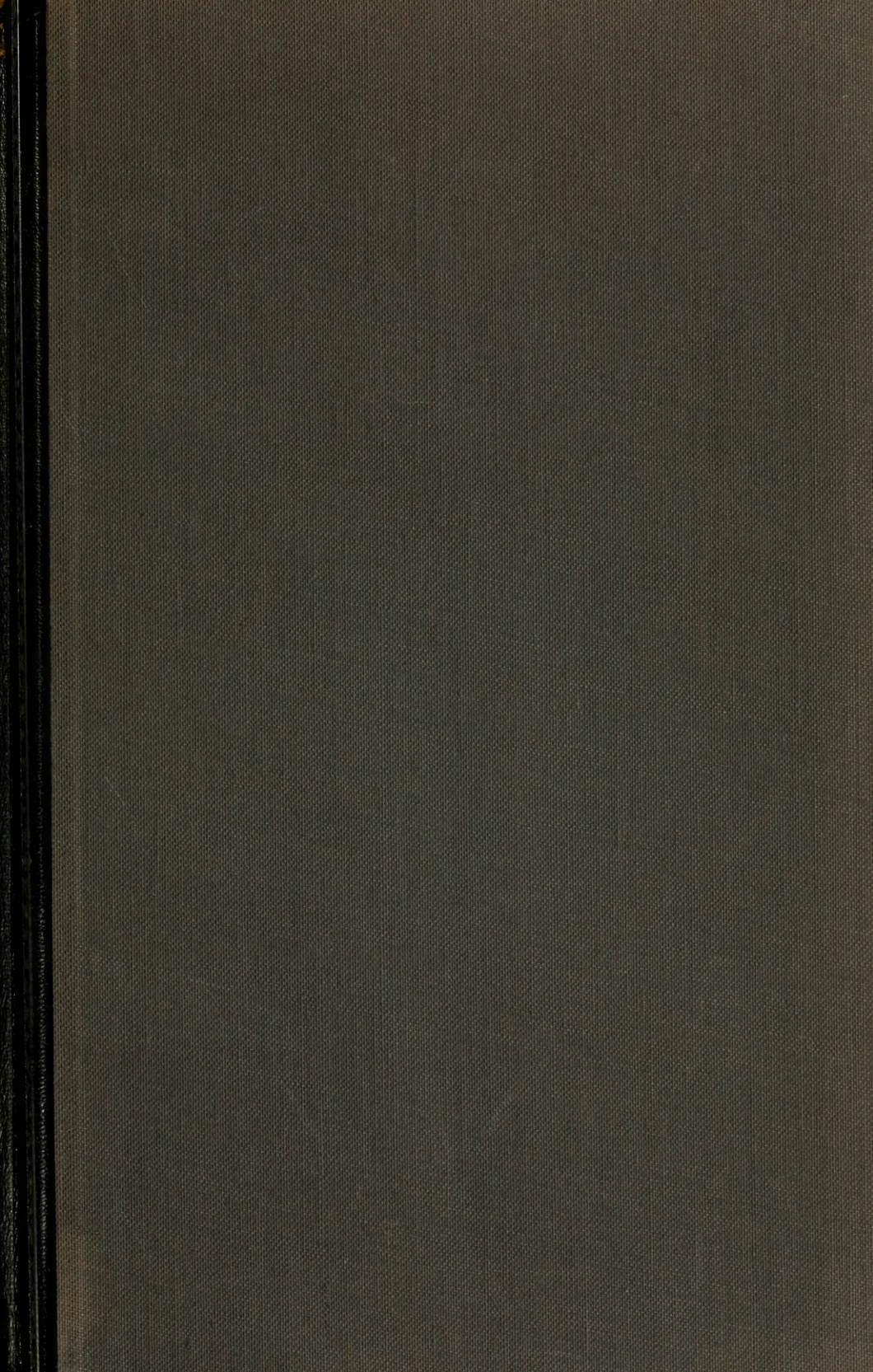
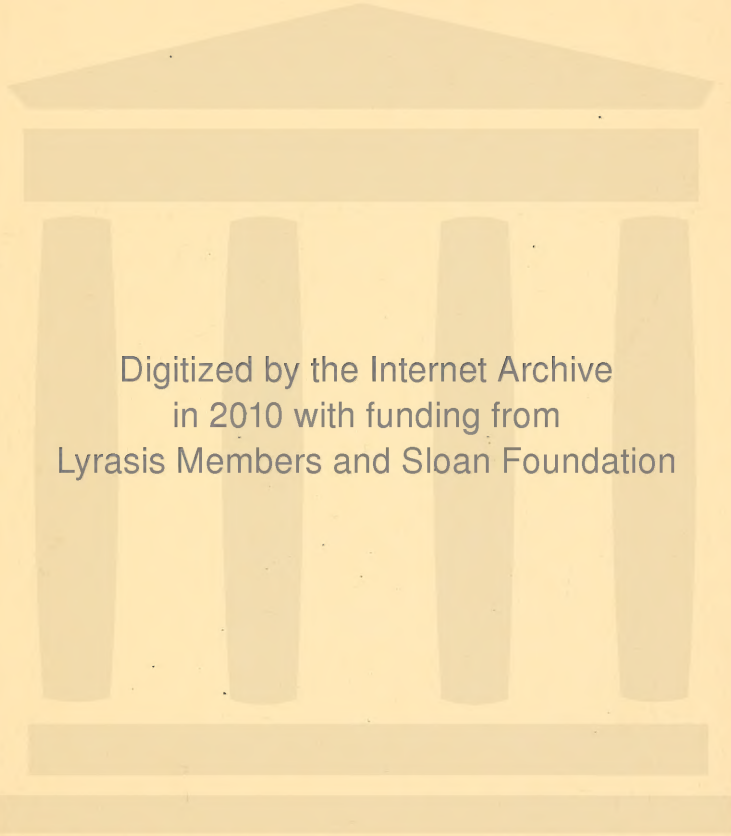




Duquesne University:





Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Lyrasis Members and Sloan Foundation



1872

THE NATIONAL ANTHROPOLOGICAL ARCHIVES

WASHINGTON, D. C.

1872

THE NATIONAL ANTHROPOLOGICAL ARCHIVES
WAS ESTABLISHED BY ACT OF CONGRESS
MARCH 3, 1872

AND IS NOW

UNDER THE MANAGEMENT OF

THE NATIONAL ANTHROPOLOGICAL ARCHIVES

WASHINGTON, D. C.

1872

1872

THE NATIONAL ANTHROPOLOGICAL ARCHIVES

1872

Kant's gesammelte Schriften

Herausgegeben

von der

Königlich Preussischen Akademie
der Wissenschaften

Band VI

Erste Abtheilung: Werke

Sechster Band

Berlin

Druck und Verlag von Georg Reimer

1914

KANT, EMMANUEL

Kant's Werke

Band VI

Die Religion innerhalb der Grenzen der
bloßen Vernunft.

Die Metaphysik der Sitten.

Berlin

Druck und Verlag von Georg Reimer

1914



193.2

K16S

V.6

B2753

1910

V.6



Inhaltsübersicht des Bandes.

1793.

Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft	1
Vorrede zur ersten Auflage	3
Vorrede zur zweiten Auflage	12
Inhalt	15
Erstes Stück. Von der Einwohnung des bösen Principis neben dem guten: oder über das radicale Böse in der menschlichen Natur	17
I. Von der ursprünglichen Anlage zum Guten in der menschlichen Natur	26
II. Von dem Hange zum Bösen in der menschlichen Natur	28
III. Der Mensch ist von Natur böse	32
IV. Vom Ursprunge des Bösen in der menschlichen Natur	39
Allgemeine Anmerkung. Von der Wiederherstellung der ursprüng- lichen Anlage zum Guten in ihre Kraft	44
Zweites Stück. Von dem Kampf des guten Principis mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen	55
Erster Abschnitt. Von dem Rechtsanspruche des guten Principis auf die Herrschaft über den Menschen	60
a) Personifizierte Idee des guten Principis	60
b) Objective Realität dieser Idee	62
c) Schwierigkeiten gegen die Realität dieser Idee und Auflösung derselben	66
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsanspruche des bösen Principis auf die Herrschaft über den Menschen und dem Kampf beider Prin- cipien mit einander	78
Allgemeine Anmerkung	84

Drittes Stück. Der Sieg des guten Princips über das böse und die Gründung eines Reichs Gottes auf Erden	91
Erste Abtheilung. Philosophische Vorstellung des Sieges des guten Princips unter Gründung eines Reichs Gottes auf Erden	95
I. Von dem ethischen Naturzustande	95
II. Der Mensch soll aus dem ethischen Naturzustande herausgehen, um ein Glied eines ethischen gemeinen Wesens zu werden	96
III. Der Begriff eines ethischen gemeinen Wesens ist der Begriff von einem Volke Gottes unter ethischen Gesetzen	98
IV. Die Idee eines Volks Gottes ist (unter menschlicher Veranstaltung) nicht anders als in einer Form der Kirche auszuführen	100
V. Die Constitution einer jeden Kirche geht allemal von irgend einem historischen (Offenbarungs-) Glauben aus	102
VI. Der Kirchenglaube hat zu seinem höchsten Ausleger den reinen Religionsglauben	109
VII. Der allmähliche Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens ist die Annäherung des Reichs Gottes	115
Zweite Abtheilung. Historische Vorstellung der allmählichen Gründung der Herrschaft des guten Princips auf Erden . .	124
Allgemeine Anmerkung	137
 Viertes Stück. Vom Dienst und Aterdienst unter der Herrschaft des guten Princips, oder Von Religion und Pfaffenthum	149
Erster Theil. Vom Dienst Gottes in einer Religion überhaupt . . .	153
1. Abschnitt. Die christliche Religion als natürliche Religion . . .	157
2. Abschnitt. Die christliche Religion als gelehrte Religion . . .	163
Zweiter Theil. Vom Aterdienst Gottes in einer statutarischen Religion . . .	167
§ 1. Vom allgemeinen subjectiven Grunde des Religionswahnens . . .	168
§ 2. Das dem Religionswahn entgegengesetzte moralische Princip der Religion	170
§ 3. Vom Pfaffenthum als einem Regiment im Aterdienst des guten Princips	175
§ 4. Vom Verfallen des Gewissens in Glaubenssachen	185
Allgemeine Anmerkung	190

1797.

Die Metaphysik der Sitten.

Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.	203
Vorrede	205
Tafel der Eintheilung der Rechtslehre	210
Einleitung in die Metaphysik der Sitten	211
I. Von dem Verhältnis der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen	211
II. Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten	214
III. Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten	218
IV. Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten	221
Einleitung in die Rechtslehre	229
Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre	233
Eintheilung der Rechtslehre	236
Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt	239
Der Rechtslehre Erster Theil. Das Privatrecht	243
Erstes Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben	245
Zweites Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres zu erwerben	258
Erster Abschnitt. Vom Sachenrecht	260
Zweiter Abschnitt. Vom persönlichen Recht	271
Dritter Abschnitt. Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht	276
Episodischer Abschnitt. Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür	291
Drittes Hauptstück. Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Auspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit	296
A. Von dem Schenkungsvertrag	297
B. Vom Leihvertrag	298
C. Von der Wiedererlangung des Verlorenen	300
D. Von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung	303
Übergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt	305

Der Rechtslehre Zweiter Theil. Das öffentliche Recht	309
Erster Abschnitt. Das Staatsrecht	311
Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der	
Natur des bürgerlichen Vereins	318
Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vater-	
lande und zum Auslande	337
Zweiter Abschnitt. Das Völkerrecht	343
Dritter Abschnitt. Das Weltbürgerrecht	352
Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangs-	
gründen der Rechtslehre	356

Zweiter Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre.

Borrebe	375
Einleitung zur Tugendlehre	379
I. Erörterung des Begriffs einer Tugendlehre	379
II. Erörterung des Begriffs von einem Zwecke, der zugleich Pflicht ist .	382
III. Von dem Grunde sich einen Zweck, der zugleich Pflicht ist, zu denken	384
IV. Welche sind die Zwecke, die zugleich Pflichten sind?	385
V. Erläuterung dieser zwei Begriffe	386
A. Eigene Vollkommenheit	386
B. Fremde Glückseligkeit	387
VI. Die Ethik giebt nicht Gesetze für die Handlungen, sondern nur	
für die Maximen der Handlungen	388
VII. Die ethischen Pflichten sind von weiter, dagegen die Rechtspflichten	
von enger Verbindlichkeit	390
VIII. Exposition der Tugendpflichten als weiter Pflichten	391
IX. Was ist Tugendpflicht?	394
X. Das oberste Princip der Rechtslehre war analytisch; das der	
Tugendlehre ist synthetisch	396
XI. Schema der Tugendpflichten	398
XII. Ästhetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüths für Pflicht-	
begriffe überhaupt	399
a) Das moralische Gefühl	399
b) Vom Gewissen	400
c) Von der Menschenliebe	401
d) Von der Achtung	402
XIII. Allgemeine Grundsätze der Metaphysik der Sitten in Behandlung	
einer reinen Tugendlehre	403
XIV. Vom Princip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre	406
XV. Zur Tugend wird zuerst erfordert die Herrschaft über sich selbst	407

XVI. Zur Tugend wird Apathie nothwendig vorausgesetzt	408
XVII. Vorbegriffe zur Eintheilung der Tugendlehre	410
XVIII. Eintheilung der Ethik	412

Ethische Elementarlehre.

Erster Theil. Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt . .	417
Einleitung	417
Erstes Buch. Von den vollkommenen Pflichten gegen sich selbst	421
Erstes Hauptstück. Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als ein animalisches Wesen	421
1. Artikel. Von der Selbstentleibung	422
2. Artikel. Von der wohlküstigen Selbstschändung . .	424
3. Artikel. Von der Selbstbetäubung	427
Zweites Hauptstück. Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als ein moralisches Wesen	428
I. Von der Lüge	429
II. Vom Geitze	432
III. Von der Kriecherei	434
1. Abschnitt. Von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als den angeborenen Richter über sich selbst .	437
2. Abschnitt. Von dem ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst	441
Episodischer Abschnitt	442
Zweites Buch. Von den unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst (in Ansehung seines Zwecks)	444
1. Abschnitt. Von der Pflicht gegen sich selbst in Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit.	444
2. Abschnitt. Von der Pflicht gegen sich selbst in Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit .	446
Zweiter Theil. Von den Tugendpflichten gegen Andere . . .	448
Erstes Hauptstück. Von den Pflichten gegen Andere, bloß als Menschen	448
1. Abschnitt. Von der Liebespflicht gegen andere Menschen	448
A. Von der Pflicht der Wohlthätigkeit	452
B. Von der Pflicht der Dankbarkeit	454
C. Theilnehmende Empfindung ist überhaupt Pflicht .	456
Von den der Menschenliebe gerade entgegengesetzten Lasten des Menschenhasses	458

2. Abschnitt. Von den Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung . . .	462
Von den die Pflicht der Achtung für andere Menschen verletzenden Lastern	465
A. Der Hochmuth	465
B. Das Asterreden	466
C. Die Verhöhnung	467
Zweites Hauptstück. Von den ethischen Pflichten der Menschen gegen einander in Ansehung ihres Zustandes	468
Beschluß der Elementarlehre	469
Von der innigsten Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der Freundschaft	469
Zusatz. Von den Umgangstugenden	473
Ethische Methodenlehre.	
Erster Abschnitt. Die ethische Didaktik	477
Anmerkung. Bruchstück eines moralischen Katechismus	480
Zweiter Abschnitt. Die ethische Ascetik	484
Beschluß der ganzen Ethik	486
Tafel der Eintheilung der Ethik	492
Anmerkungen	495

Die Religion

innerhalb der Grenzen
der bloßen Vernunft.

Vorge stellt

von

Immanuel Kant.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Die Moral, so fern sie auf dem Begriffe des Menschen als eines freien, eben darum aber auch sich selbst durch seine Vernunft an unbedingte Gesetze bindenden Wesens gegründet ist, bedarf weder der Idee eines andern Wesens über ihm, um seine Pflicht zu erkennen, noch einer andern Triebfeder als des Gesetzes selbst, um sie zu beobachten. Wenigstens ist es seine eigene Schuld, wenn sich ein solches Bedürfniß an ihm vorfindet, dem aber alsdann auch durch nichts anders abgeholfen werden kann: weil, was nicht aus ihm selbst und seiner Freiheit entspringt, keinen Ersatz für den Mangel seiner Moralität abgiebt. — Sie bedarf also zum Behuf ihrer selbst (sowohl objectiv, was das Wollen, als subjectiv, was das Können betrifft) keinesweges der Religion, sondern vermöge der reinen praktischen Vernunft ist sie sich selbst genug. — Denn da ihre Gesetze durch die bloße Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit der darnach zu nehmenden Maximen, als oberster (selbst unbedingter) Bedingung aller Zwecke, verbinden: so bedarf sie überhaupt gar keines materialen Bestimmungsgrundes der freien Willkür*), das ist keines Zwecks, weder um, was Pflicht

*) Diejenigen, denen der bloß formale Bestimmungsgrund (der Gesetzmäßigkeit) überhaupt im Begriff der Pflicht zum Bestimmungsgrunde nicht genügen will, gestehen dann doch, daß dieser nicht in der auf eigenes Wohlbehagen gerichteten Selbstliebe angetroffen werden könne. Da bleiben aber alsdann nur zwei Bestimmungsgründe übrig, einer, der rational ist, nämlich eigene Vollkommenheit, und ein anderer, der empirisch ist, fremde Glückseligkeit. — Wenn sie nun unter der erstern nicht schon die moralische, die nur eine einzige sein kann, verstehen (nämlich einen dem Gesetze unbedingt gehorchenden Willen), wobei sie aber im Zirkel

sei, zu erkennen, noch dazu, daß sie ausgeübt werde, anzutreiben: sondern sie kann gar wohl und soll, wenn es auf Pflicht ankommt, von allen Zwecken abstrahiren. So bedarf es zum Beispiel, um zu wissen: ob ich vor Gericht in meinem Zeugnisse wahrhaft, oder bei Abforderung eines mir anvertrauten fremden Guts treu sein soll (oder auch kann), gar nicht der Nachfrage nach einem Zweck, den ich mir bei meiner Erklärung zu bewirken etwa vorsetzen möchte, denn das ist gleichviel, was für einer es sei; vielmehr ist der, welcher, indem ihm sein Geständniß rechtmäßig abgefordert wird, noch nöthig findet, sich nach irgend einem Zwecke umzusehen, hierin schon ein Nichtswürdiger.

Obzwar aber die Moral zu ihrem eigenen Behuf keiner Zweckvorstellung bedarf, die vor der Willensbestimmung vorhergehen müßte, so kann es doch wohl sein, daß sie auf einen solchen Zweck eine nothwendige Beziehung habe, nämlich nicht als auf den Grund, sondern als auf die nothwendigen Folgen der Maximen, die jenen gemäß genommen werden. — Denn ohne alle Zweckbeziehung kann gar keine Willensbestimmung im Menschen statt finden, weil sie nicht ohne alle Wirkung sein kann, deren Vorstellung, wenn gleich nicht als Bestimmungsgrund der Willkür und als ein in der Absicht vorhergehender Zweck, doch als Folge von ihrer Bestimmung durchs Gesetz zu einem Zwecke muß aufgenommen werden können (*finis in consequentiam veniens*), ohne welchen eine Willkür, die sich keinen weder objectiv noch subjectiv bestimmten Gegenstand (den sie hat, oder haben sollte) zur vorhabenden Handlung hinzudenkt, zwar wie sie, aber nicht wohin sie zu wirken habe, angewiesen, sich selbst nicht Gnüge thun kann. So bedarf es zwar für die Moral zum Rechtthandeln keines Zwecks, sondern das Gesetz, welches die formale Bedingung des Gebrauchs

erklären würden, so müßten sie die Naturvollkommenheit des Menschen, sofern sie einer Erhöhung fähig ist, und deren es viel geben kann (als Geschicklichkeit in Künsten und Wissenschaften, Geschmac, Gewandtheit des Körpers u. d. g.), meinen. Dies ist aber jederzeit nur bedingter Weise gut, das ist, nur unter der Bedingung, daß ihr Gebrauch dem moralischen Gesetze (welches allein unbedingt gebietet) nicht widerstreite; also kann sie, zum Zweck gemacht, nicht Princip der Pflichtbegriffe sein. Eben dasselbe gilt auch von dem auf Glückseligkeit anderer Menschen gerichteten Zwecke. Denn eine Handlung muß zuvor an sich selbst nach dem moralischen Gesetze abgewogen werden, ehe sie auf die Glückseligkeit anderer gerichtet wird. Dieser ihre Beförderung ist also nur bedingter Weise Pflicht und kann nicht zum obersten Princip moralischer Maximen dienen.

der Freiheit überhaupt enthält, ist ihr genug. Aber aus der Moral geht doch ein Zweck hervor; denn es kann der Vernunft doch unmöglich gleichgültig sein, wie die Beantwortung der Frage ausfallen möge: was dann aus diesem unserm Rechthandeln herauskomme, und worauf wir, 5
 gesetzt auch, wir hätten dieses nicht völlig in unserer Gewalt, doch als auf einen Zweck unser Thun und Lassen richten könnten, um damit wenigstens zusammen zu stimmen. So ist es zwar nur eine Idee von einem Objecte, welches die formale Bedingung aller Zwecke, wie wir sie haben sollen (die Pflicht), und zugleich alles damit zusammenstimmende Bedingte aller der- 10
 jenigen Zwecke, die wir haben, (die jener ihrer Beobachtung angemessne Glückseligkeit) zusammen vereinigt in sich enthält, das ist, die Idee eines höchsten Guts in der Welt, zu dessen Möglichkeit wir ein höheres, moralisches, heiligstes und allvermögendes Wesen annehmen müssen, das allein beide Elemente desselben vereinigen kann; aber diese Idee ist 15
 (practisch betrachtet) doch nicht leer: weil sie unserm natürlichen Bedürfnisse zu allem unserm Thun und Lassen im Ganzen genommen irgend einen Endzweck, der von der Vernunft gerechtfertigt werden kann, zu denken abhilft, welches sonst ein Hinderniß der moralischen Entschliebung sein würde. Aber, was hier das Vornehmste ist, diese Idee geht aus der Moral 20
 hervor und ist nicht die Grundlage derselben; ein Zweck, welchen sich zu machen, schon sittliche Grundsätze voraussetzt. Es kann also der Moral nicht gleichgültig sein, ob sie sich den Begriff von einem Endzweck aller Dinge (wozu zusammen zu stimmen, zwar die Zahl ihrer Pflichten nicht vermehrt, aber doch ihnen einen besondern Beziehungspunkt der Ver- 25
 einigung aller Zwecke verschafft) mache, oder nicht: weil dadurch allein der Verbindung der Zweckmäßigkeit aus Freiheit mit der Zweckmäßigkeit der Natur, deren wir gar nicht entbehren können, objectiv praktische Realität verschafft werden kann. Setzt einen Menschen, der das moralische Gesetz verehrt und sich den Gedanken beifallen läßt (welches er schwerlich vermeiden kann), welche Welt er wohl, durch die praktische Vernunft geleitet, 30
 erschaffen würde, wenn es in seinem Vermögen wäre, und zwar so, daß er sich selbst als Glied in dieselbe hineinsetzte, so würde er sie nicht allein gerade so wählen, als es jene moralische Idee vom höchsten Gut mit sich bringt, wenn ihm bloß die Wahl überlassen wäre, sondern er würde auch 35
 wollen, daß eine Welt überhaupt existire, weil das moralische Gesetz will, daß das höchste durch uns mögliche Gut bewirkt werde, ob er sich gleich nach dieser Idee selbst in Gefahr sieht, für seine Person an Glückseligkeit

sehr einzubüßen, weil es möglich ist, daß er vielleicht der Forderung der
 lektorn, welche die Vernunft zur Bedingung macht, nicht adäquat sein
 dürfte; mithin würde er dieses Urtheil ganz parteilos, gleich als von
 einem Fremden gefällt, doch zugleich für das seine anzuerkennen sich durch
 die Vernunft genöthigt fühlen, wodurch der Mensch das in ihm moralisch 5
 gewirkte Bedürfniß beweist, zu seinen Pflichten sich noch einen Endzweck,
 als den Erfolg derselben, zu denken.

Moral also führt unumgänglich zur Religion, wodurch sie sich zur
 Idee eines machthabenden moralischen Gesetzgebers außer dem Menschen
 erweitert *), in dessen Willen dasjenige Endzweck (der Welterschöpfung) ist, 10
 was zugleich der Endzweck des Menschen sein kann und soll.

*

*

*

Wenn die Moral an der Heiligkeit ihres Gesetzes einen Gegenstand
 der größten Achtung erkennt, so stellt sie auf der Stufe der Religion an

*) Der Satz: es ist ein Gott, mithin es ist ein höchstes Gut in der Welt, wenn
 er (als Glaubenssatz) bloß aus der Moral hervorgehen soll, ist ein synthetischer 15
 a priori, der, ob er gleich nur in praktischer Beziehung angenommen wird, doch
 über den Begriff der Pflicht, den die Moral enthält, (und der keine Materie der
 Willkür, sondern bloß formale Gesetze derselben voraussetzt) hinausgeht und aus
 dieser also analytisch nicht entwickelt werden kann. Wie ist aber ein solcher
 Satz a priori möglich? Das Zusammenstimmen mit der bloßen Idee eines 20
 moralischen Gesetzgebers aller Menschen ist zwar mit dem moralischen Begriffe von
 Pflicht überhaupt identisch, und sofern wäre der Satz, der diese Zusammenstimmung
 gebietet, analytisch. Aber die Annahme eines Daseins sagt mehr, als die bloße
 Möglichkeit eines solchen Gegenstandes. Den Schlüssel zur Auflösung dieser Auf-
 gabe, soviel ich davon einzusehen glaube, kann ich hier nur anzeigen, ohne sie aus- 25
 zuführen.

Zweck ist jederzeit der Gegenstand einer Zuneigung, das ist, einer unmittel-
 baren Begierde zum Besitz einer Sache vermittelst seiner Handlung, so wie das
 Gesetz (das praktisch gebietet) ein Gegenstand der Achtung ist. Ein objectiver
 Zweck (d. i. derjenige, den wir haben sollen) ist der, welcher uns von der bloßen 30
 Vernunft als ein solcher aufgegeben wird. Der Zweck, welcher die unumgängliche
 und zugleich zureichende Bedingung aller übrigen enthält, ist der Endzweck. Eigene
 Glückseligkeit ist der subjective Endzweck vernünftiger Weltwesen (den jedes der-
 selben vermöge seiner von sinnlichen Gegenständen abhängigen Natur hat, und von
 dem es ungereimt wäre, zu sagen: daß man ihn haben sollte), und alle praktische 35
 Sätze, die diesen Endzweck zum Grunde haben, sind synthetisch, aber zugleich em-

der höchsten, jene Gesetze vollziehenden Ursache einen Gegenstand der Anbetung vor und erscheint in ihrer Majestät. Aber alles, auch das Größte, verkleinert sich unter den Händen der Menschen, wenn sie die

pirisch. Daß aber jedermann sich das höchste in der Welt mögliche Gut zum
 5 Endzwecke machen sollte, ist ein synthetischer praktischer Satz a priori und zwar ein objectiv-praktischer, durch die reine Vernunft aufgegebener, weil er ein Satz ist, der über den Begriff der Pflichten in der Welt hinausgeht und eine Folge derselben (einen Effect) hinzuthut, der in den moralischen Gesetzen nicht enthalten ist und daraus also analytisch nicht entwickelt werden kann. Diese nämlich gebieten
 10 schlechthin, es mag auch der Erfolg derselben sein, welcher er wolle, ja sie nöthigen sogar davon gänzlich zu abstrahiren, wenn es auf eine besondere Handlung ankommt, und machen dadurch die Pflicht zum Gegenstande der größten Achtung, ohne uns einen Zweck (und Endzweck) vorzulegen und aufzugeben, der etwa die Empfehlung derselben und die Triebfeder zur Erfüllung unsrer Pflicht ausmachen
 15 müßte. Alle Menschen könnten hieran auch genug haben, wenn sie (wie sie sollten) sich bloß an die Vorschrift der reinen Vernunft im Gesetz hielten. Was brauchen sie den Ausgang ihres moralischen Thuns und Lassens zu wissen, den der Weltlauf herbeiführen wird? Für sie ist genug, daß sie ihre Pflicht thun; es mag nun auch mit dem irdischen Leben alles aus sein und wohl gar selbst in diesem Glückseligkeit und Würdigkeit vielleicht niemals zusammentreffen. Nun ist aber eine
 20 von den unvermeidlichen Einschränkungen des Menschen und seines (vielleicht auch aller andern Weltwesen) praktischen Vernunftvermögens, sich bei allen Handlungen nach dem Erfolg aus denselben umzusehen, um in diesem etwas aufzufinden, was zum Zweck für ihn dienen und auch die Reinigkeit der Absicht beweisen könnte, welcher in der Ausübung (nexu effectivo) zwar das letzte, in der Vorstellung aber
 25 und der Absicht (nexu finali) das erste ist. An diesem Zwecke nun, wenn er gleich durch die bloße Vernunft ihm vorgelegt wird, sucht der Mensch etwas, was er lieben kann; das Gesetz also, was ihm bloß Achtung einflößt, ob es zwar jenes als Bedürfniß nicht anerkennt, erweitert sich doch zum Behuf desselben zu Aufnehmung des moralischen Endzwecks der Vernunft unter seine Bestimmungsgründe, das ist, der Satz: mache das höchste in der Welt mögliche Gut zu deinem Endzweck! ist ein synthetischer Satz a priori, der durch das moralische Gesetz selber eingeführt wird, und wodurch gleichwohl die praktische Vernunft sich über das letztere
 30 erweitert, welches dadurch möglich ist, daß jenes auf die Natureigenschaft des Menschen, sich zu allen Handlungen noch außer dem Gesetz noch einen Zweck denken zu müssen, bezogen wird (welche Eigenschaft desselben ihn zum Gegenstande der Erfahrung macht), und ist (gleichwie die theoretischen und dabei synthetischen Sätze a priori) nur dadurch möglich, daß er das Princip a priori der Erkenntniß der Bestimmungsgründe einer freien Willkür in der Erfahrung überhaupt enthält, so
 35 fern diese, welche die Wirkungen der Moralität in ihren Zwecken darlegt, dem Begriff der Sittlichkeit als Causalität in der Welt objective, obgleich nur praktische Realität verschafft. — Wenn nun aber die strengste Beobachtung der moralischen

Idee desselben zu ihrem Gebrauch verwenden. Was nur sofern wahrhaftig verehrt werden kann, als die Achtung dafür frei ist, wird genöthigt, sich nach solchen Formen zu bequemen, denen man nur durch Zwangsge-
setze Ansehen verschaffen kann, und was sich von selbst der öffentlichen Kri-
tik jedes Menschen bloßstellt, das muß sich einer Kritik, die Gewalt hat, 5
d. i. einer Censur, unterwerfen.

Indessen, da das Gebot: gehorche der Obrigkeit! doch auch moralisch ist, und die Beobachtung desselben wie die von allen Pflichten zur Religion gezogen werden kann, so geziemt einer Abhandlung, welche dem bestimmten Begriffe der letztern gewidmet ist, selbst ein Beispiel dieses Gehorsams ab- 10
zugeben, der aber nicht durch die Achtbarkeit bloß auf das Gesetz einer einzigen Anordnung im Staat und blind in Ansehung jeder andern, son-
dern nur durch vereinigte Achtung für alle vereinigt bewiesen werden kann. Nun kann der Bücher richtende Theolog entweder als ein solcher angestellt
sein, der bloß für das Heil der Seelen, oder auch als ein solcher, der zu- 15
gleich für das Heil der Wissenschaften Sorge zu tragen hat: der erste Richter bloß als Geistlicher, der zweite zugleich als Gelehrter. Dem letz-
tern als Gliede einer öffentlichen Anstalt, der (unter dem Namen einer Universität) alle Wissenschaften zur Cultur und zur Verwahrung gegen
Beeinträchtigungen anvertraut sind, liegt es ob, die Anmaßungen des 20
erstern auf die Bedingung einzuschränken, daß seine Censur keine Zerstö-
rung im Felde der Wissenschaften anrichte, und wenn beide biblische Theo-
logen sind, so wird dem letztern als Universitätsgliede von derjenigen Facultät, welcher diese Theologie abzuhandeln aufgetragen worden, die
Obersensur zukommen: weil, was die erste Angelegenheit (das Heil 25
der Seelen) betrifft, beide einerlei Auftrag haben; was aber die zweite
(das Heil der Wissenschaften) anlangt, der Theolog als Universitätsge-
lehrter noch eine besondere Function zu verwalten hat. Geht man von
dieser Regel ab, so muß es endlich dahin kommen, wo es schon sonst (zum
Beispiel zur Zeit des Galileo) gewesen ist, nämlich daß der biblische 30
Theolog, um den Stolz der Wissenschaften zu demüthigen und sich selbst
die Bemühung mit denselben zu ersparen, wohl gar in die Astronomie

Gesetze als Ursache der Herbeiführung des höchsten Guts (als Zwecks) gedacht werden soll: so muß, weil das Menschenvermögen dazu nicht hinreicht, die Glückseligkeit in der Welt einstimmig mit der Würdigkeit glücklich zu sein zu bewirken, ein all- 35
vermögendes moralisches Wesen als Weltherrscher angenommen werden, unter dessen
Vorsorge dieses geschieht, d. i. die Moral führt unausbleiblich zur Religion.

oder andere Wissenschaften, z. B. die alte Erdgeschichte, Einbrüche wagen und, wie diejenigen Völker, die in sich selbst entweder nicht Vermögen, oder auch nicht Ernst genug finden, sich gegen besorgliche Angriffe zu vertheidigen, alles um sich her in Wüstenei verwandeln, alle Versuche des menschlichen Verstandes in Beschlag nehmen dürfte.

Es steht aber der biblischen Theologie im Felde der Wissenschaften eine philosophische Theologie gegenüber, die das anvertraute Gut einer andern Facultät ist. Diese, wenn sie nur innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft bleibt und zur Bestätigung und Erläuterung ihrer Sätze die Geschichte, Sprachen, Bücher aller Völker, selbst die Bibel benützt, aber nur für sich, ohne diese Sätze in die biblische Theologie hineinzutragen und dieser ihre öffentlichen Lehren, dafür der Geistliche privilegiert ist, abändern zu wollen, muß volle Freiheit haben, sich, so weit als ihre Wissenschaft reicht, auszubreiten; und obgleich, wenn ausgemacht ist, daß der erste wirklich seine Grenze überschritten und in die biblische Theologie Eingriffe gethan habe, dem Theologen (bloß als Geistlichen betrachtet) das Recht der Censur nicht bestritten werden kann, so kann doch, sobald jenes noch bezweifelt wird, und also die Frage eintritt, ob jenes durch eine Schrift oder einen andern öffentlichen Vortrag des Philosophen geschehen sei, nur dem biblischen Theologen, als Gliede seiner Facultät, die Obergensur zustehen, weil dieser auch das zweite Interesse des gemeinen Wesens, nämlich den Flor der Wissenschaften, zu besorgen angewiesen und eben so gültig als der erstere angestellt worden ist.

Und zwar steht in solchem Falle dieser Facultät, nicht der philosophischen die erste Censur zu: weil jene allein für gewisse Lehren privilegiert ist, diese aber mit den andern ein offnes, freies Verkehrtreibt, daher nur jene darüber Beschwerde führen kann, daß ihrem ausschließlichen Rechte Abbruch geschehe. Ein Zweifel wegen des Eingriffs aber ist ungeachtet der Annäherung beider sämtlicher Lehren zu einander und der Beforgniß des Überschreitens der Grenzen von Seiten der philosophischen Theologie leicht zu verhüten, wenn man nur erwägt, daß dieser Unfug nicht dadurch geschieht, daß der Philosoph von der biblischen Theologie etwas entlehnt, um es zu seiner Absicht zu brauchen (denn die letztere wird selbst nicht in Abrede sein wollen, daß sie nicht vieles, was ihr mit den Lehren der bloßen Vernunft gemein ist, überdem auch manches zur Geschichtskunde oder Sprachgelehrsamkeit und für deren Censur Gehöriges enthalte); gesetzt auch, er brauche das, was er aus ihr borgt, in einer der

bloßen Vernunft angemessenen, der letztern aber vielleicht nicht gefälligen Bedeutung! sondern nur sofern er in diese etwas hineinträgt und sie dadurch auf andere Zwecke richten will, als es dieser ihre Einrichtung gestattet. — So kann man z. B. nicht sagen, daß der Lehrer des Naturrechts, der manche klassische Ausdrücke und Formeln für seine philosophische Rechtslehre aus dem Coder der römischen entlehnt, in diese einen Eingriff thue, wenn er sich derselben, wie oft geschieht, auch nicht genau in demselben Sinn bedient, in welchem sie nach den Auslegern des letztern zu nehmen sein möchten, wofern er nur nicht will, die eigentlichen Juristen oder gar Gerichtshöfe sollten sie auch so brauchen. Denn wäre das nicht zu seiner Befugniß gehörig, so könnte man auch umgekehrt den biblischen Theologen, oder den statutarischen Juristen beschuldigen, sie thäten unzählige Eingriffe in das Eigenthum der Philosophie, weil beide, da sie der Vernunft und, wo es Wissenschaft gilt, der Philosophie nicht entbehren können, aus ihr sehr oft, obzwar nur zu ihrem beiderseitigen Behuf, bor-
gen müssen. Sollte es aber bei dem erstern darauf angesehen sein, mit der Vernunft in Religionsdingen wo möglich gar nichts zu schaffen zu haben, so kann man leicht voraussehen, auf wessen Seite der Verlust sein würde; denn eine Religion, die der Vernunft unbedenklich den Krieg ankündigt, wird es auf die Dauer gegen sie nicht aushalten. — Ich getraue mir so-
gar in Vorschlag zu bringen: ob es nicht wohlgethan sein würde, nach Vollendung der akademischen Unterweisung in der biblischen Theologie jederzeit noch eine besondere Vorlesung über die reine philosophische Religionslehre (die sich alles, auch die Bibel, zu Nuge macht) nach einem Leitfaden, wie etwa dieses Buch (oder auch ein anderes, wenn man ein
besseres von derselben Art haben kann), als zur vollständigen Ausrüstung des Candidaten erforderlich, zum Beschlusse hinzuzufügen. — Denn die Wissenschaften gewinnen lediglich durch die Absonderung, sofern jede vor-
erst für sich ein Ganzes ausmacht, und nur dann allererst mit ihnen der Versuch angestellt wird, sie in Vereinigung zu betrachten. Da mag nun der biblische Theolog mit dem Philosophen einig sein oder ihn wider-
legen zu müssen glauben: wenn er ihn nur hört. Denn so kann er allein wider alle Schwierigkeiten, die ihm dieser machen dürfte, zum voraus bewaffnet sein. Aber diese zu verheimlichen, auch wohl als ungöttlich zu verrufen, ist ein armseliger Behelf, der nicht Stich hält; beide aber zu
vermischen und von Seiten des biblischen Theologen nur gelegentlich flücht-
ige Blicke darauf zu werfen, ist ein Mangel der Gründlichkeit, bei dem

am Ende niemand recht weiß, wie er mit der Religionslehre im Ganzen dran sei.

Von den folgenden vier Abhandlungen, in denen ich nun, die Beziehung der Religion auf die menschliche, theils mit guten theils bösen Anlagen behaftete Natur bemerklich zu machen, das Verhältniß des guten und bösen Principis gleich als zweier für sich bestehender, auf den Menschen einfließender wirkenden Ursachen vorstelle, ist die erste schon in der Berlinischen Monatschrift April 1792 eingerückt gewesen, konnte aber wegen des genauen Zusammenhangs der Materien von dieser Schrift, welche in den drei jetzt hinzukommenden die völlige Ausführung derselben enthält, nicht wegbleiben. —

Die auf den ersten Bogen von der meinigen abweichende Orthographie wird der Leser wegen der Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben, und der Kürze der Zeit, die mir zur Durchsicht übrig blieb, entschuldigen.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

In dieser ist außer den Druckfehlern und einigen wenigen verbesserten Ausdrücken nichts geändert. Die neu hinzugekommenen Zusätze sind, mit einem Kreuz † bezeichnet, unter den Text gesetzt.

Von dem Titel dieses Werks (denn in Ansehung der unter demselben verborgenen Absicht sind auch Bedenken geäußert worden) merke ich noch an: Da Offenbarung doch auch reine Vernunftreligion in sich wenigstens begreifen kann, aber nicht umgekehrt diese das Historische der ersteren, so werde ich jene als eine weitere Sphäre des Glaubens, welche die letztere als eine engere in sich beschließt, (nicht als zwei außer einander befindliche, sondern als concentrische Kreise) betrachten können, innerhalb deren letzterem der Philosoph sich als reiner Vernunftlehrer (aus bloßen Principien a priori) halten, hiebei also von aller Erfahrung abstrahiren muß. Aus diesem Standpunkte kann ich nun auch den zweiten Versuch machen, nämlich von irgend einer dafür gehaltenen Offenbarung auszugehen, und, indem ich von der reinen Vernunftreligion (so fern sie ein für sich bestehendes System ausmacht) abstrahire, die Offenbarung als historisches System an moralische Begriffe bloß fragmentarisch halten und sehen, ob dieses nicht zu demselben reinen Vernunftsystem der Religion zurück führe, welches zwar nicht in theoretischer Absicht (wozu auch die technisch-praktische der Unterweisungsmethode als einer Kunstlehre gezählt werden muß), aber doch in moralisch-praktischer Absicht selbstständig und für eigentliche Religion, die als Vernunftbegriff a priori (der nach Weglassung alles Empirischen übrig bleibt) nur in dieser Beziehung statt findet, hinreichend sei. Wenn dieses zutrifft, so wird man

sagen können, daß zwischen Vernunft und Schrift nicht bloß Verträglichkeit, sondern auch Einigkeit anzutreffen sei, so daß, wer der einen (unter Leitung der moralischen Begriffe) folgt, nicht ermangeln wird auch mit der andern zusammen zu treffen. Träfe es sich nicht so, so würde man
5 entweder zwei Religionen in einer Person haben, welches ungereimt ist, oder eine Religion und einen Cultus, in welchem Fall, da letzterer nicht (so wie Religion) Zweck an sich selbst ist, sondern nur als Mittel einen Werth hat, beide oft müßten zusammengeschüttelt werden, um sich auf kurze Zeit zu verbinden, alsbald aber wie Öl und Wasser sich wieder
10 von einander scheiden und das Reinmoralische (die Vernunftreligion) oben auf müßten schwimmen lassen.

Daß diese Vereinigung oder der Versuch derselben ein dem philosophischen Religionsforscher mit vollem Recht gebührendes Geschäft und nicht Eingriff in die ausschließlichen Rechte des biblischen Theologen sei,
15 habe ich in der ersten Vorrede angemerkt. Seitdem habe ich diese Behauptung in der Moral des sel. Michaelis (Erster Theil, S. 5—11), eines in beiden Fächern wohl bewanderten Mannes, angeführt und durch sein ganzes Werk ausgeübt gefunden, ohne daß die höhere Facultät darin etwas ihren Rechten Präjudicirliches angetroffen hätte.

20 Auf die Urtheile würdiger, genannter und ungenannter Männer über diese Schrift habe ich in dieser zweiten Auflage, da sie (wie alles auswärtige Litterarische) in unseren Gegenden sehr spät einlaufen, nicht Bedacht nehmen können, wie ich wohl gewünscht hätte, vornehmlich in Ansehung der *Annotationes quaedam theologicae etc.* des berühmten Hrn.
25 Dr. Storr in Tübingen, der sie mit seinem gewohnten Scharfsinn, zugleich auch mit einem den größten Dank verdienenden Fleiße und Billigkeit in Prüfung genommen hat, welche zu erwiedern ich zwar Vorhabens bin, es aber zu versprechen, der Beschwerden wegen, die das Alter vornehmlich der Bearbeitung abstracter Ideen entgegen setzt, mir nicht getraue. —
30 Eine Beurtheilung, nämlich die in den Greifswalder N. Krit. Nachrichten, 29. Stück, kann ich eben so kurz abfertigen, als es der Recensent mit der Schrift selbst gethan hat. Denn sie ist seinem Urtheile nach nichts anders, als Beantwortung der mir von mir selbst vorgelegten Frage: „Wie ist das kirchliche System der Dogmatik in seinen Begriffen und Lehrsätzen
35 nach reiner (theor. und prakt.) Vernunft möglich?“ — Dieser Versuch gehe also überall diejenige nicht an, die sein (K.'s) System so wenig kennen und verstehen, als sie dieses zu können verlangen und für sie also

als nicht existirend anzusehen sei. — Hierauf antworte ich: Es bedarf, um diese Schrift ihrem wesentlichen Inhalte nach zu verstehen, nur der gemeinen Moral, ohne sich auf die Kritik der p. Vernunft, noch weniger aber der theoretischen einzulassen, und wenn z. B. die Tugend als Fertigkeit in pflichtmäßigen Handlungen (ihrer Legalität nach) virtus phaenomenon, dieselbe aber als standhafte Gesinnung solcher Handlungen aus Pflicht (ihrer Moralität wegen) virtus noumenon genannt wird, so sind diese Ausdrücke nur der Schule wegen gebraucht, die Sache selbst aber in der populärsten Kinderunterweisung oder Predigt, wenn gleich mit anderen Worten enthalten und leicht verständlich. Wenn man das 10
 lehtere nur von den zur Religionslehre gezählten Geheimnissen von der göttlichen Natur rühmen könnte, die, als ob sie ganz populär wären, in die Katechismen gebracht werden, späterhin aber allererst in moralische Begriffe verwandelt werden müssen, wenn sie für jedermann verständlich werden sollen! 15

Königsberg, den 26. Januar 1794.

Inhalt.

Erstes Stück.

Von der Einwohnung des bösen Principis neben dem guten; d. i. vom radicalen Bösen in der menschlichen Natur.

5

Zweites Stück.

Vom Kampf des guten Principis mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen.

Drittes Stück.

Vom Sieg des guten Principis über das böse und der Stiftung eines Reichs Gottes auf Erden.

10

Viertes Stück.

Vom Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Principis, oder von Religion und Pfaffenthum.

Der
Philosophischen Religionslehre
Erstes Stück.

Erstes Stück.

Von der Einwohnung des bösen Principis
neben dem guten:

oder

5 über das radicale Böse in der menschlichen Natur.

Daß die Welt im Argen liege, ist eine Klage, die so alt ist, als die Geschichte, selbst als die noch ältere Dichtkunst, ja gleich alt mit der ältesten unter allen Dichtungen, der Priesterreligion. Alle lassen gleichwohl die Welt vom Guten anfangen: vom goldenen Zeitalter, vom Leben im
10 Paradiese, oder von einem noch glücklichern in Gemeinschaft mit himmlischen Wesen. Aber dieses Glück lassen sie bald wie einen Traum verschwinden und nun den Verfall ins Böse (das Moralische, mit welchem das Physische immer zu gleichen Paaren ging) zum Argern mit accellerirtem Falle eilen*): so daß wir jetzt (dieses Jetzt aber ist so alt, als die
15 Geschichte) in der letzten Zeit leben, der jüngste Tag und der Welt Untergang vor der Thür ist, und in einigen Gegenden von Hindostan der Welt-richter und Zerstörer Kuttren (sonst auch Siba oder Simen genannt) schon als der jetzt machthabende Gott verehrt wird, nachdem der Welt-erhalter Wischnu, seines Amts, das er vom Welterschöpfer Brahma über-
20 nahm, müde, es schon seit Jahrhunderten niedergelegt hat.

Neuer, aber weit weniger ausgebreitet ist die entgegengesetzte heroische Meinung, die wohl allein unter Philosophen und in unsern Zeiten vornehmlich unter Pädagogen Platz gefunden hat: daß die Welt gerade

*) Aetas parentum peior avis tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosorem.

Horat.

in umgekehrter Richtung, nämlich vom Schlechten zum Bessern, unaufhörlich (obgleich kaum merklich) fortrüde, wenigstens die Anlage dazu in der menschlichen Natur anzutreffen sei. Diese Meinung aber haben sie sicherlich nicht aus der Erfahrung geschöpft, wenn vom Moralis= 5
Guten oder Bösen (nicht von der Civilisirung) die Rede ist: denn da spricht die Geschichte aller Zeiten gar zu mächtig gegen sie; sondern es ist vermuthlich bloß eine gutmüthige Voraussetzung der Moralisten von Seneca bis zu Rousseau, um zum unverdrossenen Anbau des vielleicht in uns liegenden Keimes zum Guten anzutreiben, wenn man nur auf eine natürliche Grundlage dazu im Menschen rechnen könne. Hierzu kommt 10
noch: daß, da man doch den Menschen von Natur (d. i. wie er gewöhnlich geboren wird) als dem Körper nach gesund annehmen muß, keine Ursache sei, ihn nicht auch der Seele nach eben so wohl von Natur für gesund und gut anzunehmen. Diese sittliche Anlage zum Guten in uns auszubilden, sei uns also die Natur selbst beförderlich. *Sanabilibus aegrotamus malis, 15*
nosque in rectum genitos natura, si sanari velimus, adiuvat: sagt Seneca.

Weil es aber doch wohl geschehen sein könnte, daß man sich in beider angeblichen Erfahrung geirrt hätte, so ist die Frage: ob nicht ein Mittleres wenigstens möglich sei, nämlich, daß der Mensch in seiner Gattung 20
weder gut noch böse, oder allenfalls auch eines sowohl als das andere, zum Theil gut, zum Theil böse, sein könne. — Man nennt aber einen Menschen böse, nicht darum weil er Handlungen ausübt, welche böse (gesetzwidrig) sind; sondern weil diese so beschaffen sind, daß sie auf böse Maximen in ihm schließen lassen. Nun kann man zwar gesetzwidrige Hand= 25
lungen durch Erfahrung bemerken, auch (wenigstens an sich selbst) daß sie mit Bewußtsein gesetzwidrig sind; aber die Maximen kann man nicht beobachten, sogar nicht allemal in sich selbst, mithin das Urtheil, daß der Thäter ein böser Mensch sei, nicht mit Sicherheit auf Erfahrung gründen. Also mußte sich aus einigen, ja aus einer einzigen mit Bewußtsein bösen 30
Handlung a priori auf eine böse zum Grunde liegende Maxime und aus dieser auf einen in dem Subject allgemein liegenden Grund aller besondern moralisch-bösen Maximen, der selbst wiederum Maxime ist, schließen lassen, um einen Menschen böse zu nennen.

Damit man sich aber nicht sofort am Ausdrücke Natur stoße, welcher, wenn er (wie gewöhnlich) das Gegentheil des Grundes der Hand= 35
lungen aus Freiheit bedeuten sollte, mit den Prädicaten moralisch=

gut oder böse in geradem Widerspruch stehen würde: so ist zu merken: daß hier unter der Natur des Menschen nur der subjective Grund des Gebrauchs seiner Freiheit überhaupt (unter objectiven moralischen Gesetzen), der vor aller in die Sinne fallenden That vorhergeht, verstanden werde; 5 dieser Grund mag nun liegen, worin er wolle. Dieser subjective Grund muß aber immer wiederum selbst ein Actus der Freiheit sein (denn sonst könnte der Gebrauch oder Mißbrauch der Willkür des Menschen in Ansehung des sittlichen Gesetzes ihm nicht zugerechnet werden und das Gute oder Böse in ihm nicht moralisch heißen). Mithin kann in keinem die 10 Willkür durch Neigung bestimmenden Objecte, in keinem Naturtriebe, sondern nur in einer Regel, die die Willkür sich selbst für den Gebrauch ihrer Freiheit macht, d. i. in einer Maxime, der Grund des Bösen liegen. Von dieser muß nun nicht weiter gefragt werden können, was der subjective Grund ihrer Annehmung und nicht vielmehr der entgegengesetzten 15 Maxime im Menschen sei. Denn wenn dieser Grund zuletzt selbst keine Maxime mehr, sondern ein bloßer Naturtrieb wäre, so würde der Gebrauch der Freiheit ganz auf Bestimmung durch Naturursachen zurückgeführt werden können: welches ihr aber widerspricht. Wenn wir also sagen: der Mensch ist von Natur gut, oder: er ist von Natur böse, so bedeutet dieses 20 nur so viel als: er enthält einen (uns unerforschlichen) ersten Grund*) der Annehmung guter, oder der Annehmung böser (gesetzwidriger) Maximen; und zwar allgemein als Mensch, mithin so, daß er durch dieselbe zugleich den Charakter seiner Gattung ausdrückt.

Wir werden also von einem dieser Charaktere (der Unterscheidung des 25 Menschen von andern möglichen vernünftigen Wesen) sagen: er ist ihm angeboren, und doch dabei uns immer bescheiden, daß nicht die Natur die Schuld derselben (wenn er böse ist), oder das Verdienst (wenn er gut ist) trage, sondern daß der Mensch selbst Urheber desselben sei. Weil aber

*) Daß der erste subjective Grund der Annehmung moralischer Maximen uner- 30 forschlich sei, ist daraus schon vorläufig zu ersehen: daß, da diese Annehmung frei ist, der Grund derselben (warum ich z. B. eine böse und nicht vielmehr eine gute Maxime angenommen habe) in keiner Triebfeder der Natur, sondern immer wiederum in einer Maxime gesucht werden muß; und, da auch diese eben so wohl ihren Grund haben muß, außer der Maxime aber kein Bestimmungsgrund der freien Willkür 35 angeführt werden soll und kann, man in der Reihe der subjectiven Bestimmungsgründe ins Unendliche immer weiter zurück gewiesen wird, ohne auf den ersten Grund kommen zu können.

der erste Grund der Annahme unsrer Maximen, der selbst immer wiederum in der freien Willkür liegen muß, kein Factum sein kann, das in der Erfahrung gegeben werden könnte: so heißt das Gute oder Böse im Menschen (als der subjective erste Grund der Annahme dieser oder jener Maxime in Ansehung des moralischen Gesetzes) bloß in dem Sinne angehören, als es vor allem in der Erfahrung gegebenen Gebrauche der Freiheit (in der frühesten Jugend bis zur Geburt zurück) zum Grunde gelegt wird und so als mit der Geburt zugleich im Menschen vorhanden vorgestellt wird: nicht daß die Geburt eben die Ursache davon sei.

Anmerkung.

10

Dem Streite beider oben aufgestellten Hypothesen liegt ein disjunctiver Satz zum Grunde: der Mensch ist (von Natur) entweder sittlich gut oder sittlich böse. Es fällt aber Jedermann leicht bei, zu fragen: ob es auch mit dieser Disjunction seine Richtigkeit habe; und ob nicht jemand behaupten könne: der Mensch sei von Natur keines von beiden; 15 ein Anderer aber: er sei beides zugleich, nämlich in einigen Stücken gut, in andern böse. Die Erfahrung scheint sogar dieses Mittlere zwischen beiden Extremen zu bestätigen.

Es liegt aber der Sittenlehre überhaupt viel daran, keine moralische Mittelbänge weder in Handlungen (adiaphora) noch in menschlichen Charakteren, so lange es möglich ist, einzuräumen: weil bei einer solchen Doppelsinnigkeit alle Maximen Gefahr laufen, ihre Bestimmtheit und Festigkeit einzubüßen. Man nennt gemeinlich die, welche dieser strengen Denkungsart zugethan sind (mit einem Namen, der einen Tadel in sich fassen soll, in der That aber Lob ist): Rigoristen; und so kann man ihre 25 Antipoden Latitudinarien nennen. Diese sind also entweder Latitudinarien der Neutralität und mögen Indifferentisten, oder der Coalition und können Syncretisten genannt werden.*)

*) Wenn das Gute = a ist, so ist sein contradictorisch Entgegengesetztes das Nichtgute. Dieses ist nun die Folge entweder eines bloßen Mangels eines Grundes 30 des Guten = 0, oder eines positiven Grundes des Widerspiels desselben = - a; im letzteren Falle kann das Nichtgute auch das positive Böse heißen. (In Ansehung des Vergnügens und Schmerzens giebt es ein dergleichen Mittleres, so daß das Vergnügen = a, der Schmerz = - a und der Zustand, worin keines von beiden ange- 35 troffen wird, die Gleichgültigkeit, = 0 ist.) Wäre nun das moralische Gesetz in uns

Die Beantwortung der gedachten Frage nach der rigoristischen Entscheidungstheorie *) gründet sich auf der für die Moral wichtigen Bemerkung: die Freiheit der Willkür ist von der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit,

keine Triebfeder der Willkür, so würde Moralisches-gut (Zusammenstimmung der Willkür mit dem Gesetze) = a, Nicht-gut = 0, dieses aber die bloße Folge vom Mangel einer moralischen Triebfeder = $a \times 0$ sein. Nun ist es aber in uns Triebfeder = a; folglich ist der Mangel der Übereinstimmung der Willkür mit demselben (= 0) nur als Folge von einer realiter entgegengesetzten Bestimmung der Willkür, d. i. einer Widerstreben derselben = -a, d. i. nur durch eine böse Willkür, möglich; und
10 zwischen einer bösen und guten Gesinnung (innerem Princip der Maximen), nach welcher auch die Moralität der Handlung beurtheilt werden muß, giebt es also nichts Mittleres.

† Eine moralisch-gleichgültige Handlung (adiaphoron morale) würde eine bloß aus Naturgesetzen erfolgende Handlung sein, die also auf's sittliche Gesetz, als Gesetz
15 der Freiheit, in gar keiner Beziehung steht: indem sie kein Factum ist und in Ansehung ihrer weder Gebot, noch Verbot, noch auch Erlaubniß (gesetzliche Befugniß) statt findet, oder nöthig ist.

†) Herr Prof. Schiller mißbilligt in seiner mit Meisterhand verfaßten Abhandlung (Thalia 1793, 3tes Stück) über Anmuth und Würde in der Moral
20 diese Vorstellungsart der Verbindlichkeit, als ob sie eine tartäuerartige Gemüthsstimmung bei sich führe; allein ich kann, da wir in den wichtigsten Principien einig sind, auch in diesem keine Uneinigkeit statuiren, wenn wir uns nur unter einander verständlich machen können. — Ich gestehe gern: daß ich dem Pflichtbegriffe gerade um seiner Würde willen keine Anmuth beigesellen kann. Denn er enthält
25 unbedingte Nöthigung, womit Anmuth in geradem Widerspruch steht. Die Majestät des Gesetzes (gleich dem auf Sinai) flößt Ehrfurcht ein (nicht Scheu, welche zurückstößt, auch nicht Reiz, der zur Vertraulichkeit einladet), welche Achtung des Untergebenen gegen seinen Gebieter, in diesem Fall aber, da dieser in uns selbst liegt, ein Gefühl des Erhabenen unserer eigenen Bestimmung erweckt, was uns mehr
30 hinreißt als alles Schöne. — Aber die Tugend, d. i. die fest gegründete Gesinnung seine Pflicht genau zu erfüllen, ist in ihren Folgen auch wohlthätig, mehr wie Alles, was Natur oder Kunst in der Welt leisten mag; und das herrliche Bild der Menschheit, in dieser ihrer Gestalt aufgestellt, verstattet gar wohl die Begleitung der Grazien, die aber, wenn noch von Pflicht allein die Rede ist, sich in ehrerbietiger Entfernung halten. Wird aber auf die anmuthigen Folgen gesehen, welche
35 die Tugend, wenn sie überall Eingang fände, in der Welt verbreiten würde, so zieht alsdann die moralisch-gerichtete Vernunft die Sinnlichkeit (durch die Einbildungskraft) mit ins Spiel. Nur nach bezwungenen Ungeheuern wird Hercules Musaget, vor welcher Arbeit jene gute Schwestern zurück beben. Diese Begleiterinnen der
40 Venus Urania sind Buhlschwester im Gefolge der Venus Dione, sobald sie sich ins Geschäft der Pflichtbestimmung einmischen und die Triebfedern dazu hergeben wollen. — Frägt man nun: welcherlei ist die ästhetische Beschaffenheit, gleichsam das

daß sie durch keine Triebfeder zu einer Handlung bestimmt werden kann, als nur sofern der Mensch sie in seine *Maxime* aufgenommen hat (es sich zur allgemeinen Regel gemacht hat, nach der er sich verhalten will); so allein kann eine Triebfeder, welche sie auch sei, mit der absoluten Spontaneität der Willkür (der Freiheit) zusammen bestehen. Allein das moralische Gesetz ist für sich selbst im Urtheile der Vernunft Triebfeder, und wer es zu seiner *Maxime* macht, ist moralisch gut. Wenn nun das Gesetz jemandes Willkür in Ansehung einer auf dasselbe sich beziehenden Handlung doch nicht bestimmt, so muß eine ihm entgegengesetzte Triebfeder auf die Willkür desselben Einfluß haben; und da dieses vermöge der Voraussetzung nur dadurch geschehen kann, daß der Mensch diese (mithin auch die Abweichung vom moralischen Gesetze) in seine *Maxime* aufnimmt (in welchem Falle er ein böser Mensch ist): so ist seine Gesinnung in Ansehung des moralischen Gesetzes niemals indifferent (niemals keines von beiden, weder gut, noch böse).

Er kann aber auch nicht in einigen Stücken sittlich gut, in andern zugleich böse sein. Denn ist er in einem gut, so hat er das moralische Gesetz in seine *Maxime* aufgenommen; sollte er also in einem andern Stücke zugleich böse sein, so würde, weil das moralische Gesetz der Befolgung der Pflicht überhaupt nur ein einziges und allgemein ist, die auf dasselbe bezogene *Maxime* allgemein, zugleich aber nur eine besondere *Maxime* sein: welches sich widerspricht.*)

Temperament der Tugend, muthig, mithin fröhlich, oder ängstlich-gebeugt und niedergeschlagen? so ist kaum eine Antwort nöthig. Die letztere sklavische Gemüthsstimmung kann nie ohne einen verborgenen Haß des Gesetzes statt finden, und das fröhliche Herz in Befolgung seiner Pflicht (nicht die Behaglichkeit in Anerkennung desselben) ist ein Zeichen der Aechtheit tugendhafter Gesinnung, selbst in der Frömmigkeit, die nicht in der Selbstpeinigung des reuigen Sünders (welche sehr zweideutig ist und gemeinlich nur innerer Vorwurf ist, wider die Klugheitsregel verstoßen zu haben), sondern im festen Vorsatz es künftig besser zu machen besteht, der, durch den guten Fortgang angefeuert, eine fröhliche Gemüthsstimmung bewirken muß, ohne welche man nie gewiß ist, das Gute auch lieb gewonnen, b. i. es in seine *Maxime* aufgenommen zu haben.

*) Die alten Moralphilosophen, die so ziemlich Alles erschöpften, was über die Tugend gesagt werden kann, haben obige zwei Fragen auch nicht unberührt gelassen. Die erste drückten sie so aus: Ob die Tugend erlernt werden müsse (der Mensch also von Natur gegen sie und das Laster indifferent sei)? Die zweite war: Ob es mehr als eine Tugend gebe (mithin es nicht etwa statt finde, daß der Mensch

Die eine oder die andere Gesinnung als angeborene Beschaffenheit von Natur haben, bedeutet hier auch nicht, daß sie von dem Menschen, der sie hegt, gar nicht erworben, d. i. er nicht Urheber sei; sondern daß sie nur nicht in der Zeit erworben sei (daß er eines oder das andere von Jugend auf sei immerdar). Die Gesinnung, d. i. der erste subjective Grund der Annehmung der Maximen, kann nur eine einzige sein und geht allgemein auf den ganzen Gebrauch der Freiheit. Sie selbst aber muß auch durch freie Willkür angenommen worden sein, denn sonst könnte sie nicht zugerechnet werden. Von dieser Annehmung kann nun nicht wieder der subjective Grund oder die Ursache erkannt werden (obwohl darnach zu fragen unvermeidlich ist: weil sonst wiederum eine Maxime angeführt werden müßte, in welche diese Gesinnung aufgenommen worden, die eben so wiederum ihren Grund haben muß). Weil wir also diese Gesinnung, oder vielmehr ihren obersten Grund nicht von irgend einem ersten Zeit-Actus der Willkür ableiten können, so nennen wir sie eine Beschaffenheit der Willkür, die ihr (ob sie gleich in der That in der Freiheit gegründet ist) von Natur zukommt. Daß wir aber unter dem Menschen, von dem wir sagen, er sei von Natur gut oder böse, nicht den einzelnen verstehen (da alsdann einer als von Natur gut, der andere als böse angenommen werden könnte), sondern die ganze Gattung zu verstehen befugt sind: kann nur weiterhin bewiesen werden, wenn es sich in der anthropologischen Nachforschung zeigt, daß die Gründe, die uns berechtigen, einem Menschen einen von beiden Charakteren als angeboren beizulegen, so beschaffen sind, daß kein Grund ist, einen Menschen davon auszunehmen, und er also von der Gattung gelte.

in einigen Stücken tugendhaft, in andern lasterhaft sei)? Beides wurde von ihnen mit rigoristischer Bestimmtheit verneint und das mit Recht; denn sie betrachteten die Tugend an sich in der Idee der Vernunft (wie der Mensch sein soll). Wenn man dieses moralische Wesen aber, den Menschen in der Erscheinung, d. i. wie ihn uns die Erfahrung kennen läßt, sittlich beurtheilen will: so kann man beide angeführte Fragen bejahend beantworten; denn da wird er nicht auf der Wage der reinen Vernunft (vor einem göttlichen Gericht), sondern nach empirischem Maßstabe (von einem menschlichen Richter) beurtheilt. Wovon in der Folge noch gehandelt werden wird.

I.

Von der ursprünglichen Anlage zum Guten in der menschlichen Natur.

Wir können sie in Beziehung auf ihren Zweck füglich auf drei Klassen, als Elemente der Bestimmung des Menschen, bringen: 5

1. Die Anlage für die Thierheit des Menschen, als eines lebenden;
2. Für die Menschheit desselben, als eines lebenden und zugleich vernünftigen;
3. Für seine Persönlichkeit, als eines vernünftigen und zugleich 10
der Zurechnung fähigen Wesens.*)

1. Die Anlage für die Thierheit im Menschen kann man unter den allgemeinen Titel der physischen und bloß mechanischen Selbstliebe, d. i. einer solchen bringen, wozu nicht Vernunft erfordert wird. Sie ist dreifach: erstlich zur Erhaltung seiner selbst; zweitens zur Fortpflanzung seiner Art durch den Trieb zum Geschlecht und zur Erhaltung dessen, was durch Vermischung mit demselben erzeugt wird; drittens zur Gemeinschaft mit andern Menschen, d. i. der Trieb zur Gesellschaft. — Auf sie können allerlei Laster gepfropft werden (die aber nicht aus jener Anlage als Wurzel von selbst entspringen). Sie können Laster der Nothig= 20

*) Man kann diese nicht als schon in dem Begriff der vorigen enthalten, sondern man muß sie nothwendig als eine besondere Anlage betrachten. Denn es folgt daraus, daß ein Wesen Vernunft hat, gar nicht, daß diese ein Vermögen enthalte, die Willkür unbedingt durch die bloße Vorstellung der Qualification ihrer Maximen zur allgemeinen Gesetzgebung zu bestimmen und also für sich selbst praktisch zu sein: 25
wenigstens so viel wir einsehen können. Das allervernünftigste Weltweisen könnte doch immer gewisser Triebfedern, die ihm von Objecten der Neigung herkommen, bedürfen, um seine Willkür zu bestimmen; hiezu aber die vernünftigste Überlegung, sowohl was die größte Summe der Triebfedern, als auch die Mittel, den dadurch bestimmten Zweck zu erreichen, betrifft, anwenden: ohne auch nur die Möglichkeit 30
von so etwas, als das moralische, schlechthin gebietende Gesetz ist, welches sich als selbst und zwar höchste Triebfeder ankündigt, zu ahnen. Wäre dieses Gesetz nicht in uns gegeben, wir würden es als ein solches durch keine Vernunft herausklügeln, oder der Willkür anschwagen: und doch ist dieses Gesetz das einzige, was uns der Unabhängigkeit unsrer Willkür von der Bestimmung durch alle andern Triebfedern 35
(unsrer Freiheit) und hiemit zugleich der Zurechnungsfähigkeit aller Handlungen bewußt macht.

keit der Natur heißen und werden in ihrer höchsten Abweichung vom Naturzwecke viehische Laster der Völlerei, der Wollust und der wilden Gesetzlosigkeit (im Verhältnisse zu andern Menschen) genannt.

2. Die Anlagen für die Menschheit können auf den allgemeinen
 5 Titel der zwar physischen, aber doch vergleichenden Selbstliebe (wozu Vernunft erfordert wird) gebracht werden: sich nämlich nur in Vergleichung mit andern als glücklich oder unglücklich zu beurtheilen. Von ihr rührt die Neigung her, sich in der Meinung Anderer einen Werth zu verschaffen; und zwar ursprünglich bloß den der Gleichheit: keinem
 10 über sich Überlegenheit zu verstatten, mit einer beständigen Besorgniß verbunden, daß Andere darnach streben möchten; woraus nachgerade eine ungerechte Begierde entspringt, sie sich über Andere zu erwerben. — Hierauf, nämlich auf Eifersucht und Nebenbuhlerei, können die größten Laster geheimer und offener Feindseligkeiten gegen Alle, die wir als für uns
 15 fremde ansehen, gepropft werden: die eigentlich doch nicht aus der Natur als ihrer Wurzel von selbst entsprossen; sondern bei der besorgten Bewerbung Anderer zu einer uns verhassten Überlegenheit über uns Neigungen sind, sich der Sicherheit halber diese über Andere als Vorbauungsmittel selbst zu verschaffen: da die Natur doch die Idee eines solchen Wett-
 20 eifers (der an sich die Wechselliebe nicht ausschließt) nur als Triebfeder zur Cultur brauchen wollte. Die Laster, die auf diese Neigung gepropft werden, können daher auch Laster der Cultur heißen und werden im höchsten Grade ihrer Bössartigkeit (da sie alsdann bloß die Idee eines Maximum des Bösen sind, welches die Menschheit übersteigt), z. B. im
 25 Reide, in der Undankbarkeit, der Schadenfreude u. s. w., teuflische Laster genannt.

3. Die Anlage für die Persönlichkeit ist die Empfänglichkeit der Achtung für das moralische Gesetz, als einer für sich hinreichenden Triebfeder der Willkür. Die Empfänglichkeit der bloßen Achtung für
 30 das moralische Gesetz in uns wäre das moralische Gefühl, welches für sich noch nicht einen Zweck der Naturanlage ausmacht, sondern nur sofern es Triebfeder der Willkür ist. Da dieses nun lediglich dadurch möglich wird, daß die freie Willkür es in ihre Maxime aufnimmt: so ist Beschaffenheit einer solchen Willkür der gute Charakter, welcher wie überhaupt jeder Cha-
 35 rakter der freien Willkür etwas ist, das nur erworben werden kann, zu dessen Möglichkeit aber dennoch eine Anlage in unserer Natur vorhanden sein muß, worauf schlechterdings nichts Böses gepropft werden kann. Die

Idee des moralischen Gesetzes allein mit der davon unzertrennlichen Achtung kann man nicht füglich eine Anlage für die Persönlichkeit nennen; sie ist die Persönlichkeit selbst (die Idee der Menschheit ganz intellectuell betrachtet). Aber daß wir diese Achtung zur Triebfeder in unsere Maximen aufnehmen, der subjective Grund hierzu scheint ein Zusatz zur Persönlichkeit zu sein und daher den Namen einer Anlage zum Behuf derselben zu verdienen.

Wenn wir die genannten drei Anlagen nach den Bedingungen ihrer Möglichkeit betrachten, so finden wir, daß die erste keine Vernunft, die zweite zwar praktische, aber nur andern Triebfedern dienstbare, die dritte aber allein für sich selbst praktische, d. i. unbedingt gesetzgebende, Vernunft zur Wurzel habe: Alle diese Anlagen im Menschen sind nicht allein (negativ) gut (sie widerstreiten nicht dem moralischen Gesetze), sondern sind auch Anlagen zum Guten (sie befördern die Befolgung desselben). Sie sind ursprünglich; denn sie gehören zur Möglichkeit der menschlichen Natur. Der Mensch kann die zwei ersteren zwar zweckwidrig brauchen, aber keine derselben vertilgen. Unter Anlagen eines Wesens verstehen wir sowohl die Bestandstücke, die dazu erforderlich sind, als auch die Formen ihrer Verbindung, um ein solches Wesen zu sein. Sie sind ursprünglich, wenn sie zu der Möglichkeit eines solchen Wesens nothwendig gehören; zufällig aber, wenn das Wesen auch ohne dieselben an sich möglich wäre. Noch ist zu merken, daß hier von keinen andern Anlagen die Rede ist, als denen, die sich unmittelbar auf das Begehrungsvermögen und den Gebrauch der Willkür beziehen.

II.

25

Von dem Hange zum Bösen in der menschlichen Natur.

Unter dem Hange (*propensio*) verstehe ich den subjectiven Grund der Möglichkeit einer Reigung (*habituellen Begierde*, *concupiscentia*), sofern sie für die Menschheit überhaupt zufällig ist.†) Er unterscheidet

†) Hang ist eigentlich nur die Prädisposition zum Begehren eines Genusses, der, wenn das Subject die Erfahrung davon gemacht haben wird, Reigung dazu hervorbringt. So haben alle rohe Menschen einen Hang zu berauschen den Dingen; denn obgleich viele von ihnen den Rausch gar nicht kennen und also auch gar keine Begierde zu Dingen haben, die ihn bewirken, so darf man sie solche doch nur einmal versuchen lassen, um eine kaum vertilgbare Begierde dazu bei ihnen hervorzubringen. — Zwischen dem Hange und der Reigung, welche Bekannt-

sich darin von einer Anlage, daß er zwar angeboren sein kann, aber doch nicht als solcher vorgestellt werden darf: sondern auch (wenn er gut ist) als erworben, oder (wenn er böse ist) als von dem Menschen selbst sich zugezogen gedacht werden kann. — Es ist aber hier nur vom Hange zum eigent-
 5 lichen, d. i. zum Moralis= Bösen die Rede, welches, da es nur als Bestimmung der freien Willkür möglich ist, diese aber als gut oder böse nur durch ihre Maximen beurtheilt werden kann, in dem subjectiven Grunde der Möglichkeit der Abweichung der Maximen vom moralischen Gesetze bestehen muß und, wenn dieser Hang als allgemein zum Menschen (also
 10 als zum Charakter seiner Gattung) gehörig angenommen werden darf, ein natürlicher Hang des Menschen zum Bösen genannt werden wird. — Man kann noch hinzusetzen, daß die aus dem natürlichen Hange entspringende Fähigkeit oder Unfähigkeit der Willkür, das moralische Gesetz in seine Maxime aufzunehmen oder nicht, das gute oder böse Herz genannt werde.
 15

Man kann sich drei verschiedene Stufen desselben denken. Erstlich ist es die Schwäche des menschlichen Herzens in Befolgung genommener Maximen überhaupt, oder die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur; zweitens der Hang zur Vermischung unmoralischer Triebfedern mit den
 20 moralischen (selbst wenn es in guter Absicht und unter Maximen des Guten geschehe), d. i. die Unlauterkeit; drittens der Hang zur Annahme böser Maximen, d. i. die Bössartigkeit der menschlichen Natur, oder des menschlichen Herzens.

Erstlich, die Gebrechlichkeit (*fragilitas*) der menschlichen Natur ist selbst in der Klage eines Apostels ausgedrückt: Wollen habe ich wohl, aber
 25 das Vollbringen fehlt, d. i. ich nehme das Gute (das Gesetz) in die Maxime meiner Willkür auf; aber dieses, welches objectiv in der Idee (in *thesi*) eine unüberwindliche Triebfeder ist, ist subjectiv (in *hypothesi*), wenn die Maxime befolgt werden soll, die schwächere (in Vergleichung mit der
 30 Reigung).

Zweitens, die Unlauterkeit (*impuritas, improbitas*) des mensch-

schaft mit dem Object des Begehrens voraussetzt, ist noch der Instinct, welcher ein gefühlses Bedürfnis ist, etwas zu thun oder zu genießen, wovon man noch keinen Begriff hat (wie der Kunsttrieb bei Thieren, oder der Trieb zum Geschlecht).
 35 Von der Reigung an ist endlich noch eine Stufe des Begehrungsvermögens, die Leidenschaft (nicht der Affect, denn dieser gehört zum Gefühl der Lust und Unlust), welche eine Reigung ist, die die Herrschaft über sich selbst ausschließt.

lichen Herzens besteht darin: daß die Maxime dem Objecte nach (der beabsichtigten Befolgung des Gesetzes) zwar gut und vielleicht auch zur Ausübung kräftig genug, aber nicht rein moralisch ist, d. i. nicht, wie es sein sollte, das Gesetz allein zur hinreichenden Triebfeder in sich aufgenommen hat: sondern mehrentheils (vielleicht jederzeit) noch andere Triebfedern außer derselben bedarf, um dadurch die Willkür zu dem, was Pflicht fordert, zu bestimmen; mit andern Worten, daß pflichtmäßige Handlungen nicht rein aus Pflicht gethan werden.

Drittens, die Börsartigkeit (*vitiositas, pravitas*), oder, wenn man lieber will, die Verderbtheit (*corruptio*) des menschlichen Herzens ist der Hang der Willkür zu Maximen, die Triebfeder aus dem moralischen Gesetz andern (nicht moralischen) nachzusetzen. Sie kann auch die Verkehrtheit (*perversitas*) des menschlichen Herzens heißen, weil sie die sittliche Ordnung in Ansehung der Triebfedern einer freien Willkür umkehrt, und obzwar damit noch immer gesetzlich gute (*legale*) Handlungen bestehen können, so wird doch die Denkungsart dadurch in ihrer Wurzel (was die moralische Gesinnung betrifft) verderbt und der Mensch darum als böse bezeichnet.

Man wird bemerken: daß der Hang zum Bösen hier am Menschen, auch dem besten, (den Handlungen nach) aufgestellt wird, welches auch geschehen muß, wenn die Allgemeinheit des Hanges zum Bösen unter Menschen, oder, welches hier dasselbe bedeutet, daß er mit der menschlichen Natur verwebt sei, bewiesen werden soll.

Es ist aber zwischen einem Menschen von guten Sitten (*bene moratus*) und einem sittlich guten Menschen (*moraliter bonus*), was die Übereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetz betrifft, kein Unterschied (wenigstens darf keiner sein); nur daß sie bei dem einen eben nicht immer, vielleicht nie das Gesetz, bei dem andern aber es jederzeit zur alleinigen und obersten Triebfeder haben. Man kann von dem Ersteren sagen: er befolge das Gesetz dem Buchstaben nach (d. i. was die Handlung angeht, die das Gesetz gebietet); vom Zweiten aber: er beobachte es dem Geiste nach (der Geist des moralischen Gesetzes besteht darin, daß dieses für sich allein zur Triebfeder hinreichend sei). Was nicht aus diesem Glauben geschieht, das ist Sünde (der Denkungsart nach). Denn wenn andre Triebfedern nöthig sind, die Willkür zu gesetzmäßigen Handlungen zu bestimmen, als das Gesetz selbst (z. B. Ehrbegierde, Selbstliebe überhaupt, ja gar gutherziger Instinct, dergleichen das Mit-

leiden ist), so ist es bloß zufällig, daß diese mit dem Gesetze übereinstimmen: denn sie könnten eben sowohl zur Übertretung antreiben. Die Maxime, nach deren Güte aller moralische Werth der Person geschätzt werden muß, ist also doch gesetzwidrig, und der Mensch ist bei lauter guten Handlungen
 5 dennoch böse.

Folgende Erläuterung ist noch nöthig, um den Begriff von diesem Hange zu bestimmen. Aller Hang ist entweder physisch, d. i. er gehört zur Willkür des Menschen als Naturwesens; oder er ist moralisch, d. i. zur Willkür desselben als moralischen Wesens gehörig. — Im ersteren
 10 Sinne giebt es keinen Hang zum moralisch Bösen, denn dieses muß aus der Freiheit entspringen; und ein physischer Hang (der auf sinnliche Antriebe gegründet ist) zu irgend einem Gebrauche der Freiheit, es sei zum Guten oder Bösen, ist ein Widerspruch. Also kann ein Hang zum Bösen nur dem moralischen Vermögen der Willkür anheben. Nun ist aber nichts
 15 sittlich-(d. i. zurechnungsfähig-)böse, als was unsere eigene That ist. Dagegen versteht man unter dem Begriffe eines Hanges einen subjectiven Bestimmungsgrund der Willkür, der vor jeder That vorhergeht, mithin selbst noch nicht That ist; da denn in dem Begriffe eines bloßen Hanges zum Bösen ein Widerspruch sein würde, wenn dieser Ausdruck nicht etwa
 20 in zweierlei verschiedener Bedeutung, die sich beide doch mit dem Begriffe der Freiheit vereinigen lassen, genommen werden könnte. Es kann aber der Ausdruck von einer That überhaupt sowohl von demjenigen Gebrauche der Freiheit gelten, wodurch die oberste Maxime (dem Gesetze gemäß oder zuwider) in die Willkür aufgenommen, als auch von demjenigen, da die
 25 Handlungen selbst (ihrer Materie nach, d. i. die Objecte der Willkür betreffend) jener Maxime gemäß ausgeübt werden. Der Hang zum Bösen ist nun That in der ersten Bedeutung (*peccatum originarium*) und zugleich der formale Grund aller gesetzwidrigen That im zweiten Sinne genommen, welche der Materie nach demselben widerstreitet und Laster
 30 (*peccatum derivativum*) genannt wird; und die erste Verschuldung bleibt, wenn gleich die zweite (aus Triebfedern, die nicht im Gesetze selber bestehen) vielfältig vermieden würde. Sene ist intelligibele That, bloß durch Vernunft ohne alle Zeitbedingung erkennbar; diese sensibel, empirisch, in der Zeit gegeben (*factum phaenomenon*). Die erste heißt
 35 nun vornehmlich in Vergleichung mit der zweiten ein bloßer Hang und angeboren, weil er nicht ausgerottet werden kann (als wozu die oberste Maxime die des Guten sein mußte, welche aber in jenem Hange selbst

als böse angenommen wird); vornehmlich aber, weil wir davon, warum in uns das Böse gerade die oberste *Maxime* verderbt habe, obgleich dieses unsere eigene That ist, eben so wenig weiter eine Ursache angeben können, als von einer Grundeigenschaft, die zu unserer Natur gehört. — Man wird in dem jetzt Gesagten den Grund antreffen, warum wir in diesem Abschnitte gleich zu Anfange die drei Quellen des moralisch Bösen lediglich in demjenigen suchten, was nach Freiheitsgesetzen den obersten Grund dernehmung oder Befolgung unserer *Maximen*, nicht was die Sinnlichkeit (als *Receptivität*) afficirt.

III.

10

Der Mensch ist von Natur böse.

Vitiis nemo sine nascitur. Horat.

Der Satz: der Mensch ist böse, kann nach dem obigen nichts anders sagen wollen als: er ist sich des moralischen Gesetzes bewußt und hat doch die (gelegenheitliche) Abweichung von demselben in seine *Maxime* angenommen. Er ist von Natur böse, heißt soviel als: dieses gilt von ihm in seiner Gattung betrachtet; nicht als ob solche Qualität aus seinem Gattungsbegriffe (dem eines Menschen überhaupt) könne gefolgert werden (denn alsdann wäre sie nothwendig), sondern er kann nach dem, wie man ihn durch Erfahrung kennt, nicht anders beurtheilt werden, oder man kann es als subjectiv nothwendig in jedem, auch dem besten Menschen voraussetzen. Da dieser Gang nun selbst als moralisch böse, mithin nicht als *Naturanlage*, sondern als etwas, was dem Menschen zugerechnet werden kann, betrachtet werden, folglich in gesetzwidrigen *Maximen* der Willkür bestehen muß; diese aber der Freiheit wegen für sich als zufällig angesehen werden müssen, welches mit der Allgemeinheit dieses Bösen sich wiederum nicht zusammen reimen will, wenn nicht der subjective oberste Grund aller *Maximen* mit der Menschheit selbst, es sei wodurch es wolle, verwebt und darin gleichsam gewurzelt ist: so werden wir diesen einen natürlichen Gang zum Bösen, und da er doch immer selbstverschuldet sein muß, ihn selbst ein *radicales, angebornes*, (nichts destoweniger aber uns von uns selbst zugezogenes) Böse in der menschlichen Natur nennen können.

Daß nun ein solcher verderbter Gang im Menschen gewurzelt sein müsse, darüber können wir uns bei der Menge schreiender Beispiele, welche uns

die Erfahrung an den Thaten der Menschen vor Augen stellt, den förmlichen Beweis ersparen. Will man sie aus demjenigen Zustande haben, in welchem manche Philosophen die natürliche Gutartigkeit der menschlichen Natur vorzüglich anzutreffen hofften, nämlich aus dem sogenannten Naturstande: so darf man nur die Auftritte von ungereizter Grausamkeit in den Mordscenen auf Tofoa, Neuseeland, den Navigatorsinseln und die nie aufhörende in den weiten Wüsten des nordwestlichen Amerika (die Kapt. Hearne anführt), wo sogar kein Mensch den mindesten Vortheil davon hat, †) mit jener Hypothese vergleichen, und man hat Laster der Rohigkeit, mehr als nöthig ist, um von dieser Meinung abzugehen. Ist man aber für die Meinung gestimmt, daß sich die menschliche Natur im gesitteten Zustand (worin sich ihre Anlagen vollständiger entwickeln können) besser erkennen lasse, so wird man eine lange melancholische Litanei von Anklagen der Menschheit anhören müssen: von geheimer Falschheit selbst bei der innigsten Freundschaft, so daß die Mäßigung des Vertrauens in wechselseitiger Eröffnung auch der besten Freunde zur allgemeinen Maxime der Klugheit im Umgange gezählt wird; von einem Hange, denjenigen zu hassen, dem man verbindlich ist, worauf ein Wohlthäter jederzeit gefaßt sein müsse; von einem herzlichen Wohlwollen, welches doch die Bemerkung zuläßt, „es sei in dem Unglück unsrer besten Freunde etwas, das uns nicht ganz mißfällt;“ und von vielen andern unter dem Tugendsscheine noch verborgenen, geschweige derjenigen Laster, die ihrer gar nicht hehl haben, weil uns der schon gut heißt, der ein böser Mensch von der allgemeinen Klasse ist: und er wird an den Lastern der Cultur und Civilisirung (den kränkendsten unter allen) genug

†) Wie der immerwährende Krieg zwischen den Arathapescan- und den Hundsrücken-Indianern keine andere Absicht, als bloß das Todtschlagen hat. Kriegstapferkeit ist die höchste Tugend der Wilden in ihrer Meinung. Auch im gesitteten Zustande ist sie ein Gegenstand der Bewunderung und ein Grund der vorzüglichsten Achtung, die derjenige Stand fordert, bei dem diese das einzige Verdienst ist; und dieses nicht ohne allen Grund in der Vernunft. Denn daß der Mensch etwas haben und sich zum Zweck machen könne, was er noch höher schätzt als sein Leben (die Ehre), wobei er allem Eigennutze entsagt, beweist doch eine gewisse Erhabenheit in seiner Anlage. Aber man sieht doch an der Behaglichkeit, womit die Sieger ihre Großthaten (des Zusammenhauens, Niederstoßens ohne Verschonen u. d. gl.) preisen, daß bloß ihre Überlegenheit und die Zerstörung, welche sie bewirken konnten, ohne einen andern Zweck das sei, worauf sie sich eigentlich etwas zu gute thun.

haben, um sein Auge lieber vom Betragen der Menschen abzuwenden, damit er sich nicht selbst ein anderes Laster, nämlich den Menschenhaß, zuziehe. Ist er aber damit noch nicht zufrieden, so darf er nur den aus beiden auf wunderliche Weise zusammengesetzten, nämlich den äußern Völkerzustand in Betrachtung ziehen, da civilisirte Völkerschaften gegen einander im Verhältnisse des rohen Naturstandes (eines Standes der beständigen Kriegsverfassung) stehen und sich auch fest in den Kopf gesetzt haben, nie daraus zu gehen; und er wird dem öffentlichen Vorgeben gerade widersprechende und doch nie abzulegende Grundsätze der großen Gesellschaften, Staaten genannt,†) gewahr werden, die noch kein Philosoph mit der Moral hat in Einstimmung bringen und doch auch (welches arg ist) keine bessern, die sich mit der menschlichen Natur vereinigen ließen, vorschlagen können: so daß der philosophische Chiliasm, der auf den Zustand eines ewigen, auf einen Völkerbund als Weltrepublik gegründeten Friedens hofft, eben so wie der theologische, der auf des ganzen Menschengeschlechts vollendete moralische Besserung harrt, als Schwärmerei allgemein verlacht wird.

Der Grund dieses Bösen kann nun 1) nicht, wie man ihn gemeinlich anzugeben pflegt, in der Sinnlichkeit des Menschen und den daraus entspringenden natürlichen Reigungen gesetzt werden. Denn nicht allein daß diese keine gerade Beziehung aufs Böse haben (vielmehr

†) Wenn man dieser ihre Geschichte bloß als das Phänomen der uns größtentheils verborgenen inneren Anlagen der Menschheit ansieht, so kann man einen gewissen maschinenmäßigen Gang der Natur nach Zwecken, die nicht ihre (der Völker) Zwecke, sondern Zwecke der Natur sind, gewahr werden. Ein jeder Staat strebt, so lange er einen andern neben sich hat, den er zu bezwingen hoffen darf, sich durch dieses Unterwerfung zu vergrößern, und also zur Universalmonarchie, einer Verfassung, darin alle Freiheit und mit ihr (was die Folge derselben ist, Tugend, Geschmack und Wissenschaft erlöschen müßte. Allein dieses Ungeheuer (in welchem die Geseze allmählig ihre Kraft verlieren), nachdem es alle benachbarte verschlungen hat, löset sich endlich von selbst auf und theilt sich durch Aufruhr und Zwiespalt in viele kleinere Staaten, die, anstatt zu einem Staatenverein (Republik freier verbündeter Völker) zu streben, wiederum ihrerseits jeder dasselbe Spiel von neuem anfangen, um den Krieg (diese Geißel des menschlichen Geschlechts) ja nicht aufhören zu lassen, der, ob er gleich nicht so unheilbar böse ist, als das Grab der allgemeinen Alleinherrschaft (oder auch ein Völkerbund, um die Despotie in keinem Staate abkommen zu lassen), doch, wie ein Alter sagte, mehr böse Menschen macht, als er deren wegnimmt.

zu dem, was die moralische Gesinnung in ihrer Kraft beweisen kann, zur Tugend, die Gelegenheit geben): so dürfen wir ihr Dasein nicht verantworten (wir können es auch nicht, weil sie als anerschaffen uns nicht zu Urhebern haben), wohl aber den Hang zum Bösen, der, indem er die Moralität des Subjects betrifft, mithin in ihm als einem frei handelnden Wesen angetroffen wird, als selbst verschuldet ihm muß zugerechnet werden können: ungeachtet der tiefen Einwurzelung desselben in die Willkür, wegen welcher man sagen muß, er sei in dem Menschen von Natur anzutreffen. — Der Grund dieses Bösen kann auch 2) nicht in einer Verderbniß der moralisch-gesetzgebenden Vernunft gesetzt werden: gleich als ob diese das Ansehen des Gesetzes selbst in sich vertilgen und die Verbindlichkeit aus demselben ableugnen könne; denn das ist schlechterdings unmöglich. Sich als ein frei handelndes Wesen und doch von dem einem solchen angemessenen Gesetze (dem moralischen) entbunden denken, wäre so viel, als eine ohne alle Gesetze wirkende Ursache denken (denn die Bestimmung nach Naturgesetzen fällt der Freiheit halber weg): welches sich widerspricht. — Um also einen Grund des Moralisch-Bösen im Menschen anzugeben, enthält die Sinnlichkeit zu wenig; denn sie macht den Menschen, indem sie die Triebfedern, die aus der Freiheit entspringen können, wegnimmt, zu einem blos Thierischen; eine vom moralischen Gesetze aber freisprechende, gleichsam boshafte Vernunft (ein schlechthin böser Wille) enthält dagegen zu viel, weil dadurch der Widerstreit gegen das Gesetz selbst zur Triebfeder (denn ohne alle Triebfeder kann die Willkür nicht bestimmt werden) erhoben und so das Subject zu einem teuflischen Wesen gemacht werden würde. — Keines von beiden aber ist auf den Menschen anwendbar.

Wenn nun aber gleich das Dasein dieses Hanges zum Bösen in der menschlichen Natur durch Erfahrungsbeweise des in der Zeit wirklichen Widerstreits der menschlichen Willkür gegen das Gesetz dargethan werden kann, so lehren uns diese doch nicht die eigentliche Beschaffenheit desselben und den Grund dieses Widerstreits; sondern diese, weil sie eine Beziehung der freien Willkür (also einer solchen, deren Begriff nicht empirisch ist) auf das moralische Gesetz als Triebfeder (wovon der Begriff gleichfalls rein intellectuell ist) betrifft, muß aus dem Begriffe des Bösen, sofern es nach Gesetzen der Freiheit (der Verbindlichkeit und Zurechnungsfähigkeit) möglich ist, a priori erkannt werden. Folgendes ist die Entwicklung des Begriffs.

Der Mensch (selbst der ärgste) thut, in welchen Maximen es auch sei, auf das moralische Gesetz nicht gleichsam rebellischerweise (mit Aufkündigung des Gehorsams) Verzicht. Dieses bringt sich ihm vielmehr kraft seiner moralischen Anlage unwiderstehlich auf; und wenn keine andere Triebfeder dagegen wirkte, so würde er es auch als hinreichenden Bestimmungsgrund der Willkür in seine oberste Maxime aufnehmen, d. i. er würde moralisch gut sein. Er hängt aber doch auch vermöge seiner gleichfalls schuldlosen Naturanlage an den Triebfedern der Sinnlichkeit und nimmt sie (nach dem subjectiven Princip der Selbstliebe) auch in seine Maxime auf. Wenn er diese aber, als für sich allein hinreichend zur Bestimmung der Willkür, in seine Maxime aufnähme, ohne sich ans moralische Gesetz (welches er doch in sich hat) zu kehren, so würde er moralisch böse sein. Da er nun natürlicherweise beide in dieselbe aufnimmt, da er auch jede für sich, wenn sie allein wäre, zur Willensbestimmung hinreichend finden würde: so würde er, wenn der Unterschied der Maximen bloß auf den Unterschied der Triebfedern (der Materie der Maximen), nämlich ob das Gesetz, oder der Sinnenantrieb eine solche abgeben, ankäme, moralisch gut und böse zugleich sein; welches sich (nach der Einleitung) widerspricht. Also muß der Unterschied, ob der Mensch gut oder böse sei, nicht in dem Unterschiede der Triebfedern, die er in seine Maxime aufnimmt (nicht in dieser ihrer Materie), sondern in der Unterordnung (der Form derselben) liegen: welche von beiden er zur Bedingung der andern macht. Folglich ist der Mensch (auch der Beste) nur dadurch böse, daß er die sittliche Ordnung der Triebfedern in der Aufnehmung derselben in seine Maximen umkehrt: das moralische Gesetz zwar neben dem der Selbstliebe in dieselbe aufnimmt, da er aber inne wird, daß eines neben dem andern nicht bestehen kann, sondern eines dem andern als seiner obersten Bedingung untergeordnet werden müsse, er die Triebfeder der Selbstliebe und ihre Neigungen zur Bedingung der Befolgung des moralischen Gesetzes macht, da das letztere vielmehr als die oberste Bedingung der Befriedigung der ersteren in die allgemeine Maxime der Willkür als alleinige Triebfeder aufgenommen werden sollte.

Bei dieser Umkehrung der Triebfedern durch seine Maxime wider die sittliche Ordnung können die Handlungen dennoch wohl so gesetzmäßig ausfallen, als ob sie aus ächten Grundsätzen entsprungen wären: wenn die Vernunft die Einheit der Maximen überhaupt, welche dem moralischen

Gefetze eigen ist, bloß dazu braucht, um in die Triebfedern der Neigung unter dem Namen Glückseligkeit Einheit der Maximen, die ihnen sonst nicht zukommen kann, hinein zu bringen (z. B. daß die Wahrhaftigkeit, wenn man sie zum Grundsätze annähme, uns der Ungstlichkeit überhebt, 5 unseren Lügen die Übereinstimmung zu erhalten und uns nicht in den Schlangenwindungen derselben selbst zu verwickeln); da dann der empirische Charakter gut, der intelligibele aber immer noch böse ist.

Wenn nun ein Hang dazu in der menschlichen Natur liegt, so ist im Menschen ein natürlicher Hang zum Bösen; und dieser Hang selber, weil 10 er am Ende doch in einer freien Willkür gesucht werden muß, mithin zugerechnet werden kann, ist moralisch böse. Dieses Böse ist radical, weil es den Grund aller Maximen verdirbt; zugleich auch als natürlicher Hang durch menschliche Kräfte nicht zu vertilgen, weil dieses nur durch gute Maximen geschehen könnte, welches, wenn der oberste subjective Grund 15 aller Maximen als verderbt vorausgesetzt wird, nicht statt finden kann; gleichwohl aber muß er zu überwiegen möglich sein, weil er in dem Menschen als frei handelndem Wesen angetroffen wird.

Die Bösartigkeit der menschlichen Natur ist also nicht sowohl Bosheit, wenn man dieses Wort in strenger Bedeutung nimmt, nämlich als 20 eine Gesinnung (subjectives Princip der Maximen), das Böse als Böses zur Triebfeder in seine Maxime aufzunehmen (denn die ist teuflisch), sondern vielmehr Verkehrtheit des Herzens, welches nun der Folge wegen auch ein böses Herz heißt, zu nennen. Dieses kann mit einem im Allgemeinen guten Willen zusammen bestehen und entspringt aus der Ge- 25 brechlichkeit der menschlichen Natur, zu Befolgung seiner genommenen Grundsätze nicht stark genug zu sein, mit der Unlauterkeit verbunden, die Triebfedern (selbst gut beabsichtigter Handlungen) nicht nach moralischer Richtschnur von einander abzuondern und daher zuletzt, wenn es hoch kommt, nur auf die Gemäßheit derselben mit dem Gesetze und nicht auf 30 die Ableitung von demselben, d. i. auf dieses als die alleinige Triebfeder, zu sehen. Wenn hieraus nun gleich nicht eben immer eine gesetzwidrige Handlung und ein Hang dazu, d. i. das Laster, entspringt: so ist die Denfungsart, sich die Abwesenheit desselben schon für Angemessenheit der Gesinnung zum Gesetze der Pflicht (für Tugend) auszulegen (da hie- 35 bei auf die Triebfeder in der Maxime gar nicht, sondern nur auf die Befolgung des Gesetzes dem Buchstaben nach gesehen wird), selbst schon eine radicale Verkehrtheit im menschlichen Herzen zu nennen.

Diese angeborne Schuld (reatus), welche so genannt wird, weil sie sich so früh, als sich nur immer der Gebrauch der Freiheit im Menschen äußert, wahrnehmen läßt und nichts destoweniger doch aus der Freiheit entsprungen sein muß und daher zugerechnet werden kann, kann in ihren zwei ersteren Stufen (der Gebrechlichkeit und der Unlauterkeit) als unvor- 5 sätzlich (culpa), in der dritten aber als vorsätzliche Schuld (dolus) beurtheilt werden und hat zu ihrem Charakter eine gewisse Tücke des menschlichen Herzens (dolus malus), sich wegen seiner eigenen guten oder bösen Gesinnungen selbst zu betrügen und, wenn nur die Handlungen das Böse nicht zur Folge haben, was sie nach ihren Maximen wohl haben könnten, 10 sich seiner Gesinnung wegen nicht zu beunruhigen, sondern vielmehr vor dem Gesetze gerechtfertigt zu halten. Daher rührt die Gewissensruhe so vieler (ihrer Meinung nach gewissenhaften) Menschen, wenn sie mitten unter Handlungen, bei denen das Gesetz nicht zu Rathe gezogen ward, 15 wenigstens nicht das Meiste galt, nur den bösen Folgen glücklich entwichen, und wohl gar die Einbildung von Verdienst, keiner solcher Vergehungen sich schuldig zu fühlen, mit denen sie Andere behaftet sehen: ohne doch nachzuforschen, ob es nicht bloß etwa Verdienst des Glücks sei, und ob nach der Denkungsart, die sie in ihrem Innern wohl aufdecken könnten, wenn sie nur wollten, nicht gleiche Laster von ihnen verübt worden wären, 20 wenn nicht Unvermögen, Temperament, Erziehung, Umstände der Zeit und des Orts, die in Versuchung führen, (lauter Dinge, die uns nicht zugerechnet werden können) davon entfernt gehalten hätten. Diese Unredlichkeit, sich selbst blauen Dunst vorzumachen, welche die Gründung ächter moralischer Gesinnung in uns abhält, erweitert sich denn auch äußerlich 25 zur Falschheit und Täuschung anderer, welche, wenn sie nicht Bosheit genannt werden soll, doch wenigstens Nichtswürdigkeit zu heißen verdient, und liegt in dem radicalen Bösen der menschlichen Natur, welches (indem es die moralische Urtheilskraft in Ansehung dessen, wofür man einen Men- 30 schen halten solle, verstimmt und die Zurechnung innerlich und äußerlich ganz ungewiß macht) den faulen Fleck unserer Gattung ausmacht, der, so lange wir ihn nicht herausbringen, den Keim des Guten hindert, sich, wie er sonst wohl thun würde, zu entwickeln.

Ein Mitglied des englischen Parlaments stieß in der Hitze die Behauptung aus: „Ein jeder Mensch hat seinen Preis, für den er sich weg- 35 giebt.“ Wenn dieses wahr ist (welches dann ein jeder bei sich ausmachen mag), wenn es überall keine Tugend giebt, für die nicht ein Grad der

Versuchung gefunden werden kann, der vermögend ist, sie zu stürzen, wenn, ob der böse oder der gute Geist uns für seine Partei gewinne, es nur darauf ankommt, wer das Meiste bietet und die prompteste Zahlung leistet: so möchte wohl vom Menschen allgemein wahr sein, was der Apostel
 5 sagt: „Es ist hier kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder — es ist Keiner, der Gutes thue (nach dem Geiste des Gesetzes), auch nicht einer.“*)

IV.

Vom Ursprunge des Bösen in der menschlichen Natur.

Ursprung (der erste) ist die Abstammung einer Wirkung von ihrer
 10 ersten, d. i. derjenigen Ursache, welche nicht wiederum Wirkung einer andern Ursache von derselben Art ist. Er kann entweder als Vernunft- oder als Zeitursprung in Betrachtung gezogen werden. In der ersten Bedeutung wird blos das Dasein der Wirkung betrachtet; in der zweiten das Geschehen derselben, mithin sie als Begebenheit auf ihre Ursache
 15 in der Zeit bezogen. Wenn die Wirkung auf eine Ursache, die mit ihr doch nach Freiheitsgesetzen verbunden ist, bezogen wird, wie das mit dem moralisch Bösen der Fall ist: so wird die Bestimmung der Willkür zu ihrer Hervorbringung nicht als mit ihrem Bestimmungsgrunde in der Zeit, sondern blos in der Vernunftvorstellung verbunden gedacht und kann
 20 nicht als von irgend einem vorhergehenden Zustande abgeleitet werden; welches dagegen allemal geschehen muß, wenn die böse Handlung

*) Von diesem Verdammungsurtheile der moralisch richtenden Vernunft ist der eigentliche Beweis nicht in diesem, sondern im vorigen Abschnitte enthalten; dieser enthält nur die Bestätigung desselben durch Erfahrung, welche aber nie die Wurzel
 25 des Bösen in der obersten Maxime der freien Willkür in Beziehung aufs Gesetz aufdecken kann, die als intelligibele That vor aller Erfahrung vorhergeht. — Hieraus, d. i. aus der Einheit der obersten Maxime, bei der Einheit des Gesetzes, worauf sie sich bezieht, läßt sich auch einsehen: warum der reinen intellectuellen Beurtheilung des Menschen der Grundsatz der Ausschließung des Mittleren zwischen
 30 Gut und Böse zum Grunde liegen müsse; indessen daß der empirischen Beurtheilung aus sensibler That (dem wirklichen Thun und Lassen) der Grundsatz untergelegt werden kann: daß es ein Mittleres zwischen diesen Extremen gebe, einerseits ein Negatives der Indifferenz vor aller Ausbildung, andererseits ein Positives der Mischung, theils gut, theils böse zu sein. Aber die letztere ist nur Beurthei-
 35 lung der Moralität des Menschen in der Erscheinung und ist der ersteren im Endurtheile unterworfen.

als Begebenheit in der Welt auf ihre Naturursache bezogen wird. Von den freien Handlungen als solchen den Zeitursprung (gleich als von Naturwirkungen) zu suchen, ist also ein Widerspruch; mithin auch von der moralischen Beschaffenheit des Menschen, sofern sie als zufällig betrachtet wird, weil diese den Grund des Gebrauchs der Freiheit bedeutet, welcher (so wie der Bestimmungsgrund der freien Willkür überhaupt) lediglich in Vernunftvorstellungen gesucht werden muß.

Wie nun aber auch der Ursprung des moralischen Bösen im Menschen immer beschaffen sein mag, so ist doch unter allen Vorstellungsarten von der Verbreitung und Fortsetzung desselben durch alle Glieder unserer Gattung und in allen Zeugungen die unschädlichste: es sich als durch An-
ererbung von den ersten Eltern auf uns gekommen vorzustellen; denn man kann vom Moralisch-Bösen eben das sagen, was der Dichter vom Guten sagt: — *genus et proavos, et quae non fecimus ipsi, vix ea nostra puto**). — Noch ist zu merken: daß, wenn wir dem Ursprunge des Bösen nachforschen, wir anfänglich noch nicht den Gang dazu (als *peccatum in potentia*) in Anschlag bringen, sondern nur das wirkliche Böse gegebener Handlungen nach seiner innern Möglichkeit und dem, was zur Ausübung derselben in der Willkür zusammenkommen muß, in Betrachtung ziehen.

*) Die drei sogenannten obern Facultäten (auf hohen Schulen) würden, jede nach ihrer Art, sich diese Vererbung verständlich machen: nämlich entweder als Erbkrankheit, oder Erbschuld, oder Erbsünde. 1) Die medicinische Facultät würde sich das erbliche Böse etwa wie den Bandwurm vorstellen, von welchem wirklich einige Naturkündiger der Meinung sind, daß, da er sonst weder in einem Elemente außer uns, noch (von derselben Art) in irgend einem andern Thiere angetroffen wird, er schon in den ersten Eltern gewesen sein müsse. 2) Die Juristenfacultät würde es als die rechtliche Folge der Antretung einer uns von diesen hinterlassenen, aber mit einem schweren Verbrechen belasteten Erbschaft ansehen (denn geboren werden ist nichts anders, als den Gebrauch der Güter der Erde, so fern sie zu unserer Fortdauer unentbehrlich sind, erwerben). Wir müssen also Zahlung leisten (büßen) und werden am Ende doch (durch den Tod) aus diesem Besitze geworfen. Wie recht ist von Rechts wegen! 3) Die theologische Facultät würde dieses Böse als persönliche Theilnehmung unserer ersten Eltern an dem Abfall eines verworfenen Aufrührers ansehen: entweder daß wir (obzwar jetzt dessen unbewußt) damals selbst mitgewirkt haben; oder nur jetzt, unter seiner (als Fürsten dieser Welt) Herrschaft geboren, uns die Güter derselben mehr, als den Oberbefehl des himmlischen Gebieters gefallen lassen und nicht Treue genug besitzen, uns davon loszureißen, dafür aber künftig auch sein Voss mit ihm theilen müssen.

Eine jede böse Handlung muß, wenn man den Vernunftursprung derselben sucht, so betrachtet werden, als ob der Mensch unmittelbar aus dem Stande der Unschuld in sie gerathen wäre. Denn: wie auch sein voriges Verhalten gewesen sein mag, und welcherlei auch die auf ihn einfließenden Naturursachen sein mögen, imgleichen ob sie in oder außer ihm anzutreffen sind: so ist seine Handlung doch frei und durch keine dieser Ursachen bestimmt, kann also und muß immer als ein ursprünglicher Gebrauch seiner Willkür beurtheilt werden. Er sollte sie unterlassen haben, in welchen Zeitumständen und Verbindungen er auch immer gewesen sein mag; denn durch keine Ursache in der Welt kann er aufhören, ein frei handelndes Wesen zu sein. Man sagt zwar mit Recht: dem Menschen werden auch die aus seinen ehemaligen freien, aber gesetzwidrigen Handlungen entspringenden Folgen zugerechnet; dadurch aber will man nur sagen: man habe nicht nöthig, sich auf diese Ausflucht einzulassen und auszumachen, ob die letztern frei sein mögen, oder nicht, weil schon in der geständlich freien Handlung, die ihre Ursache war, hinreichender Grund der Zurechnung vorhanden ist. Wenn aber Jemand bis zu einer unmittelbar bevorstehenden freien Handlung auch noch so böse gewesen wäre (bis zur Gewohnheit als anderer Natur): so ist es nicht allein seine Pflicht gewesen, besser zu sein; sondern es ist jetzt noch seine Pflicht, sich zu bessern: er muß es also auch können und ist, wenn er es nicht thut, der Zurechnung in dem Augenblicke der Handlung eben so fähig und unterworfen, als ob er, mit der natürlichen Anlage zum Guten (die von der Freiheit unzertrennlich ist) begabt, aus dem Stande der Unschuld zum Bösen übergeschritten wäre. — Wir können also nicht nach dem Zeitursprunge, sondern müssen bloß nach dem Vernunftursprunge dieser That fragen, um darnach den Gang, d. i. den subjectiven allgemeinen Grund der Aufnahme einer Übertretung in unsere Maxime, wenn ein solcher ist, zu bestimmen und wo möglich zu erklären.

Hiermit stimmt nun die Vorstellungsart, deren sich die Schrift bedient, den Ursprung des Bösen als einen Anfang desselben in der Menschengattung zu schildern, ganz wohl zusammen: indem sie ihn in einer Geschichte vorstellig macht, wo, was der Natur der Sache nach (ohne auf Zeitbedingung Rücksicht zu nehmen) als das Erste gedacht werden muß, als ein solches der Zeit nach erscheint. Nach ihr fängt das Böse nicht von einem zum Grunde liegenden Gange zu demselben an, weil sonst der Anfang desselben nicht aus der Freiheit entspringen würde; sondern von

der Sünde (worunter die Übertretung des moralischen Gesetzes als göttlichen Gebots verstanden wird); der Zustand des Menschen aber vor allem Hange zum Bösen heißt der Stand der Unschuld. Das moralische Gesetz ging, wie es auch beim Menschen als einem nicht reinen, sondern von Neigungen versuchten Wesen sein muß, als Verbot voraus (1. Mose II, 16. 17). Anstatt nun diesem Gesetze, als hinreichender Triebfeder (die allein unbedingt gut ist, wobei auch weiter kein Bedenken statt findet), geradezu zu folgen: sah sich der Mensch doch noch nach andern Triebfedern um (III, 6), die nur bedingterweise (nämlich so fern dem Gesetze dadurch nicht Eintrag geschieht) gut sein können, und machte es sich, wenn man die Handlung als mit Bewußtsein aus Freiheit entspringend denkt, zur Maxime, dem Gesetze der Pflicht nicht aus Pflicht, sondern auch allenfalls aus Rücksicht auf andere Absichten zu folgen. Mithin fing er damit an, die Strenge des Gebots, welches den Einfluß jeder andern Triebfeder ausschließt, zu bezweifeln, hernach den Gehorsam gegen dasselbe zu einem bloß (unter dem Princip der Selbstliebe) bedingten eines Mittels herab zu vernünfteln,*) woraus dann endlich das Übergewicht der sinnlichen Antriebe über die Triebfeder aus dem Gesetze, in die Maxime zu handeln, aufgenommen und so gesündigt ward (III, 6). Mutato nomine de te fabula narratur. Daß wir es täglich eben so machen, mithin „in Adam alle gesündigt haben“ und noch sündigen, ist aus dem obigen klar; nur daß bei uns schon ein angeborener Hang zur Übertretung, in dem ersten Menschen aber kein solcher, sondern Unschuld der Zeit nach vorausgesetzt wird, mithin die Übertretung bei diesem ein Sündenfall heißt: statt daß sie bei uns als aus der schon angeborenen Bösartheit unserer Natur erfolgend vorgestellt wird. Dieser Hang aber bedeutet nichts weiter, als daß, wenn wir uns auf die Erklärung des Bösen seinem Zeitanfange nach einlassen wollen, wir bei jeder vorsätzlichen Übertretung die Ursachen in einer vorigen Zeit unsers Lebens bis zurück in diejenige, wo der Ver-

*) Alle bezugte Ehrverletzung gegen das moralische Gesetz, ohne ihm doch, als für sich hinreichender Triebfeder, in seiner Maxime das Übergewicht über alle andere Bestimmungsgründe der Willkür einzuräumen, ist gehandelt und der Hang dazu innere Falschheit, d. i. ein Hang, sich in der Deutung des moralischen Gesetzes zum Nachtheil desselben selbst zu belügen (III, 5); weswegen auch die Bibel (christlichen Antheils) den Urheber des Bösen (der in uns selbst liegt) den Väter von Anfang nennt und so den Menschen in Ansehung dessen, was der Hauptgrund des Bösen in ihm zu sein scheint, charakterisirt.

nunftgebrauch noch nicht entwickelt war, mithin bis zu einem Gange (als natürliche Grundlage) zum Bösen, welcher darum angeboren heißt, die Quelle des Bösen verfolgen müßten: welches bei dem ersten Menschen, der schon mit völligem Vermögen seines Vernunftgebrauchs vorgestellt wird, nicht nöthig, auch nicht thunlich ist, weil sonst jene Grundlage (der böse Gang) gar anerschaffen gewesen sein müßte, daher seine Sünde unmittelbar als aus der Unschuld erzeugt aufgeführt wird. — Wir müssen aber von einer moralischen Beschaffenheit, die uns soll zugerechnet werden, keinen Zeitursprung suchen; so unvermeidlich dieses auch ist, wenn wir ihr zufälliges Dasein erklären wollen (daher ihn auch die Schrift dieser unferer Schwäche gemäß so vorstellig gemacht haben mag).

Der Vernunftursprung aber dieser Verstimmung unserer Willkür in Ansehung der Art, subordinirte Triebfedern zu oberst in ihre Maximen aufzunehmen, d. i. dieses Ganges zum Bösen, bleibt uns unerforschlich, weil er selbst uns zugerechnet werden muß, folglich jener oberste Grund aller Maximen wiederum die Annehmung einer bösen Maxime erfordern würde. Das Böse hat nur aus dem Moralisch-Bösen (nicht den bloßen Schranken unserer Natur) entspringen können; und doch ist die ursprüngliche Anlage (die auch kein anderer als der Mensch selbst verderben konnte, wenn diese Corruption ihm soll zugerechnet werden) eine Anlage zum Guten; für uns ist also kein begreiflicher Grund da, woher das moralische Böse in uns zuerst gekommen sein könne. — Diese Unbegreiflichkeit zusammen mit der näheren Bestimmung der Börsartigkeit unserer Gattung drückt die Schrift in der Geschichtserzählung*) dadurch aus, daß sie das Böse zwar im Weltanfange, doch noch nicht im Menschen, sondern in einem

*) Das hier Gesagte muß nicht dafür angesehen werden, als ob es Schriftauslegung sein solle, welche außerhalb den Gränzen der Befugniß der bloßen Vernunft liegt. Man kann sich über die Art erklären, wie man sich einen historischen Vortrag moralisch zu Nutze macht, ohne darüber zu entscheiden, ob das auch der Sinn des Schriftstellers sei, oder wir ihn nur hineinlegen: wenn er nur für sich und ohne allen historischen Beweis wahr, dabei aber zugleich der einzige ist, nach welchem wir aus einer Schriftstelle für uns etwas zur Besserung ziehen können, die sonst nur eine unfruchtbare Vermehrung unserer historischen Erkenntniß sein würde. Man muß nicht ohne Noth über etwas und das historische Ansehen desselben streiten, was, ob es so oder anders verstanden werde, nichts dazu beiträgt, ein besserer Mensch zu werden, wenn, was dazu beitragen kann, auch ohne historischen Beweis erkannt wird und gar ohne ihn erkannt werden muß. Das historische Gesammtbild, welches keine innere, für jedermann gültige Beziehung hierauf hat,

Geiste von ursprünglich erhabnerer Bestimmung voranschickt: wodurch also der erste Anfang alles Bösen überhaupt als für uns unbegreiflich (denn woher bei jenem Geiste das Böse?), der Mensch aber nur als durch Verführung ins Böse gefallen, also nicht von Grund aus (selbst der ersten Anlage zum Guten nach) verderbt, sondern als noch einer Besserung⁵ fähig im Gegensatz mit einem verführenden Geiste, d. i. einem solchen Wesen, dem die Versuchung des Fleisches nicht zur Milderung seiner Schuld angerechnet werden kann, vorgestellt und so dem ersteren, der bei einem verderbten Herzen doch immer noch einen guten Willen hat, Hoffnung einer Wiederkehr zu dem Guten, von dem er abgewichen ist, übrig¹⁰ gelassen wird.

Allgemeine Anmerkung.

Von der Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage zum Guten in ihre Kraft.

Was der Mensch im moralischen Sinne ist oder werden soll, gut oder böse, dazu muß er sich selbst machen oder gemacht haben. Beides muß eine Wirkung seiner freien Willkür sein; denn sonst könnte es ihm nicht zugerechnet werden, folglich er weder moralisch gut noch böse sein. Wenn es heißt: er ist gut geschaffen, so kann das nichts mehr bedeuten, als: er ist zum Guten erschaffen, und die ursprüngliche Anlage im Menschen²⁰ ist gut; der Mensch ist es selber dadurch noch nicht, sondern nachdem er die Triebfedern, die diese Anlage enthält, in seine Maxime aufnimmt oder nicht (welches seiner freien Wahl gänzlich überlassen sein muß), macht er, daß er gut oder böse wird. Gesezt, zum Gut- oder Besserwerden sei noch eine übernatürliche Mitwirkung nöthig, so mag diese nur in der Vermin-²⁵ derung der Hindernisse bestehen, oder auch positiver Beistand sein, der Mensch muß sich doch vorher würdig machen, sie zu empfangen, und diese Beihülfe annehmen (welches nichts Geringses ist), d. i. die positive Kraftvermehrung in seine Maxime aufnehmen, wodurch es allein möglich wird, daß ihm das Gute zugerechnet und er für einen guten Menschen erkannt³⁰ werde.

Wie es nun möglich sei, daß ein natürlicherweise böser Mensch sich selbst zum guten Menschen mache, das übersteigt alle unsere Begriffe;

gehört unter die *Adiaphora*, mit denen es jeder halten mag, wie er es für sich erbaulich findet.

denn wie kann ein böser Baum gute Früchte bringen? Da aber doch nach dem vorher abgelegten Geständnisse ein ursprünglich (der Anlage nach) guter Baum arge Früchte hervorgebracht hat*) und der Verfall vom Guten ins Böse (wenn man wohl bedenkt, daß dieses aus der Freiheit entspringt) nicht begreiflicher ist, als das Wiederaufstehen aus dem Bösen zum Guten: so kann die Möglichkeit des Letztern nicht bestritten werden. Denn ungeachtet jenes Abfalls erschallt doch das Gebot: wir sollen bessere Menschen werden, unvermindert in unserer Seele; folglich müssen wir es auch können, sollte auch das, was wir thun können, für sich allein unzureichend sein und wir uns dadurch nur eines für uns unerforschlichen höheren Beistandes empfänglich machen. — Freilich muß hiebei vorausgesetzt werden, daß ein Keim des Guten in seiner ganzen Reinigkeit übrig geblieben, nicht vertilgt oder verderbt werden konnte, welcher gewiß nicht die Selbstliebe**) sein kann, die, als Princip aller unserer Maximen angenommen, gerade die Quelle alles Bösen ist.

*) Der der Anlage nach gute Baum ist es noch nicht der That nach; denn wäre er es, so könnte er freilich nicht arge Früchte bringen; nur wenn der Mensch die für das moralische Gesetz in ihn gelegte Triebfeder in seine Maxime aufgenommen hat, wird er ein guter Mensch (der Baum schlechthin ein guter Baum) genannt.

**) Worte, die einen zwiefachen, ganz verschiedenen Sinn annehmen können, halten öfters die Überzeugung aus den klärsten Gründen lange Zeit auf. Wie Liebe überhaupt, so kann auch Selbstliebe in die des Wohlwollens und des Wohlgefallens (*benevolentiae et complacentiae*) eingetheilt werden, und beide müssen (wie sich von selbst versteht) vernünftig sein. Die erste in seine Maxime aufzunehmen, ist natürlich (denn wer wird nicht wollen, daß es ihm jederzeit wohl ergehe?). Sie ist aber sofern vernünftig, als theils in Ansehung des Zwecks nur dasjenige, was mit dem größten und dauerhaftesten Wohlergehen zusammen bestehen kann, theils zu jedem dieser Bestandstücke der Glückseligkeit die tauglichsten Mittel gewählt werden. Die Vernunft vertritt hier nur die Stelle einer Dienerin der natürlichen Neigung; die Maxime aber, die man deshalb annimmt, hat gar keine Beziehung auf Moralität. Wird sie aber zum unbedingten Princip der Willkür gemacht, so ist die Quelle eines unabsehblich großen Widerstreits gegen die Sittlichkeit. — Eine vernünftige Liebe des Wohlgefallens an sich selbst kann nun entweder so verstanden werden, daß wir uns in jenen schon genannten auf Befriedigung der Natureigung abzweckenden Maximen (so fern jener Zweck durch Befolgung derselben erreicht wird) wohlgefallen; und da ist sie mit der Liebe des Wohlwollens gegen sich selbst einerlei; man gefällt sich selbst, wie ein Kaufmann, dem seine Handlungspeculationen gut einschlagen, und der sich wegen der dabei genommenen Maximen seiner guten Einsicht erfreut. Allein die Maxime der Selbst-

Die Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage zum Guten in uns ist also nicht Erwerbung einer verlorren Triebfeder zum Guten; denn diese, die in der Achtung fürs moralische Gesetz besteht, haben wir nie verlieren können, und wäre das letztere möglich, so würden wir sie auch nie wieder erwerben. Sie ist also nur die Herstellung der Reinigkeit des-
 5
 selben, als obersten Grundes aller unserer Maximen, nach welcher dasselbe nicht bloß mit andern Triebfedern verbunden, oder wohl gar diesen (den Neigungen) als Bedingungen untergeordnet, sondern in seiner ganzen Reinigkeit als für sich zureichende Triebfeder der Bestimmung der Will-
 10
 kür in dieselbe aufgenommen werden soll. Das ursprünglich Gute ist die Heiligkeit der Maximen in Befolgung seiner Pflicht, mithin bloß aus
 Pflicht, wodurch der Mensch, der diese Reinigkeit in seine Maxime auf-
 nimmt, obzwar darum noch nicht selbst heilig (denn zwischen der Maxime und der That ist noch ein großer Zwischenraum), dennoch auf dem Wege

liebe des unbedingten (nicht von Gewinn oder Verlust als den Folgen der
 15
 Handlung abhängenden) Wohlgefallens an sich selbst würde das innere Princip einer allein unter der Bedingung der Unterordnung unserer Maximen unter das moralische Gesetz uns möglichen Zufriedenheit sein. Mein Mensch, dem die Mo-
 ralität nicht gleichgültig ist, kann an sich ein Wohlgefallen haben, ja gar ohne ein
 bitteres Mißfallen an sich selbst sein, der sich solcher Maximen bewußt ist, die mit
 20
 dem moralischen Gesetze in ihm nicht übereinstimmen. Man könnte diese die Vernunftliebe seiner selbst nennen, welche alle Vermischung anderer Ursachen der Zufriedenheit aus den Folgen seiner Handlungen (unter dem Namen einer dadurch
 sich zu verschaffenden Glückseligkeit) mit den Triebfedern der Willkür verhindert.
 Da nun das letztere die unbedingte Achtung fürs Gesetz bezeichnet, warum will
 25
 man durch den Ausdruck einer vernünftigen, aber nur unter der letzteren Bedingung moralischen Selbstliebe sich das deutliche Verstehen des Principis unnöthigerweise erschweren, indem man sich im Birkel herumdreht (denn man kann
 sich nur auf moralische Art selbst lieben, sofern man sich seiner Maxime bewußt
 ist, die Achtung fürs Gesetz zur höchsten Triebfeder seiner Willkür zu machen)?
 30
 Glückseligkeit ist unserer Natur nach für uns, als von Gegenständen der Sinnlichkeit abhängige Wesen, das erste und das, was wir unbedingt begehren. Eben
 dieselbe ist unserer Natur nach (wenn man überhaupt das, was uns angeboren
 ist, so nennen will) als mit Vernunft und Freiheit begabter Wesen bei weitem
 nicht das Erste, noch auch unbedingt ein Gegenstand unserer Maximen; sondern
 35
 dieses ist die Würdigkeit glücklich zu sein, d. i. die Übereinstimmung aller
 unserer Maximen mit dem moralischen Gesetze. Daß diese nun objectiv die Be-
 dingung sei, unter welcher der Wunsch der ersteren allein mit der gesetzgebenden
 Vernunft zusammenstimmen kann, darin besteht alle sittliche Vorschrift und in der
 Gesinnung, auch nur so bedingt zu wünschen, die sittliche Denkungsart.

dazu ist, sich ihr im unendlichen Fortschritt zu nähern. Der zur Fertigkeit gewordene feste Vorsatz in Befolgung seiner Pflicht heißt auch Tugend der Legalität nach als ihrem empirischen Charakter (virtus phaenomenon). Sie hat also die beharrliche Maxime gesetzmäßiger Handlungen; die Triebfeder, deren die Willkür hiezu bedarf, mag man nehmen, woher man wolle. Daher wird Tugend in diesem Sinne nach und nach erworben und heißt Einigen eine lange Gewohnheit (in Beobachtung des Gesetzes), durch die der Mensch vom Sünde zum Laster durch allmähliche Reformen seines Verhaltens und Befestigung seiner Maximen in einen entgegengesetzten Gang übergekommen ist. Dazu ist nun nicht eben eine Herzensänderung nöthig, sondern nur eine Änderung der Sitten. Der Mensch findet sich tugendhaft, wenn er sich in Maximen, seine Pflicht zu beobachten, befestigt fühlt: obgleich nicht aus dem obersten Grunde aller Maximen, nämlich aus Pflicht; sondern der Unmäßige z. B. kehrt zur Mäßigkeit um der Gesundheit, der Lügenhafte zur Wahrheit um der Ehre, der Ungerechte zur bürgerlichen Ehrlichkeit um der Ruhe oder des Erwerbs willen u. s. w. zurück; alle nach dem gepriesenen Princip der Glückseligkeit. Daß aber jemand nicht bloß ein gesetzlich, sondern ein moralisch guter (Gott wohlgefälliger) Mensch, d. i. tugendhaft nach dem intelligiblen Charakter (virtus Noumenon), werde, welcher, wenn er etwas als Pflicht erkennt, keiner andern Triebfeder weiter bedarf, als dieser Vorstellung der Pflicht selbst: das kann nicht durch allmähliche Reform, so lange die Grundlage der Maximen unlauter bleibt, sondern muß durch eine Revolution in der Gesinnung im Menschen (einen Übergang zur Maxime der Heiligkeit derselben) bewirkt werden; und er kann ein neuer Mensch nur durch eine Art von Wiedergeburt gleich als durch eine neue Schöpfung (Ev. Joh. III, 5; verglichen mit 1. Mose I, 2) und Änderung des Herzens werden.

Wenn der Mensch aber im Grunde seiner Maximen verderbt ist, wie ist es möglich, daß er durch eigene Kräfte diese Revolution zu Stande bringe und von selbst ein guter Mensch werde? Und doch gebietet die Pflicht es zu sein, sie gebietet uns aber nichts, als was uns thunlich ist. Dieses ist nicht anders zu vereinigen, als daß die Revolution für die Denkungsart, die allmähliche Reform aber für die Sinnesart (welche jener Hindernisse entgegenstellt) nothwendig und daher auch dem Menschen möglich sein muß. Das ist: wenn er den obersten Grund seiner Maximen, wodurch er ein böser Mensch war, durch eine einzige unwandelbare

Entschließung umkehrt (und hiemit einen neuen Menschen anzieht): so ist er so fern dem Princip und der Denkungsart nach ein fürs Gute empfängliches Subject; aber nur in continuirlichem Wirken und Werden ein guter Mensch: d. i. er kann hoffen, daß er bei einer solchen Reinigkeit des Principis, welches er sich zur obersten Maxime seiner Willkür genommen hat, und der Festigkeit desselben sich auf dem guten (obwohl schmalen) Wege eines beständigen Fortschreitens vom Schlechten zum Bessern befinde. Dies ist für denjenigen, der den intelligibelen Grund des Herzens (aller Maximen der Willkür) durchschauet, für den also diese Unendlichkeit des Fortschritts Einheit ist, d. i. für Gott, so viel, als wirklich ein guter (ihm gefälliger) Mensch sein; und in sofern kann diese Veränderung als Revolution betrachtet werden; für die Beurtheilung der Menschen aber, die sich und die Stärke ihrer Maximen nur nach der Oberhand, die sie über Sinnlichkeit in der Zeit gewinnen, schätzen können, ist sie nur als ein immer fortdauerndes Streben zum Bessern, mithin als allmähliche Reform des Hanges zum Bösen als verkehrter Denkungsart anzusehen.

Hieraus folgt, daß die moralische Bildung des Menschen nicht von der Besserung der Sitten, sondern von der Umwandlung der Denkungsart und von Gründung eines Charakters anfangen müsse; ob man zwar gewöhnlicherweise anders verfährt und wider Laster einzeln kämpft, die allgemeine Wurzel derselben aber unberührt läßt. Nun ist selbst der eingeschränkste Mensch des Eindrucks einer desto größeren Achtung für eine pflichtmäßige Handlung fähig, je mehr er ihr in Gedanken andere Triebfedern, die durch die Selbstliebe auf die Maxime der Handlung Einfluß haben könnten, entzieht; und selbst Kinder sind fähig, auch die kleinste Spur von Beimischung unächter Triebfedern aufzufinden: da denn die Handlung bei ihnen augenblicklich allen moralischen Werth verliert. Diese Anlage zum Guten wird dadurch, daß man das Beispiel selbst von guten Menschen (was die Gesetzmäßigkeit derselben betrifft) anführt und seine moralischen Lehrlinge die Unlauterkeit mancher Maximen aus den wirklichen Triebfedern ihrer Handlungen beurtheilen läßt, unvergleichlich cultivirt und geht allmählig in die Denkungsart über: so daß Pflicht bloß für sich selbst in ihren Herzen ein merkliches Gewicht zu bekommen anhebt. Allein tugendhafte Handlungen, so viel Aufopferung sie auch gekostet haben mögen, bewundern zu lehren, ist noch nicht die rechte Stimmung, die das Gemüth des Lehrlings fürs moralisch Gute erhalten soll. Denn so tugendhaft Jemand auch sei, so ist doch alles, was er immer Gutes

thun kann, bloß Pflicht; seine Pflicht aber thun, ist nichts mehr, als das thun, was in der gewöhnlichen sittlichen Ordnung ist, mithin nicht bewundert zu werden verdient. Vielmehr ist diese Bewunderung eine Abstimmung unsers Gefühls für Pflicht, gleich als ob es etwas Außerordentliches und Verdienstliches wäre, ihr Gehorsam zu leisten.

Aber eines ist in unsrer Seele, welches, wenn wir es gehörig ins Auge fassen, wir nicht aufhören können, mit der höchsten Bewunderung zu betrachten, und wo die Bewunderung rechtmäßig, zugleich auch seelenerhebend ist; und das ist: die ursprüngliche moralische Anlage in uns überhaupt. — Was ist das (kann man sich selbst fragen) in uns, wodurch wir von der Natur durch so viel Bedürfnisse beständig abhängige Wesen doch zugleich über diese in der Idee einer ursprünglichen Anlage (in uns) so weit erhoben werden, daß wir sie insgesammt für nichts und uns selbst des Daseins für unwürdig halten, wenn wir ihrem Genuße, der uns doch das Leben allein wünschenswerth machen kann, einem Gesetze zuwider nachhängen sollten, durch welches unsere Vernunft mächtig gebietet, ohne doch dabei weder etwas zu verheißten noch zu drohen? Das Gewicht dieser Frage muß ein jeder Mensch von der gemeinsten Fähigkeit, der vorher von der Heiligkeit, die in der Idee der Pflicht liegt, belehrt worden, der sich aber nicht bis zur Nachforschung des Begriffes der Freiheit, welcher allererst aus diesem Gesetze hervorgeht*), versteigt, innigst fühlen; und selbst

*) Daß der Begriff der Freiheit der Willkür nicht vor dem Bewußtsein des moralischen Gesetzes in uns vorhergehe, sondern nur aus der Bestimmbarkeit unserer Willkür durch dieses, als ein unbedingtes Gebot, geschlossen werde, davon kann man sich bald überzeugen, wenn man sich fragt: ob man auch gewiß und unmittelbar sich eines Vermögens bewußt sei, jede noch so große Triebfeder zur Übertretung (Phalaris licet imperet, ut sis falsus, et admoto dictet periuria tauro) durch festen Vorsatz überwältigen zu können. Jedermann wird gestehen müssen: er wisse nicht, ob, wenn ein solcher Fall einträte, er nicht in seinem Vorsatz wanken würde. Gleichwohl aber gebietet ihm die Pflicht unbedingt: er solle ihm treu bleiben; und hieraus schließt er mit Recht: er müsse es auch können, und seine Willkür sei also frei. Die, welche diese unerforschliche Eigenschaft als ganz begreiflich vorspiegeln, machen durch das Wort Determinismus (den Satz der Bestimmung der Willkür durch innere hinreichende Gründe) ein Blendwerk, gleich als ob die Schwierigkeit darin bestände, diesen mit der Freiheit zu vereinigen, woran doch niemand denkt; sondern: wie der Präterminismus, nach welchem willkürliche Handlungen als Begebenheiten ihre bestimmende Gründe in der vorhergehenden Zeit haben (die mit dem, was sie in sich hält, nicht mehr in unserer Gewalt ist), mit der Freiheit, nach welcher die Handlung sowohl als ihr

die Unbegreiflichkeit dieser eine göttliche Abkunft verkündigenden Anlage muß auf das Gemüth bis zur Begeisterung wirken und es zu den Aufopferungen stärken, welche ihm die Achtung für seine Pflicht nur auferlegen mag. Dieses Gefühl der Erhabenheit seiner moralischen Bestimmung öfter rege zu machen, ist als Mittel der Erweckung sittlicher Gesinnungen vorzüglich anzupreisen, weil es dem angeborenem Hange zur Verfehrung der Triebfedern in den Maximen unserer Willkür gerade entgegen wirkt, um in der unbedingten Achtung fürs Gesetz, als der höchsten Bedingung aller zu nehmenden Maximen, die ursprüngliche sittliche Ordnung unter den Triebfedern und hiemit die Anlage zum Guten im menschlichen Herzen in ihrer Reinigkeit wieder herzustellen.

Aber dieser Wiederherstellung durch eigene Krastanwendung steht ja der Satz von der angeborenen Verderbtheit der Menschen für alles Gute gerade entgegen? Allerdings, was die Begreiflichkeit, d. i. unsere Einsicht von der Möglichkeit derselben, betrifft, wie alles dessen, was als Begebenheit in der Zeit (Veränderung) und so fern nach Naturgesetzen als nothwendig und dessen Gegentheil doch zugleich unter moralischen Gesetzen als durch Freiheit möglich vorgestellt werden soll; aber der Möglichkeit dieser Wiederherstellung selbst ist er nicht entgegen. Denn wenn das moralische Gesetz gebietet: wir sollen jetzt bessere Menschen sein, so folgt unumgänglich: wir müssen es auch können. Der Satz vom angeborenen Bösen ist in der moralischen Dogmatik von gar keinem Gebrauch: denn die Vorschriften derselben enthalten eben dieselben Pflichten und bleiben auch in derselben Kraft, ob ein angeborener Hang zur Übertretung in uns sei, oder nicht. In der moralischen Ascetik aber will dieser Satz mehr,

Gegentheil in dem Augenblicke des Geschehens in der Gewalt des Subjects sein muß, zusammen bestehen könne: das ist, was man einsehen will und nie einsehen wird.

† Den Begriff der Freiheit mit der Idee von Gott, als einem nothwendigen Wesen, zu vereinigen, hat gar keine Schwierigkeit: weil die Freiheit nicht in der Zufälligkeit der Handlung (daß sie gar nicht durch Gründe determinirt sei), d. i. nicht im Indeterminismus (daß Gutes oder Böses zu thun Gott gleich möglich sein müsse, wenn man seine Handlung frei nennen sollte), sondern in der absoluten Spontaneität besteht, welche allein beim Präterminismus Gefahr läuft, wo der Bestimmungsgrund der Handlung in der vorigen Zeit ist, mithin so, daß jetzt die Handlung nicht mehr in meiner Gewalt, sondern in der Hand der Natur ist, mich unwiderstehlich bestimmt; da dann, weil in Gott keine Zeitfolge zu denken ist, diese Schwierigkeit wegfällt.

aber doch nichts mehr sagen als: wir können in der sittlichen Ausbildung der anerschaffenen moralischen Anlage zum Guten nicht von einer uns natürlichen Unschuld den Anfang machen, sondern müssen von der Voraussetzung einer Bösartigkeit der Willkür in Annahme ihrer Maximen der ursprünglichen sittlichen Anlage zuwider anheben und, weil der Hang dazu unvertilgbar ist, mit der unablässigen Gegenwirkung gegen denselben. Da dieses nun bloß auf eine ins Unendliche hinausgehende Fortschreitung vom Schlechten zum Bessern führt, so folgt: daß die Umwandlung der Gesinnung des bösen in die eines guten Menschen in der Veränderung des obersten inneren Grundes der Annahme aller seiner Maximen dem sittlichen Gesetze gemäß zu setzen sei, so fern dieser neue Grund (das neue Herz) nun selbst unveränderlich ist. Zur Überzeugung aber hievon kann nun zwar der Mensch natürlicherweise nicht gelangen, weder durch unmittelbares Bewußtsein, noch durch den Beweis seines bis dahin geführten Lebenswandels: weil die Tiefe des Herzens (der subjective erste Grund seiner Maximen) ihm selbst unerforschlich ist; aber auf den Weg, der dahin führt, und der ihm von einer im Grunde gebesserten Gesinnung angewiesen wird, muß er hoffen können durch eigene Kraftanwendung zu gelangen: weil er ein guter Mensch werden soll, aber nur nach demjenigen, was ihm als von ihm selbst gethan zugerechnet werden kann, als moralisch-gut zu beurtheilen ist.

Wider diese Zumuthung der Selbstbesserung bietet nun die zur moralischen Bearbeitung von Natur verdrossene Vernunft unter dem Vorwande des natürlichen Unvermögens allerlei unlautere Religionsideen auf (wozu gehört: Gott selbst das Glückseligkeitsprincip zur obersten Bedingung seiner Gebote anzudichten). Man kann aber alle Religionen in die der Gunstbewerbung (des bloßen Cultus) und die moralische, d. i. die Religion des guten Lebenswandels, eintheilen. Nach der erstern schmeichelt sich entweder der Mensch: Gott könne ihn wohl ewig glücklich machen, ohne daß er eben nöthig habe, ein besserer Mensch zu werden (durch Erlassung seiner Verschuldungen); oder auch, wenn ihm dieses nicht möglich zu sein scheint: Gott könne ihn wohl zum besseren Menschen machen, ohne daß er selbst etwas mehr dabei zu thun habe, als darum zu bitten; welches, da es vor einem allsehenden Wesen nichts weiter ist als wünschen, eigentlich nichts gethan sein würde: denn wenn es mit dem bloßen Wunsch ausgerichtet wäre, so würde jeder Mensch gut sein. Nach der moralischen Religion aber (dergleichen unter allen

öffentlichen, die es je gegeben hat, allein die christliche ist) ist es ein Grundsatz: daß ein jeder so viel, als in seinen Kräften ist, thun müsse, um ein besserer Mensch zu werden; und nur alsdann, wenn er sein angebournes Pfund nicht vergraben (Lucä XIX, 12—16), wenn er die ursprüngliche Anlage zum Guten benützt hat, um ein besserer Mensch zu werden, 5 er hoffen könne, was nicht in seinem Vermögen ist, werde durch höhere Mitwirkung ergänzt werden. Auch ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß der Mensch wisse, worin diese bestehe; vielleicht gar unvermeidlich, daß, wenn die Art, wie sie geschieht, zu einer gewissen Zeit offenbart worden, verschiedene Menschen zu einer andern Zeit sich verschiedene Begriffe 10 und zwar mit aller Aufrichtigkeit davon machen würden. Aber alsdann gilt auch der Grundsatz: „Es ist nicht wesentlich und also nicht jedermann nothwendig zu wissen, was Gott zu seiner Seligkeit thue, oder gethan habe;“ aber wohl, was er selbst zu thun habe, um dieses Beistandes würdig zu werden. 15

† Diese allgemeine Anmerkung ist die erste von den vieren, deren eine jedem Stück dieser Schrift angehängt ist, und welche die Aufschrift führen könnten: 1) von Gnadenwirkungen, 2) Wundern, 3) Geheimnissen, 4) Gnadenmitteln. — Diese sind gleichsam Parerga der Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft; sie gehören nicht innerhalb die- 20 selben, aber stoßen doch an sie an. Die Vernunft im Bewußtsein ihres Unvermögens, ihrem moralischen Bedürfniß ein Genüge zu thun, dehnt sich bis zu überschwenglichen Ideen aus, die jenen Mangel ergänzen könnten, ohne sie doch als einen erweiterten Besitz sich zuzueignen. Sie bestreitet nicht die Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenstände derselben, 25 aber kann sie nur nicht in ihre Maximen zu denken und zu handeln aufnehmen. Sie rechnet sogar darauf, daß, wenn in dem unerforschlichen Felde des Übernatürlichen noch etwas mehr ist, als sie sich verständlich machen kann, was aber doch zu Ergänzung des moralischen Unvermögens nothwendig wäre, dieses ihrem guten Willen auch unerkannt zu statten 30 kommen werde, mit einem Glauben, den man den (über die Möglichkeit desselben) reflectirenden nennen könnte, weil der dogmatische, der sich als ein Wissen ankündigt, ihr unaufrichtig oder vermessen vorkommt; denn die Schwierigkeiten gegen das, was für sich selbst (praktisch) fest steht, wegzuräumen, ist, wenn sie transcendente Fragen betreffen, nur 35 ein Nebengeschäfte (Parergon). Was den Nachtheil aus diesen auch moralisch-transcendenten Ideen anlangt, wenn wir sie in die Religion

einführen wollten, so ist die Wirkung davon nach der Ordnung der vier obbenannten Classen: 1) der vermeinten inneren Erfahrung (Gnadenwirkungen) Schwärmerei, 2) der angeblichen äußeren Erfahrung (Wunder) Aberglaube, 3) der gewählten Verstandeserleuchtung in Ansehung des Uebernatürlichen (Geheimnisse) Illuminatism, Adeptenwahn, 4) der gewagten Versuche aufs Uebernatürliche hin zu wirken (Gnadenmittel) Thaumaturgie, lauter Verirrungen einer über ihre Schranken hinausgehenden Vernunft und zwar in vermeintlich moralischer (gottgefälliger) Absicht. — Was aber diese allgemeine Anmerkung zum ersten Stück gegenwärtiger Abhandlung besonders betrifft, so ist die Herbeirufung der Gnadenwirkungen von der letzteren Art und kann nicht in die Maximen der Vernunft aufgenommen werden, wenn diese sich innerhalb ihren Grenzen hält; wie überhaupt nichts Uebernatürliches, weil gerade bei diesem aller Vernunftgebrauch aufhört. — Denn sie theoretisch woran kennbar zu machen (daß sie Gnaden-, nicht innere Naturwirkungen sind) ist unmöglich, weil unser Gebrauch des Begriffs von Ursache und Wirkung über Gegenstände der Erfahrung, mithin über die Natur hinaus nicht erweitert werden kann; die Voraussetzung aber einer praktischen Benützung dieser Idee ist ganz sich selbst widersprechend. Denn als Benützung würde sie eine Regel von dem voraussetzen, was wir (in gewisser Absicht) Gutes selbst zu thun haben, um etwas zu erlangen; eine Gnadenwirkung aber zu erwarten bedeutet gerade das Gegentheil, nämlich daß das Gute (das Moralische) nicht unsere, sondern die That eines andern Wesens sein werde, wir also sie durch Nichtsthun allein erwerben können, welches sich widerspricht. Wir können sie also als etwas Unbegreifliches einräumen, aber sie weder zum theoretischen noch praktischen Gebrauch in unsere Maxime aufnehmen.

Der
Philosophischen Religionslehre

Zweites Stück.

Zweites Stück.

Von dem Kampf des guten Princips mit dem bösen
um die Herrschaft über den Menschen.

Daß, um ein moralisch guter Mensch zu werden, es nicht genug sei,
5 den Keim des Guten, der in unserer Gattung liegt, sich bloß ungehindert
entwickeln zu lassen, sondern auch eine in uns befindliche entgegenwirkende
Ursache des Bösen zu bekämpfen sei, das haben unter allen alten Morali-
sten vornehmlich die Stoiker durch ihr Lösungswort Tugend, welches
(sowohl im Griechischen als Lateinischen) Muth und Tapferkeit bezeichnet
10 und also einen Feind voraussetzt, zu erkennen gegeben. In diesem Be-
tracht ist der Name Tugend ein herrlicher Name, und es kann ihm nicht
schaden, daß er oft prahlerisch gemißbraucht und (so wie neuerlich das
Wort Aufklärung) bespöttelt worden. — Denn den Muth auffordern, ist
schon zur Hälfte so viel, als ihn einflößen; dagegen die faule, sich selbst
15 gänzlich mißtrauende und auf äußere Hülfe harrende kleinmüthige Den-
kungsart (in Moral und Religion) alle Kräfte des Menschen abspannt
und ihn dieser Hülfe selbst unwürdig macht.

Aber jene wackern Männern verkannten doch ihren Feind, der nicht
in den natürlichen, bloß undisciplinirten, sich aber unverhohlen jedermanns
20 Bewußtsein offen darstellenden Neigungen zu suchen, sondern ein gleich-
sam unsichtbarer, sich hinter Vernunft verbergender Feind und darum
desto gefährlicher ist. Sie boten die Weisheit gegen die Thorheit auf,
die sich von Neigungen bloß unvorsichtig täuschen läßt, anstatt sie wider
die Bosheit (des menschlichen Herzens) aufzurufen, die mit seelenverder-
25 benden Grundsätzen die Gesinnung insgeheim untergräbt*).

*) Diese Philosophen nahmen ihr allgemeines moralisches Princip von der
Würde der menschlichen Natur, der Freiheit (als Unabhängigkeit von der Macht

Natürliche Neigungen sind, an sich selbst betrachtet, gut, d. i. unverwerflich, und es ist nicht allein vergeblich, sondern es wäre auch schädlich und tadelhaft, sie ausrotten zu wollen; man muß sie vielmehr nur bezähmen, damit sie sich untereinander nicht selbst aufreiben, sondern zur Zusammenstimmung in einem Ganzen, Glückseligkeit genannt, ge-
bracht werden können. Die Vernunft aber, die dieses ausrichtet, heißt Klugheit. Nur das Moralisch-Gesegwidrige ist an sich selbst böse, schlechterdings verwerflich, und muß ausgerottet werden; die Vernunft aber, die das lehrt, noch mehr aber, wenn sie es auch ins Werk richtet, verdient allein den Namen der Weisheit, in Vergleichung mit welcher das Laster zwar auch Thorheit genannt werden kann, aber nur alsdann, wenn die Vernunft gnugsam Stärke in sich fühlt, um es (und alle Anreize dazu) zu verachten, und nicht bloß als ein zu fürchtendes Wesen zu ha-
sen, und sich dagegen zu bewaffnen.

der Neigungen), her; ein besseres und edleres konnten sie auch nicht zum Grunde 15
legen. Die moralischen Gesetze schöpften sie nun unmittelbar aus der auf solche Art allein gesetzgebenden und durch sie schlechtthin gebietenden Vernunft, und so war objectiv, was die Regel betrifft, und auch subjectiv, was die Triebfeder an-
langt, wenn man dem Menschen einen unverdorbenen Willen beilegt, diese Gesetze unbedenklich in seine Maximen aufzunehmen, alles ganz richtig angegeben. Aber 20
in der letzteren Voraussetzung lag eben der Fehler. Denn so früh wir auch auf unsern sittlichen Zustand unsere Aufmerksamkeit richten mögen, so finden wir: daß mit ihm es nicht mehr res integra ist, sondern wir davon anfangen müssen, das Böse, was schon Platz genommen hat (es aber, ohne daß wir es in unsere Maxime auf-
genommen hätten, nicht würde haben thun können), aus seinem Besiz zu vertrei- 25
ben: d. i. das erste wahre Gute, was der Mensch thun kann, sei, vom Bösen aus-
zugehen, welches nicht in den Neigungen, sondern in der verkehrten Maxime und also in der Freiheit selbst zu suchen ist. Sene erschweren nur die Ausführung der entgegengesetzten guten Maxime; das eigentliche Böse aber besteht darin: daß man jenen Neigungen, wenn sie zur Übertretung anreizen, nicht widerstehen will, 30
und diese Gesinnung ist eigentlich der wahre Feind. Die Neigungen sind nur Gegner der Grundsätze überhaupt (sie mögen gut oder böse sein), und so fern ist jenes ebelmüthige Princip der Moralität als Vorübung (Disciplin der Neigungen überhaupt) zur Emsamkeit des Subjects durch Grundsätze vortheilhaft. Aber so-
fern es specifiisch Grundsätze des Sittlich-Guten sein sollen und es gleichwohl 35
als Maxime nicht sind, so muß noch ein anderer Gegner derselben im Subject vorausgesetzt werden, mit dem die Tugend den Kampf zu bestehen hat, ohne wel-
chen alle Tugenden, zwar nicht, wie jener Kirchenvater will, glänzende Laster, aber doch glänzende Armseligkeiten sein würden: weil dadurch zwar öfters der Aufruhr gestillt, der Aufrührer selbst aber nie besiegt und ausgerottet wird. 40

Wenn der Stoiker also den moralischen Kampf des Menschen bloß als Streit mit seinen (an sich unschuldigen) Neigungen, sofern sie als Hindernisse der Befolgung seiner Pflicht überwunden werden müssen, dachte: so konnte er, weil er kein besonderes positives (an sich böses) Princip annimmt, die Ursache der Übertretung nur in der Unterlassung setzen, jene zu bekämpfen; da aber diese Unterlassung selbst pflichtwidrig (Übertretung), nicht bloßer Naturfehler ist, und nun die Ursache derselben nicht wiederum (ohne im Zirkel zu erklären) in den Neigungen, sondern nur in dem, was die Willkür als freie Willkür bestimmt, (im inneren ersten Grunde der Maximen, die mit den Neigungen im Einverständnisse sind) gesucht werden kann, so läßt sich wohl begreifen, wie Philosophen, denen ein Erklärungsgrund, welcher ewig in Dunkel eingehüllt bleibt*) und, obgleich unumgänglich, dennoch unwillkommen ist, den eigentlichen Gegner des Guten verkennen konnten, mit dem sie den Kampf zu bestehen glaubten.

Es darf also nicht befremden, wenn ein Apostel diesen unsichtbaren, nur durch seine Wirkungen auf uns kennbaren, die Grundsätze verderbenden Feind als außer uns und zwar als bösen Geist vorstellig macht: „Wir haben nicht mit Fleisch und Blut (den natürlichen Neigungen), sondern mit Fürsten und Gewaltigen — mit bösen Geistern zu kämpfen“. Ein Ausdruck, der nicht, um unsere Erkenntniß über die Sinnenwelt hinaus zu erweitern, sondern nur um den Begriff des für uns Unergründlichen für den praktischen Gebrauch anschaulich zu machen, angelegt zu sein scheint; denn übrigens ist es zum Behuf des Letztern für uns einerlei, ob wir den Verführer bloß in uns selbst, oder auch außer uns

*) Es ist eine ganz gewöhnliche Voraussetzung der Moralphilosophie, daß sich das Dasein des Sittlich-Bösen im Menschen gar leicht erklären lasse und zwar aus der Macht der Triebfedern der Sinnlichkeit einerseits und aus der Ohnmacht der Triebfeder der Vernunft (der Achtung fürs Gesetz) andererseits, d. i. aus Schwäche. Aber alsdann müßte sich das Sittlich-Gute (in der moralischen Anlage) an ihm noch leichter erklären lassen; denn die Begreiflichkeit des einen ist ohne die des andern gar nicht denkbar. Nun ist aber das Vermögen der Vernunft, durch die bloße Idee eines Gesetzes über alle entgegenstrebende Triebfedern Meister zu werden, schlechterdings unerklärlich; also ist es auch unbegreiflich, wie die der Sinnlichkeit über eine mit solchem Ansehen gebietende Vernunft Meister werden können. Denn wenn alle Welt der Vorschrift des Gesetzes gemäß verführe, so würde man sagen, daß alles nach der natürlichen Ordnung zugehe, und Niemand würde sich einfallen lassen, auch nur nach der Ursache zu fragen.

sehen, weil die Schuld uns im lehrern Falle um nichts minder trifft, als im ersteren, als die wir von ihm nicht verführt werden würden, wenn wir mit ihm nicht im geheimen Einverständnisse wären*). — Wir wollen diese ganze Betrachtung in zwei Abschnitte eintheilen.

Erster Abschnitt.

5

Von dem Rechtsanspruche des guten Princip's auf die Herrschaft über den Menschen.

a) Personificirte Idee des guten Princip's.

Das, was allein eine Welt zum Gegenstande des göttlichen Rathschlusses und zum Zwecke der Schöpfung machen kann, ist die Mensch- 10 heit (das vernünftige Weltwesen überhaupt) in ihrer moralischen, ganzen Vollkommenheit, wovon als oberster Bedingung die Glückseligkeit die unmittelbare Folge in dem Willen des höchsten Wesens ist. — Dieser allein Gott wohlgefällige Mensch „ist in ihm von Ewigkeit her“; die Idee desselben geht von seinem Wesen aus; er ist sofern kein erschaffe- 15 nes Ding, sondern sein eingeborner Sohn, „das Wort (das Werde!) durch welches alle andre Dinge sind, und ohne das nichts existirt, was gemacht ist“ (denn um seines, d. i. des vernünftigen Wesens in der Welt, willen, so wie es seiner moralischen Bestimmung nach gedacht werden kann, ist alles gemacht). — „Er ist der Abglanz seiner Herrlichkeit.“ — 20 „In ihm hat Gott die Welt geliebt“, und nur in ihm und durch An-

*) Es ist eine Eigenthümlichkeit der christlichen Moral: das Sittlich-Gute vom Sittlich-Bösen nicht wie den Himmel von der Erde, sondern wie den Himmel von der Hölle unterschieden vorzustellen; eine Vorstellung, die zwar bildlich und als solche empörend, nichts desto weniger aber ihrem Sinn nach philosophisch richtig 25 ist. — Sie dient nämlich dazu, zu verhüten: daß das Gute und Böse, das Reich des Lichts und das Reich der Finsterniß, nicht als an einander gränzend und durch allmähliche Stufen (der größern und mindern Helligkeit) sich in einander verlierend gedacht, sondern durch eine unermessliche Kluft von einander getrennt vorgestellt werde. Die gänzliche Ungleichartigkeit der Grundsätze, mit denen man 30 unter einem oder dem andern dieser zwei Reiche Unterthan sein kann, und zugleich die Gefahr, die mit der Einbildung von einer nahe Verwandtschaft der Eigenschaften, die zu einem oder dem andern qualificiren, verbunden ist, berechtigen zu dieser Vorstellungsart, die bei dem Schauerhaften, das sie in sich enthält, zugleich sehr erhaben ist.

nehmung seiner Gefinnungen können wir hoffen „Kinder Gottes zu werden“; u. s. w.

Zu diesem Ideal der moralischen Vollkommenheit, d. i. dem Urbilde der sittlichen Gefinnung in ihrer ganzen Lauterkeit, uns zu erheben, ist nun allgemeine Menschenpflicht, wozu uns auch diese Idee selbst, welche von der Vernunft uns zur Nachstrebung vorgelegt wird, Kraft geben kann. Eben darum aber, weil wir von ihr nicht die Urheber sind, sondern sie in dem Menschen Platz genommen hat, ohne daß wir begreifen, wie die menschliche Natur für sie auch nur habe empfänglich sein können, kann man besser sagen: daß jenes Urbild vom Himmel zu uns herabgekommen sei, daß es die Menschheit angenommen habe (denn es ist nicht eben sowohl möglich, sich vorzustellen, wie der von Natur böse Mensch das Böse von selbst ablege und sich zum Ideal der Heiligkeit erhebe, als daß das Letztere die Menschheit (die für sich nicht böse ist) annehme und sich zu ihr herablasse). Diese Vereinigung mit uns kann also als ein Stand der Erniedrigung des Sohnes Gottes angesehen werden, wenn wir uns jenen göttlich gesinnten Menschen als Urbild für uns so vorstellen, wie er, obzwar selbst heilig und als solcher zu keiner Erbuldung von Leiden verhaftet, diese gleichwohl im größten Maße übernimmt, um das Weltbeste zu befördern; dagegen der Mensch, der nie von Schuld frei ist, wenn er auch dieselbe Gefinnung angenommen hat, die Leiden, die ihn, auf welchem Wege es auch sei, treffen mögen, doch als von ihm verschuldet ansehen kann, mithin sich der Vereinigung seiner Gefinnung mit einer solchen Idee, obzwar sie ihm zum Urbilde dient, unwürdig halten muß.

Das Ideal der Gott wohlgefälligen Menschheit (mithin einer moralischen Vollkommenheit, so wie sie an einem von Bedürfnissen und Neigungen abhängigen Weltwesen möglich ist) können wir uns nun nicht anders denken, als unter der Idee eines Menschen, der nicht allein alle Menschenpflicht selbst auszuüben, zugleich auch durch Lehre und Beispiel das Gute in größtmöglichem Umfange um sich auszubreiten, sondern auch, obgleich durch die größten Anlockungen versucht, dennoch alle Leiden bis zum schmachlichsten Tode um des Weltbesten willen und selbst für seine Feinde zu übernehmen bereitwillig wäre. — Denn der Mensch kann sich keinen Begriff von dem Grade und der Stärke einer Kraft, dergleichen die einer moralischen Gefinnung ist, machen, als wenn er sie mit Hindernissen ringend und unter den größtmöglichen Anfechtungen dennoch überwindend sich vorstellt.

Im praktischen Glauben an diesen Sohn Gottes (sofern er vorgestellt wird, als habe er die menschliche Natur angenommen) kann nun der Mensch hoffen, Gott wohlgefällig (dadurch auch selig) zu werden; d. i. der, welcher sich einer solchen moralischen Gesinnung bewußt ist, daß er glauben und auf sich gegründetes Vertrauen setzen kann, er würde 5 unter ähnlichen Versuchungen und Leiden (so wie sie zum Probirstein jener Idee gemacht werden) dem Urbilde der Menschheit unwandelbar anhängig und seinem Beispiele in treuer Nachfolge ähnlich bleiben, ein solcher Mensch und auch nur der allein ist befugt, sich für denjenigen zu halten, der ein des göttlichen Wohlgefallens nicht unwürdiger Gegenstand ist. 10

b) Objective Realität dieser Idee.

Diese Idee hat ihre Realität in praktischer Beziehung vollständig in sich selbst. Denn sie liegt in unserer moralisch gesetzgebenden Vernunft. Wir sollen ihr gemäß sein, und wir müssen es daher auch können. Müßte man die Möglichkeit, ein diesem Urbilde gemäßer Mensch zu sein, 15 vorher beweisen, wie es bei Naturbegriffen unumgänglich nothwendig ist (damit wir nicht Gefahr laufen, durch leere Begriffe hingehalten zu werden), so würden wir eben sowohl auch Bedenken tragen müssen, selbst dem moralischen Gesetze das Ansehen einzuräumen, unbedingter und doch hinreichender Bestimmungsgrund unsrer Willkür zu sein; denn wie es mög- 20 lich sei, daß die bloße Idee einer Gesetzmäßigkeit überhaupt eine mächtigere Triebfeder für dieselbe sein könne, als alle nur erdenkliche, die von Vortheilen hergenommen werden, das kann weder durch Vernunft eingesehen, noch durch Beispiele der Erfahrung belegt werden, weil, was das erste 25 betrifft, das Gesetz unbedingt gebietet, und das zweite anlangend, wenn es auch nie einen Menschen gegeben hätte, der diesem Gesetze unbedingten Gehorsam geleistet hätte, die objective Nothwendigkeit, ein solcher zu sein, doch unvermindert und für sich selbst einleuchtet. Es bedarf also keines 30 Beispiels der Erfahrung, um die Idee eines Gott moralisch wohlgefälligen Menschen für uns zum Vorbilde zu machen; sie liegt als ein solches schon in unsrer Vernunft. — Wer aber, um einen Menschen für ein solches mit jener Idee übereinstimmendes Beispiel zur Nachfolge anzuerkennen, noch etwas mehr, als was er sieht, d. i. mehr als einen gänzlich untadelhaften, ja so viel, als man nur verlangen kann, verdienstvollen Lebenswandel, wer etwa außerdem noch Wunder, die durch ihn oder für 35

ihn geschehen sein müßten, zur Beglaubigung fordert: der bekennet zugleich hierdurch seinen moralischen Unglauben, nämlich den Mangel des Glaubens an die Tugend, den kein auf Beweise durch Wunder gegründeter Glaube (der nur historisch ist) ersetzen kann; weil nur der Glaube an
 5 die praktische Gültigkeit jener Idee, die in unserer Vernunft liegt, (welche auch allein allenfalls die Wunder als solche, die vom guten Princip herkommen möchten, bewähren, aber nicht von diesen ihre Bewährung entlehnen kann) moralischen Werth hat.

Eben darum muß auch eine Erfahrung möglich sein, in der das Bei-
 10 spiel von einem solchen Menschen gegeben werde (so weit als man von einer äußeren Erfahrung überhaupt Beweisthümer der innern sittlichen Gesinnung erwarten und verlangen kann); denn dem Gesetz nach sollte billig ein jeder Mensch ein Beispiel zu dieser Idee an sich abgeben; wozu das Urbild immer nur in der Vernunft bleibt: weil ihr kein Beispiel in
 15 der äußern Erfahrung adäquat ist, als welche das Innere der Gesinnung nicht aufdeckt, sondern darauf, obzwar nicht mit strenger Gewißheit, nur schließen läßt (ja selbst die innere Erfahrung des Menschen an ihm selbst läßt ihn die Tiefen seines Herzens nicht so durchschauen, daß er von dem Grunde seiner Maximen, zu denen er sich bekennt, und von ihrer Lauter-
 20 keit und Festigkeit durch Selbstbeobachtung ganz sichere Kenntniß erlangen könnte).

Wäre nun ein solcher wahrhaftig göttlich gesinnter Mensch zu einer gewissen Zeit gleichsam vom Himmel auf die Erde herabgekommen, der durch Lehre, Lebenswandel und Leiden das Beispiel eines Gott wohl-
 25 gefälligen Menschen an sich gegeben hätte, so weit als man von äußerer Erfahrung nur verlangen kann (indessen daß das Urbild eines solchen immer doch nirgend anders, als in unserer Vernunft zu suchen ist), hätte er durch alles dieses ein unabsehblich großes moralisches Gute in der Welt durch eine Revolution im Menschengeschlechte hervorgebracht: so würden
 30 wir doch nicht Ursache haben, an ihm etwas anders, als einen natürlich gezeugten Menschen anzunehmen (weil dieser sich doch auch verbunden fühlt, selbst ein solches Beispiel an sich abzugeben), obzwar dadurch eben nicht schlechthin verneint würde, daß er nicht auch wohl ein übernatürlich erzeugter Mensch sein könne. Denn in praktischer Absicht
 35 kann die Voraussetzung des Lektorn uns doch nichts vorthheilen: weil das Urbild, welches wir dieser Erscheinung unterlegen, doch immer in uns (obwohl natürlichen Menschen) selbst gesucht werden muß, dessen Dasein

in der menschlichen Seele schon für sich selbst unbegreiflich genug ist, daß man nicht eben nöthig hat, außer seinem übernatürlichen Ursprunge es noch in einem besondern Menschen hypostasirt anzunehmen. Vielmehr würde die Erhebung eines solchen Heiligen über alle Gebrechlichkeit der menschlichen Natur der praktischen Anwendung der Idee desselben auf unsere Nachfolge nach allem, was wir einzusehen vermögen, eher im Wege sein. Denn wenn gleich jenes Gott wohlgefälligen Menschen Natur in so weit als menschlich gedacht würde: daß er mit eben denselben Bedürfnissen, folglich auch denselben Leiden, mit eben denselben Naturneigungen, folglich auch eben solchen Versuchungen zur Übertretung wie wir be-
 10 haftet, aber doch so fern als übermenschlich gedacht würde, daß nicht etwa errungene, sondern angeborne unveränderliche Reinigkeit des Willens ihm schlechterdings keine Übertretung möglich sein ließe: so würde diese Distanz vom natürlichen Menschen dadurch wiederum so unendlich groß werden, daß jener göttliche Mensch für diesen nicht mehr zum Beispiel auf-
 15 gestellt werden könnte. Der Lektüre würde sagen: man gebe mir einen ganz heiligen Willen, so wird alle Versuchung zum Bösen von selbst an mir scheitern; man gebe mir die innere vollkommenste Gewißheit, daß nach einem kurzen Erdenleben ich (zufolge jener Heiligkeit) der ganzen ewigen Herrlichkeit des Himmelreichs sofort theilhaftig werden soll, so
 20 werde ich alle Leiden, so schwer sie auch immer sein mögen, bis zum schmachlichsten Tode nicht allein willig, sondern auch mit Fröhlichkeit übernehmen, da ich den herrlichen und nahen Ausgang mit Augen vor mir sehe. Zwar würde der Gedanke: daß jener göttliche Mensch im wirklichen Besitze dieser Hoheit und Seligkeit von Ewigkeit war (und sie nicht aller-
 25 erst durch solche Leiden verdienen durfte); daß er sich derselben für lauter Unwürdige, sogar für seine Feinde willig entäußerte, um sie vom ewigen Verderben zu erretten, unser Gemüth zur Bewunderung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihn stimmen müssen; imgleichen würde die Idee eines Ver-
 30 haltens nach einer so vollkommenen Regel der Sittlichkeit für uns allerdings auch als Vorschrift zur Befolgung geltend, er selbst aber nicht als Beispiel der Nachahmung, mithin auch nicht als Beweis der Thunlichkeit und Erreichbarkeit eines so reinen und hohen moralischen Guts für uns uns vorgestellt werden können*).

*) Es ist freilich eine Beschränkung der menschlichen Vernunft, die doch einmal
 35 von ihr nicht zu trennen ist: daß wir uns keinen moralischen Werth von Belange an

Eben derselbe göttlich gesinnte, aber ganz eigentlich menschliche Lehrer würde doch nichts destoweniger von sich, als ob das Ideal des Guten in ihm leidhaftig (in Lehre und Wandel) dargestellt würde, mit Wahrheit

den Handlungen einer Person denken können, ohne zugleich sie oder ihre Äußerung auf
 5 menschliche Weise vorstellig zu machen; obzwar damit eben nicht behauptet werden
 will, daß es an sich (κατ' αληθειαν) auch so bewandt sei; denn wir bedürfen, um uns
 überfinnliche Beschaffenheiten faßlich zu machen, immer einer gewissen Analogie mit
 Naturwesen. So legt ein philosophischer Dichter dem Menschen, so fern er einen Gang
 zum Bösen in sich zu bekämpfen hat, selbst darum, wenn er ihn nur zu übermächtigen weiß,
 10 einen höhern Rang auf der moralischen Stufenleiter der Wesen bei, als selbst den
 Himmelsbewohnern, die vermöge der Heiligkeit ihrer Natur über alle mögliche Ver-
 leitung weggesetzt sind (Die Welt mit ihren Mängeln — ist besser als ein Reich von
 willenlosen Engeln. Haller). — Zu dieser Vorstellungsart bequemt sich auch die
 Schrift, um die Liebe Gottes zum menschlichen Geschlecht uns ihrem Grade nach faß-
 15 lich zu machen, indem sie ihm die höchste Aufopferung beilegt, die nur ein liebendes
 Wesen thun kann, um selbst Unwürdige glücklich zu machen („Also hat Gott die Welt
 geliebt,“ u. s. w.): ob wir uns gleich durch die Vernunft keinen Begriff davon machen
 können, wie ein allgenugjames Wesen etwas von dem, was zu seiner Seligkeit gehört,
 aufopfern und sich eines Besizes berauben könne. Das ist der Schematismus der
 20 Analogie (zur Erläuterung), den wir nicht entbehren können. Diesen aber in einen
 Schematismus der Objectbestimmung (zur Erweiterung unseres Erkenntnisses)
 zu verwandeln ist Anthropomorphismus, der in moralischer Absicht (in der Reli-
 gion) von den nachtheiligsten Folgen ist. — Hier will ich nur noch beiläufig anmerken,
 daß man im Aufsteigen vom Sinnlichen zum Überfinnlichen zwar wohl schemati-
 25 firen (einen Begriff durch Analogie mit etwas Sinnlichem faßlich machen), schlech-
 terdings aber nicht nach der Analogie von dem, was dem Ersteren zukommt, daß es
 auch dem Letzteren beigelegt werden müsse, schließen (und so seinen Begriff erwei-
 tern) könne; und dieses zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ein solcher Schluß
 wider alle Analogie laufen würde, der daraus, weil wir ein Schema zu einem Be-
 30 griffe, um ihn uns verständlich zu machen (durch ein Beispiel zu belegen), nothwendig
 brauchen, die Folge ziehen wollte, daß es auch nothwendig dem Gegenstande selbst als
 sein Prädicat zukommen müsse. Ich kann nämlich nicht sagen: so wie ich mir die Ur-
 sache einer Pflanze (oder jedes organischen Geschöpfes und überhaupt der zweckvollen
 Welt) nicht anders faßlich machen kann, als nach der Analogie eines Künstlers in
 35 Beziehung auf sein Werk (eine Uhr), nämlich dadurch, daß ich ihr Verstand beilege: so
 muß auch die Ursache selbst (der Pflanze, der Welt überhaupt) Verstand haben; d. i.
 ihr Verstand heizulegen, ist nicht bloß eine Bedingung meiner Faßlichkeit, sondern der
 Möglichkeit Ursache zu sein selbst. Zwischen dem Verhältnisse aber eines Schemas zu
 seinem Begriffe und dem Verhältnisse eben dieses Schemas des Begriffs zur Sache selbst
 40 ist gar keine Analogie, sondern ein gewaltiger Sprung (μεταβασις εις αλλο γενοσ), der
 gerade in den Anthropomorphismus hinein führt, wovon ich die Beweise anderwärts ge-
 geben habe.

reden können. Denn er würde alsdann nur von der Gesinnung sprechen, die er sich selbst zur Regel seiner Handlungen macht, die er aber, da er sie als Beispiel für andre, nicht für sich selbst sichtbar machen kann, nur durch seine Lehren und Handlungen äußerlich vor Augen stellt: „Wer unter euch kann mich einer Sünde zeihen?“ Es ist aber der Billigkeit gemäß, das 5 untadelhafte Beispiel eines Lehrers zu dem, was er lehrt, wenn dieses ohnedem für jedermann Pflicht ist, keiner andern als der lautersten Gesinnung desselben anzurechnen, wenn man keine Beweise des Gegentheils hat. Eine solche Gesinnung mit allen um des Weltbesten willen übernommenen 10 Leiden, in dem Ideale der Menschheit gedacht, ist nun für alle Menschen zu allen Zeiten und in allen Welten vor der obersten Gerechtigkeit vollständig: wenn der Mensch die seinige derselben, wie er es thun soll, ähnlich macht. Sie wird freilich immer eine Gerechtigkeit bleiben, die nicht die unfrige ist, sofern diese in einem jener Gesinnung völlig und ohne Fehl gemäßen Lebenswandel bestehen müßte. Es muß aber doch eine Zueignung 15 der ersteren um der letzten willen, wenn diese mit der Gesinnung des Urbildes vereinigt wird, möglich sein, obwohl sie sich begreiflich zu machen noch großen Schwierigkeiten unterworfen ist, die wir jetzt vortragen wollen.

c) Schwierigkeiten gegen die Realität dieser Idee
und Auflösung derselben.

20

Die erste Schwierigkeit, welche die Erreichbarkeit jener Idee der Gott wohlgefälligen Menschheit in uns in Beziehung auf die Heiligkeit des Gesetzgebers bei dem Mangel unserer eigenen Gerechtigkeit zweifelhaft macht, ist folgende. Das Gesetz sagt: „Seid heilig (in eurem Lebenswandel), wie euer Vater im Himmel heilig ist!“ denn das ist das Ideal des 25 Sohnes Gottes, welches uns zum Vorbilde aufgestellt ist. Die Entfernung aber des Guten, was wir in uns bewirken sollen, von dem Bösen, wovon wir ausgehen, ist unendlich und sofern, was die That, d. i. die Angemessenheit des Lebenswandels zur Heiligkeit des Gesetzes, betrifft, in keiner Zeit erreichbar. Gleichwohl soll die sittliche Beschaffenheit des Menschen mit 30 ihr übereinstimmen. Sie muß also in der Gesinnung, in der allgemeinen und lautern Maxime der Übereinstimmung des Verhaltens mit demselben, als dem Keime, woraus alles Gute entwickelt werden soll, gesetzt werden, die von einem heiligen Princip ausgeht, welches der Mensch in seine oberste Maxime aufgenommen hat: eine Sinnesänderung, die auch möglich sein 35

muß, weil sie Pflicht ist. — Nun besteht die Schwierigkeit darin, wie die Gesinnung für die That, welche jederzeit (nicht überhaupt, sondern in jedem Zeitpunkte) mangelhaft ist, gelten könne. Die Auflösung derselben aber beruht darauf: daß die letztere als ein continuirlicher Fortschritt von
 5 mangelhaftem Guten zum Besseren ins Unendliche nach unserer Schätzung, die wir in den Begriffen des Verhältnisses der Ursache und Wirkungen unvermeidlich auf Zeitbedingungen eingeschränkt sind, immer mangelhaft bleibt; so daß wir das Gute in der Erscheinung, d. i. der That nach, in
 10 uns jederzeit als unzulänglich für ein heiliges Gesetz ansehen müssen; seinen Fortschritt aber ins Unendliche zur Angemessenheit mit dem letzteren wegen der Gesinnung, daraus er abgeleitet wird, die übersinnlich ist, von einem Herzenskundiger in seiner reinen intellectuellen Anschauung als ein vollendetes Ganze auch der That (dem Lebenswandel) nach beurtheilt denken können*), und so der Mensch unerachtet seiner beständigen
 15 Mangelhaftigkeit doch überhaupt Gott wohlgefällig zu sein erwarten könne, in welchem Zeitpunkte auch sein Dasein abgebrochen werden möge.

Die zweite Schwierigkeit, welche sich hervorthut, wenn man den zum Guten strebenden Menschen in Ansehung dieses moralischen Guten selbst in Beziehung auf die göttliche Gütigkeit betrachtet, betrifft die
 20 moralische Glückseligkeit, worunter hier nicht die Versicherung eines immerwährenden Besizes der Zufriedenheit mit seinem physischen Zustande (Befreiung von Übeln und Genuß immer wachsender Vergnügen), als der physischen Glückseligkeit, sondern von der Wirklichkeit und Beharrlichkeit einer im Guten immer fortrückenden (nie daraus fallen-
 25 den) Gesinnung verstanden wird; denn das beständige „Trachten nach dem Reiche Gottes“, wenn man nur von der Unveränderlichkeit einer solchen Gesinnung fest versichert wäre, würde eben so viel

*) Es muß nicht übersehen werden, daß hiermit nicht gesagt werden wolle: daß die Gesinnung die Ermangelung des Pflichtmäßigen, folglich das wirkliche Böse in
 30 dieser unendlichen Reihe zu vergüten dienen solle (vielmehr wird vorausgesetzt, daß die Gott wohlgefällige moralische Beschaffenheit des Menschen in ihr wirklich anzu-
 35 treffen sei); sondern: daß die Gesinnung, welche die Stelle der Totalität dieser Reihe der ins Unendliche fortgesetzten Annäherung vertritt, nur den von dem Dasein eines Wesens in der Zeit überhaupt unzertrennlichen Mangel, nie ganz vollständig das zu sein, was man zu werden im Begriffe ist, erzeuge; denn was die Vergütung der in diesem Fortschritte vorkommenden Übertretungen betrifft, so wird diese bei der Auflösung der dritten Schwierigkeit in Betrachtung gezogen werden.

sein, als sich schon im Besiz dieses Reichs zu wissen, da denn der so gesinnte Mensch schon von selbst vertrauen würde, daß ihm „das übrige alles (was physische Glückseligkeit betrifft) zufallen werde“.

Nun könnte man zwar den hierüber besorgten Menschen mit seinem Wunsche dahin verweisen: „Sein (Gottes) Geist giebt Zeugniß unserm Geist“ u. s. w., d. i. wer eine so lautere Gesinnung, als gefordert wird, besitzt, wird von selbst schon fühlen, daß er nie so tief fallen könne, das Böse wiederum lieb zu gewinnen; allein es ist mit solchen vermeinten Gefühlen übersinnlichen Ursprungs nur mißlich bestellt; man täuscht sich nirgends leichter, als in dem, was die gute Meinung von sich selbst begünstigt. Auch scheint es nicht einmal rathsam zu sein, zu einem solchen Vertrauen aufgemuntert zu werden, sondern vielmehr zuträglicher (für die Moralität), „seine Seligkeit mit Furcht und Zittern zu schaffen“ (ein hartes Wort, welches, mißverstanden, zur finstersten Schwärmerei antreiben kann); allein ohne alles Vertrauen zu seiner einmal angenommenen Gesinnung würde kaum eine Beharrlichkeit, in derselben fortzufahren, möglich sein. Dieses findet sich aber, ohne sich der süßen oder angstvollen Schwärmerei zu überliefern, aus der Vergleichung seines bisher geführten Lebenswandels mit seinem gefaßten Vorsatze. — Denn der Mensch, welcher von der Epoche der angenommenen Grundsätze des Guten an ein genugsam langes Leben hindurch die Wirkung derselben auf die That, d. i. auf seinen zum immer Besseren fortschreitenden Lebenswandel, wahrgenommen hat und daraus auf eine gründliche Besserung in seiner Gesinnung nur vermuthungsweise zu schließen Anlaß findet, kann doch auch vernünftigerweise hoffen, daß, da dergleichen Fortschritte, wenn ihr Princip nur gut ist, die Kraft zu den folgenden immer noch vergrößern, er in diesem Erdenleben diese Bahn nicht mehr verlassen, sondern immer noch muthiger darauf vorrücken werde, ja, wenn nach diesem ihm noch ein anderes Leben bevorsteht, er unter andern Umständen allem Ansehen nach doch nach eben demselben Princip fernerhin darauf fortfahren und sich dem, obgleich unerreichbaren Ziele der Vollkommenheit immer noch nähern werde, weil er nach dem, was er bisher an sich wahrgenommen hat, seine Gesinnung für von Grunde aus gebessert halten darf. Dagegen der, welcher selbst bei oft versuchtem Vorsatze zum Guten dennoch niemals fand, daß er dabei Stand hielt, der immer ins Böse zurückfiel, oder wohl gar im Fortgange seines Lebens an sich wahrnehmen mußte, aus dem Bösen ins Ärgere gleichsam als auf einem Abhange immer tiefer gefallen zu sein, vernünftigerweise

sich keine Hoffnung machen kann, daß, wenn er noch länger hier zu leben hätte, oder ihm auch ein künftiges Leben bevorstände, er es besser machen werde, weil er bei solchen Anzeigen das Verderben als in seiner Gesinnung gewurzelt ansehen müßte. Nun ist das erstere ein Blick in eine unabsehbliche, aber gewünschte und glückliche Zukunft, das zweite dagegen in ein eben so unabsehbliches Elend, d. i. beides für Menschen nach dem, was sie urtheilen können, in eine selige oder unselige Ewigkeit: Vorstellungen, die mächtig genug sind, um dem einen Theil zur Beruhigung und Befestigung im Guten, dem andern zur Aufweckung des richtenden Gewissens, um dem Bösen so viel möglich noch Abbruch zu thun, mithin zu Triebfedern zu dienen, ohne daß es nöthig ist, auch objectiv eine Ewigkeit des Guten oder Bösen für das Schicksal des Menschen dogmatisch als Lehrsatz vor-
 10 auszusetzen*), mit welchen vermeinten Kenntnissen und Behauptungen die

*) Es gehört unter die Fragen, aus denen der Frager, wenn sie ihm auch be-
 15 antwortet werden könnten, doch nichts Kluges zu machen verstehen würde (und die man deshalb Kinderfragen nennen könnte), auch die: ob die Höllestrafen endliche, oder ewige Strafen sein werden. Würde das erste gelehrt, so ist zu besorgen, daß manche (so wie alle, die das Fegfeuer glauben, oder jener Matrose in Moore's Reisen) sagen würden: „So hoffe ich, ich werde es aushalten können.“ Würde aber das andre
 20 behauptet und zum Glaubenssymbol gezählt, so dürfte gegen die Absicht, die man damit hat, die Hoffnung einer völligen Straflosigkeit nach dem ruchlosesten Leben herauskommen. Denn da in den Augenblicken der späten Reue am Ende desselben der um Rath und Trost befragte Geistliche es doch grausam und unmenschlich finden muß, ihm seine ewige Verwerfung anzukündigen, und er zwischen dieser und der völligen Los-
 25 sprechung kein Mittleres statuirt (sondern entweder ewig, oder gar nicht gestraft), so muß er ihm Hoffnung zum letzteren machen, d. i. ihn in der Geschwindigkeit zu einem Gott wohlgefälligen Menschen umzuschaffen versprechen; da dann, weil zum Einschlagen in einen guten Lebenswandel nicht mehr Zeit ist, reuevolle Bekenntnisse, Glaubensformeln, auch wohl Angelobungen eines neuen Lebens bei einem etwa noch längern
 30 Aufschub des Endes des gegenwärtigen die Stelle der Mittel vertreten. — Das ist die unvermeidliche Folge, wenn die Ewigkeit des dem hier geführten Lebenswandel gemäßen künftigen Schicksals als Dogma vorgetragen und nicht vielmehr der Mensch angewiesen wird, aus seinem bisherigen sittlichen Zustande sich einen Begriff vom künftigen zu machen und darauf als die natürlich vorherzusehende Folgen desselben selbst
 35 zu schließen; denn da wird die Unabsehlichkeit der Reihe derselben unter der Herrschaft des Bösen für ihn dieselbe moralische Wirkung haben (ihn anzutreiben, das Geschehene, so viel ihm möglich ist, durch Reparation oder Ersatz seinen Wirkungen nach noch vor dem Ende des Lebens ungeschehen zu machen), als von der angekündigten Ewigkeit desselben erwartet werden kann: ohne doch die Nachtheile des Dogma der
 40 Lehrern (wozu ohnedem weder Vernunftseinsicht, noch Schriftauslegung berechtigt) bei

Vernunft nur die Schranken ihrer Einsicht überschreitet. Die gute und lautere Gesinnung (die man einen guten und regierenden Geist nennen

sich zu führen: da der böse Mensch im Leben schon zum voraus auf diesen leicht zu erlangenden Pardon rechnet, oder am Ende desselben es nur mit den Ansprüchen der himmlischen Gerechtigkeit auf ihn zu thun zu haben glaubt, die er mit bloßen Worten 5 befriedigt, indessen daß die Rechte der Menschen hierbei leer ausgehen, und niemand das Seine wieder bekommt (ein so gewöhnlicher Ausgang dieser Art der Expiation, daß ein Beispiel vom Gegentheil beinahe unerhört ist). — Besorgt man aber, daß ihn seine Vernunft durchs Gewissen zu gelinde beurtheilen werde, so irrt man sich, wie ich glaube, sehr. Denn eben darum, weil sie frei ist und selbst über ihn, den Menschen, 10 sprechen soll, ist sie unbestechlich, und wenn man ihm in einem solchen Zustande nur sagt, daß es wenigstens möglich sei, er werde bald vor einem Richter stehen müssen, so darf man ihn nur seinem eigenen Nachdenken überlassen, welches ihn aller Wahrscheinlichkeit nach mit der größten Strenge richten wird. — Ich will diesem noch ein paar Bemerkungen beifügen. Der gewöhnliche Sinnspruch: Ende gut, alles gut, kann auf 15 moralische Fälle zwar angewandt werden, aber nur, wenn unter dem guten Ende dasjenige verstanden wird, da der Mensch ein wahrhaftig-guter Mensch wird. Aber woran will er sich als einen solchen erkennen, da er es nur aus dem darauf folgenden beharrlich guten Lebenswandel schließen kann, für diesen aber am Ende des Lebens keine Zeit mehr da ist? Von der Glückseligkeit kann dieser Spruch eher eingeräumt 20 werden, aber auch nur in Beziehung auf den Standpunkt, aus dem er sein Leben ansieht, nicht aus dem Anfange, sondern dem Ende desselben, indem er von da auf jenen zurücksieht. Überstandene Leiden lassen keine peinigende Rückerinnerung übrig, wenn man sich schon geborgen sieht, sondern vielmehr ein Frohsein, welches den Genuß des nun eintretenden Glücks nur um desto schmackhafter macht: weil Vergnügen oder 25 Schmerzen, (als zur Sinnlichkeit gehörig) in der Zeitreihe enthalten, mit ihr auch verschwinden und mit dem nun existirenden Lebensgenuß nicht ein Ganzes ausmachen, sondern durch diesen als den nachfolgenden verdrängt werden. Wendet man aber denselben Satz auf die Beurtheilung des moralischen Werths des bis dahin geführten Lebens an, so kann der Mensch sehr unrecht haben, es so zu beurtheilen, ob er gleich 30 dasselbe mit einem ganz guten Wandel beschloffen hat. Denn das moralisch subjective Princip der Gesinnung, wornach sein Leben beurtheilt werden muß, ist (als etwas Überfinnliches) nicht von der Art, daß sein Dasein in Zeitabschnitte theilbar, sondern nur als absolute Einheit gedacht werden kann, und da wir auf die Gesinnung nur aus den Handlungen (als Erscheinungen derselben) schließen können, so wird das Leben 35 zum Behuf dieser Schätzung nur als Zeiteinheit, d. i. als ein Ganzes, in Betrachtung kommen; da dann die Vorwürfe aus dem ersten Theil des Lebens (vor der Besserung) eben so laut mitsprechen als der Beifall im letzteren und den triumphirenden Ton: Ende gut, alles gut! gar sehr dämpfen möchten. — Endlich ist mit jener Lehre von der Dauer der Strafen in einer andern Welt auch noch eine andere nahe verwandt, obgleich nicht einerlei, nämlich: „daß alle Sünden hier vergeben werden 40 müssen“, daß die Rechnung mit dem Ende des Lebens völlig abgeschlossen sein

kann), deren man sich bewußt ist, führt also auch das Zutrauen zu ihrer Beharrlichkeit und Festigkeit, obzwar nur mittelbar, bei sich und ist der Tröster (Paraklet), wenn uns unsere Fehltritte wegen ihrer Beharrlichkeit besorgt machen. Gewißheit in Ansehung derselben ist dem Menschen
 5 weder möglich, noch, so viel wir einsehen, moralisch zuträglich. Denn (was wohl zu merken ist) wir können dieses Zutrauen nicht auf ein unmittelbares Bewußtsein der Unveränderlichkeit unserer Gesinnungen gründen, weil wir diese nicht durchschauen können, sondern wir müssen allenfalls
 10 nur aus den Folgen derselben im Lebenswandel auf sie schließen, welcher Schluß aber, weil er nur aus Wahrnehmungen als Erscheinungen der guten und bösen Gesinnung gezogen worden, vornehmlich die Stärke derselben niemals mit Sicherheit zu erkennen giebt, am wenigsten, wenn man seine Gesinnung gegen das vorausgesehene nahe Ende des Lebens ge-
 bessert zu haben meint, da jene empirische Beweise der Ächtheit derselben
 15 gar mangeln, indem kein Lebenswandel zur Begründung des Urtheils-
 spruchs unsers moralischen Werths mehr gegeben ist, und Trostlosigkeit (dafür aber die Natur des Menschen bei der Dunkelheit aller Aussichten über die Grenzen dieses Lebens hinaus schon von selbst sorgt, daß sie nicht in wilde Verzweiflung ausschlage) die unvermeidliche Folge von der ver-
 20 nünftigen Beurtheilung seines sittlichen Zustandes ist.

Die dritte und dem Anscheine nach größte Schwierigkeit, welche jeden Menschen, selbst nachdem er den Weg des Guten eingeschlagen hat,

müsse, und niemand hoffen könne, das hier Versäumte etwa dort noch einzubringen. Sie kann sich aber eben so wenig wie die vorige als Dogma ankündigen, sondern ist
 25 nur ein Grundsatz, durch welchen sich die praktische Vernunft im Gebrauche ihrer Begriffe des Über sinnlichen die Regel vorschreibt, indessen sie sich bescheidet: daß sie von der objectiven Beschaffenheit des Letzteren nichts weiß. Sie sagt nämlich nur so viel: Wir können nur aus unserm geführten Lebenswandel schließen, ob wir Gott wohlge-
 fällige Menschen sind, oder nicht, und da derselbe mit diesem Leben zu Ende geht, so
 30 schließt sich auch für uns die Rechnung, deren Facit es allein geben muß, ob wir uns für gerechtfertigt halten können, oder nicht. — Überhaupt, wenn wir statt der consti-
 tutiven Principien der Erkenntniß über sinnlicher Objecte, deren Einsicht uns doch unmöglich ist, unser Urtheil auf die regulative, sich an dem möglichen praktischen
 Gebrauch derselben begnügende Principien einschränken, so würde es in gar vielen
 35 Stücken mit der menschlichen Weisheit besser stehen und nicht vermeintliches Wissen
 dessen, wovon man im Grunde nichts weiß, grundlose, obzwar eine Zeit lang schim-
 mernde Vernünftelci zum endlich sich doch einmal daraus hervorfindenden Nachtheil
 der Moralität ausbrüten.

doch in der Aburtheilung seines ganzen Lebenswandels vor einer göttlichen Gerechtigkeit als verwerflich vorstellt, ist folgende. — Wie es auch mit der Annehmung einer guten Gesinnung an ihm zugegangen sein mag und sogar, wie beharrlich er auch darin in einem ihr gemäßen Lebenswandel fortfahre, so fing er doch vom Bösen an, und diese Verschuldung ist ihm nie auszulöschen möglich. Daß er nach seiner Herzensänderung keine neue Schulden mehr macht, kann er nicht dafür ansehen, als ob er dadurch die alten bezahlt habe. Auch kann er in einem fernerhin geführten guten Lebenswandel keinen Überschuß über das, was er jedesmal an sich zu thun schuldig ist, herausbringen; denn es ist jederzeit seine Pflicht, alles Gute zu thun, was in seinem Vermögen steht. — Diese ursprüngliche, oder überhaupt vor jedem Guten, was er immer thun mag, vorhergehende Schuld, die auch dasjenige ist, was, und nichts mehr, wir unter dem radicalen Bösen verstanden (S. das erste Stück), kann aber auch, so viel wir nach unserem Vernunftrecht einsehen, nicht von einem andern getilgt werden; denn sie ist keine transmissible Verbindlichkeit, die etwa wie eine Geldschuld (bei der es dem Gläubiger einerlei ist, ob der Schuldner selbst oder ein anderer für ihn bezahlt) auf einen andern übertragen werden kann, sondern die allerpersönlichste, nämlich eine Sündenschuld, die nur der Strafbare, nicht der Unschuldige, er mag auch noch so großmüthig sein, sie für jenen übernehmen zu wollen, tragen kann. — Da nun das Sittlich-Böse (Übertretung des moralischen Gesetzes als göttlichen Gebotes, Sünde genannt) nicht sowohl wegen der Unendlichkeit des höchsten Gesetzgebers, dessen Autorität dadurch verletzt worden (von welchem überschwenglichen Verhältnisse des Menschen zum höchsten Wesen wir nichts verstehen), sondern als ein Böses in der Gesinnung und den Maximen überhaupt (wie allgemeine Grundsätze vergleichungsweise gegen einzelne Übertretungen) eine Unendlichkeit von Verletzungen des Gesetzes, mithin der Schuld bei sich führt (welches vor einem menschlichen Gerichtshofe, der nur das einzelne Verbrechen, mithin nur die That und darauf bezogene, nicht aber die allgemeine Gesinnung in Betrachtung zieht, anders ist), so würde jeder Mensch sich einer unendlichen Strafe und Verstoßung aus dem Reiche Gottes zu gewärtigen haben.

Die Auflösung dieser Schwierigkeit beruht auf Folgendem: Der Richterausspruch eines Herzenskündigers muß als ein solcher gedacht werden, der aus der allgemeinen Gesinnung des Angeklagten, nicht aus den

Erscheinungen derselben, den vom Gesetz abweichenden oder damit zusammenstimmenden Handlungen, gezogen worden. Nun wird hier aber in dem Menschen eine über das in ihm vorher mächtige böse Princip die Oberhand habende gute Gesinnung vorausgesetzt, und es ist nun die Frage:

5 ob die moralische Folge der ersteren, die Strafe, (mit andern Worten: die Wirkung des Mißfallens Gottes an dem Subject) auch auf seinen Zustand in der gebesserten Gesinnung könne gezogen werden, in der er schon ein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens ist. Da hier die Frage nicht ist:

10 ob auch vor der Sinnesänderung die über ihn verhängte Strafe mit der göttlichen Gerechtigkeit zusammenstimmen würde (als woran niemand zweifelt), so soll sie (in dieser Untersuchung) nicht als vor der Besserung an ihm vollzogen gedacht werden. Sie kann aber auch nicht als nach derselben, da der Mensch schon im neuen Leben wandelt und moralisch ein anderer Mensch ist, dieser seiner neuen Qualität (eines Gott wohlge-

15 fälligen Menschen) angemessen angenommen werden, gleichwohl aber muß der höchsten Gerechtigkeit, vor der ein Strafbarer nie straflos sein kann, ein Genüge geschehen. Da sie also weder vor noch nach der Sinnesänderung der göttlichen Weisheit gemäß und doch nothwendig ist: so würde sie als in dem Zustande der Sinnesänderung selbst ihr angemessen und

20 ausgeübt gedacht werden müssen. Wir müssen also sehen, ob in diesem letzteren schon durch den Begriff einer moralischen Sinnesänderung diejenigen Übel als enthalten gedacht werden können, die der neue, gutgesinnte Mensch als von ihm (in andrer Beziehung) verschuldete und als solche Strafen ansehen kann,*) wodurch der göttlichen Gerechtigkeit ein Ge-

25 *) Die Hypothese, alle Übel in der Welt im Allgemeinen als Strafen für begangene Übertretungen anzusehen, kann nicht sowohl als zum Behuf einer Theodicee, oder als Erfindung zum Behuf der Priesterreligion (des Cultus) erdonnen angenommen werden (denn sie ist zu gemein, um so künstlich ausgedacht zu sein), sondern liegt vermuthlich der menschlichen Vernunft sehr nahe, welche geneigt ist, den Lauf der Natur

30 an die Gesetze der Moralität anzufnüpfen, und die daraus den Gedanken sehr natürlich hervorbringt: daß wir zuvor bessere Menschen zu werden suchen sollen, ehe wir verlangen können, von den Übeln des Lebens befreit zu werden, oder sie durch überwiegendes Wohl zu vergüten. — Darum wird der erste Mensch (in der heiligen Schrift) als zur Arbeit, wenn er essen wollte, sein Weib, daß sie mit Schmerzen Kinder gebären

35 sollte, und beide als zum Sterben um ihrer Übertretung willen verdammt vorgestellt, obgleich nicht abzusehen ist, wie, wenn diese auch nicht begangen worden, thierische, mit solchen Gliedmaßen versehene Geschöpfe sich einer andern Bestimmung hätten gegenwärtigen können. Bei den Hindu's sind die Menschen nichts anders, als in

nüge geschieht. — Die Sinnesänderung ist nämlich ein Ausgang vom Bösen und ein Eintritt ins Gute, das Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen, da das Subject der Sünde (mithin auch allen Neigungen, sofern sie dazu verleiten) abstirbt, um der Gerechtigkeit zu leben. In ihr aber als intellectueller Bestimmung sind nicht zwei durch eine 5 Zwischenzeit getrennte moralische Actus enthalten, sondern sie ist nur ein einiger, weil die Verlassung des Bösen nur durch die gute Gesinnung, welche den Eingang ins Gute bewirkt, möglich ist, und so umgekehrt. Das gute Princip ist also in der Verlassung der bösen eben sowohl, als in der Annehmung der guten Gesinnung enthalten, und der Schmerz, der die 10 erste rechtmäßig begleitet, entspringt gänzlich aus der zweiten. Der Ausgang aus der verderbten Gesinnung in die gute ist (als „das Absterben am alten Menschen“, „Kreuzigung des Fleisches“) an sich schon Aufopferung und Antretung einer langen Reihe von Übeln des Lebens, die der neue Mensch in der Gesinnung des Sohnes Gottes, nämlich bloß um des Guten 15 willen, übernimmt; die aber doch eigentlich einem andern, nämlich dem alten (denn dieser ist moralisch ein anderer), als Strafe gebühren. — Ob er also gleich physisch (seinem empirischen Charakter als Sinnenwesen nach betrachtet) eben derselbe strafbare Mensch ist und als ein solcher vor einem moralischen Gerichtshofe, mithin auch von ihm selbst gerichtet 20 werden muß, so ist er doch in seiner neuen Gesinnung (als intelligibles Wesen) vor einem göttlichen Richter, vor welchem diese die That vertritt, moralisch ein anderer, und diese in ihrer Reinigkeit, wie die des Sohnes Gottes, welche er in sich aufgenommen hat, oder (wenn wir diese Idee personificiren) dieser selbst trägt für ihn und so auch für alle, die an ihn 25 (praktisch) glauben, als Stellvertreter die Sündenschuld, thut durch Leiden und Tod der höchsten Gerechtigkeit als Erlöser genug und macht als Sachverwalter, daß sie hoffen können, vor ihrem Richter als gerechtfertigt zu erscheinen, nur daß (in dieser Vorstellungsart) jenes Leiden, was der neue Mensch, indem er dem alten abstirbt, im Leben fortwährend 30 übernehmen muß*), an dem Repräsentanten der Menschheit als ein für

thierische Körper zur Strafe für ehemalige Verbrechen eingesperrte Geister (*Devras* genannt), und selbst ein Philosoph (*Malebranche*) wollte den vernunftlosen Thieren lieber gar keine Seelen und hiermit auch keine Gefühle beilegen, als einräumen, daß die Pferde so viel Plagen ausstehen müßten, „ohne doch vom verbotenen Heu gefressen 35 zu haben“.

*) Auch die reinste moralische Gesinnung bringt am Menschen als Weltwesen

allemal erlittener Tod vorgestellt wird. — Hier ist nun derjenige Über-
 schuß über das Verdienst der Werke, der oben vermist wurde, und ein
 Verdienst, das uns aus Gnaden zugerechnet wird. Denn damit das,
 was bei uns im Erdenleben (vielleicht auch in allen künftigen Zeiten und
 5 allen Welten) immer nur im bloßen Werden ist (nämlich ein Gott wohl-
 gefälliger Mensch zu sein), uns, gleich als ob wir schon hier im vollen Be-
 sitz desselben wären, zugerechnet werde, dazu haben wir doch wohl keinen
 Rechtsanspruch[†]) (nach der empirischen Selbsterkenntniß), so weit wir
 uns selbst kennen (unsere Gesinnung nicht unmittelbar, sondern nur nach
 10 doch nichts mehr, als ein continuirliches Werden eines Gott wohlgefälligen Subjects
 der That nach (die in der Sinnenwelt angetroffen wird) hervor. Der Qualität nach
 (da sie als übersinnlich gegründet gedacht werden muß) soll und kann sie zwar heilig
 und der seines Urbildes gemäß sein; dem Grade nach — wie sie sich in Handlungen
 offenbart — bleibt sie immer mangelhaft und von der ersteren unendlich weit abstehend.
 15 Demungeachtet vertritt diese Gesinnung, weil sie den Grund des continuirlichen Fort-
 schritts im Ergänzen dieser Mangelhaftigkeit enthält, als intellectuelle Einheit des
 Ganzen die Stelle der That in ihrer Vollendung. Allein nun fragt's sich: kann
 wohl derjenige, „an dem nichts Verdammliches ist“, oder sein muß, sich gerechtfertigt
 glauben und sich gleichwohl die Leiden, die ihm auf dem Wege zu immer größerem
 20 Guten zustoßen, immer noch als strafend zurechnen, also hierdurch eine Strafbarkeit,
 mithin auch eine Gott mißfällige Gesinnung bekennen? Ja, aber nur in der Qualität
 des Menschen, den er continuirlich auszieht. Was ihm in jener Qualität (der des
 alten Menschen) als Strafe gebühren würde (und das sind alle Leiden und Übel des
 Lebens überhaupt), das nimmt er in der Qualität des neuen Menschen freudig bloß
 25 um des Guten willen über sich; folglich werden sie ihm sofern und als einem solchen
 nicht als Strafen zugerechnet, sondern der Ausdruck will nur so viel sagen: alle ihm
 zustoßende Übel und Leiden, die der alte Mensch sich als Strafe hätte zurechnen müssen,
 und die er sich auch, sofern er ihn abstirbt, wirklich als solche zurechnet, die nimmt er
 in der Qualität des neuen als so viel Anlässe der Prüfung und Übung seiner Gesinnung
 30 zum Guten willig auf, wovon selbst jene Bestrafung die Wirkung und zugleich die
 Ursache, mithin auch von derjenigen Zufriedenheit und moralischen Glückselig-
 keit ist, welche im Bewußtsein seines Fortschritts im Guten (der mit der Verlassung
 des Bösen ein Actus ist) besteht; dahingegen eben dieselbe Übel in der alten Gesinnung
 nicht allein als Strafen hätten gelten, sondern auch als solche empfunden werden
 35 müssen, weil sie, selbst als bloße Übel betrachtet, doch demjenigen gerade entgegengesetzt
 sind, was sich der Mensch in solcher Gesinnung als physische Glückseligkeit zu
 seinem einzigen Ziele macht.

[†]) Sondern nur Empfänglichkeit, welche Alles ist, was wir unsererseits uns
 beilegen können; der Rathschluß aber eines Oberen zu Ertheilung eines Guten, wo-
 40 zu der Untergeordnete nichts weiter als die (moralische) Empfänglichkeit hat, heißt
 Gnade.

unsern Thaten ermessen), so daß der Ankläger in uns eher noch auf ein Verdammungsurtheil antragen würde. Es ist also immer nur ein Urtheilsspruch aus Gnade, obgleich (als auf Genugthuung gegründet, die für uns nur in der Idee der gebesserten Gesinnung liegt, die aber Gott allein kennt) der ewigen Gerechtigkeit völlig gemäß, wenn wir um jenes Guten 5 im Glauben willen aller Verantwortung entschlagen werden.

Es kann nun noch gefragt werden, ob diese Deduction der Idee einer Rechtfertigung des zwar verschuldeten, aber doch zu einer Gott wohlgefälligen Gesinnung übergegangenen Menschen irgend einen praktischen Gebrauch habe, und welcher es sein könne. Es ist nicht abzusehen, welcher 10 positive Gebrauch davon für die Religion und den Lebenswandel zu machen sei, da in jener Untersuchung die Bedingung zum Grunde liegt, daß der, den sie angeht, in der erforderlichen guten Gesinnung schon wirklich sei, auf deren Behuf (Entwicklung und Beförderung) aller praktische Gebrauch moralischer Begriffe eigentlich abzweckt; denn was den Trost be- 15 trifft, so führt ihn eine solche Gesinnung für den, der sich ihrer bewußt ist, (als Trost und Hoffnung, nicht als Gewißheit) schon bei sich. Sie ist also in so fern nur die Beantwortung einer speculativen Frage, die aber darum nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, weil sonst der Vernunft vorgeworfen werden könnte, sie sei schlechterdings unvermögend, die Hoff- 20 nung auf die Losprechung des Menschen von seiner Schuld mit der göttlichen Gerechtigkeit zu vereinigen; ein Vorwurf, der ihr in mancherlei, vornehmlich in moralischer Rücksicht nachtheilig sein könnte. Allein der negative Nutzen, der daraus für Religion und Sitten zum Behuf eines jeden Menschen gezogen werden kann, erstreckt sich sehr weit. Denn man 25 sieht aus der gedachten Deduction: daß nur unter der Voraussetzung der gänzlichen Herzensänderung sich für den mit Schuld belasteten Menschen vor der himmlischen Gerechtigkeit Losprechung denken lasse, mithin alle Expiationen, sie mögen von der büßenden oder feierlichen Art sein, alle Anrufungen und Hochpreisungen (selbst die des stellvertretenden Ideals des Sohnes Gottes) den Mangel der ersten nicht ersetzen, oder, wenn diese 30 da ist, ihre Gültigkeit vor jenem Gerichte nicht im mindesten vermehren können; denn dieses Ideal muß in unserer Gesinnung aufgenommen sein, um an Stelle der That zu gelten. Ein anderes enthält die Frage: was sich der Mensch von seinem geführten Lebenswandel am Ende desselben zu 35 versprechen, oder was er zu fürchten habe. Hier muß er allererst seinen Charakter wenigstens einigermaßen kennen, also, wenn er gleich glaubt,

es sei mit seiner Gesinnung eine Besserung vorgegangen, die alte (verderbte), von der er ausgegangen ist, zugleich mit in Betrachtung ziehen und, was und wie viel von der ersteren er abgelegt habe, und welche Qualität (ob lautere oder noch unlautere) sowohl, als welchen Grad die vermeinte neue Gesinnung habe, abnehmen können, um die erste zu überwinden und den Rückfall in dieselbe zu verhüten; er wird sie also durchs ganze Leben nachzusehen haben. Da er also von seiner wirklichen Gesinnung durch unmittelbares Bewußtsein gar keinen sichern und bestimmten Begriff bekommen, sondern ihn nur aus seinem wirklich geführten Lebenswandel abnehmen kann: so wird er für das Urtheil des künftigen Richters (des aufwachenden Gewissens in ihm selbst zugleich mit der herbeigerufenen empirischen Selbsterkenntniß) sich keinen andern Zustand zu seiner Überführung denken können, als daß ihm sein ganzes Leben der-einst werde vor Augen gestellt werden, nicht bloß ein Abschnitt desselben, vielleicht der letzte und für ihn noch günstigste; hiermit aber würde er von selbst die Aussicht in ein noch weiter fortgesetztes Leben (ohne sich hier Grenzen zu setzen), wenn es noch länger gedauert hätte, verknüpfen. Hier kann er nun nicht die zuvor erkannte Gesinnung die That vertreten lassen, sondern umgekehrt, er soll aus der ihm vorgestellten That seine Gesinnung abnehmen. Was, meint der Leser wohl, wird bloß dieser Gedanke, welcher dem Menschen (der eben nicht der ärgste sein darf) vieles in die Erinnerung zurückruft, was er sonst leichtsinnigerweise längst aus der Acht gelassen hat, wenn man ihm auch nichts weiter sagte, als, er habe Ursache zu glauben, er werde dereinst vor einem Richter stehen, von seinem künftigen Schicksal nach seinem bisher geführten Lebenswandel urtheilen? Wenn man im Menschen den Richter, der in ihm selbst ist, anfragt, so beurtheilt er sich streng, denn er kann seine Vernunft nicht bestechen; stellt man ihm aber einen andern Richter vor, so wie man von ihm aus anderweitigen Belehrungen Nachricht haben will, so hat er wider seine Strenge vieles vom Vorwande der menschlichen Gebrechlichkeit hergenommene einzuwenden, und überhaupt denkt er, ihm beizukommen: es sei, daß er durch reuige, nicht aus wahrer Gesinnung der Besserung entspringende Selbst-peinigungen der Bestrafung von ihm zuvorzukommen, oder ihn durch Bitten und Flehen, auch durch Formeln und für gläubig ausgegebene Bekenntnisse zu erweichen denkt; und wenn ihm hiezu Hoffnung gemacht wird (nach dem Sprichwort: Ende gut, alles gut): so macht er darnach schon frühzeitig seinen Anschlag, um nicht ohne Noth zu viel am vergnügten

Leben einzubüßen und beim nahen Ende desselben doch in der Geschwindigkeit die Rechnung zu seinem Vortheile abzuschließen †).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsanspruche des bösen Principis auf die Herrschaft über den Menschen und dem Kampf beider Principien mit einander.

Die heilige Schrift (christlichen Antheils) trägt dieses intelligible moralische Verhältniß in der Form einer Geschichte vor, da zwei wie Himmel und Hölle einander entgegengesetzte Principien im Menschen, als Personen außer ihm vorgestellt, nicht bloß ihre Macht gegen einander versuchen, sondern auch (der eine Theil als Ankläger, der andere als Sachwalter des Menschen) ihre Ansprüche gleichsam vor einem höchsten Richter durchs Recht gelten machen wollen.

Der Mensch war ursprünglich zum Eigenthümer aller Güter der Erde eingesetzt (1. Mos. 1, 28), doch daß er diese nur als sein Untereigenthum (*dominium utile*) unter seinem Schöpfer und Herrn als Obereigenthümer (*dominus directus*) besitzen sollte. Zugleich wird ein böses Wesen (wie es so böse geworden, um seinem Herrn untreu zu werden, da es doch uranfänglich gut war, ist nicht bekannt) aufgestellt, welches durch seinen Abfall alles Eigenthums, das es im Himmel besessen haben mochte, verlustig geworden und sich nun ein anderes auf Erden erwerben will. Da ihm nun als einem Wesen höherer Art — als einem Geiste — irdische

†) Die Absicht derer, die am Ende des Lebens einen Geistlichen rufen lassen, ist gewöhnlich: daß sie an ihm einen Tröster haben wollen; nicht wegen der physischen Leiden, welche die letzte Krankheit, ja auch nur die natürliche Furcht vor dem Tod mit sich führt (denn darüber kann der Tod selber, der sie beendet, Tröster sein), sondern wegen der moralischen, nämlich der Vorwürfe des Gewissens. Hier sollte nun dieses eher aufgeregt und geschärft werden, um, was noch Gutes zu thun, oder Böses in seinen übrig bleibenden Folgen zu vernichten (*repariren*) sei, ja nicht zu verabsäumen, nach der Warnung „sei willfährig deinem Widersacher (dem, der einen Rechtsanspruch wider dich hat), so lange du noch mit ihm auf dem Wege bist (d. i. so lange du noch lebst), damit er dich nicht dem Richter (nach dem Tode) überliefere“, u. s. w. An dessen Statt aber gleichsam Opium fürs Gewissen zu geben, ist Verschuldigung an ihm selbst und andern, ihn Überlebenden; ganz wider die Endabsicht, wozu ein solcher Gewissensbeistand am Ende des Lebens für nöthig gehalten werden kann.

und körperliche Gegenstände keinen Genuß gewähren können, so sucht er eine Herrschaft über die Gemüther dadurch zu erwerben, daß er die Stammältern aller Menschen von ihrem Oberherrn abtrünnig und ihm anhängig macht, da es ihm dann gelingt, sich so zum Obereigenthümer aller Güter der Erde, d. i. zum Fürsten dieser Welt, aufzuwerfen. Nun könnte man hierbei zwar es bedenklich finden: warum sich Gott gegen diesen Verräther nicht seiner Gewalt bediente*) und das Reich, was er zu stiften zur Absicht hatte, lieber in seinem Anfange vernichtete; aber die Beherrschung und Regierung der höchsten Weisheit über vernünftige Wesen verfährt mit ihnen nach dem Princip ihrer Freiheit, und was sie Gutes oder Böses treffen soll, das sollen sie sich selbst zuzuschreiben haben. Hier war also dem guten Princip zum Troß ein Reich des Bösen errichtet, welchem alle von Adam (natürlicherweise) abstammende Menschen unterwürfig wurden und zwar mit ihrer eignen Einwilligung, weil das Blendwerk der Güter dieser Welt ihre Blicke von dem Abgrunde des Verderbens abzog, für das sie aufgespart wurden. Zwar verwahrte sich das gute Princip wegen seines Rechtsanspruchs an der Herrschaft über den Menschen durch die Errichtung der Form einer Regierung, die bloß auf öffentliche alleinige Verehrung seines Namens angeordnet war (in der jüdischen Theokratie); da aber die Gemüther der Unterthanen in derselben für keine andere Triebfedern als die Güter dieser Welt gestimmt blieben, und sie also auch nicht anders als durch Belohnungen und Strafen in diesem Leben regiert sein wollten, dafür aber auch keiner andern Geseze fähig waren als solcher, welche theils lästige Ceremonien und Gebräuche auferlegten, theils zwar sittliche, aber nur solche, wobei ein äußerer Zwang statt fand, also nur bürgerliche waren, wobei das Innere der moralischen Gesinnung gar nicht in Betrachtung kam: so that diese Anordnung dem Reiche der Finsterniß keinen wesentlichen Abbruch, sondern diente nur dazu, um das unauslöschliche Recht des ersten Eigenthümers immer im Andenken zu erhalten. — Nun erschien in eben demselben Volke zu einer Zeit, da es alle Uebel einer hierarchischen Verfassung im vollen Maße fühlte, und das sowohl dadurch, als vielleicht

*) Der P. Charlevoix berichtet: daß, da er seinem iroquesischen Katechismus-schüler alles Böse vorerzählte, was der böse Geist in die zu Anfang gute Schöpfung hineingebracht habe, und wie er noch beständig die besten göttlichen Veranstaltungen zu vereiteln suche, dieser mit Unwillen gefragt habe: aber warum schlägt Gott den Teufel nicht todt? auf welche Frage er treuherzig gesteht, daß er in der Eil keine Antwort habe finden können.

durch die den Sklavensinn erschütternden moralischen Freiheitslehren der griechischen Weltweisen, die auf dasselbe allmählig Einfluß bekommen hatten, größtentheils zum Besinnen gebracht, mithin zu einer Revolution reif war, auf einmal eine Person, deren Weisheit noch reiner als die der bisherigen Philosophen, wie vom Himmel herabgekommen war, und die sich auch selbst, was ihre Lehren und Beispiel betraf, zwar als wahren Menschen, aber doch als einen Gesandten solchen Ursprungs ankündigte, der in ursprünglicher Unschuld in dem Vertrage, den das übrige Menschengeschlecht durch seinen Repräsentanten, den ersten Stammvater, mit dem bösen Princip eingegangen, nicht mitbegriffen war, †) und „an dem der Fürst dieser Welt also keinen Theil hatte“. Hierdurch war des letztern Herrschaft in Gefahr gesetzt. Denn widerstand dieser Gott wohlgefällige

†) Eine vom angeborenem Hange zum Bösen freie Person so als möglich sich zu denken, daß man sie von einer jungfräulichen Mutter gebären läßt, ist eine Idee der sich zu einem schwer zu erklärenden und doch auch nicht abzulängnenden gleichsam moralischen Instinct bequemen den Vernunft; da wir nämlich die natürliche Zeugung, weil sie ohne Sinnenlust beider Theile nicht geschehen kann, uns aber doch auch (für die Würde der Menschheit) in gar zu nahe Verwandtschaft mit der allgemeinen Thiergattung zu bringen scheint, als etwas ansehen, dessen wir uns zu schämen haben — eine Vorstellung, die gewiß die eigentliche Ursache von der vermeinten Heiligkeit des Mönchsstandes geworden ist, — welches uns also etwas Unmoralisches, mit der Vollkommenheit eines Menschen nicht Vereinbares, doch in seine Natur Eingepfropft und also sich auch auf seine Nachkommen als eine böse Anlage Vererbendes zu sein deutet. — Dieser dunklen (von einer Seite bloß sinnlichen, von der andern aber doch moralischen, mithin intellectuellen) Vorstellung ist nun die Idee einer von feiner Gesellschaft abhängigen (jungfräulichen) Geburt eines mit keinem moralischen Fehler behafteten Kindes wohl angemessen, aber nicht ohne Schwierigkeit in der Theorie (in Ansehung deren aber etwas zu bestimmen in praktischer Absicht gar nicht nöthig ist). Denn nach der Hypothese der Epigenesis würde doch die Mutter, die durch natürliche Zeugung von ihren Eltern abstammt, mit jenem moralischen Fehler behaftet sein und diesen wenigstens der Hälfte nach auch bei einer übernatürlichen Zeugung auf ihr Kind vererben; mithin müßte, damit dies nicht die Folge sei, das System der Präexistenz der Keime in den Eltern, aber auch nicht das der Entwicklung im weiblichen (weil dadurch jene Folge nicht vermieden wird), sondern bloß im männlichen Theile (nicht das der ovulorum, sondern der animalcul. sperm.) angenommen werden; welcher Theil nun bei einer übernatürlichen Schwangerschaft wegfällt, und so jener Idee theoretisch angemessen jene Vorstellungsart vertheidigt werden könnte. — Wozu aber alle diese Theorie dafür oder dawider, wenn es für das Praktische genug ist, jene Idee als Symbol der sich selbst über die Versuchung zum Bösen erhebenden (diesem siegreich widerstehenden) Menschheit uns zum Muster vorzustellen?

Mensch seinen Versuchungen, jenem Contract auch beizutreten, nahmen andere Menschen auch dieselbe Gesinnung gläubig an, so büßte er eben soviel Unterthanen ein, und sein Reich lief Gefahr, gänzlich zerstört zu werden. Dieser bot ihm also an, ihn zum Lehnsträger seines ganzen Reichs zu machen, wenn er ihm nur als Eigenthümer desselben huldigen wollte. Da dieser Versuch nicht gelang, so entzog er nicht allein diesem Fremdlinge auf seinem Boden alles, was ihm sein Erdenleben angenehm machen konnte (bis zur größten Armuth), sondern erregte gegen ihn alle Verfolgungen, wodurch böse Menschen es verbittern können, Leiden, die nur der Wohlgefünnte recht tief fühlt, Verleumdung der lautern Absicht seiner Lehren (um ihm allen Anhang zu entziehen) und verfolgte ihn bis zum schmachlichsten Tode, ohne gleichwohl durch diese Bestürmung seiner Standhaftigkeit und Freimüthigkeit in Lehre und Beispiel für das Beste von lauter Unwürdigen im mindesten etwas gegen ihn auszurichten. Und nun der Ausgang dieses Kampfs! Der Ausschlag desselben kann als ein rechtlicher, oder auch als ein physischer betrachtet werden. Wenn man den letztern ansieht (der in die Sinne fällt), so ist das gute Princip der unterliegende Theil; er mußte in diesem Streite nach vielen erlittenen Leiden sein Leben hingeben,†) weil er in einer fremden Herrschaft (die

†) Nicht daß er (wie D. Bahrdt romanhaft dichtete) den Tod suchte, um eine gute Absicht durch ein Aufsehen erregendes glänzendes Beispiel zu befördern; das wäre Selbstmord gewesen. Denn man darf zwar auf die Gefahr des Verlustes seines Lebens etwas wagen, oder auch den Tod von den Händen eines andern erdulden, wenn man ihm nicht ausweichen kann, ohne einer unmachläßlichen Pflicht untreu zu werden, aber nicht über sich und sein Leben als Mittel, zu welchem Zweck es auch sei, disponiren und so Urheber seines Todes sein. — Aber auch nicht daß er (wie der Wolfenbüttelsche Fragmentist argwohnt) sein Leben nicht in moralischer, sondern bloß in politischer, aber unerlaubter Absicht, um etwa die Priesterregierung zu stürzen und sich mit weltlicher Obergewalt selbst an ihre Stelle zu setzen, gewagt habe; denn dawider streitet seine, nachdem er die Hoffnung es zu erhalten schon aufgegeben hatte, an seine Jünger beim Abendmahl ergangene Ermahnung, es zu seinem Gedächtniß zu thun; welches, wenn es die Erinnerung einer fehlgeschlagenen weltlichen Absicht hätte sein sollen, eine kränkende, Unwillen gegen den Urheber erregende, mithin sich selbst widersprechende Ermahnung gewesen wäre. Gleichwohl konnte diese Erinnerung auch das Fehlschlagen einer sehr guten, rein-moralischen Absicht des Meisters betreffen, nämlich noch bei seinem Leben durch Stürzung des alle moralische Gesinnung verdrängenden Ceremonialglaubens und des Ansehens der Priester desselben eine öffentliche Revolution (in der Religion) zu bewirken (wozu die Anstalten, seine im Lande zerstreute Jünger am Oitern zu versammeln, abgezweckt sein mochten);

Gewalt hat) einen Aufstand erregte. Da aber das Reich, in welchem Principien machthabend sind (sie mögen nun gut oder böse sein), nicht ein Reich der Natur, sondern der Freiheit ist, d. i. ein solches, in welchem man über die Sachen nur in sofern disponiren kann, als man über die Gemüther herrscht, in welchem also niemand Sklave (Leibeigner) ist als der — und solange er es sein will: so war eben dieser Tod (die höchste Stufe der Leiden eines Menschen) die Darstellung des guten Princips, nämlich der Menschheit, in ihrer moralischen Vollkommenheit, als Beispiel der Nachfolge für Jedermann. Die Vorstellung desselben sollte und konnte auch für seine, ja sie kann für jede Zeit vom größten Einflusse auf menschliche Gemüther sein, indem es die Freiheit der Kinder des Himmels und die Knechtschaft eines bloßen Erdensohns in dem allerauffallendsten Contraste sehen läßt. Das gute Princip aber ist nicht bloß zu einer gewissen Zeit, sondern von dem Ursprunge des menschlichen Geschlechts an unsichtbarerweise vom Himmel in die Menschheit herabgekommen gewesen (wie ein jeder, der auf seine Heiligkeit und zugleich die Unbegreiflichkeit der Verbindung derselben mit der sinnlichen Natur des Menschen in der moralischen Anlage Acht hat, gestehen muß) und hat in ihr rechtlichermassen seinen ersten Wohnsitz. Da es also in einem wirklichen Menschen als einem Beispiele für alle andere erschien, „so kam er in sein Eigenthum, und die Seinen nahmen ihn nicht auf, denen aber, die ihn aufnahmen, hat er Macht gegeben, Gottes Kinder zu heißen, die an seinen Namen glauben“; d. i. durch das Beispiel desselben (in der moralischen Idee) eröffnet er die Pforte der Freiheit für jedermann, die eben so wie er Allem dem absterben wollen, was sie zum Nachtheil der Sittlichkeit an das Erdenleben gefesselt hält, und sammelt sich unter diesen „ein Volk, das fleißig wäre in guten Werken, zum Eigenthum“ und unter seine Herrschaft, indessen daß er die, so die moralische Knechtschaft vorziehen, der ihrigen überläßt.

Also ist der moralische Ausgang dieses Streits auf Seiten des Helden dieser Geschichte (bis zum Tode desselben) eigentlich nicht die Besiegung des bösen Princips; denn sein Reich währt noch, und es muß allenfalls noch eine neue Epoche eintreten, in der es zerstört werden soll, — sondern nur Brechung seiner Gewalt, die, welche ihm so lange unterthan

von welcher freilich auch noch jetzt bedauert werden kann, daß sie nicht gelungen ist; die aber doch nicht vereitelt, sondern nach seinem Tode in eine sich im Stillen, aber unter viel Leiden ausbreitende Religionsumänderung übergegangen ist.

gewesen sind, nicht wider ihren Willen zu halten, indem ihnen eine andere moralische Herrschaft (denn unter irgend einer muß der Mensch stehen) als Freistatt eröffnet wird, in der sie Schutz für ihre Moralität finden können, wenn sie die alte verlassen wollen. Übrigens wird das böse Princip noch immer der Fürst dieser Welt genannt, in welcher die, so dem guten Princip anhängen, sich immer auf physische Leiden, Aufopferungen, Kränkungen der Selbstliebe, welche hier als Verfolgungen des bösen Principis vorgestellt werden, gefaßt machen mögen, weil er nur für die, so das Erdenwohl zu ihrer Endabsicht gemacht haben, Belohnungen in seinem Reiche hat.

Man sieht leicht: daß, wenn man diese lebhaft und wahrscheinlich für ihre Zeit auch einzige populäre Vorstellungsart von ihrer mystischen Hülle entkleidet, sie (ihr Geist und Vernunftsfinn) für alle Welt, zu aller Zeit praktisch gültig und verbindlich gewesen, weil sie jedem Menschen nahe genug liegt, um hierüber seine Pflicht zu erkennen. Dieser Sinn besteht darin, daß es schlechterdings kein Heil für die Menschen gebe, als in innigster Aufnehmung ächter sittlicher Grundsätze in ihre Gesinnung: daß dieser Aufnahme nicht etwa die so oft beschuldigte Sinnlichkeit, sondern eine gewisse selbst verschuldete Verkehrtheit, oder wie man diese Börsartigkeit noch sonst nennen will, Betrug (fausseté, Satanslist, wodurch das Böse in die Welt gekommen) entgegen wirkt, eine Verderbtheit, welche in allen Menschen liegt und durch nichts überwältigt werden kann, als durch die Idee des Sittlichguten in seiner ganzen Reinigkeit mit dem Bewußtsein, daß sie wirklich zu unserer ursprünglichen Anlage gehöre, und man nur beflissen sein müsse, sie von aller unlauteren Beimischung frei zu erhalten und sie tief in unsere Gesinnung aufzunehmen, um durch die Wirkung, die sie allmählig aufs Gemüth thut, überzeugt zu werden, daß die gefürchteten Mächte des Bösen dagegen nichts ausrichten („die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen“) können, und daß, damit wir nicht etwa den Mangel dieses Zutrauens abergläubisch durch Expiationen, die keine Sinnesänderung voraussetzen, oder schwärmerisch durch vermeinte (bloß passive) innere Erleuchtungen ergänzen und so von dem auf Selbstthätigkeit gegründeten Guten immer entfernt gehalten werden, wir ihm kein anderes Merkmal, als das eines wohlgeführten Lebenswandels unterlegen sollen. — Übrigens kann eine Bemühung wie die gegenwärtige, in der Schrift denjenigen Sinn zu suchen, der mit dem Heiligsten, was die Vernunft lehrt, in Harmonie steht, nicht allein für erlaubt, sie muß viel-

mehr für Pflicht gehalten werden[†]), und man kann sich dabei desjenigen erinnern, was der weise Lehrer seinen Jüngern von jemanden sagte, der seinen besondern Weg ging, wobei er am Ende doch auf eben dasselbe Ziel hinaus kommen mußte: „Wehret ihm nicht; denn wer nicht wider uns ist, der ist für uns“.

5

Allgemeine Anmerkung.

Wenn eine moralische Religion (die nicht in Satzungen und Observanzen, sondern in der Herzensgesinnung zu Beobachtung aller Menschenpflichten als göttlicher Gebote zu sehen ist) gegründet werden soll, so müssen alle Wunder, die die Geschichte mit ihrer Einführung verknüpft, den 10 Glauben an Wunder überhaupt endlich selbst entbehrlich machen; denn es verräth einen sträflichen Grad moralischen Unglaubens, wenn man den Vorschriften der Pflicht, wie sie ursprünglich ins Herz des Menschen durch die Vernunft geschrieben sind, anders nicht hinreichende Autorität zuge stehen will, als wenn sie noch dazu durch Wunder beglaubigt werden: 15 „wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet, so glaubt ihr nicht“. Nun ist es doch der gemeinen Denkungsart der Menschen ganz angemessen, daß, wenn eine Religion des bloßen Cultus und der Observanzen ihr Ende erreicht, und dafür eine im Geist und in der Wahrheit (der moralischen Gesinnung) gegründete eingeführt werden soll, die Introduction der letzteren, 20 ob sie es zwar nicht bedarf, in der Geschichte noch mit Wundern begleitet und gleichsam ausgeschmückt werde, um die Endschafft der ersteren, die ohne Wunder gar keine Autorität gehabt haben würde, anzukündigen: ja auch wohl so, daß, um die Anhänger der ersteren für die neue Revolution zu gewinnen, sie als jezt in Erfüllung gegangenes älteres Vorbild dessen, 25 was in der letztern der Endzweck der Vorsehung war, ausgelegt wird; und unter solchen Umständen kann es nichts fruchten, jene Erzählungen oder Ausdeutungen jezt zu bestreiten, wenn die wahre Religion einmal da ist und sich nun und fernerhin durch Vernunftgründe selbst erhalten kann, die zu ihrer Zeit durch solche Hülfsmittel introducirt zu werden bedurfte; man 30 mußte denn annehmen wollen, daß das bloße Glauben und Nachsagen unbegreiflicher Dinge (was ein jeder kann, ohne darum ein besserer Mensch zu sein, oder jemals dadurch zu werden) eine Art und gar die einzige sei, Gott wohl zu gefallen; als wider welches Vorgeben mit aller Macht ge-

†) Wobei man einräumen kann, daß er nicht der einzige sei.

stritten werden muß. Es mag also sein, daß die Person des Lehrers der alleinigen für alle Welten gültigen Religion ein Geheimniß, daß seine Erscheinung auf Erden, so wie seine Entrückung von derselben, daß sein thatenvolles Leben und Leiden lauter Wunder, ja gar, daß die Geschichte, welche die Erzählung aller jener Wunder beglaubigen soll, selbst auch ein Wunder (übernatürliche Offenbarung) sei: so können wir sie insgesammt auf ihrem Werthe beruhen lassen, ja auch die Hülle noch ehren, welche gedient hat, eine Lehre, deren Beglaubigung auf einer Urkunde beruht, die unauslöschlich in jeder Seele aufbehalten ist und keiner Wunder bedarf, öffentlich in Gang zu bringen; wenn wir nur, den Gebrauch dieser historischen Nachrichten betreffend, es nicht zum Religionsstücke machen, daß das Wissen, Glauben und Bekennen derselben für sich etwas sei, wodurch wir uns Gott wohlgefällig machen können.

Was aber Wunder überhaupt betrifft, so findet sich, daß vernünftige Menschen den Glauben an dieselbe, dem sie gleichwohl nicht zu entsagen gemeint sind, doch niemals wollen praktisch aufkommen lassen; welches so viel sagen will als: sie glauben zwar, was die Theorie betrifft, daß es dergleichen gebe, in Geschäften aber statuiren sie keine. Daher haben weise Regierungen jederzeit zwar eingeräumt, ja wohl gar unter die öffentlichen Religionslehren die Meinung gesetzlich aufgenommen, daß vor Al-
ters Wunder geschehen wären, neue Wunder aber nicht erlaubt. *) Denn

*) Selbst Religionslehrer, die ihre Glaubensartikel an die Autorität der Regierung anschließen (Orthodoxe), befolgen hierin mit der letzteren die nämliche Maxime. Daher Hr. Fienninger, da er seinen Freund, Herrn Lavater, wegen seiner Behauptung eines noch immer möglichen Wunderglaubens vertheidigte, ihnen mit Recht Inconsequenz vorwarf, daß sie (denn die in diesem Punkt naturalistisch Denkende nahm er ausdrücklich aus), da sie doch die vor etwa siebzehn Jahrhunderten in der christlichen Gemeinde wirklich gewesenen Wunderthäter behaupteten, jetzt keine mehr statuiren wollten, ohne doch aus der Schrift beweisen zu können, daß und wenn sie einmal gänzlich aufhören sollten (denn die Vernunftlei, daß sie jetzt nicht mehr nöthig seien, ist Annäherung größerer Einsicht, als ein Mensch sich wohl zutragen soll), und diesen Beweis sind sie ihm schuldig geblieben. Es war also nur Maxime der Vernunft, sie jetzt nicht einzuräumen und zu erlauben, nicht objective Einsicht, es gebe keine. Gilt aber dieselbe Maxime, die für diesmal auf den besorglichen Unfug im bürgerlichen Wesen zurückzieht, nicht auch für die Befürchtung eines ähnlichen Unfugs im philosophirenden und überhaupt vernünftig nachdenkenden gemeinen Wesen? — Die, so zwar große (Aufsehen machende) Wunder nicht einräumen, aber kleine unter dem Namen einer außerordentlichen Direction freigebig erlauben (weil

die alten Wunder waren nach und nach schon so bestimmt und durch die Obrigkeit beschränkt, daß keine Vermirrung im gemeinen Wesen dadurch angerichtet werden konnte, wegen neuer Wunderthäter aber mußten sie allerdings der Wirkungen halber besorgt sein, die sie auf den öffentlichen Ruhestand und die eingeführte Ordnung haben könnten. Wenn man aber fragt: was unter dem Worte Wunder zu verstehen sei, so kann man (da uns eigentlich nur daran gelegen ist, zu wissen, was sie für uns, d. i. zu unserm praktischen Vernunftgebrauch, seien) sie dadurch erklären, daß sie Begebenheiten in der Welt sind, von deren Ursache uns die Wirkungsgesetze schlechterdings unbekannt sind und bleiben müssen. Da kann man sich nun entweder theistische oder dämonische Wunder denken, die letzteren aber in englische (agathodämonische) oder teuflische (kakodämonische) Wunder eintheilen, von welchen aber die letzteren eigentlich nur in Nachfrage kommen, weil die guten Engel (ich weiß nicht, warum) wenig oder gar nichts von sich zu reden geben.

Was die theistischen Wunder betrifft: so können wir uns von den Wirkungsgesetzen ihrer Ursache (als eines allmächtigen u. und dabei moralischen Wesens) allerdings ein Begriff machen, aber nur einen allgemeinen, sofern wir ihn als Welt schöpfer und Regierer nach der Ordnung der Natur sowohl, als der moralischen denken, weil wir von dieser ihren Gesetzen unmittelbar und für sich Kenntniß bekommen können, deren sich dann die Vernunft zu ihrem Gebrauche bedienen kann. Nehmen wir aber an, daß Gott die Natur auch bisweilen und in besondern Fällen von dieser ihren Gesetzen abweichen lasse: so haben wir nicht den mindesten Begriff und können auch nie hoffen, einen von dem Gesetze zu bekommen, nach welchem Gott alsdann bei Veranstaltung einer solchen Begebenheit verfährt (außer dem allgemeinen moralischen, daß, was er thut, Alles gut sein werde; wodurch aber in Ansehung dieses besondern Vorfalles nichts bestimmt wird). Hier wird nun die Vernunft wie gelähmt, indem sie dadurch in ihrem Geschäfte nach bekannten Gesetzen aufgehalten, durch kein

die letzteren als bloße Lenkung nur wenig Kraftanwendung der übernatürlichen Ursache erfordern), bedenken nicht, daß es hierbei nicht auf die Wirkung und deren Größe, sondern auf die Form des Weltlaufs, d. i. auf die Art, wie jene geschehe, ob natürlich, oder übernatürlich, ankomme, und daß für Gott kein Unterschied des Leichten und Schweren zu denken sei. Was aber das Geheime der übernatürlichen Einflüsse betrifft: so ist eine solche absichtliche Verbergung der Wichtigkeit einer Begebenheit dieser Art noch weniger angemessen.

neues aber belehrt wird, auch nie in der Welt davon belehrt zu werden hoffen kann. Unter diesen sind aber die dämonischen Wunder die all-unverträglichsten mit dem Gebrauche unsrer Vernunft. Denn in Ansehung der theistischen würde sie doch wenigstens noch ein negatives
 5 Merkmal für ihren Gebrauch haben können, nämlich daß, wenn etwas als von Gott in einer unmittelbaren Erscheinung desselben geboten vorgestellt wird, das doch geradezu der Moralität widerspricht, bei allem Anschein eines göttlichen Wunders es doch nicht ein solches sein könne (z. B. wenn einem Vater befohlen würde, er solle seinen, so viel er weiß, ganz
 10 unschuldigen Sohn tödten); bei einem angenommenen dämonischen Wunder aber fällt auch dieses Merkmal weg; und wollte man dagegen für solche das entgegengesetzte positive zum Gebrauche der Vernunft ergreifen: nämlich daß, wenn dadurch eine Einladung zu einer guten Handlung geschieht, die wir an sich schon als Pflicht erkennen, sie nicht von einem bösen Geiste
 15 geschehen sei, so würde man doch auch alsdann falsch greifen können; denn dieser verstellt sich, wie man sagt, oft in einen Engel des Lichts.

In Geschäften kann man also unmöglich auf Wunder rechnen, oder sie bei seinem Vernunftgebrauch (und der ist in allen Fällen des Lebens nöthig) irgend in Anschlag bringen. Der Richter (so wundergläubig er
 20 auch in der Kirche sein mag) hört das Vorgeben des Delinquenten von teuflischen Versuchungen, die er erlitten haben will, so an, als ob gar nichts gesagt wäre: ungeachtet, wenn er diesen Fall als möglich betrachtete, es doch immer einiger Rücksicht darauf wohl werth wäre, daß ein einfältiger gemeiner Mensch in die Schlingen eines abgefeimten Bösewichts gerathen
 25 ist; allein er kann diesen nicht vorfordern, beide confrontiren, mit einem Worte, schlechterdings nichts Vernünftiges daraus machen. Der vernünftige Geistliche wird sich also wohl hüten, den Kopf der seiner Seelsorge Anbefohlenen mit Geschichtchen aus dem höllischen Proteus anzufüllen und ihre Einbildungskraft zu verwildern. Was aber die Wunder von der
 30 guten Art betrifft: so werden sie von Leuten in Geschäften bloß als Phrasen gebraucht. So sagt der Arzt: dem Kranken ist, wenn nicht etwa ein Wunder geschieht, nicht zu helfen, d. i. er stirbt gewiß. — Zu Geschäften gehört nun auch das des Naturforschers, die Ursachen der Begebenheiten in dieser
 35 ihren Naturgesetzen aufzuspüren; ich sage, in den Naturgesetzen dieser Begebenheiten, die er also durch Erfahrung belegen kann, wenn er gleich auf die Kenntniß dessen, was nach diesen Gesetzen wirkt, an sich selbst, oder was sie in Beziehung auf einen andern möglichen Sinn für uns sein

möchten, Verzicht thun muß. Eben so ist die moralische Besserung des Menschen ein ihm obliegendes Geschäft, und nun mögen noch immer himmlische Einflüsse dazu mitwirken, oder zu Erklärung der Möglichkeit derselben für nöthig gehalten werden; er versteht sich nicht darauf, weder sie sicher von den natürlichen zu unterscheiden, noch sie und so gleichsam den Himmel zu sich herabzuziehen; da er also mit ihnen unmittelbar nichts anzufangen weiß, so statuirt†) er in diesem Falle keine Wunder, sondern wenn er der Vorschrift der Vernunft Gehör giebt, so verfährt er so, als ob alle Sinnesänderung und Besserung lediglich von seiner eignen angewandten Bearbeitung abhinge. Aber daß man durch die Gabe recht fest an Wunder theoretisch zu glauben sie auch wohl gar selbst bewirken und so den Himmel bestürmen könne, geht zu weit aus den Schranken der Vernunft hinaus, um sich bei einem solchen sinnlosen Einfalle lange zu verweilen.*)

†) Heißt so viel als: er nimmt den Wunderglauben nicht in seine Maximen (weder der theoretischen noch praktischen Vernunft) auf, ohne doch ihre Möglichkeit oder Wirklichkeit anzusehen.

*) Es ist eine gewöhnliche Ausflucht derjenigen, welche den Leichtgläubigen magische Künste vorgaukeln, oder sie solche wenigstens im Allgemeinen wollen glaubend machen, daß sie sich auf das Geständniß der Naturforscher von ihrer Unwissenheit berufen. Kennen wir doch nicht, sagen sie, die Ursache der Schwere, der magnetischen Kraft u. d. gl. — Aber die Gesetze derselben erkennen wir doch mit hinreichender Ausführlichkeit unter bestimmten Einschränkungen auf die Bedingungen, unter denen allein gewisse Wirkungen geschehen; und das ist genug sowohl für einen sichern Vernunftgebrauch dieser Kräfte, als auch zur Erklärung ihrer Erscheinungen, secundum quid, abwärts zum Gebrauch dieser Gesetze, um Erfahrungen darunter zu ordnen, wenn gleich nicht simpliciter und aufwärts, um selbst die Ursachen der nach diesen Gesetzen wirkenden Kräfte einzusehen. — Dadurch wird auch das innere Phänomen des menschlichen Verstandes begreiflich: warum sogenannte Naturwunder, d. i. genugsam beglaubigte, obwohl widersinnliche Erscheinungen, oder sich hervorthuende unerwartete und von den bis dahin bekannten Naturgesetzen abweichende Beschaffenheiten der Dinge, mit Begierde aufgefaßt werden und das Gemüth ermuntern, so lange als sie dennoch für natürlich gehalten werden, da es hingegen durch die Ankündigung eines wahren Wunders niederge schlagen wird. Denn die erstere eröffnen eine Aussicht in einen neuen Erwerb von Nahrung für die Vernunft; sie machen nämlich Hoffnung, neue Naturgesetze zu entdecken; das zweite dagegen erregt Besorgniß, auch das Zutrauen zu den schon für bekannt angenommenen zu verlieren. Wenn aber die Vernunft um die Erfahrungsgesetze gebracht wird, so ist sie in einer solchen bezauberten Welt weiter zu gar nichts Nütze, selbst nicht für den moralischen Gebrauch in derselben zu Befolgung seiner Pflicht; denn

man weiß nicht mehr, ob nicht selbst mit den sittlichen Triebfedern uns unwissend durch Wunder Veränderungen vorgehen, an denen Niemand unterscheiden kann, ob er sie sich selbst oder einer andern, unerforschlichen Ursache zuschreiben solle. — Die, deren Urtheilskraft hierin so gestimmt ist, daß sie sich ohne Wunder nicht behelfen zu können meinen, glauben den Anstoß, den die Vernunft daran nimmt, dadurch zu mildern, daß sie annehmen, sie geschehen nur selten. Wollen sie damit sagen, daß dies schon im Begriff eines Wunders liegt (weil, wenn eine solche Begebenheit gewöhnlich geschähe, sie für kein Wunder erklärt werden würde): so kann man ihnen diese Sophisterei (eine objective Frage von dem, was die Sache ist, in eine subjective, was das Wort, durch welches wir sie anzeigen, bedeute, umzuändern) allenfalls schon 5
10 und wieder fragen: wie selten? in hundert Jahren etwa einmal, oder zwar vor Alters, jetzt aber gar nicht mehr? Hier ist nichts für uns aus der Kenntniß des Objects Bestimmbares (denn das ist unserm eignen Geständnisse nach für uns überschwenglich), sondern nur aus den nothwendigen Maximen des Gebrauchs unserer 15
20 Vernunft: entweder sie als täglich (obzwar unter dem Anscheine natürlicher Vorfälle versteckt), oder niemals zuzulassen und im letztern Falle sie weder unsern Vernunftserklärungen noch den Maßregeln unserer Handlungen zum Grunde zu legen; und da das erstere sich mit der Vernunft gar nicht verträgt, so bleibt nichts übrig, als die letztere Maxime anzunehmen; denn nur Maxime der Beurtheilung, nicht theore- 25
30 tische Behauptung bleibt dieser Grundsatz immer. Niemand kann die Einbildung von seiner Einsicht so hoch treiben, entscheidend aussprechen zu wollen: daß z. B. die höchst bewunderungswürdige Erhaltung der Species im Pflanzen- und Thierreiche, da jede neue Zeugung ihr Original mit aller innern Vollkommenheit des Mechanismus und (wie im Pflanzenreiche) selbst aller sonst so zärtlichen Farbenschönheit in jedem Frühjahr unvermindert wiederum darstellt, ohne daß die sonst so zerstörenden Kräfte der unorganischen Natur in böser Herbst- und Winter-Witterung jener ihrem Samen in diesem Punkte etwas anhaben können, daß, sage ich, dieses eine bloße Folge nach Naturgesetzen sei, und ob nicht vielmehr jedesmal ein unmittelbarer Einfluß des Schöpfers dazu erfordert werde, einsehen zu wollen. — Aber 30
es sind Erfahrungen; für uns sind sie also nichts anders als Naturwirkungen und sollen auch nie anders beurtheilt werden; denn das will die Bescheidenheit der Vernunft in ihren Ansprüchen; über diese Grenzen aber hinaus zu gehen, ist Vermessenheit und Unbescheidenheit in Ansprüchen; wiewohl man mehrentheils in der Behauptung der Wunder eine demüthige, sich selbst entäußernde Denkungsart zu be- 35
weisen vorgiebt.

Der
Philosophischen Religionslehre

Drittes Stück.

Drittes Stück.

Der Sieg des guten Princip's über das böse und die
Gründung eines Reichs Gottes auf Erden.

Der Kampf, den ein jeder moralisch wohlgesinnte Mensch unter der
5 Anführung des guten Princip's gegen die Anfechtungen des bösen in die-
sem Leben bestehen muß, kann ihm, wie sehr er sich auch bemüht, doch
keinen größern Vortheil verschaffen, als die Befreiung von der Herr-
schaft des letztern. Daß er frei, daß er „der Knechtschaft unter dem
Sündengesetz ent schlagen wird, um der Gerechtigkeit zu leben“, das ist der
10 höchste Gewinn, den er erringen kann. Den Angriffen des letztern bleibt
er nichts destoweniger noch immer ausgesetzt; und seine Freiheit, diebe-
ständig angefochten wird, zu behaupten, muß er forthin immer zum
Kampfe gerüstet bleiben.

In diesem gefährvollen Zustande ist der Mensch gleichwohl durch
15 seine eigene Schuld; folglich ist er verbunden, soviel er vermag, we-
nigstens Kraft anzuwenden, um sich aus demselben herauszuarbeiten. Wie
aber? das ist die Frage. — Wenn er sich nach den Ursachen und Umstän-
den umsieht, die ihm diese Gefahr zuziehen und darin erhalten, so kann er
sich leicht überzeugen, daß sie ihm nicht sowohl von seiner eigenen rohen
20 Natur, sofern er abgesondert da ist, sondern von Menschen kommen, mit
denen er in Verhältniß oder Verbindung steht. Nicht durch die Anreize
der ersteren werden die eigentlich so zu benennende Leidenschaften in
ihm rege, welche so große Verheerungen in seiner ursprünglich guten An-
lage anrichten. Seine Bedürfnisse sind nur klein und sein Gemüthszu-
25 stand in Besorgung derselben gemäßigt und ruhig. Er ist nur arm (oder
hält sich dafür), sofern er besorgt, daß ihn andere Menschen dafür halten
und darüber verachten möchten. Der Neid, die Herrschsucht, die Habsucht

und die damit verbundenen feindseligen Neigungen bestürmen alsbald seine an sich genügsame Natur, wenn er unter Menschen ist, und es ist nicht einmal nöthig, daß diese schon als im Bösen versunken und als verleitende Beispiele vorausgesetzt werden; es ist genug, daß sie da sind, daß sie ihn umgeben, und daß sie Menschen sind, um einander wechselseitig in ihrer moralischen Anlage zu verderben und sich einander böse zu machen. Wenn nun keine Mittel ausgefunden werden könnten, eine ganz eigentlich auf die Verhütung dieses Bösen und zu Beförderung des Guten im Menschen abzweckende Vereinigung als eine bestehende und sich immer ausbreitende, bloß auf die Erhaltung der Moralität angelegte Gesellschaft zu errichten, welche mit vereinigten Kräften dem Bösen entgegenwirkte, so würde dieses, so viel der einzelne Mensch auch gethan haben möchte, um sich der Herrschaft desselben zu entziehen, ihn doch unablässig in der Gefahr des Rückfalls unter dieselbe erhalten. — Die Herrschaft des guten Princip's, so fern Menschen dazu hinwirken können, ist also, so viel wir einsehen, nicht anders erreichbar, als durch Errichtung und Ausbreitung einer Gesellschaft nach Tugendgesetzen und zum Behuf derselben; einer Gesellschaft, die dem ganzen Menschengeschlecht in ihrem Umfange sie zu beschließen durch die Vernunft zur Aufgabe und zur Pflicht gemacht wird. — Denn so allein kann für das gute Princip über das Böse ein Sieg gehofft werden. Es ist von der moralisch-gesetzgebenden Vernunft außer den Gesetzen, die sie jedem Einzelnen vorschreibt, noch überdem eine Fahne der Tugend als Vereinigungspunkt für alle, die das Gute lieben, ausgesteckt, um sich darunter zu versammeln und so allererst über das sie rastlos anfechtende Böse die Oberhand zu bekommen.

Man kann eine Verbindung der Menschen unter bloßen Tugendgesetzen nach Vorschrift dieser Idee eine ethische, und sofern diese Gesetze öffentlich sind, eine ethisch-bürgerliche (im Gegensatz der rechtlich-bürgerlichen) Gesellschaft, oder ein ethisches gemeines Wesen nennen. Dieses kann mitten in einem politischen gemeinen Wesen und sogar aus allen Gliedern desselben bestehen (wie es denn auch, ohne daß das letztere zum Grunde liegt, von Menschen gar nicht zu Stande gebracht werden könnte). Aber jenes hat ein besonderes und ihm eigenthümliches Vereinigungsprincip (die Tugend) und daher auch eine Form und Verfassung, die sich von der des letztern wesentlich unterscheidet. Gleichwohl ist eine gewisse Analogie zwischen beiden, als zweier gemeinen Wesen überhaupt betrachtet, in Ansehung deren das erstere auch ein ethischer Staat,

d. i. ein Reich der Tugend (des guten Princips), genannt werden kann, wovon die Idee in der menschlichen Vernunft ihre ganz wohlgegründete objective Realität hat (als Pflicht sich zu einem solchen Staate zu einigen), wenn es gleich subjectiv von dem guten Willen der Menschen nie gehofft werden könnte, daß sie zu diesem Zwecke mit Eintracht hinzuwirken sich entschließen würden.

Erste Abtheilung.

Philosophische Vorstellung des Sieges des guten Princips unter Gründung eines Reichs Gottes auf Erden.

10

1.

Von dem ethischen Naturzustande.

Ein rechtlich=bürgerlicher (politischer) Zustand ist das Verhältniß der Menschen untereinander, so fern sie gemeinschaftlich unter öffentlichen Rechtsgesetzen (die insgesammt Zwangsgesetze sind) stehen. Ein
15 ethisch=bürgerlicher Zustand ist der, da sie unter dergleichen zwangsfreien, d. i. bloßen Tugendgesetzen vereinigt sind.

So wie nun dem ersteren der rechtliche (darum aber nicht immer rechtmäßige), d. i. der juridische Naturzustand entgegengesetzt wird, so wird von dem letzteren der ethische Naturzustand unterschieden. In
20 beiden giebt ein jeder sich selbst das Gesetz, und es ist kein äußeres, dem er sich sammt allen andern unterworfen erkennt. In beiden ist ein jeder sein eigener Richter, und es ist keine öffentliche machthabende Autorität da, die nach Gesetzen, was in vorkommenden Fällen eines jeden Pflicht sei, rechtskräftig bestimme und jene in allgemeine Ausübung bringe.

In einem schon bestehenden politischen gemeinen Wesen befinden sich
25 alle politische Bürger als solche doch im ethischen Naturzustande und sind berechtigt, auch darin zu bleiben; denn daß jenes seine Bürger zwingen sollte, in ein ethisches gemeines Wesen zu treten, wäre ein Widerspruch (in adjecto), weil das letztere schon in seinem Begriffe die Zwangsfreiheit bei sich führt. Wünschen kann es wohl jedes politische gemeine
30 Wesen, daß in ihm auch eine Herrschaft über die Gemüther nach Tugendgesetzen angetroffen werde; denn wo jener ihre Zwangsmittel nicht hienlangen, weil der menschliche Richter das Innere anderer Menschen nicht durchschauen kann, da würden die Tugendgesinnungen das Verlangte be-

wirken. Weh aber dem Gesetzgeber, der eine auf ethische Zwecke gerichtete Verfassung durch Zwang bewirken wollte! Denn er würde dadurch nicht allein gerade das Gegentheil der ethischen bewirken, sondern auch seine politische untergraben und unsicher machen. — Der Bürger des politischen gemeinen Wesens bleibt also, was die gesetzgebende Befugniß des letztern 5 betrifft, völlig frei: ob er mit andern Mitbürgern überdem auch in eine ethische Vereinigung treten, oder lieber im Naturzustande dieser Art bleiben wolle. Nur so fern ein ethisches gemeines Wesen doch auf öffentlichen Gesetzen beruhen und eine darauf sich gründende Verfassung erhalten muß, werden diejenigen, die sich freiwillig verbinden, in diesem Zu- 10 stand zu treten, sich von der politischen Macht nicht, wie sie solche innerlich einrichten oder nicht einrichten sollen, befehlen, aber wohl Einschränkungen gefallen lassen müssen, nämlich auf die Bedingung, daß darin nichts sei, was der Pflicht ihrer Glieder als Staatsbürger widerstreite; wiewohl, wenn die erstere Verbindung ächter Art ist, das letztere ohnedem nicht zu 15 besorgen ist.

Übrigens, weil die Tugendpflichten das ganze menschliche Geschlecht angehen, so ist der Begriff eines ethischen gemeinen Wesens immer auf das Ideal eines Ganzen aller Menschen bezogen, und darin unterscheidet es sich von dem eines politischen. Daher kann eine Menge in jener Absicht 20 vereinigter Menschen noch nicht das ethische gemeine Wesen selbst, sondern nur eine besondere Gesellschaft heißen, die zur Einhelligkeit mit allen Menschen (ja aller endlichen vernünftigen Wesen) hinstrebt, um ein absolutes ethisches Ganze zu errichten, wovon jede partiale Gesellschaft nur eine Vorstellung oder ein Schema ist, weil eine jede selbst wiederum im 25 Verhältniß auf andere dieser Art als im ethischen Naturzustande sammt allen Unvollkommenheiten desselben befindlich vorgestellt werden kann (wie es auch mit verschiedenen politischen Staaten, die in keiner Verbindung durch ein öffentliches Völkerrecht stehen, eben so bewandt ist).

II.

30

Der Mensch soll aus dem ethischen Naturzustande herausgehen, um ein Glied eines ethischen gemeinen Wesens zu werden.

So wie der juridische Naturzustand ein Zustand des Krieges von jedermann gegen jedermann ist, so ist auch der ethische Naturzustand ein 35

Zustand der unaufhörlichen Befehdung des guten Princip's, das in jedem Menschen liegt, durch das Böse, welches in ihm und zugleich in jedem andern angetroffen wird, die sich (wie oben bemerkt worden) einander wechselseitig ihre moralische Anlage verderben und selbst bei dem guten Willen jedes einzelnen durch den Mangel eines sie vereinigenden Princip's sich, gleich als ob sie Werkzeuge des Bösen wären, durch ihre Missethätigkeiten von dem gemeinschaftlichen Zweck des Guten entfernen und einander in Gefahr bringen, seiner Herrschaft wiederum in die Hände zu fallen. So wie nun ferner der Zustand einer geschloßen äußeren (brutalen) Freiheit und Unabhängigkeit von Zwangsgesetzen ein Zustand der Ungerechtigkeit und des Krieges von jedermann gegen jedermann ist, aus welchem der Mensch herausgehen soll, um in einen politisch-bürgerlichen zu treten*): so ist der ethische Naturzustand eine öffentliche wechselseitige Befehdung der Tugendprincipien und ein Zustand der innern Sittenlosigkeit, aus welchem der natürliche Mensch so bald wie möglich herauszukommen sich beileidigen soll.

Hier haben wir nun eine Pflicht von ihrer eignen Art nicht der Menschen gegen Menschen, sondern des menschlichen Geschlechts gegen sich selbst. Jede Gattung vernünftiger Wesen ist nämlich objectiv, in der Idee der Vernunft, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, nämlich der Beförderung des höchsten als eines gemeinschaftlichen Guts, bestimmt. Weil aber das höchste sittliche Gut durch die Bestrebung der einzelnen Person zu ihrer eigenen moralischen Vollkommenheit allein nicht bewirkt wird, sondern eine Vereinigung derselben in ein Ganzes zu eben demselben Zwecke zu

*) Hobbes' Satz: *status hominum naturalis est bellum omnium in omnes*, hat weiter keinen Fehler, als daß es heißen sollte: *est status belli etc.* Denn wenn man gleich nicht einräumt, daß zwischen Menschen, die nicht unter äußern und öffentlichen Gesetzen stehen, jederzeit wirkliche Feindseligkeiten herrschen: so ist doch der Zustand derselben (*status iuridicus*), d. i. das Verhältniß, in und durch welches sie der Rechte (des Erwerbs oder der Erhaltung derselben) fähig sind, ein solcher Zustand, in welchem ein jeder selbst Richter über das sein will, was ihm gegen andere recht sei, aber auch für dieses keine Sicherheit von andern hat oder ihnen giebt, als jedes seine eigene Gewalt; welches ein Kriegszustand ist, in dem jedermann wider jedermann beständig gerühet sein muß. Der zweite Satz desselben: *ex eundem esse e statu naturali*, ist eine Folge aus dem erstern: denn dieser Zustand ist eine continuirliche Läsion der Rechte aller andern durch die Anmaßung in seiner eignen Sache Richter zu sein und andern Menschen keine Sicherheit wegen des Thuns zu lassen, als bloß seine eigene Willkür.

einem System wohlgesinnter Menschen erfordert, in welchem und durch dessen Einheit es allein zu Stande kommen kann, die Idee aber von einem solchen Ganzen, als einer allgemeinen Republik nach Tugendgesetzen, eine von allen moralischen Gesetzen (die das betreffen, wovon wir wissen, daß es in unserer Gewalt stehe) ganz unterschiedene Idee ist, nämlich auf ein Ganzes hinzuwirken, wovon wir nicht wissen können, ob es als ein solches auch in unserer Gewalt stehe: so ist die Pflicht der Art und dem Princip nach von allen andern unterschieden. — Man wird schon zum voraus vermuthen, daß diese Pflicht der Voraussetzung einer andern Idee, nämlich der eines höhern moralischen Wesens, bedürfen werde, durch dessen allgemeine Veranstaltung die für sich unzulänglichen Kräfte der Einzelnen zu einer gemeinsamen Wirkung vereinigt werden. Allein wir müssen allererst dem Leitfaden jenes sittlichen Bedürfnisses überhaupt nachgehen und sehen, worauf uns dieses führen werde.

III.

15

Der Begriff eines ethischen gemeinen Wesens ist der Begriff von einem **Volke Gottes** unter ethischen Gesetzen.

Wenn ein ethisches gemeines Wesen zu Stande kommen soll, so müssen alle Einzelne einer öffentlichen Gesetzgebung unterworfen werden, und alle Gesetze, welche jene verbinden, müssen als Gebote eines gemeinschaftlichen Gesetzgebers angesehen werden können. Sollte nun das zu gründende gemeine Wesen ein juridisches sein: so würde die sich zu einem Ganzen vereinigende Menge selbst der Gesetzgeber (der Constitutionsgesetze) sein müssen, weil die Gesetzgebung von dem Princip ausgeht: die Freiheit eines jeden auf die Bedingungen einzuschränken, unter denen sie mit jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann*), und wo also der allgemeine Wille einen gesetzlichen äußeren Zwang errichtet. Soll das gemeine Wesen aber ein ethisches sein, so kann das Volk als ein solches nicht selbst für gesetzgebend angesehen werden. Denn in einem solchen gemeinen Wesen sind alle Gesetze ganz eigentlich darauf gestellt, die Moralität der Handlungen (welche etwas Innerliches ist, mithin nicht unter öffentlichen menschlichen Gesetzen stehen kann) zu befördern, da im Gegentheile die letzteren,

*) Dieses ist das Princip alles äußern Rechts.

welches ein juridisches gemeines Wesen ausmachen würde, nur auf die Legalität der Handlungen, die in die Augen fällt, gestellt sind und nicht auf die (innere) Moralität, von der hier allein die Rede ist. Es muß also ein Anderer als das Volk sein, der für ein ethisches gemeines Wesen als öffent-
 5 lich gesetzgebend angegeben werden könnte. Gleichwohl können ethische Gesetze auch nicht als bloß von dem Willen dieses Obern ursprünglich ausgehend (als Statute, die etwa, ohne daß sein Befehl vorher ergangen, nicht verbindend sein würden) gedacht werden, weil sie alsdann keine ethische Gesetze und die ihnen gemäße Pflicht nicht freie Tugend, sondern
 10 zwangsfähige Rechtspflicht sein würde. Also kann nur ein solcher als oberster Gesetzgeber eines ethischen gemeinen Wesens gedacht werden, in Ansehung dessen alle wahren Pflichten, mithin auch die ethischen*), zugleich als seine Gebote vorgestellt werden müssen; welcher daher auch ein Herzenskundiger sein muß, um auch das Innerste der Gesinnungen
 15 eines jeden zu durchschauen und, wie es in jedem gemeinen Wesen sein muß, jedem, was seine Thaten werth sind, zukommen zu lassen. Dieses ist aber der Begriff von Gott als einem moralischen Weltherrscher. Also ist ein ethisches gemeines Wesen nur als ein Volk unter göttlichen Geboten, d. i. als ein Volk Gottes, und zwar nach Tugendgesetzen, zu
 20 denken möglich.

Man könnte sich wohl auch ein Volk Gottes nach statutarischen Gesetzen denken, nach solchen nämlich, bei deren Befolgung es nicht auf die Moralität, sondern bloß auf die Legalität der Handlungen ankommt, welches ein juridisches gemeines Wesen sein würde, von welchem zwar Gott
 25 der Gesetzgeber (mithin die Verfassung desselben Theokratie) sein würde,

*) Sobald etwas als Pflicht erkannt wird, wenn es gleich durch die bloße Will-
 für eines menschlichen Gesetzgebers auferlegte Pflicht wäre, so ist es doch zugleich göttliches Gebot ihr zu gehorchen. Die statutarischen bürgerlichen Gesetze kann man
 30 zwar nicht göttliche Gebote nennen, wenn sie aber rechtmäßig sind, so ist die Beobachtung derselben zugleich göttliches Gebot. Der Satz „man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ bedeutet nur, daß, wenn die Letzten etwas gebieten, was an sich böse (dem Sittengesetz unmittelbar zuwider) ist, ihnen nicht gehorcht werden darf und soll. Umgekehrt aber, wenn einem politisch-bürgerlichen, an sich nicht un-
 moralischen Gesetze ein dafür gehaltenes göttliches statutarisches entgegengesetzt wird,
 35 so ist Grund da, das letztere für untergeschoben anzusehen, weil es einer klaren Pflicht widerstreitet, selbst aber, daß es wirklich auch göttliches Gebot sei, durch empirische Merkmale niemals hinreichend beglaubigt werden kann, um eine sonst bestehende Pflicht jenem zufolge übertreten zu dürfen.

Menschen aber als Priester, welche seine Befehle unmittelbar von ihm empfangen, eine aristokratische Regierung führten. Aber eine solche Verfassung, deren Existenz und Form gänzlich auf historischen Gründen beruht, ist nicht diejenige, welche die Aufgabe der reinen moralisch-gesetzgebenden Vernunft ausmacht, deren Auflösung wir hier allein zu bewirken 5 haben; sie wird in der historischen Abtheilung als Anstalt nach politisch-bürgerlichen Gesetzen, deren Gesetzgeber, obgleich Gott, doch äußerlich ist, in Erwägung kommen, anstatt daß wir hier es nur mit einer solchen, deren Gesetzgebung bloß innerlich ist, einer Republik unter Tugendgesetzen, d. i. mit einem Volke Gottes, „das fleißig wäre zu guten Werken“, zu thun 10 haben.

Einem solchen Volke Gottes kann man die Idee einer Rottte des bösen Principis entgegensetzen, als Vereinigung derer, die seines Theils sind, zur Ausbreitung des Bösen, welchem daran gelegen ist, jene Vereinigung nicht zu Stande kommen zu lassen; wiewohl auch hier das die 15 Tugendgesinnungen ansechtende Princip gleichfalls in uns selbst liegt und nur bildlich als äußere Macht vorgestellt wird.

IV.

Die Idee eines Volks Gottes ist (unter menschlicher Veranstaltung) nicht anders als in der Form einer Kirche 20 auszuführen.

Die erhabene, nie völlig erreichbare Idee eines ethischen gemeinen Wesens verkleinert sich sehr unter menschlichen Händen, nämlich zu einer Anstalt, die allenfalls nur die Form desselben rein vorzustellen vermögend, was aber die Mittel betrifft, ein solches Ganze zu errichten, unter Be- 25 dingungen der sinnlichen Menschennatur sehr eingeschränkt ist. Wie kann man aber erwarten, daß aus so krummem Holze etwas völlig Gerades gezimmert werde?

Ein moralisches Volk Gottes zu stiften, ist also ein Werk, dessen Aus- 30 führung nicht von Menschen, sondern nur von Gott selbst erwartet werden kann. Deswegen ist aber doch dem Menschen nicht erlaubt, in Ansehung dieses Geschäftes unthätig zu sein und die Vorsehung walten zu lassen, als ob ein jeder nur seiner moralischen Privatangelegenheit nachgehen, das Ganze der Angelegenheit des menschlichen Geschlechts aber (seiner moralischen Bestimmung nach) einer höhern Weisheit überlassen dürfe. Er 35

muß vielmehr so verfahren, als ob alles auf ihn ankomme, und nur unter dieser Bedingung darf er hoffen, daß höhere Weisheit seiner wohlgemeinten Bemühung die Vollendung werde angeideihen lassen.

Der Wunsch aller Wohlgefinnten ist also: „daß das Reich Gottes komme, daß sein Wille auf Erden geschehe“; aber was haben sie nun zu veranstalten, damit dieses mit ihnen geschehe?

Ein ethisches gemeines Wesen unter der göttlichen moralischen Gesetzgebung ist eine Kirche, welche, so fern sie kein Gegenstand möglicher Erfahrung ist, die unsichtbare Kirche heißt (eine bloße Idee von der Vereinigung aller Rechtschaffenen unter der göttlichen unmittelbaren, aber moralischen Weltregierung, wie sie jeder von Menschen zu stiftenden zum Urbilde dient). Die sichtbare ist die wirkliche Vereinigung der Menschen zu einem Ganzen, das mit jenem Ideal zusammenstimmt. So fern eine jede Gesellschaft unter öffentlichen Gesetzen eine Unterordnung ihrer Glieder (in Verhältniß derer, die den Gesetzen derselben gehorchen, zu denen, welche auf die Beobachtung derselben halten) bei sich führt, ist die zu jenem Ganzen (der Kirche) vereinigte Menge die Gemeinde unter ihren Obern, welche (Lehrer oder auch Seelenhirten genannt) nur die Geschäfte des unsichtbaren Oberhauptes derselben verwalten und in dieser Beziehung insgesammt Diener der Kirche heißen, so wie im politischen Gemeinwesen das sichtbare Oberhaupt sich selbst bisweilen den obersten Diener des Staats nennt, ob er zwar keinen einzigen Menschen (gemeiniglich auch nicht einmal das Volksganze selbst) über sich erkennt. Die wahre (sichtbare) Kirche ist diejenige, welche das (moralische) Reich Gottes auf Erden, so viel es durch Menschen geschehen kann, darstellt. Die Erfordernisse, mithin auch die Kennzeichen der wahren Kirche sind folgende:

1. Die Allgemeinheit, folglich numerische Einheit derselben; wozu sie die Anlage in sich enthalten muß: daß nämlich, ob sie zwar in zufällige Meinungen getheilt und uneins, doch in Ansehung der wesentlichen Absicht auf solche Grundsätze errichtet ist, welche sie nothwendig zur allgemeinen Vereinigung in eine einzige Kirche führen müssen (also keine Sektenspaltung).
2. Die Beschaffenheit (Qualität) derselben; d. i. die Lauterkeit, die Vereinigung unter keinen andern als moralischen Triebfedern (gereinigt vom Blödsinn des Aberglaubens und dem Wahnsinn der Schwärmerei).

3. Das Verhältniß unter dem Princip der Freiheit; sowohl das innere Verhältniß ihrer Glieder untereinander, als auch das äußere der Kirche zur politischen Macht, beides in einem Freistaat (also weder Hierarchie, noch Illuminatism, eine Art von Demokratie durch besondere Eingebungen, die nach jedes seinem Kopfe von andrer ihrer verschieden sein können). 5
4. Die Modalität derselben, die Unveränderlichkeit ihrer Constitution nach, doch mit dem Vorbehalt der nach Zeit und Umständen abzuändernden, bloß die Administration derselben betreffenden zufälligen Anordnungen, wozu sie doch auch die sichern Grundsätze schon in sich selbst (in der Idee ihres Zwecks) a priori enthalten muß (also unter ursprünglichen, einmal gleich als durch ein Gesetzbuch öffentlich zur Vorschrift gemachten Gesetzen, nicht willkürlichen Symbolen, die, weil ihnen die Authenticität mangelt, zufällig, dem Widerspruche ausgesetzt und veränderlich sind). 10 15

Ein ethisches gemeines Wesen also, als Kirche, d. i. als bloße Repräsentantin eines Staats Gottes, betrachtet, hat eigentlich keine ihren Grundsätzen nach der politischen ähnliche Verfassung. Diese ist in ihm weder monarchisch (unter einem Papst oder Patriarchen), noch aristokratisch (unter Bischöfen und Prälaten), noch demokratisch (als sektirischer Illuminaten). Sie würde noch am besten mit der einer Hausgenossenschaft (Familie) unter einem gemeinschaftlichen, obzwar unsichtbaren, moralischen Vater verglichen werden können, sofern sein heiliger Sohn, der seinen Willen weiß und zugleich mit allen ihren Gliedern in Blutsverwandtschaft steht, die Stelle desselben darin vertritt, daß er seinen Willen diesen näher bekannt macht, welche daher in ihm den Vater ehren und so untereinander in eine freiwillige, allgemeine und fortdauernde Herzensvereinigung treten. 20 25

V.

Die Constitution einer jeden Kirche geht allemal von irgend einem historischen (Offenbarungs-)Glauben aus, den man den Kirchenglauben nennen kann, und dieser wird am besten auf eine heilige Schrift gegründet. 30

Der reine Religionsglaube ist zwar der, welcher allein eine allgemeine Kirche gründen kann: weil er ein bloßer Vernunftglaube ist, der 35

sich jedermann zur Überzeugung mittheilen läßt; indessen daß ein bloß auf Facta gegründeter historischer Glaube seinen Einfluß nicht weiter ausbreiten kann, als so weit die Nachrichten in Beziehung auf das Vermögen ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen nach Zeit- und Orts Umständen hin-
 5 gelangen können. Allein es ist eine besondere Schwäche der menschlichen Natur daran Schuld, daß auf jenen reinen Glauben niemals so viel gerechnet werden kann, als er wohl verdient, nämlich eine Kirche auf ihn allein zu gründen.

Die Menschen, ihres Unvermögens in Erkenntniß überfinnlicher
 10 Dinge sich bewußt, ob sie zwar jenem Glauben (als welcher im Allgemeinen für sie überzeugend sein muß) alle Ehre widerfahren lassen, sind doch nicht leicht zu überzeugen: daß die standhafte Beflißtheit zu einem moralisch-guten Lebenswandel alles sei, was Gott von Menschen fordert, um ihm wohlgefällige Unterthanen in seinem Reiche zu sein. Sie können
 15 sich ihre Verpflichtung nicht wohl anders, als zu irgend einem Dienste denken, den sie Gott zu leisten haben; wo es nicht sowohl auf den innern moralischen Werth der Handlungen, als vielmehr darauf ankommt, daß sie Gott geleistet werden, um, so moralisch indifferent sie auch an sich selbst sein möchten, doch wenigstens durch passiven Gehorsam Gott zu gefallen.
 20 Daß sie, wenn sie ihre Pflichten gegen Menschen (sich selbst und andere) erfüllen, eben dadurch auch göttliche Gebote ausrichten, mithin in allem ihrem Thun und Lassen, sofern es Beziehung auf Sittlichkeit hat, beständig im Dienste Gottes sind, und daß es auch schlechterdings unmöglich sei, Gott auf andere Weise näher zu dienen (weil sie doch auf keine andern,
 25 als bloß auf Weltwesen, nicht aber auf Gott wirken und Einfluß haben können), will ihnen nicht in den Kopf. Weil ein jeder große Herr der Welt ein besonderes Bedürfniß hat, von seinen Unterthanen geehrt und durch Unterwürfigkeitsbezeugungen gepriesen zu werden, ohne welches er nicht so viel Folgsamkeit gegen seine Befehle, als er wohl nöthig hat, um sie
 30 beherrschen zu können, von ihnen erwarten kann; überdem auch der Mensch, so vernunftvoll er auch sein mag, an Ehrenbezeugungen doch immer ein unmittelbares Wohlgefallen findet: so behandelt man die Pflicht, so fern sie zugleich göttliches Gebot ist, als Betreibung einer Angelegenheit Gottes, nicht des Menschen, und so entspringt der Begriff einer gottes=
 35 dienstlichen statt des Begriffs einer reinen moralischen Religion.

Da alle Religion darin besteht: daß wir Gott für alle unsere Pflichten als den allgemein zu verehrenden Gesetzgeber ansehen, so kommt es bei

der Bestimmung der Religion in Absicht auf unser ihr gemäßes Verhalten darauf an, zu wissen: wie Gott verehrt (und gehorcht) sein wolle. — Ein göttlicher gesetzgebender Wille aber gebietet entweder durch an sich bloß statutarische, oder durch rein moralische Gesetze. In Ansehung der letztern kann ein jeder aus sich selbst durch seine eigene Vernunft den Willen Gottes, der seiner Religion zum Grunde liegt, erkennen; denn eigentlich entspringt der Begriff von der Gottheit nur aus dem Bewußtsein dieser Gesetze und dem Vernunftbedürfnisse, eine Macht anzunehmen, welche diesen den ganzen in einer Welt möglichen, zum sittlichen Endzweck zusammenstimmanden Effect verschaffen kann. Der Begriff eines nach bloßen rein moralischen Gesetzen bestimmten göttlichen Willens läßt uns, wie nur einen Gott, also auch nur eine Religion denken, die rein moralisch ist. Wenn wir aber statutarische Gesetze desselben annehmen und in unserer Befolgung derselben die Religion setzen, so ist die Kenntniß derselben nicht durch unsere eigene bloße Vernunft, sondern nur durch Offenbarung möglich, welche, sie mag nun jedem einzelnen inheim oder öffentlich gegeben werden, um durch Tradition oder Schrift unter Menschen fortgepflanzt zu werden, ein historischer, nicht ein reiner Vernunftglaube sein würde. — Es mögen nun aber auch statutarische göttliche Gesetze (die sich nicht von selbst als verpflichtend, sondern nur als geoffenbarter göttlicher Wille für solche erkennen lassen) angenommen werden: so ist doch die reine moralische Gesetzgebung, dadurch der Wille Gottes ursprünglich in unser Herz geschrieben ist, nicht allein die unumgängliche Bedingung aller wahren Religion überhaupt, sondern sie ist auch das, was diese selbst eigentlich ausmacht, und wozu die statutarische nur das Mittel ihrer Beförderung und Ausbreitung enthalten kann.

Wenn also die Frage, wie Gott verehrt sein wolle, für jeden Menschen, bloß als Mensch betrachtet, allgemeingültig beantwortet werden soll, so ist kein Bedenken hierüber, daß die Gesetzgebung seines Willens nicht sollte bloß moralisch sein; denn die statutarische (welche eine Offenbarung voraussetzt) kann nur als zufällig und als eine solche, die nicht an jeden Menschen gekommen ist oder kommen kann, mithin nicht als den Menschen überhaupt verbindend betrachtet werden. Also: „nicht, die da sagen: Herr, Herr! sondern die den Willen Gottes thun“ mithin die nicht durch Hochpreisung desselben (oder seines Gesandten, als eines Wesens von göttlicher Abkunft) nach geoffenbarten Begriffen, die nicht jeder Mensch haben kann, sondern durch den guten Lebenswandel, in Ansehung dessen jeder seinen

Willen weiß, ihm wohlgefällig zu werden suchen, werden diejenigen sein, die ihm die wahre Verehrung, die er verlangt, leisten.

Wenn wir uns aber nicht bloß als Menschen, sondern auch als Bürger in einem göttlichen Staate auf Erden zu betragen und auf die Existenz einer solchen Verbindung unter dem Namen einer Kirche zu wirken uns verpflichtet halten, so scheint die Frage, wie Gott in einer Kirche (als einer Gemeinde Gottes) verehrt sein wolle, nicht durch bloße Vernunft beantwortlich zu sein, sondern einer statutarischen, uns nur durch Offenbarung kund werdenden Gesetzgebung, mithin eines historischen Glaubens, welchen man im Gegensatz mit dem reinen Religionsglauben den Kirchenglauben nennen kann, zu bedürfen. Denn bei dem erstern kommt es bloß auf das, was die Materie der Verehrung Gottes ausmacht, nämlich die in moralischer Gesinnung geschehende Beobachtung aller Pflichten als seiner Gebote, an; eine Kirche aber als Vereinigung vieler Menschen unter solchen Gesinnungen zu einem moralischen gemeinen Wesen bedarf einer öffentlichen Verpflichtung, einer gewissen auf Erfahrungsbedingungen beruhenden kirchlichen Form, die an sich zufällig und mannigfaltig ist, mithin ohne göttliche statutarische Gesetze nicht als Pflicht erkannt werden kann. Aber diese Form zu bestimmen darf darum nicht sofort als ein Geschäft des göttlichen Gesetzgebers angesehen werden, vielmehr kann man mit Grunde annehmen, der göttliche Wille sei: daß wir die Vernunftidee eines solchen gemeinen Wesens selbst ausführen, und ob die Menschen zwar manche Form einer Kirche mit unglücklichem Erfolg versucht haben möchten, sie dennoch nicht aufhören sollen, nöthigenfalls durch neue Versuche, welche die Fehler der vorigen bestmöglichst vermeiden, diesem Zwecke nachzustreben; indem dieses Geschäft, welches zugleich für sie Pflicht ist, gänzlich ihnen selbst überlassen ist. Man hat also nicht Ursache, zur Gründung und Form irgend einer Kirche die Gesetze geradezu für göttliche statutarische zu halten, vielmehr ist es Vermeßlichkeit, sie dafür auszugeben, um sich der Bemühung zu überheben, noch ferner an der Form der letztern zu bessern, oder wohl gar Usurpation höhern Ansehens, um mit Kirchengesetzungen durch das Vorgeben göttlicher Autorität der Menge ein Joch aufzulegen; wobei es aber doch eben sowohl Eigendünkel sein würde, schlechtweg zu leugnen, daß die Art, wie eine Kirche angeordnet ist, nicht vielleicht auch eine besondere göttliche Anordnung sein könne, wenn sie, so viel wir einsehen, mit der moralischen Religion in der größten Einkimmung ist, und noch dazu kommt, daß, wie sie ohne die gehörig vor-

bereiteten Fortschritte des Publicums in Religionsbegriffen auf einmal habe erscheinen können, nicht wohl eingesehen werden kann. In der Zweifelhastigkeit dieser Aufgabe nun, ob Gott oder die Menschen selbst eine Kirche gründen sollen, beweist sich nun der Hang der Lektorn zu einer gottesdienstlichen Religion (cultus) und, weil diese auf willkürlichen Vorschriften beruht, zum Glauben an statutarische göttliche Gesetze unter der Voraussetzung, daß über dem besten Lebenswandel (den der Mensch nach Vorschrift der rein moralischen Religion immer einschlagen mag) doch noch eine durch Vernunft nicht erkennbare, sondern eine der Offenbarung bedürftige göttliche Gesetzgebung hinzukommen müsse; womit es unmittelbar auf Verehrung des höchsten Wesens (nicht vermittelt der durch Vernunft uns schon vorgeschriebenen Befolgung seiner Gebote) angesehen ist. Hierdurch geschieht es nun, daß Menschen die Vereinigung zu einer Kirche und die Einigung in Ansehung der ihr zu gebenden Form, imgleichen öffentliche Veranstaltungen zur Beförderung des Moralischen in der Religion niemals für an sich nothwendig halten werden; sondern nur um durch Feierlichkeiten, Glaubensbekenntnisse geoffenbarter Gesetze und Beobachtung der zur Form der Kirche (die doch selbst bloß Mittel ist) gehörigen Vorschriften, wie sie sagen, ihrem Gott zu dienen; obgleich alle diese Observanzen im Grunde moralisch-indifferente Handlungen sind, eben darum aber, weil sie bloß um seinetwillen geschehen sollen, für ihm desto gefälliger gehalten werden. Der Kirchenglaube geht also in der Bearbeitung der Menschen zu einem ethischen gemeinen Wesen natürlicherweise†) vor dem reinen Religionsglauben vorher, und Tempel (dem öffentlichen Gottesdienste geweihte Gebäude) wahren eher als Kirchen (Versammlungsorte zur Belehrung und Belebung in moralischen Gesinnungen), Priester (geweihte Verwalter frommer Gebräuche) eher als Geistliche (Lehrer der rein moralischen Religion) und sind es mehrentheils auch noch im Range und Werthe, den ihnen die große Menge zugesteht.

Wenn es nun also einmal nicht zu ändern steht, daß nicht ein statutarischer Kirchenglaube dem reinen Religionsglauben als Behülfel und Mittel der öffentlichen Vereinigung der Menschen zur Beförderung des Lektorn beigegeben werde, so muß man auch eingestehen, daß die unveränderliche Aufbehaltung desselben, die allgemeine einförmige Ausbreitung

†) Moralischerweise sollte es umgekehrt zugehen.

und selbst die Achtung für die in ihm angenommene Offenbarung schwerlich durch Tradition, sondern nur durch Schrift, die selbst wiederum als Offenbarung für Zeitgenossen und Nachkommenschaft ein Gegenstand der Hochachtung sein muß, hinreichend gesorgt werden kann; denn das
 5 fordert das Bedürfniß der Menschen, um ihrer gottesdienstlichen Pflicht gewiß zu sein. Ein heiliges Buch erwirbt sich selbst bei denen (und gerade bei diesen am meisten), die es nicht lesen, wenigstens sich daraus keinen zusammenhängenden Religionsbegriff machen können, die größte Achtung, und alles Vernünfteln verschlägt nichts wider den alle Einwürfe nieder-
 10 schlagenden Machtspruch: da steht's geschrieben. Daher heißen auch die Stellen desselben, die einen Glaubenspunkt darlegen sollen, schlechthin Sprüche. Die bestimmten Ausleger einer solchen Schrift sind eben durch dieses ihr Geschäft selbst gleichsam geweihte Personen, und die Geschichte beweist, daß kein auf Schrift gegründeter Glaube selbst durch die ver-
 15 wüstendsten Staatsrevolutionen hat vertilgt werden können, indessen daß der, so sich auf Tradition und alte öffentliche Observanzen gründete, in der Zerrüttung des Staats zugleich seinen Untergang fand. Glücklich*)! wenn ein solches den Menschen zu Händen gekommenes Buch neben seinen Statuten als Glaubensgesetzen zugleich die reinste moralische Religionslehre
 20 mit Vollständigkeit enthält, die mit jenen (als Befehlen ihrer Introduction) in die beste Harmonie gebracht werden kann, in welchem Falle es sowohl des dadurch zu erreichenden Zwecks halber, als wegen der Schwierigkeit, sich den Ursprung einer solchen durch dasselbe vorgegangenen Erleuchtung des Menschengeschlechts nach natürlichen Gesetzen begreiflich zu machen,
 25 das Ansehen gleich einer Offenbarung behaupten kann.

* *

Nun noch einiges, was diesem Begriffe eines Offenbarungsglaubens anhängt.

Es ist nur eine wahre Religion; aber es kann vielerlei Arten des Glaubens geben. — Man kann hinzusetzen, daß in den mancherlei
 30 sich der Verschiedenheit ihrer Glaubensarten wegen von einander ab-

*) Ein Ausdruck für alles Gewünschte oder Wünschenswerthe, was wir doch weder voraussehen, noch durch unsre Bestrebung nach Erfahrungsgesetzen herbeiführen können; von dem wir also, wenn wir einen Grund nennen wollen, keinen andern als eine gütige Vorsehung anführen können.

sondernden Kirchen dennoch eine und dieselbe wahre Religion anzutreffen sein kann.

Es ist daher schicklicher (wie es auch wirklich mehr im Gebrauche ist), zu sagen: dieser Mensch ist von diesem oder jenem (jüdischem, muhammedanischem, christlichem, katholischem, lutherischem) Glauben, als: er ist von dieser oder jener Religion. Der letztere Ausdruck sollte billig nicht einmal in der Anrede an das große Publicum (in Katechismen und Predigten) gebraucht werden; denn er ist diesem zu gelehrt und unverständlich, wie denn auch die neuern Sprachen für ihn kein gleichbedeutendes Wort liefern. Der gemeine Mann versteht darunter jederzeit seinen Kirchenglauben, der ihm in die Sinne fällt, anstatt daß Religion innerlich verborgen ist und auf moralische Gefinnungen ankommt. Man thut den meisten zu viel Ehre an, von ihnen zu sagen: sie bekennen sich zu dieser oder jener Religion; denn sie kennen und verlangen keine; der statutarische Kirchenglaube ist alles, was sie unter diesem Worte verstehen. Auch sind die sogenannten Religionsstreitigkeiten, welche die Welt so oft erschüttert und mit Blut besprüht haben, nie etwas anders als Zänkereien um den Kirchenglauben gewesen, und der Unterdrückte klagte nicht eigentlich darüber, daß man ihn hinderte, seiner Religion anzuhängen (denn das kann keine äußere Gewalt), sondern daß man ihm seinen Kirchenglauben öffentlich zu befolgen nicht erlaubte.

Wenn nun eine Kirche sich selbst, wie gewöhnlich geschieht, für die einzige allgemeine ausgiebt (ob sie zwar auf einen besondern Offenbarungsglauben gegründet ist, der als historisch nimmermehr von jedermann gefordert werden kann): so wird der, welcher ihren (besondern) Kirchenglauben gar nicht anerkennt, von ihr ein Ungläubiger genannt und von ganzem Herzen gehaßt; der nur zum Theil (im Nichtwesentlichen) davon abweicht, ein Irrgläubiger und wenigstens als ansteckend vermieden. Bekennt er sich endlich zwar zu derselben Kirche, weicht aber doch im Wesentlichen des Glaubens derselben (was man nämlich dazu macht) von ihr ab, so heißt er, vornehmlich wenn er seinen Irrglauben ausbreitet, ein Ketzer*) und wird so wie ein Aufrührer noch für strafbarer gehalten als

*) Die Mongolen nennen Tibet (nach Georgii Alphab. Tibet. pag. 11) Tangu-Chazar, d. i. das Land der Häuserbewohner, um diese von sich als in Wüsten unter Zelten lebenden Nomaden zu unterscheiden, woraus der Name der Chazaren und aus diesem der der Ketzer entsprungen ist, weil jene dem tibetanischen Glauben (der Lama's), der mit dem Manichäism übereinstimmt, vielleicht auch wohl von

ein äußerer Feind und von der Kirche durch einen Bannfluch (vergleichen die Römer über den aussprachen, der wider des Senats Einwilligung über den Rubicon ging) ausgestoßen und allen Höllengöttern übergeben. Die angemessene alleinige Rechtgläubigkeit der Lehrer oder Häupter einer Kirche
 5 in dem Punkte des Kirchenglaubens heißt Orthodorie, welche man wohl in despotische (brutale) und liberale Orthodorie eintheilen könnte. — Wenn eine Kirche, die ihren Kirchenglauben für allgemein verbindlich ausgiebt, eine katholische, diejenige aber, welche sich gegen diese Ansprüche anderer verwahrt (ob sie gleich diese öfters selbst gerne ausüben
 10 möchte, wenn sie könnte), eine protestantische Kirche genannt werden soll: so wird ein aufmerksamer Beobachter manche rühmliche Beispiele von protestantischen Katholiken und dagegen noch mehrere anstößige von erkatholischen Protestanten antreffen; die erste von Männern einer sich erweiternden Denkungsart (ob es gleich die ihrer Kirche wohl nicht ist),
 15 gegen welche die letzteren mit ihrer eingeschränkten gar sehr, doch keineswegs zu ihrem Vortheil abstecken.

VI.

Der Kirchenglaube hat zu seinem höchsten Ausleger den reinen Religionsglauben.

20 Wir haben angemerkt, daß, obzwar eine Kirche das wichtigste Merkmal ihrer Wahrheit, nämlich das eines rechtmäßigen Anspruchs auf Allgemeinheit, entbehrt, wenn sie sich auf einen Offenbarungsglauben, der als historischer (obwohl durch Schrift weit ausgebreiteter und der spätesten Nachkommenschaft zugesicherter) Glaube doch keiner allgemeinen überzeu-
 25 genden Mittheilung fähig ist, gründet: dennoch wegen des natürlichen Bedürfnisses aller Menschen, zu den höchsten Vernunftbegriffen und Gründen immer etwas Sinnlich-Haltbares, irgend eine Erfahrungsbestätigung u. d. g. zu verlangen (worauf man bei der Absicht einen Glauben allgemein zu introduciren wirklich auch Rücksicht nehmen muß), irgend
 30 ein historischer Kirchenglaube, den man auch gemeiniglich schon vor sich findet, müsse benutzt werden.

daher seinen Ursprung nimmt, anhänglich waren und ihn bei ihren Einbrüchen in Europa verbreiteten; daher auch eine geraume Zeit hindurch die Namen Haeretici und Manichaei als gleichbedeutend im Gebrauch waren.

Um aber nun mit einem solchen empirischen Glauben, den uns dem Ansehen nach ein Ungefähr in die Hände gespielt hat, die Grundlage eines moralischen Glaubens zu vereinigen (er sei nun Zweck oder nur Hülfsmittel), dazu wird eine Auslegung der uns zu Händen gekommenen Offenbarung erfordert, d. i. durchgängige Deutung derselben zu einem Sinn, 5 der mit den allgemeinen praktischen Regeln einer reinen Vernunftreligion zusammenstimmt. Denn das Theoretische des Kirchenglaubens kann uns moralisch nicht interessiren, wenn es nicht zur Erfüllung aller Menschenpflichten als göttlicher Gebote (was das Wesentliche aller Religion ausmacht) hinwirkt. Diese Auslegung mag uns selbst in Ansehung des Texts 10 (der Offenbarung) oft gezwungen scheinen, oft es auch wirklich sein, und doch muß sie, wenn es nur möglich ist, daß dieser sie annimmt, einer solchen buchstäblichen vorgezogen werden, die entweder schlechterdings nichts für die Moralität in sich enthält, oder dieser ihren Triebfedern wohl gar entgegen wirkt †). — Man wird auch finden, daß es mit allen alten und 15 neuern, zum Theil in heiligen Büchern abgefaßten, Glaubensarten jederzeit so ist gehalten worden, und daß vernünftige, wohlbedenkende Volkslehrer sie

†) Um dieses an einem Beispiel zu zeigen, nehme man den Psalm LIX, V. 11—16, wo ein Gebet um Rache, die bis zum Entsetzen weit geht, angetroffen wird. Michaelis (Moral, 2ter Teil, S. 202) billigt dieses Gebet und setzt hinzu: „Die Psalmen 20 sind inspirirt; wird in diesen um Strafe gebeten, so kann es nicht unrecht sein, und wir sollen keine heiligere Moral haben als die Bibel“. Ich halte mich hier an dem letzteren Ausdruck und frage, ob die Moral nach der Bibel oder die Bibel vielmehr nach der Moral ausgelegt werden müsse. — Ohne nun einmal auf die Stelle des N. T. „Zu den Alten wurde gesagt, u. s. w. Ich aber sage 25 euch: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, u. s. w.“ Rücksicht zu nehmen, wie diese, die auch inspirirt ist, mit jener zusammen bestehen könne, werde ich versuchen, sie entweder meinen für sich bestehenden sittlichen Grundsätzen anzupassen (daß etwa hier nicht leibliche, sondern unter dem Symbol derselben die uns weit verderblicheren unsichtbaren Feinde, nämlich böse Neigungen, verstanden werden, die wir wünschen 30 müssen völlig unter den Fuß zu bringen), oder will dieses nicht angehen, so werde ich lieber annehmen: daß diese Stelle gar nicht im moralischen Sinn, sondern nach dem Verhältniß, in welchem sich die Juden zu Gott als ihrem politischen Regenten betrachteten, zu verstehen sei, so wie auch eine andere Stelle der Bibel, da es heißt: „Die Rache ist mein; ich will vergelten! spricht der Herr“, die man gemeinlich 35 als moralische Warnung vor Selbststrafe auslegt, ob sie gleich wahrscheinlich nur das in jedem Staat geltende Gesetz andeutet, Genugthuung wegen Beleidigungen im Gerichtshofe des Oberhauptes nachzusuchen, wo die Rachsucht des Klägers gar nicht für gebilligt angesehen werden darf, wenn der Richter ihm verstattet, auf noch so harte Strafe, als er will, anzutragen.

so lange gedeutet haben, bis sie dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach
 nachgerade mit den allgemeinen moralischen Glaubenssätzen in Überein-
 stimmung brachten. Die Moralphilosophen unter den Griechen und nach-
 her den Römern machten es nachgerade mit ihrer fabelhaften Götterlehre
 5 eben so. Sie wußten den größten Polytheismus doch zuletzt als bloße sym-
 bolische Vorstellung der Eigenschaften des einigen göttlichen Wesens aus-
 zudeuten und den mancherlei lasterhaften Handlungen, oder auch wilden,
 aber doch schönen Träumereien ihrer Dichter einen mystischen Sinn unter-
 zulegen der einen Volksglauben (welchen zu vertilgen nicht einmal rathsam
 10 gewesen wäre, weil daraus vielleicht ein dem Staat noch gefährlicherer
 Atheismus hätte entstehen können) einer allen Menschen verständlichen und
 allein erspriesslichen moralischen Lehre nahe brachte. Das spätere Judent-
 hum und selbst das Christenthum besteht aus solchen zum Theil sehr ge-
 zwungenen Deutungen, aber beides zu ungezweifelt guten und für alle
 15 Menschen nothwendigen Zwecken. Die Muhammedaner wissen (wie
 Keland zeigt) der Beschreibung ihres aller Sinnlichkeit geweihten Para-
 dieses sehr gut einen geistigen Sinn unterzulegen, und eben das thun die
 Indier mit der Auslegung ihres Vedas, wenigstens für den aufgeklär-
 teren Theil ihres Volks. — Daß sich dies aber thun läßt, ohne eben immer
 20 wider den buchstäblichen Sinn des Volksglaubens sehr zu verstoßen, kommt
 daher: weil lange vor diesem letzteren die Anlage zur moralischen Religion
 in der menschlichen Vernunft verborgen lag, wovon zwar die ersten rohen
 Äußerungen bloß auf gottesdienstlichen Gebrauch ausgingen und zu diesem
 Behuf selbst jene angeblichen Offenbarungen veranlaßten, hierdurch aber
 25 auch etwas von dem Charakter ihres überfinnlichen Ursprungs selbst in
 diese Dichtungen, obzwar unvorsätzlich, gelegt haben. — Auch kann man
 dergleichen Auslegungen nicht der Unredlichkeit beschuldigen, vorausgesetzt
 daß man nicht behaupten will, der Sinn, den wir den Symbolen des
 Volksglaubens oder auch heiligen Büchern geben, sei von ihnen auch durch-
 30 aus so beabsichtigt worden, sondern dieses dahin gestellt sein läßt und nur
 die Möglichkeit, die Verfasser derselben so zu verstehen, annimmt. Denn
 selbst das Lesen dieser heiligen Schriften, oder die Erkundigung nach ihrem
 Inhalt hat zur Endabsicht, bessere Menschen zu machen; das Historische
 aber, was dazu nichts beiträgt, ist etwas an sich ganz Gleichgültiges, mit
 35 dem man es halten kann, wie man will. — (Der Geschichtsglaube ist „tödt
 an ihm selber“, d. i. für sich, als Bekenntniß betrachtet, enthält er nichts,
 führt auch auf nichts, was einen moralischen Wert für uns hätte).

Wenn also gleich eine Schrift als göttliche Offenbarung angenommen worden, so wird doch das oberste Kriterium derselben als einer solchen sein: „Alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nützlich zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung u. s. w.“; und da das letztere, nämlich die moralische Besserung des Menschen, den eigentlichen Zweck aller Vernunftreligion ausmacht, so wird diese auch das oberste Princip aller Schriftauslegung enthalten. Diese Religion ist „der Geist Gottes, der uns in alle Wahrheit leitet“. Dieser aber ist derjenige, der, indem er uns belehrt, auch zugleich mit Grundsätzen zu Handlungen belebt, und er bezieht alles, was die Schrift für den historischen Glauben noch enthalten mag, gänzlich auf die Regeln und Triebfedern des reinen moralischen Glaubens, der allein in jedem Kirchenglauben dasjenige ausmacht, was darin eigentliche Religion ist. Alles Forschen und Auslegen der Schrift muß von dem Princip ausgehen, diesen Geist darin zu suchen, und „man kann das ewige Leben darin nur finden, sofern sie von diesem Princip zeuget“.

Diesem Schriftausleger ist nun noch ein anderer beigegeben, aber untergeordnet, nämlich der Schriftgelehrte. Das Ansehen der Schrift, als des würdigsten und jetzt in dem aufgeklärtesten Welttheile einzigen Instruments der Vereinigung aller Menschen in eine Kirche, macht den Kirchenglauben aus, der als Volksglaube nicht vernachlässigt werden kann, weil dem Volke keine Lehre zu einer unveränderlichen Norm tauglich zu sein scheint, die auf bloße Vernunft gegründet ist, und es göttliche Offenbarung, mithin auch eine historische Beglaubigung ihres Ansehens durch die Deduction ihres Ursprungs fordert. Weil nun menschliche Kunst und Weisheit nicht bis zum Himmel hinaufsteigen kann, um das Creditiv der Sendung des ersten Lehrers selbst nachzusehen, sondern sich mit den Merkmalen, die außer dem Inhalt noch von der Art, wie ein solcher Glaube introducirt worden, hergenommen werden können, d. i. mit menschlichen Nachrichten begnügen muß, die nachgerade in sehr alten Zeiten und jetzt todtten Sprachen aufgesucht werden müssen, um sie nach ihrer Glaubhaftigkeit zu würdigen: so wird Schriftgelehrsamkeit erfordert werden, um eine auf heilige Schrift gegründete Kirche, nicht eine Religion (denn die muß, um allgemein zu sein, jederzeit auf bloße Vernunft gegründet sein) im Ansehen zu erhalten, wenn diese gleich nichts mehr ausmacht, als daß jener ihr Ursprung nichts in sich enthält, was die Annahme derselben als unmittelbarer göttlichen Offenbarung unmöglich machte; welches hinreichend sein würde, um diejenigen, welche in dieser Idee be-

sondere Stärkung ihres moralischen Glaubens zu finden meinen und sie daher gerne annehmen, daran nicht zu hindern. — Aber nicht bloß die Be-
urkundung, sondern auch die Auslegung der heiligen Schrift bedarf
aus derselben Ursache Gelehrsamkeit. Denn wie will der Ungelehrte, der
5 sie nur in Übersetzungen lesen kann, von dem Sinne derselben gewiß sein?
daher der Ausleger, welcher auch die Grundsprache inne hat, doch noch
ausgebreitete historische Kenntniß und Kritik besitzen muß, um aus dem
Zustande, den Sitten und den Meinungen (dem Volksglauben) der dama-
ligen Zeit die Mittel zu nehmen, wodurch dem kirchlichen gemeinen Wesen
10 das Verständniß geöffnet werden kann.

Vernunftreligion und Schriftgelehrsamkeit sind also die eigentlichen
berufenen Ausleger und Depositäre einer heiligen Urkunde. Es fällt in
die Augen, daß diese an öffentlichem Gebrauche ihrer Einsichten und Ent-
deckungen in diesem Felde vom weltlichen Arm schlechterdings nicht können
15 gehindert und an gewisse Glaubenssätze gebunden werden: weil sonst Laien
die Kleriker nöthigen würden, in ihre Meinung einzutreten, die jene doch
nur von dieser ihrer Belehrung her haben. Wenn der Staat nur dafür
sorgt, daß es nicht an Gelehrten und ihrer Moralität nach im guten Rufe
stehenden Männern fehle, welche das Ganze des Kirchenwesens verwalten,
20 deren Gewissen er diese Besorgung anvertraut, so hat er alles gethan, was
seine Pflicht und Befugnis mit sich bringen. Diese selbst aber in die
Schule zu führen und sich mit ihren Streitigkeiten zu befassen (die, wenn
sie nur nicht von Kanzeln geführt werden, das Kirchenpublicum im völligen
Frieden lassen), ist eine Zumuthung, die das Publicum an den
25 Gesetzgeber nicht ohne Unbescheidenheit thun kann, weil sie unter seiner
Würde ist.

Aber es tritt noch ein dritter Prätendent zum Amte eines Auslegers
auf, welcher weder Vernunft, noch Gelehrsamkeit, sondern nur ein inneres
Gefühl bedarf, um den wahren Sinn der Schrift und zugleich ihren gött-
30 lichen Ursprung zu erkennen. Nun kann man freilich nicht in Abrede
ziehen, daß, „wer ihrer Lehre folgt, und das thut, was sie vorschreibt, aller-
dings finden wird, daß sie von Gott sei“, und daß selbst der Antrieb zu
guten Handlungen und zur Rechtschaffenheit im Lebenswandel, den der
Mensch, der sie liest oder ihren Vortrag hört, fühlen muß, ihn von der
35 Göttlichkeit derselben überführen müsse: weil er nichts anders, als die Wir-
kung von dem den Menschen mit inniglicher Achtung erfüllenden mora-
lischen Gesetze ist, welches darum auch als göttliches Gebot angesehen zu

werden verdient. Aber so wenig wie aus irgend einem Gefühl Erkenntniß der Gesetze, und daß diese moralisch sind, eben so wenig und noch weniger kann durch ein Gefühl das sichere Merkmal eines unmittelbaren göttlichen Einflusses gefolgert und ausgemittelt werden: weil zu derselben Wirkung mehr als eine Ursache statt finden kann, in diesem Falle aber die bloße Moralität des Gesetzes (und der Lehre), durch die Vernunft erkannt, die Ursache derselben ist, und selbst in dem Falle der bloßen Möglichkeit dieses Ursprungs es Pflicht ist, ihm die letztere Deutung zu geben, wenn man nicht aller Schwärmerei Thür und Thor öffnen und nicht selbst das unzweideutige moralische Gefühl durch die Verwandtschaft mit jedem andern phantastischen um seine Würde bringen will. — Gefühl, wenn das Gesetz, woraus oder auch wornach es erfolgt, vorher bekannt ist, hat jeder nur für sich und kann es andern nicht zumuthen, also auch nicht als einen Probestein der Aechtheit einer Offenbarung anpreisen, denn es lehrt schlechterdings nichts, sondern enthält nur die Art, wie das Subject in Ansehung seiner Lust oder Unlust afficirt wird, worauf gar keine Erkenntniß gegründet werden kann. —

Es giebt also keine Norm des Kirchenglaubens als die Schrift und keinen andern Ausleger desselben, als reine Vernunftreligion und Schriftgelehrsamkeit (welche das Historische derselben angeht), von welchen der erstere allein authentisch und für alle Welt gültig, der zweite aber nur doctrinal ist, um den Kirchenglauben für ein gewisses Volk zu einer gewissen Zeit in ein bestimmtes, sich beständig erhaltendes System zu verwandeln. Was aber diesen betrifft, so ist es nicht zu ändern, daß der historische Glaube nicht endlich ein bloßer Glaube an Schriftgelehrte und ihre Einsicht werde: welches freilich der menschlichen Natur nicht sonderlich zur Ehre gereicht, aber doch durch die öffentliche Denkfreiheit wiederum gut gemacht wird, dazu diese deshalb um destomehr berechtigt ist, weil nur dadurch, daß Gelehrte ihre Auslegungen jedermanns Prüfung aussetzen, selbst aber auch zugleich für bessere Einsicht immer offen und empfänglich bleiben, sie auf das Zutrauen des gemeinen Wesens zu ihren Entscheidungen rechnen können.

VII.

Der allmähliche Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens ist die Annäherung des Reichs Gottes.

5 Das Kennzeichen der wahren Kirche ist ihre Allgemeinheit; hievon aber ist wiederum das Merkmal ihre Nothwendigkeit und ihre nur auf eine einzige Art mögliche Bestimmbarkeit. Nun hat der historische Glaube (der auf Offenbarung als Erfahrung gegründet ist) nur particuläre Gültigkeit, für die nämlich, an welche die Geschichte gelangt ist, worauf er
10 beruht, und enthält wie alle Erfahrungserkenntniß nicht das Bewußtsein, daß der geglaubte Gegenstand so und nicht anders sein müsse, sondern nur, daß er so sei, in sich; mithin enthält er zugleich das Bewußtsein seiner Zufälligkeit. Also kann er zwar zum Kirchenglauben (deren es mehrere geben kann) zulangen, aber nur der reine Religionsglaube, der sich gänzlich
15 auf Vernunft gründet, kann als nothwendig, mithin für den einzigen erkannt werden, der die wahre Kirche auszeichnet. — Wenn also gleich (der unvermeidlichen Einschränkung der menschlichen Vernunft gemäß) ein historischer Glaube als Leitmittel die reine Religion afficirt, doch mit dem Bewußtsein, daß er bloß ein solches sei, und dieser als Kirchenglaube
20 ein Princip bei sich führe, dem reinen Religionsglauben sich continuirlich zu nähern, um jenes Leitmittel endlich entbehren zu können, so kann eine solche Kirche immer die wahre heißen, da aber über historische Glaubenslehren der Streit nie vermieden werden kann, nur die streitende Kirche genannt werden; doch mit der Aussicht, endlich in die unveränderliche und alles
25 vereinigende triumphirende auszuslagen! Man nennt den Glauben jedes einzelnen, der die moralische Empfänglichkeit (Würdigkeit) mit sich führt, ewig glücklich zu sein, den seligmachenden Glauben. Dieser kann also auch nur ein einziger sein und bei aller Verschiedenheit des Kirchenglaubens doch in jedem angetroffen werden, in welchem er, sich auf
30 sein Ziel, den reinen Religionsglauben, beziehend, praktisch ist. Der Glaube einer gottesdienstlichen Religion ist dagegen ein Frohn- und Lohn Glaube (*fides mercennaria, servilis*) und kann nicht für den seligmachenden angesehen werden, weil er nicht moralisch ist. Denn dieser muß ein freier, auf
35 lautere Herzensgesinnungen gegründeter Glaube (*fides ingenua*) sein. Der erstere wähnt durch Handlungen (des *cultus*), welche (obzwar mühsam) doch für sich keinen moralischen Werth haben, mithin nur durch Furcht

oder Hoffnung abgenöthigte Handlungen sind, die auch ein böser Mensch ausüben kann, Gott wohlgefällig zu werden, anstatt daß der letztere dazu eine moralisch gute Gesinnung als nothwendig voraussetzt.

Der seligmachende Glaube enthält zwei Bedingungen seiner Hoffnung der Seligkeit: die eine in Ansehung dessen, was er selbst nicht thun kann, nämlich seine geschehene Handlungen rechtlich (vor einem göttlichen Richter) ungeschehen zu machen, die andere in Ansehung dessen, was er selbst thun kann und soll, nämlich in einem neuen, seiner Pflicht gemäßen Leben zu wandeln. Der erstere Glaube ist der an eine Genugthuung (Bezahlung für seine Schuld, Erlösung, Versöhnung mit Gott), der zweite ist der Glaube in einem ferner zu führenden guten Lebenswandel Gott wohlgefällig werden zu können. — Beide Bedingungen machen nur einen Glauben aus und gehören nothwendig zusammen. Man kann aber die Nothwendigkeit einer Verbindung nicht anders einsehen, als wenn man annimmt, es lasse sich eine von der andern ableiten, also daß entweder der Glaube an die Losprechung von der auf uns liegenden Schuld den guten Lebenswandel, oder daß die wahrhafte und thätige Gesinnung eines jederzeit zu führenden guten Lebenswandels den Glauben an jene Losprechung nach dem Gesetze moralisch wirkender Ursachen hervorbringe.

Hier zeigt sich nun eine merkwürdige Antinomie der menschlichen Vernunft mit ihr selbst, deren Auflösung, oder, wenn diese nicht möglich sein sollte, wenigstens Beilegung es allein ausmachen kann, ob ein historischer (Kirchen-) Glaube jederzeit als wesentliches Stück des seligmachenden über den reinen Religionsglauben hinzukommen müsse, oder ob er als bloßes Leitmittel endlich, wie fern diese Zukunft auch sei, in den reinen Religionsglauben übergehen könne.

1. Vorausgesetzt, daß für die Sünden des Menschen eine Genugthuung geschehen sei, so ist zwar wohl begreiflich, wie ein jeder Sünder sie gern auf sich beziehen möchte und, wenn es bloß aufs Glauben ankommt (welches soviel als Erklärung bedeutet, er wolle, sie sollte auch für ihn geschehen sein), deshalb nicht einen Augenblick Bedenken tragen würde. Allein es ist gar nicht einzusehen, wie ein vernünftiger Mensch, der sich straffschuldig weiß, im Ernst glauben könne, er habe nur nöthig, die Botenschaft von einer für ihn geleisteten Genugthuung zu glauben und sie (wie die Juristen sagen) utiliter anzunehmen, um seine Schuld als getilgt anzusehen, und zwar dermaßen (mit der Wurzel sogar), daß auch fürs künftige ein guter Lebenswandel, um den er sich bisher nicht die mindeste

Mühe gegeben hat, von diesem Glauben und der Acceptation der angebotenen Wohlthat die unausbleibliche Folge sein werde. Diesen Glauben kann kein überlegender Mensch, so sehr auch die Selbstliebe öfters den bloßen Wunsch eines Gutes, wozu man nichts thut oder thun kann, in
 5 Hoffnung verwandelt, als werde sein Gegenstand, durch die bloße Sehnsucht gelockt, von selbst kommen, in sich zuwege bringen. Man kann dieses sich nicht anders möglich denken, als daß der Mensch sich diesen Glauben selbst als ihm himmlisch eingegeben und so als etwas, worüber er seiner Vernunft weiter keine Rechenschaft zu geben nöthig hat, betrachte. Wenn
 10 er dies nicht kann, oder noch zu aufrichtig ist, ein solches Vertrauen als bloßes Einschmeichlungsmittel in sich zu erkünsteln, so wird er bei aller Achtung für eine solche überschwengliche Genugthuung, bei allem Wunsche, daß eine solche auch für ihn offen stehen möge, doch nicht umhin können, sie nur als bedingt anzusehen, nämlich daß sein, soviel in seinem Vermögen ist, gebesserter Lebenswandel vorhergehen müsse, um auch nur den
 15 mindesten Grund zur Hoffnung zu geben, ein solches höheres Verdienst könne ihm zu Gute kommen. — Wenn also das historische Erkenntniß von dem letztern zum Kirchenglauben, der erstere aber als Bedingung zum reinen moralischen Glauben gehört, so wird dieser vor jenem vorhergehen müssen.

2. Wenn aber der Mensch von Natur verderbt ist, wie kann er glauben, aus sich, er mag sich auch bestreben, wie er wolle, einen neuen, Gott wohlgefälligen Menschen zu machen, wenn er — sich der Vergehungen, deren er sich bisher schuldig gemacht hat, bewußt — noch unter der Macht
 25 des bösen Princips steht und in sich kein hinreichendes Vermögen antrifft, es künftighin besser zu machen? Wenn er nicht die Gerechtigkeit, die er selbst wider sich erregt hat, durch fremde Genugthuung als versöhnt, sich selbst aber durch diesen Glauben gleichsam als neugeboren ansehen und so allererst einen neuen Lebenswandel antreten kann, der alsdann die
 30 Folge von dem mit ihm vereinigten guten Princip sein würde, worauf will er seine Hoffnung ein Gott gefälliger Mensch zu werden gründen? — Also muß der Glaube an ein Verdienst, das nicht das seinige ist, und wodurch er mit Gott versöhnt wird, vor aller Bestrebung zu guten Werken vorhergehen; welches dem vorigen Satze widerstreitet. Dieser Streit kann nicht
 35 durch Einsicht in die Causalbestimmung der Freiheit des menschlichen Wesens, d. i. der Ursachen, welche machen, daß ein Mensch gut oder böse wird, also nicht theoretisch ausgeglichen werden: denn diese Frage über-

steigt das ganze Speculationsvermögen unserer Vernunft. Aber fürs Praktische, wo nämlich nicht gefragt wird, was physisch, sondern was moralisch für den Gebrauch unserer freien Willkür das erste sei, wovon wir nämlich den Anfang machen sollen, ob vom Glauben an das, was Gott unfertwegen gethan hat, oder von dem, was wir thun sollen, um dessen (es mag auch bestehen, worin es wolle) würdig zu werden, ist kein Be- 5 denken, für das Letztere zu entscheiden.

Denn die Annahme des ersten Requisites zur Seligmachung, nämlich des Glaubens an eine stellvertretende Genugthuung, ist allenfalls bloß für den theoretischen Begriff notwendig; wir können die Entsündigung 10 uns nicht anders begreiflich machen. Dagegen ist die Nothwendigkeit des zweiten Princips praktisch und zwar rein moralisch: wir können sicher nicht anders hoffen, der Zueignung selbst eines fremden genugthuenden Verdienstes und so der Seligkeit theilhaftig zu werden, als wenn wir uns dazu durch unsere Bestrebung in Befolgung jeder Menschenpflicht quali- 15 ficiren, welche letztere die Wirkung unserer eignen Bearbeitung und nicht wiederum ein fremder Einfluß sein muß, dabei wir passiv sind. Denn da das letztere Gebot unbedingt ist, so ist es auch nothwendig, daß der Mensch es seinem Glauben als *Maxime* unterlege, daß er nämlich von der Besserung des Lebens anfangt, als der obersten Bedingung, unter der allein 20 ein seligmachender Glaube statt finden kann.

Der Kirchenglaube, als ein historischer, fängt mit Recht von dem erstern an; da er aber nur das Vehikel für den reinen Religionsglauben enthält (in welchem der eigentliche Zweck liegt), so muß das, was in diesem als einem praktischen die Bedingung ist, nämlich die *Maxime* des 25 Thuns, den Anfang machen und die des Wissens oder theoretischen Glaubens nur die Befestigung und Vollendung der erstern bewirken.

Hiebei kann noch angemerkt werden: daß nach dem ersten Princip der Glaube (nämlich der an eine stellvertretende Genugthuung) dem Menschen zur Pflicht, dagegen der Glaube des guten Lebenswandels, als durch 30 höhern Einfluß gewirkt, ihm zur Gnade angerechnet werden würde. — Nach dem zweiten Princip aber ist es umgekehrt. Denn nach diesem ist der gute Lebenswandel, als oberste Bedingung der Gnade, unbedingte Pflicht, dagegen die höhere Genugthuung eine bloße Gnadensache. — Dem erstern wirft man (oft nicht mit Unrecht) den gottesdienstlichen 35 Aberglauben vor, der einen sträflichen Lebenswandel doch mit der Religion zu vereinigen weiß; dem zweiten den naturalistischen Unglau-

ben, welcher mit einem sonst vielleicht auch wohl exemplarischen Lebenswandel Gleichgültigkeit, oder wohl gar Widerseßlichkeit gegen alle Offenbarung verbindet. — Das wäre aber den Knoten (durch eine praktische Maxime) zerhauen, anstatt ihn (theoretisch) aufzulösen, welches auch allerdings in Religionsfragen erlaubt ist. — Zur Befriedigung des letzteren Anfinnens kann indeß folgendes dienen. — Der lebendige Glaube an das Urbild der Gott wohlgefälligen Menschheit (den Sohn Gottes) an sich selbst ist auf eine moralische Vernunftidee bezogen, sofern diese uns nicht allein zur Richtschnur, sondern auch zur Triebfeder dient, und also einerlei, ob ich von ihm, als rationalem Glauben, oder vom Princip des guten Lebenswandels anfangen. Dagegen ist der Glaube an eben dasselbe Urbild in der Erscheinung (an den Gottmenschen), als empirischer (historischer) Glaube, nicht einerlei mit dem Princip des guten Lebenswandels (welches ganz rational sein muß), und es wäre ganz etwas anders, von einem solchen † anfangen und daraus den guten Lebenswandel ableiten zu wollen. Sofern wäre also ein Widerstreit zwischen den obigen zwei Sätzen. Allein in der Erscheinung des Gottmenschen ist nicht das, was von ihm in die Sinne fällt, oder durch Erfahrung erkannt werden kann, sondern das in unsrer Vernunft liegende Urbild, welches wir dem Lettern unterlegen (weil, so viel sich an seinem Beispiel wahrnehmen läßt, er jenem gemäß befunden wird), eigentlich das Object des seligmachenden Glaubens, und ein solcher Glaube ist einerlei mit dem Princip eines Gott wohlgefälligen Lebenswandels. — Also sind hier nicht zwei an sich verschiedene Principien, von deren einem oder dem andern anzufangen, entgegengesetzte Wege einzuschlagen wären, sondern nur eine und dieselbe praktische Idee, von der wir ausgehen, einmal, so fern sie das Urbild als in Gott befindlich und von ihm ausgehend, ein andermal, sofern sie es als in uns befindlich, beidemal aber sofern sie es als Richtmaß unsers Lebenswandels vorstellt; und die Antinomie ist also nur scheinbar: weil sie eben dieselbe praktische Idee, nur in verschiedener Beziehung genommen, durch einen Mißverstand für zwei verschiedene Principien ansieht. — Wollte man aber den Gesichtsglauben an die Wirklichkeit einer solchen einmal in der Welt vorgekommenen Erscheinung zur Bedingung des allein seligmachenden Glaubens machen, so wären es allerdings zwei ganz ver-

†) Der die Existenz einer solchen Person auf historische Beweisthümer gründen muß.

schiebene Principien (das eine empirisch, das andere rational), über die, ob man von einem oder dem andern ausgehen und anfangen müßte, ein wahrer Widerstreit der Maximen eintreten würde, den aber auch keine Vernunft je würde schlichten können. — Der Satz: Man muß glauben, daß es einmal einen Menschen, der durch seine Heiligkeit und Verdienst sowohl für sich (in Ansehung seiner Pflicht) als auch für alle andre (und deren Ermangelung in Ansehung ihrer Pflicht) genug gethan, gegeben habe (wovon uns die Vernunft nichts sagt), um zu hoffen, daß wir selbst in einem guten Lebenswandel, doch nur kraft jenes Glaubens selig werden können, dieser Satz sagt ganz etwas anders als folgender: man muß mit allen Kräften der heiligen Gesinnung eines Gott wohlgefälligen Lebenswandels nachstreben, um glauben zu können, daß die (uns schon durch die Vernunft versicherte) Liebe desselben zur Menschheit, sofern sie seinem Willen nach allem ihrem Vermögen nachstrebt, in Rücksicht auf die redliche Gesinnung den Mangel der That, auf welche Art es auch sei, ergänzen werde. — Das erste aber steht nicht in jedes (auch des unangelehrten) Menschen Vermögen. Die Geschichte beweist, daß in allen Religionsformen dieser Streit zweier Glaubensprincipien obgewaltet hat; denn Expiationen hatten alle Religionen, sie mochten sie nun sehen, worin sie wollten. Die moralische Anlage in jedem Menschen aber ermangelte ihrerseits auch nicht, ihre Forderungen hören zu lassen. Zu aller Zeit klagten aber doch die Priester mehr als die Moralisten; jene nämlich laut (und unter der Aufforderung an Obrigkeiten, dem Unwesen zu steuern) über Vernachlässigung des Gottesdienstes, welcher, das Volk mit dem Himmel zu versöhnen und Unglück vom Staat abzuwenden, eingeführt war; diese dagegen über den Verfall der Sitten, den sie sehr auf die Rechnung jener Entsündigungsmittel schrieben, wodurch die Priester es jedermann leicht machten, sich wegen der größten Laster mit der Gottheit auszusöhnen. In der That, wenn ein unerschöpflicher Fond zu Abzahlung gemachter oder noch zu machender Schulden schon vorhanden ist, da man nur hinlangen darf (und bei allen Ansprüchen, die das Gewissen thut, auch ohne Zweifel zu allererst hinlangen wird), um sich schuldenfrei zu machen, indessen daß der Voratz des guten Lebenswandels, bis man wegen jener allererst im Reinen ist, ausgesetzt werden kann: so kann man sich nicht leicht andre Folgen eines solchen Glaubens denken. — Würde aber sogar dieser Glaube selbst so vorgestellt, als ob er eine so besondere Kraft und einen solchen mystischen (oder magischen) Einfluß habe, daß, ob er zwar, so viel wir

wissen, für bloß historisch gehalten werden sollte, er doch, wenn man ihm und den damit verbundenen Gefühlen nachhängt, den ganzen Menschen von Grunde aus zu bessern (einen neuen Menschen aus ihm zu machen) im Stande sei: so müßte dieser Glaube selbst als unmittelbar vom Him-
 5 mel (mit und unter dem historischen Glauben) ertheilt und eingegeben angesehen werden, wo denn alles selbst mit der moralischen Beschaffenheit des Menschen zuletzt auf einen unbedingten Rathschluß Gottes hinausläuft: „Er erbarmet sich, welches er will, und verstocket, welchen er will,“*) welches, nach dem Buchstaben genommen, der salto mortale der
 10 menschlichen Vernunft ist.

Es ist also eine nothwendige Folge der physischen und zugleich der moralischen Anlage in uns, welche letztere die Grundlage und zugleich Auslegerin aller Religion ist, daß diese endlich von allen empirischen Bestimmungsgründen, von allen Statuten, welche auf Geschichte beruhen,
 15 und die vermittelt eines Kirchenglaubens provisorisch die Menschen zur Beförderung des Guten vereinigen, allmählig losgemacht werde, und so reine Vernunftreligion zuletzt über alle herrsche, „damit Gott sei alles in allem.“ — Die Hüllen, unter welchen der Embryo sich zuerst zum Men-
 20 schen bildete, müssen abgelegt werden, wenn er nun an das Tageslicht treten soll. Das Leitband der heiligen Überlieferung mit seinen Anhäng-
 seln, den Statuten und Observanzen, welches zu seiner Zeit gute Dienste that, wird nach und nach entbehrlich, ja endlich zur Fessel, wenn er in das Jünglingsalter eintritt. So lange er (die Menschengattung) „ein Kind war, war er klug als ein Kind“ und wußte mit Sagenen, die ihm

25 *) Das kann wohl so ausgelegt werden: kein Mensch kann mit Gewißheit sagen, woher dieser ein guter, jener ein böser Mensch (beide comparative) wird, da oftmals die Anlage zu diesem Unterschiede schon in der Geburt anzutreffen zu sein scheint, bisweilen auch Zufälligkeiten des Lebens, für die niemand kann, hierin einen
 30 Ausschlag geben; eben so wenig auch, was aus ihm werden könne. Hierüber müssen wir also das Urtheil dem Allsehenden überlassen, welches hier so ausgedrückt wird, als ob, ehe sie geboren wurden, sein Rathschluß, über sie ausgesprochen, einem jeden seine Rolle vorgezeichnet habe, die er einst spielen sollte. Das Vorhersehen ist in der Ordnung der Erscheinungen für den Welturheber, wenn er hiebei selbst anthro-
 35 popathisch gedacht wird, zugleich ein Vorherbeschließen. In der überfinnlichen Ordnung der Dinge aber nach Freiheitsgesetzen, wo die Zeit wegfällt, ist es bloß ein allsehendes Wissen, ohne, warum der eine Mensch so, der andere nach entgegengesetzten Grundsätzen verfährt, erklären und doch auch zugleich mit der Freiheit des Willens vereinigen zu können.

ohne sein Zuthun auferlegt worden, auch wohl Gelehrsamkeit, ja sogar eine der Kirche dienstbare Philosophie zu verbinden; „nun er aber ein Mann wird, legt er ab, was kindisch ist.“ Der erniedrigende Unterschied zwischen Laien und Klerikern hört auf, und Gleichheit entspringt aus der wahren Freiheit, jedoch ohne Anarchie, weil ein jeder zwar dem (nicht statutarischen) Geſez gehorcht, das er ſich ſelbſt vorſchreibt, das er aber auch zugleich als den ihm durch die Vernunft geoffenbarten Willen des Weltherrſchers anſehen muß, der alle unter einer gemeinſchaftlichen Regierung unſichtbarer Weiſe in einem Staate verbindet, welcher durch die ſichtbare Kirche vorher dürftig vorgeſtellt und vorbereitet war. — Das alles iſt nicht von einer äußeren Revolution zu erwarten, die ſtürmiſch und gewaltsam ihre von Glücksumſtänden ſehr abhängige Wirkung thut, in welcher, was bei der Gründung einer neuen Verfaſſung einmal verſehen worden, Jahrhunderte hindurch mit Bedauern beibehalten wird, weil es nicht mehr, wenigſtens nicht anders, als durch eine neue (jederzeit gefährliche) Revolution abzuändern iſt. — In dem Princip der reinen Vernunftreligion, als einer an alle Menſchen beſtändig geſchehenden göttlichen (obzwar nicht empiriſchen) Offenbarung, muß der Grund zu jenem Überſchritt zu jener neuen Ordnung der Dinge liegen, welcher, einmal aus reifer Überlegung gefaßt, durch allmählig fortgehende Reform zur Ausfüh-
 5
 10
 15
 20

Man kann aber mit Grunde ſagen: „daß das Reich Gottes zu uns gekommen ſei,“ wenn auch nur das Princip des allmählichen Überganges des Kirchenglaubens zur allgemeinen Vernunftreligion und ſo zu einem (göttlichen) ethiſchen Staat auf Erden allgemein und irgendwo auch öffentlich Wurzel gefaßt hat: obgleich die wirkliche Errichtung deſſelben noch in unendlicher Weite von uns entfernt liegt. Denn weil dieſes Princip den Grund einer continuirlichen Annäherung zu dieſer Vollkommenheit enthält, ſo liegt in ihm als in einem ſich entwickelnden und in der Folge wiederum beſamenden Reime das Ganze (unſichtbarer Weiſe), welches dereiſt die Welt erleuchten und beherrſchen ſoll. Das Wahre und Gute aber, wozu in der Naturanlage jedes Menſchen der Grund ſowohl der Einſicht als des Herzensantheils liegt, ermangelt nicht, wenn es einmal öffentlich geworden, vermöge der natürlichen Affinität, in der es mit
 25
 30
 35

der moralischen Anlage vernünftiger Wesen überhaupt steht, sich durchgängig mitzutheilen. Die Hemmungen durch politische bürgerliche Ursachen, die seiner Ausbreitung von Zeit zu Zeit zustößen mögen, dienen eher dazu, die Vereinigung der Gemüther zum Guten (was, nachdem sie es einmal ins Auge gefaßt haben, ihre Gedanken nie verläßt) noch desto inniglicher zu machen. *)

* * *

*) Dem Kirchenglauben kann, ohne daß man ihm weder den Dienst auftragt, noch ihn befiehlt, sein nützlicher Einfluß als eines Behülfers erhalten und ihm gleichwohl als einem Bahne von gottesdienstlicher Pflicht aller Einfluß auf den Begriff der eigentlichen (nämlich moralischen) Religion abgenommen werden und so bei Verschiedenheit statutarischer Glaubensarten Verträglichkeit der Anhänger derselben unter einander durch die Grundsätze der einigen Vernunftreligion, wohin die Lehrer alle jene Satzungen und Observanzen auszulegen haben, gestiftet werden; bis man mit der Zeit vermöge der überhand genommenen wahren Aufklärung (einer Gesetzmäßigkeit, die aus der moralischen Freiheit hervorgeht) mit jedermanns Einstimmung die Form eines erniedrigenden Zwangsmittels gegen eine kirchliche Form, die der Würde einer moralischen Religion angemessen ist, nämlich die eines freien Glaubens, vertauschen kann. — Die kirchliche Glaubenseinheit mit der Freiheit in Glaubenssachen zu vereinigen, ist ein Problem, zu dessen Auflösung die Idee der objectiven Einheit der Vernunftreligion durch das moralische Interesse, welches wir an ihr nehmen, continuirlich antreibt, welches aber in einer sichtbaren Kirche zu Stande zu bringen, wenn wir hierüber die menschliche Natur befragen, wenig Hoffnung vorhanden ist. Es ist eine Idee der Vernunft, deren Darstellung in einer ihr angemessenen Anschauung uns unmöglich ist, die aber doch als praktisches regulatives Princip objective Realität hat, um auf diesen Zweck der Einheit der reinen Vernunftreligion hinzuwirken. Es geht hiermit, wie mit der politischen Idee eines Staatsrechts, so fern es zugleich auf ein allgemeines und machthabendes Völkerrecht bezogen werden soll. Die Erfahrung spricht uns hierzu alle Hoffnung ab. Es scheint ein Hang in das menschliche Geschlecht (vielleicht absichtlich) gelegt zu sein, daß ein jeder einzelne Staat, wenn es ihm nach Wunsch geht, sich jeden andern zu unterwerfen und eine Universalmonarchie zu errichten strebe; wenn er aber eine gewisse Größe erreicht hat, sich doch von selbst in kleinere Staaten zersplittere. So hegt eine jede Kirche den stolzen Anspruch eine allgemeine zu werden; so wie sie sich aber ausgebreitet hat und herrschend wird, zeigt sich bald ein Princip der Auflösung und Trennung in verschiedene Secten.

†) Daß zu frühe und dadurch (daß es eher kommt, als die Menschen moralisch besser geworden sind) schädliche Zusammenschmelzen der Staaten wird — wenn es uns erlaubt ist hierin eine Absicht der Vorsehung anzunehmen — vornehmlich durch zwei mächtig wirkende Ursachen, nämlich Verschiedenheit der Sprachen und Verschiedenheit der Religionen, verhindert.

Das ist also die menschlichen Augen unbemerkte, aber beständig fortgehende Bearbeitung des guten Princip's, sich im menschlichen Geschlecht als einem gemeinen Wesen nach Tugendgesetzen eine Macht und ein Reich zu errichten, welches den Sieg über das Böse behauptet und unter seiner Herrschaft der Welt einen ewigen Frieden zusichert.

5

Zweite Abtheilung.

Historische Vorstellung der allmählichen Gründung der Herrschaft des guten Princip's auf Erden.

Von der Religion auf Erden (in der engsten Bedeutung des Worts) kann man keine Universalhistorie des menschlichen Geschlechts verlangen; denn die ist, als auf dem reinen moralischen Glauben gegründet, kein öffentlicher Zustand, sondern jeder kann sich der Fortschritte, die er in demselben gemacht hat, nur für sich selbst bewußt sein. Der Kirchenglaube ist es daher allein, von dem man eine allgemeine historische Darstellung erwarten kann, indem man ihn nach seiner verschiedenen und veränderlichen Form mit dem alleinigen, unveränderlichen, reinen Religionsglauben vergleicht. Von da an, wo der erstere seine Abhängigkeit von den einschränkenden Bedingungen des letztern und der Nothwendigkeit der Zustimmung mit ihm öffentlich anerkennt, fängt die allgemeine Kirche an, sich zu einem ethischen Staat Gottes zu bilden und nach einem feststehenden Princip, welches für alle Menschen und Zeiten ein und dasselbe ist, zur Vollendung desselben fortzuschreiten. — Man kann voraussehen, daß diese Geschichte nichts, als die Erzählung von dem beständigen Kampf zwischen dem gottesdienstlichen und dem moralischen Religionsglauben sein werde, deren ersteren als Geschichtsglauben der Mensch beständig geneigt ist oben anzusetzen, anstatt daß der letztere seinen Anspruch auf den Vorzug, der ihm als allein seelenbesserndem Glauben zukommt, nie aufgegeben hat und ihn endlich gewiß behaupten wird.

Diese Geschichte kann aber nur Einheit haben, wenn sie bloß auf denjenigen Theil des menschlichen Geschlechts eingeschränkt wird, bei welchem jetzt die Anlage zur Einheit der allgemeinen Kirche schon ihrer Entwicklung nahe gebracht ist, indem durch sie wenigstens die Frage wegen des Unterschieds des Vernunft- und Geschichtsglaubens schon öffentlich aufgestellt und ihre Entscheidung zur größten moralischen Angelegenheit gemacht ist; denn

30

die Geschichte der Sagenen verschiedner Völker, deren Glaube in keiner Verbindung unter einander steht, gewährt sonst keine Einheit der Kirche. Zu dieser Einheit aber kann nicht gerechnet werden: daß in einem und demselben Volk ein gewisser neuer Glaube einmal entsprungen ist, der sich
 5 von dem vorher herrschenden namhaft unterschied; wenn gleich dieser die veranlassenden Ursachen zu des neuen Erzeugung bei sich führte. Denn es muß Einheit des Princips sein, wenn man die Folge verschiedner Glaubensarten nacheinander zu den Modificationen einer und derselben Kirche rechnen soll, und die Geschichte der letztern ist es eigentlich, womit wir uns
 10 jetzt beschäftigen.

Wir können also in dieser Absicht nur die Geschichte derjenigen Kirche, die von ihrem ersten Anfange an den Keim und die Principien zur objectiven Einheit des wahren und allgemeinen Religionsglaubens bei sich führte, dem sie allmählig näher gebracht wird, abhandeln. — Da zeigt
 15 sich nun zuerst: daß der jüdische Glaube mit diesem Kirchenglauben, dessen Geschichte wir betrachten wollen, in ganz und gar keiner wesentlichen Verbindung, d. i. in keiner Einheit nach Begriffen, steht, obzwar jener unmittelbar vorhergegangen und zur Gründung dieser (der christlichen) Kirche die physische Veranlassung gab.

Der jüdische Glaube ist seiner ursprünglichen Einrichtung nach ein Inbegriff bloß statutarischer Geseze, auf welchem eine Staatsverfassung gegründet war; denn welche moralische Zusäze entweder damals schon oder auch in der Folge ihm angehängt worden sind, die sind schlechterdings nicht zum Judenthum als einem solchen gehörig. Das letztere ist
 25 eigentlich gar keine Religion, sondern bloß Vereinigung einer Menge Menschen, die, da sie zu einem besondern Stamm gehörten, sich zu einem gemeinen Wesen unter bloß politischen Gesezen, mithin nicht zu einer Kirche formten; vielmehr sollte es ein bloß weltlicher Staat sein, so daß wenn dieser etwa durch widrige Zufälle zerrissen worden, ihm noch immer
 30 der (wesentlich zu ihm gehörige) politische Glaube übrig bliebe, ihn (bei Ankunft des Messias) wohl einmal wiederherzustellen. Daß diese Staatsverfassung Theokratie zur Grundlage hat (sichtbarlich eine Aristokratie der Priester oder Anführer, die sich unmittelbar von Gott ertheilter Instruktionen rühmten), mithin der Name von Gott, der doch hier bloß als welt-
 35 licher Regent, der über und an das Gewissen gar keinen Anspruch thut, verehrt wird, macht sie nicht zu einer Religionsverfassung. Der Beweis, daß sie das letztere nicht hat sein sollen, ist klar. Erstlich sind alle Ge-

bote von der Art, daß auch eine politische Verfassung darauf halten und sie als Zwangsgesetze auferlegen kann, weil sie bloß äußere Handlungen betreffen, und obzwar die zehn Gebote auch, ohne daß sie öffentlich gegeben sein möchten, schon als ethische vor der Vernunft gelten, so sind sie in jener Gesetzgebung gar nicht mit der Forderung an die moralische Gesinnung in Befolgung derselben (worin nachher das Christenthum das Hauptwerk setzte) gegeben, sondern schlechterdings nur auf die äußere Beobachtung gerichtet worden; welches auch daraus erhellt, daß: zweitens alle Folgen aus der Erfüllung oder Übertretung dieser Gebote, alle Belohnung oder Bestrafung nur auf solche eingeschränkt werden, welche in dieser Welt jedermann zugetheilt werden können, und selbst diese auch nicht einmal nach ethischen Begriffen; indem beide auch die Nachkommenschaft, die an jenen Thaten oder Unthaten keinen praktischen Antheil genommen, treffen sollten, welches in einer politischen Verfassung allerdings wohl ein Klugheitsmittel sein kann, sich Folgsamkeit zu verschaffen, in einer ethischen aber aller Billigkeit zuwider sein würde. Da nun ohne Glauben an ein künftiges Leben gar keine Religion gedacht werden kann, so enthält das Judenthum als ein solches, in seiner Reinigkeit genommen, gar keinen Religionsglauben. Dieses wird durch folgende Bemerkung noch mehr bestätigt. Es ist nämlich kaum zu zweifeln: daß die Juden eben sowohl wie andre, selbst die rohesten Völker nicht auch einen Glauben an ein künftiges Leben, mithin ihren Himmel und ihre Hölle sollten gehabt haben; denn dieser Glaube bringt sich kraft der allgemeinen moralischen Anlage in der menschlichen Natur jedermann von selbst auf. Es ist also gewiß absichtlich geschehen, daß der Gesetzgeber dieses Volks, ob er gleich als Gott selbst vorgestellt wird, doch nicht die mindeste Rücksicht auf das künftige Leben habe nehmen wollen, welches anzeigt: daß er nur ein politisches, nicht ein ethisches gemeines Wesen habe gründen wollen; in dem erstern aber von Belohnungen und Strafen zu reden, die hier im Leben nicht sichtbar werden können, wäre unter jener Voraussetzung ein ganz inconsequentes und unschickliches Verfahren gewesen. Ob nun gleich auch nicht zu zweifeln ist, daß die Juden sich nicht in der Folge, ein jeder für sich selbst, einen gewissen Religionsglauben werden gemacht haben, der den Artikeln ihres statutarischen beigemengt war, so hat jener doch nie ein zur Gesetzgebung des Judenthums gehöriges Stück ausgemacht. Drittens ist es so weit gefehlt, daß das Judenthum eine zum Zustande der allgemeinen Kirche gehörige Epoche, oder diese allgemeine Kirche wohl gar selbst zu seiner Zeit

ausgemacht habe, daß es vielmehr das ganze menschliche Geschlecht von seiner Gemeinschaft ausschloß, als ein besonders vom Jehovah für sich auserwähltes Volk, welches alle andere Völker anfeindete und dafür von jedem angefeindet wurde. Hierbei ist es auch nicht so hoch anzuschlagen, daß dieses Volk sich einen einigen, durch kein sichtbares Bild vorzustellenden Gott zum allgemeinen Weltherrscher setzte. Denn man findet bei den meisten andern Völkern, daß ihre Glaubenslehre darauf gleichfalls hinausging und sich nur durch die Verehrung gewisser jenem untergeordneten mächtigen Untergötter des Polytheismus verdächtig machte. Denn ein Gott, der bloß die Befolgung solcher Gebote will, dazu gar keine gebesserte moralische Gesinnung erfordert wird, ist doch eigentlich nicht dasjenige moralische Wesen, dessen Begriff wir zu einer Religion nöthig haben. Diese würde noch eher bei einem Glauben an viele solche mächtige unsichtbare Wesen statt finden, wenn ein Volk sich diese etwa so dächte, daß sie bei der Verschiedenheit ihrer Departements doch alle darin übereinkämen, daß sie ihres Wohlgefallens nur den würdigten, der mit ganzem Herzen der Tugend anhinge, als wenn der Glaube nur einem einzigen Wesen gewidmet ist, das aber aus einem mechanischen Cultus das Hauptwerk macht.

Wir können also die allgemeine Kirchengeschichte, sofern sie ein System ausmachen soll, nicht anders als vom Ursprunge des Christenthums anfangen, das, als eine völlige Verlassung des Judenthums, worin es entsprang, auf einem ganz neuen Princip gegründet, eine gänzliche Revolution in Glaubenslehren bewirkte. Die Mühe, welche sich die Lehrer des erstern geben, oder gleich zu Anfange gegeben haben mögen, aus beiden einen zusammenhängenden Leitfaden zu knüpfen, indem sie den neuen Glauben nur für eine Fortsetzung des alten, der alle Ereignisse desselben in Vorbildern enthalten habe, gehalten wissen wollen, zeigt gar zu deutlich, daß es ihnen hierbei nur um die schicklichsten Mittel zu thun sei oder war, eine reine moralische Religion statt eines alten Cultus, woran das Volk gar zu stark gewöhnt war, zu introduciren, ohne doch wider seine Vorurtheile gerade zu verstoßen. Schon die nachfolgende Abschaffung des körperlichen Abzeichens, welches jenes Volk von andern gänzlich abzusondern diente, läßt urtheilen, daß der neue, nicht an die Statuten des alten, ja an keine Statuten überhaupt gebundene Glaube eine für die Welt, nicht für ein einziges Volk gültige Religion habe enthalten sollen.

Aus dem Judenthum also, — aber aus dem nicht mehr altväterlichen und unvermengten, bloß auf eigene politische Verfassung (die auch schon

sehr zerrüttet war) gestellten, sondern aus dem schon durch allmählig darin öffentlich gewordene moralische Lehren mit einem Religionsglauben vermischten Judenthum, in einem Zustande, wo diesem sonst unwissenden Volke schon viel fremde (griechische) Weisheit zugekommen war, welche vermuthlich auch dazu beitrug, es durch Tugendbegriffe aufzuklären und bei der drückenden Last ihres Säkungsglaubens zu Revolutionen zuzubereiten, bei Gelegenheit der Verminderung der Macht der Priester durch ihre Unterwerfung unter die Oberherrschaft eines Volks, das allen fremden Volksglauben mit Gleichgültigkeit ansah, — aus einem solchen Judenthum erhob sich nun plötzlich, obzwar nicht unvorbereitet, das Christenthum. Der Lehrer des Evangeliums kündigte sich als einen vom Himmel gesandten, indem er zugleich als einer solchen Sendung würdig den Frohnglauben (an gottesdienstliche Tage, Bekenntnisse und Gebräuche) für an sich nichtig, den moralischen dagegen, der allein die Menschen heiligt, „wie ihr Vater im Himmel heilig ist“, und durch den guten Lebenswandel seine Nichtigkeit beweist, für den alleinseligmachenden erklärte, nachdem er aber durch Lehre und Leiden bis zum unverschuldeten und zugleich verdienstlichen Tode*) an seiner Person ein dem Urbilde der allein Gott wohlge-

*) Mit welchem sich die öffentliche Geschichte desselben (die daher auch allgemein zum Beispiel der Nachfolge dienen konnte) endigt. Die als Anhang hinzugefügte geheimere, bloß vor den Augen seiner Vertrauten vorgegangene Geschichte seiner Auferstehung und Himmelfahrt (die, wenn man sie bloß als Vernunftideen nimmt, den Anfang eines andern Lebens und Eingang in den Sitz der Seligkeit, d. i. in die Gemeinschaft mit allen Guten, bedeuten würden) kann ihrer historischen Würdigung unbeschadet zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft nicht benutzt werden. Nicht etwa deswegen, weil sie Geschichtserzählung ist (denn das ist auch die vorhergehende), sondern weil sie, buchstäblich genommen, einen Begriff, der zwar der sinnlichen Vorstellungsart der Menschen sehr angemessen, der Vernunft aber in ihrem Glauben an die Zukunft sehr lästig ist, nämlich den der Materialität aller Weltwesen, annimmt, sowohl den Materialismus der Persönlichkeit des Menschen (den psychologischen), die nur unter der Bedingung eben desselben Körpers statt finde, als auch der Gegenwart in einer Welt überhaupt (den kosmologischen), welcher nach diesem Princip nicht anders als räumlich sein könne: wogegen die Hypothese des Spiritualismus vernünftiger Weltwesen, wo der Körper todt in der Erde bleiben und doch dieselbe Person lebend da sein, imgleichen der Mensch dem Geiste nach (in seiner nicht sinnlichen Qualität) zum Sitz der Seligen, ohne in irgend einen Ort im unendlichen Raume, der die Erde umgiebt (und den wir auch Himmel nennen), versetzt zu werden, gelangen kann, der Vernunft günstiger ist, nicht bloß wegen der Unmöglichkeit, sich eine denkende Materie verständlich

fälligen Menschheit gemähes Beispiel gegeben hatte, als zum Himmel, aus dem er gekommen war, wieder zurückkehrend vorgestellt wird, indem er seinen letzten Willen (gleich als in einem Testamente) mündlich zurückließ und, was die Kraft der Erinnerung an sein Verdienst, Lehre und Beispiel 5 betrifft, doch sagen konnte, „er (das Ideal der Gott wohlgefälligen Menschheit) bleibe nichts destoweniger bei seinen Lehrlingern bis an der Welt Ende“. — Dieser Lehre, die, wenn es etwa um einen Geschichtsglauben wegen der Abkunft und des vielleicht überirdischen Ranges seiner Person zu thun wäre, wohl der Bestätigung durch Wunder bedurfte, die aber als 10 bloß zum moralischen, seelenbessernden Glauben gehörig aller solcher Beweisthümer ihrer Wahrheit entbehren kann, werden in einem heiligen Buche noch Wunder und Geheimnisse beigelegt, deren Bekanntmachung selbst wiederum ein Wunder ist und einen Geschichtsglauben erfordert, der nicht anders als durch Gelehrsamkeit sowohl beurfundet, als auch der Be- 15 deutung und dem Sinne nach gesichert werden kann.

Aller Glaube aber, der sich als Geschichtsglaube auf Bücher gründet, hat zu seiner Gewährleistung ein gelehrtes Publicum nöthig, in welchem er durch Schriftsteller als Zeitgenossen, die in keinem Verdacht einer besondern Verabredung mit den ersten Verbreitern desselben stehen, und 20 deren Zusammenhang mit unserer jetzigen Schriftstellerei sich ununterbrochen erhalten hat, gleichsam controllirt werden könne. Der reine Vernunftglaube dagegen bedarf einer solchen Beurfundung nicht, sondern beweiset sich selbst. Nun war zu den Zeiten jener Revolution in dem Volke, welches die Juden beherrschte und in dieser ihrem Sitze selbst verbreitet 25 war (im römischen Volke), schon ein gelehrtes Publicum, von welchem uns auch die Geschichte der damaligen Zeit, was die Ereignisse in der politischen

zu machen, sondern vornehmlich wegen der Zufälligkeit, der unsere Existenz nach dem Tode dadurch ausgesetzt wird, daß sie bloß auf dem Zusammenhalten eines gewissen 30 Klumpens Materie in gewisser Form beruhen soll, anstatt daß sie die Beharrlichkeit einer einfachen Substanz als auf ihre Natur gegründet denken kann. — Unter der letztern Voraussetzung (der des Spiritualismus) aber kann die Vernunft weder ein Interesse dabei finden, einen Körper, der, so geläutert er auch sein mag, doch (wenn die Persönlichkeit auf der Identität desselben beruht) immer aus demselben Stoffe, der die Basis seiner Organisation ausmacht, bestehen muß, und den er selbst 35 im Leben nie recht lieb gewonnen hat, in Ewigkeit mit zu schleppen, noch kann sie es sich begreiflich machen, was diese Kallerde, woraus er besteht, im Himmel, d. i. in einer andern Weltgegend soll, wo vermuthlich andere Materialien die Bedingung des Daseins und der Erhaltung lebender Wesen ausmachen möchten.

Verfassung betrifft, durch eine ununterbrochne Reihe von Schriftstellern überliefert worden; auch war dieses Volk, wenn es sich gleich um den Religionsglauben seiner nicht römischen Unterthanen wenig bekümmerte, doch in Ansehung der unter ihnen öffentlich geschehen sein sollenden Wunder keinesweges ungläubig; allein sie erwähnten als Zeitgenossen nichts, weder von diesen, noch von der gleichwohl öffentlich vorgegangenen Revolution, die sie in dem ihnen unterworfenen Volke (in Absicht auf die Religion) hervorbrachten. Nur spät, nach mehr als einem Menschenalter, stellten sie Nachforschung wegen der Beschaffenheit dieser ihnen bis dahin unbekannt gebliebenen Glaubensveränderung (die nicht ohne öffentliche Bewegung vorgegangen war), keine aber wegen der Geschichte ihres ersten Anfangs an, um sie in ihren eigenen Annalen aufzusuchen. Von diesem an bis auf die Zeit, da das Christenthum für sich selbst ein gelehrtes Publicum ausmachte, ist daher die Geschichte desselben dunkel, und also bleibt uns unbekannt, welche Wirkung die Lehre desselben auf die Moralität seiner Religionsgenossen that, ob die ersten Christen wirklich moralisch-gebesserte Menschen, oder aber Leute von gewöhnlichem Schlage gewesen. Seitdem aber das Christenthum selbst ein gelehrtes Publicum wurde, oder doch in das allgemeine eintrat, gereicht die Geschichte desselben, was die wohlthätige Wirkung betrifft, die man von einer moralischen Religion mit Recht erwarten kann, ihm keinesweges zur Empfehlung. — Wie mystische Schwärmereien im Eremiten- und Mönchsleben und Hochpreisung der Heiligkeit des ehelosen Standes eine große Menschenzahl für die Welt unnütz machten; wie damit zusammenhängende vorgebliche Wunder das Volk unter einem blinden Aberglauben mit schweren Fesseln drückten; wie mit einer sich freien Menschen aufdringenden Hierarchie sich die schreckliche Stimme der Rechtgläubigkeit aus dem Munde anmaßender, alleinig berufener Christausleger erhob und die christliche Welt wegen Glaubensmeinungen (in die, wenn man nicht die reine Vernunft zum Ausleger ausruft, schlechterdings keine allgemeine Einstimmung zu bringen ist) in erbitterte Parteien trennte; wie im Orient, wo der Staat sich auf eine lächerliche Art selbst mit Glaubensstatuten der Priester und dem Pfaffenthum befaßte, anstatt sie in den engen Schranken eines bloßen Lehrstandes (aus dem sie jederzeit in einen regierenden überzugehen geneigt sind) zu halten, wie, sage ich, dieser Staat endlich auswärtigen Feinden, die zuletzt seinem herrschenden Glauben ein Ende machten, unvermeidlicher Weise zur Beute werden mußte; wie im Occident, wo der Glaube seinen eigenen, von der weltlichen Macht unab-

hängigen Thron errichtet hat, von einem angemakten Statthalter Gottes die bürgerliche Ordnung sammt den Wissenschaften (welche jene erhalten) zerrüttet und kraftlos gemacht wurden; wie beide christliche Welttheile gleich den Gewächsen und Thieren, die, durch eine Krankheit ihrer Auf-
 5 lösung nahe, zerstörende Insekten herbeilocken, diese zu vollenden, von Barbaren befallen wurden; wie in dem letztern jenes geistliche Oberhaupt Könige wie Kinder durch die Zauberruthe seines angedrohten Bannes beherrschte und züchtigte, sie zu einen andern Welttheil entvölkernden, auswärtigen Kriegen (den Kreuzzügen), zur Befehdung untereinander, zur
 10 Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit und zum blutdürstigen Haß gegen ihre anders denkenden Mitgenossen eines und desselben allgemeinen so genannten Christenthums aufreizte; wie zu diesem Unfrieden, der auch jetzt nur noch durch das politische Interesse von gewalthätigen Ausbrüchen abgehalten wird, die Wurzel in dem Grundsatz eines des-
 15 potisch-gebietenden Kirchenglaubens verborgen liegt und jenen Auftritten ähnliche noch immer besorgen läßt: — diese Geschichte des Christenthums (welche, sofern es auf einem Geschichtsglauben errichtet werden sollte, auch nicht anders ausfallen konnte), wenn man sie als ein Gemälde unter einem Blick faßt, könnte wohl den Ausruf rechtfertigen: tantum religio potuit
 20 suadere malorum! wenn nicht aus der Stiftung desselben immer noch deutlich genug hervorleuchtete, daß seine wahre erste Absicht keine andre als die gewesen sei, einen reinen Religionsglauben, über welchen es keine streitende Meinungen geben kann, einzuführen, alles jenes Gewühl aber, wodurch das menschliche Geschlecht zerrüttet ward und noch entzweiet wird,
 25 bloß davon herrühre, daß durch einen schlimmen Hang der menschlichen Natur, was beim Anfange zur Introduction des letztern dienen sollte, nämlich die an den alten Geschichtsglauben gewöhnte Nation durch ihre eigene Vorurtheile für die neue zu gewinnen, in der Folge zum Fundament einer allgemeinen Weltreligion gemacht worden.

30 Fragt man nun: welche Zeit der ganzen bisher bekannten Kirchengeschichte die beste sei, so trage ich kein Bedenken, zu sagen: es ist die jetzige, und zwar so, daß man den Keim des wahren Religionsglaubens, so wie er jetzt in der Christenheit zwar nur von einigen, aber doch öffentlich gelegt worden, nur ungehindert sich mehr und mehr darf entwickeln
 35 lassen, um davon eine continuirliche Annäherung zu derjenigen alle Menschen auf immer vereinigenden Kirche zu erwarten, die die sichtbare Vorstellung (das Schema) eines unsichtbaren Reiches Gottes auf Erden aus-

macht. — Die in Dingen, welche ihrer Natur nach moralisch und seelenbessernd sein sollen, sich von der Last eines der Willkür der Ausleger beständig ausgesetzten Glaubens löswindende Vernunft hat in allen Ländern unsers Welttheils unter wahren Religionsverehrn allgemein (wenn gleich nicht allenthalben öffentlich) erstlich den Grundsatz der billigen Be-
 scheidenheit in Aussprüchen über alles, was Offenbarung heißt, ange-
 nommen: daß, da niemand einer Schrift, die ihrem praktischen Inhalte
 nach lauter Göttliches enthält, nicht die Möglichkeit abstreiten kann, sie
 könne (nämlich in Ansehung dessen, was darin historisch ist) auch wohl
 wirklich als göttliche Offenbarung angesehen werden, imgleichen die Ver-
 bindung der Menschen zu einer Religion nicht füglich ohne ein heiliges
 Buch und einen auf dasselbe gegründeten Kirchenglauben zu Stande ge-
 bracht und beharrlich gemacht werden kann; da auch, wie der gegenwärtige
 Zustand menschlicher Einsicht beschaffen ist, wohl schwerlich jemand eine
 neue Offenbarung, durch neue Wunder eingeführt, erwarten wird, — es
 das Vernünftigste und Billigste sei, das Buch, was einmal da ist, ferner-
 hin zur Grundlage des Kirchenunterrichts zu brauchen und seinen Werth
 nicht durch unnütze oder muthwillige Angriffe zu schwächen, dabei aber
 auch keinem Menschen den Glauben daran als zur Seligkeit erforderlich
 aufzudringen. Der zweite Grundsatz ist: daß, da die heilige Geschichte,
 die bloß zum Behuf des Kirchenglaubens angelegt ist, für sich allein auf
 die Annehmung moralischer Maximen schlechterdings keinen Einfluß
 haben kann und soll, sondern diesem nur zur lebendigen Darstellung ihres
 wahren Objects (der zur Heiligkeit hinstrebenden Tugend) gegeben ist,
 sie jederzeit als auf das Moralische abzwendend gelehrt und erklärt werden,
 hierbei aber auch sorgfältig und (weil vornehmlich der gemeine Mensch
 einen beständigen Hang in sich hat, zum passiven *) Glauben überzu-

*) Eine von den Ursachen dieses Hanges liegt in dem Sicherheitsprincip: daß die Fehler einer Religion, in der ich geboren und erzogen bin, deren Belehrung nicht von meiner Wahl abhing, und in der ich durch eigenes Vernünfteln nichts
 verändert habe, nicht auf meine, sondern meiner Erzieher oder öffentlich dazu gesetzter
 Lehrer ihre Rechnung komme: ein Grund mit, warum man der öffentlichen Religions-
 veränderung eines Menschen nicht leicht Beifall giebt, wozu dann freilich noch ein
 anderer (tiefer liegender) Grund kommt, daß bei der Ungewißheit, die ein jeder in
 sich fühlt, welcher Glaube (unter den historischen) der rechte sei, indessen daß der
 moralische allerwärts der nämliche ist, man es sehr unnötig findet, hierüber Auf-
 sehen zu erregen.

(schreiten) wiederholentlich eingeschärft werden müsse, daß die wahre Religion nicht im Wissen oder Bekennen dessen, was Gott zu unserer Seligwerdung thue oder gethan habe, sondern in dem, was wir thun müssen, um dessen würdig zu werden, zu setzen sei, welches niemals etwas anders
 5 sein kann, als was für sich selbst einen unbezweifelten unbedingten Werth hat, mithin uns allein Gott wohlgefällig machen und von dessen Nothwendigkeit zugleich jeder Mensch ohne alle Schriftgelehrsamkeit völlig gewiß werden kann. — Diese Grundsätze nun nicht zu hindern, damit sie öffentlich werden, ist Regentenpflicht; dagegen sehr viel dabei gewagt und
 10 auf eigene Verantwortung unternommen wird, hiebei in den Gang der göttlichen Vorsehung einzugreifen und gewissen historischen Kirchenlehren zu gefallen, die doch höchstens nur eine durch Gelehrte auszumachende Wahrscheinlichkeit für sich haben, die Gewissenhaftigkeit der Unterthanen durch Anbietung oder Versagung gewisser bürgerlichen, sonst jedem offen
 15 stehenden Vortheile in Versuchung zu bringen*), welches, den Abbruch,

*) Wenn eine Regierung es nicht für Gewissenszwang gehalten wissen will, daß sie nur verbietet, öffentlich seine Religionsmeinung zu sagen, indessen sie doch keinen hinderte, bei sich im Geheim zu denken, was er gut findet, so spaßt man gemeinlich darüber und sagt: daß dieses gar keine von ihr vergönnte Freiheit
 20 sei, weil sie es ohnedem nicht verhindern kann. Allein was die weltliche oberste Macht nicht kann, das kann doch die geistliche: nämlich selbst das Denken zu verbieten und wirklich auch zu hindern; sogar daß sie einen solchen Zwang, nämlich das Verbot anders, als was sie vorschreibt, auch nur zu denken, selbst ihren mächtigen Obern aufzuerlegen vermag. — Denn wegen des Ganges der Menschen zum gottes-
 25 dienstlichen Frohnglauben, dem sie nicht allein vor dem moralischen (durch Beobachtung seiner Pflichten überhaupt Gott zu dienen) die größte, sondern auch die einzige, allen übrigen Mangel vergütende Wichtigkeit zu geben von selbst geneigt sind, ist es den Bewahrern der Rechtgläubigkeit als Seelenhirten jederzeit leicht, ihrer Heerde ein frommes Schrecken vor der mindesten Abweichung von gewissen
 30 auf Geschichte beruhenden Glaubenssätzen und selbst vor aller Untersuchung dermaßen einzujagen, daß sie sich nicht getrauen, auch nur in Gedanken einen Zweifel wider die ihnen aufgedrungenen Sätze in sich aufsteigen zu lassen: weil dieses so viel sei, als dem bösen Geiste ein Ohr leihen. Es ist wahr, daß um von diesem Zwange los zu werden, man nur wollen darf (welches bei jenem landesherrlichen
 35 in Ansehung der öffentlichen Bekenntnisse nicht der Fall ist); aber dieses Wollen ist eben dasjenige, dem innerlich ein Niegel vorgeschoben wird. Doch ist dieser eigentliche Gewissenszwang zwar schlimm genug (weil er zur innern Heuchelei verleitet), aber noch nicht so schlimm, als die Hemmung der äußern Glaubensfreiheit, weil jener durch den Fortschritt der moralischen Einsicht und das Bewußtsein seiner
 40 Freiheit, aus welcher die wahre Achtung für Pflicht allein entspringen kann, all-

der hierdurch einer in diesem Falle heiligen Freiheit geschieht, ungerechnet, dem Staate schwerlich gute Bürger verschaffen kann. Wer von denen, die sich zur Verhinderung einer solchen freien Entwicklung göttlicher Anlagen zum Weltbesten anbieten, oder sie gar vorschlagen, würde, wenn er mit Zuratheziehung des Gewissens darüber nachdenkt, sich wohl für alle das Böse verbürgen wollen, was aus solchen gewaltthätigen Eingriffen entspringen kann, wodurch der von der Weltregierung beabsichtigte Fortgang im Guten vielleicht auf lange Zeit gehemmt, ja wohl in einen Rückgang gebracht werden dürfte, wenn er gleich durch keine menschliche Macht und Anstalt jemals gänzlich aufgehoben werden kann.

Das Himmelreich wird zuletzt auch, was die Leitung der Vorsehung betrifft, in dieser Geschichte nicht allein als in einer zwar zu gewissen Zeiten verweilten, aber nie ganz unterbrochenen Annäherung, sondern auch in seinem Eintritte vorgestellt. Man kann es nun als eine bloß zur größern Belebung der Hoffnung und des Muths und Nachstreben zu demselben abgezwecte symbolische Vorstellung auslegen, wenn dieser Geschichtserzählung noch eine Weissagung (gleich als in sibyllinischen Büchern) von der Vollendung dieser großen Weltveränderung in dem Gemälde eines sichtbaren Reichs Gottes auf Erden (unter der Regierung seines wieder herabgekommenen Stellvertreters und Statthalters) und der Glückseligkeit, die unter ihm nach Absonderung und Ausstoßung der Rebellen, die ihren Widerstand noch einmal versuchen, hier auf Erden genossen werden soll, sammt der gänzlichen Vertilgung derselben und ihres Anführers (in der Apokalypse) beigelegt wird, und so das Ende der Welt den Beschluß der Geschichte macht. Der Lehrer des Evangeliums hatte seinen Jüngern das Reich Gottes auf Erden nur von der herrlichen, seelenerhebenden, moralischen Seite, nämlich der Würdigkeit, Bürger eines göttlichen Staats zu sein, gezeigt und sie dahin angewiesen, was sie zu thun hätten, nicht allein um selbst dazu zu gelangen, sondern sich mit andern Gleichgesinnten und wo möglich mit dem ganzen menschlichen Geschlecht dahin zu vereinigen. Was aber die Glückseligkeit betrifft, die den andern Theil der unvermeidlichen menschlichen Wünsche ausmacht, so sagte er ihnen vor-

nämlich von selbst schwinden muß, dieser äußere hingegen alle freiwillige Fortschritte in der ethischen Gemeinschaft der Gläubigen, die das Wesen der wahren Kirche ausmacht, verhindert und die Form derselben ganz politischen Verordnungen unterwirft.

möchten. Er bereitete sie vielmehr vor, auf die größten Trübsale und Aufopferungen gefaßt zu sein; doch setzte er (weil eine gänzliche Verzicht-
 5 es wird euch im Himmel wohl vergolten werden". Der angeführte Zu-
 satz zur Geschichte der Kirche, der das künftige und letzte Schicksal derselben
 betrifft, stellt diese nun endlich als triumphirend, d. i. nach allen über-
 wundenen Hindernissen als mit Glückseligkeit noch hier auf Erden bekrönt,
 vor. — Die Scheidung der Guten von den Bösen, die während der Fort-
 10 schritte der Kirche zu ihrer Vollkommenheit diesem Zwecke nicht zuträglich
 gewesen sein würde (indem die Vermischung beider untereinander gerade
 dazu nöthig war, theils um den erstern zum Beipstein der Tugend zu
 dienen, theils um die andern durch ihr Beispiel vom Bösen abzuziehen),
 wird nach vollendeter Errichtung des göttlichen Staats als die letzte Folge
 15 derselben vorgestellt; wo noch der letzte Beweis seiner Festigkeit, als Macht
 betrachtet, sein Sieg über alle äußere Feinde, die eben sowohl auch als
 in einem Staate (dem Höllenstaat) betrachtet werden, hinzugefügt wird,
 womit dann alles Erdenleben ein Ende hat, indem „der letzte Feind (der
 guten Menschen), der Tod, aufgehoben wird“, und an beiden Theilen,
 20 dem einen zum Heil, dem andern zum Verderben, Unsterblichkeit anhebt,
 die Form einer Kirche selbst aufgelöst wird, der Statthalter auf Erden
 mit den zu ihm als Himmelsbürger erhobenen Menschen in eine Klasse
 tritt, und so Gott alles in allem ist.*)

Diese Vorstellung einer Geschichtserzählung der Nachwelt, die selbst
 25 keine Geschichte ist, ist ein schönes Ideal der durch Einführung der
 wahren allgemeinen Religion bewirkten moralischen, im Glauben vor-

*) Dieser Ausdruck kann (wenn man das Geheimnißvolle, über alle Gränzen
 möglicher Erfahrung Hinausreichende, bloß zur heiligen Geschichte der Menschheit
 30 gehörige, uns also praktisch nichts Angehende bei Seite setzt) so verstanden werden,
 daß der Geschichtsglaube, der als Kirchenglaube ein heiliges Buch zum Leitbände
 der Menschen bedarf, aber eben dadurch die Einheit und Allgemeinheit der Kirche
 verhindert, selbst aufhören und in einen reinen, für alle Welt gleich einleuchtenden
 Religionsglauben übergehen werde; wohin wir dann schon jetzt durch anhaltende
 35 lichen Hülle fleißig arbeiten sollen.

† Nicht daß er aufhöre (denn vielleicht mag er als Behikel immer nützlich
 und nöthig sein), sondern aufhören könne; womit nur die innere Festigkeit des
 reinen moralischen Glaubens gemeint ist.

ausgesehenen Weltepoche bis zu ihrer Vollendung, die wir nicht als empirische Vollendung absehen, sondern auf die wir nur im continuirlichen Fortschreiten und Annäherung zum höchsten auf Erden möglichen Guten (worin nichts Mythisches ist, sondern alles auf moralische Weise natürlich zugeht) hinaussehen, d. i. dazu Anstalt machen können. Die Erscheinung der Antichrists, der Chiliasm, die Ankündigung der Naheit des Weltendes können vor der Vernunft ihre gute symbolische Bedeutung annehmen, und die letztere, als ein (so wie das Lebensende, ob nahe oder fern) nicht vorher zu sehendes Ereigniß vorgestellt, drückt sehr gut die Nothwendigkeit aus, jederzeit darauf in Bereitschaft zu stehen, in der That aber (wenn man diesem Symbol den intellectuellen Sinn unterlegt) uns jederzeit wirklich als berufene Bürger eines göttlichen (ethischen) Staats anzusehen. „Wenn kommt nun also das Reich Gottes?“ — „Das Reich Gottes kommt nicht in sichtbarer Gestalt. Man wird auch nicht sagen: siehe, hier oder da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch!“ (Luc. 17, 21 bis 22)†)

†) Hier wird nun ein Reich Gottes, nicht nach einem besonderen Bunde (kein messianisches), sondern ein moralisches (durch bloße Vernunft erkennbares) vorgestellt. Das erstere (*regnum divinum pactitium*) mußte seinen Beweis aus der Geschichte ziehen, und da wird es in das messianische Reich nach dem alten, oder nach dem neuen Bunde eingetheilt. Nun ist es merkwürdig: daß die Verehrer des ersteren (die Juden) sich noch als solche, obzwar in alle Welt zerstreut, erhalten haben, indessen daß anderer Religionsgenossen ihr Glaube mit dem Glauben des Volks, worin sie zerstreut worden, gewöhnlich zusammenschmolz. Dieses Phänomen dünkt vielen so wunderbar zu sein, daß sie es nicht wohl als nach dem Laufe der Natur möglich, sondern als außerordentliche Veranstaltung zu einer besonderen göttlichen Absicht beurtheilen. — Aber ein Volk, das eine geschriebene Religion (heilige Bücher) hat, schmilzt mit einem solchen, was (wie das römische Reich — damals die ganze gesittete Welt) keine dergleichen, sondern bloß Gebräuche hat, niemals in einen Glauben zusammen; es macht vielmehr über kurz oder lang 30 Proselyten. Daher auch die Juden nach der babylonischen Gefangenschaft, nach welcher, wie es scheint, ihre heiligen Bücher allererst öffentliche Lectüre wurden, nicht mehr ihres Hanges wegen, fremden Göttern nachzulaufen, beschuldigt werden; zumal die alexandrinische Cultur, die auch auf sie Einfluß haben mußte, ihnen günstig sein konnte, jenen eine systematische Form zu verschaffen. So haben die Parßis, Anhänger der Religion des Zoroasters, ihren Glauben bis jezt erhalten ungeachtet ihrer Zerstreuung, weil ihre Desturs den Zendavesta hatten. Da hingegen die Hindus, welche unter dem Namen Zigeuner weit und breit zerstreut sind, weil sie aus den Hefen des Volks (den Paria's) waren (denen es sogar ver-

Allgemeine Anmerkung.

In allen Glaubensarten, die sich auf Religion beziehen, stößt das Nachforschen hinter ihre innere Beschaffenheit unvermeidlich auf ein Geheimniß, d. i. auf etwas Heiliges, was zwar von jedem Einzelnen
 5 gekannt, aber doch nicht öffentlich bekannt, d. i. allgemein mitgetheilt, werden kann. — Als etwas Heiliges muß es ein moralischer, mithin ein Gegenstand der Vernunft sein und innerlich für den praktischen Gebrauch hinreichend erkannt werden können, aber als etwas Geheim-
 10 mittheilbar sein und also auch äußerlich und öffentlich bekannt werden können.

Der Glaube an etwas, was wir doch zugleich als heiliges Geheimniß betrachten sollen, kann nun entweder für einen göttlich eingegebenen

boten ist, in ihren heiligen Büchern zu lesen), der Vermischung mit fremdem Glauben
 15 nicht entgangen sind. Was die Juden aber für sich allein dennoch nicht würden bewirkt haben, das that die christliche und späterhin die mohammedanische Religion, vornehmlich die erstere: weil sie den jüdischen Glauben und die dazu gehörigen heiligen Bücher voraussetzen (wenn gleich die letztere sie für verfälscht ausgiebt). Denn die Juden konnten bei den von ihnen ausgegangenen Christen ihre alten Documente
 20 immer wieder auffinden, wenn sie bei ihren Wanderungen, wo die Geschicklichkeit sie zu lesen und daher die Lust sie zu besitzen vielfältig erloschen sein mag, nur die Erinnerung übrig behielten, daß sie deren ehemals einmal gehabt hätten. Daher trifft man außer den gedachten Ländern auch keine Juden, wenn man die wenigen
 25 auf der Malabarküste und etwa eine Gemeinde in China ausnimmt (von welchen die ersten mit ihren Glaubensgenossen in Arabien im beständigen Handelsverkehr sein konnten), obgleich nicht zu zweifeln ist, daß sie sich nicht in jene reichen Länder auch sollten ausgebreitet haben, aber aus Mangel aller Verwandtschaft ihres Glaubens mit den dortigen Glaubensarten in völlige Vergessenheit des ihrigen
 30 gerathen sind. Erbauliche Betrachtungen aber auf diese Erhaltung des jüdischen Volks sammt ihrer Religion unter ihnen so nachtheiligen Umständen zu gründen, ist sehr mißlich, weil ein jeder beider Theile dabei seine Rechnung zu finden glaubt. Der eine sieht in der Erhaltung des Volks, wozu er gehört, und seines ungeachtet
 der Zerstreuung unter so mancherlei Völker unvermischt bleibenden alten Glaubens den Beweis einer dasselbe für ein künftiges Erdenreich aufweisenden besonderen
 35 göttlichen Vorsehung; der andere nichts als warnende Ruinen eines zerstörten, dem eintretenden Himmelreich sich widersetzenden Staats, die eine besondere Vorsehung noch immer erhält, theils um die alte Weissagung eines von diesem Volke ausgehenden Messias im Andenken aufzubehalten, theils um ein Beispiel der Straf-
 gerechtigkeit, weil es sich hartnäckigerweise einen politischen, nicht einen moralischen
 40 Begriff von demselben machen wollte, an ihm zu statuiren.

nen, oder einen reinen Vernunftglauben gehalten werden. Ohne durch die größte Noth zur Annahme des ersten gedrungen zu sein, werden wir es uns zur Maxime machen, es mit dem letztern zu halten. — Gefühle sind nicht Erkenntniße und bezeichnen also auch kein Geheimniß, und da das letztere auf Vernunft Beziehung hat, aber doch nicht allgemein mit-⁵ getheilt werden kann, so wird (wenn je ein solches ist) jeder es nur in seiner eignen Vernunft aufzusuchen haben.

Es ist unmöglich, a priori und objectiv auszumachen, ob es dergleichen Geheimnisse gäbe, oder nicht. Wir werden also in dem Innern, dem Subjectiven unserer moralischen Anlage, unmittelbar nachsuchen¹⁰ müssen, um zu sehen, ob sich dergleichen in uns finde. Doch werden wir nicht die uns unerforschlichen Gründe zu dem Moralischen, was sich zwar öffentlich mittheilen läßt, wozu uns aber die Ursache nicht gegeben ist, sondern das allein, was uns fürs Erkenntniß gegeben, aber doch einer öffentlichen Mittheilung unfähig ist, zu den heiligen Geheimnissen zählen¹⁵ dürfen. So ist die Freiheit, eine Eigenschaft, die dem Menschen aus der Bestimmbarkeit seiner Willkür durch das unbedingt moralische Gesetz fund wird, kein Geheimniß, weil ihr Erkenntniß jedermann mitgetheilt werden kann; der uns unerforschliche Grund dieser Eigenschaft aber ist ein Geheimniß, weil er uns zur Erkenntniß nicht gegeben ist. Aber²⁰ eben diese Freiheit ist auch allein dasjenige, was, wenn sie auf das letzte Object der praktischen Vernunft, die Realisirung der Idee des moralischen Endzwecks, angewandt wird, uns unvermeidlich auf heilige Geheimnisse führt*). —

*) So ist die Ursache der allgemeinen Schwere aller Materie der Welt uns²⁵ unbekannt, dermaßen daß man noch dazu einsehen kann, sie könne von uns nie erkannt werden: weil schon der Begriff von ihr eine erste und unbedingt ihr selbst bewohnende Bewegungskraft voraussetzt. Aber sie ist doch kein Geheimniß, sondern kann jedem offenbar gemacht werden, weil ihr Gesetz hinreichend erkannt ist. Wenn Newton sie gleichsam wie die göttliche Allgegenwart in der Erscheinung (omni-³⁰ praesentia phaenomenon) vorstellt, so ist das kein Versuch, sie zu erklären (denn das Dasein Gottes im Raum enthält einen Widerspruch), aber doch eine erhabene Analogie, in der es bloß auf die Vereinigung körperlicher Wesen zu einem Weltganzen angesehen ist, indem man ihr eine unkörperliche Ursache unterlegt; und so würde es auch dem Versuch ergehen, das selbstständige Princip der Vereinigung³⁵ der vernünftigen Weltwesen in einem ethischen Staat einzusehen und die letztere daraus zu erklären. Nur die Pflicht, die uns dazu hinzieht, erkennen wir; die Möglichkeit der beabsichtigten Wirkung, wenn wir jener gleich gehorchen, liegt über

Weil der Mensch die mit der reinen moralischen Gesinnung unzertrennlich verbundene Idee des höchsten Guts (nicht allein von Seiten der dazu gehörigen Glückseligkeit, sondern auch der nothwendigen Vereinigung der Menschen zu dem ganzen Zweck) nicht selbst realisiren kann, gleichwohl aber darauf hinzuwirken in sich Pflicht antrifft, so findet er sich zum Glauben an die Mitwirkung oder Veranstaltung eines moralischen Weltherrschers hingezogen, wodurch dieser Zweck allein möglich ist, und nun eröffnet sich vor ihm der Abgrund eines Geheimnisses von dem, was Gott hiebei thue, ob ihm überhaupt etwas und was ihm (Gott) besonders zuzuschreiben sei, indessen daß der Mensch an jeder Pflicht nichts anders erkennt, als was er selbst zu thun habe, um jener ihm unbekannten, wenigstens unbegreiflichen Ergänzung würdig zu sein.

Diese Idee eines moralischen Weltherrschers ist eine Aufgabe für unsere praktische Vernunft. Es liegt uns nicht sowohl daran, zu wissen, was Gott an sich selbst (seine Natur) sei, sondern was er für uns als moralische Wesen sei; wiewohl wir zum Behuf dieser Beziehung die göttliche Naturbeschaffenheit so denken und annehmen müssen, als es zu diesem Verhältnisse in der ganzen zur Ausführung seines Willens erforderlichen Vollkommenheit nöthig ist (z. B. als eines unveränderlichen, allwissenden, allmächtigen u. Wesens), und ohne diese Beziehung nichts an ihm erkennen können.

Diesem Bedürfnisse der praktischen Vernunft gemäß ist nun der allgemeine wahre Religionsglaube der Glaube an Gott 1) als den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden, d. i. moralisch als heiligen Gesetzgeber, 2) an ihn, den Erhalter des menschlichen Geschlechts, als gütigen Regierer und moralischen Versorger desselben, 3) an ihn, den Verwalter seiner eignen heiligen Gesetze, d. i. als gerechten Richter.

die Grenzen aller unserer Einsicht hinaus. — Es giebt Geheimnisse, Verborgenschaften (arcana) der Natur, es kann Geheimnisse (Geheimhaltung, secreta) der Politik geben, die nicht öffentlich bekannt werden sollen; aber beide können uns doch, so fern sie auf empirischen Ursachen beruhen, bekannt werden. In Ansehung dessen, was zu erkennen allgemeine Menschenpflicht ist, (nämlich des Moralischen) kann es kein Geheimniß geben, aber in Ansehung dessen, was nur Gott thun kann, wozu etwas selbst zu thun unser Vermögen, mithin auch unsere Pflicht übersteigt, da kann es nur eigentliches, nämlich heiliges Geheimniß (mysterium) der Religion geben, wovon uns etwa nur, daß es ein solches gebe, zu wissen und es zu verstehen, nicht eben es einzusehen, nützlich sein möchte.

Dieser Glaube enthält eigentlich kein Geheimniß, weil er lediglich das moralische Verhalten Gottes zum menschlichen Geschlechte ausdrückt; auch bietet er sich aller menschlichen Vernunft von selbst dar und wird daher in der Religion der meisten gesitteten Völker angetroffen*). Er liegt in dem Begriffe eines Volks als eines gemeinen Wesens, worin eine solche dreifache obere Gewalt (pouvoir) jederzeit gedacht werden muß, nur daß dieses hier als ethisch vorgestellt wird, daher diese dreifache Qualität des moralischen Oberhauptes des menschlichen Geschlechts in einem und demselben Wesen vereinigt gedacht werden kann, die in einem juridisch-bürgerlichen Staate nothwendig unter drei verschiedenen Subjecten vertheilt sein müßte. †)

*) In der heiligen Weissagungsgeschichte der letzten Dinge wird der Welt-richter (eigentlich der, welcher die, die zum Reiche des guten Principes gehören, als die Seinigen unter seine Herrschaft nehmen und sie aussondern wird) nicht als Gott, sondern als Menschensohn vorgestellt und genannt. Das scheint anzuzeigen, daß die Menschheit selbst, ihrer Einschränkung und Gebrechlichkeit sich bewußt, in dieser Auswahl den Ausdruck thun werde; welches eine Gütigkeit ist, die doch der Gerechtigkeit nicht Abbruch thut. — Dagegen kann der Richter der Menschen, in seiner Gottheit, d. i. wie er unserm Gewissen nach dem heiligen von uns anerkannten Gesetze und unserer eignen Zurechnung spricht, vorgestellt (der heilige Geist), nur als nach der Strenge des Gesetzes richtend gedacht werden, weil wir selbst, wie viel auf Rechnung unsrer Gebrechlichkeit uns zu Gute kommen könne, schlechterdings nicht wissen, sondern bloß unsre Übertretung mit dem Bewußtsein unsrer Freiheit und der gänzlich uns zu Schulden kommenden Verletzung der Pflicht vor Augen haben und so keinen Grund haben, in dem Richterauspruche über uns Gütigkeit anzunehmen.

†) Man kann nicht wohl den Grund angeben, warum so viele alte Völker in dieser Idee überein kamen, wenn es nicht der ist, daß sie in der allgemeinen Menschenvernunft liegt, wenn man sich eine Volks- und (nach der Analogie mit derselben) eine Weltregierung denken will. Die Religion des Zoroaster hatte diese drei göttlichen Personen: Ormuzd, Mithra und Ahriman, die hinduische den Brahma, Wischnu und Siven (nur mit dem Unterschiede, daß jene die dritte Person nicht bloß als Urheber des Übels, so fern es Strafe ist, sondern selbst des Moralisch-Bösen, wofür der Mensch bestraft wird, diese aber sie bloß als richtend und strafend vorstellt). Die ägyptische hatte ihre Phtha, Kneph und Neith, wovon, so viel die Dunkelheit der Nachrichten aus den ältesten Zeiten dieses Volks errathen läßt, das erste den von der Materie unterschiedenen Geist als Welterschöpfer, das zweite Princip die erhaltende und regierende Gütigkeit, das dritte die jene einschränkende Weisheit, d. i. Gerechtigkeit, vorstellen sollte. Die griechische verehrte ihren Odion (Mater), ihre Freya (auch Freyer, die Güte) und

Weil aber doch dieser Glaube, der das moralische Verhältniß der Menschen zum höchsten Wesen zum Behuf einer Religion überhaupt von schädlichen Anthropomorphismen gereinigt und der ächten Sittlichkeit eines Volks Gottes angemessen hat, in einer (der christlichen) Glaubens-
 5 lehre zuerst und in derselben allein der Welt öffentlich aufgestellt worden: so kann man die Bekanntmachung desselben wohl die Offenbarung desjenigen nennen, was für Menschen durch ihre eigene Schuld bis dahin Geheimniß war.

In ihr nämlich heißt es erstlich: man soll den höchsten Gesetzgeber
 10 als einen solchen sich nicht als gnädig, mithin nachsichtlich (indulgent) für die Schwäche der Menschen, noch despotisch und bloß nach seinem unbeschränkten Recht gebietend und seine Gesetze nicht als willkürliche, mit unsern Begriffen der Sittlichkeit gar nicht verwandte, sondern als auf Heiligkeit des Menschen bezogene Gesetze vorstellen. Zweitens, man muß
 15 seine Güte nicht in einem unbedingten Wohlwollen gegen seine Geschöpfe, sondern darein setzen, daß er auf die moralische Beschaffenheit derselben, dadurch sie ihm wohlgefallen können, zuerst sieht und ihr Unvermögen, dieser Bedingung von selbst Genüge zu thun, nur alsdann ergänzt. Drittens, seine Gerechtigkeit kann nicht als gütig und ab-
 20 bittlich (welches einen Widerspruch enthält), noch weniger als in der Qualität der Heiligkeit des Gesetzgebers (vor der kein Mensch gerecht ist) ausgeübt vorgestellt werden, sondern nur als Einschränkung der Gütigkeit auf die Bedingung der Übereinstimmung der Menschen mit dem heiligen Gesetze, so weit sie als Menschenkinder der Anforderung des
 25 lehtern gemäß sein könnten. — Mit einem Wort: Gott will in einer dreifachen, specifisch verschiedenen moralischen Qualität gedient sein, für welche die Benennung der verschiedenen (nicht physischen, sondern moralischen) Persönlichkeit eines und desselben Wesens kein unschicklicher Ausdruck ist, welches Glaubenssymbol zugleich die ganze reine moralische Religion aus-
 30 drückt, die ohne diese Unterscheidung sonst Gefahr läuft, nach dem Hange des Menschen, sich die Gottheit wie ein menschliches Oberhaupt zu denken,

Thor, den richtenden (strafenden) Gott. Selbst die Juden scheinen in den letzten Zeiten ihrer hierarchischen Verfassung diesen Ideen nachgegangen zu sein. Denn in der Anklage der Pharisäer, daß Christus sich einen Sohn Gottes genannt
 35 habe, scheinen sie auf die Lehre, daß Gott einen Sohn habe, kein besonderes Gewicht der Beschuldigung zu legen, sondern nur darauf, daß Er dieser Sohn Gottes habe sein wollen.

(weil er in seinem Regiment diese dreifache Qualität gemeiniglich nicht von einander absondert, sondern sie oft vermischt oder verwechselt) in einen anthropomorphistischen Frohnglauben auszuarten.

Wenn aber eben dieser Glaube (an eine göttliche Dreieinigkeit) nicht bloß als Vorstellung einer praktischen Idee, sondern als ein solcher, der das, was Gott an sich selbst sei, vorstellen solle, betrachtet würde, so würde er ein alle menschlichen Begriffe übersteigendes, mithin einer Offenbarung für die menschliche Fassungskraft unfähiges Geheimniß sein und als ein solches in diesem Betracht angekündigt werden können. Der Glaube an dasselbe als Erweiterung der theoretischen Erkenntniß von der göttlichen Natur würde nur das Bekenntniß zu einem den Menschen ganz unverständlichen und, wenn sie es zu verstehen meinen, anthropomorphistischen Symbol eines Kirchenglaubens sein, wodurch für die sittliche Besserung nicht das mindeste ausgerichtet würde. — Nur das, was man zwar in praktischer Beziehung ganz wohl verstehen und einsehen kann, was aber in theoretischer Absicht (zur Bestimmung der Natur des Objects an sich) alle unsre Begriffe übersteigt, ist Geheimniß (in einer Beziehung) und kann doch (in einer andern) geoffenbart werden. Von der letztern Art ist das obenbenannte, welches man in drei uns durch unsre eigne Vernunft geoffenbarte Geheimnisse eintheilen kann:

1. Das der Berufung (der Menschen als Bürger zu einem ethischen Staat). — Wir können uns die allgemeine unbedingte Unterwerfung des Menschen unter die göttliche Gesetzgebung nicht anders denken, als sofern wir uns zugleich als seine Geschöpfe ansehen; eben so wie Gott nur darum als Urheber aller Naturgesetze angesehen werden kann, weil er der Schöpfer der Naturdinge ist. Es ist aber für unsere Vernunft schlechterdings unbegreiflich, wie Wesen zum freien Gebrauch ihrer Kräfte erschaffen sein sollen: weil wir nach dem Princip der Causalität einem Wesen, das als hervorgebracht angenommen wird, keinen andern innern Grund seiner Handlungen beilegen können als denjenigen, welchen die hervorbringende Ursache in dasselbe gelegt hat, durch welchen (mithin durch eine äußere Ursache) dann auch jede Handlung desselben bestimmt, mithin dieses Wesen selbst nicht frei sein würde. Also läßt sich die göttliche, heilige, mithin bloß freie Wesen angehende Gesetzgebung mit dem Begriffe einer Schöpfung derselben durch unsere Vernunftseinsicht nicht vereinbaren, sondern man muß jene schon als existirende freie Wesen betrachten, welche nicht durch ihre Naturabhängigkeit vermöge ihrer Schöp-

fung, sondern durch eine bloß moralische, nach Gesetzen der Freiheit mögliche Nöthigung, d. i. eine Berufung zur Bürgerschaft im göttlichen Staate, bestimmt werden. So ist die Berufung zu diesem Zwecke moralisch ganz klar, für die Speculation aber ist die Möglichkeit dieser Berufenen ein undurchbringliches Geheimniß.

2. Das Geheimniß der Genugthuung. Der Mensch, so wie wir ihn kennen, ist verderbt und keinesweges jenem heiligen Gesetze von selbst angemessen. Gleichwohl, wenn ihn die Güte Gottes gleichsam ins Dasein gerufen, d. i. zu einer besonderen Art zu existiren (zum Gliede des Himmelreichs) eingeladen hat, so muß er auch ein Mittel haben, den Mangel seiner hierzu erforderlichen Tauglichkeit aus der Fülle seiner eignen Heiligkeit zu ersetzen. Dieses ist aber der Spontaneität (welche bei allem moralischen Guten oder Bösen, das ein Mensch an sich haben mag, vorausgesetzt wird) zuwider, nach welcher ein solches Gute nicht von einem andern, sondern von ihm selbst herrühren muß, wenn es ihm soll zugerechnet werden können. — Es kann ihn also, soviel die Vernunft einsieht, kein andrer durch das Uebermaß seines Wohlverhaltens und durch sein Verdienst vertreten; oder wenn dieses angenommen wird, so kann es nur in moralischer Absicht nothwendig sein, es anzunehmen; denn fürs Vernünfteln ist es ein unerreichbares Geheimniß.

3. Das Geheimniß der Erwählung. Wenn auch jene stellvertretende Genugthuung als möglich eingeräumt wird, so ist doch die moralisch-gläubige Annahme derselben eine Willensbestimmung zum Guten, die schon eine gottgefällige Gesinnung im Menschen voraussetzt, die dieser aber nach dem natürlichen Verderben in sich von selbst nicht hervorbringen kann. Daß aber eine himmlische Gnade in ihm wirken solle, die diesen Beistand nicht nach Verdienst der Werke, sondern durch unbedingten Rathschluß einem Menschen bewilligt, dem andern verweigert, und der eine Theil unsers Geschlechts zur Seligkeit, der andere zur ewigen Verwerfung ausersehen werde, giebt wiederum keinen Begriff von einer göttlichen Gerechtigkeit, sondern müßte allenfalls auf eine Weisheit bezogen werden, deren Regel für uns schlechterdings ein Geheimniß ist.

Über diese Geheimnisse nun, sofern sie die moralische Lebensgeschichte jedes Menschen betreffen: wie es nämlich zugeht, daß ein sittlich Gutes oder Böses überhaupt in der Welt sei, und (ist das letztere in allen und zu jeder Zeit) wie aus dem letztern doch das erstere entspringen und in irgend einem Menschen hergestellt werde; oder warum, wenn diese es an

einigen geschieht, andre doch davon ausgeschlossen bleiben, — hat uns Gott nichts offenbart und kann uns auch nichts offenbaren, weil wir es doch nicht verstehen†) würden. Es wäre, als wenn wir das, was geschieht, am Menschen aus seiner Freiheit erklären und uns begreiflich machen wollten, darüber Gott zwar durchs moralische Gesetz in uns seinen Willen offenbart hat, die Ursachen aber, aus welchen eine freie Handlung auf Erden geschehe oder auch nicht geschehe, in demjenigen Dunkel gelassen hat, in welchem für menschliche Nachforschung alles bleiben muß, was als Geschichte doch auch aus der Freiheit nach dem Gesetze der Ursachen und Wirkungen begriffen werden soll††). Über die objective Regel unsers Verhaltens aber ist uns alles, was wir bedürfen, (durch Vernunft und Schrift) hinreichend offenbart, und diese Offenbarung ist zugleich für jeden Menschen verständlich.

Daß der Mensch durchs moralische Gesetz zum guten Lebenswandel berufen sei, daß er durch unauslöschliche Achtung für dasselbe, die in ihm liegt, auch zum Zutrauen gegen diesen guten Geist und zur Hoffnung, ihm, wie es auch zugehe, genug thun zu können, Verheißung in sich finde, endlich, daß er, die letztere Erwartung mit dem strengen Gebot des erstern zu-

†) Man trägt gemeinlich kein Bedenken, den Lehrlingen der Religion den Glauben an Geheimnisse zuzumuthen, weil, daß wir sie nicht begreifen, d. i. die Möglichkeit des Gegenstandes derselben nicht einsehen können, uns eben so wenig zur Weigerung ihrer Annahme berechtigen könne, als etwa das Fortpflanzungsvermögen organischer Materien, was auch kein Mensch begreift und darum doch nicht anzunehmen geweigert werden kann, ob es gleich ein Geheimniß für uns ist und bleiben wird. Aber wir verstehen doch sehr wohl, was dieser Ausdruck sagen wolle, und haben einen empirischen Begriff von dem Gegenstande mit Bewußtsein, daß darin kein Widerspruch sei. — Von einem jeden zum Glauben aufgestellten Geheimnisse kann man nun mit Recht fordern, daß man verstehe, was unter demselben gemeint sei; welches nicht dadurch geschieht, daß man die Wörter, wodurch es angedeutet wird, einzeln versteht, d. i. damit einen Sinn verbindet, sondern daß sie, zusammen in einen Begriff gefaßt, noch einen Sinn zulassen müssen und nicht etwa dabei alles Denken ausgehe. — Daß, wenn man seinerseits es nur nicht am ernstlichen Wunsch ermangeln läßt, Gott dieses Erkenntniß uns wohl durch Eingebung zukommen lassen könne, läßt sich nicht denken; denn es kann uns gar nicht inhäziren, weil die Natur unseres Verstandes dessen unfähig ist.

††) Daher wir, was Freiheit sei, in praktischer Beziehung (wenn von Pflicht die Rede ist) gar wohl verstehen, in theoretischer Absicht aber, was die Causalität derselben (gleichsam ihre Natur) betrifft, ohne Widerspruch nicht einmal daran denken können, sie verstehen zu wollen.

sammenhaltend, sich als zur Rechenschaft vor einen Richter gefordert be-
ständig prüfen müsse: darüber belehren und dahin treiben zugleich Ver-
nunft, Herz und Gewissen. Es ist unbescheiden, zu verlangen, daß uns
noch mehr eröffnet werde, und wenn dieses geschehen sein sollte, müßte er
5 es nicht zum allgemeinen menschlichen Bedürfniß zählen.

Obzwar aber jenes, alle genannte in einer Formel befassende, große
Geheimniß jedem Menschen durch seine Vernunft als praktisch nothwendige
Religionsidee begreiflich gemacht werden kann, so kann man doch sagen,
daß es, um moralische Grundlage der Religion, vornehmlich einer öffent-
10 lichen, zu werden, damals allererst offenbart worden, als es öffentlich
gelehrt und zum Symbol einer ganz neuen Religionsepöche gemacht wurde.
Solenne Formeln enthalten gewöhnlich ihre eigene, bloß für die, welche
zu einem besondern Verein (einer Zunft oder gemeinen Wesen) gehören,
bestimmte, bisweilen mystische, nicht von jedem verstandene Sprache, deren
15 man sich auch billig (aus Achtung) nur zum Behuf einer feierlichen Hand-
lung bedienen sollte (wie etwa, wenn jemand in eine sich von andern aus-
sondernde Gesellschaft als Glied aufgenommen werden soll). Das höchste,
für Menschen nie völlig erreichbare Ziel der moralischen Vollkommenheit
endlicher Geschöpfe ist aber die Liebe des Gesezes.

20 Dieser Idee gemäß würde es in der Religion ein Glaubensprincip
sein: „Gott ist die Liebe“; in ihm kann man den Liebenden (mit der Liebe
des moralischen Wohlgefallens an Menschen, so fern sie seinem heili-
gen Geseze adäquat sind), den Vater; ferner in ihm, so fern er sich in
seiner alles erhaltenden Idee, dem von ihm selbst gezeugten und geliebten
25 Urbilde der Menschheit, darstellt, seinen Sohn; endlich auch, so fern er
dieses Wohlgefallen auf die Bedingung der Übereinstimmung der Men-
schen mit der Bedingung jener Liebe des Wohlgefallens einschränkt und
dadurch als auf Weisheit gegründete Liebe beweist, den heiligen Geist*)

*) Dieser Geist, durch welchen die Liebe Gottes als Seligmachers (eigentlich
30 unsere dieser gemäße Gegenliebe) mit der Gottesfurcht vor ihm als Gesezgeber,
d. i. das Bedingte mit der Bedingung, vereinigt wird, welcher also „als von beiden
ausgehend“ vorgestellt werden kann, ist, außerdem daß „er in alle Wahrheit (Pflicht-
beobachtung) leitet“, zugleich der eigentliche Richter der Menschen (vor ihrem Ge-
wissen). Denn das Richten kann in zwiefacher Bedeutung genommen werden: ent-
35 weder als das über Verdienst und Mangel des Verdienstes, oder über Schuld und
Unschuld. Gott, als die Liebe betrachtet (in seinem Sohn), richtet die Menschen
so fern, als ihnen über ihre Schuldigkeit noch ein Verdienst zu staten kommen

verehren; eigentlich aber nicht in so vielfacher Persönlichkeit anrufen (denn das würde eine Verschiedenheit der Wesen andeuten, er ist aber

kann, und da ist sein Ausdruck: würdig oder nicht-würdig. Er sondert diejenigen als die Seinen aus, denen ein solches noch zugerechnet werden kann. Die übrigen gehen leer aus. Dagegen ist die Sentenz des Richters nach Gerechtigkeit (des eigentlich so zu nennenden Richters unter dem Namen des heiligen Geistes) über die, denen kein Verdienst zu statten kommen kann: schuldig oder unschuldig, d. i. Verdammung oder Losprechung. — Das Richten bedeutet im ersten Falle die Aussonderung der Verdienten von den Unverdienten, die beiderseits um einen Preis (der Seligkeit) sich bewerben. Unter Verdienst aber wird hier nicht ein Vorzug der Moralität in Beziehung aufs Gesetz (in Ansehung dessen uns kein Ueberschuß der Pflichtbeobachtung über unsere Schuldigkeit zukommen kann), sondern in Vergleichung mit andern Menschen, was ihre moralische Gesinnung betrifft, verstanden. Die Würdigkeit hat immer auch nur negative Bedeutung (nicht-unwürdig), nämlich der moralischen Empfänglichkeit für eine solche Güte. — Der also in der ersten Qualität (als Bräute) richtet, fällt das Urtheil der Wahl zwischen zwei sich um den Preis (der Seligkeit) bewerbenden Personen (oder Parteien); der in der zweiten Qualität aber (der eigentliche Richter) die Sentenz über eine und dieselbe Person vor einem Gerichtshofe (dem Gewissen), der zwischen Ankläger und Sachwalter den Rechtsauspruch thut. — Wenn nun angenommen wird, daß alle Menschen zwar unter der Sündenschuld stehen, einigen von ihnen aber doch ein Verdienst zu Statten kommen könne: so findet der Ausspruch des Richters aus Liebe statt, dessen Mangel nur ein Abweisungsurtheil nach sich ziehen, wovon aber das Verdammungsurtheil (indem der Mensch alsdann dem Richter aus Gerechtigkeit anheim fällt) die unausbleibliche Folge sein würde. — Auf solche Weise können meiner Meinung nach die scheinbar einander widerstreitenden Sätze: „Der Sohn wird kommen, zu richten die Lebendigen und die Todten“, und andererseits: „Gott hat ihn nicht in die Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern daß sie durch ihn selig werde“ (Ev. Joh. III, 17), vereinigt werden und mit dem in Übereinstimmung stehen, wo gesagt wird: „Wer an den Sohn nicht glaubet, der ist schon gerichtet“ (V. 18), nämlich durch denjenigen Geist, von dem es heißt: „Er wird die Welt richten um der Sünde und um der Gerechtigkeit willen“. — Die ängstliche Sorgfalt solcher Unterscheidungen im Felde der bloßen Vernunft, als für welche sie hier eigentlich angestellt werden, könnte man leicht für unnütze und lästige Subtilität halten; sie würde es auch sein, wenn sie auf die Erforschung der göttlichen Natur angelegt wäre. Allein da die Menschen in ihrer Religionsangelegenheit beständig geneigt sind, sich wegen ihrer Verschuldigungen an die göttliche Güte zu wenden, gleichwohl aber seine Gerechtigkeit nicht umgehen können, ein gütiger Richter aber in einer und derselben Person ein Widerspruch ist, so sieht man wohl, daß selbst in praktischer Rücksicht ihre Begriffe hierüber sehr schwankend und mit sich selbst unzusammenstimmend sein müssen, ihre Berichtigung und genaue Bestimmung also von großer praktischer Wichtigkeit sei.

immer nur ein einiger Gegenstand), wohl aber im Namen des von ihm selbst über alles verehrten, geliebten Gegenstandes, mit dem es Wunsch und zugleich Pflicht ist, in moralischer Vereinigung zu stehen. Übrigens gehört das theoretische Bekenntniß des Glaubens an die göttliche Natur
5 in dieser dreifachen Qualität zur bloßen klassischen Formel eines Kirchenglaubens, um ihn von andern aus historischen Quellen abgeleiteten Glaubensarten zu unterscheiden, mit welchem wenige Menschen einen deutlichen und bestimmten (keiner Mißdeutung ausgesetzten) Begriff zu verbinden im Stande sind, und dessen Erörterung mehr den Lehrern in ihrem Verhält-
10 niß zu einander (als philosophischen und gelehrten Auslegern eines heiligen Buchs) zukommt, um sich über dessen Sinn zu einigen, in welchem nicht alles für die gemeine Fassungskraft, oder auch für das Bedürfniß dieser Zeit ist, der bloße Buchstabenglaube aber die wahre Religionsge-
finnung eher verdirbt als bessert.

Der
Philosophischen Religionslehre

Viertes Stück.

Viertes Stück.

Vom Dienst und Austerdienst unter der Herrschaft des
guten Principis,

oder

Von Religion und Paffenthum.

Es ist schon ein Anfang der Herrschaft des guten Principis und ein Zeichen, „daß das Reich Gottes zu uns komme“, wenn auch nur die Grundsätze der Constitution desselben öffentlich zu werden anheben; denn das ist in der Verstandeswelt schon da, wozu die Gründe, die es
10 allein bewirken können, allgemein Wurzel gefaßt haben, obschon die vollständige Entwicklung seiner Erscheinung in der Sinnenwelt noch in unabsehlicher Ferne hinausgerückt ist. Wir haben gesehen, daß zu einem ethischen gemeinen Wesen sich zu vereinigen eine Pflicht von besonderer Art (officium sui generis) sei, und daß, wenn gleich ein jeder seiner
15 Privatpflicht gehorcht, man daraus wohl eine zufällige Zusammenstimmung aller zu einem gemeinschaftlichen Guten, auch ohne daß dazu noch besondere Veranstaltung nöthig wäre, folgern könne, daß aber doch jene Zusammenstimmung aller nicht gehofft werden darf, wenn nicht aus der Vereinigung derselben mit einander zu eben demselben Zwecke und
20 Errichtung eines gemeinen Wesens unter moralischen Gesetzen, als vereiniger und darum stärkerer Kraft, den Anfechtungen des bösen Principis (welchem Menschen zu Werkzeugen zu dienen sonst von einander selbst versucht werden) sich zu widersetzen, ein besonderes Geschäft gemacht wird. — Wir haben auch gesehen, daß ein solches gemeines Wesen,
25 als ein Reich Gottes, nur durch Religion von Menschen unternommen, und daß endlich, damit diese öffentlich sei (welches zu einem gemeinen Wesen erfordert wird), jenes in der sinnlichen Form einer Kirche vor-

gestellt werden könne, deren Anordnung also den Menschen als ein Werk, was ihnen überlassen ist und von ihnen gefordert werden kann, zu stiften obliegt.

Eine Kirche aber als ein gemeines Wesen nach Religionsgesetzen zu errichten, scheint mehr Weisheit (sowohl der Einsicht als der guten Gesinnung nach) zu erfordern, als man wohl den Menschen zutrauen darf, zumal das moralische Gute, welches durch eine solche Veranstaltung beabsichtigt wird, zu diesem Behuf schon an ihnen vorausgesetzt werden zu müssen scheint. In der That ist es auch ein widersinnischer Ausdruck, daß Menschen ein Reich Gottes stiften sollten (so wie man von ihnen wohl sagen mag, daß sie ein Reich eines menschlichen Monarchen errichten können); Gott muß selbst der Urheber seines Reichs sein. Allein da wir nicht wissen, was Gott unmittelbar thue, um die Idee seines Reichs, in welchem Bürger und Unterthanen zu sein wir die moralische Bestimmung in uns finden, in der Wirklichkeit darzustellen, aber wohl, was wir zu thun haben, um uns zu Gliedern desselben tauglich zu machen, so wird diese Idee, sie mag nun durch Vernunft oder durch Schrift im menschlichen Geschlecht erweckt und öffentlich geworden sein, uns doch zur Anordnung einer Kirche verbinden, von welcher im letzteren Fall Gott selbst als Stifter der Urheber der Constitution, Menschen aber doch als Glieder und freie Bürger dieses Reichs in allen Fällen die Urheber der Organisation sind; da denn diejenigen unter ihnen, welche der letztern gemäß die öffentlichen Geschäfte derselben verwalten, die Administration derselben, als Diener der Kirche, so wie alle übrige eine ihren Gesetzen unterworfenen Mitgenossenschaft, die Gemeinde, ausmachen.

Da eine reine Vernunftreligion als öffentlicher Religionsglaube nur die bloße Idee von einer Kirche (nämlich einer unsichtbaren) verstatet, und die sichtbare, die auf Satzungen gegründet ist, allein einer Organisation durch Menschen bedürftig und fähig ist: so wird der Dienst unter der Herrschaft des guten Principis in der ersten nicht als Kirchendienst angesehen werden können, und jene Religion hat keine gesellschaftliche Diener, als Beamte eines ethischen gemeinen Wesens; ein jedes Glied desselben empfängt unmittelbar von dem höchsten Gesetzgeber seine Befehle. Da wir aber gleichwohl in Ansehung aller unserer Pflichten (die wir insgesamt zugleich als göttliche Gebote anzusehen haben) jederzeit im Dienste Gottes stehen, so wird die reine Vernunftreligion alle wohlbedenkenden Menschen zu ihren Dienern (doch ohne Beamte zu sein)

haben; nur werden ſie ſo fern nicht Diener einer Kirche (einer ſichtbaren nämlich, von der allein hier die Rede iſt) heißen können. — Weil indeſſen jede auf ſtatutarischen Geſetzen errichtete Kirche nur ſo fern die wahre ſein kann, als ſie in ſich ein Princip enthält, ſich dem reinen Vernunft-
 5 glauben (als demjenigen, der, wenn er praktiſch iſt, in jedem Glauben eigentlich die Religion ausmacht) beſtändig zu nähern und den Kirchenglauben (nach dem, was in ihm hiſtoriſch iſt) mit der Zeit entbehren zu können, ſo werden wir in dieſen Geſetzen und an den Beamten der darauf gegründeten Kirche doch einen Dienſt (cultus) der Kirche ſofern ſehen
 10 können, als dieſe ihre Lehren und Anordnung jederzeit auf jenen letzten Zweck (einen öffentlichen Religionsglauben) richten. Im Gegentheil werden die Diener einer Kirche, welche darauf gar nicht Rückſicht nehmen, vielmehr die Maxime der continuirlichen Annäherung zu demſelben für verdamulich, die Anhänglichkeit aber an den hiſtoriſchen und ſtatutarischen
 15 Theil des Kirchenglaubens für allein ſeligmachend erklären, des Aſterdienſtes der Kirche oder (deſſen, was durch dieſe vorgeſtellt wird) des ethiſchen gemeinen Weſens unter der Herrſchaft des guten Principſ mit Recht beſchuldigt werden können. — Unter einem Aſterdienſt (cultus spurius) wird die Überredung jemanden durch ſolche Handlungen zu dienen
 20 verſtanden, die in der That dieſes ſeine Abſicht rückgängig zu machen. Das geſchieht aber in einem gemeinen Weſen dadurch, daß, was nur den Werth eines Mittels hat, um dem Willen eines Oberen Genüge zu thun, für dasjenige ausgegeben und an die Stelle deſſen geſetzt wird, was uns ihm unmittelbar wohlgeſällig mache; wodurch dann die Abſicht des letzteren
 25 vereitelt wird.

Erſter Theil.

Vom Dienſt Gottes in einer Religion überhaupt.

Religion iſt (ſubjectiv betrachtet) das Erkenntniß aller unſerer Pflichten als göttlicher Gebote*). Diejenige, in welcher ich vorher wiſſen

30 *) Durch dieſe Definition wird mancher fehlerhaften Deutung des Begriffs einer Religion überhaupt vorgebeugt. Erſtlich: daß in ihr, was das theoretiſche Erkenntniß und Bekenntniß betrifft, kein affirmatiſches Wiſſen (ſelbſt des Daſeins Gottes nicht) gefordert wird, weil bei dem Mangel unſerer Einſicht überſinnlicher Gegenſtände dieſes Bekenntniß ſchon geheuchelt ſein könnte; ſondern nur ein der
 35 Speculation nach über die oberſte Urſache der Dinge problematiſches Annehmen

muß, daß etwas ein göttliches Gebot sei, um es als meine Pflicht anzuerkennen, ist die geoffenbarte (oder einer Offenbarung benöthigte) Religion: dagegen diejenige, in der ich zuvor wissen muß, daß etwas Pflicht sei, ehe ich es für ein göttliches Gebot anerkennen kann, ist die natürliche Religion. — Der, welcher bloß die natürliche Religion für moralisch-nothwendig, d. i. für Pflicht, erklärt, kann auch der Rationalist (in Glaubenssachen) genannt werden. Wenn dieser die Wirklichkeit aller übernatürlichen göttlichen Offenbarung verneint, so heißt er Naturalist; läßt er nun diese zwar zu, behauptet aber, daß sie zu kennen und für

(Hypothesis), in Ansehung des Gegenstandes aber, wohin uns unsere moralisch-gebietende Vernunft zu wirken anweist, ein dieser ihrer Endabsicht Effect verheißendes praktisches, mithin freies assertorisches Glauben vorausgesetzt wird, welches nur der Idee von Gott, auf die alle moralische ernstliche (und darum gläubige) Bearbeitung zum Guten unvermeidlich gerathen muß, bedarf, ohne sich anzumaßen, ihr durch theoretische Erkenntniß die objective Realität sichern zu können. Zu dem, was jedem Menschen zur Pflicht gemacht werden kann, muß das Minimum der Erkenntniß (es ist möglich, daß ein Gott sei) subjectiv schon hinreichend sein. Zweitens wird durch diese Definition einer Religion überhaupt der irrigen Vorstellung, als sei sie ein Inbegriff besonderer, auf Gott unmittelbar bezogener Pflichten, vorgebeugt und dadurch verhütet, daß wir nicht (wie dazu Menschen ohnedem sehr geneigt sind) außer den ethisch-bürgerlichen Menschenpflichten (von Menschen gegen Menschen) noch Hofdienste annehmen und hernach wohl gar die Ermangelung in Ansehung der ersteren durch die letztere gut zu machen suchen. Es giebt keine besondere Pflichten gegen Gott in einer allgemeinen Religion; denn Gott kann von uns nichts empfangen; wir können auf und für ihn nicht wirken. Wollte man die schuldige Ehrfurcht gegen ihn zu einer solchen Pflicht machen, so bedenkt man nicht, daß diese nicht eine besondere Handlung der Religion, sondern die religiöse Gesinnung bei allen unsern pflichtmäßigen Handlungen überhaupt sei. Wenn es auch heißt: „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen“, so bedeutet das nichts anders als: wenn statutarische Gebote, in Ansehung deren Menschen Gesetzgeber und Richter sein können, mit Pflichten, die die Vernunft unbedingt vorschreibt, und über deren Befolgung oder Übertretung Gott allein Richter sein kann, in Streit kommen, so muß jener ihr Ansehn diesen weichen. Wollte man aber unter dem, worin Gott mehr als dem Menschen gehorcht werden muß, die statutarischen, von einer Kirche dafür ausgegebenen Gebote Gottes verstehen: so würde jener Grundsatz leichtlich das mehrmals gehörte Feldgeschrei heuchlerischer und herrschsüchtiger Pfaffen zum Aufruf wider ihre bürgerliche Obrigkeit werden können. Denn das Erlaubte, was die letztere gebietet, ist gewiß Pflicht: ob aber etwas zwar an sich Erlaubtes, aber nur durch göttliche Offenbarung für uns Erkennbares wirklich von Gott geboten sei, ist (wenigstens größtentheils) höchst ungewiß.

wirklich anzunehmen zur Religion nicht nothwendig erfordert wird, so würde er ein reiner Rationalist genannt werden können; hält er aber den Glauben an dieselbe zur allgemeinen Religion für nothwendig, so würde er der reine Supernaturalist in Glaubenssachen heißen können.

5 Der Rationalist muß sich vermöge dieses seines Titels von selbst schon innerhalb der Schranken der menschlichen Einsicht halten. Daher wird er nie als Naturalist absprechen und weder die innere Möglichkeit der Offenbarung überhaupt, noch die Nothwendigkeit einer Offenbarung als eines göttlichen Mittels zur Introduction der wahren Religion be-
 10 streiten; denn hierüber kann kein Mensch durch Vernunft etwas aus-
 machen. Also kann die Streitfrage nur die wechselseitigen Ansprüche des reinen Rationalisten und des Supernaturalisten in Glaubenssachen, oder dasjenige betreffen, was der eine oder der andere als zur alleinigen wahren Religion nothwendig und hinlänglich, oder nur als zufällig an
 15 ihr annimmt.

Wenn man die Religion nicht nach ihrem ersten Ursprunge und ihrer innern Möglichkeit (da sie in natürliche und geoffenbarte eingetheilt wird), sondern bloß nach der Beschaffenheit derselben, die sie der äußern Mittheilung fähig macht, eintheilt, so kann sie von zweierlei Art sein:
 20 entweder die natürliche, von der (wenn sie einmal da ist) jedermann durch seine Vernunft überzeugt werden kann, oder eine gelehrte Religion, von der man andere nur vermittelt der Gelehrsamkeit (in und durch welche sie geleitet werden müssen) überzeugen kann. — Diese Unterscheidung ist sehr wichtig, denn man kann aus dem Ursprunge einer
 25 Religion allein auf ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit, eine allgemeine Menschenreligion zu sein, nichts folgern, wohl aber aus ihrer Beschaffenheit allgemein mittheilbar zu sein, oder nicht; die erstere Eigenschaft aber macht den wesentlichen Charakter derjenigen Religion aus, die jeden Menschen verbinden soll.

30 Es kann demnach eine Religion die natürliche, gleichwohl aber auch geoffenbart sein, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst hätten kommen können und sollen, ob sie zwar nicht so früh, oder in so weiter Ausbreitung, als verlangt wird, auf dieselbe gekommen sein würden, mithin
 35 eine Offenbarung derselben zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort weise und für das menschliche Geschlecht sehr erspriesslich sein konnte, so doch, daß, wenn die dadurch eingeführte Religion einmal da ist und

öffentlich bekannt gemacht worden, forthin jedermann sich von dieser ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann. In diesem Falle ist die Religion objectiv eine natürliche, obwohl subjectiv eine geoffenbarte; weshalb ihr auch der erstere Namen eigentlich gebührt. Denn es könnte in der Folge allenfalls gänzlich in Vergessenheit kommen, daß eine solche übernatürliche Offenbarung je vorgegangen sei, ohne daß dabei jene Religion doch das mindeste weder an ihrer Falschheit, noch an Gewißheit, noch an ihrer Kraft über die Gemüther verlore. Mit der Religion aber, die ihrer innern Beschaffenheit wegen nur als geoffenbart angesehen werden kann, ist es anders bewandt. Wenn sie nicht in einer ganz sichern Tradition oder in heiligen Büchern als Urkunden aufbehalten würde, so würde sie aus der Welt verschwinden, und es müßte entweder eine von Zeit zu Zeit öffentlich wiederholte, oder in jedem Menschen innerlich eine continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbarung vorgehen, ohne welche die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens nicht möglich sein würde.

Aber einem Theile nach wenigstens muß jede, selbst die geoffenbarte Religion doch auch gewisse Principien der natürlichen enthalten. Denn Offenbarung kann zum Begriff einer Religion nur durch die Vernunft hinzugebracht werden, weil dieser Begriff selbst, als von einer Verbindlichkeit unter dem Willen eines moralischen Gesetzgebers abgeleitet, ein reiner Vernunftbegriff ist. Also werden wir selbst eine geoffenbarte Religion einerseits noch als natürliche, andererseits aber als gelehrte Religion betrachten, prüfen und, was oder wie viel ihr von der einen oder der andern Quelle zustehet, unterscheiden können.

Es läßt sich aber, wenn wir von einer geoffenbarten (wenigstens einer dafür angenommenen) Religion zu reden die Absicht haben, dieses nicht wohl thun, ohne irgend ein Beispiel davon aus der Geschichte herzunehmen, weil wir uns doch Fälle als Beispiele erdenken müßten, um verständlich zu werden, welcher Fälle Möglichkeit uns aber sonst bestritten werden könnte. Wir können aber nicht besser thun, als irgend ein Buch, welches dergleichen enthält, vornehmlich ein solches, welches mit sittlichen, folglich mit vernunftverwandten Lehren innigst verwebt ist, zum Zwischmittel der Erläuterungen unserer Idee einer geoffenbarten Religion überhaupt zur Hand zu nehmen, welches wir dann, als eines von den mancherlei Büchern, die von Religion und Tugend unter dem Credit einer Offenbarung handeln, zum Beispiele des an sich nützlichen Ver-

fahrens, das, was uns darin reine, mithin allgemeine Vernunftreligion sein mag, herauszusuchen, vor uns nehmen, ohne dabei in das Geschäfte derer, denen die Auslegung desselben Buchs als Inbegriff positiver Offenbarungslehren anvertraut ist, einzugreifen und ihre Auslegung, die sich auf Gelehrsamkeit gründet, dadurch anfechten zu wollen. Es ist der letzteren vielmehr vorteilhaft, da sie mit den Philosophen auf einen und denselben Zweck, nämlich das Moralisch-Gute, ausgeht, diese durch ihre eigene Vernunftgründe eben dahin zu bringen, wohin sie auf einem andern Wege selbst zu gelangen denkt. — Dieses Buch mag nun hier das N. T. als Quelle der christlichen Glaubenslehre sein. Unserer Absicht zufolge wollen wir nun in zwei Abschnitten erstlich die christliche Religion als natürliche und dann zweitens als gelehrte Religion nach ihrem Inhalte und nach den darin vorkommenden Principien vorstellig machen.

Des ersten Theils

erster Abschnitt.

Die christliche Religion als natürliche Religion.

Die natürliche Religion als Moral (in Beziehung auf die Freiheit des Subjects), verbunden mit dem Begriffe desjenigen, was ihrem letzten Zwecke Effect verschaffen kann, (dem Begriffe von Gott als moralischem Welturheber) und bezogen auf eine Dauer des Menschen, die diesem ganzen Zwecke angemessen ist (auf Unsterblichkeit), ist ein reiner praktischer Vernunftbegriff, der ungeachtet seiner unendlichen Fruchtbarkeit doch nur so wenig theoretisches Vernunftvermögen voraussetzt, daß man jeden Menschen von ihr praktisch hinreichend überzeugen und wenigstens die Wirkung derselben jedermann als Pflicht zumuthen kann. Sie hat die große Erforderniß der wahren Kirche, nämlich die Qualification zur Allgemeinheit, in sich, sofern man darunter die Gültigkeit für jedermann (universitas vel omnitudo distributiva), d. i. allgemeine Einhelligkeit, versteht. Um sie in diesem Sinne als Weltreligion auszubreiten und zu erhalten, bedarf sie freilich zwar einer Dienerschaft (ministerium) der bloß unsichtbaren Kirche, aber keiner Beamten (officiales), d. i. Lehrer, aber nicht Vorsteher, weil durch Vernunftreligion jedes Einzelnen noch keine Kirche als allgemeine Vereinigung (omnitudo collectiva) existirt, oder auch durch jene Idee eigentlich beabsichtigt wird. — Da sich aber eine solche Einhelligkeit nicht

von selbst erhalten, mithin, ohne eine sichtbare Kirche zu werden, in ihrer Allgemeinheit nicht fortpflanzen dürfte, sondern nur, wenn eine collective Allgemeinheit, d. i. Vereinigung der Gläubigen in eine (sichtbare) Kirche nach Principien einer reinen Vernunftreligion, dazu kommt, diese aber aus jener Einhelligkeit nicht von selbst entspringt, oder auch, wenn sie er-
 richtet worden wäre, von ihren freien Anhängern (wie oben gezeigt wor-
 den) nicht in einen beharrlichen Zustand als eine Gemeinschaft der Gläubigen gebracht werden würde (indem keiner von diesen Erleuchteten zu seinen Religionsgesinnungen der Mitgenossenschaft anderer an einer solchen Religion zu bedürfen glaubt): so wird, wenn über die natürlichen, 10
 durch bloße Vernunft erkennbaren Gesetze nicht noch gewisse statutarische, aber zugleich mit gesetzgebendem Ansehen (Autorität) begleitete Verord-
 nungen hinzukommen, dasjenige doch immer noch mangeln, was eine be-
 sondere Pflicht der Menschen, ein Mittel zum höchsten Zwecke derselben, ausmacht, nämlich die beharrliche Vereinigung derselben zu einer allge- 15
 meinen sichtbaren Kirche; welches Ansehen, ein Stifter derselben zu sein, ein Factum und nicht bloß den reinen Vernunftbegriff voraussetzt.

Wenn wir nun einen Lehrer annehmen, von dem eine Geschichte (oder wenigstens die allgemeine, nicht gründlich zu bestreitende Meinung) sagt, daß er eine reine, aller Welt faßliche (natürliche) und eindringende Re-
 ligion, deren Lehren als uns aufbehalten wir desfalls selbst prüfen können, zuerst öffentlich und sogar zum Troß eines lästigen, zur moralischen Ab-
 sicht nicht abzweckenden herrschenden Kirchenglaubens (dessen Frohndienst zum Beispiel jedes andern in der Hauptsache bloß statutarischen Glaubens, dergleichen in der Welt zu derselben Zeit allgemein war, dienen kann) 25
 vorgetragen habe; wenn wir finden, daß er jene allgemeine Vernunftreligion zur obersten unnachlässlichen Bedingung eines jeden Religionsglaubens gemacht habe und nun gewisse Statuta hinzugefügt habe, welche Formen und Observanzen enthalten, die zu Mitteln dienen sollen, eine
 auf jene Principien zu gründende Kirche zu Stande zu bringen: so kann 30
 man unerachtet der Zufälligkeit und des Willkürlichen seiner hierauf abzweckenden Anordnungen der letzteren doch den Namen der wahren all-
 gemeinen Kirche, ihm selbst aber das Ansehen nicht streitig machen, die Menschen zur Vereinigung in dieselbe berufen zu haben, ohne den Glauben mit neuen belästigenden Anordnungen eben vermehren, oder auch aus
 den von ihm zuerst getroffenen besondere heilige und für sich selbst als Re-
 ligionsstücke verpflichtende Handlungen machen zu wollen. 35

Man kann nach dieser Beschreibung die Person nicht verfehlen, die zwar nicht als Stifter der von allen Säkungen reinen in aller Menschen Herz geschriebenen Religion (denn die ist nicht vom willkürlichen Ursprunge), aber doch der ersten wahren Kirche verehrt werden kann. —

5 Zur Beglaubigung dieser seiner Würde als göttlicher Sendung wollen wir einige seiner Lehren als zweifelsfreie Urkunden einer Religion überhaupt anführen, es mag mit der Geschichte stehen, wie es wolle (denn in der Idee selbst liegt schon der hinreichende Grund zur Annahme), und die freilich keine andere als reine Vernunftlehren werden sein können; denn diese sind
10 es allein, die sich selbst beweisen, und auf denen also die Beglaubigung der andern vorzüglich beruhen muß.

Zuerst will er, daß nicht die Beobachtung äußerer bürgerlicher oder statutarischer Kirchenpflichten, sondern nur die reine moralische Herzens-
15 gefinnung den Menschen Gott wohlgefällig machen könne (Matth. V, 20—48); daß Sünde in Gedanken vor Gott der That gleich geachtet werde (B. 28) und überhaupt Heiligkeit das Ziel sei, wohin er streben soll (B. 48); daß z. B. im Herzen hassen so viel sei als tödten (B. 22); daß ein dem Nächsten zugefügtes Unrecht nur durch Genugthuung an ihm selbst, nicht durch gottesdienstliche Handlungen könne vergütet werden
20 (B. 24), und im Punkte der Wahrhaftigkeit das bürgerliche Erpressungsmittel*), der Eid, der Achtung für die Wahrheit selbst Abbruch thue

*) Es ist nicht wohl einzusehen, warum dieses klare Verbot wider das auf bloßen Aberglauben, nicht auf Gewissenhaftigkeit gegründete Zwangsmittel zum Bekenntnisse vor einem bürgerlichen Gerichtshofe von Religionslehrern für so un-
25 bedeutend gehalten wird. Denn daß es Aberglauben sei, auf dessen Wirkung man hier am meisten rechnet, ist daran zu erkennen: daß von einem Menschen, dem man nicht zutrauet, er werde in einer feierlichen Aussage, auf deren Wahrheit die Entscheidung des Rechts der Menschen (des Heiligsten, was in der Welt ist) beruht, die Wahrheit sagen, doch geglaubt wird, er werde durch eine Formel dazu bewogen
30 werden, die über jene Aussage nichts weiter enthält, als daß er die göttlichen Strafen (denen er ohnedem wegen einer solchen Lüge nicht entgehen kann) über sich aufruft, gleich als ob 'es auf ihn ankomme, vor diesem höchsten Gericht Rechenschaft zu geben oder nicht. — In der angeführten Schriftstelle wird diese Art der Bethuerung als eine ungereimte Vermessenheit vorgestellt, Dinge gleichsam durch
35 Zauberworte wirklich zu machen, die doch nicht in unserer Gewalt sind. — Aber man sieht wohl, daß der weise Lehrer, der da sagt, daß, was über das Ja, Ja! Nein, Nein! als Bethuerung der Wahrheit geht, vom Übel sei, die böse Folge vor Augen gehabt habe, welche die Eide nach sich ziehen: daß nämlich die ihnen beque-
legte größere Wichtigkeit die gemeine Lüge beinahe erlaubt macht.

(B. 34–37); — daß der natürliche, aber böse Hang des menschlichen Herzens ganz umgekehrt werden solle, das süße Gefühl der Rache in Duldsamkeit (B. 39. 40) und der Haß seiner Feinde in Wohlthätigkeit (B. 44) übergehen müsse. So, sagt er, sei er gemeint, dem jüdischen Geseze völlig Genüge zu thun (B. 17), wobei aber sichtlich nicht Schriftgelehrsamkeit, sondern reine Vernunftreligion die Auslegerin desselben sein muß; denn nach dem Buchstaben genommen, erlaubte es gerade das Gegentheil von diesem Allem. — Er läßt überdem doch auch unter den Benennungen der engen Pforte und des schmalen Weges die Mißdeutung des Gesezes nicht unbemerkt, welche sich die Menschen erlauben, um ihre wahre moralische Pflicht vorbeizugehen und sich dafür durch Erfüllung der Kirchengpflicht schadlos zu halten (VII, 13)*). Von diesen reinen Gesinnungen fordert er gleichwohl, daß sie sich auch in Thaten beweisen sollen (B. 16), und spricht dagegen denen ihre hinterlistige Hoffnung ab, die den Mangel derselben durch Anrufung und Hochpreisung des höchsten Gesezgebers in der Person seines Gesandten zu ersetzen und sich Günst zu erschmeicheln meinen (B. 21). Von diesen Werken will er, daß sie um des Beispiels willen zur Nachfolge auch öffentlich geschehen sollen (V, 16) und zwar in fröhlicher Gemüthsstimmung, nicht als knechtisch abgedrungene Handlungen (VI, 16), und daß so von einem kleinen Anfange der Mittheilung und Ausbreitung solcher Gesinnungen, als einem Samenkorne in gutem Acker oder einem Ferment des Guten, sich die Religion durch innere Kraft allmählich zu einem Reiche Gottes vermehren würde (XIII, 31. 32. 33). — Endlich faßt er alle Pflichten 1) in einer allgemeinen Regel zusammen (welche sowohl das innere, als das äußere moralische Verhältniß der Menschen in sich begreift), nämlich: thue deine Pflicht aus keiner andern Triebfeder, als der unmittelbaren Werthschätzung derselben, d. i. liebe Gott (den Gesezgeber aller Pflichten) über alles; 2) einer besonderen Regel, nämlich die das äußere Verhältniß zu andern Menschen als allgemeine Pflicht betrifft: liebe einen jeden als dich selbst, d. i. befördere ihr Wohl aus unmittelbarem, nicht von eigennützigen Triebfedern abgeleitetem Wohl-

*) Die enge Pforte und der schmale Weg, der zum Leben führt, ist der des guten Lebenswandels; die weite Pforte und der breite Weg, den viele wandeln, ist die Kirche. Nicht als ob es an ihr und an ihren Sätzen liege, daß Menschen verloren werden, sondern daß das Gehen in dieselbe und Bekenntniß ihrer Statute oder Celebrirung ihrer Gebräuche für die Art genommen wird, durch die Gott eigentlich gedient sein will.

wollen; welche Gebote nicht bloß Tugendgefeße, sondern Vorschriften der Heiligkeit find, der wir nachstreben sollen, in Ansehung deren aber die bloße Nachstrebung Tugend heißt. — Denen also, die dieses moralische Gute mit der Hand im Schooße, als eine himmlische Gabe von oben her-
5 ab, ganz passiv zu erwarten meinen, spricht er alle Hoffnung dazu ab. Wer die natürliche Anlage zum Guten, die in der menschlichen Natur (als ein ihm anvertrautes Pfund) liegt, unbenuzt läßt, im faulen Vertrauen, ein höherer moralischer Einfluß werde wohl die ihm mangelnde sittliche Beschaffenheit und Vollkommenheit sonst ergänzen, dem droht er an, daß
10 selbst das Gute, was er aus natürlicher Anlage möchte gethan haben, um dieser Verabsäumung willen ihm nicht zu statten kommen solle (XXV, 29).

Was nun die dem Menschen sehr natürliche Erwartung eines dem sittlichen Verhalten des Menschen angemessenen Looses in Ansehung der Glückseligkeit betrifft, vornehmlich bei so manchen Aufopferungen der
15 letzteren, die des ersteren wegen haben übernommen werden müssen, so verheißt er (V, 11. 12) dafür Belohnung einer künftigen Welt; aber nach Verschiedenheit der Gesinnungen bei diesem Verhalten denen, die ihre Pflicht um der Belohnung (oder auch Lossprechung von einer verschuldeten Strafe) willen thaten, auf andere Art als den besseren Menschen,
20 die sie bloß um ihrer selbst willen ausübten. Der, welchen der Eigennuß, der Gott dieser Welt, beherrscht, wird, wenn er, ohne sich von ihm loszusagen, ihn nur durch Vernunft verfeinert und über die enge Grenze des Gegenwärtigen ausdehnt, als ein solcher (Luc. XVI, 3—9) vorgestellt, der jenen seinen Herrn durch sich selbst betrügt und ihm Aufopferungen zum
25 Behuf der Pflicht abgewinnt. Denn wenn er es in Gedanken faßt, daß er doch einmal, vielleicht bald die Welt werde verlassen müssen, daß er von dem, was er hier besaß, in die andre nichts mitnehmen könne, so entschließt er sich wohl, das, was er oder sein Herr, der Eigennuß, hier an dürftigen Menschen gesetzmäßig zu fordern hatte, von seiner Rechnung ab-
30 zuschreiben und sich gleichsam dafür Anweisungen, zahlbar in einer andern Welt, anzuschaffen; wodurch er zwar mehr klüglich als sittlich, was die Triebfeder solcher wohlthätigen Handlungen betrifft, aber doch dem sittlichen Gesetze, wenigstens dem Buchstaben nach, gemäß verfährt und hoffen darf, daß auch dieses ihm in der Zukunft nicht unvergolten bleiben
35 dürfe*). Wenn man hiermit vergleicht, was von der Wohlthätigkeit an Dürf-

*) Wir wissen von der Zukunft nichts und sollen auch nicht nach mehrerem forschen, als was mit den Triebfedern der Sittlichkeit und dem Zwecke derselben

tigen aus bloßen Bewegungsgründen der Pflicht (Matth. XXV, 35—40) gesagt wird, da der Weltrichter diejenigen, welche den Nothleidenden Hilfe leisteten, ohne sich auch nur in Gedanken kommen zu lassen, daß so etwas noch einer Belohnung werth sei, und sie etwa dadurch gleichsam den Him-
mel zur Belohnung verbänden, gerade eben darum, weil sie es ohne Rück-
sicht auf Belohnung thaten, für die eigentlichen Auserwählten zu seinem
Reich erklärt: so sieht man wohl, daß der Lehrer des Evangeliums, wenn
er von der Belohnung in der künftigen Welt spricht, sie dadurch nicht zur
Triebfeder der Handlungen, sondern nur (als seelenerhebende Vorstellung
der Vollendung der göttlichen Güte und Weisheit in Führung des mensch-
lichen Geschlechts) zum Object der reinsten Verehrung und des größten
moralischen Wohlgefallens für eine die Bestimmung des Menschen im
Ganzen beurtheilende Vernunft habe machen wollen.

Hier ist nun eine vollständige Religion, die allen Menschen durch
ihre eigene Vernunft faßlich und überzeugend vorgelegt werden kann, die
über das an einem Beispiele, dessen Möglichkeit und sogar Nothwendig-
keit, für uns Urbild der Nachfolge zu sein (so viel Menschen dessen fähig
sind), anschaulich gemacht worden, ohne daß weder die Wahrheit jener
Lehren, noch das Ansehen und die Würde des Lehrers irgend einer andern
Begläubigung (dazu Gelehrsamkeit oder Wunder, die nicht jedermanns
Sache sind, erfordert würde) bedürfte. Wenn darin Berufungen auf ältere
(mosaische) Gesetzgebung und Vorbildung, als ob sie ihm zur Bestätigung
dienen sollten, vorkommen, so sind diese nicht für die Wahrheit der ge-
dachten Lehren selbst, sondern nur zur Introduction unter Leuten, die
gänzlich und blind am Alten hingen, gegeben worden, welches unter Men-
schen, deren Köpfe, mit statutarischen Glaubenssätzen angefüllt, für die
Vernunftreligion beinahe unempfänglich geworden, allezeit viel schwerer
sein muß, als wenn sie an die Vernunft unbelehrter, aber auch unverdor-

in vernunftmäßiger Verbindung steht. Dahin gehört auch der Glaube: daß es keine
gute Handlung gebe, die nicht auch in der künftigen Welt für den, der sie ausübt,
ihre gute Folge haben werde; mithin der Mensch, er mag sich am Ende des Lebens
auch noch so verwerflich finden, sich dadurch doch nicht müsse abhalten lassen,
wenigstens noch eine gute Handlung, die in seinem Vermögen ist, zu thun, und
daß er dabei zu hoffen Ursache habe, sie werde nach dem Maße, als er hierin eine
reine gute Absicht hegt, noch immer von mehrerem Werthe sein, als jene thatlosen
Entsündigungen, die, ohne etwas zur Verminderung der Schuld beizutragen, den
Mangel guter Handlungen ersetzen sollen.

bener Menschen hätte gebracht werden sollen. Um deswillen darf es auch niemand befremden, wenn er einen den damaligen Vorurtheilen sich bequemenden Vortrag für die jetzige Zeit rathselhaft und einer sorgfältigen Auslegung bedürftig findet: ob er zwar allerwärts eine Religionslehre durchscheinend läßt und zugleich öfters darauf ausdrücklich hinweist, die jedem Menschen verständlich und ohne allen Aufwand von Gelehrsamkeit überzeugend sein muß.

Zweiter Abschnitt.

Die christliche Religion als gelehrte Religion.

10 Sofern eine Religion Glaubenssätze als nothwendig vorträgt, die nicht durch die Vernunft als solche erkannt werden können, gleichwohl aber doch allen Menschen auf alle künftige Zeiten unverfälscht (dem wesentlichen Inhalt nach) mitgetheilt werden sollen, so ist sie (wenn man nicht ein continuirliches Wunder der Offenbarung annehmen will) als ein der
15 Obhut der Gelehrten anvertrautes heiliges Gut anzusehen. Denn ob sie gleich anfangs, mit Wundern und Thaten begleitet, auch in dem, was durch Vernunft eben nicht bestätigt wird, allenthalben Eingang finden konnte, so wird doch selbst die Nachricht von diesen Wundern zusammen mit den Lehren, die der Bestätigung durch dieselbe bedurften, in der
20 Folge der Zeit eine schriftliche urkundliche und unveränderliche Belehrung der Nachkommenschaft nöthig haben.

Die Annahme der Grundsätze einer Religion heißt vorzüglicher Weise der Glaube (*fides sacra*). Wir werden also den christlichen Glauben einerseits als einen reinen Vernunftglauben, andrerseits als einen
25 Offenbarungsglauben (*fides statutaria*) zu betrachten haben. Der erstere kann nun als ein von jedem frei angenommener (*fides elicit*), der zweite als ein gebotener Glaube (*fides imperata*) betrachtet werden. Von dem Bösen, was im menschlichen Herzen liegt, und von dem Niemand frei ist, von der Unmöglichkeit, durch seinen Lebenswandel sich jemals vor
30 Gott für gerechtfertigt zu halten, und gleichwohl der Nothwendigkeit einer solchen vor ihm gültigen Gerechtigkeit, von der Untauglichkeit des Ersatzmittels für die ermangelnde Rechtschaffenheit durch kirchliche Observanzen und fromme Frohndienste und dagegen der unerlässlichen Verbindlichkeit, ein neuer Mensch zu werden, kann sich ein jeder durch seine Vernunft
35 überzeugen, und es gehört zur Religion, sich davon zu überzeugen.

Von da an aber, da die christliche Lehre auf Facta, nicht auf bloße Vernunftbegriffe gebaut ist, heißt sie nicht mehr bloß die christliche Religion, sondern der christliche Glaube, der einer Kirche zum Grunde gelegt worden. Der Dienst einer Kirche, die einem solchen Glauben geweiht ist, ist also zweiseitig; einerseits derjenige, welcher ihr nach dem historischen Glauben geleistet werden muß; andererseits, welcher ihr nach dem praktischen und moralischen Vernunftglauben gebührt. Keiner von beiden kann in der christlichen Kirche als für sich allein bestehend von dem andern getrennt werden; der letztere darum nicht von dem erstern, weil der christliche Glaube ein Religionsglaube, der erstere nicht von dem letzteren, weil er ein gelehrter Glaube ist.

Der christliche Glaube als gelehrter Glaube stützt sich auf Geschichte und ist, so fern als ihm Gelehrsamkeit (objectiv) zum Grunde liegt, nicht ein an sich freier und von Einsicht hinlänglicher theoretischer Beweisgründe abgeleiteter Glaube (fides elicitā). Wäre er ein reiner Vernunftglaube, so würde er, obwohl die moralischen Gesetze, worauf er als Glaube an einen göttlichen Gesetzgeber gegründet ist, unbedingt gebieten, doch als freier Glaube betrachtet werden müssen: wie er im ersten Abschnitte auch vorgestellt worden. Da er würde auch noch, wenn man das Glauben nur nicht zur Pflicht machte, als Geschichtsglaube ein theoretisch freier Glaube sein können, wenn jedermann gelehrt wäre. Wenn er aber für jedermann, auch den Ungelehrten gelten soll, so ist er nicht bloß ein gebotener, sondern auch dem Gebot blind, d. i. ohne Untersuchung, ob es auch wirklich göttliches Gebot sei, gehorchender Glaube (fides servilis).

In der christlichen Offenbarungslehre kann man aber keineswegs vom unbedingten Glauben an geoffenbarte (der Vernunft für sich verborgene) Sätze anfangen, und die gelehrte Erkenntniß, etwa bloß als Verwahrung gegen einen den Nachzug anfallenden Feind, darauf folgen lassen; denn sonst wäre der christliche Glaube nicht bloß fides imperata, sondern sogar servilis. Er muß also jederzeit wenigstens als fides historico elicitā gelehrt werden, d. i. Gelehrsamkeit mußte in ihr als geoffenbarter Glaubenslehre nicht den Nachtrag, sondern den Vortrag ausmachen und die kleine Zahl der Schriftgelehrten (Kleriker), die auch durchaus der profanen Gelahrtheit nicht entbehren könnten, würde den langen Zug der ungelehrten (Laien), die für sich der Schrift unfundig sind (und worunter selbst die weltbürgerlichen Regenten gehören), nach

sich schleppen. — Soll dieses nun nicht geschehen, so muß die allgemeine Menschenvernunft in einer natürlichen Religion in der christlichen Glaubenslehre für das oberste gebietende Princip anerkannt und geehrt, die Offenbarungslehre aber, worauf eine Kirche gegründet wird, und die der
 5 Gelehrten als Ausleger und Aufbewahrer bedarf, als bloßes, aber höchst schätzbares Mittel, um der ersteren Faßlichkeit, selbst für die Unwissenden, Ausbreitung und Beharrlichkeit zu geben, geliebt und cultivirt werden.

Das ist der wahre Dienst der Kirche unter der Herrschaft des guten Principis; der aber, wo der Offenbarungsglaube vor der Religion vorher-
 10 gehen soll, der Afterdienst, wodurch die moralische Ordnung ganz umgekehrt und das, was nur Mittel ist, unbedingt (gleich als Zweck) geboten wird. Der Glaube an Sätze, von welchen der Ungelehrte sich weder durch Vernunft noch Schrift (sofern diese allererst beurfundet werden müßte) vergewissern kann, würde zur absoluten Pflicht gemacht (fides imperata)
 15 und so sammt andern damit verbundenen Observanzen zum Rang eines auch ohne moralische Bestimmungsgründe der Handlungen als Frohndienst seligmachenden Glaubens erhoben werden. — Eine Kirche, auf das letztere Principium gegründet, hat nicht eigentlich Dien er (ministri), so wie die von der erstern Verfassung, sondern gebietende hohe Beamte
 20 (officiales), welche, wenn sie gleich (wie in einer protestantischen Kirche) nicht im Glanz der Hierarchie als mit äußerer Gewalt bekleidete geistliche Beamte erscheinen und sogar mit Worten dagegen protestiren, in der That doch sich für die einigen berufenen Ausleger einer heiligen Schrift gehalten wissen wollen, nachdem sie die reine Vernunftreligion der ihr
 25 gebührenden Würde, allemal die höchste Auslegerin derselben zu sein, beraubt und die Schriftgelehrsamkeit allein zum Behuf des Kirchenglaubens zu brauchen geboten haben. Sie verwandeln auf diese Art den Dienst der Kirche (ministerium) in eine Beherrschung der Glieder derselben (imperium), obzwar sie, um diese Anmaßung zu verdecken, sich des bescheidenen Titels des erstern bedienen. Aber diese Beherrschung, die der
 30 Vernunft leicht gewesen wäre, kommt ihr theuer, nämlich mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit, zu stehen. Denn, „blind in Ansehung der Natur, reißt sie sich das ganze Alterthum über den Kopf und begräbt sich darunter“. — Der Gang, den die Sachen, auf diesen Fuß gebracht,
 35 nehmen, ist folgender:

Zuerst wird das von den ersten Ausbreitern der Lehre Christi klüglich beobachtete Verfahren, ihr unter ihrem Volk Eingang zu verschaffen, für

ein Stück der Religion selbst, für alle Zeiten und Völker geltend, genommen, so daß man glauben sollte, ein jeder Christ müßte ein Jude sein, dessen Messias gekommen ist; womit aber nicht wohl zusammenhängt, daß er doch eigentlich an kein Gesetz des Judenthums (als statutarisches) gebunden sei, dennoch aber das ganze heilige Buch dieses Volks als göttliche, für alle Menschen gegebene Offenbarung gläubig annehmen müsse.†) — Nun setzt es sogleich mit der Authenticität dieses Buchs (welche dadurch, daß Stellen aus demselben, ja die ganze darin vorkommende heilige Geschichte in den Büchern der Christen zum Behuf dieses ihres Zwecks benutzt werden, lange noch nicht bewiesen ist) viel Schwierigkeit. Das Judenthum war vor Anfange und selbst dem schon ansehnlichen Fortgange des Christenthums ins gelehrte Publicum noch nicht eingetreten gewesen, d. i. den gelehrten Zeitgenossen anderer Völker noch nicht bekannt, ihre Geschichte gleichsam noch nicht controlirt und so ihr heiliges Buch wegen seines Alterthums zur historischen Glaubwürdigkeit gebracht worden. Indessen, dieses auch eingeräumt, ist es nicht genug, es in Übersetzungen zu kennen und so auf die Nachkommenschaft zu übertragen, sondern zur Sicherheit des darauf gegründeten Kirchenglaubens wird auch erfordert, daß es auf alle künftige Zeit und

†) Mendelssohn benutzt diese schwache Seite der gewöhnlichen Vorstellungsart des Christenthums auf sehr geschickte Art, um alles Ansehen an einen Sohn Israels zum Religionsübergange völlig abzuweisen. Denn, sagte er, da der jüdische Glaube selbst nach dem Geständnisse der Christen das unterste Geschoß ist, worauf das Christenthum als das obere ruht: so sei es eben so viel, als ob man jemanden zumuthen wollte, das Erdgeschoß abzubringen, um sich im zweiten Stockwerk ansässig zu machen. Seine wahre Meinung aber scheint ziemlich klar durch. Er will sagen: schafft ihr erst selbst das Judenthum aus eurer Religion heraus (in der historischen Glaubenslehre mag es als eine Antiquität immer bleiben), so werden wir euren Vorschlag in Überlegung nehmen können. (In der That bliebe alsdann wohl keine andere als rein-moralische, von Statuten unbemengte Religion übrig). Unsere Last wird durch Abwerfung des Jochs äußerer Observanzen im mindesten nicht erleichtert, wenn uns dafür ein anderes, nämlich das der Glaubensbekenntnisse heiliger Geschichte, welches den Gewissenhaften viel härter drückt, aufgelegt wird. — Übrigens werden die heiligen Bücher dieses Volks, wenn gleich nicht zum Behuf der Religion, doch für die Gelehrsamkeit wohl immer aufbehalten und geachtet bleiben: weil die Geschichte keines Volks mit einigem Anschein von Glaubwürdigkeit auf Epochen der Vorzeit, in die alle uns bekannte Profangeschichte gestellt werden kann, so weit zurück datirt ist als diese (sogar bis zum Anfange der Welt), und so die große Leere, welche jene übrig lassen muß, doch wodurch ausgefüllt wird.

in allen Völkern Gelehrte gebe, die der hebräischen Sprache (sowie es in einer solchen möglich ist, von der man nur ein einziges Buch hat) kundig sind, und es soll doch nicht bloß eine Angelegenheit der historischen Wissenschaft überhaupt, sondern eine, woran die Seligkeit der Menschen hängt, sein, daß es Männer giebt, welche derselben genugsam kundig sind, um der Welt die wahre Religion zu sichern.

Die christliche Religion hat zwar so fern ein ähnliches Schicksal, daß, obwohl die heiligen Begebenheiten derselben selbst unter den Augen eines gelehrten Volks öffentlich vorgefallen sind, dennoch ihre Geschichte sich mehr als ein Menschenalter verspätet hat, ehe sie in das gelehrte Publicum desselben eingetreten ist, mithin die Authenticität derselben der Bestätigung durch Zeitgenossen entbehren muß. Sie hat aber den großen Vorzug vor dem Judenthum, daß sie aus dem Munde des ersten Lehrers als eine nicht statutarische, sondern moralische Religion hervorgegangen, vorgestellt wird und, auf solche Art mit der Vernunft in die engste Verbindung tretend, durch sie von selbst auch ohne historische Gelehrsamkeit auf alle Zeiten und Völker mit der größten Sicherheit verbreitet werden konnte. Aber die ersten Stifter der Gemeinden fanden es doch nöthig, die Geschichte des Judenthums damit zu verflechten, welches nach ihrer damaligen Lage, aber vielleicht auch nur für dieselbe klüglich gehandelt war und so in ihrem heiligen Nachlaß mit an uns gekommen ist. Die Stifter der Kirche aber nahmen diese episodischen Anpreisungsmittel unter die wesentlichen Artikel des Glaubens auf und vermehrten sie entweder mit Tradition, oder Auslegungen, die von Concilien gesetzliche Kraft erhielten, oder durch Gelehrsamkeit beurkundet wurden, von welcher letztern, oder ihrem Antipoden, dem innern Licht, welches sich jeder Laie auch anmaßen kann, noch nicht abzusehen ist, wie viel Veränderungen dadurch dem Glauben noch bevorstehen; welches nicht zu vermeiden ist, so lange wir die Religion nicht in uns, sondern außer uns suchen.

Zweiter Theil.

Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion.

Die wahre, alleinige Religion enthält nichts als Gesetze, d. i. solche praktische Principien, deren unbedingter Nothwendigkeit wir uns bewußt werden können, die wir also als durch reine Vernunft (nicht empirisch)

offenbart anerkennen. Nur zum Behuf einer Kirche, deren es verschiedene gleich gute Formen geben kann, kann es Statuten, d. i. für göttlich gehaltene Verordnungen, geben, die für unsere reine moralische Beurtheilung willkürlich und zufällig sind. Diesen statutarischen Glauben nun (der allenfalls auf ein Volk eingeschränkt ist und nicht die allgemeine Weltreligion enthalten kann) für wesentlich zum Dienste Gottes überhaupt zu halten und ihn zur obersten Bedingung des göttlichen Wohlgefallens am Menschen zu machen, ist ein Religionswahn*), dessen Befolgung ein Aftersdienst, d. i. eine solche vermeintliche Verehrung Gottes ist, wodurch dem wahren, von ihm selbst geforderten Dienste gerade entgegen gehandelt wird.

§ 1.

Vom allgemeinen subjectiven Grunde des Religionswahnes.

Der Anthropomorphism, der in der theoretischen Vorstellung von Gott und seinem Wesen den Menschen kaum zu vermeiden, übrigens aber doch (wenn er nur nicht auf Pflichtbegriffe einfließt) auch unschuldig genug ist, der ist in Ansehung unsers praktischen Verhältnisses zu seinem Willen und für unsere Moralität selbst höchst gefährlich; denn da machen wir uns einen Gott†), wie wir ihn am leichtesten zu unserem Vortheil ge-

*) Wahn ist die Täuschung, die bloße Vorstellung einer Sache mit der Sache selbst für gleichgeltend zu halten. So ist es bei einem kargen Reichen der geizende Wahn, daß er die Vorstellung, sich einmal, wenn er wollte, seiner Reichthümer bedienen zu können, für genugsamen Ersatz dafür hält, daß er sich ihrer niemals bedient. Der Ehrenwahn setzt in anderer Hochpreisung, welche im Grunde nur die äußere Vorstellung ihrer (innerlich vielleicht gar nicht gehegten) Achtung ist, den Werth, den er bloß der letzteren beilegen sollte; zu diesem gehört also auch die Titel- und Ordenssucht, weil diese nur äußere Vorstellungen eines Vorzugs vor andern sind. Selbst der Wahnsinn hat daher diesen Namen, weil er eine bloße Vorstellung (der Einbildungskraft) für die Gegenwart der Sache selbst zu nehmen und eben so zu würdigen gewohnt ist. — Nun ist das Bewußtsein des Besizes eines Mittels zu irgend einem Zweck (ehe man sich jenes bedient hat) der Besiz des letztern bloß in der Vorstellung; mithin sich mit dem ersteren zu begnügen, gleich als ob es statt des Besizes des letztern gelten könne, ein praktischer Wahn; als von dem hier allein die Rede ist.

†) Es klingt zwar bedenklich, ist aber keinesweges verwerflich, zu sagen: daß ein jeder Mensch sich einen Gott mache, ja nach moralischen Begriffen (begleitet mit den unendlich-großen Eigenschaften, die zu dem Vermögen gehören, an der Welt einen jenen angemessenen Gegenstand darzustellen) sich einen solchen selbst machen

winnen zu können und der beschwerlichen ununterbrochenen Bemühung, auf das Innerste unsrer moralischen Gesinnung zu wirken, überhoben zu werden glauben. Der Grundsatz, den der Mensch sich für dieses Verhältniß gewöhnlich macht, ist: daß durch alles, was wir lediglich darum thun, 5 um der Gottheit wohl zu gefallen, (wenn es nur nicht eben der Moralität geradezu widerstreitet, ob es gleich dazu nicht das mindeste beiträgt) wir Gott unsere Dienstwilligkeit als gehorsame und eben darum wohlgefällige Unterthanen beweisen, also auch Gott (in potentia) dienen. — Es dürfen nicht immer Aufopferungen sein, dadurch der Mensch diesen Dienst Gottes 10 zu verrichten glaubt: auch Feierlichkeiten, selbst öffentliche Spiele, wie bei Griechen und Römern, haben oft dazu dienen müssen und dienen noch dazu, um die Gottheit einem Volke, oder auch den einzelnen Menschen ihrem Wahne nach günstig zu machen. Doch sind die ersteren (die Büßungen, Kasteiungen, Wallfahrten u. d. g.) jederzeit für kräftiger, auf die 15 Gunst des Himmels wirksamer und zur Entsündigung tauglicher gehalten worden, weil sie die unbegrenzte (obgleich nicht moralische) Unterwerfung unter seinem Willen stärker zu bezeichnen dienen. Je unnützer solche Selbstpeinigungen sind, je weniger sie auf die allgemeine moralische Besserung des Menschen abgezweckt sind, desto heiliger scheinen sie zu sein: 20 weil sie eben darum, daß sie in der Welt zu gar nichts nützen, aber doch Mühe kosten, lediglich zur Bezeugung der Ergebenheit gegen Gott abgezweckt zu sein scheinen. — Obgleich, sagt man, Gott hierbei durch die That in keiner Absicht gedient worden ist, so sieht er doch hierin den guten Willen, das Herz, an, welches zwar zur Befolgung seiner moralischen Ge- 25 bote zu schwach ist, aber durch seine hierzu bezeugte Bereitwilligkeit diese Ermangelung wieder gut macht. Hier ist nun der Gang zu einem Verfahren sichtbar, das für sich keinen moralischen Werth hat, als etwa nur als Mittel, das sinnliche Vorstellungsvermögen zur Begleitung intellectueller Ideen des Zwecks zu erhöhen, oder um, wenn es den Leptern etwa 30 müßte, um an ihm den, der ihn gemacht hat, zu verehren. Denn auf welcherlei Art auch ein Wesen als Gott von einem anderen bekannt gemacht und beschrieben worden, ja ihm ein solches auch (wenn das möglich ist) selbst erscheinen möchte, so muß er diese Vorstellung doch allererst mit seinem Ideal zusammen halten, um zu urtheilen, ob er befugt sei, es für eine Gottheit zu halten und zu verehren. Aus 35 bloßer Offenbarung, ohne jenen Begriff vorher in seiner Reinigkeit, als Probestein, zum Grunde zu legen, kann es also keine Religion geben, und alle Gottesverehrung würde Idololatrie sein.

zumider wirken könnte, es niederzudrücken*); diesem Verfahren legen wir doch in unserer Meinung den Werth des Zwecks selbst, oder, welches eben so viel ist, wir legen der Stimmung des Gemüths zur Empfänglichkeit Gott ergebener Gesinnungen (Andacht genannt) den Werth der letztern bei; welches Verfahren mithin ein bloßer Religionswahn ist, der allerlei Formen annehmen kann, in deren einer er der moralischen ähnlicher sieht, als in der andern, der aber in allen nicht eine bloß unvorsätzliche Täuschung, sondern sogar eine Maxime ist, dem Mittel einen Werth an sich statt des Zwecks beizulegen, da denn vermöge der letztern dieser Wahn unter allen diesen Formen gleich ungereimt und als verborgene Betrugseigenschaft verwerflich ist.

§ 2.

Das dem Religionswahne entgegengesetzte moralische
Princip der Religion.

Ich nehme erstlich folgenden Satz als einen keines Beweises bedürftigen Grundsatz an: alles, was außer dem guten Lebenswandel der Mensch noch thun zu können vermeint, um Gott wohlgefällig zu werden, ist bloßer Religionswahn und Afterdienst Gottes. — Ich sage: was der Mensch thun zu können

*) Für diejenigen, welche allenthalben, wo die Unterscheidungen des Sinnlichen vom Intellectuellen ihnen nicht so geläufig sind, Widersprüche der Kritik der reinen Vernunft mit ihr selbst anzutreffen glauben, merke ich hier an, daß, wenn von sinnlichen Mitteln das Intellectuelle (der reinen moralischen Gesinnung) zu befördern, oder von dem Hindernisse, welches die erstere dem letzteren entgegenstellen, geredet wird, dieser Einfluß zweier so ungleichartigen Principien niemals als direct gedacht werden müsse. Nämlich als Sinnenwesen können wir nur an den Erscheinungen des intellectuellen Principis, d. i. der Bestimmung unserer physischen Kräfte durch freie Willkür, die sich in Handlungen hervorthut, dem Geseze entgegen, oder ihm zu Gunsten wirken: so daß Ursache und Wirkung als in der That gleichartig vorgestellt werde. Was aber das Übersinnliche (das subjective Princip der Moralität in uns, was in der unbegreiflichen Eigenschaft der Freiheit verschlossen liegt), z. B. die reine Religionsgesinnung, betrifft, von dieser sehen wir außer ihrem Geseze (welches aber auch schon genug ist) nichts das Verhältniß der Ursache und Wirkung im Menschen Betreffendes ein, d. i. wir können uns die Möglichkeit der Handlungen als Begebenheiten in der Sinnenwelt aus der moralischen Beschaffenheit des Menschen, als ihnen imputabel, nicht erklären, eben darum weil es freie Handlungen sind, die Erklärungsgründe aber aller Begebenheiten aus der Sinnenwelt hergenommen werden müssen.

- glaubt; denn ob nicht über alles, was wir thun können, noch in den Geheimnissen der höchsten Weisheit etwas sein möge, was nur Gott thun kann, um uns zu ihm wohlgefälligen Menschen zu machen, wird hierdurch nicht verneint. Aber wenn die Kirche ein solches Geheimniß etwa als
- 5 offenbart verkündigen sollte, so wird doch die Meinung, daß diese Offenbarung, wie sie uns die heilige Geschichte erzählt, zu glauben und sie (es sei innerlich oder äußerlich) zu bekennen an sich etwas sei, dadurch wir uns Gott wohlgefällig machen, ein gefährlicher Religionswahn sein. Denn dieses Glauben ist als inneres Bekenntniß seines festen Fürwahr-
- 10 haltens so wahrhaftig ein Thun, das durch Furcht abgezwungen wird, daß ein aufrichtiger Mensch eher jede andere Bedingung als diese eingehen möchte, weil er bei allen andern Frohndiensten allenfalls nur etwas Überflüssiges, hier aber etwas dem Gewissen in einer Declaration, von deren Wahrheit er nicht überzeugt ist, Widerstreitendes thun würde.
- 15 Das Bekenntniß also, wovon er sich überredet, daß es für sich selbst (als Annahme eines ihm angebotenen Guten) ihn Gott wohlgefällig machen könne, ist etwas, was er noch über den guten Lebenswandel in Befolgung der in der Welt auszuübenden moralischen Gesetze thun zu können vermeint, indem er sich mit seinem Dienst geradezu an Gott wendet.
- 20 Die Vernunft läßt uns erstlich in Ansehung des Mangels eigener Gerechtigkeit (die vor Gott gilt) nicht ganz ohne Trost. Sie sagt: daß, wer in einer wahrhaften der Pflicht ergebenen Gesinnung so viel, als in seinem Vermögen steht, thut, um (wenigstens in einer beständigen Annäherung zur vollständigen Angemessenheit mit dem Gesetze) seiner Ver-
- 25 bindlichkeit ein Genüge zu leisten, hoffen dürfe, was nicht in seinem Vermögen steht, das werde von der höchsten Weisheit auf irgend eine Weise (welche die Gesinnung dieser beständigen Annäherung unwandelbar machen kann) ergänzt werden, ohne daß sie sich doch anmaßt, die Art zu bestimmen und zu wissen, worin sie bestehe, welche vielleicht so geheimnißvoll sein kann, daß Gott sie uns höchstens in einer symbolischen
- 30 Vorstellung, worin das Praktische allein für uns verständlich ist, offenbaren könnte, indessen daß wir theoretisch, was dieses Verhältniß Gottes zum Menschen an sich sei, gar nicht fassen und Begriffe damit verbinden könnten, wenn er uns ein solches Geheimniß auch entdecken wollte. —
- 35 Gesezt nun, eine gewisse Kirche behaupte, die Art, wie Gott jenen moralischen Mangel am menschlichen Geschlecht ergänzt, bestimmt zu wissen, und verurtheile zugleich alle Menschen, die jenes der Vernunft natürlicher

Weise unbekannte Mittel der Rechtfertigung nicht wissen, darum also auch nicht zum Religionsgrundsatz aufnehmen und bekennen, zur ewigen Verwerfung: wer ist alsdann hier wohl der Ungläubige? der, welcher vertrauet, ohne zu wissen, wie das, was er hofft, zugehe, oder der, welcher diese Art der Erlösung des Menschen vom Bösen durchaus wissen will, 5 widrigenfalls er alle Hoffnung auf dieselbe aufgibt? — Im Grunde ist dem Letzteren am Wissen dieses Geheimnisses so viel eben nicht gelegen (denn das lehrt ihn schon seine Vernunft, daß etwas zu wissen, wozu er doch nichts thun kann, ihm ganz unnütz sei); sondern er will es nur wissen, um sich (wenn es auch nur innerlich geschehe) aus dem Glauben, 10 der Annahme, dem Bekenntnisse und der Hochpreisung alles dieses Offenbarten einen Gottesdienst machen zu können, der ihm die Gunst des Himmels vor allem Aufwande seiner eigenen Kräfte zu einem guten Lebenswandel, also ganz umsonst erwerben, den letzteren wohl gar übernatürlicher Weise hervorbringen, oder, wo ihm etwa zuwider gehandelt 15 würde, wenigstens die Übertretung vergüten könne.

Zweitens: wenn der Mensch sich von der obigen Maxime nur im mindesten entfernt, so hat der Afterdienst Gottes (die Superstition) weiter keine Grenzen; denn über jene hinaus ist alles (was nur nicht unmittelbar der Sittlichkeit widerspricht) willkürlich. Von dem Opfer der 20 Lippen an, welches ihm am wenigsten kostet, bis zu dem der Naturgüter, die sonst zum Vortheil der Menschen wohl besser benutzt werden könnten, ja bis zu der Aufopferung seiner eigenen Person, indem er sich (im Eremiten-, Zakir- oder Mönchsstande) für die Welt verloren macht, bringt er alles, nur nicht seine moralische Gesinnung Gott dar; und wenn er 25 sagt, er brächte ihm auch sein Herz, so versteht er darunter nicht die Gesinnung eines ihm wohlgefälligen Lebenswandels, sondern einen herzlichen Wunsch, daß jene Opfer für die letztere in Zahlung möchten aufgenommen werden (*natio gratis anhelans, multa agendo nihil agens, Phaedrus*). 30

Endlich, wenn man einmal zur Maxime eines vermeintlich Gott für sich selbst wohlgefälligen, ihn auch nöthigenfalls versöhnenden, aber nicht rein moralischen Dienstes übergegangen ist, so ist in der Art, ihm gleichsam mechanisch zu dienen, kein wesentlicher Unterschied, welcher der einen vor der andern einen Vorzug gebe. Sie sind alle dem Werth (oder vielmehr Unwerth) nach einerlei, und es ist bloße Ziererei, sich durch 35 feinere Abweichung vom alleinigen intellectuellen Princip der ächten

Gottesverehrung für auserlesener zu halten als die, welche sich eine vor-
 geblich gröbere Herabsetzung zur Sinnlichkeit zu Schulden kommen
 lassen. Ob der Andächtler seinen statutenmäßigen Gang zur Kirche,
 oder ob er eine Wallfahrt nach den Heiligthümern in Loretto oder Pa-
 5 lästina anstellt, ob er seine Gebetsformeln mit den Lippen, oder wie der
 Tibetaner (welcher glaubt, daß diese Wünsche, auch schriftlich aufgesetzt,
 wenn sie nur durch irgend etwas, z. B. auf Flaggen geschrieben durch
 den Wind, oder in einer Büchse eingeschlossen als eine Schwungmaschine
 mit der Hand, bewegt werden, ihren Zweck eben so gut erreichen) es
 10 durch ein Gebet-Rad an die himmlische Behörde bringt, oder was für
 ein Surrogat des moralischen Dienstes Gottes es auch immer sein mag,
 das ist alles einerlei und von gleichem Werth. — Es kommt hier nicht
 sowohl auf den Unterschied in der äußern Form, sondern alles auf die
 Annahme oder Verlassung des alleinigen Principis an, Gott entweder
 15 nur durch moralische Gesinnung, so fern sie sich in Handlungen als ihrer
 Erscheinung als lebendig darstellt, oder durch frommes Spielwerk und
 Nichtsthueri wohlgefällig zu werden*). Giebt es aber nicht etwa auch
 einen sich über die Grenzen des menschlichen Vermögens erhebenden
 schwindligen Tugendwahn, der wohl mit dem kriechenden Religions-
 20 wahn in die allgemeine Klasse der Selbsttäuschungen gezählt werden
 könnte? Nein, die Tugendgesinnung beschäftigt sich mit etwas Wirk-
 lichem, was für sich selbst Gott wohlgefällig ist und zum Weltbesten zu-
 sammenstimmt. Zwar kann sich dazu ein Wahn des Eigendünkels gesellen,
 der Idee seiner heiligen Pflicht sich für adäquat zu halten; das ist aber
 25 nur zufällig. In ihr aber den höchsten Werth zu setzen, ist kein Wahn, wie
 etwa der in kirchlichen Andachtübungen, sondern baarer zum Weltbesten
 hinwirkender Beitrag.

Es ist überdem ein (wenigstens kirchlicher) Gebrauch, das, was ver-

*) Es ist eine psychologische Erscheinung: daß die Anhänger einer Confession,
 30 bei der etwas weniger Statutarisches zu glauben ist, sich dadurch gleichsam ver-
 edelt und als aufgeklärter fühlen, ob sie gleich noch genug davon übrig behalten
 haben, um eben nicht (wie sie doch wirklich thun) von ihrer vermeinten Höhe der
 Reinigkeit auf ihre Mitbrüder im Kirchenwahne mit Verachtung herabsehen zu
 dürfen. Die Ursache hievon ist, daß sie sich dadurch, so wenig es auch sei, der
 35 reinen moralischen Religion doch etwas genähert finden, ob sie gleich dem Wahne
 immer noch anhänglich bleiben, sie durch fromme Observanzen, wobei nur weniger
 passive Vernunft ist, ergänzen zu wollen.

möge des Tugendprincips von Menschen gethan werden kann, Natur, was aber nur den Mangel alles seines moralischen Vermögens zu ergänzen dient und, weil dessen Zulänglichkeit auch für uns Pflicht ist, nur gewünscht oder auch gehofft und erbeten werden kann, Gnade zu nennen, beide zusammen als wirkende Ursachen einer zum Gott wohlgefälligen Lebenswandel zureichenden Gesinnung anzusehen, sie aber auch nicht bloß von einander zu unterscheiden, sondern einander wohl gar entgegen zu setzen.

Die Überredung, Wirkungen der Gnade von denen der Natur (der Tugend) unterscheiden, oder sie wohl gar in sich hervorbringen zu können, ist Schwärmerei; denn wir können weder einen übersinnlichen Gegenstand in der Erfahrung irgend woran kennen, noch weniger auf ihn Einfluß haben, um ihn zu uns herabzuziehen, wenn gleich sich im Gemüth bisweilen aufs Moralische hinwirkende Bewegungen ereignen, die man sich nicht erklären kann, und von denen unsere Unwissenheit zu gestehen genöthigt ist: „Der Wind wehet, wohin er will, aber du weißt nicht, woher er kommt u. s. w.“ Himmlische Einflüsse in sich wahrnehmen zu wollen, ist eine Art Wahnsinn, in welchem wohl gar auch Methode sein kann (weil sich jene vermeinte innere Offenbarungen doch immer an moralische, mithin an Vernunftideen anschließen müssen), der aber immer doch eine der Religion nachtheilige Selbsttäuschung bleibt. Zu glauben, daß es Gnadenwirkungen geben könne und vielleicht zur Ergänzung der Unvollkommenheit unserer Tugendbestrebung auch geben müsse, ist alles, was wir davon sagen können; übrigens sind wir unvermögend, etwas in Ansehung ihrer Kennzeichen zu bestimmen, noch mehr aber zur Hervorbringung derselben etwas zu thun.

Der Wahn, durch religiöse Handlungen des Cultus etwas in Ansehung der Rechtfertigung vor Gott auszurichten, ist der religiöse Aberglaube; so wie der Wahn, dieses durch Bestrebung zu einem vermeintlichen Umgange mit Gott bewirken zu wollen, die religiöse Schwärmerei. — Es ist abergläubischer Wahn, durch Handlungen, die ein jeder Mensch thun kann, ohne daß er eben ein guter Mensch sein darf, Gott wohlgefällig werden zu wollen (z. B. durch Bekenntniß statutarischer Glaubenssätze, durch Beobachtung kirchlicher Observanz und Fucht u. d. g.). Er wird aber darum abergläubisch genannt, weil er sich bloße Naturmittel (nicht moralische) wählt, die zu dem, was nicht Natur ist, (d. i. dem sittlich Guten) für sich schlechterdings nichts wirken können. — Ein Wahn aber

heißt schwärmerisch, wo sogar das eingebil-
dete Mittel, als überfinnlich, nicht in dem Vermögen des Menschen ist, ohne noch auf die Unerreich-
barkeit des dadurch beabsichtigten überfinnlichen Zwecks zu sehen; denn dieses
Gefühl der unmittelbaren Gegenwart des höchsten Wesens und die Unter-
5 scheidung desselben von jedem andern, selbst dem moralischen Gefühl wäre
eine Empfänglichkeit einer Anschauung, für die in der menschlichen Natur
kein Sinn ist. — Der abergläubische Wahn, weil er ein an sich für
manches Subject taugliches und diesem zugleich mögliches Mittel, wenig-
stens den Hindernissen einer Gott wohlgefälligen Gesinnung entgegen zu
10 wirken, enthält, ist doch mit der Vernunft so fern verwandt und nur zu-
fälliger Weise dadurch, daß er das, was bloß Mittel sein kann, zum un-
mittelbar Gott wohlgefälligen Gegenstande macht, verwerflich; dagegen
ist der schwärmerische Religionswahn der moralische Tod der Vernunft,
ohne die doch gar keine Religion, als welche wie alle Moralität überhaupt
15 auf Grundsätze gegründet werden muß, statt finden kann.

Der allem Religionswahn abhelfende oder vorbeugende Grundsatz
eines Kirchenglaubens ist also: daß dieser neben den statutarischen Sätzen,
deren er vorjezt nicht gänzlich entbehren kann, doch zugleich ein Princip
in sich enthalten müsse, die Religion des guten Lebenswandels als das
20 eigentliche Ziel, um jener dereinst gar entbehren zu können, herbeizu-
führen.

§ 3.

Vom Pfaffenthum†) als einem Regiment im Afterdienst
des guten Princip8.

25 Die Verehrung mächtiger unsichtbarer Wesen, welche dem hülfslosen
Menschen durch die natürliche auf dem Bewußtsein seines Unvermögens

†) Diese bloß das Ansehen eines geistlichen Vaters (παππα) bezeichnende Be-
nennung erhält nur durch den Nebengriff eines geistlichen Despotismus, der in
allen kirchlichen Formen, so anspruchslos und populär sie sich ankündigen, angetroffen
30 werden kann, die Bedeutung eines Tadel8. Ich will daher keinesweges so verstanden
sein, als ob ich in der Gegeneinanderstellung der Secten eine vergleichungsweise
gegen die andere mit ihren Gebräuchen und Anordnungen geringschäßig machen
wolle. Alle verdienen gleiche Achtung, so fern ihre Formen Versuche armer Sterb-
lichen sind, sich das Reich Gottes auf Erden zu versinnlichen; aber auch gleichen
35 Tadel, wenn sie die Form der Darstellung dieser Idee (in einer sichtbaren Kirche)
für die Sache selbst halten.

gegründete Furcht abgenöthigt wurde, fing nicht sogleich mit einer Religion, sondern von einem knechtischen Gottes- (oder Gözen-) Dienste an, welcher, wenn er eine gewisse öffentlich-gesetzliche Form bekommen hatte, ein Tempeldienst und nur, nachdem mit diesen Gesetzen allmählich die moralische Bildung der Menschen verbunden worden, ein Kirchendienst wurde: denen beiden ein Geschichtsglaube zum Grunde liegt, bis man endlich diesen bloß für provisorisch und in ihm die symbolische Darstellung und das Mittel der Beförderung eines reinen Religionsglaubens zu sehen angefangen hat.

Von einem tungusischen Schaman bis zu dem Kirche und Staat zugleich regierenden europäischen Prälaten, oder (wollen wir statt der Häupter und Anführer nur auf die Glaubensanhänger nach ihrer eignen Vorstellungsart sehen) zwischen dem ganz sinnlichen Boguligen, der die Tazze von einem Bärenfell sich des Morgens auf sein Haupt legt mit dem kurzen Gebet: „Schlag mich nicht todt!“ bis zum sublimirten Puritaner und Independenten in Connecticut ist zwar ein mächtiger Abstand in der Manier, aber nicht im Princip zu glauben; denn was dieses betrifft, so gehören sie insgesammt zu einer und derselben Klasse, derer nämlich, die in dem, was an sich keinen bessern Menschen ausmacht, (im Glauben gewisser statutarischer Sätze, oder Begehen gewisser willkürlicher Observanzen) ihren Gottesdienst setzen. Diejenigen allein, die ihn lediglich in der Gesinnung eines guten Lebenswandels zu finden gemeint sind, unterscheiden sich von jenen durch den Überschnitt zu einem ganz andern und über das erste weit erhabenen Princip, demjenigen nämlich, wodurch sie sich zu einer (unsichtbaren) Kirche bekennen, die alle Wohl- denkende in sich befaßt und ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach allein die wahre allgemeine sein kann.

Die unsichtbare Macht, welche über das Schicksal der Menschen gebietet, zu ihrem Vortheil zu lenken, ist eine Absicht, die sie alle haben; nur wie das anzufangen sei, darüber denken sie verschieden. Wenn sie jene Macht für ein verständiges Wesen halten und ihr also einen Willen beilegen, von dem sie ihr Loos erwarten, so kann ihr Bestreben nur in der Auswahl der Art bestehen, wie sie als seinem Willen unterworfenen Wesen durch ihr Thun und Lassen ihm gefällig werden können. Wenn sie es als moralisches Wesen denken, so überzeugen sie sich leicht durch ihre eigene Vernunft, daß die Bedingung, sein Wohlgefallen zu erwerben, ihr moralisch guter Lebenswandel, vornehmlich die reine Gesinnung als das sub-

jective Princip desselben sein müsse. Aber das höchste Wesen kann doch auch vielleicht noch überdem auf eine Art gedient sein wollen, die uns durch bloße Vernunft nicht bekannt werden kann, nämlich durch Handlungen, denen für sich selbst wir zwar nichts Moralisches ansehen, die aber
 5 doch entweder als von ihm geboten, oder auch nur, um unsere Unterwürfigkeit gegen ihn zu bezeugen, willkürlich von uns unternommen werden; in welchen beiden Verfahrungsarten, wenn sie ein Ganzes systematisch geordneter Beschäftigungen ausmachen, sie also überhaupt einen Dienst Gottes setzen. — Wenn nun beide verbunden sein sollen, so wird entweder
 10 jede als unmittelbar, oder eine von beiden nur als Mittel zu der andern, als dem eigentlichen Dienste Gottes, für die Art angenommen werden müssen, Gott wohl zu gefallen. Daß der moralische Dienst Gottes (*officium liberum*) ihm unmittelbar gefalle, leuchtet von selbst ein. Er kann aber nicht für die oberste Bedingung alles Wohlgefallens am Menschen
 15 anerkannt werden (welches auch schon im Begriff der Moralität liegt), wenn der Lohndienst (*officium mercennarium*) als für sich allein Gott wohlgefällig betrachtet werden könnte; denn alsdann würde Niemand wissen, welcher Dienst in einem vorkommenden Falle vorzüglicher wäre, um das Urtheil über seine Pflicht darnach einzurichten, oder wie sie sich ein-
 20 ander ergänzten. Also werden Handlungen, die an sich keinen moralischen Werth haben, nur so fern sie als Mittel zur Beförderung dessen, was an Handlungen unmittelbar gut ist, (zur Moralität) dienen, d. i. um des moralischen Dienstes Gottes willen, als ihm wohlgefällig angenommen werden müssen.

25 Der Mensch nun, welcher Handlungen, die für sich selbst nichts Gott Wohlgefälliges (Moralisches) enthalten, doch als Mittel braucht, das göttliche unmittelbare Wohlgefallen an ihm und hiemit die Erfüllung seiner Wünsche zu erwerben, steht in dem Wahn des Besitzes einer Kunst, durch ganz natürliche Mittel eine übernatürliche Wirkung zuwege zu brin-
 30 gen; dergleichen Versuche man das Zaubern zu nennen pflegt, welches Wort wir aber (da es den Nebenbegriff einer Gemeinschaft mit dem bösen Princip bei sich führt, dagegen jene Versuche doch auch als übrigens in guter moralischer Absicht aus Mißverstände unternommen gedacht werden können) gegen das sonst bekannte Wort des *Netischmachens* austauschen
 35 wollen. Eine übernatürliche Wirkung aber eines Menschen würde diejenige sein, die nur dadurch in seinen Gedanken möglich ist, daß er vermeintlich auf Gott wirkt und sich desselben als Mittels bedient, um eine

Wirkung in der Welt hervorzubringen, dazu seine Kräfte, ja nicht einmal seine Einsicht, ob sie auch Gott wohlgefällig sein möchte, für sich nicht zulangend; welches schon in seinem Begriffe eine Ungereintheit enthält.

Wenn der Mensch aber, außerdem daß er durch das, was ihn unmittelbar zum Gegenstande des göttlichen Wohlgefallens macht, (durch die thätige Gesinnung eines guten Lebenswandels) sich noch überdem vermittelft gewisser Förmlichkeiten der Ergänzung seines Unvermögens durch einen übernatürlichen Beistand würdig zu machen sucht und in dieser Absicht durch Observanzen, die zwar keinen unmittelbaren Werth haben, aber doch zur Beförderung jener moralischen Gesinnung als Mittel dienen, sich für die Erreichung des Object's seiner guten, moralischen Wünsche bloß empfänglich zu machen meint, so rechnet er zwar zur Ergänzung seines natürlichen Unvermögens auf etwas Übernatürliches, aber doch nicht als auf etwas vom Menschen (durch Einfluß auf den göttlichen Willen) Gewirktes, sondern Empfangenes, was er hoffen, aber nicht hervorbringen kann. — Wenn ihm aber Handlungen, die an sich, so viel wir einsehen, nichts Moralisches, Gott Wohlgefälliges enthalten, gleichwohl seiner Meinung nach zu einem Mittel, ja zur Bedingung dienen sollen, die Erhaltung seiner Wünsche unmittelbar von Gott zu erwarten: so muß er in dem Wahne stehen, daß, ob er gleich für dieses Übernatürliche weder ein physisches Vermögen, noch eine moralische Empfänglichkeit hat, er es doch durch natürliche, an sich aber mit der Moralität gar nicht verwandte Handlungen (welche auszuüben es keiner Gott wohlgefälligen Gesinnung bedarf, die der ärgste Mensch also eben sowohl, als der beste ausüben kann), durch Formeln der Anrufung, durch Bekenntnisse eines Lohn-
glaubens, durch kirchliche Observanzen u. dgl., bewirken und so den Beistand der Gottheit gleichsam herbeizaubern könne; denn es ist zwischen bloß physischen Mitteln und einer moralisch wirkenden Ursache gar keine Verknüpfung nach irgend einem Gesetze, welches sich die Vernunft denken kann, nach welchem die letztere durch die erstere zu gewissen Wirkungen als bestimmbar vorgestellt werden könnte.

Wer also die Beobachtung statutarischer einer Offenbarung bedürfenden Gesetze als zur Religion nothwendig und zwar nicht bloß als Mittel für die moralische Gesinnung, sondern als die objective Bedingung, Gott dadurch unmittelbar wohlgefällig zu werden, voranschickt und diesem Geschichtsglauben die Bestrebung zum guten Lebenswandel nachsetzt (anstatt daß die erstere als etwas, was nur bedingterweise Gott wohlge-

fällig ſein kann, ſich nach dem letzteren, was ihm allein ſchlecht hin wohlgefällt, richten muß), der verwandelt den Dienſt Gottes in ein bloßes Fetiſchmachen und übt einen Aſterdienſt aus, der alle Bearbeitung zur wahren Religion rückgängig macht. So viel liegt, wenn man zwei gute Sachen verbinden will, an der Ordnung, in der man ſie verbindet! — In dieſer Unterſcheidung aber beſteht die wahre Aufklärung; der Dienſt Gottes wird dadurch allererſt ein freier, mithin moralischer Dienſt. Wenn man aber davon abgeht, ſo wird ſtatt der Freiheit der Kinder Gottes dem Menſchen vielmehr das Joch eines Geſetzes (des ſtatutarischen) auferlegt, welches dadurch, daß es als unbedingte Nöthigung etwas zu glauben, was nur hiſtoriſch erkannt werden und darum nicht für jedermann überzeugend ſein kann, ein für gewiſſenhafte Menſchen noch weit ſchwereres Joch iſt*), als der ganze Kram frommer auferlegter Obſervanzen immer ſein mag, bei denen es genug iſt, daß man ſie begeht, um mit einem eingerichteten kirchlichen gemeinen Weſen zuſammen zu paſſen, ohne daß jemand innerlich oder äußerlich das Bekenntniß ſeines Glaubens ablegen darf, daß er es für eine von Gott geſtiftete Anordnung halte: denn durch dieſes wird eigentlich das Gewiſſen beläſtigt.

Das Pfaffenthum iſt alſo die Verfaſſung einer Kirche, ſofern in ihr ein Fetiſchdienſt regiert, welches allemal da anzutreffen iſt, wo nicht Principien der Sittlichkeit, ſondern ſtatutarische Gebote, Glaubensregeln und Obſervanzen die Grundlage und das Weſentliche derſelben ausmachen. Nun giebt es zwar manche Kirchenformen, in denen das Fetiſchmachen

*) „Dasjenige Joch iſt ſanft, und die Laſt iſt leicht“, wo die Pflicht, die jeder mann obliegt, als von ihm ſelbſt und durch ſeine eigene Vernunft ihm auferlegt betrachtet werden kann; das er daher ſo fern freiwillig auf ſich nimmt. Von dieſer Art ſind aber nur die moralischen Geſetze, als göttliche Gebote, von denen allein der Stifter der reinen Kirche ſagen konnte: „Meine Gebote ſind nicht ſchwer“. Dieſer Ausdruck will nur ſo viel ſagen: ſie ſind nicht beſchwerlich, weil ein jeder die Nothwendigkeit ihrer Befolgung von ſelbſt einſieht, mithin ihm dadurch nichts aufgedrungen wird, dahingegen deſpotiſch gebietende, obzwar zu unſerm Beſten (doch nicht durch unſere Vernunft) uns auferlegte Anordnungen, davon wir keinen Nutzen ſehen können, gleichſam Vegetationen (Pladereien) ſind, denen man ſich nur gezwungen unterwirft. An ſich ſind aber die Handlungen, in der Reinigkeit ihrer Quelle betrachtet, die durch jene moralische Geſetze geboten werden, gerade die, welche dem Menſchen am ſchwerſten fallen, und wo für er gerne die beſchwerlichſten frommen Pladereien übernehmen möchte, wenn es möglich wäre, dieſe ſtatt jener in Zahlung zu bringen.

so mannigfaltig und so mechanisch ist, daß es beinahe alle Moralität, mit-
hin auch Religion zu verdrängen und ihre Stelle vertreten zu sollen scheint
und so ans Heidenthum sehr nahe angränzt; allein auf das Mehr oder
Weniger kommt es hier nicht eben an, wo der Werth oder Unwerth auf
der Beschaffenheit des zu oberst verbindenden Princips beruht. Wenn ⁵
dieses die gehorsame Unterwerfung unter eine Sakung als Frohndienst,
nicht aber die freie Huldigung auferlegt, die dem moralischen Geseze zu
oberst geleistet werden soll: so mögen der auferlegten Observanzen noch
so wenig sein; genug, wenn sie für unbedingt nothwendig erklärt werden,
so ist das immer ein Fetischglauben, durch den die Menge regiert und ¹⁰
durch den Gehorsam unter eine Kirche (nicht der Religion) ihrer moralis-
schen Freiheit beraubt wird. Die Verfassung derselben (Hierarchie) mag
monarchisch oder aristokratisch oder demokratisch sein: das betrifft nur die
Organisation; die Constitution derselben ist und bleibt doch unter allen
diesen Formen immer despotisch. Wo Statute des Glaubens zum Con- ¹⁵
stitutionalgesetze gezählt werden, da herrscht ein Klerus, der der Vernunft
und selbst zuletzt der Schriftgelehrsamkeit gar wohl entbehren zu können
glaubt, weil er als einzig autorisirter Bewahrer und Ausleger des Wil-
lens des unsichtbaren Gesezgebers die Glaubensvorschrift ausschließlich
zu verwalten die Autorität hat und also, mit dieser Gewalt versehen, nicht ²⁰
überzeugen, sondern nur befehlen darf. — Weil nun außer diesem Kle-
rus alles übrige Laie ist (das Oberhaupt des politischen gemeinen We-
sens nicht ausgenommen): so beherrscht die Kirche zuletzt den Staat, nicht
eben durch Gewalt, sondern durch Einfluß auf die Gemüther, überdem
auch durch Vorpiegelung des Nutzens, den dieser vorgeblich aus einem ²⁵
unbedingten Gehorsam soll ziehen können, zu dem eine geistige Disci-
plin selbst das Denken des Volks gewöhnt hat; wobei aber unvermerkt die
Gewöhnung an Heuchelei die Redlichkeit und Treue der Unterthanen un-
tergräbt, sie zum Scheindienst auch in bürgerlichen Pflichten abwizigt
und wie alle fehlerhaft genommene Principien gerade das Gegentheil von ³⁰
dem hervorbringt, was beabsichtigt war.

*

*

*

Das alles ist aber die unvermeidliche Folge von der beim ersten An-
blick unbedenklich scheinenden Versehung der Principien des allein selig-
machenden Religionsglaubens, indem es darauf ankam, welchem von

beiden man die erste Stelle als oberste Bedingung (der das andre untergeordnet ist) einräumen sollte. Es ist billig, es ist vernünftig, anzunehmen, daß nicht bloß „Weise nach dem Fleisch“, Gelehrte oder Vernünftler, zu dieser Aufklärung in Ansehung ihres wahren Heils berufen sein werden

5 — denn dieses Glaubens soll das ganze menschliche Geschlecht fähig sein; — sondern „was thöricht ist vor der Welt“, selbst der Unwissende oder an Begriffen Eingeschränkste muß auf eine solche Belehrung und innere Überzeugung Anspruch machen können. Nun scheint's zwar, daß ein Geschichtsglaube, vornehmlich wenn die Begriffe, deren er bedarf, um die

10 Nachrichten zu fassen, ganz anthropologisch und der Sinnlichkeit sehr anpassend sind, gerade von dieser Art sei. Denn was ist leichter, als eine solche sinnlich gemachte und einfältige Erzählung aufzufassen und einander mitzutheilen, oder von Geheimnissen die Worte nachzusprechen, mit denen es gar nicht nöthig ist, einen Sinn zu verbinden; wie leicht findet dergleichen,

15 vornehmlich bei einem großen verheißenen Interesse, allgemeinen Eingang, und wie tief wurzelt ein Glaube an die Wahrheit einer solchen Erzählung, die sich überdem auf eine von langer Zeit her für authentisch anerkannte Urkunde gründet, und so ist ein solcher Glaube freilich auch den gemeinsten menschlichen Fähigkeiten angemessen. Allein obzwar die Kund-

20 machung einer solchen Begebenheit sowohl, als auch der Glaube an darauf gegründete Verhaltensregeln nicht gerade oder vorzüglich für Gelehrte oder Weltweise gegeben sein darf: so sind diese doch auch davon nicht ausgeschlossen, und da finden sich nun so viel Bedenklichkeiten, theils in Ansehung ihrer Wahrheit, theils in Ansehung des Sinnes, darin ihr

25 Vortrag genommen werden soll, daß einen solchen Glauben, der so vielen (selbst aufrichtig gemeinten) Streitigkeiten unterworfen ist, für die oberste Bedingung eines allgemeinen und allein seligmachenden Glaubens anzunehmen das Widersinnlichste ist, was man denken kann. — Nun giebt es aber ein praktisches Erkenntniß, das, ob es gleich lediglich auf Vernunft

30 beruht und keiner Geschichtslehre bedarf, doch jedem, auch dem einfältigsten Menschen so nahe liegt, als ob es ihm buchstäblich ins Herz geschrieben wäre: ein Gesetz, was man nur nennen darf, um sich über sein Ansehen mit jedem sofort einzuverstehen, und welches in jedermanns Bewußtsein unbedingte Verbindlichkeit bei sich führt, nämlich das der Moralität;

35 und was noch mehr ist, dieses Erkenntniß führt entweder schon für sich allein auf den Glauben an Gott, oder bestimmt wenigstens allein seinen Begriff als den eines moralischen Gesetzgebers, mithin leitet es zu einem

reinen Religionsglauben, der jedem Menschen nicht allein begreiflich, sondern auch im höchsten Grade ehrwürdig ist; ja es führt dahin so natürlich, daß, wenn man den Versuch machen will, man finden wird, daß er jedem Menschen, ohne ihm etwas davon gelehrt zu haben, ganz und gar abgefragt werden kann. Es ist also nicht allein klüglich gehandelt, von diesem anfangen und den Geschichtsglauben, der damit harmonirt, auf ihn folgen zu lassen, sondern es ist auch Pflicht, ihn zur obersten Bedingung zu machen, unter der wir allein hoffen können, des Heils theilhaftig zu werden, was uns ein Geschichtsglaube immer verheißen mag, und zwar dergestalt, daß wir diesen nur nach der Auslegung, welche der reine Religionsglaube ihm giebt, für allgemein verbindlich können oder dürfen gelten lassen (weil dieser allgemein gültige Lehre enthält), indessen daß der Moralisch-Gläubige doch auch für den Geschichtsglauben offen ist, sofern er ihn zur Belebung seiner reinen Religionsgesinnung zuträglich findet, welcher Glaube auf diese Art allein einen reinen moralischen Werth hat, weil er frei und durch keine Bedrohung (wobei er nie aufrichtig sein kann) abgedrungen ist.

Sofern nun aber auch der Dienst Gottes in einer Kirche auf die reine moralische Verehrung desselben nach den der Menschheit überhaupt vorgeschriebenen Gesetzen vorzüglich gerichtet ist, so kann man doch noch fragen: ob in dieser immer nur Gottseligkeits- oder auch reine Tugendlehre, jede besonders, den Inhalt des Religionsvortrags ausmachen solle. Die erste Benennung, nämlich Gottseligkeitslehre, drückt vielleicht die Bedeutung des Worts religio (wie es jehiger Zeit verstanden wird) im objectiven Sinn am besten aus.

Gottseligkeit enthält zwei Bestimmungen der moralischen Gesinnung im Verhältnisse auf Gott; Furcht Gottes ist diese Gesinnung in Befolgung seiner Gebote aus schuldiger (Unterthans-) Pflicht, d. i. aus Achtung fürs Gesetz; Liebe Gottes aber aus eigener freier Wahl und aus Wohlgefallen am Gesetze (aus Kindespflicht). Beide enthalten also noch über die Moralität den Begriff von einem mit Eigenschaften, die das durch diese beabsichtigte, aber über unser Vermögen hinausgehende höchste Gut zu vollenden erforderlich sind, versehenen übersinnlichen Wesen, von dessen Natur der Begriff, wenn wir über das moralische Verhältniß der Idee desselben zu uns hinausgehen, immer in Gefahr steht, von uns anthropomorphistisch und dadurch oft unseren sittlichen Grundsätzen gerade zum Nachtheil gedacht zu werden, von dem also die Idee

in der speculativen Vernunft für sich selbst nicht bestehen kann, sondern sogar ihren Ursprung, noch mehr aber ihre Kraft gänzlich auf der Beziehung zu unserer auf sich selbst beruhenden Pflichtbestimmung gründet. Was ist nun natürlicher in der ersten Jugendunterweisung und selbst in dem Kanzelvortrage: die Tugendlehre vor der Gottseligkeitslehre, oder diese vor jener (wohl gar ohne derselben zu erwähnen) vorzutragen? Beide stehen offenbar in nothwendiger Verbindung mit einander. Dies ist aber nicht anders möglich, als, da sie nicht einerlei sind, eine müßte als Zweck, die andere bloß als Mittel gedacht und vorgetragen werden. Die Tugendlehre aber besteht durch sich selbst (selbst ohne den Begriff von Gott), die Gottseligkeitslehre enthält den Begriff von einem Gegenstande, den wir uns in Beziehung auf unsere Moralität, als ergänzende Ursache unseres Unvermögens in Ansehung des moralischen Endzwecks vorstellen. Die Gottseligkeitslehre kann also nicht für sich den Endzweck der sittlichen Bestrebung ausmachen, sondern nur zum Mittel dienen, das, was an sich einen besseren Menschen ausmacht, die Tugendgesinnung, zu stärken, dadurch daß sie ihr (als einer Bestrebung zum Guten, selbst zur Heiligkeit) die Erwartung des Endzwecks, dazu jene unvermögend ist, verheißt und sichert. Der Tugendbegriff ist dagegen aus der Seele des Menschen genommen. Er hat ihn schon ganz, obzwar unentwickelt, in sich und darf nicht, wie der Religionsbegriff durch Schlüsse herausvernünftelt werden. In seiner Reinigkeit, in der Erweckung des Bewußtseins eines sonst von uns nie gemuthmaßten Vermögens, über die größten Hindernisse in uns Meister werden zu können, in der Würde der Menschheit, die der Mensch an seiner eignen Person und ihrer Bestimmung verehren muß, nach der er strebt, um sie zu erreichen, liegt etwas so Seelenerhebendes und zur Gottheit selbst, die nur durch ihre Heiligkeit und als Gesetzgeber für die Tugend anbetungswürdig ist, Hinleitendes, daß der Mensch, selbst wenn er noch weit davon entfernt ist, diesem Begriffe die Kraft des Einflusses auf seine Maximen zu geben, dennoch nicht ungern damit unterhalten wird, weil er sich selbst durch diese Idee schon in gewissem Grade veredelt fühlt, indessen daß der Begriff von einem diese Pflicht zum Gebote für uns machenden Weltherrscher noch in großer Ferne von ihm liegt und, wenn er davon anfinge, seinen Muth (der das Wesen der Tugend mit ausschmacht) niederschlagen, die Gottseligkeit aber in schmeichelnde, knechtische Unterwerfung unter eine despotisch gebietende Macht zu verwandeln, in Gefahr bringen würde. Dieser Muth, auf eigenen Füßen zu stehen,

wird nun selbst durch die darauf folgende Versöhnungslehre gestärkt, indem sie, was nicht zu ändern ist, als abgethan vorstellt und nun den Pfad zu einem neuen Lebenswandel für uns eröffnet, anstatt daß, wenn diese Lehre den Anfang macht, die leere Bestrebung, das Geschehene ungeschehen zu machen (die Expiation), die Furcht wegen der Zueignung derselben, die Vorstellung unseres gänzlichen Unvermögens zum Guten und die Ängstlichkeit wegen des Rückfalls ins Böse dem Menschen den Muth nehmen*) und ihn in einen ächzenden moralisch-passiven Zustand, der

*) Die verschiedenen Glaubensarten der Völker geben ihnen nach und nach auch wohl einen im bürgerlichen Verhältniß äußerlich auszeichnenden Charakter, der ihnen nachher, gleich als ob er Temperamenteigenschaft im Ganzen wäre, beigelegt wird. So zog sich der Judaismus seiner ersten Einrichtung nach, da ein Volk sich durch alle erdenkliche, zum Theil peinliche Observanzen von allen andern Völkern absondern und aller Vermischung mit ihnen vorbeugen sollte, den Vorwurf des Menschenhasses zu. Der Mohammedanismus unterscheidet sich durch Stolz, weil er statt der Wunder an den Siegen und der Unterjochung vieler Völker die Bestätigung seines Glaubens findet, und seine Andachtsgebräuche alle von der muthigen Art sind†). Der hinduische Glaube giebt seinen Anhängern den Charakter der Kleinmüthigkeit aus Ursachen, die denen des nächstvorhergehenden gerade entgegengesetzt sind. — Nun liegt es gewiß nicht an der innern Beschaffenheit des christlichen Glaubens, sondern an der Art, wie er an die Gemüther gebracht wird, wenn ihm an denen, die es am herzlichsten mit ihm meinen, aber, vom menschlichen Verderben anhebend und an aller Tugend verzweifelnd, ihr Religionsprincip allein in der Frömmigkeit (worunter der Grundsatz des leidenden Verhaltens in Ansehung der durch eine Kraft von oben zu erwartenden Gottseligkeit verstanden wird) setzen, ein jenem ähnlicher Vorwurf gemacht werden kann: weil sie nie ein Zutrauen in sich selbst setzen, in beständiger Ängstlichkeit sich nach einem übernatürlichen Beistande umsehen und selbst in dieser Selbstverachtung (die nicht Demuth ist) ein Günstig erwerbendes Mittel zu besitzen vermeinen, wovon der äußere Ausdruck (im Pietismus oder der Frömmelrei) eine knechtische Gemüthsart ankündigt.

†) Diese merkwürdige Erscheinung (des Stolzes eines unwissenden, obgleich verständigen Volks auf seinen Glauben) kann auch von Einbildung des Stifters herrühren, als habe er den Begriff der Einheit Gottes und dessen übersinnlicher Natur allein in der Welt wiederum erneuert, der freilich eine Veredlung seines Volks durch Befreiung vom Bilderdienst und der Anarchie der Vielgötterei sein würde, wenn jener sich dieses Verdienst mit Recht zuschreiben könnte — Was das Charakteristische der dritten Classe von Religionsgenossen betrifft, welche übel verstandene Demuth zum Grunde hat, so soll die Herabsetzung des Eigendünkels in der Schätzung seines moralischen Werths durch die Vorhaltung der Heiligkeit des Gesetzes nicht Verachtung seiner selbst, sondern vielmehr Entschlossenheit bewirken,

nichts Großes und Gutes unternimmt, sondern alles vom Wünschen erwartet, versehen muß. — Es kommt in dem, was die moralische Gesinnung betrifft, alles auf den obersten Begriff an, dem man seine Pflichten unterordnet. Wenn die Verehrung Gottes das Erste ist, der man also
 5 die Tugend unterordnet, so ist dieser Gegenstand ein Idol, d. i. er wird als ein Wesen gedacht, dem wir nicht durch sittliches Wohlverhalten in der Welt, sondern durch Anbetung und Einschmeichelung zu gefallen hoffen dürften; die Religion aber ist alsdann Idolatrie. Gottseligkeit ist also nicht ein Surrogat der Tugend, um sie zu entbehren, sondern die
 10 Vollendung derselben, um mit der Hoffnung der endlichen Gelingung aller unserer guten Zwecke bekrönt werden zu können.

§ 4.

Vom Leitfaden des Gewissens in Glaubenssachen.

Es ist hier nicht die Frage: wie das Gewissen geleitet werden solle
 15 (denn das will keinen Leiter: es ist genug eines zu haben); sondern wie dieses selbst zum Leitfaden in den bedenklichsten moralischen Entschlüssen dienen könne. —

Das Gewissen ist ein Bewußtsein, das für sich selbst Pflicht ist. Wie ist es aber möglich, sich ein solches zu denken, da das Bewußt-
 20 sein aller unserer Vorstellungen nur in logischer Absicht, mithin bloß bedingter Weise, wenn wir unsere Vorstellung klar machen wollen, nothwendig zu sein scheint, mithin nicht unbedingt Pflicht sein kann?

Es ist ein moralischer Grundsatz, der keines Beweises bedarf: man soll nichts auf die Gefahr wagen, daß es unrecht sei (*quod dubitas, ne feceris! Plin.*). Das Bewußtsein also, daß eine Handlung, die ich

dieser edlen Anlage in uns gemäß uns der Angemessenheit zu jener immer mehr zu nähern: statt dessen Tugend, die eigentlich im Mithie dazu besteht, als ein des Eigendünkels schon verdächtiger Name, ins Heidenthum verwiesen und kriechende Gunstbewerbung dagegen angepriesen wird. — Andächtelei (*bigotteria, devotio*
 30 *spuria*) ist die Gewohnheit, statt Gott wohlgefälliger Handlungen (in Erfüllung aller Menschenpflichten) in der unmittelbaren Beschäftigung mit Gott durch Ehrfurchtsbezeugungen die Übung der Frömmigkeit zu setzen; welche Übung alsdann zum Frohndienst (*opus operatum*) gezählt werden muß, nur daß sie zu dem Aberglauben noch den schwärmerischen Wahn vermeinter überfinnlichen (himmlischer)
 35 Gefühle hinzu thut.

unternehmen will, recht sei, ist unbedingte Pflicht. Ob eine Handlung überhaupt recht oder unrecht sei, darüber urtheilt der Verstand, nicht das Gewissen. Es ist auch nicht schlechthin nothwendig, von allen möglichen Handlungen zu wissen, ob sie recht oder unrecht sind. Aber von der, die ich unternehmen will, muß ich nicht allein urtheilen und meinen, sondern 5 auch gewiß sein, daß sie nicht unrecht sei, und diese Forderung ist ein Postulat des Gewissens, welchem der Probabilismus, d. i. der Grundsatz entgegengesetzt ist: daß die bloße Meinung, eine Handlung könne wohl recht sein, schon hinreichend sei, sie zu unternehmen. — Man könnte das Gewissen auch so definiren: es ist die sich selbst richtende moralische 10 Urtheilskraft; nur würde diese Definition noch einer vorhergehenden Erklärung der darin enthaltenen Begriffe gar sehr bedürfen. Das Gewissen richtet nicht die Handlungen als Casus, die unter dem Gesetz stehen; denn das thut die Vernunft, so fern sie subjectiv-praktisch ist (daher die casus conscientiae und die Casuistik, als eine Art von Dialektik des Ge- 15 wissens): sondern hier richtet die Vernunft sich selbst, ob sie auch wirklich jene Beurtheilung der Handlungen mit aller Behutsamkeit (ob sie recht oder unrecht sind) übernommen habe, und stellt den Menschen wider oder für sich selbst zum Zeugen auf, daß dieses geschehen oder nicht geschehen sei. 20

Man nehme z. B. einen Kegerichter an, der an der Alleinigkeit seines statutarischen Glaubens bis allenfalls zum Märtyrerthume fest hängt, und der einen des Unglaubens verklagten sogenannten Keger (sonst guten Bürger) zu richten hat, und nun frage ich: ob, wenn er ihn zum Tode verurtheilt, man sagen könne, er habe seinem (obzwar irrenden) Gewissen 25 gemäß gerichtet, oder ob man ihm vielmehr schlechthin Gewissenlosigkeit Schuld geben könne, er mag geirrt oder mit Bewußtsein unrecht gethan haben; weil man es ihm auf den Kopf zusagen kann, daß er in einem solchen Falle nie ganz gewiß sein konnte, er thue hierunter nicht vielleicht unrecht. Er war zwar vermuthlich des festen Glaubens, daß ein übernatürlich-geoffenbarter göttlicher Wille (vielleicht nach dem Spruch: 30 compellite intrare) es ihm erlaubt, wo nicht gar zur Pflicht macht, den vermeinten Unglauben zusammen mit den Ungläubigen auszurotten. Aber war er denn wirklich von einer solchen geoffenbarten Lehre und auch diesem Sinne derselben so sehr überzeugt, als erfordert wird, um es darauf zu 35 wagen, einen Menschen umzubringen? Daß einem Menschen seines Religionsglaubens wegen das Leben zu nehmen unrecht sei, ist gewiß: wenn

nicht etwa (um das Äußerste einzuräumen) ein göttlicher, außerordentlich ihm bekannt gewordener Wille es anders verordnet hat. Daß aber Gott diesen fürchterlichen Willen jemals geäußert habe, beruht auf Geschichtsdocumenten und ist nie apodiktisch gewiß. Die Offenbarung ist ihm doch
 5 nur durch Menschen gekommen und von diesen ausgelegt, und schiene sie ihm auch von Gott selbst gekommen zu sein (wie der an Abraham ergangene Befehl, seinen eigenen Sohn wie ein Schaf zu schlachten), so ist es wenigstens doch möglich, daß hier ein Irrthum vormalte. Als dann
 10 aber würde er es auf die Gefahr wagen, etwas zu thun, was höchst unrecht sein würde, und hierin eben handelt er gewissenlos. — So ist es nun mit allem Geschichts- und Erscheinungsglauben bewandt: daß nämlich die Möglichkeit immer übrig bleibt, es sei darin ein Irrthum anzutreffen, folglich ist es gewissenlos, ihm bei der Möglichkeit, daß vielleicht dasjenige, was er fordert oder erlaubt, unrecht sei, d. i. auf die Gefahr
 15 der Verletzung einer an sich gewissen Menschenpflicht, Folge zu leisten.

Noch mehr: eine Handlung, die ein solches positives (dafür gehaltenes) Offenbarungsgesetz gebietet, sei auch an sich erlaubt, so fragt sich, ob geistliche Obere oder Lehrer es nach ihrer vermeinten Überzeugung dem
 20 Volke als Glaubensartikel (bei Verlust ihres Standes) zu bekennen auferlegen dürfen. Da die Überzeugung keine andere als historische Beweisgründe für sich hat, in dem Urtheile dieses Volks aber (wenn es sich selbst nur im mindesten prüft) immer die absolute Möglichkeit eines vielleicht damit, oder bei ihrer classischen Auslegung vorgegangenen Irrthums übrig bleibt, so würde der Geistliche das Volk nöthigen, etwas
 25 wenigstens innerlich für so wahr, als es einen Gott glaubt, d. i. gleichsam im Angesichte Gottes, zu bekennen, was es als ein solches doch nicht gewiß weiß, z. B. die Einsetzung eines gewissen Tages zur periodischen öffentlichen Beförderung der Gottseligkeit, als ein von Gott unmittelbar
 30 verordnetes Religionsstück, anzuerkennen, oder ein Geheimniß als von ihm festiglich geglaubt zu bekennen, was es nicht einmal versteht. Sein geistlicher Oberer würde hiebei selbst wider Gewissen verfahren, etwas, wovon er selbst nie völlig überzeugt sein kann, andern zum Glauben aufzudringen, und sollte daher billig wohl bedenken, was er thut, weil er allen Mißbrauch aus einem solchen Frohnglauben verantworten muß. — Es kann
 35 also vielleicht Wahrheit im Geglaubten, aber doch zugleich Unwahrhaftigkeit im Glauben (oder dessen selbst bloß innerem Bekenntnisse) sein, und diese ist an sich verdamulich.

Obzwar, wie oben angemerkt worden, Menschen, die nur den mindesten Anfang in der Freiheit zu denken gemacht haben*), da sie vorher unter einem Sklavenjoch des Glaubens waren (z. B. die Protestanten), sich sofort gleichsam für veredelt halten, je weniger sie (Positives und zur Priestervorschrift Gehöriges) zu glauben nöthig haben, so ist es doch bei denen, die noch keinen Versuch dieser Art haben machen können oder wollen, gerade umgekehrt; denn dieser ihr Grundsatz ist: es ist rathsam, lieber zu viel als zu wenig zu glauben. Denn was man mehr thut, als man schuldig ist, schade wenigstens nicht, könne aber doch vielleicht wohl gar helfen. — Auf diesen Wahn, der die Unredlichkeit in Religionsbekenntnissen zum Grundsatz macht (wozu man sich desto leichter entschließt, weil die Religion jeden Fehler, folglich auch den der Unredlichkeit wieder gut macht), gründet sich die sogenannte Sicherheitsmaxime in Glaubenssachen (argumentum a tuto): Ist das wahr, was ich von Gott bekenne, so habe ichs getroffen; ist es nicht wahr, übrigens auch nichts an sich Unerlaubtes: so habe ich es bloß überflüssig geglaubt, was zwar nicht nöthig war, mir aber nur etwa eine Beschwerde, die doch kein Verbrechen ist, aufgeladen. Die Gefahr aus der Unredlichkeit seines Vorgehens, die Verletzung des Gewissens, etwas selbst vor Gott für gewiß auszugeben, wovon er sich

*) Ich gestehe, daß ich mich in den Ausdruck, dessen sich auch wohl kluge Männer bedienen, nicht wohl finden kann: Ein gewisses Volk (was in der Bearbeitung einer gesetzlichen Freiheit begriffen ist) ist zur Freiheit nicht reif; die Leibeigenen eines Gutseigenthümers sind zur Freiheit noch nicht reif; und so auch: die Menschen überhaupt sind zur Glaubensfreiheit noch nicht reif. Nach einer solchen Voraussetzung aber wird die Freiheit nie eintreten; denn man kann zu dieser nicht reifen, wenn man nicht zuvor in Freiheit gesetzt worden ist (man muß frei sein, um sich seiner Kräfte in der Freiheit zweckmäßig bedienen zu können). Die ersten Versuche werden freilich roh, gemeiniglich auch mit einem beschwerlicheren und gefährlicheren Zustande verbunden sein, als da man noch unter den Befehlen, aber auch der Vorsorge anderer stand; allein man reift für die Vernunft nie anders, als durch eigene Versuche (welche machen zu dürfen, man frei sein muß). Ich habe nichts dawider, daß die, welche die Gewalt in Händen haben, durch Zeitumstände genöthigt, die Entschlagung von diesen drei Fesseln noch weit, sehr weit aufschieben. Aber es zum Grundsatz machen, daß denen, die ihnen einmal unterworfen sind, überhaupt die Freiheit nicht tauge, und man berechtigt sei, sie jederzeit davon zu entfernen, ist ein Eingriff in die Regalien der Gottheit selbst, die den Menschen zur Freiheit schuf. Bequemer ist es freilich im Staat, Hause und Kirche zu herrschen, wenn man einen solchen Grundsatz durchzusetzen vermag. Aber auch gerechter?

- doch bewußt ist, daß es nicht von der Beschaffenheit sei, es mit unbedingtem Zutrauen zu betheuern, dieses alles hält der Heuchler für nichts.
- Die ächte, mit der Religion allein vereinbarte Sicherheitsmaxime ist gerade die umgekehrte: Was als Mittel oder als Bedingung der Seligkeit mir nicht durch meine eigene Vernunft, sondern nur durch Offenbarung bekannt und vermittelt eines Geschichtsglaubens allein in meine Bekenntnisse aufgenommen werden kann, übrigens aber den reinen moralischen Grundsätzen nicht widerspricht, kann ich zwar nicht für gewiß glauben und betheuern, aber auch eben so wenig als gewiß falsch abweisen.
- 10 Gleichwohl, ohne etwas hierüber zu bestimmen, rechne ich darauf, daß, was darin Heilbringendes enthalten sein mag, mir, sofern ich mich nicht etwa durch den Mangel der moralischen Gesinnung in einem guten Lebenswandel dessen unwürdig mache, zu gut kommen werde. In dieser Maxime ist wahrhafte moralische Sicherheit, nämlich vor dem Gewissen
- 15 (und mehr kann von einem Menschen nicht verlangt werden), dagegen ist die höchste Gefahr und Unsicherheit bei dem vermeinten Klugheitsmittel, die nachtheiligen Folgen, die mir aus dem Nichtbekennen entspringen dürften, listiger Weise zu umgehen und dadurch, daß man es mit beiden Parteien hält, es mit beiden zu verderben. —
- 20 Wenn sich der Verfasser eines Symbols, wenn sich der Lehrer einer Kirche, ja jeder Mensch, sofern er innerlich sich selbst die Überzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbarungen gestehen soll, fragte: getrauest du dich wohl in Gegenwart des Herzenskündigers mit Verzichtthnung auf alles, was dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu betheuern?
- 25 so müßte ich von der menschlichen (des Guten doch wenigstens nicht ganz unfähigen) Natur einen sehr nachtheiligen Begriff haben, um nicht vor auszusehen, daß auch der kühnste Glaubenslehrer hiebei zittern müßte†).

†) Der nämliche Mann, der so dreußt ist zu sagen: wer an diese oder jene Geschichtslehre als eine theure Wahrheit nicht glaubt, der ist verdammt, der

30 müßte doch auch sagen können: wenn das, was ich euch hier erzähle, nicht wahr ist, so will ich verdammt sein! — Wenn es jemand gäbe, der einen solchen schrecklichen Ausdruck thun könnte, so würde ich rathen, sich in Ansehung seiner nach dem persischen Sprichwort von einem Hadgi zu richten: ist jemand einmal (als Pilgrim) in Mekka gewesen, so ziehe aus dem Hause, worin er mit dir wohnt;

35 ist er zweimal da gewesen, so ziehe aus derselben Straße, wo er sich befindet; ist er aber dreimal da gewesen, so verlasse die Stadt, oder gar das Land, wo er sich aufhält!

Wenn das aber so ist, wie reimt es sich mit der Gewissenhaftigkeit zusammen, gleichwohl auf eine solche Glaubenserklärung, die keine Einschränkung zuläßt, zu dringen und die Vermessenheit solcher Bethellungen sogar selbst für Pflicht und gottesdienstlich auszugeben, dadurch aber die Freiheit der Menschen, die zu allem, was moralisch ist (vergleichen die An- 5
nahme einer Religion), durchaus erfordert wird, gänzlich zu Boden zu schlagen und nicht einmal dem guten Willen Platz einzuräumen, der da sagt: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben!“†)

Allgemeine Anmerkung.

Was Gutes der Mensch nach Freiheitsgesetzen für sich selbst thun 10
kann in Vergleichung mit dem Vermögen, welches ihm nur durch über-
natürliche Beihülfe möglich ist, kann man Natur zum Unterschied von
der Gnade nennen. Nicht als ob wir durch den ersteren Ausdruck eine
physische, von der Freiheit unterschiedene Beschaffenheit verständen, son-
dern bloß, weil wir für dieses Vermögen wenigstens die Gesetze (der 15
Tugend) erkennen, und die Vernunft also davon, als einem Analogon
der Natur, einen für sie sichtbaren und faßlichen Leitfaden hat; dagegen

†) O Aufrichtigkeit! du Asträa, die du von der Erde zum Himmel ent-
flohen bist, wie zieht man dich (die Grundlage des Gewissens, mithin aller inneren
Religion) von da zu uns wieder herab? Ich kann es einräumen, wiewohl es sehr 20
zu bedauern ist, daß Offenherzigkeit (die ganze Wahrheit, die man weiß, zu sagen)
in der menschlichen Natur nicht angetroffen wird. Aber Aufrichtigkeit (daß alles,
was man sagt, mit Wahrhaftigkeit gesagt sei) muß man von jedem Menschen
fordern können, und wenn auch selbst dazu keine Anlage in unserer Natur wäre,
deren Cultur nur vernachlässigt wird, so würde die Menschenrasse in ihren eigenen 25
Augen ein Gegenstand der tiefsten Verachtung sein müssen. Aber jene verlangte
Gemüths Eigenschaft ist eine solche, die vielen Versuchungen ausgesetzt ist und manche
Aufopferung kostet, daher auch moralische Stärke, d. i. Tugend (die erworben wer-
den muß), fordert, die aber früher als jede andere bewacht und cultivirt werden
muß, weil der entgegengesetzte Gang, wenn man ihn hat einwurzeln lassen, am 30
schwersten auszurotten ist. — Nun vergleiche man damit unsere Erziehungsart, vor-
nehmlich im Punkte der Religion, oder besser der Glaubenslehren, wo die Treue
des Gedächtnisses in Beantwortung der sie betreffenden Fragen, ohne auf die Treue
des Bekenntnisses zu sehen (worüber nie eine Prüfung angestellt wird), schon für
hinreichend angenommen wird, einen Gläubigen zu machen, der das, was er heilig 35
betheuert, nicht einmal versteht, und man wird sich über den Mangel der Aufrich-
tigkeit, der lauter innere Heuchler macht, nicht mehr wundern.

ob, wenn und was oder wie viel die Gnade in uns wirken werde, uns gänzlich verborgen bleibt, und die Vernunft hierüber, so wie beim Übernatürlichen überhaupt (dazu die Moralität als Heiligkeit gehört) von aller Kenntniß der Gesetze, wornach es geschehen mag, verlassen ist.

5 Der Begriff eines übernatürlichen Beitritts zu unserem moralischen, obzwar mangelhaften, Vermögen und selbst zu unserer nicht völlig gereinigten, wenigstens schwachen Gesinnung, aller unserer Pflicht ein Genüge zu thun, ist transcendent und eine bloße Idee, von deren Realität uns keine Erfahrung versichern kann. — Aber selbst als Idee in bloß praktischer Absicht sie anzunehmen, ist sie sehr gewagt und mit der Vernunft schwerlich vereinbar: weil, was uns als sittliches gutes Verhalten zugerechnet werden soll, nicht durch fremden Einfluß, sondern nur durch den bestmöglichen Gebrauch unserer eigenen Kräfte geschehen müßte. Allein die Unmöglichkeit davon (daß beides neben einander statt finde) läßt sich 10 noch eben auch nicht beweisen, weil die Freiheit selbst, obgleich sie nichts Übernatürlichen in ihrem Begriffe enthält, gleichwohl ihrer Möglichkeit nach uns eben so unbegreiflich bleibt, als das Übernatürliche, welches man zum Ersatz der selbstthätigen, aber mangelhaften Bestimmung derselben annehmen möchte.

20 Da wir aber von der Freiheit doch wenigstens die Gesetze, nach welchen sie bestimmt werden soll, (die moralischen) kennen, von einem übernatürlichen Beistande aber, ob eine gewisse in uns wahrgenommene moralische Stärke wirklich daher rühre, oder auch, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen sie zu erwarten sei, nicht das Mindeste erkennen können, so werden wir außer der allgemeinen Voraussetzung, daß, 25 was die Natur in uns nicht vermag, die Gnade bewirken werde, wenn wir jene (d. i. unsere eigenen Kräfte) nur nach Möglichkeit benutzt haben, von dieser Idee weiter gar keinen Gebrauch machen können: weder wie wir (noch außer der stetigen Bestrebung zum guten Lebenswandel) ihre Mitwirkung auf uns ziehen, noch wie wir bestimmen könnten, in welchen 30 Fällen wir uns ihrer zu gewärtigen haben. — Diese Idee ist gänzlich überschwenglich, und es ist überdem heilsam, sich von ihr als einem Heiligthum in ehrerbietiger Entfernung zu halten, damit wir nicht in dem Wahne selbst Wunder zu thun, oder Wunder in uns wahrzunehmen uns 35 für allen Vernunftgebrauch untauglich machen oder auch zur Trägheit einladen lassen, das, was wir in uns selbst suchen sollten, von oben herab in passiver Muße zu erwarten.

Nun sind Mittel alle Zwischenursachen, die der Mensch in seiner Gewalt hat, um dadurch eine gewisse Absicht zu bewirken, und da giebt's, um des himmlischen Beistandes würdig zu werden, nichts anders (und kann auch kein anderes geben), als ernstliche Bestrebung seine sittliche Beschaffenheit nach aller Möglichkeit zu bessern und sich dadurch der Vollendung ihrer Angemessenheit zum göttlichen Wohlgefallen, die nicht in seiner Gewalt ist, empfänglich zu machen, weil jener göttliche Beistand, den er erwartet, selbst eigentlich doch nur seine Sittlichkeit zur Absicht hat. Daß aber der unlautere Mensch ihn da nicht suchen werde, sondern lieber in gewissen sinnlichen Veranstaltungen (die er freilich in seiner Gewalt hat, die aber auch für sich keinen bessern Menschen machen können und nun doch übernatürlicher Weise dieses bewirken sollen), war wohl schon a priori zu erwarten, und so findet es sich auch in der That. Der Begriff eines sogenannten Gnadenmittels, ob er zwar (nach dem, was eben gesagt worden) in sich selbst widersprechend ist, dient hier doch zum Mittel einer Selbsttäuschung, welche eben so gemein als der wahren Religion nachtheilig ist.

Der wahre (moralische) Dienst Gottes, den Gläubige als zu seinem Reich gehörige Unterthanen, nicht minder aber auch (unter Freiheitsgesehen) als Bürger desselben zu leisten haben, ist zwar so wie dieses selbst unsichtbar, d. i. ein Dienst der Herzen (im Geist und in der Wahrheit) und kann nur in der Gesinnung, der Beobachtung aller wahren Pflichten als göttlicher Gebote, nicht in ausschließlich für Gott bestimmten Handlungen bestehen. Allein das Unsichtbare bedarf doch beim Menschen durch etwas Sichtbares (Sinnliches) repräsentirt, ja, was noch mehr ist, durch dieses zum Behuf des Praktischen begleitet und, obzwar es intellectuell ist, gleichsam (nach einer gewissen Analogie) anschaulich gemacht zu werden; welches, obzwar ein nicht wohl entbehrliches, doch zugleich der Gefahr der Mißdeutung gar sehr unterworfenenes Mittel ist, uns unsere Pflicht im Dienste Gottes nur vorstellig zu machen, durch einen uns über-
schleichenden Wahn doch leichtlich für den Gottesdienst selbst gehalten und auch gemeinlich so benannt wird.

Dieser angebliche Dienst Gottes, auf seinen Geist und seine wahre Bedeutung, nämlich eine dem Reich Gottes in uns und außer uns sich weihende Gesinnung, zurückgeführt, kann selbst durch die Vernunft in vier Pflichtbeobachtungen eingetheilt werden, denen aber gewisse Förmlichkeiten, die mit jenen nicht in nothwendiger Verbindung stehen, correspondirend

beigeordnet worden sind: weil sie jenen zum Schema zu dienen und so un-
 fere Aufmerksamkeit auf den wahren Dienst Gottes zu erwecken und zu
 unterhalten von Alters her für gute sinnliche Mittel befunden sind. Sie
 gründen sich insgesammt auf die Absicht, das Sittlich-Gute zu befördern:

- 5 1) Es in uns selbst fest zu gründen und die Gesinnung desselben wieder-
 holentlich im Gemüth zu erwecken (das Privatgebet). 2) Die äußere
 Ausbreitung desselben durch öffentliche Zusammenkunft an dazu geseh-
 lich geweihten Tagen, um daselbst religiöse Lehren und Wünsche (und hie-
 mit dergleichen Gesinnungen) laut werden zu lassen und sie so durchgängig
 10 mitzutheilen (das Kirchengehen). 3) Die Fortpflanzung desselben
 auf die Nachkommenschaft durch Aufnahme der neueintretenden Glieder
 in die Gemeinschaft des Glaubens, als Pflicht, sie darin auch zu belehren
 (in der christlichen Religion die Taufe). 4) Die Erhaltung dieser
 Gemein- schaft durch eine wiederholte öffentliche Förmlichkeit, welche die
 15 Vereinigung dieser Glieder zu einem ethischen Körper und zwar nach dem
 Princip der Gleichheit ihrer Rechte unter sich und des Antheils an allen
 Früchten des Moralis- ch-Guten fortdaurend macht (die Communion).

Alles Beginnen in Religionsfachen, wenn man es nicht bloß mora-
 lisch nimmt und doch für ein an sich Gott wohlgefällig machendes, mit-
 20 hin durch ihn alle unsere Wünsche befriedigendes Mittel ergreift, ist ein
 Fetischglaube, welcher eine Überredung ist: daß, was weder nach Na-
 tur- noch nach moralischen Vernunftgesetzen irgend etwas wirken kann,
 doch dadurch allein schon das Gewünschte wirken werde, wenn man nur
 festiglich glaubt, es werde dergleichen wirken, und dann mit diesem Glau-
 25 ben gewisse Förmlichkeiten verbindet. Selbst, wo die Überzeugung, daß
 alles hier auf das Sittlich-Gute, welches nur aus dem Thun entspringen
 kann, ankomme, schon durchgedrungen ist, sucht sich der sinnliche Mensch
 doch noch einen Schleichweg, jene beschwerliche Bedingung zu umgehen,
 nämlich daß, wenn er nur die Weise (die Förmlichkeit) begeht, Gott das
 30 wohl für die That selbst annehmen würde; welches denn freilich eine über-
 schwengliche Gnade desselben genannt werden müßte, wenn es nicht viel-
 mehr eine im faulen Vertrauen erträumte Gnade, oder wohl gar ein er-
 heucheltes Vertrauen selbst wäre. Und so hat sich der Mensch in allen
 öffentlichen Glaubensarten gewisse Gebräuche als Gnadenmittel aus-
 35 gedacht, ob sie gleich sich nicht in allen, so wie in der christlichen auf prak-
 tische Vernunftbegriffe und ihnen gemäße Gesinnungen beziehen (als z. B.
 in der muhammedanischen von den fünf großen Geboten, das Waschen,

das Beten, das Fasten, das Almosengeben, die Wallfahrt nach Mekka; wovon das Almosengeben allein ausgenommen zu werden verdienen würde, wenn es aus wahrer tugendhafter und zugleich religiöser Gesinnung für Menschenpflicht geschähe und so auch wohl wirklich für ein Gnadenmittel gehalten zu werden verdienen würde: da es hingegen, weil es nach diesem Glauben gar wohl mit der Erpressung dessen, was man in der Person der Armen Gott zum Opfer darbietet, von Andern zusammen bestehen kann, nicht ausgenommen zu werden verdient).

Es kann nämlich dreierlei Art von Wahnglauben der uns möglichen Überschreitung der Grenzen unserer Vernunft in Ansehung des übernatürlichen (das nicht nach Vernunftgesetzen ein Gegenstand weder des theoretischen noch praktischen Gebrauchs ist) geben. Erstlich der Glaube etwas durch Erfahrung zu erkennen, was wir doch selbst als nach objectiven Erfahrungsgesetzen geschehend unmöglich annehmen können (der Glaube an Wunder). Zweitens der Wahn das, wovon wir selbst durch die Vernunft uns keinen Begriff machen können, doch unter unsere Vernunftbegriffe als zu unserm moralischen Besten nöthig aufnehmen zu müssen (der Glaube an Geheimnisse). Drittens der Wahn durch den Gebrauch bloßer Naturmittel eine Wirkung, die für uns Geheimniß ist, nämlich den Einfluß Gottes auf unsere Sittlichkeit hervorbringen zu können (der Glaube an Gnadenmittel). — Von den zwei ersten erkünstelten Glaubensarten haben wir in den allgemeinen Anmerkungen zu den beiden nächst vorhergehenden Stücken dieser Schrift gehandelt. Es ist uns also jetzt noch übrig von den Gnadenmitteln zu handeln (die von Gnadenwirkungen, †) d. i. übernatürlichen moralischen Einflüssen, noch unterschieden sind, bei denen wir uns bloß leidend verhalten, deren vermeinte Erfahrung aber ein schwärmerischer Wahn ist, der bloß zum Gefühl gehört).

1. Das Beten, als ein innerer förmlicher Gottesdienst und darum als Gnadenmittel gedacht, ist ein abergläubischer Wahn (ein Fetisch machen); denn es ist ein bloß erklärtes Wünschen gegen ein Wesen, das keiner Erklärung der inneren Gesinnung des Wünschenden bedarf, wodurch also nichts gethan und also keine von den Pflichten, die uns als Gebote Gottes obliegen, ausgeübt, mithin Gott wirklich nicht gedient wird. Ein herzlicher Wunsch, Gott in allem unserm Thun und Lassen wohlge-

†) S. Allgemeine Anmerkung zum Ersten Stück.

fällig zu sein, d. i. die alle unsere Handlungen begleitende Gesinnung, sie, als ob sie im Dienste Gottes geschehen, zu betreiben, ist der Geist des Gebets, der „ohne Unterlaß“ in uns statt finden kann und soll. Diesen Wunsch aber (es sei auch nur innerlich) in Worte und Formeln einzukleiden,*) kann höchstens nur den Werth eines Mittels zu wiederholter Be-

*) In jenem Wunsch, als dem Geiste des Gebets, sucht der Mensch nur auf sich selbst (zu Belebung seiner Gesinnungen vermittelt der Idee von Gott), in diesem aber, da er sich durch Worte, mithin äußerlich erklärt, auf Gott zu wirken. Im ersten Sinn kann ein Gebet mit voller Aufrichtigkeit statt finden, wenn gleich der Mensch sich nicht anmaßt, selbst das Dasein Gottes als völlig gewiß behaupten zu können; in der zweiten Form als Anrede nimmt er diesen höchsten Gegenstand als persönlich gegenwärtig an, oder stellt sich wenigstens (selbst innerlich) so, als ob er von seiner Gegenwart überführt sei, in der Meinung, daß, wenn es auch nicht so wäre, es wenigstens nicht schaden, vielmehr ihm Gunst verschaffen könne; mithin kann in dem letzten (buchstäblichen) Gebet die Aufrichtigkeit nicht so vollkommen angetroffen werden, wie im ersten (dem bloßen Geiste desselben). — Die Wahrheit der letzteren Anmerkung wird ein jeder bestätigt finden, wenn er sich einen frommen und gutmeinenden, übrigens aber in Ansehung solcher gereinigten Religionsbegriffe eingeschränkten Menschen denkt, den ein Anderer, ich will nicht sagen, im lauten Beten, sondern auch nur in der dieses anzeigenden Geberdung überraschte. Man wird, ohne daß ich es sage, von selbst erwarten, daß jener darüber in Verwirrung oder Verlegenheit, gleich als über einen Zustand, dessen er sich zu schämen habe, gerathen werde. Warum das aber? Daß ein Mensch mit sich selbst laut redend betroffen wird, bringt ihn vor der Hand in den Verdacht, daß er eine kleine Umwandlung von Wahnsinn habe; und eben so beurtheilt man ihn (nicht ganz mit Unrecht), wenn man ihn, da er allein ist, auf einer Beschäftigung oder Geberdung betrifft, die der nur haben kann, welcher jemand außer sich vor Augen hat, was doch in dem angenommenen Beispiele der Fall nicht ist. — Der Lehrer des Evangeliums hat aber den Geist des Gebets ganz vortrefflich in einer Formel ausgedrückt, welche dieses und hiemit auch sich selbst (als Buchstaben) zugleich entbehrlich macht. In ihr findet man nichts, als den Vorsatz zum guten Lebenswandel, der, mit dem Bewußtsein unserer Gebrechlichkeit verbunden, einen beständigen Wunsch enthält, ein würdiges Glied im Reiche Gottes zu sein; also keine eigentliche Bitte um Etwas, was uns Gott nach seiner Weisheit auch wohl verweigern könnte, sondern einen Wunsch, der, wenn er ernstlich (thätig) ist, seinen Gegenstand (ein Gott wohlgefälliger Mensch zu werden) selbst hervorbringt. Selbst der Wunsch des Erhaltungsmittels unserer Existenz (des Brods) für einen Tag, da er ausdrücklich nicht auf die Fortdauer derselben gerichtet ist, sondern die Wirkung eines bloß thierischen gefühlten Bedürfnisses ist, ist mehr ein Bekenntniß dessen, was die Natur in uns will, als eine besondere überlegte Bitte dessen, was der Mensch will: dergleichen die um das Brod auf den andern Tag sein würde; welche hier deutlich genug abgeschlossen wird. — Ein Gebet dieser Art, das in moralischer (nur durch die Idee von

lebung jener Gesinnung in uns selbst bei sich führen, unmittelbar aber keine Beziehung aufs göttliche Wohlgefallen haben, eben darum auch nicht

Gott belebter) Gesinnung geschieht, weil es als der moralische Geist des Gebets seinen Gegenstand (Gott wohlgefällig zu sein) selbst hervorbringt, kann allein im Glauben geschehen; welches letztere so viel heißt, als sich der Erhörlichkeit desselben versichert 5 zu halten; von dieser Art aber kann nichts, als die Moralität in uns sein. Denn wenn die Bitte auch nur auf das Brod für den heutigen Tag ginge, so kann niemand sich von der Erhörlichkeit desselben versichert halten, d. i. daß es mit der Weisheit Gottes nothwendig verbunden sei, sie ihm zu gewähren; es kann vielleicht mit derselben besser zusammenstimmen, ihn an diesem Mangel heute sterben zu lassen. Auch ist es ein unreimer und zugleich vermessener Wahn durch die pochende Zudringlichkeit des Bittens zu versuchen, ob Gott nicht von dem Plane seiner Weisheit (zum gegenwärtigen Vortheil für uns) abgebracht werden könne. Also können wir kein Gebet, was einen nicht moralischen Gegenstand hat, mit Gewißheit für erhörlich halten, d. i. um so Etwas nicht im Glauben beten. Ja sogar: ob der Gegenstand gleich moralisch, aber doch 15 nur durch übernatürlichen Einfluß möglich wäre (oder wir wenigstens ihn bloß daher erwarteten, weil wir uns nicht selbst darum bemühen wollen, wie z. B. die Sinnesänderung, das Anziehen des neuen Menschen, die Wiedergeburt genannt), so ist es doch so gar sehr ungewiß, ob Gott es seiner Weisheit gemäß finden werde, unsern (selbstverschuldeten) Mangel übernatürlicher Weise zu ergänzen, daß man eher Ursache 20 hat, das Gegentheil zu erwarten. Der Mensch kann also selbst hierum nicht im Glauben beten. — Hieraus läßt sich aufklären, was es mit einem wunderthuenden Glauben (der immer zugleich mit einem inneren Gebet verbunden sein würde) für eine Verwandtniß haben könne. Da Gott dem Menschen keine Kraft verleihen kann, übernatürlich zu wirken (weil das ein Widerspruch ist); da der Mensch seinerseits nach den 25 Begriffen, die er sich von guten in der Welt möglichen Zwecken macht, was hierüber die göttliche Weisheit urtheilt, nicht bestimmen und also vermittelt des in und von ihm selbst erzeugten Wunsches die göttliche Macht zu seinen Absichten nicht brauchen kann: so läßt sich eine Wundergabe, eine solche nämlich, da es am Menschen selbst liegt, ob er sie hat oder nicht hat („wenn ihr Glauben hättet wie ein Senfkorn“, u. s. w.), 30 nach dem Buchstaben genommen, gar nicht denken. Ein solcher Glaube ist also, wenn er überall etwas bedeuten soll, eine bloße Idee von der überwiegenden Wichtigkeit der moralischen Beschaffenheit des Menschen, wenn er sie in ihrer ganzen Gott gefälligen Vollkommenheit (die er doch nie erreicht) besäße, über alle andre Bewegursachen, die Gott in seiner höchsten Weisheit haben mag, mithin ein Grund vertrauen zu können, 35 daß, wenn wir das ganz wären oder einmal würden, was wir sein sollen und (in der beständigen Annäherung) sein könnten, die Natur unseren Wünschen, die aber selbst alsdann nie unweise sein würden, gehorchen müßte.

Was aber die Erbauung betrifft, die durchs Kirchengeschehen beabsichtigt wird, so ist das öffentliche Gebet darin zwar auch kein Gnadenmittel, aber doch eine ethische 40 Feierlichkeit, es sei durch vereinigte Anstimmung des Glaubens-Hymnus, oder auch durch die förmlich durch den Mund des Geistlichen im Namen der ganzen Ge-

für jedermann Pflicht sein: weil ein Mittel nur dem vorgeschrieben werden kann, der es zu gewissen Zwecken bedarf, aber bei weitem nicht jedermann dieses Mittel (in und eigentlich mit sich selbst, vorgeblich aber desto verständlicher mit Gott zu reden) nöthig hat, vielmehr durch fort-
 5 gesezte Läuterung und Erhebung der moralischen Gesinnung dahin gearbeitet werden muß, daß dieser Geist des Gebets allein in uns hinreichend belebt werde, und der Buchstabe desselben (wenigstens zu unserm eigenen Behuf) endlich weggfallen könne. Denn dieser schwächt vielmehr wie alles, was indirect auf einen gewissen Zweck gerichtet ist, die Wirkung der mo-
 10 ralischen Idee (die, subjectiv betrachtet, Andacht heißt). So hat die Betrachtung der tiefen Weisheit der göttlichen Schöpfung an den kleinsten Dingen und ihrer Majestät im Großen, so wie sie zwar schon von jeher von Menschen hat erkannt werden können, in neueren Zeiten aber zum höchsten Bewundern erweitert worden ist, eine solche Kraft, das Gemüth
 15 nicht allein in diejenige dahin sinkende, den Menschen gleichsam in seinen eigenen Augen vernichtende Stimmung, die man Anbetung nennt, zu versetzen, sondern es ist auch in Rücksicht auf seine eigene moralische Bestimmung darin eine so seelenerhebende Kraft, daß dagegen Worte, wenn sie auch die des königlichen Peters David (der von allen jenen Wundern
 20 wenig wußte) wären, wie leerer Schall verschwinden müssen, weil das Gefühl aus einer solchen Anschauung der Hand Gottes unaussprechlich ist. — Da überdem Menschen alles, was eigentlich nur auf ihre eigene mo-

meinde an Gott gerichtete, alle moralische Angelegenheit der Menschen in sich fassende Anrede, welche, da sie diese als öffentliche Angelegenheit vorstellig macht, wo der
 25 Wunsch eines jeden mit den Wünschen aller zu einerlei Zwecke (der Herbeiführung des Reichs Gottes) als vereinigt vorgestellt werden soll, nicht allein die Nührung bis zur sittlichen Begeisterung erhöhen kann (anstatt daß die Privatgebete, da sie ohne diese erhabene Idee abgelegt werden, durch Gewohnheit den Einfluß aufs Gemüth nach und nach ganz verlieren), sondern auch mehr Vernunftgrund für sich hat
 30 als die erstere, den moralischen Wunsch, der den Geist des Gebets ausmacht, in förmliche Anrede zu kleiden, ohne doch hiebei an Vergegenwärtigung des höchsten Wesens, oder eigene besondere Kraft dieser rednerischen Figur als eines Gnadenmittels zu denken. Denn es ist hier eine besondere Absicht, nämlich durch eine äußere die Vereinigung aller Menschen im gemeinschaftlichen Wunsche des
 35 Reichs Gottes vorstellende Feierlichkeit jedes Einzelnen moralische Triebfeder desto mehr in Bewegung zu setzen; welches nicht schicklicher geschehen kann, als dadurch daß man das Ueberhaupt desselben, gleich als ob es an diesem Orte besonders gegenwärtig wäre, anredet.

ralische Besserung Beziehung hat, bei der Stimmung ihres Gemüths zur Religion gern in Hofdienst verwandeln, wo die Demüthigungen und Lobpreisungen gemeiniglich desto weniger moralisch empfunden werden, je mehr sie wortreich sind: so ist vielmehr nöthig, selbst bei der frühesten mit Kindern, die des Buchstabens noch bedürfen, angestellten Gebetsübung sorgfältig einzuschärfen, daß die Rede (selbst innerlich ausgesprochen, ja sogar die Versuche, das Gemüth zur Fassung der Idee von Gott, die sich einer Anschauung nähern soll, zu stimmen) hier nicht an sich etwas gelte, sondern es nur um die Belebung der Gefinnung zu einem Gott wohlgefälligen Lebenswandel zu thun sei, wozu jene Rede nur ein Mittel für die Einbildungskraft ist; weil sonst alle jene devote Ehrfurchtsbezeugungen Gefahr bringen, nichts als erheuchelte Gottesverehrung statt eines praktischen Dienstes desselben, der nicht in bloßen Gefühlen besteht, zu bewirken.

2. Das Kirchengeschehen, als feierlicher äußerer Gottesdienst überhaupt in einer Kirche gedacht, ist in Betracht, daß es eine sinnliche Darstellung der Gemeinschaft der Gläubigen ist, nicht allein ein für jeden Einzelnen zu seiner Erbauung*) anzupreisendes Mittel, sondern auch ihnen als Bürgern eines hier auf Erden vorzustellenden göttlichen Staats für das Ganze unmittelbar obliegende Pflicht; vorausgesetzt, daß diese

*) Wenn man eine diesem Ausdrucke angemessene Bedeutung sucht, so ist sie wohl nicht anders anzugeben, als daß darunter die moralische Folge aus der Andacht auf das Subject verstanden werde. Diese besteht nun nicht in der Rührung (als welche schon im Begriffe der Andacht liegt), obzwar die meisten vermeintlich Andächtigen (die darum auch Andächtler heißen) sie gänzlich darin setzen; mithin muß das Wort Erbauung die Folge aus der Andacht auf die wirkliche Besserung des Menschen bedeuten. Diese aber gelingt nicht anders, als daß man systematisch zu Werke geht, feste Grundsätze nach wohlverstandenen Begriffen tief ins Herz legt, darauf Gefinnungen, der verschiedenen Wichtigkeit der sie angehenden Pflichten angemessen, errichtet, sie gegen Ansechtung der Neigungen verwahrt und sichert und so gleichsam einen neuen Menschen als einen Tempel Gottes erbaut. Man sieht leicht, daß dieser Bau nur langsam fortrücken könne; aber es muß wenigstens doch zu sehen sein, daß etwas verrichtet worden. So aber glauben sich Menschen (durch Anhören oder Lesen und Singen) recht sehr erbaut, indessen daß schlechterdings nichts gebaut, ja nicht einmal Hand ans Werk gelegt worden; vermuthlich weil sie hoffen, daß jenes moralische Gebäude, wie die Mauern von Theben durch die Musik der Seufzer und sehnächtiger Wünsche von selbst emporsteigen werde.

Kirche nicht Förmlichkeiten enthalte, die auf Idololatrie führen und so das Gewissen belästigen können, z. B. gewisse Anbetungen Gottes in der Persönlichkeit seiner unendlichen Güte unter dem Namen eines Menschen, da die sinnliche Darstellung desselben dem Vernunftverbote: „Du sollst
 5 dir kein Bildniß machen“, u. s. w. zuwider ist. Aber es an sich als Gnadenmittel brauchen zu wollen, gleich als ob dadurch Gott unmittelbar gedient, und mit der Celebrirung dieser Feierlichkeit (einer bloßen sinnlichen Vorstellung der Allgemeinheit der Religion) Gott besondere Gnaden verbunden habe, ist ein Wahn, der zwar mit der Denkungsart
 10 eines guten Bürgers in einem politischen gemeinen Wesen und der äußern Anständigkeit gar wohl zusammen stimmt, zur Qualität desselben aber, als Bürger im Reiche Gottes, nicht allein nichts beiträgt, sondern diese vielmehr verfälscht und den schlechten moralischen Gehalt seiner Gesinnung den Augen anderer und selbst seinen eigenen durch einen be-
 15 trüglischen Anstrich zu verdecken dient.

3. Die einmal geschehende feierliche Einweihung zur Kirchengemeinschaft, d. i. die erste Aufnahme zum Gliede einer Kirche (in der Christlichen durch die Taufe), ist eine vielbedeutende Feierlichkeit, die entweder dem Einzuweihenden, wenn er seinen Glauben selbst zu bekennen
 20 im Stande ist, oder den Zeugen, die seine Erziehung in demselben zu besorgen sich anheischig machen, große Verbindlichkeit auferlegt und auf etwas Heiliges (die Bildung eines Menschen zum Bürger in einem göttlichen Staate) abzweckt, an sich selbst aber keine heilige oder Heiligkeit und Empfänglichkeit für die göttliche Gnade in diesem Subject wirkende
 25 Handlung anderer, mithin kein Gnadenmittel; in so übergroßem Ansehen es auch in der ersten griechischen Kirche war, alle Sünden auf einmal abwaschen zu können, wodurch dieser Wahn auch seine Verwandtschaft mit einem fast mehr als heidnischen Aberglauben öffentlich an den Tag legte.

30 4. Die mehrmals wiederholte Feierlichkeit einer Erneuerung, Fortdauer und Fortpflanzung dieser Kirchengemeinschaft nach Gesetzen der Gleichheit (die Communion), welche allenfalls auch nach dem Beispiele des Stifters einer solchen Kirche (zugleich auch zu seinem Gedächtnisse) durch die Förmlichkeit eines gemeinschaftlichen Genußes an
 35 derselben Tafel geschehen kann, enthält etwas Großes, die enge, eigenliebig und unvertragfame Denkungsart der Menschen, vornehmlich in Religionsfachen, zur Idee einer weltbürgerlichen moralischen Gemein-

schaft Erweiterndes in sich und ist ein gutes Mittel, eine Gemeinde zu der darunter vorgestellten sittlichen Gesinnung der brüderlichen Liebe zu beleben. Daß aber Gott mit der Celebrirung dieser Feierlichkeit besondere Gnaden verbunden habe, zu rühmen und den Satz, daß sie, die doch bloß eine kirchliche Handlung ist, doch noch dazu ein Gnadenmittel sei, 5 unter die Glaubensartikel aufzunehmen, ist ein Wahn der Religion, der nicht anders als dem Geiste derselben gerade entgegen wirken kann. — Pfaffenthum also würde überhaupt die usurpirte Herrschaft der Geistlichkeit über die Gemüther sein, dadurch daß sie, im ausschließlichen Besitz der Gnadenmittel zu sein, sich das Ansehen gäbe. 10

*

*

*

Alle dergleichen erkünstelte Selbsttäuschungen in Religionsachen haben einen gemeinschaftlichen Grund. Der Mensch wendet sich gewöhnlicher Weise unter allen göttlichen moralischen Eigenschaften, der Heiligkeit, der Gnade und der Gerechtigkeit, unmittelbar an die zweite, um so die abschreckende Bedingung, den Forderungen der ersteren gemäß zu sein, 15 zu umgehen. Es ist mühsam, ein guter Diener zu sein (man hört da immer nur von Pflichten sprechen); er möchte daher lieber ein Favorit sein, wo ihm vieles nachgesehen, oder, wenn ja zu gröblich gegen Pflicht verstoßen worden, alles durch Vermittelung irgend eines im höchsten Grade Begünstigten wiederum gut gemacht wird, indessen daß er immer 20 der lose Knecht bleibt, der er war. Um sich aber auch wegen der Thunlichkeit dieser seiner Absicht mit einigem Scheine zu befriedigen, trägt er seinen Begriff von einem Menschen (zusamt seinen Fehlern) wie gewöhnlich auf die Gottheit über; und so wie auch an den besten Oberen von unserer Gattung die gesetzgebende Strenge, die wohlthätige Gnade und 25 die pünktliche Gerechtigkeit nicht (wie es sein sollte) jede abgesondert und für sich zum moralischen Effect der Handlungen des Unterthans hinwirken, sondern sich in der Denkungsart des menschlichen Oberherrn bei Fassung seiner Rathschlüsse vermischen, man also nur der einen dieser 30 Eigenschaften, der gebrechlichen Weisheit des menschlichen Willens, beizukommen suchen darf, um die beiden andern zur Nachgiebigkeit zu bestimmen: so hofft er dieses auch dadurch bei Gott auszurichten, indem er sich bloß an seine Gnade wendet. (Daher war es auch eine für die Religion

wichtige Absonderung der gedachten Eigenschaften, oder vielmehr Verhältnisse Gottes zum Menschen, durch die Idee einer dreifachen Persönlichkeit, welcher analogisch jene gedacht werden soll, jede besonders kenntlich zu machen.) Zu diesem Ende befließigt er sich aller erdenklichen Formlichkeiten, wodurch angezeigt werden soll, wie sehr er die göttlichen Gebote verehere, um nicht nöthig zu haben, sie zu beobachten; und damit seine thatlosen Wünsche auch zur Vergütung der Übertretung derselben dienen mögen, ruft er: „Herr! Herr!“ um nur nicht nöthig zu haben, „den Willen des himmlischen Vaters zu thun“, und so macht er sich von den Feierlichkeiten im Gebrauch gewisser Mittel zur Belebung wahrhaft praktischer Gesinnungen den Begriff, als von Gnadenmitteln an sich selbst; giebt sogar den Glauben, daß sie es sind, selbst für ein wesentliches Stück der Religion (der gemeine Mann gar für das Ganze derselben) aus und überläßt es der allgütigen Vorsorge, aus ihm einen bessern Menschen zu machen, indem er sich der Frömmigkeit (einer passiven Verehrung des göttlichen Gesetzes) statt der Tugend (der Anwendung eigener Kräfte zur Beobachtung der von ihm verehrten Pflicht) befließigt, welche letztere doch mit der ersteren verbunden, allein die Idee ausmachen kann, die man unter dem Worte Gottseligkeit (wahre Religionsgesinnung) versteht. — Wenn der Wahn dieses vermeinten Himmelsgünstlings bis zur schwärmerischen Einbildung gefühlter besonderer Gnadenwirkungen in ihm steigt (bis sogar zur Anmaßung der Vertraulichkeit eines vermeinten verborgenen Umgangs mit Gott), so efelt ihm gar endlich die Tugend an und wird ihm ein Gegenstand der Verachtung; daher es denn kein Wunder ist, wenn öffentlich geklagt wird: daß Religion noch immer so wenig zur Besserung der Menschen beiträgt, und das innere Licht („unter dem Scheffel“) dieser Begnadigten nicht auch äußerlich durch gute Werke leuchten will, und zwar (wie man nach diesem ihrem Vorgeben wohl fordern könnte) vorzüglich vor anderen natürlich-ehrliehen Menschen, welche die Religion nicht zur Ersetzung, sondern zur Beförderung der Tugendgesinnung, die in einem guten Lebenswandel thätig erscheint, kurz und gut in sich aufnehmen. Der Lehrer des Evangeliums hat gleichwohl diese äußere Beweissthümer äußerer Erfahrung selbst zum Probirstein an die Hand gegeben, woran als an ihren Früchten man sie und ein jeder sich selbst erkennen kann. Noch aber hat man nicht gesehen, daß jene ihrer Meinung nach außerordentlich Begünstigten (Auserwählten) es dem natürlichen ehrlichen Manne, auf den man im Umgange, in Geschäften und

in Nöthen vertrauen kann, im mindesten zuvorthäten, daß sie vielmehr, im Ganzen genommen, die Vergleichung mit diesem kaum aushalten dürften; zum Beweise, daß es nicht der rechte Weg sei, von der Begnadigung zur Tugend, sondern vielmehr von der Tugend zur Begnadigung fortzuschreiten.

Die
Metaphysik der Sitten.

Abgefaßt

von

Immanuel Kant.

Erster Theil.

Metaphysische Anfangsgründe

der

Rechtslehre.

Vorrede.

Auf die Kritik der praktischen Vernunft sollte das System, die Metaphysik der Sitten, folgen, welches in metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre und in eben solche für die Tugendlehre zerfällt (als
5 ein Gegenstück der schon gelieferten metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft), wozu die hier folgende Einleitung die Form des Systems in beiden vorstellig und zum Theil anschaulich macht.

Die Rechtslehre als der erste Theil der Sittenlehre ist nun das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird,
10 welches man die Metaphysik des Rechts nennen könnte. Da aber der Begriff des Rechts als ein reiner, jedoch auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle) gestellter Begriff ist, mithin ein metaphysisches System desselben in seiner Eintheilung auch auf die empirische Mannigfaltigkeit jener Fälle Rücksicht nehmen müßte, um die
15 Eintheilung vollständig zu machen (welches zur Errichtung eines Systems der Vernunft eine unerläßliche Forderung ist), Vollständigkeit der Eintheilung des Empirischen aber unmöglich ist, und, wo sie versucht wird (wenigstens um ihr nahe zu kommen), solche Begriffe nicht als integrirende Theile in das System, sondern nur als Beispiele in die Anmerkungen
20 kommen können: so wird der für den ersten Theil der Metaphysik der Sitten allein schickliche Ausdruck sein metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre: weil in Rücksicht auf jene Fälle der Anwendung nur Annäherung zum System, nicht dieses selbst erwartet werden kann. Es wird daher hiemit, so wie mit den (früheren) metaphysischen Anfangsgründen
25 der Naturwissenschaft, auch hier gehalten werden: nämlich das Recht, was zum a priori entworfenen System gehört, in den Text, die Rechte aber, welche auf besondere Erfahrungsfälle bezogen werden, in zum Theil weit-

läufige Anmerkungen zu bringen: weil sonst das, was hier Metaphysik ist, von dem, was empirische Rechtspraxis ist, nicht wohl unterschieden werden könnte.

Ich kann dem so oft gemachten Vorwurf der Dunkelheit, ja wohl gar einer geflissenen, den Schein tiefer Einsicht affectirenden Undeutlichkeit im philosophischen Vortrage nicht besser zuvorkommen oder abhelfen, als daß ich, was Herr Garve, ein Philosoph in der ächten Bedeutung des Worts, jedem, vornehmlich dem philosophirenden Schriftsteller zur Pflicht macht, bereitwillig annehme und meinerseits diesen Anspruch bloß auf die Bedingung einschränke, ihm nur so weit Folge zu leisten, als es die Natur der Wissenschaft erlaubt, die zu berichtigen und zu erweitern ist.

Der weise Mann fordert (in seinem Werk, Vermischte Aufsätze betitelt, S. 352 u. f.) mit Recht, eine jede philosophische Lehre müsse, wenn der Lehrer nicht selbst in den Verdacht der Dunkelheit seiner Begriffe kommen soll — zur Popularität (einer zur allgemeinen Mittheilung hinreichenden Versinnlichung) gebracht werden können. Ich räume das gern ein, nur mit Ausnahme des Systems einer Kritik des Vernunftvermögens selbst und alles dessen, was nur durch dieser ihre Bestimmung bezeugt werden kann: weil es zur Unterscheidung des Sinnlichen in unserem Erkenntniß vom Über sinnlichen, dennoch aber der Vernunft Zustehendes gehört. Dieses kann nie populär werden, so wie überhaupt keine formelle Metaphysik; obgleich ihre Resultate für die gesunde Vernunft (eines Metaphysikers, ohne es zu wissen) ganz einleuchtend gemacht werden können. Hier ist an keine Popularität (Volksprache) zu denken, sondern es muß auf scholastische Pünktlichkeit, wenn sie auch Peinlichkeit gescholten würde, gedrungen werden (denn es ist Schulsprache): weil dadurch allein die voreilige Vernunft dahin gebracht werden kann, vor ihren dogmatischen Behauptungen sich erst selbst zu verstehen.

Wenn aber Pedanten sich anmaßen, zum Publicum (auf Kanzeln und in Volkschriften) mit Kunstwörtern zu reden, die ganz für die Schule geeignet sind, so kann das so wenig dem kritischen Philosophen zur Last fallen, als dem Grammatiker der Unverstand des Wortklaubers (logodaedalus). Das Belachen kann hier nur den Mann, aber nicht die Wissenschaft treffen.

Es klingt arrogant, selbstüchtig und für die, welche ihrem alten System noch nicht entsagt haben, verkleinerlich, zu behaupten: daß vor dem Entstehen der kritischen Philosophie es noch gar keine gegeben habe.

— Um nun über diese scheinbare Anmaßung absprechen zu können, kommt es auf die Frage an: ob es wohl mehr als eine Philosophie geben könne. Verschiedene Arten zu philosophiren und zu den ersten Vernunftprincipien zurückzugehen, um darauf mit mehr oder weniger Glück ein System zu gründen, hat es nicht allein gegeben, sondern es mußte viele Versuche dieser Art, deren jeder auch um die gegenwärtige sein Verdienst hat, geben; aber da es doch, objectiv betrachtet, nur Eine menschliche Vernunft geben kann: so kann es auch nicht viel Philosophieen geben, d. i. es ist nur Ein wahres System derselben aus Principien möglich, so mannigfaltig und oft widerstreitend man auch über einen und denselben Satz philosophirt haben mag. So sagt der Moralist mit Recht: es giebt nur Eine Tugend und Lehre derselben, d. i. ein einziges System, das alle Tugendpflichten durch Ein Princip verbindet; der Chemist: es giebt nur Eine Chemie (die nach Lavoisier); der Arzneilehrer: es giebt nur Ein Princip zum System der Krankheitseintheilung (nach Brown), ohne doch darum, weil das neue System alle andere ausschließt, das Verdienst der älteren (Moralisten, Chemiker und Arzneilehrer) zu schmälern: weil ohne dieser ihre Entdeckungen, oder auch mißlungene Versuche wir zu jener Einheit des wahren Principis der ganzen Philosophie in einem System nicht gelangt wären. — Wenn also jemand ein System der Philosophie als sein eigenes Fabrikat ankündigt, so ist es eben so viel, als ob er sagte: vor dieser Philosophie sei gar keine andere noch gewesen. Denn wollte er einräumen, es wäre eine andere (und wahre) gewesen, so würde es über dieselbe Gegenstände zweierlei wahre Philosophieen gegeben haben, welches sich widerspricht. — Wenn also die kritische Philosophie sich als eine solche ankündigt, vor der es überall noch gar keine Philosophie gegeben habe, so thut sie nichts anders, als was alle gethan haben, thun werden, ja thun müssen, die eine Philosophie nach ihrem eigenen Plane entwerfen.

Von minderer Bedeutung, jedoch nicht ganz ohne alle Wichtigkeit wäre der Vorwurf: daß ein diese Philosophie wesentlich unterscheidendes Stück doch nicht ihr eigenes Gewächs, sondern etwa einer anderen Philosophie (oder Mathematik) abgeborgt sei: dergleichen ist der Fund, den ein tübingscher Recensent gemacht haben will, und der die Definition der Philosophie überhaupt angeht, welche der Verfasser der Kritik d. r. V. für sein eigenes, nicht unerhebliches Product ausgiebt, und die doch schon vor vielen Jahren von einem Anderen fast mit denselben Ausdrücken gegeben

worden sei.*) Ich überlasse es einem jeden, zu beurtheilen, ob die Worte: intellectualis quaedam constructio, den Gedanken der Darstellung eines gegebenen Begriffs in einer Anschauung a priori hätten hervorbringen können, wodurch auf einmal die Philosophie von der Mathematik ganz bestimmt geschieden wird. Ich bin gewiß: Hausen selbst 5 würde sich geweigert haben, diese Erklärung seines Ausdrucks anzuerkennen; denn die Möglichkeit einer Anschauung a priori, und daß der Raum eine solche und nicht ein bloß der empirischen Anschauung (Wahrnehmung) gegebenes Nebeneinandersein des Mannigfaltigen außer einander sei (wie Wolff ihn erklärt), würde ihn schon aus dem Grunde abge- 10 schreckt haben, weil er sich hiemit in weit hinaussehende philosophische Untersuchungen verwickelt gefühlt hätte. Die gleichsam durch den Verstand gemachte Darstellung bedeutete dem scharfsinnigen Mathematiker nichts weiter, als die einem Begriffe correspondirende (empirische) Ver- zeichnung einer Linie, bei der bloß auf die Regel Acht gegeben, von den 15 in der Ausführung unvermeidlichen Abweichungen aber abstrahirt wird; wie man es in der Geometrie auch an der Construction der Gleichungen wahrnehmen kann.

Von der allermindesten Bedeutung aber in Ansehung des Geistes dieser Philosophie ist wohl der Unfug, den einige Nachäffer derselben mit 20 den Wörtern stiften, die in der Kritik d. r. W. selbst nicht wohl durch andere gangbare zu ersetzen sind, sie auch außerhalb derselben zum öffentlichen Gedankenverkehr zu brauchen, und welcher allerdings gezüchtigt zu werden verdient, wie Hr. Nicolai thut, wiewohl er über die gänzliche Ent- behrung derselben in ihrem eigenthümlichen Felde, gleich als einer überall 25 bloß versteckten Armseligkeit an Gedanken, kein Urtheil zu haben sich selbst bescheiden wird. — Indessen läßt sich über den unpopulären Pedanten freilich viel lustiger lachen, als über den unkritischen Ignoranten (denn in der That kann der Metaphysiker, welcher seinem Systeme steif anhängt, ohne sich an alle Kritik zu kehren, zur letzteren Classe gezählt 30 werden, ob er zwar nur willkürlich ignorirt, was er nicht aufkommen lassen will, weil es zu seiner älteren Schule nicht gehört). Wenn aber nach

*) Porro de actuali constructione hic non quaeritur, cum ne possint quidem sensibiles figurae ad rigorem definitionum effingi; sed requiritur cognitio eorum, quibus absolvitur formatio, quae intellectualis quaedam constructio est. C. A. 35 Hausen, Elem. Mathes. Pars I. p. 86. A. 1734.

Shaftesbury's Behauptung es ein nicht zu verachtender Probirstein für die Wahrheit einer (vornehmlich praktischen) Lehre ist, wenn sie das Belachen aushält, so müßte wohl an den kritischen Philosophen mit der Zeit die Reihe kommen zuletzt und so auch am besten zu lachen: wenn er die
 5 papierne Systeme derer, die eine lange Zeit das große Wort führten, nach einander einstürzen und alle Anhänger derselben sich verlaufen sieht: ein Schicksal, was jenen unvermeidlich bevorsteht.

Gegen das Ende des Buchs habe ich einige Abschnitte mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet, als in Vergleichung mit den vorhergehenden
 10 erwartet werden konnte: theils weil sie mir aus diesen leicht gefolgert werden zu können schienen, theils auch weil die letzte (das öffentliche Recht betreffende) eben jetzt so vielen Discussionen unterworfen und dennoch so wichtig sind, daß sie den Aufschub des entscheidenden Urtheils auf einige Zeit wohl rechtfertigen können.

15 Die metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre hoffe ich in Kurzem liefern zu können.

Tafel

der Eintheilung der Rechtslehre.

Erster Theil.

Das Privatrecht in Ansehung äußerer Gegenstände (Inbegriff derjenigen Gesetze, die keiner äußeren Bekanntmachung bedürfen). 5

Erstes Hauptstück.

Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben.

Zweites Hauptstück.

Von der Art etwas Äußeres zu erwerben.

Eintheilung der äußeren Erwerbung. 10

Erster Abschnitt.

Vom Sachenrecht.

Zweiter Abschnitt.

Vom persönlichen Recht.

Dritter Abschnitt.

Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht. 15

Episodischer Abschnitt.

Von der idealen Erwerbung.

Drittes Hauptstück.

Von der subjectiv-bedingten Erwerbung vor einer Gerichtsbarkeit. 20

Zweiter Theil.

Das öffentliche Recht (Inbegriff der Gesetze, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen).

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht. 25

Zweiter Abschnitt.

Das Völkerrecht.

Dritter Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

Einleitung

in die Metaphysik der Sitten.

I.

Von dem Verhältniß der Vermögen des menschlichen Gemüths
zu den Sittengesetzen.

Begehrungsvermögen ist das Vermögen durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein. Das Vermögen eines Wesens, seinen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt das Leben.

Mit dem Begehren oder Verabscheuen ist erstlich jederzeit Lust oder Unlust, deren Empfänglichkeit man Gefühl nennt, verbunden; aber nicht immer umgekehrt. Denn es kann eine Lust geben, welche mit gar keinem Begehren des Gegenstandes, sondern mit der bloßen Vorstellung, die man sich von einem Gegenstande macht (gleichgültig, ob das Object derselben existire oder nicht), schon verknüpft ist. Auch geht zweitens nicht immer die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens vor dem Begehren vorher und darf nicht allemal als Ursache, sondern kann auch als Wirkung desselben angesehen werden.

Man nennt aber die Fähigkeit, Lust oder Unlust bei einer Vorstellung zu haben, darum Gefühl, weil beides das bloß Subjective im Verhältniße unserer Vorstellung und gar keine Beziehung auf ein Object zum möglichen Erkenntniße desselben*) (nicht einmal dem Erkenntniße unseres

*) Man kann Sinnlichkeit durch das Subjective unserer Vorstellungen überhaupt erklären; denn der Verstand bezieht allererst die Vorstellungen auf ein Object, d. i. er allein denkt sich etwas vermittelt derselben. Nun kann das Subjective unserer Vorstellung entweder von der Art sein, daß es auch auf ein Object zum Erkenntniße desselben (der Form oder Materie nach, da es im ersteren Falle reine Anschauung, im zweiten Empfindung heißt) bezogen werden kann; in diesem Fall ist die Sinnlichkeit, als Empfänglichkeit der gedachten Vorstellung, der Sinn. Oder

Zustandes) enthält; da sonst selbst Empfindungen außer der Qualität, die ihnen der Beschaffenheit des Subjects wegen anhängt (z. B. des Rothens, des Süßen u. s. w.), doch auch als Erkenntnißstücke auf ein Object bezogen werden, die Lust oder Unlust aber (am Rothem und Süßen) schlechterdings nichts am Objecte, sondern lediglich Beziehung aufs Subject ausdrückt. 5
Näher können Lust und Unlust für sich und zwar eben um des angeführten Grundes willen nicht erklärt werden, sondern man kann allenfalls nur, was sie in gewissen Verhältnissen für Folgen haben, anführen, um sie im Gebrauch kennbar zu machen.

Man kann die Lust, welche mit dem Begehren (des Gegenstandes, 10 dessen Vorstellung das Gefühl so afficirt) notwendig verbunden ist, praktische Lust nennen: sie mag nun Ursache oder Wirkung vom Begehren sein. Dagegen würde man die Lust, die mit dem Begehren des Gegenstandes nicht nothwendig verbunden ist, die also im Grunde nicht eine Lust an der Existenz des Objects der Vorstellung ist, sondern bloß 15 an der Vorstellung allein haftet, bloß contemplative Lust oder unthätiges Wohlgefallen nennen können. Das Gefühl der letztern Art von Lust nennen wir Geschmack. Von diesem wird also in einer praktischen Philosophie nicht als von einem einheimischen Begriffe, sondern allenfalls nur episodisch die Rede sein. Was aber die praktische Lust betrifft, so 20 wird die Bestimmung des Begehrungsvermögens, vor welcher diese Lust als Ursache nothwendig vorhergehen muß, im engen Verstande Begierde, die habituelle Begierde aber Neigung heißen, und weil die Verbindung der Lust mit dem Begehrungsvermögen, sofern diese Verknüpfung durch den Verstand nach einer allgemeinen Regel (allenfalls auch nur für das 25 Subject) gültig zu sein geurtheilt wird, Interesse heißt, so wird die praktische Lust in diesem Falle ein Interesse der Neigung, dagegen wenn die Lust nur auf eine vorhergehende Bestimmung des Begehrungsvermögens folgen kann, so wird sie eine intellectuelle Lust und das Interesse an dem Gegenstande ein Vernunftinteresse genannt werden müssen; denn 30 wäre das Interesse sinnlich und nicht bloß auf reine Vernunftprincipien

das Subjective der Vorstellung kann gar kein Erkenntnißstück werden: weil es bloß die Beziehung derselben aufs Subject und nichts zur Erkenntniß des Objects Brauchbares enthält; und alsdann heißt diese Empfänglichkeit der Vorstellung Gefühl, welches die Wirkung der Vorstellung (diese mag sinnlich oder intellectuell sein) aufs 35 Subject enthält und zur Sinnlichkeit gehört, obgleich die Vorstellung selbst zum Verstande oder der Vernunft gehören mag.

gegründet, so müßte Empfindung mit Lust verbunden sein und so das Begehrungsvermögen bestimmen können. Obgleich, wo ein bloß reines Vernunftinteresse angenommen werden muß, ihm kein Interesse der Neigung untergeschoben werden kann, so können wir doch, um dem Sprachgebrauche gefällig zu sein, einer Neigung selbst zu dem, was nur Object einer intellectuellen Lust sein kann, ein habituelles Begehren aus reinem Vernunftinteresse einräumen, welche alsdann aber nicht die Ursache, sondern die Wirkung des letztern Interesse sein würde, und die wir die sinnensfreie Neigung (*propensio intellectualis*) nennen könnten.

10 Noch ist die *Concupiscenz* (das Gelüsten) von dem Begehren selbst als Anreiz zur Bestimmung desselben zu unterscheiden. Sie ist jederzeit eine sinnliche, aber noch zu keinem Act des Begehrungsvermögens gediehene Gemüthsbestimmung.

Das Begehrungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund desselben zur Handlung in ihm selbst, nicht in dem Objecte angetroffen wird, heißt ein Vermögen nach Belieben zu thun oder zu lassen. Sofern es mit dem Bewußtsein des Vermögens seiner Handlung zur Hervorbringung des Objects verbunden ist, heißt es Willkür; ist es aber damit nicht verbunden, so heißt der Actus desselben ein Wunsch.

20 Das Begehrungsvermögen, dessen innerer Bestimmungsgrund, folglich selbst das Belieben in der Vernunft des Subjects angetroffen wird, heißt der Wille. Der Wille ist also das Begehrungsvermögen, nicht sowohl (wie die Willkür) in Beziehung auf die Handlung, als vielmehr auf den Bestimmungsgrund der Willkür zur Handlung betrachtet, und hat selber

25 vor sich eigentlich keinen Bestimmungsgrund, sondern ist, sofern sie die Willkür bestimmen kann, die praktische Vernunft selbst.

Unter dem Willen kann die Willkür, aber auch der bloße Wunsch enthalten sein, sofern die Vernunft das Begehrungsvermögen überhaupt bestimmen kann. Die Willkür, die durch reine Vernunft bestimmt werden kann, heißt die freie Willkür. Die, welche nur durch Neigung (sinnlichen Antrieb, *stimulus*) bestimmbar ist, würde thierische Willkür (*arbitrium brutum*) sein. Die menschliche Willkür ist dagegen eine solche, welche durch Antriebe zwar afficirt, aber nicht bestimmt wird, und ist also für sich (ohne erworbene Fertigkeit der Vernunft) nicht rein, kann aber

30 doch zu Handlungen aus reinem Willen bestimmt werden. Die Freiheit der Willkür ist jene Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe; dies ist der negative Begriff derselben. Der positive ist: das

35

Vermögen der reinen Vernunft für sich selbst praktisch zu sein. Dieses ist aber nicht anders möglich, als durch die Unterwerfung der Maxime einer jeden Handlung unter die Bedingung der Tauglichkeit der erstern zum allgemeinen Gesetze. Denn als reine Vernunft, auf die Willkür unangesehen dieser ihres Objects angewandt, kann sie als Vermögen der Principien (und hier praktischer Principien, mithin als gesetzgebendes Vermögen), da ihr die Materie des Gesetzes abgeht, nichts mehr als die Form der Tauglichkeit der Maxime der Willkür zum allgemeinen Gesetze selbst zum obersten Gesetze und Bestimmungsgrunde der Willkür machen und, da die Maximen des Menschen aus subjectiven Ursachen mit jenen objectiven nicht von selbst übereinstimmen, dieses Gesetz nur schlechthin als Imperativ des Verbots oder Gebots vorschreiben.

Diese Gesetze der Freiheit heißen zum Unterschiede von Naturgesetzen moralisch. So fern sie nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen, heißen sie juridisch; fordern sie aber auch, daß sie (die Gesetze) selbst die Bestimmungsgründe der Handlungen sein sollen, so sind sie ethisch, und alsdann sagt man: die Uebereinstimmung mit den ersteren ist die Legalität, die mit den zweiten die Moralität der Handlung. Die Freiheit, auf die sich die erstern Gesetze beziehen, kann nur die Freiheit im äußeren Gebrauche, diejenige aber, auf die sich die letztere beziehen, die Freiheit sowohl im äußern als innern Gebrauche der Willkür sein, sofern sie durch Vernunftgesetze bestimmt wird. So sagt man in der theoretischen Philosophie: im Raume sind nur die Gegenstände äußerer Sinne, in der Zeit aber alle, sowohl die Gegenstände äußerer als des inneren Sinnes: weil die Vorstellungen beider doch Vorstellungen sind und sofern insgesammt zum inneren Sinne gehören. Eben so, mag die Freiheit im äußeren oder inneren Gebrauche der Willkür betrachtet werden, so müssen doch ihre Gesetze, als reine praktische Vernunftgesetze für die freie Willkür überhaupt, zugleich innere Bestimmungsgründe derselben sein: obgleich sie nicht immer in dieser Beziehung betrachtet werden dürfen.

II.

Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten.

Daß man für die Naturwissenschaft, welche es mit den Gegenständen äußerer Sinne zu thun hat, Principien a priori haben müsse, und daß es

möglich, ja nothwendig sei, ein System dieser Principien unter dem Namen einer metaphysischen Naturwissenschaft vor der auf besondere Erfahrungen angewandten, d. h. der Physik, voranzuschicken, ist an einem andern Orte bewiesen worden. Allein die letztere kann (wenigstens wenn es ihr darum
 5 zu thun ist, von ihren Sätzen den Irrthum abzuhalten) manches Princip auf das Zeugniß der Erfahrung als allgemein annehmen, obgleich das letztere, wenn es in strenger Bedeutung allgemein gelten soll, aus Gründen a priori abgeleitet werden müßte, wie Newton das Princip der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung im Einflusse der Körper auf einander
 10 als auf Erfahrung gegründet annahm und es gleichwohl über die ganze materielle Natur ausdehnte. Die Chymiker gehen noch weiter und gründen ihre allgemeinste Geseze der Vereinigung und Trennung der Materien durch ihre eigene Kräfte gänzlich auf Erfahrung und vertrauen gleichwohl auf ihre Allgemeinheit und Nothwendigkeit so, daß sie in den mit ihnen
 15 angestellten Versuchen keine Entdeckung eines Irrthums besorgen.

Allein mit den Sittengesetzen ist es anders bewandt. Nur sofern sie als a priori gegründet und nothwendig eingeesehen werden können, gelten sie als Geseze, ja die Begriffe und Urtheile über uns selbst und unser Thun und Lassen bedeuten gar nichts Sittliches, wenn sie das, was sich blos
 20 von der Erfahrung lernen läßt, enthalten, und wenn man sich etwa verleiten läßt, etwas aus der lekttern Quelle zum moralischen Grundsatz zu machen, so geräth man in Gefahr der größten und verderblichsten Irrthümer.

Wenn die Sittenlehre nichts als Glückseligkeitslehre wäre, so würde
 25 es ungereimt sein, zum Behuf derselben sich nach Principien a priori umzusehen. Denn so scheinbar es immer auch lauten mag: daß die Vernunft noch vor der Erfahrung einsehen könne, durch welche Mittel man zum dauerhaften Genuß wahrer Freuden des Lebens gelangen könne, so ist doch alles, was man darüber a priori lehrt, entweder tautologisch, oder
 30 ganz grundlos angenommen. Nur die Erfahrung kann lehren, was uns Freude bringe. Die natürlichen Triebe zur Nahrung, zum Geschlecht, zur Ruhe, zur Bewegung und (bei der Entwicklung unserer Naturanlagen) die Triebe zur Ehre, zur Erweiterung unserer Erkenntniß u. d. gl., können allein und einem jeden nur auf seine besondere Art zu erkennen geben,
 35 worin er jene Freuden zu setzen, ebendieselbe kann ihm auch die Mittel lehren, wodurch er sie zu suchen habe. Alles scheinbare Vernünfteln a priori ist hier im Grunde nichts, als durch Induction zur Allgemeinheit

erhobene Erfahrung, welche Allgemeinheit (*secundum principia generalia, non universalia*) noch dazu so kümmerlich ist, daß man einem jeden unendlich viel Ausnahmen erlauben muß, um jene Wahl seiner Lebensweise seiner besondern Neigung und seiner Empfänglichkeit für die Vergnügen anzupassen und am Ende doch nur durch seinen oder anderer ihren Schaden klug zu werden. 5

Allein mit den Lehren der Sittlichkeit ist es anders bewandt. Sie gebieten für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen zu nehmen: bloß weil und sofern er frei ist und praktische Vernunft hat. Die Belehrung in ihren Gesetzen ist nicht aus der Beobachtung seiner selbst und der Thierheit in ihm, nicht aus der Wahrnehmung des Weltlaufs geschöpft, von dem, was geschieht und wie gehandelt wird (obgleich das deutsche Wort Sitten eben so wie das lateinische *mores* nur Manieren und Lebensart bedeutet), sondern die Vernunft gebietet, wie gehandelt werden soll, wenn gleich noch kein Beispiel davon angetroffen würde, auch nimmt sie keine Rücksicht auf den Vortheil, der uns dadurch erwachsen kann, und den freilich nur die Erfahrung lehren könnte. Denn ob sie zwar erlaubt, unsern Vortheil auf alle uns mögliche Art zu suchen, überdem auch sich, auf Erfahrungszeugnisse fußend, von der Befolgung ihrer Gebote, vornehmlich wenn Klugheit dazu kommt, im Durchschnitte größere Vortheile, als von ihrer Übertretung wahrscheinlich versprechen kann, so beruht darauf doch nicht die Autorität ihrer Vorschriften als Gebote, sondern sie bedient sich derselben (als Rathschläge) nur als eines Gegengewichts wider die Verleitungen zum Gegentheile, um den Fehler einer partiischen Wage in der praktischen Beurtheilung vorher auszugleichen und alsdann allererst dieser nach dem Gewicht der Gründe *a priori* einer reinen praktischen Vernunft den Ausschlag zu sichern. 10 15 20 25

Wenn daher ein System der Erkenntniß *a priori* aus bloßen Begriffen Metaphysik heißt, so wird eine praktische Philosophie, welche nicht Natur, sondern die Freiheit der Willkür zum Objecte hat, eine Metaphysik der Sitten voraussetzen und bedürfen: d. i. eine solche zu haben ist selbst Pflicht, und jeder Mensch hat sie auch, obzwar gemeinlich nur auf dunkle Art in sich; denn wie könnte er ohne Principien *a priori* eine allgemeine Gesetzgebung in sich zu haben glauben? So wie es aber in einer Metaphysik der Natur auch Principien der Anwendung jener allgemeinen obersten Grundsätze von einer Natur überhaupt auf Gegenstände der Erfahrung geben muß, so wird es auch eine Metaphysik der Sitten 30 35

baran nicht können mangeln lassen, und wir werden oft die besondere Natur des Menschen, die nur durch Erfahrung erkannt wird, zum Gegenstande nehmen müssen, um an ihr die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Principien zu zeigen, ohne daß jedoch dadurch der Reinigkeit der letzteren etwas benommen, noch ihr Ursprung a priori dadurch zweifelhaft gemacht wird. — Das will so viel sagen als: eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden.

Das Gegenstück einer Metaphysik der Sitten, als das andere Glied der Eintheilung der praktischen Philosophie überhaupt, würde die moralische Anthropologie sein, welche, aber nur die subjective, hindernde sowohl als begünstigende Bedingungen der Ausführung der Gesetze der ersteren in der menschlichen Natur, die Erzeugung, Ausbreitung und Stärkung moralischer Grundsätze (in der Erziehung, der Schul- und Volksbe-
 15 lehrung) und dergleichen andere sich auf Erfahrung gründende Lehren und Vorschriften enthalten würde, und die nicht entbehrt werden kann, aber durchaus nicht vor jener vorausgeschickt, oder mit ihr vermischt werden muß: weil man alsdann Gefahr läuft, falsche oder wenigstens nachsichtliche moralische Gesetze herauszubringen, welche das für unerreichbar
 20 vorpiegeln, was nur eben darum nicht erreicht wird, weil das Gesetz nicht in seiner Reinigkeit (als worin auch seine Stärke besteht) eingesehen und vorgetragen worden, oder gar unächte oder unlautere Triebfedern zu dem, was an sich pflichtmäßig und gut ist, gebraucht werden, welche keine sichere moralische Grundsätze übrig lassen, weder zum Leitfaden der Beurthei-
 25 lung, noch zur Disciplin des Gemüths in der Befolgung der Pflicht, deren Vorschrift schlechterdings nur durch reine Vernunft a priori gegeben werden muß.

Was aber die Obereintheilung, unter welcher die eben jetzt erwähnte steht, nämlich die der Philosophie in die theoretische und praktische, und
 30 daß diese keine andere als die moralische Weltweisheit sein könne, betrifft, darüber habe ich mich schon anderwärts (in der Kritik der Urtheilskraft) erklärt. Alles Praktische, was nach Naturgesetzen möglich sein soll (die eigentliche Beschäftigung der Kunst), hängt seiner Vorschrift nach gänzlich von der Theorie der Natur ab; nur das Praktische nach Freiheitsgesetzen
 35 kann Principien haben, die von keiner Theorie abhängig sind; denn über die Naturbestimmungen hinaus giebt es keine Theorie. Also kann die Philosophie unter dem praktischen Theile (neben ihrem theoretischen) keine

technisch=, sondern bloß moralisch=praktische Lehre verstehen, und wenn die Fertigkeit der Willkür nach Freiheitsgesetzen im Gegensatz der Natur hier auch Kunst genannt werden sollte, so würde darunter eine solche Kunst verstanden werden müssen, welche ein System der Freiheit gleich einem System der Natur möglich macht; fürwahr eine göttliche Kunst, wenn wir im Stande wären, das, was uns die Vernunft vorschreibt, mittelst ihrer auch völlig auszuführen und die Idee davon ins Werk zu richten.

III.

Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten.*)

10

Zu aller Gesetzgebung (sie mag nun innere oder äußere Handlungen und diese entweder a priori durch bloße Vernunft, oder durch die Willkür eines andern vorschreiben) gehören zwei Stücke: **erstlich** ein Gesetz, welches die Handlung, die geschehen soll, objectiv als nothwendig vorstellt, d. i. welches die Handlung zur Pflicht macht, **zweitens** eine Triebfeder, welche den Bestimmungsgrund der Willkür zu dieser Handlung subjectiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft; mithin ist das zweite Stück dieses: daß das Gesetz die Pflicht zur Triebfeder macht. Durch das erstere wird die Handlung als Pflicht vorgestellt, welches ein bloßes theoretisches Erkenntnis der möglichen Bestimmung der Willkür, d. i. praktischer Regeln, ist: durch das zweite wird die Verbindlichkeit so zu handeln mit einem Bestimmungsgrunde der Willkür überhaupt im Subjecte verbunden.

Alle Gesetzgebung also (sie mag auch in Ansehung der Handlung, die sie zur Pflicht macht, mit einer anderen übereinkommen, z. B. die Hand-

25

*) Die Deduction der Eintheilung eines Systems: d. i. der Beweis ihrer Vollständigkeit sowohl als auch der Stetigkeit, daß nämlich der Übergang vom eingetheilten Begriffe zum Gliede der Eintheilung in der ganzen Reihe der Untereintheilungen durch keinen Sprung (divisio per saltum) geschehe, ist eine der am schwersten zu erfüllenden Bedingungen für den Baumeister eines Systems. Auch was der oberste eingetheilte Begriff zu der Eintheilung Recht oder Unrecht (aut fas aut nefas) sei, hat seine Bedenklichkeit. Es ist der Act der freien Willkür überhaupt. So wie die Lehrer der Ontologie vom Etwas und Nichts zu oberst anfangen, ohne inne zu werden, daß dieses schon Glieder einer Eintheilung sind, dazu noch der eingetheilte Begriff fehlt, der kein anderer, als der Begriff von einem Gegenstande überhaupt sein kann.

35

lungen mögen in allen Fällen äußere sein) kann doch in Ansehung der Triebfedern unterschieden sein. Diejenige, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, ist ethisch. Diejenige aber, welche das Letztere nicht im Geseze mit einschließt, mithin
 5 auch eine andere Triebfeder als die Idee der Pflicht selbst zuläßt, ist juristisch. Man sieht in Ansehung der letztern leicht ein, daß diese von der Idee der Pflicht unterschiedene Triebfeder von den pathologischen Bestimmungsgründen der Willkür der Neigungen und Abneigungen und unter diesen von denen der letzteren Art hergenommen sein müsse, weil
 10 es eine Gesezgebung, welche nöthigend, nicht eine Anlockung, die einladend ist, sein soll.

Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Geseze ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben die Legalität (Gesezmäßigkeit), diejenige aber, in welcher die
 15 Idee der Pflicht aus dem Geseze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit) derselben.

Die Pflichten nach der rechtlichen Gesezgebung können nur äußere Pflichten sein, weil diese Gesezgebung nicht verlangt, daß die Idee dieser Pflicht, welche innerlich ist, für sich selbst Bestimmungsgrund der Willkür
 20 des Handelnden sei, und, da sie doch einer für Geseze schicklichen Triebfeder bedarf, nur äußere mit dem Geseze verbinden kann. Die ethische Gesezgebung dagegen macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äußeren, sondern geht auf alles, was Pflicht ist, überhaupt. Aber eben darum, weil die ethische Gesez-
 25 gebung die innere Triebfeder der Handlung (die Idee der Pflicht) in ihr Gesez mit einschließt, welche Bestimmung durchaus nicht in die äußere Gesezgebung einfließen muß, so kann die ethische Gesezgebung keine äußere (selbst nicht die eines göttlichen Willens) sein, ob sie zwar die Pflichten, die auf einer anderen, nämlich äußeren Gesezgebung beruhen, als Pflicht-
 30 ten in ihre Gesezgebung zu Triebfedern aufnimmt.

Hieraus ist zu ersehen, daß alle Pflichten blos darum, weil sie Pflichten sind, mit zur Ethik gehören; aber ihre Gesezgebung ist darum nicht allemal in der Ethik enthalten, sondern von vielen derselben außerhalb derselben. So gebietet die Ethik, daß ich eine in einem Vertrage gethane
 35 Anheischigmachung, wenn mich der andere Theil gleich nicht dazu zwingen könnte, doch erfüllen müsse: allein sie nimmt das Gesez (*pacta sunt servanda*) und die diesem correspondirende Pflicht aus der Rechtslehre als

gegeben an. Also nicht in der Ethik, sondern im Ius liegt die Gesetzgebung, daß angenommene Versprechen gehalten werden müssen. Die Ethik lehrt hernach nur, daß, wenn die Triebfeder, welche die juristische Gesetzgebung mit jener Pflicht verbindet, nämlich der äußere Zwang, auch weggelassen wird, die Idee der Pflicht allein schon zur Triebfeder hinreichend sei. 5 Denn wäre das nicht und die Gesetzgebung selber nicht juristisch, mithin die aus ihr entspringende Pflicht nicht eigentliche Rechtspflicht (zum Unterschiede von der Tugendpflicht), so würde man die Leistung der Treue (gemäß seinem Versprechen in einem Vertrage) mit den Handlungen des Wohlwollens und der Verpflichtung zu ihnen in eine Classe setzen, welches 10 durchaus nicht geschehen muß. Es ist keine Tugendpflicht, sein Versprechen zu halten, sondern eine Rechtspflicht, zu deren Leistung man gezwungen werden kann. Aber es ist doch eine tugendhafte Handlung (Beweis der Tugend), es auch da zu thun, wo kein Zwang besorgt werden darf. Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch 15 ihre verschiedene Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetze verbindet.

Die ethische Gesetzgebung (die Pflichten mögen allenfalls auch äußere sein) ist diejenige, welche nicht äußerlich sein kann; die juristische ist, 20 welche auch äußerlich sein kann. So ist es eine äußerliche Pflicht, sein vertragsmäßiges Versprechen zu halten; aber das Gebot, dieses bloß darum zu thun, weil es Pflicht ist, ohne auf eine andere Triebfeder Rücksicht zu nehmen, ist bloß zur innern Gesetzgebung gehörig. Also nicht 25 als besondere Art von Pflicht (eine besondere Art Handlungen, zu denen man verbunden ist) — denn es ist in der Ethik sowohl als im Rechte eine äußere Pflicht, — sondern weil die Gesetzgebung im angeführten Falle eine innere ist und keinen äußeren Gesetzgeber haben kann, wird die Verbindlichkeit zur Ethik gezählt. Aus eben dem Grunde werden die Pflichten des Wohlwollens, ob sie gleich äußere Pflichten (Verbindlichkeiten zu äußern 30 Handlungen) sind, doch zur Ethik gezählt, weil ihre Gesetzgebung nur innerlich sein kann. — Die Ethik hat freilich auch ihre besondern Pflichten (z. B. die gegen sich selbst), aber hat doch auch mit dem Rechte Pflichten, aber nur nicht die Art der Verpflichtung gemein. Denn Handlungen bloß darum, weil es Pflichten sind, ausüben und den Grundsatz 35 der Pflicht selbst, woher sie auch komme, zur hinreichenden Triebfeder der Willkür zu machen, ist das Eigenthümliche der ethischen Gesetzgebung.

So gibt es also zwar viele direct=ethische Pflichten, aber die innere Gesetzgebung macht auch die übrigen alle und insgesammt zu indirect=ethischen.

IV.

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten.

(Philosophia practica universalis.)

Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transcendent, d. i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beispiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, welcher also keinen Gegenstand einer uns möglichen theoretischen Erkenntniß ausmacht und schlechterdings nicht für ein constitutives, sondern lediglich als regulatives und zwar nur bloß negatives Princip der speculativen Vernunft gelten kann, im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die als Gesetze eine Causalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu bestimmen, und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.

Auf diesem (in praktischer Rücksicht) positiven Begriffe der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, welche moralisch heißen, die in Ansehung Unser, deren Willkür sinnlich afficirt und so dem reinen Willen nicht von selbst angemessen, sondern oft widerstrebend ist, Imperativen (Gebote oder Verbote) und zwar kategorische (unbedingte) Imperativen sind, wodurch sie sich von den technischen (den Kunst=Vorschriften), als die jederzeit nur bedingt gebieten, unterscheiden, nach denen gewisse Handlungen erlaubt oder unerlaubt, d. i. moralisch möglich oder unmöglich, einige derselben aber, oder ihr Gegentheil moralisch nothwendig, d. i. verbindlich, sind, woraus dann für jene der Begriff einer Pflicht entspringt, deren Befolgung oder Übertretung zwar auch mit einer Lust oder Unlust von besonderer Art (der eines moralischen Gefühls) verbunden ist, auf welche wir aber [weil sie nicht den Grund der praktischen Gesetze, sondern nur die subjective Wirkung im Gemüth bei der Bestimmung unserer Willkür durch jene betreffen und (ohne jener ihrer Gültigkeit oder Einflüsse objectiv, d. i. im Urtheil der Vernunft, etwas hinzuzuthun oder zu benehmen) nach Verschiedenheit der Subjecte verschieden sein kann] in praktischen Gesetzen der Vernunft gar nicht Rücksicht nehmen.

Folgende Begriffe sind der Metaphysik der Sitten in ihren beiden Theilen gemein.

Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft.

Der Imperativ ist eine praktische Regel, wodurch die an sich zufällige Handlung nothwendig gemacht wird. Er unterscheidet sich darin von einem praktischen Gesetze, daß dieses zwar die Nothwendigkeit einer Handlung vorstellig macht, aber ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese an sich schon dem handelnden Subjecte (etwa einem heiligen Wesen) innerlich nothwendig be wohne, oder (wie dem Menschen) zufällig sei; denn wo das erstere ist, da findet kein Imperativ statt. Also ist der Imperativ eine Regel, deren Vorstellung die subjectiv-zufällige Handlung nothwendig macht, mithin das Subject als ein solches, was zur Uebereinstimmung mit dieser Regel genöthigt (necessitirt) werden muß, vorstellt. — Der kategorische (unbedingte) Imperativ ist derjenige, welcher nicht etwa mittelbar, durch die Vorstellung eines Zwecks, der durch die Handlung erreicht werden könne, sondern der sie durch die bloße Vorstellung dieser Handlung selbst (ihrer Form), also unmittelbar, als objectiv-nothwendig denkt und nothwendig macht; dergleichen Imperativen keine andere praktische Lehre als allein die, welche Verbindlichkeit vorschreibt (die der Sitten), zum Beispiele aufstellen kann. Alle andere Imperativen sind technisch und insgesamt bedingt. Der Grund der Möglichkeit kategorischer Imperativen liegt aber darin: daß sie sich auf keine andere Bestimmung der Willkür (wodurch ihr eine Absicht untergelegt werden kann), als lediglich auf die Freiheit derselben beziehen.

Erlaubt ist eine Handlung (licitum), die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist; und diese Freiheit, die durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkt wird, heißt die Befugniß (facultas moralis). Hieraus versteht sich von selbst, was unerlaubt (illicitum) sei.

Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit, und es kann einerlei Pflicht (der Handlung nach) sein, ob wir zwar auf verschiedene Art dazu verbunden werden können.

Der kategorische Imperativ, indem er eine Verbindlichkeit in Aniehung gewisser Handlungen aussagt, ist ein moralisch-praktisches

Gesetz. Weil aber Verbindlichkeit nicht bloß praktische Nothwendigkeit (vergleichen ein Gesetz überhaupt aussagt), sondern auch Nöthigung enthält, so ist der gedachte Imperativ entweder ein Gebot- oder Verbot-Gesetz, nachdem die Begehung oder Unterlassung als Pflicht vorgestellt wird. Eine Handlung, die weder geboten noch verboten ist, ist bloß erlaubt, weil es in Ansehung ihrer gar kein die Freiheit (Befugniß) einschränkendes Gesetz und also auch keine Pflicht giebt. Eine solche Handlung heißt sittlich-gleichgültig (indifferens, adiaphoron, res merae facultatis). Man kann fragen: ob es dergleichen gebe, und, wenn es solche giebt, ob dazu, daß es jemanden freistehe, etwas nach seinem Belieben zu thun oder zu lassen, außer dem Gebotgesetze (*lex praeceptiva*, *lex mandati*) und dem Verbotgesetze (*lex prohibitiva*, *lex vetiti*) noch ein Erlaubnißgesetz (*lex permissiva*) erforderlich sei. Wenn dieses ist, so würde die Befugniß nicht allemal eine gleichgültige Handlung (adiaphoron) betreffen; denn zu einer solchen, wenn man sie nach sittlichen Gesetzen betrachtet, würde kein besonderes Gesetz erfordert werden.

That heißt eine Handlung, sofern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch sofern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkür betrachtet wird. Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der Wirkung betrachtet, und diese zusamment der Handlung selbst können ihm zugerechnet werden, wenn man vorher das Gesetz kennt, kraft welches auf ihnen eine Verbindlichkeit ruht.

Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (die psychologische aber bloß das Vermögen, sich der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins bewußt zu werden), woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist.

Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist. Ein jedes Object der freien Willkür, welches selbst der Freiheit ermangelt, heißt daher Sache (*res corporalis*).

Recht oder unrecht (*rectum* aut *minus rectum*) überhaupt ist eine That, sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig (*factum licitum* aut *illi-*

citum) ist; die Pflicht selbst mag ihrem Inhalte oder ihrem Ursprunge nach sein, von welcher Art sie wolle. Eine pflichtwidrige That heißt *Übertretung* (reatus).

Eine *unvorsätzliche Übertretung*, die gleichwohl zugerechnet werden kann, heißt *bloße Verschuldung* (culpa). Eine *vorsätzliche* (d. i. diejenige, welche mit dem Bewußtsein, daß sie Übertretung sei, verbunden ist) heißt *Verbrechen* (dolus). Was nach äußeren Gesetzen recht ist, heißt *gerecht* (iustum), was es nicht ist, *ungerecht* (iniustum).

Ein *Widersstreit der Pflichten* (collisio officiorum s. obligationum) würde das Verhältniß derselben sein, durch welches eine derselben die andere (ganz oder zum Theil) aufhobe. — Da aber Pflicht und Verbindlichkeit überhaupt Begriffe sind, welche die *objective praktische Nothwendigkeit* gewisser Handlungen ausdrücken, und zwei einander entgegengesetzte Regeln nicht zugleich nothwendig sein können, sondern wenn nach einer derselben zu handeln es Pflicht ist, so ist nach der entgegengesetzten zu handeln nicht allein keine Pflicht, sondern sogar *pflichtwidrig*: so ist eine *Collision* von Pflichten und Verbindlichkeiten gar nicht denkbar (obligationes non colliduntur). Es können aber gar wohl zwei Gründe der Verbindlichkeit (rationes obligandi), deren einer aber oder der andere zur Verpflichtung nicht zureichend ist (rationes obligandi non obligantes), in einem Subject und der Regel, die es sich vorschreibt, verbunden sein, da dann der eine nicht Pflicht ist. — Wenn zwei solcher Gründe einander widerstreiten, so sagt die praktische Philosophie nicht: daß die stärkere Verbindlichkeit die Oberhand behalte (fortior obligatio vincit), sondern der stärkere Verpflichtungsgrund behält den Platz (fortior obligandi ratio vincit).

Überhaupt heißen die *verbindenden Gesetze*, für die eine äußere Gesetzgebung möglich ist, *äußere Gesetze* (leges externae). Unter diesen sind diejenigen, zu denen die Verbindlichkeit auch ohne äußere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann, zwar *äußere*, aber natürliche Gesetze; diejenigen dagegen, die ohne wirkliche äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden (also ohne die letztere nicht Gesetze sein würden), heißen *positive Gesetze*. Es kann also eine äußere Gesetzgebung gedacht werden, die lauter positive Gesetze enthielte; alsdann aber müßte doch ein natürliches Gesetz vorausgehen, welches die Autorität des Gesetzgebers (d. i. die Befugniß, durch seine bloße Willkür andere zu verbinden) begründete.

Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt seine *Maxime*; daher bei einerlei Gesetzen doch die *Maximen* der Handelnden sehr verschieden sein können.

Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist: handle nach einer *Maxime*, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann! — Deine Handlungen mußt du also zuerst nach ihrem subjectiven Grundsatz betrachten: ob aber dieser Grundsatz auch objectiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, daß, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als allgemein gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualificire.

Die Einfachheit dieses Gesetzes in Vergleichung mit den großen und mannigfaltigen Folgerungen, die daraus gezogen werden können, imgleichen das gebietende Ansehen, ohne daß es doch sichtbar eine Triebfeder bei sich führt, muß freilich anfänglich befremden. Wenn man aber in dieser Bewunderung über ein Vermögen unserer Vernunft, durch die bloße Idee der Qualification einer *Maxime* zur Allgemeinheit eines praktischen Gesetzes die Willkür zu bestimmen, belehrt wird: daß eben diese praktischen Gesetze (die moralischen) eine Eigenschaft der Willkür zuerst fund machen, auf die keine speculative Vernunft weder aus Gründen *a priori*, noch durch irgend eine Erfahrung gerathen hätte und, wenn sie darauf gerieth, ihre Möglichkeit theoretisch durch nichts darthun könnte, gleichwohl aber jene praktischen Gesetze diese Eigenschaft, nämlich die Freiheit, unwidersprechlich darthun: so wird es weniger befremden, diese Gesetze gleich mathematischen Postulaten unerweislich und doch apodiktisch zu finden, zugleich aber ein ganzes Feld von praktischen Erkenntnissen vor sich eröffnet zu sehen, wo die Vernunft mit derselben Idee der Freiheit, ja jeder anderen ihrer Ideen des Übersinnlichen im Theoretischen alles schlechterdings vor ihr verschlossen finden muß. Die Übereinstimmung einer Handlung mit dem Pflichtgesetze ist die Gesetzmäßigkeit (*legalitas*) — die der *Maxime* der Handlung mit dem Gesetze die Sittlichkeit (*moralitas*) derselben. *Maxime* aber ist das subjective Princip zu handeln, was sich das Subject selbst zur Regel macht (wie es nämlich handeln will). Dagegen ist der Grundsatz der Pflicht das, was ihm die Vernunft schlechthin, mithin objectiv gebietet (wie es handeln soll).

Der oberste Grundsatz der Sittenlehre ist also: handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann. — Jede Maxime, die sich hiezu nicht qualificirt, ist der Moral zuwider.

Von dem Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen. Die letztere ist im Menschen eine freie Willkür; der Wille, 5
der auf nichts Anderes, als bloß auf Gesetz geht, kann weder frei noch unfrei genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlungen (also die praktische Vernunft selbst) geht, daher auch schlechterdings nothwendig und selbst keiner Nothigung fähig ist. Nur die Will- 10
kür also kann frei genannt werden.

Die Freiheit der Willkür aber kann nicht durch das Vermögen der Wahl, für oder wider das Gesetz zu handeln, (*libertas indifferentiae*) definirt werden — wie es wohl einige versucht haben, — ob-
zwar die Willkür als Phänomen davon in der Erfahrung häufige 15
Beispiele giebt. Denn die Freiheit (so wie sie uns durchs moralische Gesetz allererst kundbar wird) kennen wir nur als negative Eigenschaft in uns, nämlich durch keine sinnliche Bestimmungsgründe zum Handeln genöthigt zu werden. Als Noumen aber, d. i. nach dem
Vermögen des Menschen bloß als Intelligenz betrachtet, wie sie in 20
Ansehung der sinnlichen Willkür nöthigend ist, mithin ihrer positiven Beschaffenheit nach, können wir sie theoretisch gar nicht darstellen. Nur das können wir wohl einsehen: daß, obgleich der Mensch
als Sinnenwesen der Erfahrung nach ein Vermögen zeigt dem
Gesetze nicht allein gemäß, sondern auch zuwider zu wählen, da- 25
durch doch nicht seine Freiheit als intelligiblen Wesens definirt werden könne, weil Erscheinungen kein übersinnliches Object (der-
gleichen doch die freie Willkür ist) verständlich machen können, und
daß die Freiheit nimmermehr darin gesetzt werden kann, daß das
vernünftige Subject auch eine wider seine (gesetzgebende) Vernunft 30
streitende Wahl treffen kann; wenn gleich die Erfahrung oft genug beweist, daß es geschieht (wovon doch die Möglichkeit nicht begreifen können). — Denn ein Anderes ist, einen Satz (der Erfahrung) einräumen, ein Anderes, ihn zum Erklärungsprincip (des
Begriffs der freien Willkür) und allgemeinen Unterscheidungsmerk- 35
mal (vom *arbitrio bruto* s. *servo*) machen; weil das Erstere

nicht behauptet, daß das Merkmal nothwendig zum Begriff gehöre, welches doch zum Zweiten erforderlich ist. — Die Freiheit in Beziehung auf die innere Gesetzgebung der Vernunft ist eigentlich allein ein Vermögen; die Möglichkeit von dieser abzuweichen ein Unvermögen. Wie kann nun jenes aus diesem erklärt werden? Es ist eine Definition, die über den praktischen Begriff noch die Ausübung desselben, wie sie die Erfahrung lehrt, hinzuthut, eine Bastard-erklärung (*definitio hybrida*), welche den Begriff im falschen Lichte darstellt.

5
10 Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält. Der Gebietende (*imperans*) durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber (*legislator*). Er ist Urheber (*autor*) der Verbindlichkeit nach dem Gesetze, aber nicht immer Urheber des Gesetzes. Im letzteren Fall würde das Gesetz positiv (zufällig) und willkürlich sein. Das Gesetz,
15 was uns *a priori* und unbedingt durch unsere eigene Vernunft verbindet, kann auch als aus dem Willen eines höchsten Gesetzgebers, d. i. eines solchen, der lauter Rechte und keine Pflichten hat, (mithin dem göttlichen Willen) hervorgehend ausgedrückt werden, welches aber nur die Idee von einem moralischen Wesen bedeutet, dessen Wille für alle Gesetz ist, ohne
20 ihn doch als Urheber desselben zu denken.

Zurechnung (*imputatio*) in moralischer Bedeutung ist das Urtheil, wodurch jemand als Urheber (*causa libera*) einer Handlung, die alsdann That (*factum*) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird; welches, wenn es zugleich die rechtlichen Folgen aus dieser That bei sich führt,
25 eine rechtskräftige (*imputatio iudiciaria s. valida*), sonst aber nur eine beurtheilende Zurechnung (*imputatio diiudicatoria*) sein würde. — Diejenige (physische oder moralische) Person, welche rechtskräftig zuzurechnen die Befugnis hat, heißt der Richter oder auch der Gerichtshof (*iudex s. forum*).

30 Was jemand pflichtmäßig mehr thut, als wozu er nach dem Gesetze gezwungen werden kann, ist verdienstlich (*meritum*); was er nur gerade dem letzteren angemessen thut, ist Schuldigkeit (*debitum*); was er endlich weniger thut, als die letztere fordert, ist moralische Verschuldung (*demeritum*). Der rechtliche Effect einer Verschuldung ist die
35 Strafe (*poena*); der einer verdienstlichen That Belohnung (*praemium*) (vorausgesetzt daß sie, im Gesetz verheißen, die Bewegursache war); die

Angemessenheit des Verfahrens zur Schuldigkeit hat gar keinen rechtlichen Effect. — Die gütige Vergeltung (*remuneratio* s. *repenso benefica*) steht zur That in gar keinem Rechtsverhältniß.

Die guten oder schlimmen Folgen einer schuldigen Handlung — imgleichen die Folgen der Unterlassung einer verdienstlichen —⁵ können dem Subject nicht zugerechnet werden (*modus imputationis tollens*).

Die guten Folgen einer verdienstlichen — imgleichen die schlimmen Folgen einer unrechtmäßigen Handlung können dem Subject zugerechnet werden (*modus imputationis ponens*).¹⁰

Subjectiv ist der Grad der Zurechnungsfähigkeit (*imputabilitas*) der Handlungen nach der Größe der Hindernisse zu schätzen, die dabei haben überwunden werden müssen. — Je größer die Naturhindernisse (der Sinnlichkeit), je kleiner das moralische Hinderniß (der Pflicht), desto mehr wird die gute That zum Verdienst angerechnet; z. B. wenn ich einen mir ganz fremden Menschen mit meiner beträchtlichen Aufopferung aus großer Noth rette.¹⁵

Dagegen: je kleiner das Naturhinderniß, je größer das Hinderniß aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Übertretung (als Verschuldung) zugerechnet. — Daher der Gemüthszustand, ob das²⁰ Subject die That im Affect, oder mit ruhiger Überlegung verübt habe, in der Zurechnung einen Unterschied macht, der Folgen hat.

Einleitung

in die Rechtslehre.

§ A.

Was die Rechtslehre sei.

5 Der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, heißt die Rechtslehre (*Ius*). Ist eine solche Gesetzgebung wirklich, so ist sie Lehre des positiven Rechts, und der Rechtskundige derselben oder Rechtsgelehrte (*Iurisconsultus*) heißt rechtserfahren (*Iurisperitus*), wenn er die äußern Gesetze auch äußerlich, d. i. in ihrer Anwendung
10 auf in der Erfahrung vorkommende Fälle, kennt, die auch wohl Rechtsflugsheit (*Iurisprudencia*) werden kann, ohne beide zusammen aber bloße Rechtswissenschaft (*Iurisscientia*) bleibt. Die letztere Benennung kommt der systematischen Kenntniß der natürlichen Rechtslehre (*Ius naturae*) zu, wiewohl der Rechtskundige in der letzteren zu aller positiven
15 Gesetzgebung die unwandelbaren Principien hergeben muß.

§ B.

Was ist Recht?

Diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder statt einer allgemeinen Auflösung auf das, was
20 in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, eben so in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker. Was Rechtens sei (*quid sit iuris*), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben: aber ob das, was sie wollten,
25 auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (*iustum et iniustum*) erkennen könne, bleibt ihm wohl

verborgen, wenn er nicht eine Zeit lang jene empirischen Principien verläßt, die Quellen jener Urtheile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) 5
ein Kopf, der schön sein mag, nur Schade! daß er kein Gehirn hat.

Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm correspondirende Verbindlichkeit bezieht, (d. i. der moralische Begriff desselben) betrifft erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältniß einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können. Aber zweitens bedeutet er nicht das Verhältniß der Willkür auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfniß) des Anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür 15
des Anderen. Drittens, in diesem wechselseitigen Verhältniß der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d. i. der Zweck, den ein jeder mit dem Object, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z. B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Waare, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vortheil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältniß der beiderseitigen Willkür, sofern 20
sie bloß als frei betrachtet wird, und ob durch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen 25
Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

§ C.

Allgemeines Princip des Rechts.

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem all- 30
gemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“

Wenn also meine Handlung, oder überhaupt mein Zustand mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so thut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hinder-

niß (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.

Es folgt hieraus auch: daß nicht verlangt werden kann, daß dieses Princip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d. i. daß ich
 5 es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch thun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag thue. Das Rechtshandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich thut.

10 Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, daß ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Frei-
 15 heit auf jene Bedingungen selbst einschränken solle, sondern die Vernunft sagt nur, daß sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von andern auch thätlich eingeschränkt werden dürfe; und dieses sagt sie als ein Postulat, welches gar keines Beweises weiter fähig ist. — Wenn die Absicht nicht ist Tugend zu lehren, sondern nur, was recht sei, vorzu-
 20 tragen, so darf und soll man selbst nicht jenes Rechtsgesetz als Triebfeder der Handlung vorstellig machen.

§ D.

Das Recht ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden.

Der Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt
 25 wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen. Nun ist alles, was unrecht ist, ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen: der Zwang aber ist ein Hinderniß oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d. i. unrecht)
 30 ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d. i. recht: mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugniß, den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft.

§ E.

Das stricte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstim-
menden durchgängigen wechselseitigen Zwanges
vorgestellt werden.

5

Dieser Satz will so viel sagen als: das Recht darf nicht als aus zwei
Stücken, nämlich der Verbindlichkeit nach einem Gesetze und der Befug-
niß dessen, der durch seine Willkür den andern verbindet, diesen dazu zu
zwingen, zusammengesetzt gedacht werden, sondern man kann den Begriff
des Rechts in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechsel- 10
seitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit unmittelbar setzen. So wie
nämlich das Recht überhaupt nur das zum Objecte hat, was in Hand-
lungen äußerlich ist, so ist das stricte Recht, nämlich das, dem nichts
Ethisches beigemischt ist, dasjenige, welches keine andern Bestimmungs-
gründe der Willkür als bloß die äußern fordert; denn alsdann ist es rein 15
und mit keinen Tugendvorschriften vermengt. Ein strictes (enges) Recht
kann man also nur das völlig äußere nennen. Dieses gründet sich nun
zwar auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem Ge-
setze; aber die Willkür darnach zu bestimmen, darf und kann es, wenn es
rein sein soll, sich auf dieses Bewußtsein als Triebfeder nicht berufen, 20
sondern fußt sich deshalb auf dem Princip der Möglichkeit eines äußeren
Zwanges, der mit der Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen
zusammen bestehen kann. — Wenn also gesagt wird: ein Gläubiger hat
ein Recht von dem Schuldner die Bezahlung seiner Schuld zu fordern, so
bedeutet das nicht, er kann ihm zu Gemüthe führen, daß ihn seine Ver- 25
nunft selbst zu dieser Leistung verbinde, sondern ein Zwang, der jeder-
mann nöthigt dieses zu thun, kann gar wohl mit jedermanns Freiheit,
also auch mit der seinigen nach einem allgemeinen äußeren Gesetze zu-
sammen bestehen: Recht und Befugniß zu zwingen bedeuten also einerlei.

Das Gesetz eines mit jedermanns Freiheit nothwendig zu- 30
sammenstimmen- den wechselseitigen Zwanges unter dem Princip der
allgemeinen Freiheit ist gleichsam die C o n s t r u c t i o n jenes Begriffs,
d. i. Darstellung desselben in einer reinen Anschauung a priori, nach
der Analogie der Möglichkeit freier Bewegungen der Körper unter
dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung. 35

So wie wir nun in der reinen Mathematik die Eigenschaften ihres Objects nicht unmittelbar vom Begriffe ableiten, sondern nur durch die Construction des Begriffs entdecken können, so ist's nicht sowohl der Begriff des Rechts, als vielmehr der unter allgemeine Gesetze gebrachte, mit ihm zusammenstimmende durchgängig wechselseitige und gleiche Zwang, der die Darstellung jenes Begriffs möglich macht. Diemeil aber diesem dynamischen Begriffe noch ein bloß formaler in der reinen Mathematik (z. B. der Geometrie) zum Grunde liegt: so hat die Vernunft dafür gesorgt, den Verstand auch mit Anschauungen a priori zum Behuf der Construction des Rechtsbegriffs so viel möglich zu versorgen. — Das Rechte (rectum) wird als das Gerade theils dem Krümmen, theils dem Schiefen entgegen gesetzt. Das erste ist die innere Beschaffenheit einer Linie von der Art, daß es zwischen zwei gegebenen Punkten nur eine einzige, das zweite aber die Lage zweier einander durchschneidenden oder zusammenstoßenden Linien, von deren Art es auch nur eine einzige (die senkrechte) geben kann, die sich nicht mehr nach einer Seite als der andern hinneigt, und die den Raum von beiden Seiten gleich abtheilt, nach welcher Analogie auch die Rechtslehre das Seine einem jeden (mit mathematischer Genauigkeit) bestimmt wissen will, welches in der Tugendlehre nicht erwartet werden darf, als welche einen gewissen Raum zu Ausnahmen (latitudinem) nicht verweigern kann. — Aber ohne ins Gebiet der Ethik einzugreifen, giebt es zwei Fälle, die auf Rechtsentscheidung Anspruch machen, für die aber keiner, der sie entscheide, ausgefunden werden kann, und die gleichsam in Epikur's intermundia hingehören. — Diese müssen wir zuvörderst aus der eigentlichen Rechtslehre, zu der wir bald schreiten wollen, aussondern, damit ihre schwankenden Principien nicht auf die festen Grundsätze der erstern Einfluß bekommen.

Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre.

Vom zweideutigen Recht. (Ius aequivocum.)

Mit jedem Recht in enger Bedeutung (ius strictum) ist die Befugnis zu zwingen verbunden. Aber man denkt sich noch ein Recht im

weiteren Sinne (*ius latum*), wo die Befugniß zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. — Dieser wahren oder vorgeblichen Rechte sind nun zwei: die Billigkeit und das Nothrecht; von denen die erste ein Recht ohne Zwang, das zweite einen Zwang ohne Recht annimmt, und man wird leicht gewahr, diese Doppelsinnigkeit beruhe eigentlich 5 darauf, daß es Fälle eines bezweifelten Rechts giebt, zu deren Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann.

I.

Die Billigkeit.

(Aequitas.)

10

Die Billigkeit (*objectiv betrachtet*) ist keinesweges ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht Anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel, oder 15 auf welche Art dem Ansprüche desselben genug gethan werden könne. Der in einer auf gleiche Vortheile eingegangenen Maskopei dennoch mehr gethan, dabei aber wohl gar durch Unglücksfälle mehr verloren hat, als die übrigen Glieder, kann nach der Billigkeit von der Gesellschaft mehr fordern, als bloß zu gleichen Theilen mit ihnen zu gehen. Allein nach dem 20 eigentlichen (*stricten*) Recht, weil, wenn man sich in seinem Fall einen Richter denkt, dieser keine bestimmte Angaben (*data*) hat, um, wie viel nach dem Contract ihm zukomme, auszumachen, würde er mit seiner Forderung abzuweisen sein. Der Hausdiener, dem sein bis zu Ende des Jahres laufender Lohn in einer binnen der Zeit verschlechterten Münz- 25 forte bezahlt wird, womit er das nicht ausrichten kann, was er bei Schließung des Contracts sich dafür anschaffen konnte, kann bei gleichem Zahlwerth, aber ungleichem Geldwerth sich nicht auf sein Recht berufen, deshalb schadlos gehalten zu werden, sondern nur die Billigkeit zum Grunde aufrufen (eine stumme Gottheit, die nicht gehört werden kann): weil nichts 30 hierüber im Contract bestimmt war, ein Richter aber nach unbestimmten Bedingungen nicht sprechen kann.

Hieraus folgt auch, daß ein Gerichtshof der Billigkeit (in einem Streit Anderer über ihre Rechte) einen Widerspruch in sich schließe. Nur da, wo es die eigenen Rechte des Richters betrifft, und in dem, worüber 35

er für seine Person disponiren kann, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben; z. B. wenn die Krone den Schaden, den Andre in ihrem Dienste erlitten haben, und den sie zu vergüten angefleht wird, selber trägt, ob sie gleich nach dem strengen Rechte diesen Anspruch unter der Vorschüßung,
 5 daß sie solche auf ihre eigene Gefahr übernommen haben, abweisen könnte.

Der Sinnspruch (dictum) der Billigkeit ist nun zwar: „Das strengste Recht ist das größte Unrecht“ (summum ius summa iniuria); aber diesem Übel ist auf dem Wege Rechts nicht abzuhelfen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese für das Gewissensgericht
 10 (forum poli) allein gehört, dagegen jede Frage Rechts vor das bürgerliche Recht (forum soli) gezogen werden muß.

II.

Das Nothrecht.

(Ius necessitatis.)

15 Dieses vermeinte Recht soll eine Befugniß sein, im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Lebens einem Anderen, der mir nichts zu Leide that, das Leben zu nehmen. Es fällt in die Augen, daß hierin ein Widerspruch der Rechtslehre mit sich selbst enthalten sein müsse — denn es ist hier nicht von einem ungerechten Angreifer auf mein Leben, dem
 20 ich durch Beraubung des seinen zuvorkomme (ius inculpatæ tutelæ), die Rede, wo die Anempfehlung der Mäßigung (moderamen) nicht einmal zum Recht, sondern nur zur Ethik gehört, sondern von einer erlaubten Gewaltthätigkeit gegen den, der keine gegen mich ausübte.

Es ist klar: daß diese Behauptung nicht objectiv, nach dem, was ein
 25 Gesetz vorschreiben, sondern bloß subjectiv, wie vor Gericht die Sentenz gefällt werden würde, zu verstehen sei. Es kann nämlich kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkennt, der im Schiffbruche, mit einem Andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten.
 30 Denn die durchs Gesetz angedrohte Strafe könnte doch nicht größer sein, als die des Verlusts des Lebens des ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung gar nicht haben; denn die Bedrohung mit einem Übel, was noch ungewiß ist, (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch) kann die Furcht vor dem Übel, was gewiß ist, (nämlich dem
 35 Ersaufen) nicht überwiegen. Also ist die That der gewaltthätigen Selbst-

erhaltung nicht etwa als unsträflich (*inculpabile*), sondern nur als unstrafbar (*impunibile*) zu beurtheilen, und diese subjective Straflosigkeit wird durch eine wunderliche Verwechslung von den Rechtslehrern für eine objective (Gesetzmäßigkeit) gehalten.

Der Sinnspruch des Nothrechts heißt: „Noth hat kein Gebot (*necessitas non habet legem*)“; und gleichwohl kann es keine Noth geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte.

Man sieht: daß in beiden Rechtsbeurtheilungen (nach dem Billigkeits- und dem Nothrechte) die Doppelsinnigkeit (*aequivocatio*) aus der Verwechslung der objectiven mit den subjectiven Gründen der Rechtsausübung (vor der Vernunft und vor einem Gericht) entspringt, da dann, was jemand für sich selbst mit gutem Grunde für recht erkennt, vor einem Gerichtshofe nicht Bestätigung finden und, was er selbst an sich als unrecht beurtheilen muß, von eben demselben Nachsicht erlangen kann: weil der Begriff des Rechts in diesen zwei Fällen nicht in einerlei Bedeutung ist genommen worden.

Einteilung der Rechtslehre.

A.

Allgemeine Einteilung der Rechtspflichten.

Man kann diese Einteilung sehr wohl nach dem Ulpian machen, wenn man seinen Formeln einen Sinn unterlegt, den er sich dabei zwar nicht deutlich gedacht haben mag, den sie aber doch verstatten daraus zu entwickeln, oder hinein zu legen. Sie sind folgende:

- 1) Sei ein rechtlicher Mensch (*honeste vive*). Die rechtliche Ehrbarkeit (*honestas iuridica*) besteht darin: im Verhältniß zu Anderen seinen Werth als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.“ Diese Pflicht wird im folgenden als Verbindlichkeit aus dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person erklärt werden (*Lex iusti*).
- 2) Thue niemanden Unrecht (*neminem laede*), und solltest du darüber auch aus aller Verbindung mit andern heraus gehen und alle Gesellschaft meiden müssen (*Lex iuridica*).

3) Tritt (wenn du das letztere nicht vermeiden kannst) in eine Gesellschaft mit Andern, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann (*suum cuique tribue*). — Die letztere Formel, wenn sie so übersezt würde: „Gieb Jedem das Seine,“ würde eine Ungereimtheit sagen; denn man kann niemanden etwas geben, was er schon hat. Wenn sie also einen Sinn haben soll, so müßte sie so lauten: „Tritt in einen Zustand, worin Jedermann das Seine gegen jeden Anderen gesichert sein kann“ (*Lex iustitiae*).

Also sind obstehende drei classische Formeln zugleich Eintheilungsprincipien des Systems der Rechtspflichten in innere, äußere und in diejenigen, welche die Ableitung der letzteren vom Princip der ersteren durch Subsumtion enthalten.

B.

Allgemeine Eintheilung der Rechte.

- 1) Der Rechte, als systematischer Lehren, in das Naturrecht, das auf lauter Principien *a priori* beruht, und das positive (statutarische) Recht, was aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht.
- 2) Der Rechte als (moralischer) Vermögen Andere zu verpflichten, d. i. als einen gesetzlichen Grund zu den letzteren (*titulum*), von denen die Obereintheilung die in das angeborne und erworbene Recht ist, deren ersteres dasjenige Recht ist, welches unabhängig von allem rechtlichen Act jedermann von Natur zukommt; das zweite das, wozu ein solcher Act erfordert wird.

Das angeborne Mein und Dein kann auch das innere (*meum vel tuum internum*) genannt werden; denn das äußere muß jederzeit erworben werden.

Das angeborne Recht
ist nur ein einziges.

Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. — Die angeborne Gleichheit, d. i. die Unabhängigkeit nicht zu mehrerem von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; mithin die

Qualität des Menschen sein eigener Herr (*sui iuris*) zu sein, imgleichen die eines unbescholtenen Menschen (*iusti*), weil er vor allem rechtlichen Act keinem Unrecht gethan hat; endlich auch die Befugniß, das gegen andere zu thun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen; dergleichen ist ihnen bloß seine Gedanken mitzutheilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig (*veriloquium* aut *falsiloquium*), weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht*); — alle diese Befugnisse liegen schon im Princip der angeborenen Freiheit und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Eintheilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden.

Die Absicht, weswegen man eine solche Eintheilung in das System des Naturrechts (sofern es das angeborne angeht) eingeführt hat, geht darauf hinaus, damit, wenn über ein erworbenes Recht ein Streit entsteht und die Frage eintritt, wem die Beweisführung (*onus probandi*) obliege, entweder von einer bezweifelten That, oder, wenn diese ausgemittelt ist, von einem bezweifelten Recht, derjenige, welcher diese Verbindlichkeit von sich ablehnt, sich auf sein angebornes Recht der Freiheit (welches nun nach seinen verschiedenen Verhältnissen specificirt wird) methodisch und gleich als nach verschiedenen Rechtstiteln berufen könne.

Da es nun in Ansehung des angeborenen, mithin inneren Mein und Dein keine Rechte, sondern nur Ein Recht giebt, so wird diese Obertheilung als aus zwei dem Inhalte nach äußerst ungleichen Gliedern bestehend in die Prolegomenen geworfen und die Eintheilung der Rechtslehre bloß auf das äußere Mein und Dein bezogen werden können.

*) Vorzüglich, wenn gleich bloß leichtsinniger Weise, Unwahrheit zu sagen, pflegt zwar gewöhnlich Lüge (*mendacium*) genannt zu werden, weil sie wenigstens so fern auch schaden kann, daß der, welcher sie treuherzig nachsagt, als ein Leichtgläubiger anderen zum Gespötte wird. Im rechtlichen Sinne aber will man, daß nur diejenige Unwahrheit Lüge genannt werde, die einem anderen unmittelbar an seinem Rechte Abbruch thut, z. B. das falsche Vorgeben eines mit jemandem geschlossenen Vertrags, um ihn um das Seine zu bringen (*falsiloquium dolosum*), und dieser Unterschied sehr verwandter Begriffe ist nicht ungegründet: weil es bei der bloßen Erklärung seiner Gedanken immer dem andern frei bleibt, sie anzunehmen, wofür er will, obgleich die gegründete Nachrede, daß dieser ein Mensch sei, dessen Reden man nicht glauben kann, so nahe an den Vorwurf, ihn einen Lügner zu nennen, streift, daß die Grenzlinie, die hier das, was zum Ius gehört, von dem, was der Ethik anheim fällt, nur so eben zu unterscheiden ist.

Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt.

I.

Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten (*officia iuris*), d. i. solche, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, oder Tugend=pflichten (*officia virtutis s. ethica*), für welche eine solche nicht möglich ist; — die letztern können aber darum nur keiner äußeren Gesetzgebung unterworfen werden, weil sie auf einen Zweck gehen, der (oder welchen zu haben) zugleich Pflicht ist; sich aber einen Zweck vorzusetzen, das kann durch keine äußerliche Gesetzgebung bewirkt werden (weil es ein innerer Act des Gemüths ist); obgleich äußere Handlungen geboten werden mögen, die dahin führen, ohne doch daß das Subject sie sich zum Zweck macht.

Warum wird aber die Sittenlehre (*Moral*) gewöhnlich (namentlich vom Cicero) die Lehre von den Pflichten und nicht auch von den Rechten betitelt? da doch die einen sich auf die andern beziehen. — Der Grund ist dieser: Wir kennen unsere eigene Freiheit (von der alle moralische Gesetze, mithin auch alle Rechte sowohl als Pflichten ausgehen) nur durch den moralischen Imperativ, welcher ein pflichtgebietender Satz ist, aus welchem nachher das Vermögen, andere zu verpflichten, d. i. der Begriff des Rechts, entwickelt werden kann.

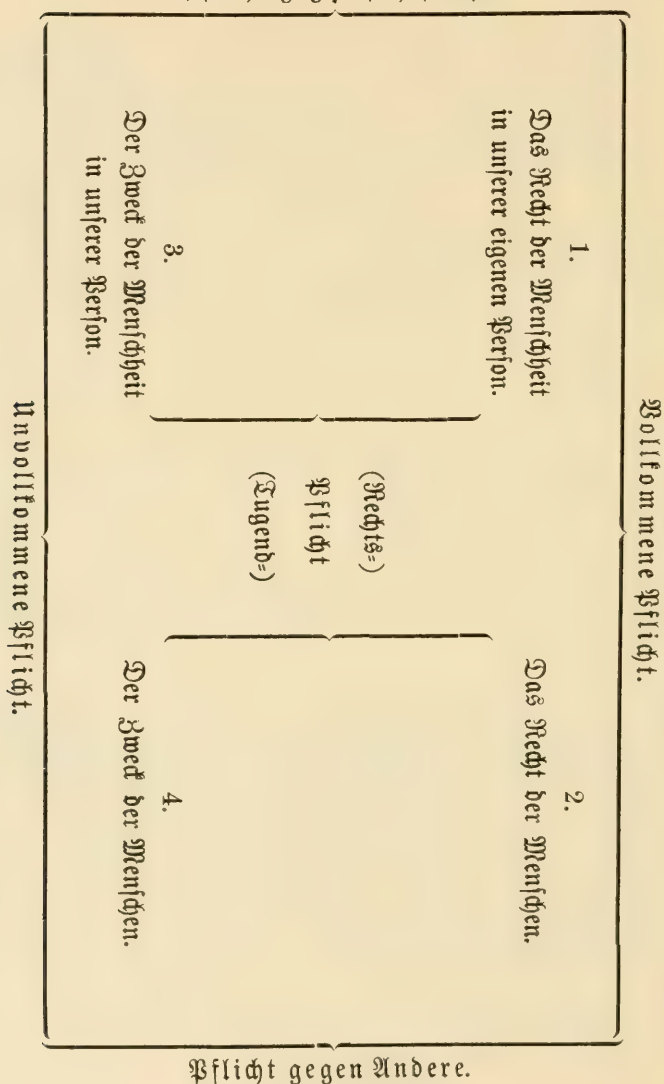
II.

Da in der Lehre von den Pflichten der Mensch nach der Eigenschaft seines Freiheitsvermögens, welches ganz übersinnlich ist, also auch bloß nach seiner Menschheit, als von physischen Bestimmungen unabhängiger Persönlichkeit, (*homo noumenon*) vorgestellt werden kann und soll, zum Unterschiede von eben demselben, aber als mit jenen Bestimmungen behafteten Subject, dem Menschen (*homo phaenomenon*), so werden Recht und Zweck, wiederum in dieser zwiefachen Eigenschaft auf die Pflicht bezogen, folgende Eintheilung geben.

Einteilung

nach dem objectiven Verhältniß des Gesetzes zur Pflicht.

Pflicht gegen sich selbst.



Pflicht gegen Andere.

III.

Da die Subjecte, in Ansehung deren ein Verhältniß des Rechts zur Pflicht (es sei statthaft oder unstatthaft) gedacht wird, verschiedene Beziehungen zulassen: so wird auch in dieser Absicht eine Eintheilung vorgenommen werden können.

Eintheilung

nach dem subjectiven Verhältniß der Verpflichtenden
und Verpflichteten

1.

10 Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen, die weder Recht noch Pflicht haben.

Vacat.

15 Denn das sind vernunftlose Wesen, die weder uns verbinden, noch von welchen wir können verbunden werden.

3.

20 Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte haben.

Vacat.

25 Denn das wären Menschen ohne Persönlichkeit (Leibeigene, Sklaven).

2.

Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen, die sowohl Recht als Pflicht haben.

Adest.

Denn es ist ein Verhältniß von Menschen zu Menschen.

4.

20 Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu einem Wesen, was lauter Rechte und keine Pflicht hat (Gott).

Vacat.

25 Nämlich in der bloßen Philosophie, weil es kein Gegenstand möglicher Erfahrung ist.

Also findet sich nur in No. 2 ein reales Verhältniß zwischen Recht und Pflicht. Der Grund, warum es nicht auch in No. 4 angetroffen wird, ist: weil es eine transcendente Pflicht sein würde, d. i. eine solche, der kein äußeres verpflichtendes Subject correspondirend gegeben werden kann, mithin das Verhältniß in theoretischer Rücksicht hier nur ideal, d. i. zu einem Gedankendinge ist, was wir uns selbst, aber doch nicht durch seinen ganz leeren, sondern in Beziehung auf uns selbst und die Maximen der inneren Sittlichkeit, mithin in praktischer innerer Absicht fruchtbaren Begriff machen, worin denn auch unsere ganze imma-

nente (ausführbare) Pflicht in diesem bloß gedachten Verhältnisse allein besteht.

Von der Eintheilung der *Moral*, als eines Systems
der Pflichten überhaupt.

Elementarlehre.	Methodenlehre.
Rechtspflichten.	Tugendpflichten.
Privatrecht.	Öffentliches R.,

5

und so weiter, alles,

was nicht bloß die Materialien, sondern auch die architektonische Form einer wissenschaftlichen Sittenlehre enthält; wenn dazu die metaphysischen 10
Anfangsgründe die allgemeinen Principien vollständig ausgespürt haben.

*

*

*

Die oberste Eintheilung des Naturrechts kann nicht (wie bisweilen geschieht) die in das natürliche und gesellschaftliche, sondern muß die ins natürliche und bürgerliche Recht sein: deren das erstere das Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht genannt wird. Denn 15
dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche entgegengesetzt: weil es in jenem zwar gar wohl Gesellschaft geben kann, aber nur keine bürgerliche (durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernde), daher das Recht in dem ersteren das Privatrecht heißt.

Der
Rechtslehre
Erster Theil.

Das Privatrecht.

Der
allgemeinen Rechtslehre
Erster Theil.

Das Privatrecht
vom äußeren Mein und Dein überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben.

§ 1.

Das rechtlich Meine (*meum iuris*) ist dasjenige, womit ich so
10 verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilli-
gung von ihm machen möchte, mich lädiren würde. Die subjective Be-
dingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der Besitz.

Etwas Äußeres aber würde nur dann das Meine sein, wenn ich
annehmen darf, es sei möglich, daß ich durch den Gebrauch, den ein
15 anderer von einer Sache macht, in deren Besitz ich doch nicht bin,
gleichwohl doch lädirt werden könne. — Also widerspricht es sich selbst,
etwas Äußeres als das Seine zu haben, wenn der Begriff des Besitzes
nicht einer verschiedenen Bedeutung, nämlich des sinnlichen und des
intelligiblen Besitzes, fähig wäre, und unter dem einen der physische,
20 unter dem andern aber ein bloß rechtlicher Besitz ebendesselben Gegen-
standes verstanden werden könnte.

Der Ausdruck: ein Gegenstand ist außer mir, kann aber entweder
so viel bedeuten, als: er ist ein nur von mir (dem Subject) unter-
schiedener, oder auch ein in einer anderen Stelle (*positus*) im Raum
25 oder in der Zeit befindlicher Gegenstand. Nur in der ersteren Bedeutung
genommen, kann der Besitz als Vernunftbesitz gedacht werden; in der
zweiten aber würde er ein empirischer heißen müssen. — Ein intelli-

gibler Besitz (wenn ein solcher möglich ist) ist ein Besitz ohne Inhabung (detentio).

§ 2.

Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft.

Es ist möglich, einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als 5 das Meine zu haben; d. i.: eine *Maxime*, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür an sich (objectiv) herrenlos (*res nullius*) werden müßte, ist rechtswidrig.

Denn ein Gegenstand meiner Willkür ist etwas, was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe. Sollte es nun doch rechtlich schlech- 10 terdings nicht in meiner Macht stehen, d. i. mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz nicht zusammen bestehen können (unrecht sein), Gebrauch von demselben zu machen: so würde die Freiheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben, dadurch daß sie brauchbare Gegenstände außer aller 15 Möglichkeit des Gebrauchs setzte, d. i. diese in praktischer Rücksicht vernichtete und zur *res nullius* machte; obgleich die Willkür formaliter im Gebrauch der Sachen mit jedermanns äußeren Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt. — Da nun die reine praktische Vernunft keine andere als formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde legt 20 und also von der Materie der Willkür, d. i. der übrigen Beschaffenheit des Objects, wenn es nur ein Gegenstand der Willkür ist, abstrahirt, so kann sie in Ansehung eines solchen Gegenstandes kein absolutes Verbot seines Gebrauchs enthalten, weil dieses ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst sein würde. — Ein Gegenstand meiner 25 Willkür aber ist das, wovon beliebigen Gebrauch zu machen ich das physische Vermögen habe, dessen Gebrauch in meiner Macht (*potentia*) steht: wovon noch unterschieden werden muß, denselben Gegenstand in meiner Gewalt (in *potestatem meam redactum*) zu haben, welches nicht bloß ein Vermögen, sondern auch einen Act der Willkür voraus setzt. 30 Um aber etwas bloß als Gegenstand meiner Willkür zu denken, ist hinreichend, mir bewußt zu sein, daß ich ihn in meiner Macht habe. — Also ist es eine Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objectiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln. 35

Man kann dieses Postulat ein Erlaubnißgesetz (*lex permissiva*) der praktischen Vernunft nennen, was uns die Befugniß giebt, die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten: nämlich allen andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir zuerst sie in unseren Besitz genommen haben. Die Vernunft will, daß dieses als Grundsatz gelte, und das zwar als praktische Vernunft, die sich durch dieses ihr Postulat a priori erweitert.

§ 3.

Im Besitze eines Gegenstandes muß derjenige sein, der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will; denn wäre er nicht in demselben: so könnte er nicht durch den Gebrauch, den der andere ohne seine Einwilligung davon macht, lädirt werden: weil, wenn diesen Gegenstand etwas außer ihm, was mit ihm gar nicht rechtlich verbunden ist, afficirt, es ihn selbst (das Subject) nicht afficiren und ihm unrecht thun könnte.

§ 4.

Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein.

Der äußeren Gegenstände meiner Willkür können nur drei sein: 1) eine (körperliche) Sache außer mir; 2) die Willkür eines anderen zu einer bestimmten That (*praestatio*); 3) der Zustand eines Anderen in Verhältniß auf mich; nach den Kategorien der Substanz, Causalität und Gemeinschaft zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen.

a) Ich kann einen Gegenstand im Raume (eine körperliche Sache) nicht mein nennen, außer wenn, obgleich ich nicht im physischen Besitz desselben bin, ich dennoch in einem anderen wirklichen (also nicht physischen) Besitz desselben zu sein behaupten darf. — So werde ich einen Apfel nicht darum mein nennen, weil ich ihn in meiner Hand habe (physisch besitze), sondern nur, wenn ich sagen kann: ich besitze ihn, ob ich ihn gleich aus meiner Hand, wohin es auch sei, gelegt habe; ingleichen werde ich von dem Boden, auf den ich mich gelagert habe, nicht sagen können, er sei darum mein; sondern nur, wenn ich behaupten darf, er sei immer noch in meinem Besitz, ob ich gleich diesen Platz verlassen habe. Denn der, welcher

mir im erstern Falle (des empirischen Besizes) den Apfel aus der Hand winden, oder mich von meiner Lagerstätte weg schleppen wollte, würde mich zwar freilich in Ansehung des inneren Meinen (der Freiheit), aber nicht des äußeren Meinen lädiren, wenn ich nicht auch ohne Inhabung mich im Besiz des Gegenstandes zu sein behaupten könnte; ich könnte also diese Gegenstände (den Apfel und das Lager) auch nicht mein nennen.

- b) Ich kann die Leistung von etwas durch die Willkür des Andern nicht mein nennen, wenn ich bloß sagen kann, sie sei mit seinem Versprechen zugleich (*pactum re initum*) in meinen Besiz gekommen, sondern nur, wenn ich behaupten darf, ich bin im Besiz der Willkür des Andern (diesen zur Leistung zu bestimmen), obgleich die Zeit der Leistung noch erst kommen soll; das Versprechen des letzteren gehört demnach zur Habe und Gut (*obligatio activa*), und ich kann sie zu dem Meinen rechnen, aber nicht bloß, wenn ich das Versprochene (wie im ersten Falle) schon in meinem Besiz habe, sondern auch, ob ich dieses gleich noch nicht besize. Also muß ich mich, als von dem auf Zeitbedingung eingeschränkten, mithin vom empirischen Besize unabhängig, doch im Besiz dieses Gegenstandes zu sein denken können.
- c) Ich kann ein Weib, ein Kind, ein Gesinde und überhaupt eine andere Person nicht darum das Meine nennen, weil ich sie jetzt als zu meinem Hauswesen gehörig befehlige, oder im Zwinger und in meiner Gewalt und Besiz habe, sondern wenn ich, ob sie sich gleich dem Zwange entzogen haben, und ich sie also nicht (empirisch) besize, dennoch sagen kann, ich besize sie durch meinen bloßen Willen, so lange sie irgendwo oder irgendwann existiren, mithin bloß-rechtlich; sie gehören also zu meiner Habe nur alsdann, wenn und so fern ich das Letztere behaupten kann.

§ 5.

Definition des Begriffs des äußeren Mein und Dein.

Die Namenerklärung, d. i. diejenige, welche bloß zur Unterscheidung des Objects von allen andern zureicht und aus einer vollständigen und bestimmten Exposition des Begriffs hervorgeht, würde sein: Das äußere Meine ist dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigen Ge-

brauch mich zu hindern Läsion (Abbruch an meiner Freiheit, die mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann) sein würde. — Die Sachklärung dieses Begriffs aber, d. i. die, welche auch zur Deduction desselben (der Erkenntniß der Möglichkeit des Gegenstandes) zureicht, lautet nun so: Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, ob ich gleich nicht im Besiße desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin. — In irgend einem Besiße des äußeren Gegenstandes muß ich sein, wenn der Gegenstand mein heißen soll; denn sonst würde der, welcher diesen
 10 Gegenstand wider meinen Willen afficirte, mich nicht zugleich afficiren, mithin auch nicht lädiren. Also muß zu Folge des § 4 ein intelligibler Besiße (possessio noumenon) als möglich vorausgesetzt werden, wenn es ein äußeres Mein oder Dein geben soll; der empirische Besiße (Inhabung) ist alsdann nur Besiße in der Erscheinung (possessio phaenomenon), ob-
 15 gleich der Gegenstand, den ich besitze, hier nicht so, wie es in der transcendentalen Analytik geschieht, selbst als Erscheinung, sondern als Sache an sich selbst betrachtet wird; denn dort war es der Vernunft um das theoretische Erkenntniß der Natur der Dinge und, wie weit sie reichen könne, hier aber ist es ihr um praktische Bestimmung der Willkür nach Gesetzen
 20 der Freiheit zu thun, der Gegenstand mag nun durch Sinne, oder auch bloß den reinen Verstand erkennbar sein, und das Recht ist ein solcher reiner praktischer Vernunftbegriff der Willkür unter Freiheitsgesetzen.

Oben darum sollte man auch billig nicht sagen: ein Recht auf diesen oder jenen Gegenstand, sondern vielmehr ihn bloß rechtlich besitzen; denn das Recht ist schon ein intellectueller Besiße eines Gegenstandes, einen Besiße aber zu besitzen, würde ein Ausdruck ohne Sinn sein.

§ 6.

Deduction des Begriffs des bloß rechtlichen Besiße eines äußeren Gegenstandes (possessio noumenon).

30 Die Frage: wie ist ein äußeres Mein und Dein möglich? löst sich nun in diejenige auf: wie ist ein bloß rechtlicher (intelligibler) Besiße möglich? und diese wiederum in die dritte: wie ist ein synthetischer Rechtsatz a priori möglich?

Alle Rechtsätze sind Sätze a priori, denn sie sind Vernunftgesetze
 35 (dictamina rationis). Der Rechtsatz a priori in Ansehung des empi-

rischen Besizes ist analytisch; denn er sagt nichts mehr, als was nach dem Satz des Widerspruchs aus dem letzteren folgt, daß nämlich, wenn ich Inhaber einer Sache (mit ihr also physisch verbunden) bin, derjenige, der sie wider meine Einwilligung afficirt (z. B. mir den Apfel aus der Hand reißt), das innere Meine (meine Freiheit) afficire und schmälere, 5 mithin in seiner Maxime mit dem Axiom des Rechts im geraden Widerspruch stehe. Der Satz von einem empirischen rechtmäßigen Besitz geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus.

Dagegen geht der Satz von der Möglichkeit des Besizes einer Sache außer mir nach Absonderung aller Bedingungen des empirischen Besizes 10 im Raum und Zeit (mithin die Voraussetzung der Möglichkeit einer *possessio noumenon*) über jene einschränkende Bedingungen hinaus, und weil er einen Besitz auch ohne Inhabung als nothwendig zum Begriffe des äußeren Mein und Dein statuirt, so ist er synthetisch, und nun kann es zur Aufgabe für die Vernunft dienen, zu zeigen, wie ein solcher 15 sich über den Begriff des empirischen Besizes erweiternde Satz *a priori* möglich sei.

Auf solche Weise ist z. B. die Besizung eines absonderlichen Bodens ein Act der Privatwillkür, ohne doch eigenmächtig zu sein. Der Besitzer fundirt sich auf dem angeborenen Gemeinbesize des Erdbodens und 20 dem diesem *a priori* entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesizes auf demselben (weil ledige Sachen sonst an sich und nach einem Gesetze zu herrenlosen Dingen gemacht werden würden) und erwirbt durch die erste Besizung ursprünglich einen bestimmten Boden, indem er jedem Andern mit Recht (*iure*) widersteht, der ihn im Privatgebrauch des- 25 selben hindern würde, obzwar als im natürlichen Zustande nicht von rechtswegen (*de iure*), weil in demselben noch kein öffentliches Gesetz existirt.

Wenn auch gleich ein Boden als frei, d. i. zu jedermanns Gebrauch offen, angesehen oder dafür erklärt würde, so kann man doch nicht sagen, daß er es von Natur und ursprünglich, vor allem rechtlichen Act, frei 30 sei, denn auch das wäre ein Verhältniß zu Sachen, nämlich dem Boden, der jedermann seinen Besitz verweigerte; sondern weil diese Freiheit des Bodens ein Verbot für jedermann sein würde sich desselben zu bedienen; wozu ein gemeinsamer Besitz desselben erfordert wird, der ohne Vertrag nicht statt finden kann. Ein Boden aber, der nur durch diesen frei sein 35 kann, muß wirklich im Besize aller derer (zusammen Verbundenen) sein, die sich wechselseitig den Gebrauch desselben unterjagen oder ihn suspendiren.

Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens und hiemit auch der Sachen auf demselben (*communio fundi originaria*) ist eine Idee, welche objective (rechtlich praktische) Realität hat, und ist ganz und gar von der uranfänglichen (*communio primaeva*) unterschieden, welche eine Erdichtung ist: weil diese eine gestiftete Gemeinschaft hätte sein und aus einem Vertrage hervorgehen müssen, durch den alle auf den Privatbesitz Verzicht gethan, und ein jeder durch die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes Andern jenen in einen Gesamtbesitz verwandelt habe, und davon müßte uns die Geschichte einen Beweis geben. Ein solches Verfahren aber als ursprüngliche Besitznehmung anzusehen, und daß darauf jedes Menschen besonderer Besitz habe gegründet werden können und sollen, ist ein Widerspruch.

Von dem Besitz (*possessio*) ist noch der Sitz (*sedes*), und von der Besitznehmung des Bodens in der Absicht ihn dereinst zu erwerben ist noch die Niederlassung, Ansiedelung (*incolatus*), unterschieden, welche ein fortdauernder Privatbesitz eines Platzes ist, der von der Gegenwart des Subjects auf demselben abhängt. Von einer Niederlassung als einem zweiten rechtlichen Act, der auf die Besitznehmung folgen, oder auch ganz unterbleiben kann, ist hier nicht die Rede: weil sie kein ursprünglicher, sondern von der Beistimmung Anderer abgeleiteter Besitz sein würde.

Der bloße physische Besitz (die Inhabung) des Bodens ist schon ein Recht in einer Sache, obzwar freilich noch nicht hinreichend, ihn als das Meine anzusehen. Beziehungsweise auf Andere ist er, als (so viel man weiß) erster Besitz, mit dem Gesetz der äußern Freiheit einstimmig und zugleich in dem ursprünglichen Gesamtbesitz enthalten, der a priori den Grund der Möglichkeit eines Privatbesitzes enthält; mithin den ersten Inhaber eines Bodens in seinem Gebrauch desselben zu stören, eine Läsion. Die erste Besitznehmung hat also einen Rechtsgrund (*titulus possessionis*) für sich, welcher der ursprünglich gemeinsame Besitz ist, und der Satz: wohl dem, der im Besitz ist (*beati possidentes*)! weil Niemand verbunden ist, seinen Besitz zu beurfunden, ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts, der die erste Besitznehmung als einen rechtlichen Grund zur Erwerbung aufstellt, auf den sich jeder erste Besitzer stützen kann.

In einem theoretischen Grundsatz a priori müßte nämlich (zu

Folge der Kritik der reinen Vernunft) dem gegebenen Begriff eine Anschauung a priori untergelegt, mithin etwas zu dem Begriffe vom Besitz des Gegenstandes hinzugethan werden; allein in diesem praktischen wird umgekehrt verfahren, und alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen, müssen weg- 5
geschafft (von ihnen abgesehen) werden, um den Begriff des Besitzes über den empirischen hinaus zu erweitern und sagen zu können: ein jeder äußere Gegenstand der Willkür kann zu dem rechtlich Meinen gezählt werden, den ich (und auch nur so fern ich ihn) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitz desselben zu sein. 10

Die Möglichkeit eines solchen Besitzes, mithin die Deduction des Begriffs eines nicht-empirischen Besitzes gründet sich auf dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft: „daß es Rechtspflicht sei, gegen Andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne“, zugleich mit der Ex- 15
position des letzteren Begriffs, welcher das äußere Seine nur auf einen nicht-physischen Besitz gründet, verbunden. Die Möglichkeit des letzteren aber kann keinesweges für sich selbst bewiesen oder eingesehen werden (eben weil es ein Vernunftbegriff ist, dem keine Anschauung correspondirend gegeben werden kann), sondern ist eine 20
unmittelbare Folge aus dem gedachten Postulat. Denn wenn es nothwendig ist, nach jenem Rechtsgrundsatz zu handeln, so muß auch die intelligibele Bedingung (eines bloß rechtlichen Besitzes) möglich sein. — Es darf auch niemand befremden, daß die theoretischen Principien des äußeren Mein und Dein sich im Intelligibelen ver- 25
lieren und kein erweitertes Erkenntniß vorstellen: weil der Begriff der Freiheit, auf dem sie beruhen, keiner theoretischen Deduction seiner Möglichkeit fähig ist und nur aus dem praktischen Gesetze der Vernunft (dem kategorischen Imperativ), als einem Factum derselben, geschlossen werden kann. 30

§ 7.

Anwendung des Princips der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung.

Der Begriff eines bloß rechtlichen Besitzes ist kein empirischer (von Raum- und Zeitbedingungen abhängiger) Begriff, und gleichwohl hat er 35

praktische Realität, d. i. er muß auf Gegenstände der Erfahrung, deren Erkenntniß von jenen Bedingungen abhängig ist, anwendbar sein. — Das Verfahren mit dem Rechtsbegriffe in Ansehung der letzteren, als des möglichen äußeren Mein und Dein, ist folgendes: Der Rechtsbegriff, der
 5 bloß in der Vernunft liegt, kann nicht unmittelbar auf Erfahrungs-
 objecte und auf den Begriff eines empirischen Besizes, sondern muß
 zunächst auf den reinen Verstandesbegriff eines Besizes überhaupt an-
 gewandt werden, so daß statt der Inhabung (*detentio*), als einer empiri-
 10 schen Vorstellung des Besizes, der von allen Raumes- und Zeitbedin-
 gungen abstrahirende Begriff des Habens, und nur daß der Gegenstand
 als in meiner Gewalt (*in potestate mea positum esse*) sei, gedacht
 werde; da dann der Ausdruck des Äußeren nicht das Dasein in einem
 anderen Orte, als wo ich bin, oder meiner Willensentschließung und
 Annahme als in einer andern Zeit wie der des Angebots, sondern nur
 15 einen von mir unterschiedenen Gegenstand bedeutet. Nun will die
 praktische Vernunft durch ihr Rechtsgesetz, daß ich das Mein und Dein
 in der Anwendung auf Gegenstände nicht nach sinnlichen Bedingungen,
 sondern abgesehen von denselben, weil es eine Bestimmung der Willkür
 nach Freiheitsgesetzen betrifft, auch den Besitz desselben denke, indem nur
 20 ein Verstandesbegriff unter Rechtsbegriffe subsumirt werden kann.
 Also werde ich sagen: ich besitze einen Acker, ob er zwar ein ganz anderer
 Platz ist, als worauf ich mich wirklich befinde. Denn die Rede ist hier
 nur von einem intellectuellen Verhältniß zum Gegenstande, so fern ich
 ihn in meiner Gewalt habe (ein von Raumesbestimmungen unabhän-
 25 giger Verstandesbegriff des Besizes), und er ist mein, weil mein zu des-
 selben beliebigem Gebrauch sich bestimmender Wille dem Gesetz der äuße-
 ren Freiheit nicht widerstreitet. Gerade darin: daß abgesehen vom
 Besitz in der Erscheinung (der Inhabung) dieses Gegenstandes meiner
 Willkür die praktische Vernunft den Besitz nach Verstandesbegriffen, nicht
 30 nach empirischen, sondern solchen, die *a priori* die Bedingungen desselben
 enthalten können, gedacht wissen will, liegt der Grund der Gültigkeit eines
 solchen Begriffs vom Besitze (*possessio noumenon*) als einer allgemein-
 geltenden Gesetzgebung; denn eine solche ist in dem Ausdrücke enthal-
 ten: „Dieser äußere Gegenstand ist mein,“ weil allen andern dadurch
 35 eine Verbindlichkeit auferlegt wird, die sie sonst nicht hätten, sich des Ge-
 brauchs desselben zu enthalten.

Die Art also, etwas außer mir als das Meine zu haben, ist die bloß

rechtliche Verbindung des Willens des Subjects mit jenem Gegenstande, unabhängig von dem Verhältnisse zu demselben im Raum und in der Zeit, nach dem Begriff eines intelligibelen Besizes. — Ein Platz auf der Erde ist nicht darum ein äußeres Meine, weil ich ihn mit meinem Leibe einnehme (denn es betrifft hier nur meine äußere Freiheit, mithin nur den Besitz meiner selbst, kein Ding außer mir, und ist also nur ein inneres Recht); sondern wenn ich ihn noch besitze, ob ich mich gleich von ihm weg und an einen andern Ort begeben habe, nur alsdann betrifft es mein äußeres Recht, und derjenige, der die fortwährende Besetzung dieses Platzes durch meine Person zur Bedingung machen wollte, ihn als das Meine zu haben, muß entweder behaupten, es sei gar nicht möglich, etwas Äußeres als das Seine zu haben (welches dem Postulat § 2 widerspricht), oder er verlangt, daß, um dieses zu können, ich in zwei Orten zugleich sei; welches denn aber so viel sagt, als: ich solle an einem Orte sein und auch nicht sein, wodurch er sich selbst widerspricht.

Dieses kann auch auf den Fall angewendet werden, da ich ein Versprechen acceptirt habe; denn da wird meine Habe und Besitz an dem Versprochenen dadurch nicht aufgehoben, daß der Versprechende zu einer Zeit sagte: diese Sache soll Dein sein, eine Zeit hernach aber von eben derselben Sache sagt: ich will jetzt, die Sache solle nicht Dein sein. Denn es hat mit solchen intellectuellen Verhältnissen die Bewandniß, als ob jener ohne eine Zeit zwischen beiden Declarationen seines Willens gesagt hätte: sie soll Dein sein, und auch: sie soll nicht Dein sein, was sich dann selbst widerspricht.

Ebendasselbe gilt auch von dem Begriffe des rechtlichen Besizes einer Person, als zu der Habe des Subjects gehörend (sein Weib, Kind, Knecht): daß nämlich diese häusliche Gemeinschaft und der wechselseitige Besitz des Zustandes aller Glieder derselben durch die Befugniß sich örtlich von einander zu trennen nicht aufgehoben wird: weil es ein rechtliches Verhältniß ist, was sie verknüpft, und das äußere Mein und Dein hier eben so wie in vorigen Fällen gänzlich auf der Voraussetzung der Möglichkeit eines reinen Vernunftbesizes ohne Inhabung beruht.

Zur Kritik der rechtlich-praktischen Vernunft im Begriffe des äußeren Mein und Dein wird diese eigentlich durch eine Antinomie der Sätze über die Möglichkeit eines solchen Besizes genöthigt, d. i. nur durch eine unvermeidliche Dialektik, in welcher These und Anti-

thesiß beide auf die Gültigkeit zweier einander widerstreitenden Bedingungen gleichen Anspruch machen, wird die Vernunft auch in ihrem praktischen (das Recht betreffenden) Gebrauch genöthigt, zwischen dem Besiß als Erscheinung und dem bloß durch den Verstand

denkbaren einen Unterschied zu machen.

Der Satz heißt: Es ist möglich, etwas Äußeres als das Meine zu haben, ob ich gleich nicht im Besiß desselben bin.

Der Gegensatz: Es ist nicht möglich, etwas Äußeres als das Meine zu haben, wenn ich nicht im Besiß desselben bin.

Auflösung: Beide Sätze sind wahr: der erstere, wenn ich den empirischen Besiß (*possessio phaenomenon*), der andere, wenn ich unter diesem Wort den reinen intelligibelen Besiß (*possessio noumenon*) verstehe. — Aber die Möglichkeit eines intelligibelen Besißes, mithin auch des äußeren Mein und Dein läßt sich nicht einsehen, sondern muß aus dem Postulat der praktischen Vernunft gefolgert werden, wobei es noch besonders merkwürdig ist: daß diese ohne Anschauungen, selbst ohne einer *a priori* zu bedürfen, sich durch bloße, vom Gesetz der Freiheit berechnete Weglassung empirischer Bedingungen erweitere und so synthetische Rechtsätze *a priori* aufstellen kann, deren Beweis (wie bald gezeigt werden soll) nachher in praktischer Rücksicht auf analytische Art geführt werden kann.

§ 8.

Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich.

Wenn ich (wörtlich oder durch die That) erkläre: ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten: eine Verbindlichkeit, die niemand ohne diesen meinen rechtlichen Act haben würde. In dieser Annäherung aber liegt zugleich das Bekenntniß: jedem Anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu einer gleichmäßigen Enthaltung verbunden zu sein; denn die Verbindlichkeit geht hier aus einer allgemeinen Regel des äußeren rechtlichen Verhältnisses hervor. Ich bin also nicht verbunden, das äußere Seine des Anderen unangetastet zu lassen, wenn mich nicht jeder Andere dagegen auch sicher stellt, er werde

in Ansehung des Meinigen sich nach ebendemselben Princip verhalten; welche Sicherstellung gar nicht eines besonderen rechtlichen Acts bedarf, sondern schon im Begriffe einer äußeren rechtlichen Verpflichtung wegen der Allgemeinheit, mithin auch der Reciprocität der Verbindlichkeit aus einer allgemeinen Regel enthalten ist. — Nun kann der einseitige Wille in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen Besizes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen, weil das der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also ist nur ein jeden anderen verbindender, mithin collectiv allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille derjenige, welcher jedermann jene Sicherheit leisten kann. — Der Zustand aber unter einer allgemeinen äußeren (d. i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung ist der bürgerliche. Also kann es nur im bürgerlichen Zustande ein äußeres Mein und Dein geben.

Folgesatz: Wenn es rechtlich möglich sein muß, einen äußeren Gegenstand als das Seine zu haben: so muß es auch dem Subject erlaubt sein, jeden Anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Object kommt, zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.

§ 9.

Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur **provisorisches** äußeres Mein und Dein statt haben.

Das Naturrecht im Zustande einer bürgerlichen Verfassung (d. i. dasjenige, was für die letztere aus Principien a priori abgeleitet werden kann) kann durch die statutarischen Gesetze der letzteren nicht Abbruch leiden, und so bleibt das rechtliche Princip in Kraft: „Der, welcher nach einer Maxime verfährt, nach der es unmöglich wird, einen Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben, lädirt mich“; denn bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird. — Alle Garantie setzt also das Seine von jemanden (dem es gesichert wird) schon voraus. Mithin muß vor der bürgerlichen Verfassung (oder von ihr abgesehen) ein äußeres Mein und Dein als möglich angenommen werden und zugleich ein Recht, jedermann, mit dem wir irgend auf eine Art in Verkehr kommen könnten, zu nöthigen, mit uns in eine Verfassung zusammen zu treten, worin jenes gesichert werden kann. — Ein Besitz in

Erwartung und Vorbereitung eines solchen Zustandes, der allein auf einem Gesetz des gemeinsamen Willens gegründet werden kann, der also zu der Möglichkeit des Letzteren zusammenstimmt, ist ein provisorisch-rechtlicher Besitz, wogegen derjenige, der in einem solchen wirklichen
 5 Zustande angetroffen wird, ein peremptorischer Besitz sein würde. — Vor dem Eintritt in diesen Zustand, zu dem das Subject bereit ist, widersteht er denen mit Recht, die dazu sich nicht bequemen und ihn in seinem einstweiligen Besitz stören wollen: weil der Wille aller Anderen außer ihm selbst, der ihm eine Verbindlichkeit aufzulegen denkt, von einem
 10 gewissen Besitz abzustehen, bloß einseitig ist, mithin eben so wenig gesetzliche Kraft (als die nur im allgemeinen Willen angetroffen wird) zum Widersprechen hat, als jener zum Behaupten, indeß der letztere doch dies voraus hat, zur Einführung und Errichtung eines bürgerlichen Zustandes zusammenzustimmen. — Mit einem Worte: die Art, etwas
 15 Äußeres als das Seine im Naturzustande zu haben, ist ein physischer Besitz, der die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen, und gilt in der Erwartung *comparativ* für einen rechtlichen.

20 Dieses Prärogativ des Rechts aus dem empirischen Besitzstande nach der Formel: wohl dem, der im Besitz ist (*beati possidentes*) besteht nicht darin: daß, weil er die Präsumtion eines rechtlichen Mannes hat, er nicht nöthig habe, den Beweis zu führen, er besitze etwas rechtmäßig (denn das gilt nur im streitigen Rechte), sondern
 25 weil nach dem Postulat der praktischen Vernunft jedermann das Vermögen zukommt, einen äußeren Gegenstand seiner Willkür als das Seine zu haben, mithin jede Inhabung ein Zustand ist, dessen Rechtmäßigkeit sich auf jenem Postulat durch einen Act des vorhergehenden Willens gründet, und der, wenn nicht ein älterer Besitz
 30 eines Anderen von ebendemselben Gegenstande dawider ist, also vorläufig, nach dem Gesetz der äußeren Freiheit jedermann, der mit mir nicht in den Zustand einer öffentlich gesetzlichen Freiheit treten will, von aller Anmaßung des Gebrauchs eines solchen Gegenstandes abzuhalten berechtigt, um dem Postulat der Vernunft gemäß eine
 35 Sache, die sonst praktisch vernichtet sein würde, seinem Gebrauch zu unterwerfen.

Zweites Hauptstück.

Von der Art etwas Außeres zu erwerben.

§ 10.

Allgemeines Princip der äußeren Erwerbung.

Ich erwerbe etwas, wenn ich mache (efficio), daß etwas mein werde. 5
 — Ursprünglich mein ist dasjenige Außere, was auch ohne einen rechtlichen Act mein ist. Eine Erwerbung aber ist ursprünglich diejenige, welche nicht von dem Seinen eines Anderen abgeleitet ist.

Nichts Außeres ist ursprünglich mein; wohl aber kann es ursprünglich, d. i. ohne es von dem Seinen irgend eines Anderen abzuleiten, erworben sein. — Der Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein (communio) kann nie als ursprünglich gedacht, sondern muß (durch einen äußeren rechtlichen Act) erworben werden; obwohl der Besitz eines äußeren Gegenstandes ursprünglich nur gemeinsam sein kann. Auch wenn man sich (problematisch) eine ursprüngliche Gemeinschaft (communio mei et tui originaria) denkt: so muß sie doch von der uranfänglichen (communio primaeva) unterschieden werden, welche als in der ersten Zeit der Rechtsverhältnisse unter Menschen gestiftet angenommen wird und nicht wie die erstere auf Principien, sondern nur auf Geschichte gegründet werden kann: wobei die letztere doch immer als erworben und 20 abgeleitet (communio derivativa) gedacht werden mußte.

Das Princip der äußeren Erwerbung ist nun: Was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit) in meine Gewalt bringe, und wovon als Object meiner Willkür Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe: endlich, was ich (gemäß der 25 Idee eines möglichen vereinigten Willens) will, es solle mein sein, das ist mein.

Die Momente (attendenda) der ursprünglichen Erwerbung sind also: 1. die Apprehension eines Gegenstandes, der Keinem angehört, widrigenfalls sie der Freiheit Anderer nach allgemeinen Gesetzen widerstreiten würde. Diese Apprehension ist die Besitznehmung des Gegenstandes der Willkür im Raum und der Zeit; der Besitz also, in den ich mich setze, ist (possessio phaenomenon). 2. Die Bezeichnung (declaratio) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Acts meiner Willkür

jeden Anderen davon abzuhalten. 3. Die Zueignung (*appropriatio*) als Act eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkür verbunden wird. — Die Gültigkeit des letzteren Moments der Erwerbung, als wor-
 5 auf der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist mein, beruht, d. i. daß der Besitz als ein bloß rechtlicher gültig (*possessio noumenon*) sei, gründet sich darauf: daß, da alle diese Actus rechtlich sind, mithin aus der praktischen Vernunft hervorgehen, und also in der Frage, was Rechts-
 10 tens ist, von den empirischen Bedingungen des Besitzes abstrahirt werden kann, der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist mein, vom sensibelen auf den intelligibelen Besitz richtig geführt wird.

Die ursprüngliche Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Will-
 für heißt Bemächtigung (*occupatio*) und kann nicht anders, als an
 körperlichen Dingen (Substanzen) statt finden. Wo nun eine solche statt
 15 findet, bedarf sie zur Bedingung des empirischen Besitzes die Priorität der Zeit vor jedem Anderen, der sich einer Sache bemächtigen will (*qui prior tempore potior iure*). Sie ist als ursprünglich auch nur die Folge von einseitiger Willkür; denn wäre dazu eine doppelseitige erforderlich, so würde sie von dem Vertrag zweier (oder mehrerer) Personen, folglich
 20 von dem Seinen Anderer abgeleitet sein. — Wie ein solcher Act der Willkür, als jener ist, das Seine für jemanden begründen könne, ist nicht leicht einzusehen. — Indessen ist die erste Erwerbung doch darum sofort nicht die ursprüngliche. Denn die Erwerbung eines öffentlichen rechtlichen
 Zustandes durch Vereinigung des Willens Aller zu einer allgemeinen
 25 Gesetzgebung wäre eine solche, vor der keine vorhergehen darf, und doch wäre sie von dem besonderen Willen eines jeden abgeleitet und allseitig: da eine ursprüngliche Erwerbung nur aus dem einseitigen Willen hervor-
 gehen kann.

Eintheilung

30 der Erwerbung des äußeren Mein und Dein.

1. Der Materie (dem Objecte) nach erwerbe ich entweder eine körperliche Sache (Substanz) oder die Leistung (Causalität) eines Anderen oder diese andere Person selbst, d. i. den Zustand derselben, so fern ich ein Recht erlange, über denselben zu verfügen (das *Commercium*
 35 mit derselben).

2. Der Form (Erwerbungsart) nach ist es entweder ein Sachenrecht (ius reale) oder persönliches Recht (ius personale) oder ein dinglich=persönliches Recht (ius realiter personale) des Besiſſes (obzwar nicht des Gebrauchs) einer anderen Person als einer Sache.

3. Nach dem Rechtsgrunde (titulus) der Erwerbung; welches 5 eigentlich kein besonderes Glied der Eintheilung der Rechte, aber doch ein Moment der Art ihrer Ausübung ist: entweder durch den Act einer einseitigen oder doppelseitigen oder allseitigen Willkür, wodurch etwas Außeres (facto, pacto, lege) erworben wird.

Erster Abschnitt.

10

Vom Sachenrecht.

§ 11.

Was ist ein Sachenrecht?

Die gewöhnliche Erklärung des Rechts in einer Sache (ius reale, ius in re), „es sei das Recht gegen jeden Besiher derselben“, ist eine 15 richtige Nominaldefinition. — Aber was ist das, was da macht, daß ich mich wegen eines äußeren Gegenstandes an jeden Inhaber desselben halten und ihn (per vindicationem) nöthigen kann, mich wieder in Besiſſ desselben zu setzen? Ist dieses äußere rechtliche Verhältniß meiner Willkür etwa ein unmittelbares Verhältniß zu einem körperlichen Dinge? So müßte 20 derjenige, welcher sein Recht nicht unmittelbar auf Personen, sondern auf Sachen bezogen denkt, es sich freilich (obzwar nur auf dunkle Art) vorstellen: nämlich, weil dem Recht auf einer Seite eine Pflicht auf der andern correspondirt, daß die äußere Sache, ob sie zwar dem ersten Besiher abhanden gekommen, diesem doch immer verpflichtet bleibe, d. i. sich 25 jedem anmaßlichen anderen Besiher weigere, weil sie jenem schon verbindlich ist, und so mein Recht gleich einem die Sache begleitenden und vor allem fremden Angriffe bewahrenden Genius den fremden Besiher immer an mich weise. Es ist also ungereimt, sich Verbindlichkeit einer Person gegen Sachen und umgekehrt zu denken, wenn es gleich allenfalls 30 erlaubt werden mag, das rechtliche Verhältniß durch ein solches Bild zu ver sinnlichen und sich so auszudrücken.

Die Realdefinition würde daher so lauten müssen Das Recht in

einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen, oder gestifteten) Gesamtbefitz ich mit allen andern bin. Denn das Letztere ist die einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, daß ich jeden anderen Besitzer vom Privatgebrauch der Sache ausschließe (*ius contra quemlibet huius rei possessorem*), weil, ohne einen solchen Gesamtbefitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken läßt, wie ich, der ich doch nicht im Besitz der Sache bin, von Andern, die es sind, und die sie brauchen, lädirt werden könne. — Durch einseitige Willkür kann ich keinen Andern verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde: also nur durch vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbefitz. Sonst müßte ich mir ein Recht in einer Sache so denken: als ob die Sache gegen mich eine Verbindlichkeit hätte, und davon allererst das Recht gegen jeden Besitzer derselben ableiten; welches eine ungereimte Vorstellungsart ist.

Unter dem Wort: Sachenrecht (*ius reale*) wird übrigens nicht bloß das Recht in einer Sache (*ius in re*), sondern auch der Inbegriff aller Gesetze, die das dingliche Mein und Dein betreffen, verstanden. — Es ist aber klar, daß ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben oder erwerben könnte: weil zwischen ihm als Person und allen anderen äußeren Dingen als Sachen es gar kein Verhältniß der Verbindlichkeit giebt. Es giebt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (*directes*) Recht in einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden gegen eine Person zukommt, die mit allen Andern (im bürgerlichen Zustande) im gemeinsamen Besitz ist.

§ 12.

Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein.

Der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist in Ansehung alles Beweglichen auf demselben als Substanz, die Existenz des Letzteren aber nur als Inhärenz zu betrachten, und so wie im theoretischen Sinne die Accidenzen nicht außerhalb der Substanz existiren können, so kann im praktischen das Bewegliche auf dem Boden nicht das Seine von jemanden sein, wenn dieser nicht vorher als im rechtlichen Besitz desselben befindlich (als das Seine desselben) angenommen wird.

Denn setzt, der Boden gehöre niemanden an: so werde ich jede bewegliche Sache, die sich auf ihm befindet, aus ihrem Plaze stoßen können, um ihn selbst einzunehmen, bis sie sich gänzlich verliert, ohne daß der Freiheit irgend eines Anderen, der jetzt gerade nicht Inhaber desselben ist, dadurch Abbruch geschieht; alles aber, was zerstört werden kann, ein Baum, 5 Haus u. s. w., ist (wenigstens der Materie nach) beweglich, und wenn man die Sache, die ohne Zerstörung ihrer Form nicht bewegt werden kann, ein Immobile nennt, so wird das Mein und Dein an jener nicht von der Substanz, sondern dem ihr Anhängenden verstanden, welches nicht die Sache selbst ist.

10

§ 13.

Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, und der Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt.

Was das erste betrifft, so gründet sich dieser Satz auf dem Postulat 15 der praktischen Vernunft (§ 2); das zweite auf folgenden Beweis.

Alle Menschen sind ursprünglich (d. i. vor allem rechtlichen Act der Willkür) im rechtmäßigen Besiz des Bodens, d. i. sie haben ein Recht, da zu sein, wohin sie die Natur, oder der Zufall (ohne ihren Willen) gesetzt 20 hat. Dieser Besiz (possessio), der vom Siz (sedes) als einem willkürlichen, mithin erworbenen, dauernden Besiz unterschieden ist, ist ein gemeinsamer Besiz wegen der Einheit aller Plätze auf der Erdoberfläche als Kugeloberfläche: weil, wenn sie eine unendliche Ebene wäre, die Menschen sich darauf so zerstreuen könnten, daß sie in gar keine Gemeinschaft mit 25 einander kämen, diese also nicht eine nothwendige Folge von ihrem Dasein auf Erden wäre. — Der Besiz aller Menschen auf Erden, der vor allem rechtlichen Act derselben vorhergeht (von der Natur selbst constituiert ist), ist ein ursprünglicher Gesamtbesiz (communio possessionis originaria), dessen Begriff nicht empirisch und von Zeitbedingungen abhängig ist, wie etwa der gedichtete, aber nie erweisliche eines 30 uranfänglichen Gesamtbesizes (communio primaeva), sondern ein praktischer Vernunftbegriff, der a priori das Princip enthält, nach welchem allein die Menschen den Plaz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.

§ 14.

Der rechtliche Act dieser Erwerbung ist Bemächtigung
(occupatio).

Die Besitznehmung (apprehensio), als der Anfang der Inhabung
5 einer körperlichen Sache im Raume (possessionis physicae), stimmt unter
keiner anderen Bedingung mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jeder-
mann (mithin a priori) zusammen, als unter der der Priorität in An-
sehung der Zeit, d. i. nur als erste Besitznehmung (prior apprehensio),
welche ein Act der Willkür ist. Der Wille aber, die Sache (mithin auch
10 ein bestimmter abgetheilter Platz auf Erden) solle mein sein, d. i. die
Zueignung (appropriatio), kann in einer ursprünglichen Erwerbung nicht
anders als einseitig (voluntas unilateralis s. propria) sein. Die Er-
werbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür durch einseitigen Willen
ist die Bemächtigung. Also kann die ursprüngliche Erwerbung desselben,
15 mithin auch eines abgemessenen Bodens nur durch Bemächtigung (occu-
patio) geschehen. —

Die Möglichkeit auf solche Art zu erwerben läßt sich auf keine Weise
einsehen, noch durch Gründe darthun, sondern ist die unmittelbare Folge
aus dem Postulat der praktischen Vernunft. Derselbe Wille aber kann
20 doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur so fern er
in einem a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkür
Aller, die in ein praktisches Verhältniß gegen einander kommen können)
absolut gebietenden Willen enthalten ist; denn der einseitige Wille (wogu
auch der doppelseitige, aber doch besondere Wille gehört) kann nicht
25 jedermann eine Verbindlichkeit auflegen, die an sich zufällig ist, sondern
dazu wird ein allseitiger, nicht zufällig, sondern a priori, mithin noth-
wendig vereinigter und darum allein gesetzgebender Wille erfordert; denn
nur nach dieses seinem Princip ist Übereinstimmung der freien Willkür
eines jeden mit der Freiheit von jedermann, mithin ein Recht überhaupt,
30 und also auch ein äußeres Mein und Dein möglich.

§ 15.

Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas **peremptorisch**, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur **provisorisch** erworben werden.

Die bürgerliche Verfassung, obzwar ihre Wirklichkeit subjectiv zufällig⁵ ist, ist gleichwohl objectiv, d. i. als Pflicht, nothwendig. Mithin giebt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechtsgesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist.

Der empirische Titel der Erwerbung war die auf ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung (*apprehensio physica*), welchem, weil dem Besitz nach Vernunftbegriffen des Rechts nur ein Besitz in der Erscheinung untergelegt werden kann, der einer intellectuellen Besitznehmung (mit Weglassung aller empirischen Bedingungen in Raum und Zeit) correspondiren muß, und die den Satz gründet: „Was ich nach Gesetzen der äußeren Freiheit in meine Gewalt¹⁵ bringe und will, es solle mein sein, das wird mein.“

Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (*conditio sine qua non*) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann²⁰ Anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden. — Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Also nur in Conformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben²⁵ (denn sonst wäre die Erwerbung abgeleitet), mithin nur provisorisch kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden. — Die peremptorische Erwerbung findet nur im bürgerlichen Zustande statt.

Gleichwohl ist jene provisorische dennoch eine wahre Erwerbung; denn nach dem Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft ist die Möglich-³⁰ keit derselben, in welchem Zustande die Menschen neben einander sein mögen, (also auch im Naturzustande) ein Princip des Privatrechts, nach welchem jeder zu demjenigen Zwange berechtigt ist, durch welchen es allein möglich wird, aus jenem Naturzustande heraus zu gehen und in den bürgerlichen, der allein alle Erwerbung peremptorisch machen kann, zu treten.³⁵

Es ist die Frage: wie weit erstreckt sich die Befugniß der Besitz-
nehmung eines Bodens? So weit, als das Vermögen ihn in seiner
Gewalt zu haben, d. i. als der, so ihn sich zueignen will, ihn verthei-
digen kann; gleich als ob der Boden spräche: wenn ihr mich nicht
beschützen könnt, so könnt ihr mir auch nicht gebieten. Darnach
müßte also auch der Streit über das freie oder verschlossene Meer
entschieden werden; z. B. innerhalb der Weite, wohin die Kanonen
reichen, darf niemand an der Küste eines Landes, das schon einem
gewissen Staat zugehört, fischen, Bernstein aus dem Grunde der
See holen u. dergl. — Ferner: ist die Bearbeitung des Bodens (Be-
bauung, Beackerung, Entwässerung u. dergl.) zur Erwerbung des-
selben nothwendig? Nein! denn da diese Formen (der Specificirung)
nur Accidenzen sind, so machen sie kein Object eines unmittelbaren
Besitzes aus und können zu dem des Subjects nur gehören, so fern
die Substanz vorher als das Seine desselben anerkannt ist. Die Be-
arbeitung ist, wenn es auf die Frage von der ersten Erwerbung an-
kommt, nichts weiter als ein äußeres Zeichen der Besitznehmung,
welches man durch viele andere, die weniger Mühe kosten, ersetzen
kann. — Ferner: darf man wohl jemanden in dem Act seiner Besitz-
nehmung hindern, so daß keiner von beiden des Rechts der Priorität
theilhaftig werde, und so der Boden immer als keinem angehörig
frei bleibe? Gänzlich kann diese Hinderung nicht statt finden, weil
der Andere, um dieses thun zu können, sich doch auch selbst auf irgend
einem benachbarten Boden befinden muß, wo er also selbst behindert
werden kann zu sein, mithin eine absolute Verhinderung ein Wider-
spruch wäre; aber respectiv auf einen gewissen (zwischenliegenden)
Boden, diesen als neutral zur Scheidung zweier benachbarten un-
benutzt liegen zu lassen, würde doch mit dem Rechte der Bemächti-
gung zusammen bestehen; aber alsdann gehört wirklich dieser Boden
Beiden gemeinschaftlich und ist nicht herrenlos (res nullius) eben
daraus, weil er von beiden dazu gebraucht wird, um sie von ein-
ander zu scheiden. — Ferner kann man auf einem Boden, davon kein
Theil das Seine von jemanden ist, doch eine Sache als die seine
haben? Ja, wie in der Mongolei jeder sein Gepäck, was er hat, lie-
gen lassen, oder sein Pferd, was ihm entlaufen ist, als das Seine in
seinen Besitz bringen kann, weil der ganze Boden dem Volk, der Ge-
brauch desselben also jedem einzelnen zusteht; daß aber jemand eine

bewegliche Sache auf dem Boden eines Anderen als das Seine haben kann, ist zwar möglich, aber nur durch Vertrag. — Endlich ist die Frage: können zwei benachbarte Völker (oder Familien) einander widerstehen, eine gewisse Art des Gebrauchs eines Bodens anzunehmen, z. B. die Jagdvölker dem Hirtenvolk oder den Ackerleuten, 5 oder diese den Pflanzern u. dergl.? Allerdings; denn die Art, wie sie sich auf dem Erdboden überhaupt ansässig machen wollen, ist, wenn sie sich innerhalb ihrer Gränzen halten, eine Sache des bloßen Beliebens (*res merae facultatis*).

Zuletzt kann noch gefragt werden: ob, wenn uns weder die Na- 10 tur noch der Zufall, sondern bloß unser eigener Wille in Nachbarschaft mit einem Volk bringt, welches keine Aussicht zu einer bürgerlichen Verbindung mit ihm verspricht, wir nicht in der Absicht diese zu stiften und diese Menschen (Wilde) in einen rechtlichen Zustand zu versetzen (wie etwa die amerikanischen Wilden, die Hottentotten, 15 die Neuholländer) befugt sein sollten, allenfalls mit Gewalt, oder (welches nicht viel besser ist) durch betrügerischen Kauf Colonien zu errichten und so Eigenthümer ihres Bodens zu werden und ohne Rücksicht auf ihren ersten Besiß Gebrauch von unserer Überlegenheit zu machen; zumal es die Natur selbst (als die das Leere verabscheuet) 20 so zu fordern scheint, und große Landstriche in anderen Welttheilen an gesitteten Einwohnern sonst menschenleer geblieben wären, die jetzt herrlich bevölkert sind, oder gar auf immer bleiben müßten, und so der Zweck der Schöpfung vereitelt werden würde. Allein man sieht durch diesen Schleier der Ungerechtigkeit (Jesuitism), alle Mittel zu 25 guten Zwecken zu billigen, leicht durch; diese Art der Erwerbung des Bodens ist also verwerflich.

Die Unbestimmtheit in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußeren erwerblichen Objects macht diese Aufgabe (der 30 einzigen ursprünglichen äußeren Erwerbung) unter allen zur schwersten sie aufzulösen. Irrend eine ursprüngliche Erwerbung des Äußeren aber muß es indessen doch geben; denn abgeleitet kann nicht alle sein. Daher kann man diese Aufgabe auch nicht als unauflöslich und als an sich unmöglich aufgeben. Aber wenn sie auch durch den 35 ursprünglichen Vertrag aufgelöst wird, so wird, wenn dieser sich nicht aufs ganze menschliche Geschlecht erstreckt, die Erwerbung doch immer nur provisorisch bleiben.

§ 16.

Exposition des Begriffs einer ursprünglichen
Erwerbung des Bodens.

Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesamt-Besitz des
 5 Bodens der ganzen Erde (*communio fundi originaria*) mit dem ihnen
 von Natur zustehenden Willen (eines jeden) denselben zu gebrauchen
 (*lex iusti*), der wegen der natürlich unvermeidlichen Entgegensetzung der
 Willkür des Einen gegen die des Anderen allen Gebrauch desselben auf-
 heben würde, wenn nicht jener zugleich das Gesetz für diese enthielte, nach
 10 welchem einem jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden
 bestimmt werden kann (*lex iuridica*). Aber das austheilende Gesetz des
 Mein und Dein eines jeden am Boden kann nach dem Axiom der äußeren
 Freiheit nicht anders als aus einem ursprünglich und a priori ver-
 einigten Willen (der zu dieser Vereinigung keinen rechtlichen Act voraus-
 15 setzt), mithin nur im bürgerlichen Zustande hervorgehen (*lex iustitiae*
distributivae), der allein, was recht, was rechtlich und was Rechtens
 ist, bestimmt. — In diesem Zustand aber, d. i. vor Gründung und doch
 in Absicht auf denselben, d. i. provisorisch, nach dem Gesetz der äußeren
 Erwerbung zu verfahren, ist Pflicht, folglich auch rechtliches Vermögen
 20 des Willens jedermann zu verbinden, den Act der Besitznehmung und
 Zueignung, ob er gleich nur einseitig ist, als gültig anzuerkennen; mithin
 ist eine provisorische Erwerbung des Bodens mit allen ihren rechtlichen
 Folgen möglich.

Eine solche Erwerbung aber bedarf doch und hat auch eine Gunst
 25 des Gesetzes (*lex permissiva*) in Ansehung der Bestimmung der Grenzen
 des rechtlich-möglichen Besitzes für sich: weil sie vor dem rechtlichen Zu-
 stande vorhergeht und, als bloß dazu einleitend, noch nicht peremptorisch
 ist, welche Gunst sich aber nicht weiter erstreckt, als bis zur Einwilligung
 Anderer (Theilnehmender) zu Errichtung des Letzteren, bei dem Wider-
 30 stande derselben aber in diesen (den bürgerlichen) zu treten, und so lange
 derselbe währt, allen Effect einer rechtmäßigen Erwerbung bei sich führt,
 weil dieser Ausgang auf Pflicht gegründet ist.

§ 17.

Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung.

Wir haben den Titel der Erwerbung in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, mithin unter Raums-Bedingungen eines äußeren Besitzes, die Erwerbungsart aber in den empirischen Bedingungen der Besitznehmung (*apprehensio*), verbunden mit dem Willen, den äußeren Gegenstand als den seinen zu haben, gefunden. Nun ist noch nöthig die Erwerbung selbst, d. i. das äußere Mein und Dein, was aus beiden gegebenen Stücken folgt, nämlich den intelligibelen Besitz (*possessio noumenon*) des Gegenstandes, nach dem, was sein Begriff enthält, aus den Principien der reinen rechtlich-praktischen Vernunft zu entwickeln.

Der Rechtsbegriff vom äußeren Mein und Dein, so fern es Substanz ist, kann, was das Wort außer mir betrifft, nicht einen anderen Ort, als wo ich bin, bedeuten: denn er ist ein Vernunftbegriff; sondern, da unter diesem nur ein reiner Verstandesbegriff subsumirt werden kann, bloß etwas von mir Unterschiedenes und den eines nicht empirischen Besitzes (der gleichsam fortdauernden *Apprehension*), sondern nur den des in meiner Gewalt Habens (die Verknüpfung desselben mit mir als subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs) des äußeren Gegenstandes, welcher ein reiner Verstandesbegriff ist, bedeuten. Nun ist die Weglassung oder das Absehen (*Abstraction*) von diesen sinnlichen Bedingungen des Besitzes als eines Verhältnisses der Person zu Gegenständen, die keine Verbindlichkeit haben, nichts anders als das Verhältniß einer Person zu Personen, diese alle durch den Willen der ersteren, so fern er dem Axiom der äußeren Freiheit, dem Postulat des Vermögens und der allgemeinen Gesetzgebung des *a priori* als vereinigt gedachten Willens gemäß ist, in Ansehung des Gebrauchs der Sachen zu verbinden, welches also der intelligibele Besitz derselben, d. i. der durchs bloße Recht, ist, obgleich der Gegenstand (die Sache, die ich besitze) ein Sinnenobject ist.

Daß die erste Bearbeitung, Begränzung, oder überhaupt Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben, d. i. der Besitz des *Accidens* nicht einen Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz abgeben könne, sondern vielmehr umgekehrt das Mein und Dein nach der Regel (*accessorium sequitur suum principale*) aus

dem Eigenthum der Substanz gefolgert werden müsse, und daß der, welcher an einen Boden, der nicht schon vorher der seine war, Fleiß verwendet, seine Mühe und Arbeit gegen den Ersteren verloren hat, ist für sich selbst so klar, daß man jene so alte und noch weit und
 5 breit herrschende Meinung schwerlich einer anderen Ursache zuschreiben kann, als der ingeheim obwaltenden Täuschung, Sachen zu personificiren und, gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinem Anderen als ihm zu Diensten zu stehen, unmittelbar gegen sie sich ein Recht zu denken; denn
 10 wahrscheinlicherweise würde man auch nicht so leichtes Fußes über die natürliche Frage (von der oben schon Erwähnung geschehen) weggeglitten sein: „Wie ist ein Recht in einer Sache möglich?“ Denn das Recht gegen einen jeden Besitzer einer Sache bedeutet nur die Befugniß der besonderen Willkür zum Gebrauch eines Objects, so fern sie als im synthetisch-allgemeinen Willen enthalten und mit dem
 15 Geseß desselben zusammenstimmend gedacht werden kann.

Was die Körper auf einem Boden betrifft, der schon der meinige ist, so gehören sie, wenn sie sonst keines Anderen sind, mir zu, ohne daß ich zu diesem Zweck eines besonderen rechtlichen Acts bedürfte
 20 (nicht *facto*, sondern *lege*); nämlich weil sie als der Substanz inhärirende Accidenzen betrachtet werden können (*iure rei meae*), wozu auch Alles gehört, was mit meiner Sache so verbunden ist, daß ein Anderer sie von dem Meinen nicht trennen kann, ohne dieses selbst zu verändern (z. B. Vergoldung, Mischung eines mir zugehörigen
 25 Stoffes mit andern Materien, Anspülung oder auch Veränderung des anstoßenden Strombettes und dadurch geschehende Erweiterung meines Bodens u. s. w.). Ob aber der erwerbliche Boden sich noch weiter als das Land, nämlich auch auf eine Strecke des Seegrundes hinaus (das Recht, noch an meinen Ufern zu fischen, oder Bernstein
 30 herauszubringen u. dergl.), ausdehnen lasse, muß nach ebendenselben Grundsätzen beurtheilt werden. So weit ich aus meinem Sitze mechanisches Vermögen habe, meinen Boden gegen den Eingriff Anderer zu sichern (z. B. so weit die Kanonen vom Ufer abreichen), gehört er zu meinem Besitz, und das Meer ist bis dahin
 35 geschlossen (*mare clausum*). Da aber auf dem weiten Meere selbst kein Sitz möglich ist, so kann der Besitz auch nicht bis dahin ausgedehnt werden, und offene See ist frei (*mare liberum*). Das

Stranden aber, es sei der Menschen oder der ihnen zugehörigen Sachen, kann als unvorsehrlich von dem Strandeigenthümer nicht zum Erwerbrecht gezählt werden: weil es nicht Läsion (ja überhaupt kein Factum) ist, und die Sache, die auf einen Boden gerathen ist, der doch irgend einem angehört, nicht als *res nullius* behandelt werden kann. Ein Fluß dagegen kann, so weit der Besitz seines Ufers reicht, so gut wie ein jeder Landboden unter obbenannten Einschränkungen ursprünglich von dem erworben werden, der im Besitz beider Ufer ist.

*

*

*

Der äußere Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von jemanden ist, ist dessen Eigenthum (*dominium*), welchem alle Rechte in dieser Sache (wie Accidenzen der Substanz) inhäriren, über welche also der Eigenthümer (*dominus*) nach Belieben verfügen kann (*ius disponendi de re sua*). Aber hieraus folgt von selbst: daß ein solcher Gegenstand nur eine körperliche Sache (gegen die man keine Verbindlichkeit hat) sein könne, daher ein Mensch sein eigener Herr (*sui iuris*), aber nicht Eigenthümer von sich selbst (*sui dominus*) (über sich nach Belieben disponiren zu können), geschweige denn von anderen Menschen sein kann, weil er der Menschheit in seiner eigenen Person verantwortlich ist; wiewohl dieser Punkt, der zum Recht der Menschheit, nicht dem der Menschen gehört, hier nicht seinen eigentlichen Platz hat, sondern nur beiläufig zum besseren Verständniß des kurz vorher Gesagten angeführt wird. — Es kann ferner zwei volle Eigenthümer einer und derselben Sache geben ohne ein gemeinsames Mein und Dein, sondern nur als gemeinsame Besitzer dessen, was nur einem als das Seine zugehört, wenn von den sogenannten Miteigenthümern (*condomini*) einem nur der ganze Besitz ohne Gebrauch, dem Anderen aber aller Gebrauch der Sache sammt dem Besitz zukommt, jener also (*dominus directus*) diesen (*dominus utilis*) nur auf die Bedingung einer beharrlichen Leistung restringirt, ohne dabei seinen Gebrauch zu limitiren.

Zweiter Abschnitt.

Vom persönlichen Recht.

§ 18.

Der Besitz der Willkür eines Anderen, als Vermögen sie durch die
 5 meine nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen That zu bestimmen, (das
 äußere Mein und Dein in Ansehung der Causalität eines Anderen) ist
 ein Recht (vergleichen ich mehrere gegen eben dieselbe Person oder gegen
 Andere haben kann): der Inbegriff (das System) der Gesetze aber, nach
 welchen ich in diesem Besitz sein kann, das persönliche Recht, welches nur
 10 ein einziges ist.

Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann niemals ursprünglich
 und eigenmächtig sein (denn eine solche würde nicht dem Princip der Ein-
 stimmung der Freiheit meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann
 gemäß, mithin unrecht sein). Eben so kann ich auch nicht durch rechts=
 15 widrige That eines Anderen (*facto iniusto alterius*) erwerben; denn
 wenn diese Cäsion mir auch selbst widerfahren wäre, und ich von dem
 Anderen mit Recht Genugthuung fordern kann, so wird dadurch doch nur
 das Meine unvermindert erhalten, aber nichts über das, was ich schon
 vorher hatte, erworben.

Erwerbung durch die That eines Anderen, zu der ich diesen nach
 Rechtsgesetzen bestimme, ist also jederzeit von dem Seinen des Anderen
 abgeleitet, und diese Ableitung als rechtlicher Act kann nicht durch diesen
 als einen negativen Act, nämlich der Verlassung, oder einer auf das
 Seine geschehenen Verzichtthung (*per derelictionem aut renuncia-*
 25 *tionem*), geschehen, denn dadurch wird nur das Seine Eines oder des An-
 deren aufgehoben, aber nichts erworben, — sondern allein durch Über-
 tragung (*translatio*), welche nur durch einen gemeinschaftlichen Willen
 möglich ist, vermittelt dessen der Gegenstand immer in die Gewalt des
 Einen oder des Anderen kommt, alsdann einer seinem Antheile an dieser
 30 Gemeinschaft entsagt, und so das Object durch Annahme desselben (mithin
 einen positiven Act der Willkür) das Seine wird. — Die Übertragung
 seines Eigenthums an einen Anderen ist die Veräußerung. Der Act
 der vereinigten Willkür zweier Personen, wodurch überhaupt das Seine
 des Einen auf den Anderen übergeht, ist der Vertrag.

§ 19.

In jedem Vertrage sind zwei vorbereitende und zwei constituirende rechtliche Acte der Willkür; die beiden ersteren (die des Tractirens) sind das Angebot (oblatio) und die Billigung (approbatio) desselben; die beiden andern (nämlich des Abschließens) sind das Versprechen (promissum) und die Annahme (acceptatio). — Denn ein Anerbieten kann nicht eher ein Versprechen heißen, als wenn ich vorher urtheile, das Angebotene (oblatum) sei etwas, was dem Promissar angenehm sein könne; welches durch die zwei erstern Declarationen angezeigt, durch diese allein aber noch nichts erworben wird.

Aber weder durch den besonderen Willen des Promittenten, noch den des Promissars (als Acceptanten) geht das Seine des ersteren zu dem letzteren über, sondern nur durch den vereinigten Willen beider, mithin so fern beider Wille zugleich declarirt wird. Nun ist dies aber durch empirische Actus der Declaration, die einander nothwendig in der Zeit folgen müssen und niemals zugleich sind, unmöglich. Denn wenn ich versprochen habe und der Andere nun acceptiren will, so kann ich während der Zwischenzeit (so kurz sie auch sein mag) es mich gereuen lassen, weil ich vor der Acceptation noch frei bin; so wie anderseits der Acceptant eben darum an seine auf das Versprechen folgende Gegenerklärung auch sich nicht für gebunden halten darf. — Die äußern Förmlichkeiten (solemnia) bei Schließung des Vertrags [der Handschlag, oder die Zerbrechung eines von beiden Personen angefaßten Strohhalms (stipula)] und alle hin und her geschehene Bestätigungen seiner vorherigen Erklärung beweisen vielmehr die Verlegenheit der Paciscenten, wie und auf welche Art sie die immer nur aufeinander folgenden Erklärungen als in einem Augenblicke zugleich existirend vorstellig machen wollen, was ihnen doch nicht gelingt: weil es immer nur in der Zeit einander folgende Actus sind, wo, wenn der eine Act ist, der andere entweder noch nicht, oder nicht mehr ist.

Aber die transcendente Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag kann allein alle diese Schwierigkeiten heben. In einem rechtlichen äußeren Verhältnisse wird meine Besitznehmung der Willkür eines Anderen (und so wechselseitig), als Bestimmungsgrund desselben zu einer That, zwar erst empirisch durch Erklärung und Gegenerklärung der Willkür eines jeden von beiden in der Zeit, als sinnlicher Bedingung der Apprehension, gedacht, wo beide rechtliche Acte immer nur auf ein-

ander folgen: weil jenes Verhältniß (als ein rechtliches) rein intellectuell ist, durch den Willen als ein gesetzgebendes Vernunftvermögen jener Besitz als ein intelligibeler (*possessio noumenon*) nach Freiheitsbegriffen mit Abstraction von jenen empirischen Bedingungen als das Mein oder
 5 Dein vorgestellt; wo beide Acte, des Versprechens und der Annehmung, nicht als aufeinander folgend, sondern (gleich als *pactum re initum*) aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehend (welches durch das Wort zugleich ausgedrückt wird) und der Gegenstand (*promissum*) durch Weglassung der empirischen Bedingungen nach dem Gesetz der reinen
 10 praktischen Vernunft als erworben vorgestellt wird.

Daß dieses die wahre und einzig mögliche Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag sei, wird durch die mühselige und doch immer vergebliche Bestrebung der Rechtsforscher (z. B. Moses Mendelssohns in seinem „Jerusalem“) zur Beweisführung jener Möglich-
 15 keit hinreichend bestätigt. — Die Frage war: warum soll ich mein Versprechen halten? Denn daß ich es soll, begreift ein jeder von selbst. Es ist aber schlechterdings unmöglich, von diesem kategorischen Imperativ noch einen Beweis zu führen; eben so wie es für den Geometer unmöglich ist, durch Vernunftschlüsse zu beweisen, daß ich,
 20 um ein Dreieck zu machen, drei Linien nehmen müsse (ein analytischer Satz), deren zwei aber zusammen genommen größer sein müssen, als die dritte (ein synthetischer; beide aber *a priori*). Es ist ein Postulat der reinen (von allen sinnlichen Bedingungen des Raumes und der Zeit, was den Rechtsbegriff betrifft, abstrahirenden) Vernunft, und die Lehre der Möglichkeit der Abstraction von jenen Be-
 25 dingungen, ohne daß dadurch der Besitz desselben aufgehoben wird, ist selbst die Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag; so wie es in dem vorigen Titel die Lehre von der Erwerbung durch Bemächtigung der äußeren Sache war.

30

§ 20.

Was ist aber das Äußere, das ich durch den Vertrag erwerbe? Da es nur die Causalität der Willkür des Anderen in Ansehung einer mir versprochenen Leistung ist, so erwerbe ich dadurch unmittelbar nicht eine äußere Sache, sondern eine That desselben, dadurch jene Sache in meine

Gewalt gebracht wird, damit ich sie zu der meinen mache. — Durch den Vertrag also erwerbe ich das Versprechen eines Anderen (nicht das Versprochene), und doch kommt etwas zu meiner äußeren Habe hinzu; ich bin vermögender (*locupletior*) geworden durch Erwerbung einer activen Obligation auf die Freiheit und das Vermögen des Anderen. — Dieses 5 mein Recht aber ist nur ein persönliches, nämlich gegen eine bestimmte physische Person, und zwar auf ihre Causalität (ihre Willkür) zu wirken, mir etwas zu leisten, nicht ein Sachenrecht gegen diejenige moralische Person, welche nichts anders als die Idee der a priori vereinigten Willkür aller ist, und wodurch ich allein ein Recht gegen 10 jeden Besitzer derselben erwerben kann; als worin alles Recht in einer Sache besteht.

Die Übertragung des Meinen durch Vertrag geschieht nach dem Gesetz der Stetigkeit (*lex continui*), d. i. der Besitz des Gegenstandes ist während diesem Act keinen Augenblick unterbrochen, denn sonst 15 würde ich in diesem Zustande einen Gegenstand als etwas, das keinen Besitzer hat (*res vacua*), folglich ursprünglich erwerben; welches dem Begriff des Vertrages widerspricht. — Diese Stetigkeit aber bringt es mit sich, daß nicht eines von beiden (*promittentis et acceptantis*) besonderer, sondern ihr vereinigter Wille derjenige ist, 20 welcher das Meine auf den Anderen überträgt; also nicht auf die Art: daß der Versprechende zuerst seinen Besitz zum Vortheil des Anderen verläßt (*derelinquit*), oder seinem Recht entsagt (*renunciat*), und der Andere sogleich darin eintritt, oder umgekehrt. Die Translation ist also ein Act, in welchem der Gegenstand einen Augenblick 25 beiden zusammen angehört, so wie in der parabolischen Bahn eines geworfenen Steins dieser im Gipfel derselben einen Augenblick als im Steigen und Fallen zugleich begriffen betrachtet werden kann und so allererst von der steigenden Bewegung zum Fallen übergeht.

§ 21.

30

Eine Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung (*acceptatio*) des Versprechens, sondern nur durch Übergabe (*traditio*) des Versprochenen erworben. Denn alles Versprechen geht auf eine Leistung, und wenn das Versprochene eine Sache ist, kann jene nicht anders entrichtet

werden, als durch einen Act, wodurch der Promissar vom Promittenten in den Besitz derselben gesetzt wird, d. i. durch die Übergabe. Vor dieser also und dem Empfang ist die Leistung noch nicht geschehen; die Sache ist von dem Einen zu dem Anderen noch nicht übergegangen, folglich von diesem nicht erworben worden, mithin das Recht aus einem Vertrage nur ein persönliches und wird nur durch die Tradition ein dingliches Recht.

Der Vertrag, auf den unmittelbar die Übergabe folgt (*pactum re initum*), schließt alle Zwischenzeit zwischen der Schließung und Vollziehung aus und bedarf keines besonderen noch zu erwartenden Acts, wodurch das Seine des Einen auf den Anderen übertragen wird. Aber wenn zwischen jenen Beiden noch eine (bestimmte oder unbestimmte) Zeit zur Übergabe bewilligt ist, fragt sich: ob die Sache schon vor dieser durch den Vertrag das Seine des Acceptanten geworden und das Recht des Letzteren ein Recht in der Sache sei, oder ob noch ein besonderer Vertrag, der allein die Übergabe betrifft, dazu kommen müsse, mithin das Recht durch die bloße Acceptation nur ein persönliches sei und allererst durch die Übergabe ein Recht in der Sache werde. — Daß es sich hiemit wirklich so, wie das letztere besagt, verhalte, erhellt aus nachfolgendem:

Wenn ich einen Vertrag über eine Sache, z. B. über ein Pferd, das ich erwerben will, schließe und nehme es zugleich mit in meinen Stall, oder sonst in meinen physischen Besitz, so ist es mein (*vi pacti re initi*), und mein Recht ist ein Recht in der Sache; lasse ich es aber in den Händen des Verkäufers, ohne mit ihm darüber besonders auszumachen, in wessen physischem Besitz (Inhabung) diese Sache vor meiner Besitznehmung (*apprehensio*), mithin vor dem Wechsel des Besitzes sein solle: so ist dieses Pferd noch nicht mein, und mein Recht, was ich erwerbe, ist nur ein Recht gegen eine bestimmte Person, nämlich den Verkäufer, von ihm in den Besitz gesetzt zu werden (*poscendi traditionem*), als subjective Bedingung der Möglichkeit alles beliebigen Gebrauchs desselben, d. i. mein Recht ist nur ein persönliches Recht, von jenem die Leistung des Versprechens (*praestatio*), mich in den Besitz der Sache zu setzen, zu fordern. Nun kann ich, wenn der Vertrag nicht zugleich die Übergabe (als *pactum re initum*) enthält, mithin eine Zeit zwischen dem Abschluß desselben und der Besitznehmung des Erworbenen verläuft, in dieser Zeit nicht

anders zum Besitz gelangen, als dadurch daß ich einen besonderen rechtlichen, nämlich einen Besitzact (actum possessorium) ausübe, der einen besonderen Vertrag ausmacht, und dieser ist: daß ich sage, ich werde die Sache (das Pferd) abholen lassen, wozu der Verkäufer einwilligt. Denn daß dieser eine Sache zum Gebrauche eines An- 5 deren auf eigene Gefahr in seine Gewahrsame nehmen werde, versteht sich nicht von selbst, sondern dazu gehört ein besonderer Vertrag, nach welchem der Veräußerer seiner Sache innerhalb der bestimmten Zeit noch immer Eigenthümer bleibt (und alle Gefahr, die die Sache treffen möchte, tragen muß), der Erwerbende aber nur dann, 10 wenn er über diese Zeit zögert, von dem Verkäufer dafür angesehen werden kann, als sei sie ihm überliefert. Vor diesem Besitzact ist also alles durch den Vertrag Erworbene nur ein persönliches Recht, und der Promissar kann eine äußere Sache nur durch Tradition erwerben.

15

Dritter Abschnitt.

Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht.

§ 22.

Dieses Recht ist das des Besitzes eines äußeren Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person. — Das 20 Mein und Dein nach diesem Recht ist das häusliche, und das Verhältniß in diesem Zustande ist das der Gemeinschaft freier Wesen, die durch den wechselseitigen Einfluß (der Person des einen auf das andere) nach dem Princip der äußeren Freiheit (Causalität) eine Gesellschaft von Gliedern eines Ganzen (in Gemeinschaft stehender Personen) aus- 25 machen, welches das Hauswesen heißt. — Die Erwerbungsart dieses Zustandes und in demselben geschieht weder durch eigenmächtige That (facto), noch durch bloßen Vertrag (pacto), sondern durchs Gesetz (lego), welches, weil es kein Recht in einer Sache, auch nicht ein bloßes Recht gegen eine Person, sondern auch ein Besitz derselben zugleich ist, ein über 30 alles Sachen- und persönliche hinaus liegendes Recht, nämlich das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person sein muß, welches ein natürliches Erlaubnißgesetz zur Folge hat, durch dessen Gunst uns eine solche Erwerbung möglich ist.

§ 23.

Die Erwerbung nach diesem Gesetz ist dem Gegenstande nach dreierlei: Der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder und die Familie Gesinde. — Alles dieses Erwerbliche ist zugleich unveräußerlich und das Recht des Besitzers dieser Gegenstände das allerpersönlichste.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

erster Titel:

Das Eherecht.

10

§ 24.

Geschlechtsgemeinschaft (*commercium sexuelle*) ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht (*usus membrorum et facultatum sexualium alterius*), und entweder ein natürlicher (wodurch seines Gleichen erzeugt werden kann), oder unnatürlicher Gebrauch und dieser entweder an einer Person ebendesselben Geschlechts, oder einem Thiere von einer anderen als der Menschen-Gattung; welche Übertretungen der Gesetze, unnatürliche Laster (*crimina carnis contra naturam*), die auch unnennbar heißen, als Läsion der Menschheit in unserer eigenen Person durch gar keine Einschränkungen und Ausnahmen wider die gänzliche Verwerfung gerettet werden können.

Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist nun entweder die nach der bloßen thierischen Natur (*vaga libido, venus volgivaga, fornicatio*), oder nach dem Gesetz. — Die letztere ist die Ehe (*matrimonium*), d. i. die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. — Der Zweck, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, mag immer ein Zweck der Natur sein, zu welchem sie die Neigung der Geschlechter gegeneinander einpflanzte; aber daß der Mensch, der sich verehlicht, diesen Zweck sich vorsetzen müsse, wird zur Rechtmäßigkeit dieser seiner Verbindung nicht erfordert; denn sonst würde, wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe sich zugleich von selbst auflösen.

Es ist nämlich, auch unter Voraussetzung der Lust zum wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaften, der Ehevertrag kein beliebiger,

sondern durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag, d. i. wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich nothwendig verehlichen, und dieses ist nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft nothwendig.

§ 25.

5

Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein Genuß, zu dem sich ein Theil dem anderen hingiebt. In diesem Act macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerspricht. Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, daß, indem die eine Person von der anderen gleich als Sache erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her. Es ist aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person, — weil diese eine absolute Einheit ist; — folglich ist die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich. Daß aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf dingliche Art sei, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich gleich als eine Sache in seine Gewalt zurückzubringen berechtigt ist.

§ 26.

Aus denselben Gründen ist das Verhältniß der Verehlichten ein Verhältniß der Gleichheit des Besitzes, sowohl der Personen, die einander wechselseitig besitzen (folglich nur in Monogamie, denn in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur bloßen Sache), als auch der Glücksgüter, wobei sie doch die Befugniß haben, sich, obgleich nur durch einen besonderen Vertrag, des Gebrauchs eines Theils derselben zu begeben.

Daß der Concubinat keines zu Recht beständigen Contracts fähig sei, so wenig als die Verdingung einer Person zum einmaligen Genuß (*pactum fornicationis*), folgt aus dem obigen Grunde. Denn

was den letzteren Vertrag betrifft: so wird jedermann gestehen, daß die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechen rechtlich nicht angehalten werden könnte, wenn es ihr ge-
 reuete; und so fällt auch der erstere, nämlich der des Concubinats,
 5 (als pactum turpe) weg, weil dieser ein Contract der Verdingung (locatio-conductio) sein würde und zwar eines Gliedmaßes zum Gebrauch eines Anderen, mithin wegen der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person diese sich selbst als Sache der Willkür des Anderen hingeben würde; daher jeder Theil den eingegangenen
 10 Vertrag mit dem anderen aufheben kann, so bald es ihm beliebt, ohne daß der andere über Läsion seines Rechts gegründete Beschwerde führen kann. — Eben dasselbe gilt auch von der Ehe an der linken Hand, um die Ungleichheit des Standes beider Theile zur größeren Herrschaft des einen Theils über den anderen zu benutzen; denn in
 15 der That ist sie nach dem bloßen Naturrecht vom Concubinat nicht unterschieden und keine wahre Ehe. — Wenn daher die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Berechtigten als solcher widerstreite, wenn das Gesetz von dem Manne in Verhältniß auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein, so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menschen-
 20 paares widerstreitend angesehen werden, wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde
 25 liegt, welches daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden kann.

§ 27.

Der Ehe-Vertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung (copula carnalis) vollzogen. Ein Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts
 30 mit dem geheimen Einverständniß entweder sich der fleischlichen Gemeinschaft zu enthalten, oder mit dem Bewußtsein eines oder beider Theile, dazu unvermögend zu sein, ist ein simulirter Vertrag und stiftet keine Ehe; kann auch durch jeden von beiden nach Belieben aufgelöst werden. Tritt aber das Unvermögen nur nachher ein, so kann jenes Recht durch
 35 diesen unverschuldeten Zufall nichts einbüßen.

Die Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten geschieht also nicht facto (durch die Bewohnung) ohne vorhergehenden Vertrag, auch nicht pacto (durch den bloßen ehelichen Vertrag ohne nachfolgende Bewohnung), sondern nur lege: d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelt des wechselseitigen 5 Besizes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

zweiter Titel:

10

Das Elternrecht.

§ 28.

Gleichwie aus der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, d. i. gegen die Menschheit in seiner eigenen Person, ein Recht (ius personale) beider Geschlechter entsprang, sich als Personen wechselseitig einander auf ding- 15 liche Art durch Ehe zu erwerben: so folgt aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft eine Pflicht der Erhaltung und Versorgung in Absicht auf ihr Erzeugniß, d. i. die Kinder als Personen haben hiemit zugleich ein ursprünglich-angeborenes (nicht angeerbtes) Recht auf ihre Versorgung durch die Eltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten; und zwar 20 durchs Gesetz (lege) unmittelbar, d. i. ohne daß ein besonderer rechtlicher Act dazu erforderlich ist.

Denn da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen*): so ist es eine in praktischer 25

*) Selbst nicht, wie es möglich ist, daß Gott freie Wesen erschaffe; denn da wären, wie es scheint, alle künftige Handlungen derselben, durch jenen ersten Act vorherbestimmt, in der Kette der Naturnothwendigkeit enthalten, mithin nicht frei. Daß sie aber (wir Menschen) doch frei sind, beweiset der kategorische Imperativ in moralisch-praktischer Absicht, wie durch einen Machtpruch der Vernunft, ohne daß diese doch die 30 Möglichkeit dieses Verhältnisses einer Ursache zur Wirkung in theoretischer begreiflich machen kann, weil beide übersinnlich sind. — Was man ihr hiebei allein zumuthen kann, wäre bloß: daß sie beweise, es sei in dem Begriffe von einer Schöpfung freier Wesen kein Widerspruch; und dieses kann dadurch gar wohl geschehen, daß

Sie sieht ganz richtige und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche That auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, so viel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden zu machen. — Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemäthsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigenthum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einen Zustand herüber gezogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.

§ 29.

Aus dieser Pflicht entspringt auch nothwendig das Recht der Eltern zur Handhabung und Bildung des Kindes, so lange es des eigenen Gebrauchs seiner Gliedmaßen, imgleichen des Verstandesgebrauchs noch nicht mächtig ist, außer der Ernährung und Pflege es zu erziehen und sowohl pragmatisch, damit es künftig sich selbst erhalten und fortbringen könne, als auch moralisch, weil sonst die Schuld ihrer Verwahrlosung auf die Eltern fallen würde, — es zu bilden; Alles bis zur Zeit der Entlassung (emancipatio), da diese sowohl ihrem väterlichen Recht zu befehlen, als auch allem Anspruch auf Kostenersatzung für ihre bisherige Verpflegung und Mühe entsagen, wofür und nach vollendeter Erziehung sie der Kinder ihre Verbindlichkeit (gegen die Eltern) nur als bloße Tugendspflicht, nämlich als Dankbarkeit, in Anschlag bringen können.

gezeigt wird: der Widerspruch eräugne sich nur dann, wenn mit der Kategorie der Causalität zugleich die Zeitbedingung, die im Verhältniß zu Sinnenobjecten nicht vermieden werden kann (daß nämlich der Grund einer Wirkung vor dieser vorhergehe), auch in das Verhältniß des Übersinnlichen zu einander hinüber gezogen wird (welches auch wirklich, wenn jener Causalbegriff in theoretischer Absicht objective Realität bekommen soll, geschehen müßte), er — der Widerspruch — aber verschwinde, wenn in moralisch-praktischer, mithin nicht-sinnlicher Absicht die reine Kategorie (ohne ein ihr untergelegtes Schema) im Schöpfungsbegriffe gebraucht wird.

Der philosophische Rechtslehrer wird diese Nachforschung bis zu den ersten Elementen der Transcendentalphilosophie in einer Metaphysik der Sitten nicht für unnöthige Grübeleien erklären, die sich in zwecklose Dunkelheit verliert, wenn er die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe und doch auch die Nothwendigkeit, hierin den Rechtsprincipien genug zu thun, in Überlegung zieht.

Aus dieser Persönlichkeit der erstern folgt nun auch, daß, da die Kinder nie als Eigenthum der Eltern angesehen werden können, aber doch zum Mein und Dein derselben gehören (weil sie gleich den Sachen im Besitz der Eltern sind und aus jedes Anderen Besitz, selbst wider ihren Willen, in diesen zurückgebracht werden können), das Recht der erstern 5 kein bloßes Sachenrecht, mithin nicht veräußerlich (*ius personalissimum*), aber auch nicht ein bloß persönliches, sondern ein auf dingliche Art persönliches Recht ist.

Hiebei fällt also in die Augen, daß der Titel eines auf dingliche Art persönlichen Rechts in der Rechtslehre noch über dem des Sachen- 10 und persönlichen Rechts nothwendig hinzukommen müsse, jene bisherige Eintheilung also nicht vollständig gewesen ist, weil, wenn von dem Recht der Eltern an den Kindern als einem Stück ihres Hauses die Rede ist, jene sich nicht bloß auf die Pflicht der Kinder berufen dürfen, zurückzu- 15 kehren, wenn sie entlaufen sind, sondern sich ihrer als Sachen (verlaufener Hausthiere) zu bemächtigen und sie einzufangen berechtigt sind.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

dritter Titel:

Das Hausherrn-Recht.

§ 30.

20

Die Kinder des Hauses, die mit den Eltern zusammen eine Familie ausmachen, werden auch ohne allen Vertrag der Aufkündigung ihrer bisherigen Abhängigkeit, durch die bloße Gelangung zu dem Vermögen ihrer Selbsterhaltung (so wie es theils als natürliche Volljährigkeit dem allgemeinen Laufe der Natur überhaupt, theils ihrer besonderen Natur- 25 beschaffenheit gemäß eintritt), mündig (*maiorennnes*), d. i. ihre eigenen Herren (*sui iuris*), und erwerben dieses Recht ohne besonderen rechtlichen Act, mithin bloß durchs Gesetz (*lege*) — sind den Eltern für ihre Erziehung nichts schuldig, so wie gegenseitig die letzteren ihrer Verbindlichkeit gegen diese auf ebendieselbe Art loswerden, hiemit beide ihre natür- 30 liche Freiheit gewinnen oder wieder gewinnen — die häusliche Gesellschaft aber, welche nach dem Gesetz nothwendig war, nunmehr aufgelöst wird.

Beide Theile können nun wirklich ebendasselbe Hauswesen, aber in

einer anderen Form der Verpflichtung, nämlich als Verknüpfung des Hausherrn mit dem Gesinde (den Dienern oder Dienerinnen des Hauses), mithin eben diese häusliche Gesellschaft, aber jetzt als hausherrliche (*societas herilis*) erhalten, durch einen Vertrag, durch den der erstere mit
 5 den mündig gewordenen Kindern, oder, wenn die Familie keine Kinder hat, mit anderen freien Personen (der Hausgenossenschaft) eine häusliche Gesellschaft stiften, welche eine ungleiche Gesellschaft (des Gebietenden oder der Herrschaft und der Gehorchenden, d. i. der Dienerschaft, *imperantis et subiecti domestici*) sein würde.

Das Gesinde gehört nun zu dem Seinen des Hausherrn und zwar, was die Form (den Besitzstand) betrifft, gleich als nach einem Sachenrecht; denn der Hausherr kann, wenn es ihm entläuft, es durch einseitige Willkür in seine Gewalt bringen; was aber die Materie betrifft, d. i. welchen Gebrauch er von diesen seinen Hausgenossen machen kann, so
 15 kann er sich nie als Eigenthümer desselben (*dominus servi*) betragen: weil er nur durch Vertrag unter seine Gewalt gebracht ist, ein Vertrag aber, durch den ein Theil zum Vortheil des anderen auf seine ganze Freiheit Verzicht thut, mithin aufhört, eine Person zu sein, folglich auch keine Pflicht hat, einen Vertrag zu halten, sondern nur Gewalt anerkennt,
 20 in sich selbst widersprechend, d. i. null und nichtig, ist. (Von dem Eigenthumsrecht gegen den, der sich durch ein Verbrechen seiner Persönlichkeit verlustig gemacht hat, ist hier nicht die Rede.)

Dieser Vertrag also der Hausherrschaft mit dem Gesinde kann nicht von solcher Beschaffenheit sein, daß der Gebrauch desselben ein Ver-
 25 brauch sein würde, worüber das Urtheil aber nicht bloß dem Hausherrn, sondern auch der Dienerschaft (die also nie Leibeigenschaft sein kann) zukommt; kann also nicht auf lebenslängliche, sondern allenfalls nur auf unbestimmte Zeit, binnen der ein Theil dem anderen die Verbindung aufkündigen darf, geschlossen werden. Die Kinder aber (selbst die eines durch
 30 sein Verbrechen zum Sklaven Gewordenen) sind jederzeit frei. Denn frei geboren ist jeder Mensch, weil er noch nichts verbrochen hat, und die Kosten der Erziehung bis zu seiner Volljährigkeit können ihm auch nicht als eine Schuld angerechnet werden, die er zu tilgen habe. Denn der Sklave müßte, wenn er könnte, seine Kinder auch erziehen, ohne ihnen
 35 dafür Kosten zu verrechnen; der Besitzer des Sklaven tritt also bei dieses seinem Unvermögen in die Stelle seiner Verbindlichkeit.

*

*

*

Man sieht also auch hier, wie unter beiden vorigen Titeln, daß es ein auf dingliche Art persönliches Recht (der Herrschaft über das Gesinde) gebe: weil man sie zurück holen und als das äußere Seine von jedem Besitzer abfordern kann, ehe noch die Gründe, welche sie dazu vermocht haben mögen, und ihr Recht untersucht werden dürfen.

5

Dogmatische Eintheilung

aller erwerblichen Rechte aus Verträgen.

§ 31.

Von einer metaphysischen Rechtslehre kann gefordert werden, daß sie a priori die Glieder der Eintheilung (*divisio logica*) vollständig und bestimmt aufzähle und so ein wahres System derselben aufstelle; statt dessen alle empirische Eintheilung bloß fragmentarisch (*partitio*) ist und es ungewiß läßt, ob es nicht noch mehr Glieder gebe, welche zur Ausfüllung der ganzen Sphäre des eingetheilten Begriffs erfordert würden. — Eine Eintheilung nach einem Princip a priori (im Gegensatz der empirischen) kann man nun dogmatisch nennen.

Aller Vertrag besteht an sich, d. i. objectiv betrachtet, aus zwei rechtlichen Acten: dem Versprechen und der Annahme desselben; die Erwerbung durch die letztere (wenn es nicht ein *pactum re initum* ist, welches Übergabe erfordert) ist nicht ein Theil, sondern die rechtlich nothwendige Folge desselben. — Subjectiv aber erwogen, d. i. als Antwort auf die Frage: ob jene nach der Vernunft nothwendige Folge (welche die Erwerbung sein sollte) auch wirklich erfolgen (physische Folge sein) werde, dafür habe ich durch die Annahme des Versprechens noch keine Sicherheit. Diese ist also, als äußerlich zur Modalität des Vertrages, nämlich der Gewißheit der Erwerbung durch denselben, gehörend, ein Ergänzungsstück zur Vollständigkeit der Mittel zur Erreichung der Absicht des Vertrags, nämlich der Erwerbung. — Es treten zu diesem Behuf drei Personen auf: der Promittent, der Acceptant und der Cavent; durch welchen letzteren und seinen besonderen Vertrag mit dem Promittenten der Acceptant zwar nichts mehr in Ansehung des Objects, aber doch der Zwangsmittel gewinnt, zu dem Seinen zu gelangen.

Nach diesen Grundsätzen der logischen (rationalen) Eintheilung giebt es nun eigentlich nur drei einfache und reine Vertragsarten, der vermischten aber und empirischen, welche zu den Principien des Mein und Dein nach bloßen Vernunftgesetzen noch statutarische und conventionelle hinzuthun, giebt es unzählige, sie liegen aber außerhalb dem Kreise der metaphysischen Rechtslehre, die hier allein verzeichnet werden soll.

Alle Verträge nämlich haben entweder A. einseitigen Erwerb (wohlthätiger Vertrag), oder B. wechselseitigen (belästigter Vertrag), oder gar keinen Erwerb, sondern nur C. Sicherheit des Seinen (der einerseits wohlthätig, anderseits doch auch zugleich belästigend sein kann) zur Absicht.

A. Der wohlthätige Vertrag (*pactum gratuitum*) ist:

- a) Die Aufbewahrung des anvertrauten Guts (*depositum*),
- b) Das Verleihen einer Sache (*commodatum*),
- c) Die Verschenkung (*donatio*).

B. Der belästigte Vertrag.

I. Der Veräußerungsvertrag (*permutatio late sic dicta*).

- a) Der Tausch (*permutatio stricte sic dicta*). Waare gegen Waare.
- b) Der Kauf und Verkauf (*emptio venditio*). Waare gegen Geld.
- c) Die Anleihe (*mutuum*): Veräußerung einer Sache unter der Bedingung, sie nur der Species nach wieder zu erhalten (z. B. Getreide gegen Getreide, oder Geld gegen Geld).

II. Der Verdingungsvertrag (*locatio conductio*).

α. Die Verdingung meiner Sache an einen Andern zum Gebrauch derselben (*locatio rei*), welche, wenn sie nur in specie wiedererstattet werden darf, als belästigter Vertrag auch mit Verzinsung verbunden sein kann (*pactum usurarium*).

β. Der Lohnvertrag (*locatio operae*), d. i. die Bewilligung des Gebrauchs meiner Kräfte an einen Andern für einen bestimmten Preis (*merces*). Der Arbeiter nach diesem Vertrage ist der Lohn-diener (*mercennarius*).

γ. Der Bevollmächtigungsvertrag (*mandatum*): Die Geschäftsführung an der Stelle und im Namen eines Andern, welche, wenn sie bloß an des Andern Stelle, nicht zugleich in seinem (des Vertretenen) Namen geführt wird, Geschäftsführung ohne Auftrag (*gestio negotii*), wird sie aber im Namen des Andern

verrichtet, Mandat heißt, das hier als Verdingungsvertrag ein belästigter Vertrag (*mandatum onerosum*) ist.

C. Der Zusiicherungsvertrag (*cautio*).

- a) Die Verpfändung und Pfandnehmung zusammen (*pignus*).
- b) Die Gutsagung für das Versprechen eines Anderen (*fideiussio*). 5
- c) Die persönliche Verbürgung (*praestatio obsidis*).

In dieser Tafel aller Arten der Übertragung (*translatio*) des Seinen auf einen Anderen finden sich Begriffe von Objecten oder Werkzeugen dieser Übertragung vor, welche ganz empirisch zu sein und selbst ihrer Möglichkeit nach in einer metaphysischen Rechts- 10 lehre eigentlich nicht Platz haben, in der die Eintheilungen nach Principien *a priori* gemacht werden müssen, mithin von der Materie des Verkehrs (welche conventionell sein könnte) abstrahirt und bloß auf die Form gesehen werden muß, dergleichen der Begriff des Geldes im Gegensatz mit aller anderen veräußerlichen Sache, näm- 15 lich der Waare, im Titel des Kaufs und Verkaufs, oder der eines Buchs ist. — Allein es wird sich zeigen, daß jener Begriff des größten und brauchbarsten aller Mittel des Verkehrs der Menschen mit Sachen, Kauf und Verkauf (*Handel*) genannt, imgleichen der eines Buchs, als das des größten Verkehrs der Gedanken, sich doch 20 in lauter intellectuelle Verhältnisse auflösen lasse und so die Tafel der reinen Verträge nicht durch empirische Beimischung verunreinigen dürfe.

I.

Was ist Geld?

25

Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert. Dies ist eine gute Namenerklärung des- selben (nach Achenwall), nämlich hinreichend zur Unterscheidung dieser Art Gegenstände der Willkür von allen andern; aber sie giebt uns keinen Aufschluß über die Möglichkeit einer solchen Sache. Doch sieht man so 30 viel daraus: daß erstlich diese Veräußerung im Verkehr nicht als Ver- schenkung, sondern als zur wechselseitigen Erwerbung (durch ein *pactum onerosum*) beabsichtigt ist; zweitens daß, da es als ein (in einem Volke) allgemein beliebtes bloßes Mittel des Handels, was an sich keinen Werth hat, im Gegensatz einer Sache als Waare (d. i. des- 35

jenigen, was einen solchen hat und sich auf das besondere Bedürfniß eines oder des anderen im Volk bezieht) gedacht wird, es alle Waare repräsentirt.

Ein Scheffel Getreide hat den größten directen Werth als Mittel zu
 5 menschlichen Bedürfnissen. Man kann damit Thiere füttern, die uns zur Nahrung, zur Bewegung und zur Arbeit an unserer statt, und dann auch vermittelt desselben also Menschen vermehren und erhalten, welche nicht allein jene Naturproducte immer wieder erzeugen, sondern auch durch Kunstproducte allen unseren Bedürfnissen zu Hülfe kommen können: zur
 10 Verfertigung unserer Wohnung, Kleidung, ausgesuchtem Genuße und aller Gemächlichkeit überhaupt, welche die Güter der Industrie ausmachen. Der Werth des Geldes ist dagegen nur indirect. Man kann es selbst nicht genießen, oder als ein solches irgend wozu unmittelbar gebrauchen; aber doch ist es ein Mittel, was unter allen Sachen von der höchsten
 15 Brauchbarkeit ist.

Hierauf läßt sich vorläufig eine Realdefinition des Geldes gründen: es ist das allgemeine Mittel den Fleiß der Menschen gegen einander zu verkehren, so: daß der Nationalreichtum, in sofern er vermittelt des Geldes erworben worden, eigentlich nur die Summe des
 20 Fleißes ist, mit dem Menschen sich untereinander lohnen, und welcher durch das in dem Volk umlaufende Geld repräsentirt wird.

Die Sache nun, welche Geld heißen soll, muß also selbst so viel Fleiß gekostet haben, um sie hervorzubringen, oder auch anderen Menschen in die Hände zu schaffen, daß dieser demjenigen Fleiß, durch welchen
 25 die Waare (in Natur- oder Kunstproducten) hat erworben werden müssen, und gegen welchen jener ausgetauscht wird, gleich komme. Denn wäre es leichter den Stoff, der Geld heißt, als die Waare anzuschaffen, so käme mehr Geld zu Markte, als Waare feil steht, und weil der Verkäufer mehr Fleiß auf seine Waare verwenden müßte, als der Käufer, dem das
 30 Geld schneller zufließt: so würde der Fleiß in Verfertigung der Waare und so das Gewerbe überhaupt mit dem Erwerbsfleiß, der den öffentlichen Reichtum zu Folge hat, zugleich schwinden und verkürzt werden. — Daher können Banknoten und Assignaten nicht für Geld angesehen werden, ob sie gleich eine Zeit hindurch die Stelle desselben vertreten: weil es bei-
 35 nahe gar keine Arbeit kostet, sie zu verfertigen, und ihr Werth sich bloß auf die Meinung der ferneren Fortdauer der bisher gelungenen Umsetzung derselben in Baarschaft gründet, welche bei einer etwanigen Entdeckung,

daß die letztere nicht in einer zum leichten und sicheren Verkehr hinreichenden Menge da sei, plötzlich verschwindet und den Ausfall der Zahlung unvermeidlich macht. — So ist der Erwerbsfleiß derer, welche die Gold- und Silberbergwerke in Peru oder Neumexico anbauen, vornehmlich bei den so vielfältig mißlingenden Versuchen eines vergeblich angewandten Fleißes im Auffuchen der Erzgänge, wahrscheinlich noch größer, als der auf Verfertigung der Waaren in Europa verwendete und würde als unvergolten, mithin von selbst nachlassend, jene Länder bald in Armuth sinken lassen, wenn nicht der Fleiß Europens dagegen, eben durch diese Materialien gereizt, sich proportionirlich zugleich erweiterte, um bei jenen die Lust zum Bergbau durch ihnen angebotene Sachen des Luxus beständig rege zu erhalten: so daß immer Fleiß gegen Fleiß in Concurrenz kommen.

Wie ist es aber möglich, daß das, was anfänglich Waare war, endlich Geld ward? Wenn ein großer und machthabender Verthuer einer Materie, die er anfangs bloß zum Schmuck und Glanz seiner Diener (des Hofes) brauchte (z. B. Gold, Silber, Kupfer, oder eine Art schöner Muschelschalen, Kauris, oder auch wie in Kongo eine Art Matten, Makuten genannt, oder wie am Senegal Eisenstangen und auf der Guineaküste selbst Negerflaven), d. i. wenn ein Landesherr die Abgaben von seinen Unterthanen in dieser Materie (als Waare) einfordert und die, deren Fleiß in Anschaffung derselben dadurch bewegt werden soll, mit eben denselben nach Verordnungen des Verkehrs unter und mit ihnen überhaupt (auf einem Markt oder einer Börse) wieder lohnt. — Dadurch allein hat (meinem Bedünken nach) eine Waare ein gesetzliches Mittel des Verkehrs des Fleißes der Unterthanen unter einander und hiemit auch des Staatsreichthums, d. i. Geld, werden können.

Der intellectuelle Begriff, dem der empirische vom Gelde untergelegt ist, ist also der von einer Sache, die, im Umlauf des Besizes begriffen (permutatio publica), den Preis aller anderen Dinge (Waaren) bestimmt, unter welche letztere sogar Wissenschaften, so fern sie Anderen nicht umsonst gelehrt werden, gehören: dessen Menge also in einem Volk die Begüterung (opulentia) desselben ausmacht. Denn Preis (pretium) ist das öffentliche Urtheil über den Werth (valor) einer Sache in Verhältniß auf die proportionirte Menge desjenigen, was das allgemeine stellvertretende Mittel der gegenseitigen Vertauschung des Fleißes (des Umlaufs) ist. — Daher werden, wo der Verkehr groß ist, weder Gold noch

Kupfer für eigentliches Geld, sondern nur für Waare gehalten: weil von dem ersteren zu wenig, vom anderen zu viel da ist, um es leicht in Umlauf zu bringen und dennoch in so kleinen Theilen zu haben, als zum Umsatz gegen Waare, oder eine Menge derselben im kleinsten Erwerb
 5 nöthig ist. Silber (weniger oder mehr mit Kupfer versetzt) wird daher im großen Verkehr der Welt für das eigentliche Material des Geldes und den Maßstab der Berechnung aller Preise genommen; die übrigen Metalle (noch viel mehr also die unmetallischen Materien) können nur in einem Volk von kleinem Verkehr statt finden. — Die erstern beiden, wenn sie nicht
 10 bloß gewogen, sondern auch gestempelt, d. i. mit einem Zeichen, für wie viel sie gelten sollen, versehen worden, sind gesetzliches Geld, d. i. Münze.

„Geld ist also (nach Adam Smith) derjenige Körper, dessen Ver-
 äußerung das Mittel und zugleich der Maßstab des Fleißes ist, mit wel-
 chem Menschen und Völker unter einander Verkehr treiben.“ — Diese
 15 Erklärung führt den empirischen Begriff des Geldes dadurch auf den in-
 tellectuellen hinaus, daß sie nur auf die Form der wechselseitigen Lei-
 stungen im belästigten Vertrage sieht (und von dieser ihrer Materie ab-
 strahirt), und so auf Rechtsbegriff in der Umsetzung des Mein und Dein
 (commutatio late sic dicta) überhaupt, um die obige Tafel einer dogma-
 20 tischen Eintheilung a priori, mithin der Metaphysik des Rechts als eines
 Systems angemessen vorzustellen.

II.

Was ist ein Buch?

Ein Buch ist eine Schrift (ob mit der Feder oder durch Typen, auf
 25 wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist hier gleichgültig), welche eine
 Rede vorstellt, die jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publicum
 hält. — Der, welcher zu diesem in seinem eigenen Namen spricht, heißt
 der Schriftsteller (autor). Der, welcher durch eine Schrift im Namen
 eines Anderen (des Autors) öffentlich redet, ist der Verleger. Dieser,
 30 wenn er es mit Jenes seiner Erlaubniß thut, ist der rechtmäßige; thut er
 es aber ohne dieselbe, der unrechtmäßige Verleger, d. i. der Nachdrucker.
 Die Summe aller Copieen der Urschrift (Gremplare) ist der Verlag.

Der Büchernachdruck ist von rechts wegen verboten.

Schrift ist nicht unmittelbar Bezeichnung eines Begriffs (wie
 35 etwa ein Kupferstich, der als Porträt, oder ein Gypsabguß, der als die

Büste eine bestimmte Person vorstellt), sondern eine Rede ans Publicum, d. i. der Schriftsteller spricht durch den Verleger öffentlich. — Dieser aber, nämlich der Verleger, spricht (durch seinen Werkmeister, operarius, den Drucker) nicht in seinem eigenen Namen (denn sonst würde er sich für den Autor ausgeben); sondern im Namen des Schriftstellers, wozu er also nur durch eine ihm von dem letzteren erteilte Vollmacht (mandatum) berechtigt ist. — Nun spricht der Nachdrucker durch seinen eigenmächtigen Verlag zwar auch im Namen des Schriftstellers, aber ohne dazu Vollmacht von demselben zu haben (gerit se mandatarium absque mandato); folglich begeht er an dem von dem Autor bestellten (mithin einzig rechtmäßigen) Verleger ein Verbrechen der Entwendung des Vortheils, den der letztere aus dem Gebrauch seines Rechts ziehen konnte und wollte (furtum usus); also ist der Büchernachdruck von rechtswegen verboten.

Die Ursache des rechtlichen Anscheins einer gleichwohl beim ersten Anblick so stark auffallenden Ungerechtigkeit, als der Büchernachdruck ist, liegt darin: daß das Buch einerseits ein körperliches Kunstproduct (opus mechanicum) ist, was nachgemacht werden kann (von dem, der sich im rechtmäßigen Besitze eines Exemplars desselben befindet), mithin daran ein Sachenrecht statt hat: andrerseits aber ist das Buch auch bloße Rede des Verlegers ans Publicum, die dieser, ohne dazu Vollmacht vom Verfasser zu haben, öffentlich nicht nachsprechen darf (praestatio operae), ein persönliches Recht, und nun besteht der Irrthum darin, daß beides mit einander verwechselt wird.

*

*

*

Die Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem Sachenrecht ist noch in einem anderen, unter den Verdingungsvertrag gehörigen Falle (B, II, α), nämlich dem der Einmietzung (ius incolatus), ein Stoff zu Streitigkeiten. — Es fragt sich nämlich: ist der Eigenthümer, wenn er sein an jemanden vermiethetes Haus (oder seinen Grund) vor Ablauf der Miethszeit an einen Anderen verkauft, verbunden, die Bedingung der fortbauernnden Miethe dem Kaufcontracte beizufügen, oder kann man sagen: Kauf bricht Miethe (doch in einer durch den Gebrauch bestimmten Zeit der Aufkündigung)? — Im ersteren Fall hätte das Haus wirklich eine Belästigung (onus) auf sich liegend, ein Recht in dieser Sache, das

der Miether sich an derselben (dem Hause) erworben hätte; welches auch wohl geschehen kann (durch Ingressation des Miethscontractes auf das Haus), aber alsdann kein bloßer Miethscontract sein würde, sondern wozu noch ein anderer Vertrag (dazu sich nicht viel Vermiether verstehen würden) hinzukommen müßte. Also gilt der Satz: „Kauf bricht Miete“, d. i. das volle Recht in einer Sache (das Eigenthum) überwiegt alles persönliche Recht, was mit ihm nicht zusammen bestehen kann; wobei doch die Klage aus dem Grunde des letzteren dem Miether offen bleibt, ihn wegen des aus der Zerreißung des Contracts entspringenden Nachtheils schadenfrei zu halten.

Episodischer Abschnitt.

Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür.

§ 32.

Ich nenne diejenige Erwerbung ideal, die keine Causalität in der Zeit enthält, mithin eine bloße Idee der reinen Vernunft zum Grunde hat. Sie ist nichtsdestoweniger wahre, nicht eingebildete Erwerbung und heißt nur darum nicht real, weil der Erwerbact nicht empirisch ist, indem das Subject von einem Anderen, der entweder noch nicht ist (von dem man bloß die Möglichkeit annimmt, daß er sei), oder, indem dieser eben aufhört zu sein, oder, wenn er nicht mehr ist, erwirbt, mithin die Gelangung zum Besitze eine bloße praktische Idee der Vernunft ist. — Es sind die drei Erwerbungsarten: 1) durch Erfindung, 2) durch Beerbung, 3) durch unsterbliches Verdienst (meritum immortale), d. i. der Anspruch auf den guten Namen nach dem Tode. Alle drei können zwar nur im öffentlichen rechtlichen Zustande ihren Effect haben, gründen sich aber nicht nur auf der Constitution desselben und willkürlichen Statuten, sondern sind auch a priori im Naturzustande und zwar nothwendig zuvor denkbar, um hernach die Geseze in der bürgerlichen Verfassung darnach einzurichten (sunt iuris naturae).

I.

Die Erwerbungsart durch Erfindung.

§ 33.

Ich erwerbe das Eigenthum eines Anderen bloß durch den langen Besiß (usucapio); nicht weil ich dieses seine Einwilligung dazu recht-

mäßig voraussetzen darf (*per consensum praesumptum*), noch weil ich, da er nicht widerspricht, annehmen kann, er habe seine Sache aufgegeben (*rem derelictam*), sondern weil, wenn es auch einen wahren und auf diese Sache als Eigenthümer Anspruch Machenden (*Prätendenten*) gäbe, ich ihn doch bloß durch meinen langen Besitz ausschließen, sein bisheriges Dasein ignoriren und gar, als ob er zur Zeit meines Besitzes nur als Gedankending existirte, verfahren darf: wenn ich gleich von seiner Wirklichkeit sowohl, als der seines Anspruchs hinterher benachrichtigt sein möchte. — Man nennt diese Art der Erwerbung nicht ganz richtig die durch Verjährung (*per praescriptionem*); denn die Ausschließung ist nur als die Folge von jener anzusehen; die Erwerbung muß vorhergegangen sein. — Die Möglichkeit auf diese Art zu erwerben ist nun zu beweisen.

Wer nicht einen beständigen Besitzact (*actus possessorius*) einer äußeren Sache, als der seinen, ausübt, wird mit Recht als einer, der (als Besitzer) gar nicht existirt, angesehen; denn er kann nicht über Läsion klagen, so lange er sich nicht zum Titel eines Besitzers berechtigt, und wenn er sich hinten nach, da schon ein Anderer davon Besitz genommen hat, auch dafür erklärte, so sagt er doch nur, er sei ehedem einmal Eigenthümer gewesen, aber nicht, er sei es noch, und der Besitz sei ohne einen continuirlichen rechtlichen Act ununterbrochen geblieben. — Es kann also nur ein rechtlicher und zwar sich continuirlich erhaltender und documentirter Besitzact sein, durch welchen er bei einem langen Nichtgebrauch sich das Seine sichert.

Denn setzet: die Verjährung dieses Besitzacts hätte nicht die Folge, daß ein Anderer auf seinen gesetzmäßigen und ehrlichen Besitz (*possessio bonae fidei*) einen zu Recht beständigen (*possessio irrefragabilis*) gründe und die Sache, die in seinem Besitz ist, als von ihm erworben ansehe, so würde gar keine Erwerbung peremptorisch (gesichert), sondern alle nur provisorisch (einstweilig) sein: weil die Geschichtskunde ihre Nachforschung bis zum ersten Besitzer und dessen Erwerbact hinauf zurückzuführen nicht vermögend ist. — Die Präsumtion, auf welcher sich die Ersetzung (*usucapio*) gründet, ist also nicht bloß rechtmäßig (erlaubt, *iusta*) als Vermuthung, sondern auch rechtlich (*praesumptio iuris et de iure*) als Voraussetzung nach Zwangsgesetzen (*suppositio legalis*): wer seinen Besitzact zu documentiren verabsäumt, hat seinen Anspruch auf den dormaligen Besitzer verloren, wobei die Länge der Zeit der Verabsäumung (die gar

nicht bestimmt werden kann und darf) nur zum Behuf der Gewißheit dieser Unterlassung angeführt wird. Daß aber ein bisher unbekannter Besitzer, wenn jener Besitzact (es sei auch ohne seine Schuld) unterbrochen worden, die Sache immer wiedererlangen (vindicare) könne (*dominia rerum incerta facere*), widerspricht dem obigen Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft.

Nun kann ihm aber, wenn er ein Glied des gemeinen Wesens ist, d. i. im bürgerlichen Zustande, der Staat wohl seinen Besitz (stellvertretend) erhalten, ob dieser gleich als Privatbesitz unterbrochen war, und der jetzige Besitzer darf seinen Titel der Erwerbung bis zur ersten nicht beweisen, noch auch sich auf den der Erstigung gründen. Aber im Naturzustande ist der letztere rechtmäßig, nicht eigentlich eine Sache dadurch zu erwerben, sondern ohne einen rechtlichen Act sich im Besitz derselben zu erhalten: welche Befreiung von Ansprüchen dann auch Erwerbung genannt zu werden pflegt. — Die Präscription des älteren Besitzers gehört also zum Naturrecht (*est iuris naturae*).

II.

Die Beerbung.

(*Acquisitio haereditatis*.)

20

§ 34.

Die Beerbung ist die Übertragung (*translatio*) der Habe und des Guts eines Sterbenden auf den Überlebenden durch Zustimmung des Willens beider. — Die Erwerbung des Erbnehmers (*haeredis instituti*) und die Verlassung des Erblassers (*testatoris*), d. i. dieser Wechsel des Mein und Dein, geschieht in einem Augenblick (*articulo mortis*), nämlich da der letztere eben aufhört zu sein, und ist also eigentlich keine Übertragung (*translatio*) im empirischen Sinn, welche zwei Actus nach einander, nämlich wo der eine zuerst seinen Besitz verläßt, und darauf der Andere darin eintritt, voraussetzt; sondern eine ideale Erwerbung. — Da die Beerbung ohne Vermächtniß (*dispositio ultimae voluntatis*) im Naturzustande nicht gedacht werden kann, und, ob es ein Erbvertrag (*pactum successorium*), oder einseitige Erbeseinsetzung (*testamentum*) sei, es bei der Frage, ob und wie gerade in demselben Augenblick, da das Subject aufhört zu sein, ein Übergang des Mein und Dein mög-

30

lich sei, ankommt, so muß die Frage: wie ist die Erwerbart durch Beerbung möglich? von den mancherlei möglichen Formen ihrer Ausführung (die nur in einem gemeinen Wesen statt finden) unabhängig untersucht werden.

„Es ist möglich, durch Erbeseinsetzung zu erwerben.“ — Denn der Erblasser Cajus verspricht und erklärt in seinem letzten Willen dem Titius, der nichts von jenem Versprechen weiß, seine Habe solle im Sterbefall auf diesen übergehen, und bleibt also, so lange er lebt, alleiniger Eigenthümer derselben. Nun kann zwar durch den bloßen einseitigen Willen nichts auf den Anderen übergehen: sondern es wird über dem Versprechen noch Annehmung (*acceptatio*) des anderen Theils dazu erfordert und ein gleichzeitiger Wille (*voluntas simultanea*), welcher jedoch hier mangelt; denn so lange Cajus lebt, kann Titius nicht ausdrücklich acceptiren, um dadurch zu erwerben: weil jener nur auf den Fall des Todes versprochen hat (denn sonst wäre das Eigenthum einen Augenblick gemeinschaftlich, welches nicht der Wille des Erblassers ist). — Dieser aber erwirbt doch stillschweigend ein eigenthümliches Recht an der Verlassenschaft als ein Sachenrecht, nämlich ausschließlich sie zu acceptiren (*ius in re iacente*), daher diese in dem gedachten Zeitpunkt *haereditas iacens* heißt. Da nun jeder Mensch nothwendigerweise (weil er dadurch wohl gewinnen, nie aber verlieren kann) ein solches Recht, mithin auch stillschweigend acceptirt und Titius nach dem Tode des Cajus in diesem Falle ist, so kann er die Erbschaft durch Annahme des Versprechens erwerben, und sie ist nicht etwa mittlerweile ganz herrenlos (*res nullius*), sondern nur erledigt (*res vacua*) gewesen: weil er ausschließlich das Recht der Wahl hatte, ob er die hinterlassene Habe zu der seinigen machen wollte, oder nicht.

Also sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrecht gültig (*sunt iuris naturae*); welche Behauptung aber so zu verstehen ist, daß sie fähig und würdig seien im bürgerlichen Zustande (wenn dieser dereinst eintritt) eingeführt und sanctionirt zu werden. Denn nur dieser (der allgemeine Wille in demselben) bewahrt den Besitz der Verlassenschaft während dessen, daß diese zwischen der Annahme und der Verwerfung schwebt und eigentlich keinem angehört.

III.

Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode.

(Bona fama defuncti.)

§ 35.

5 Daß der Verstorbene nach seinem Tode (wenn er also nicht mehr ist) noch etwas besitzen könne, wäre eine Ungereimtheit zu denken, wenn der Nachlaß eine Sache wäre. Nun ist aber der gute Name ein angebornes äußeres, obzwar bloß ideales Mein oder Dein, was dem Subject als einer
 10 zu sein, oder immer noch als solche übrig bleibe, ich abstrahiren kann und muß, weil ich im rechtlichen Verhältniß auf andere jede Person bloß nach ihrer Menschheit, mithin als homo noumenon wirklich betrachte, und so ist jeder Versuch, ihn nach dem Tode in übele falsche Nachrede zu bringen, immer bedenklich; obgleich eine gegründete Anklage desselben gar wohl
 15 statt findet (mithin der Grundsatz: de mortuis nihil nisi bene, unrichtig ist), weil gegen den Abwesenden, welcher sich nicht vertheidigen kann, Vorwürfe auszustreuen ohne die größte Gewißheit derselben wenigstens ungroßmüthig ist.

Daß durch ein tadelloses Leben und einen dasselbe beschließenden
 20 Tod der Mensch einen (negativ-) guten Namen als das Seine, welches ihm übrig bleibt, erwerbe, wenn er als homo phaenomenon nicht mehr existirt, und daß die Überlebenden (angehörige, oder fremde) ihn auch vor Recht zu vertheidigen befugt sind (weil unerwiesene Anklage sie insgesamt wegen ähnlicher Begegnung auf ihren Sterbefall in Gefahr
 25 bringt), daß er, sage ich, ein solches Recht erwerben könne, ist eine sonderbare, nichtsdestoweniger unläugbare Erscheinung der a priori gesetzgebenden Vernunft, die ihr Gebot und Verbot auch über die Grenze des Lebens hinaus erstreckt. — Wenn jemand von einem Verstorbenen ein Verbrechen verbreitet, das diesen im Leben ehrlos, oder nur verächtlich
 30 gemacht haben würde: so kann ein jeder, welcher einen Beweis führen kann, daß diese Beschuldigung vorsätzlich unwahr und gelogen sei, den, welcher jenen in böse Nachrede bringt, für einen Calumnianten öffentlich erklären, mithin ihn selbst ehrlos machen; welches er nicht thun dürfte, wenn er nicht mit Recht voraussetzte, daß der Verstorbene dadurch beleidigt
 35 wäre, ob er gleich todt ist, und daß diesem durch jene Apologie Genug-

thung widerfahre, ob er gleich nicht mehr existirt. *) Die Befugniß, die Rolle des Apologeten für den Verstorbenen zu spielen, darf dieser auch nicht beweisen; denn jeder Mensch maßt sie sich unvermeidlich an, als nicht bloß zur Tugendpflicht (ethisch betrachtet), sondern sogar zum Recht der Menschheit überhaupt gehörig: und es bedarf hiezu keiner besonderen persönlichen Nachtheile, die etwa Freunden und Anverwandten aus einem solchen Schandfleck am Verstorbenen erwachsen dürften, um jenen zu einer solchen Rüge zu berechtigen. — Daß also eine solche ideale Erwerbung und ein Recht des Menschen nach seinem Tode gegen die Überlebenden gegründet sei, ist nicht zu streiten, obschon die Möglichkeit desselben keiner Deduction fähig ist.

Drittes Hauptstück.

Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 36.

15

Wenn unter Naturrecht nur das nicht-statutarische, mithin lediglich das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden

*) Daß man aber hiebei ja nicht auf Vorempfindung eines künftigen Lebens und unsichtbare Verhältnisse zu abgeschiedenen Seelen schwärmerisch schließe, denn es ist hier von nichts weiter, als dem rein moralischen und rechtlichen Verhältniß, was unter Menschen auch im Leben statt hat, die Rede, worin sie als intelligibele Wesen stehen, indem man alles Physische (zu ihrer Existenz in Raum und Zeit Gehörende) logisch davon absondert, d. i. davon abstrahirt, nicht aber die Menschen diese ihre Natur ausziehen und sie Geister werden läßt, in welchem Zustande sie die Beleidigung durch ihre Verleumder fühlten. — Der, welcher nach hundert Jahren mir etwas Böses fälschlich nachsagt, beleidigt mich schon jetzt; denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellectuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahirt, und der Ehrenräuber (Calumniant) ist eben sowohl strafbar, als ob er es in meiner Lebzeit gethan hätte; nur durch kein Criminalgericht, sondern nur dadurch, daß ihm nach dem Recht der Wiedervergeltung durch die öffentliche Meinung derselbe Verlust der Ehre zugefügt wird, die er an einem Andern schmälerte. — Selbst das Plagiat, welches ein Schriftsteller an Verstorbenen verübt, ob es zwar die Ehre des Verstorbenen nicht befleckt, sondern diesen nur einen Theil derselben entwendet, wird doch mit Recht als Läsion desselben (Menschenraub) geahndet.

35

wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltende Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*), sondern auch die austheilende (*iustitia distributiva*), so wie sie nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, daß sie ihren Spruch (*sententia*)
 5 fällen müsse, gleichfalls zum Naturrecht gehören.

Die moralische Person, welche der Gerechtigkeit vorsteht, ist der Gerichtshof (*forum*) und im Zustande ihrer Amtsführung das Gericht (*iudicium*): alles nur nach Rechtsbedingungen a priori gedacht, ohne, wie eine solche Verfassung wirklich einzurichten und zu organisiren sei (wozu
 10 Statute, also empirische Principien, gehören), in Betrachtung zu ziehen.

Die Frage ist also hier nicht bloß: was ist an sich recht, wie nämlich hierüber ein jeder Mensch für sich zu urtheilen habe, sondern: was ist vor einem Gerichtshofe recht, d. i. was ist Rechtsens? Und da giebt es vier Fälle, wo beiderlei Urtheile verschieden und entgegengesetzt ausfallen und
 15 dennoch neben einander bestehen können: weil sie aus zwei verschiedenen, beiderseits wahren Gesichtspunkten gefällt werden, die eine nach dem Privatrecht, die andere nach der Idee des öffentlichen Rechts; — sie sind: 1) der Schenkungsvertrag (*pactum donationis*). 2) Der Leihvertrag (*commodatum*). 3) Die Wiedererlangung (*vindicatio*). 4) Die
 20 Vereidigung (*iuramentum*).

Es ist ein gewöhnlicher Fehler der Erschleichung (*vitium subreptionis*) der Rechtslehrer, dasjenige rechtliche Princip, was ein Gerichtshof zu seinem eigenen Behuf (also in subjectiver Absicht) anzunehmen befugt, ja sogar verbunden ist, um über jedes Einem zustehende Recht zu sprechen und zu richten, auch objectiv für das, was
 25 an sich selbst recht ist, zu halten: da das erstere doch von dem letzteren sehr unterschieden ist. — Es ist daher von nicht geringer Wichtigkeit, diese specifische Verschiedenheit kennbar und darauf aufmerksam zu machen.

30

A.

§ 37.

Von dem Schenkungsvertrag.

Dieser Vertrag (*donatio*), wodurch ich das Mein, meine Sache (oder mein Recht), unvergolten (*gratis*) veräußere, enthält ein Verhältniß
 35 von mir, dem Schenkenden (*donans*), zu einem Anderen, dem Beschenkten

(donatarius), nach dem Privatrecht, wodurch das Meine auf diesen durch Annehmung des letzteren (donum) übergeht. — Es ist aber nicht zu präsumiren, daß ich hiebei gemeint sei, zu der Haltung meines Versprechens gezwungen zu werden und also auch meine Freiheit umsonst wegzugeben und gleichsam mich selbst wegzuwurfen (nemo suum iactare praesumitur),⁵ welches doch nach dem Recht im bürgerlichen Zustande geschehen würde; denn da kann der zu Beschenkende mich zu Leistung des Versprechens zwingen. Es müßte also, wenn die Sache vor Gericht käme, d. i. nach einem öffentlichen Recht, entweder präsumirt werden, der Verschenkende willigte zu diesem Zwange ein, welches ungereimt ist, oder der Gerichtshof sehe in seinem Spruch (Sentenz) gar nicht darauf, ob jener die Freiheit, von seinem Versprechen abzugehen, hat vorbehalten wollen, oder nicht, sondern auf das, was gewiß ist, nämlich das Versprechen und die Acceptation des Promissars. Wenn also gleich der Promittent, wie wohl vermuthet werden kann, gedacht hat, daß, wenn es ihn noch vor der Erfüllung gereuet, das Versprechen gethan zu haben, man ihn daran nicht binden könne: so nimmt doch das Gericht an, daß er sich dieses ausdrücklich hätte vorbehalten müssen und, wenn er es nicht gethan hat, zu Erfüllung des Versprechens könne gezwungen werden, und dieses Princip nimmt der Gerichtshof darum an, weil ihm sonst das Rechtsprechen unendlich erschwert, oder gar unmöglich gemacht werden würde.²⁰

B.

§ 38.

Vom Leihvertrag.

In diesem Vertrage (commodatum), wodurch ich jemanden den un-²⁵ vergoltenen Gebrauch des Meinigen erlaube, wo, wenn dieses eine Sache ist, die Paciscenten darin übereinkommen, daß dieser mir eben dieselbe Sache wiederum in meine Gewalt bringe, kann der Empfänger des Geliehenen (commodatarius) nicht zugleich präsumiren, der Eigenthümer desselben (commodans) nehme auch alle Gefahr (casus) des möglichen Verlustes³⁰ der Sache, oder ihrer ihm nützlichen Beschaffenheit über sich, der daraus, daß er sie in den Besitz des Empfängers gegeben hat, entspringen könnte. Denn es versteht sich nicht von selbst, daß der Eigenthümer außer dem Gebrauch seiner Sache, den er dem Lehnsempfänger bewilligt, (dem von demselben unzertrennlichen Abbruche derselben) auch die Sicherstellung³⁵

wider allen Schaden, der ihm daraus entspringen kann, daß er sie aus seiner eigenen Gewahrsame gab, erlassen habe; sondern darüber müßte ein besonderer Vertrag gemacht werden. Es kann also nur die Frage sein: wem von beiden, dem Lehnsggeber oder Lehnsempfänger, es obliegt, die
 5 Bedingung der Übernehmung der Gefahr, die der Sache zustoßen kann, dem Leihvertrag ausdrücklich beizufügen, oder, wenn das nicht geschieht, von wem man die Einwilligung zur Sicherstellung des Eigenthums des Lehnsggebers (durch die Zurückgabe derselben oder ein Äquivalent) präsumiren könne. Von dem Darleiher nicht: weil man nicht präsumiren kann, er habe mehr umsonst eingewilligt, als den bloßen Gebrauch
 10 der Sache (nämlich nicht auch noch obenein die Sicherheit des Eigenthums selber zu übernehmen), aber wohl von dem Lehnsenehmer: weil er da nichts mehr leistet, als gerade im Vertrage enthalten ist.

Wenn ich, z. B. bei einfallendem Regen, in ein Haus eintrete und
 15 erbitte mir einen Mantel zu leihen, der aber, etwa durch unvorsichtige Ausgießung abfärbender Materien aus dem Fenster, auf immer verdorben, oder wenn er, indem ich ihn in einem anderen Hause, wo ich eintrete, ablege, mir gestohlen wird, so muß doch die Behauptung jedem Menschen als ungereimt auffallen, ich hätte nichts weiter zu thun, als jenen, so wie
 20 er ist, zurückzuschicken, oder den geschehenen Diebstahl nur zu melden; allenfalls sei es noch eine Höflichkeit den Eigenthümer dieses Verlustes wegen zu beklagen, da er aus seinem Recht nichts fordern könne. — Ganz anders lautet es, wenn ich bei der Erbitung dieses Gebrauchs zugleich auf den Fall, daß die Sache unter meinen Händen verunglückte, mir zum
 25 voraus erbäte, auch diese Gefahr zu übernehmen, weil ich arm und den Verlust zu ersetzen unermöglich wäre. Niemand wird das letztere überflüssig und lächerlich finden, außer etwa, wenn der Anleiher ein bekanntlich vermögender und wohlthätiger Mann wäre, weil es alsdann beinahe Beleidigung sein würde, die großmüthige Erlassung meiner
 30 Schuld in diesem Falle nicht zu präsumiren.

*

*

*

Da nun über das Mein und Dein aus dem Leihvertrage, wenn (wie es die Natur dieses Vertrages so mit sich bringt) über die mögliche Verunglückung (casus), die die Sache treffen möchte, nichts verabredet worden, er also, weil die Einwilligung nur präsumirt worden, ein ungewisser Ver-

trag (*pactum incertum*) ist, das Urtheil darüber, d. i. die Entscheidung, wen das Unglück treffen müsse, nicht aus den Bedingungen des Vertrages an sich selbst, sondern wie sie allein vor einem Gerichtshofe, der immer nur auf das Gewisse in jenem sieht (welches hier der Besitz der Sache als Eigenthum ist), entschieden werden kann, so wird das Urtheil im Naturzustande, d. i. nach der Sache innerer Beschaffenheit, so lauten: der Schade aus der Verunglückung einer geliehenen Sache fällt auf den Beliehenen (*casum sentit commodatarius*); dagegen im bürgerlichen, also vor einem Gerichtshofe, wird die Sentenz so ausfallen: der Schade fällt auf den Anleiher (*casum sentit dominus*), und zwar aus dem Grunde verschieden von dem Ausspruche der bloßen gesunden Vernunft, weil ein öffentlicher Richter sich nicht auf Präsumtionen von dem, was der eine oder andere Theil gedacht haben mag, einlassen kann, sondern der, welcher sich nicht die Freiheit von allem Schaden an der geliehenen Sache durch einen besonderen angehängten Vertrag ausbedungen hat, diesen selbst tragen muß. — Also ist der Unterschied zwischen dem Urtheile, wie es ein Gericht fällen müßte, und dem, was die Privatvernunft eines jeden für sich zu fällen berechtigt ist, ein durchaus nicht zu übersehender Punkt in Berichtigung der Rechtsurtheile.

C.

20

Von der Wiedererlangung (Rückbemächtigung) des Verlorenen (*vindicatio*).

§ 39.

Daß eine fortdauernde Sache, die mein ist, mein bleibe, ob ich gleich nicht in der fortdauernden Inhabung derselben bin, und von selbst ohne einen rechtlichen Act (*derelictionis vel alienationis*) mein zu sein nicht aufhöre, und daß mir ein Recht in dieser Sache (*ius reale*), mithin gegen jeden Inhaber, nicht bloß gegen eine bestimmte Person (*ius personale*) zusteht, ist aus dem obigen klar. Ob aber dieses Recht auch von jedem Anderen als ein für sich fortdauerndes Eigenthum müsse angesehen werden, wenn ich demselben nur nicht entzagt habe, und die Sache in dem Besitz eines Anderen ist, das ist nun die Frage.

Ist die Sache mir abhanden gekommen (*res amissa*) und so von einem Anderen auf ehrliche Art (*bona fide*), als ein vermeinter Fund,

oder durch förmliche Veräußerung des Besitzers, der sich als Eigenthümer führt, an mich gekommen, obgleich dieser nicht Eigenthümer ist, so fragt sich, ob, da ich von einem Nicht-eigenthümer (*a non domino*) eine Sache nicht erwerben kann, ich durch jenen von allem Recht in dieser Sache ausgeschlossen werde und bloß ein persönliches gegen den unrechtmäßigen Besitzer übrig behalte. — Das letztere ist offenbar der Fall, wenn die Erwerbung bloß nach ihren inneren berechtigenden Gründen (im Naturzustande), nicht nach der Convenienz eines Gerichtshofes beurtheilt wird.

Denn alles Veräußerliche muß von irgend jemand können erworben werden. Die Rechtmäßigkeit der Erwerbung aber beruht gänzlich auf der Form, nach welcher das, was im Besitz eines Anderen ist, auf mich übertragen und von mir angenommen wird, d. i. auf der Förmlichkeit des rechtlichen Acts des Verkehrs (*commutatio*) zwischen dem Besitzer der Sache und dem Erwerbenden, ohne daß ich fragen darf, wie jener dazu gekommen sei: weil dieses schon Beleidigung sein würde (*quilibet praesumitur bonus, donec etc.*). Gesezt nun, es ergäbe sich in der Folge, daß jener nicht Eigenthümer sei, sondern ein Anderer, so kann ich nicht sagen, daß dieser sich geradezu an mich halten könnte (so wie auch an jeden Anderen, der Inhaber der Sache sein möchte). Denn ich habe ihm nichts entwandt, sondern z. B. das Pferd, was auf öffentlichem Markte feil geboten wurde, dem Geseze gemäß (*titulo emti venditi*) erstanden: weil der Titel der Erwerbung meinerseits unbestritten ist, ich aber (als Käufer) den Titel des Besitzes des Anderen (des Verkäufers) nachzusuchen — da diese Nachforschung in der aufsteigenden Reihe ins Unendliche gehen würde — nicht verbunden, ja sogar nicht einmal befugt bin. Also bin ich durch den gehörig-betitelten Kauf nicht der bloß putative, sondern der wahre Eigenthümer des Pferdes geworden.

Hierwider erheben sich aber folgende Rechtsgründe: Alle Erwerbung von einem, der nicht Eigenthümer der Sache ist (*a non domino*), ist null und nichtig. Ich kann von dem Seinen eines Anderen nicht mehr auf mich ableiten, als er selbst rechtmäßig gehabt hat, und ob ich gleich, was die Form der Erwerbung (*modus acquirendi*) betrifft, ganz rechtlich verfare, wenn ich ein gestohlen Pferd, was auf dem Markte feil steht, erhandle, so fehlt doch der Titel der Erwerbung; denn das Pferd war nicht das Seine des eigentlichen Verkäufers. Ich mag immer ein ehrlicher Besitzer desselben (*possessor bonae fidei*) sein, so bin ich doch nur ein sich dünkender Eigenthümer (*dominus putativus*), und der wahre

Eigenthümer hat ein Recht der Wiedererlangung (*rem suam vindicandi*).

Wenn gefragt wird, was (im Naturzustande) unter Menschen nach Principien der Gerechtigkeit im Verkehr derselben untereinander (*iustitia commutativa*) in Erwerbung äußerer Sachen an sich Rechts sei, so muß man eingestehen: daß, wer dieses zur Absicht hat, durchaus nöthig habe, noch nachzuforschen, ob die Sache, die er erwerben will, nicht schon einem Anderen angehöre; nämlich, wenn er gleich die formalen Bedingungen der Ableitung der Sache von dem Seinen des Anderen genau beobachtet (das Pferd auf dem Markte ordentlich erhandelt) hat, er dennoch höchstens nur ein persönliches Recht in Ansehung einer Sache (*ius ad rem*) habe erwerben können, so lange es ihm noch unbekannt ist, ob nicht ein Anderer (als der Verkäufer) der wahre Eigenthümer derselben sei; so daß, wenn sich einer vorfindet, der sein vorhergehendes Eigenthum daran documentiren könnte, dem vermeinten neuen Eigenthümer nichts übrig bliebe, als den Nutzen, so er als ehrlicher Besizer bisher daraus gezogen hat, bis auf diesen Augenblick rechtmäßig genossen zu haben. — Da nun in der Reihe der von einander ihr Recht ableitenden sich dünkenden Eigenthümer den schlechthin ersten (Stammeigenthümer) auszufinden mehrentheils unmöglich ist: so kann kein Verkehr mit äußeren Sachen, so gut er auch mit den formalen Bedingungen dieser Art von Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) übereinstimmen möchte, einen sicheren Erwerb gewähren.

*

*

*

Hier tritt nun wiederum die rechtlich-gesetzgebende Vernunft mit dem Grundsatz der distributiven Gerechtigkeit ein, die Rechtmäßigkeit des Besitzes, nicht wie sie an sich in Beziehung auf den Privatwillen eines jeden (im natürlichen Zustande), sondern nur wie sie vor einem Gerichtshofe in einem durch den allgemein-vereinigten Willen entstandenen Zustande (in einem bürgerlichen) abgeurtheilt werden würde, zur Richtschnur anzunehmen: wo alsdann die Übereinstimmung mit den formalen Bedingungen der Erwerbung, die an sich nur ein persönliches Recht begründen, zu Ersetzung der materialen Gründe (welche die Ableitung von dem Seinen eines vorhergehenden prätendirenden Eigenthümers begründen) als hinreichend postulirt wird, und ein an sich persönliches Recht, vor einen Gerichtshof gezogen, als ein Sachenrecht gilt, z. B. daß das Pferd,

was auf öffentlichem, durchs Polizeigesetz geordnetem Markt jedermann feil steht, wenn alle Regeln des Kaufs und Verkaufs genau beobachtet worden, mein Eigenthum werde (so doch, daß dem wahren Eigenthümer das Recht bleibt, den Verkäufer wegen seines ältern, unverwirkten Besi-
 5 zes in Anspruch zu nehmen), und mein sonst persönliches Recht in ein Sachenrecht, nach welchem ich das Meine, wo ich es finde, nehmen (vindicare) darf, verwandelt wird, ohne mich auf die Art, wie der Verkäufer dazu gekommen, einzulassen.

Es geschieht also nur zum Behuf des Rechtspruchs vor einem Ge-
 10 richtshofe (in favorem iustitiae distributivae), daß das Recht in Ansehung einer Sache nicht, wie es an sich ist (als ein persönliches), sondern wie es am leichtesten und sichersten abgeurtheilt werden kann (als Sachenrecht), doch nach einem reinen Princip a priori angenommen und behandelt werde. — Auf diesem gründen sich nun nachher verschiedene
 15 statutarische Gesetze (Verordnungen), die vorzüglich zur Absicht haben, die Bedingungen, unter denen allein eine Erwerbungsart rechtskräftig sein soll, so zu stellen, daß der Richter das Seine einem jeden am leichtesten und unbedenklichsten zuerkennen könne: z. B. in dem Satz: Kauf bricht Miethe, wo, was der Natur des Vertrags nach, d. i. an
 20 sich, ein Sachenrecht ist, (die Miethe) für ein bloß persönliches und umgekehrt, wie in dem obigen Fall, was an sich bloß ein persönliches Recht ist, für ein Sachenrecht gilt; wenn die Frage ist, auf welche Principien ein Gerichtshof im bürgerlichen Zustande anzuweisen sei, um in seinen Aussprüchen wegen des einem jeden zustehenden Rechts am sichersten
 25 zu gehen.

D.

Von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung.

(Cautio iuratoria.)

§ 40.

30 Man kann keinen anderen Grund angeben, der rechtlich Menschen verbinden könnte, zu glauben und zu bekennen, daß es Götter gebe, als den, damit sie einen Eid schwören und durch die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache sie feierlich gegen sich aufrufen mußten, im Fall daß ihre Aussage falsch wäre, genöthigt werden könnten,
 35 wahrhaft im Aussagen und treu im Versprechen zu sein. Daß man hie-

bei nicht auf die Moralität dieser beiden Stücke, sondern bloß auf einen blinden Aberglauben derselben rechnete, ist daraus zu ersehen, daß man sich von ihrer bloßen feierlichen Aussage vor Gericht in Rechtsfachen keine Sicherheit versprach, obgleich die Pflicht der Wahrhaftigkeit in einem Fall, wo es auf das Heiligste, was unter Menschen nur sein kann, (aufs 5 Recht der Menschen) ankommt, jedermann so klar einleuchtet, mithin bloße Märchen den Bewegungsgrund ausmachen: wie z. B. das unter den Rejangs, einem heidnischen Volk auf Sumatra, welche nach Marsdens Zeugniß bei den Knochen ihrer verstorbenen Anverwandten schwören, ob sie gleich gar nicht glauben, daß es noch ein Leben nach dem Tode gebe, oder der 10 Eid der Guineaschwarzen bei ihrem Fetisch, etwa einer Vogelfeder, auf die sie sich vermaßen, daß sie ihnen den Hals brechen solle u. dergl. Sie glauben, daß eine unsichtbare Macht, sie mag nun Verstand haben oder nicht, schon ihrer Natur nach diese Zauberkraft habe, die durch einen solchen Aufruf in That versetzt wird. — Ein solcher Glaube, dessen Name 15 Religion ist, eigentlich aber Superstition heißen sollte, ist aber für die Rechtsverwaltung unentbehrlich, weil, ohne auf ihn zu rechnen, der Gerichtshof nicht genugsam im Stande wäre, geheim gehaltene Facta auszumitteln und recht zu sprechen. Ein Gesetz, das hiezu verbindet, ist also offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben. 20

Aber nun ist die Frage: worauf gründet man die Verbindlichkeit, die jemand vor Gericht haben soll, eines Anderen Eid als zu Recht gültigen Beweisgrund der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen, der allem Hader ein Ende mache, d. i. was verbindet mich rechtlich, zu glauben, daß ein Anderer (der Schwörende) überhaupt Religion habe, um mein Recht 25 auf seinen Eid ankommen zu lassen? Umgekehrt: kann ich überhaupt verbunden werden, zu schwören? Beides ist an sich unrecht.

Aber in Beziehung auf einen Gerichtshof, also im bürgerlichen Zustande, wenn man annimmt, daß es kein anderes Mittel giebt, in gewissen Fällen hinter die Wahrheit zu kommen, als den Eid, muß von der 30 Religion vorausgesetzt werden, daß sie jeder habe, um sie als ein Nothmittel (in casu necessitatis) zum Behuf des rechtlichen Verfahrens vor einem Gerichtshofe zu gebrauchen, welcher diesen Geisteszwang (tortura spiritualis) für ein behenderes und dem abergläubischen Hange der Menschen angemesseneres Mittel der Aufdeckung des Verborgenen und sich 35 darum für berechtigt hält, es zu gebrauchen. — Die gesetzgebende Gewalt handelt aber im Grunde unrecht, diese Befugniß der richterlichen

zu ertheilen: weil selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist.

Wenn die Amtseide, welche gewöhnlich promissorisch sind, daß man nämlich den ernstlichen Voratz habe, sein Amt pflichtmäßig zu verwalten, in assertorische verwandelt würden, daß nämlich der Beamte etwa zu Ende eines Jahres (oder mehrerer) verbunden wäre, die Treue seiner Amtsführung während desselben zu beschwören: so würde dieses Theils das Gewissen mehr in Bewegung bringen, als der Versprechungseid, welcher hinterher noch immer den inneren Vorwand übrig läßt, man habe bei dem besten Voratz die Beschwerden nicht voraus gesehen, die man nur nachher während der Amtsverwaltung erfahren habe, und die Pflichtübertretungen würden auch, wenn ihre Summirung durch Aufmerker bedorstände, mehr Besorgniß der Anklage wegen erregen, als wenn sie bloß eine nach der anderen (über welche die vorigen vergessen sind) gerügt würden. — Was aber das Beschwören des Glaubens (de credulitate) betrifft, so kann dieses gar nicht von einem Gericht verlangt werden. Denn erstlich enthält es in sich selbst einen Widerspruch: dieses Mittelding zwischen Meinen und Wissen, weil es so etwas ist, worauf man wohl zu wetten, keinesweges aber darauf zu schwören sich getrauen kann. Zweitens begehrt der Richter, der solchen Glaubenseid dem Parten ansinnte, um etwas zu seiner Absicht Gehöriges, gesetzt es sei auch das gemeine Beste, auszumitteln, einen großen Verstoß an der Gewissenhaftigkeit des Eidleistenden, theils durch den Leichtsinn, zu dem er verleitet und wodurch der Richter seine eigene Absicht vereitelt, theils durch Gewissensbisse, die ein Mensch fühlen muß, der heute eine Sache, aus einem gewissen Gesichtspunkt betrachtet, sehr wahrscheinlich, morgen aber, aus einem anderen, ganz unwahrscheinlich finden kann, und lädirt also denjenigen, den er zu einer solchen Eidesleistung nöthigt.

Übergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt.

§ 41.

Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältniß der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines

Rechts theilhaftig werden kann, und das formale Princip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Nothwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkür) nach Gesetzen in die beschützende (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende (*iustitia commutativa*) und die austheilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) eingetheilt werden kann. — Das Gesetz sagt hiebei erstens bloß, welches Verhalten innerlich der Form nach recht ist (*lex iusti*); zweitens, was als Materie noch auch äußerlich gesetzfähig, d. i. dessen Besitzstand rechtlich ist (*lex iuridica*); drittens, was und wovon der Ausspruch vor einem Gerichtshofe in einem besonderen Falle unter dem gegebenen Gesetze diesem gemäß, d. i. Rechtens ist (*lex iustitiae*), wo man denn auch jenen Gerichtshof selbst die Gerechtigkeit eines Landes nennt, und, ob eine solche sei oder nicht sei, als die wichtigste unter allen rechtlichen Angelegenheiten gefragt werden kann. 5 10 15

Der nicht-rechtliche Zustand, d. i. derjenige, in welchem keine austheilende Gerechtigkeit ist, heißt der natürliche Zustand (*status naturalis*). Ihm wird nicht der gesellschaftliche Zustand (wie Achenwall meint), und der ein künstlicher (*status artificialis*) heißen könnte, sondern der bürgerliche (*status civilis*) einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft entgegen gesetzt; denn es kann auch im Naturzustande rechtmäßige Gesellschaften (z. B. eheliche, väterliche, häusliche überhaupt und andere beliebige mehr) geben, von denen kein Gesetz a priori gilt: „Du sollst in diesen Zustand treten“, wie es wohl vom rechtlichen Zustande gesagt werden kann, daß alle Menschen, die mit einander (auch unwillkürlich) in Rechtsverhältnisse kommen können, in diesen Zustand treten sollen. 25

Man kann den ersteren und zweiten Zustand den des Privatrechts, den letzteren und dritten aber den des öffentlichen Rechts nennen. Dieses enthält nicht mehr oder andere Pflichten der Menschen unter sich, als in jenem gedacht werden können; die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden. Die Gesetze des letzteren betreffen also nur die rechtliche Form ihres Beisammenseins (Verfassung), in Ansehung deren diese Gesetze nothwendig als öffentliche gedacht werden müssen. 30 35

Selbst der bürgerliche Verein (*unio civilis*) kann nicht wohl eine Gesellschaft genannt werden; denn zwischen dem Befehlshaber (im-

perans) und dem Unterthan (subditus) ist keine Mitgenossenschaft; sie sind nicht Gesellen, sondern einander untergeordnet, nicht beieinander, und die sich einander beordnen, müssen sich eben deshalb untereinander als gleich ansehen, so fern sie unter gemeinsamen Gesetzen stehen. Jener Verein ist also nicht sowohl als macht vielmehr eine Gesellschaft.

§ 42.

Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins mit allen anderen aus jenem heraus in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austheilenden Gerechtigkeit übergehen. — Der Grund davon läßt sich analytisch aus dem Begriffe des Rechts im äußeren Verhältniß im Gegensatz der Gewalt (violentia) entwickeln.

Niemand ist verbunden, sich des Eingriffs in den Besitz des Anderen zu enthalten, wenn dieser ihm nicht gleichmäßig auch Sicherheit giebt, er werde eben dieselbe Enthaltksamkeit gegen ihn beobachten. Er darf also nicht abwarten, bis er etwa durch eine traurige Erfahrung von der entgegengesetzten Gesinnung des letzteren belehrt wird; denn was sollte ihn verbinden, allererst durch Schaden klug zu werden, da er die Neigung der Menschen überhaupt über andere den Meister zu spielen (die Überlegenheit des Rechts anderer nicht zu achten, wenn sie sich der Macht oder List nach diesen überlegen fühlen) in sich selbst hinreichend wahrnehmen kann, und es ist nicht nöthig, die wirkliche Feindseligkeit abzuwarten; er ist zu einem Zwange gegen den befugt, der ihm schon seiner Natur nach damit droht. (Quilibet praesumitur malus, donec securitatem dederit oppositi.)

Bei dem Vorsatze, in diesem Zustande äußerlich gesetzloser Freiheit zu sein und zu bleiben, thun sie einander auch gar nicht unrecht, wenn sie sich untereinander befehlen; denn was dem Einen gilt, das gilt auch wechselseitig dem Anderen, gleich als durch eine Übereinkunft (uti partes de iure suo disponunt, ita ius est): aber überhaupt thun sie im höchsten Grade daran unrecht*) in einem Zustande sein und bleiben zu wollen,

*) Dieser Unterschied zwischen dem, was bloß formaliter, und dem, was auch materialiter unrecht ist, hat in der Rechtslehre mannigfaltigen Gebrauch. Der Feind, der, statt seine Capitulation mit der Besatzung einer belagerten Festung ehrlich zu vollziehen, sie bei dieser ihrem Auszuge mißhandelt, oder sonst diesen Vertrag bricht,

der kein rechtlicher ist, d. i. in dem Niemand des Seinen wider Gewaltthätigkeit sicher ist.

kann nicht über Unrecht klagen, wenn sein Gegner bei Gelegenheit ihm denselben Streich spielt. Aber sie thun überhaupt im höchsten Grade unrecht, weil sie dem Begriff des Rechts selber alle Gültigkeit nehmen und alles der wilden Gewalt gleichsam geziemlich überliefern und so das Recht der Menschen überhaupt umstürzen. 5

Der
Rechtslehre
Zweiter Theil.

Das öffentliche Recht.

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

Des
öffentlichen Rechts
Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

§ 43.

Der Inbegriff der Gesetze, die einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfen, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen, ist das öffentliche Recht. — Dieses ist also ein System von Gesetzen für ein Volk, d. i. eine Menge von Menschen, oder für eine Menge von Völkern, die, im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (*constitutio*), bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden. — Dieser Zustand der Einzelnen im Volke in Verhältniß untereinander heißt der bürgerliche (*status civilis*) und das Ganze derselben in Beziehung auf seine eigene Glieder der Staat (*civitas*), welcher seiner Form wegen, als verbunden durch das gemeinsame Interesse Aller, im rechtlichen Zustande zu sein, das gemeine Wesen (*res publica latius sic dicta*) genannt wird, in Verhältniß aber auf andere Völker eine Macht (*potentia*) schlechthin heißt (daher das Wort *Potentaten*), was sich auch wegen (anmaßlich) angeerbter Vereinigung ein Stammvolk (*gens*) nennt und so unter dem allgemeinen Begriffe des öffentlichen Rechts nicht bloß das Staats-, sondern auch ein Völkerrecht (*ius gentium*) zu denken Anlaß giebt: welches dann, weil der Erdboden eine nicht gränzenlose, sondern sich selbst schließende Fläche ist, beides zusammen zu der Idee eines Völkerstaatsrechts (*ius gentium*) oder des Weltbürgerrechts (*ius cosmopoliticum*) unumgänglich hinleitet: so daß, wenn unter diesen drei möglichen Formen des rechtlichen Zustandes es nur einer an dem die äußere Freiheit durch Gesetze einschränkenden Princip fehlt, das Gebäude aller übrigen unvermeidlich untergraben werden und endlich einstürzen muß.

§ 44.

Es ist nicht etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit der Menschen belehrt werden und ihrer Bössartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehlen, also nicht etwa ein Factum, welches den öffentlich gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, daß, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelter Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewaltthätigkeit gegen einander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Recht zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des Anderen nicht abzuhängen; mithin das Erste, was ihm zu beschließen obliegt, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, der Grundsatz sei: man müsse aus dem Naturzustande, in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt, herausgehen und sich mit allen anderen (mit denen in Wechselwirkung zu gerathen er nicht vermeiden kann) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen, also in einen Zustand treten, darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Theil wird, d. i. er solle vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten.

Zwar durfte sein natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit (*iniustus*) sein, einander nur nach dem bloßen Maße seiner Gewalt zu begegnen; aber es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit (*status iustitia vacuus*), wo, wenn das Recht streitig (*ius controversum*) war, sich kein kompetenter Richter fand, rechtskräftig den Ausspruch zu thun, aus welchem nun in einen rechtlichen zu treten ein jeder den Anderen mit Gewalt antreiben darf: weil, obgleich nach jedes seinen Rechtsbegriffen etwas Äußeres durch Bemächtigung oder Vertrag erworben werden kann, diese Erwerbung doch nur provisorisch ist, so lange sie noch nicht die Sanction eines öffentlichen Gesetzes für sich hat, weil sie durch keine öffentliche (distributive) Gerechtigkeit bestimmt und durch keine dies Recht ausübende Gewalt gesichert ist.

Wollte man vor Eintretung in den bürgerlichen Zustand gar keine Erwerbung, auch nicht einmal provisorisch für rechtlich erkennen, so würde jener selbst unmöglich sein. Denn der Form nach enthalten

die Geseze über das Mein und Dein im Naturzustande ebendasselbe, was die im bürgerlichen vorschreiben, so fern dieser bloß nach reinen Vernunftbegriffen gedacht wird: nur daß im letzteren die Bedingungen angegeben werden, unter denen jene zur Ausübung (der distri-

5 butiven Gerechtigkeit gemäß) gelangen. — Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe, auch keine Rechtspflichten in Ansehung desselben, mithin auch kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszugehen.

§ 45.

10 Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesezen. So fern diese als Geseze a priori nothwendig, d. i. aus Begriffen des äußeren Rechts überhaupt von selbst folgend, (nicht statutarisch) sind, ist seine Form die Form eines Staats überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprincipien sein soll,

15 welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Inneren) zur Richtschnur (norma) dient.

Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): die Herrscher-

20 gewalt (Souveränität) in der des Gesezgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zu Folge dem Gesez) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesez) in der Person des Richters (potestas legislativa, rectoria et iudiciaria) gleich den drei Säzen in einem praktischen Vernunftschluß: dem Obersatz, der das Gesez jenes Willens, dem Untersatz, der das Gebot

25 des Verfahrens nach dem Gesez, d. i. das Princip der Subsumtion unter denselben, und dem Schlußsatz, der den Rechtspruch (die Sentenz) enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.

§ 46.

Die gesezgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Vol-

30 kes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesez schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn volenti non fit iniuria). Also kann nur der übereinstim-

mennde und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein ver= einigte Volkswille gesetzgebend sein.

Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder einer solchen Gesellschaft (societas civilis), d. i. eines Staats, heißen Staatsbürger (cives), und 5 die rechtlichen, von ihrem Wesen (als solchem) unabtrennblichen Attribute derselben sind gesetzliche Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat; bürgerliche Gleich= heit, keinen Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur 10 einen solchen, den er eben so rechtlich zu verbinden das moralische Ver= mögen hat, als dieser ihn verbinden kann; drittens das Attribut der bürgerlichen Selbstständigkeit, seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folg= 15 lich die bürgerliche Persönlichkeit, in Rechtsangelegenheiten durch keinen Anderen vorgestellt werden zu dürfen.

Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualifikation zum Staatsbürger aus; jene aber setzt die Selbstständigkeit dessen im Volk voraus, der nicht bloß Theil des gemeinen Wesens, sondern auch Glied desselben, d. i. aus eigener Willkür in Gemeinschaft mit 20 anderen handelnder Theil desselben, sein will. Die letztere Qualität macht aber die Unterscheidung des activen vom passiven Staats= bürger nothwendig, obgleich der Begriff des letzteren mit der Erklä= rung des Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt im Wider= spruch zu stehen scheint. — Folgende Beispiele können dazu dienen, 25 diese Schwierigkeit zu heben: Der Geselle bei einem Kaufmann oder bei einem Handwerker; der Diensthote (nicht der im Dienste des Staats steht); der Unmündige (naturaliter vel civiliter); alles Frauenzimmer und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung Anderer (außer der des Staats) 30 genöthigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, ent= behrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz. — Der Holzhacker, den ich auf meinem Hofe anstelle, der Schmied in Indien, der mit seinem Hammer, Ambos und Blas= balg in die Häuser geht, um da in Eisen zu arbeiten, in Vergleichung 35 mit dem europäischen Tischler oder Schmied, der die Producte aus

dieser Arbeit als Waare öffentlich feil stellen kann; der Hauslehrer in Vergleichung mit dem Schulmann, der Zinsbauer in Vergleichung mit dem Pächter u. dergl. sind bloß Handlanger des gemeinen Wesens, weil sie von anderen Individuen befehligt oder beschützt werden müssen, mithin keine bürgerliche Selbstständigkeit besitzen.

Diese Abhängigkeit von dem Willen Anderer und Ungleichheit ist gleichwohl keinesweges der Freiheit und Gleichheit derselben als Menschen, die zusammen ein Volk ausmachen, entgegen: vielmehr kann bloß den Bedingungen derselben gemäß dieses Volk ein Staat werden und in eine bürgerliche Verfassung eintreten. In dieser Verfassung aber das Recht der Stimmgebung zu haben, d. i. Staatsbürger, nicht bloß Staatsgenosse zu sein, dazu qualificiren sich nicht alle mit gleichem Recht. Denn daraus, daß sie fordern können, von allen Anderen nach Gesetzen der natürlichen Freiheit und Gleichheit als passive Theile des Staats behandelt zu werden, folgt nicht das Recht, auch als active Glieder den Staat selbst zu behandeln, zu organisiren oder zu Einführung gewisser Gesetze mitzuwirken: sondern nur daß, welcherlei Art die positiven Gesetze, wozu sie stimmen, auch sein möchten, sie doch den natürlichen der Freiheit und der dieser angemessenen Gleichheit Aller im Volk, sich nämlich aus diesem passiven Zustande zu dem activen empor arbeiten zu können, nicht zuwider sein müssen.

§ 47.

Alle jene drei Gewalten im Staate sind Würden und als wesentliche aus der Idee eines Staats überhaupt zur Gründung desselben (Constitution) nothwendig hervorgehend, Staatswürden. Sie enthalten das Verhältniß eines allgemeinen Oberhaupts (der, nach Freiheitsgesetzen betrachtet, kein Anderer als das vereinigte Volk selbst sein kann) zu der vereinzeltten Menge ebendesselben als Unterthans, d. i. des Gebieten- den (imperans) gegen den Gehorsamenden (subditus). — Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle (omnes et singuli) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volks als Staat betrachtet (universi), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der

Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde, geschloſe Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer geschlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wieder zu finden, weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen 5 entspringt.

§ 48.

Die drei Gewalten im Staate sind also erstlich einander, als so viel moralische Personen, beigeordnet (*potestates coordinatae*), d. i. die eine ist das Ergänzungsstück der anderen zur Vollständigkeit (*complementum ad sufficientiam*) der Staatsverfassung; aber zweitens auch einander untergeordnet (*subordinatae*), so daß eine nicht zugleich die Function der anderen, der sie zur Hand geht, usurpiren kann, sondern ihr eigenes Princip hat, d. i. zwar in der Qualität einer besonderen Person, 15 aber doch unter der Bedingung des Willens einer oberen gebietet; drittens 15 durch Vereinigung beider jedem Unterthanen sein Recht ertheilend.

Von diesen Gewalten, in ihrer Würde betrachtet, wird es heißen: der Wille des Gesetzgebers (*legislatoris*) in Ansehung dessen, was das äußere Mein und Dein betrifft, ist untadelig (*irreprehensibilis*), das Ausführungs-Vermögen des Oberbefehlshabers (*summi rectoris*) 20 unwiderstehlich (*irresistibilis*) und der Rechtspruch des obersten Richters (*supremi iudicis*) unabänderlich (*inappellabel*).

§ 49.

Der Regent des Staats (*rex, princeps*) ist diejenige (moralische oder physische) Person, welcher die ausübende Gewalt (*potestas executoria*) zukommt: der Agent des Staats, der die Magisträte einsetzt, dem Volk die Regeln vorschreibt, nach denen ein jeder in demselben dem Ge- 25 setze gemäß (durch Subsumtion eines Falles unter demselben) etwas erwerben, oder das Seine erhalten kann. Als moralische Person betrachtet, heißt er das Directorium, die Regierung. Seine Befehle an das 30 Volk und die Magisträte und ihre Obere (Minister), welchen die Staatsverwaltung (*gubernatio*) obliegt, sind Verordnungen, Decrete (nicht Gesetze); denn sie gehen auf Entscheidung in einem besonderen Fall und werden als abänderlich gegeben. Eine Regierung, die zugleich gesetz- 35 gebend wäre, würde despotisch zu nennen sein im Gegensatz mit der 35

patriotischen, unter welcher aber nicht eine väterliche (*regimen paternale*), als die am meisten despotische unter allen (Bürger als Kinder zu behandeln), sondern vaterländische (*regimen civitatis et patriae*) verstanden wird, wo der Staat selbst (*civitas*) seine Unterthanen zwar gleichsam als Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger, d. i. nach Gesezen ihrer eigenen Selbstständigkeit, behandelt, jeder sich selbst besitzt und nicht vom absoluten Willen eines Anderen neben oder über ihm abhängt.

Der Beherrscher des Volks (der Gesezgeber) kann also nicht zugleich der Regent sein, denn dieser steht unter dem Gesez und wird durch dasselbe folglich von einem Anderen, dem Souverän, verpflichtet. Jener kann diesem auch seine Gewalt nehmen, ihn absezen, oder seine Verwaltung reformiren, aber ihn nicht strafen (und das bedeutet allein der in England gebräuchliche Ausdruck: der König, d. i. die oberste ausübende Gewalt, kann nicht unrecht thun); denn das wäre wiederum ein Act der ausübenden Gewalt, der zu oberst das Vermögen dem Geseze gemäß zu zwingen zusteht, die aber doch selbst einem Zwange unterworfen wäre; welches sich widerspricht.

Endlich kann weder der Staatsherrscher noch der Regierer richten, sondern nur Richter als Magisträte einsetzen. Das Volk richtet sich selbst durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche durch freie Wahl, als Repräsentanten desselben, und zwar für jeden Act besonders dazu ernannt werden. Denn der Rechtspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit (*iustitiae distributivae*) durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d. i. einen, der zum Volk gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zuzuerkennen (zu ertheilen). Da nun ein jeder im Volk diesem Verhältnisse nach (zur Obrigkeit) bloß passiv ist, so würde eine jede jener beiden Gewalten in dem, was sie über den Unterthan im streitigen Falle des Seinen eines jeden beschließen, ihm unrecht thun können: weil es nicht das Volk selbst thäte und, ob schuldig oder nichtschuldig, über seine Mitbürger ausspräche; auf welche Ausmittlung der That in der Klagsache nun der Gerichtshof das Gesez anzuwenden und vermittelt der ausführenden Gewalt einem jeden das Seine zu Theil werden zu lassen die richterliche Gewalt hat. Also kann nur das Volk durch seine von ihm selbst abgeordnete Stellvertreter (die Jury) über jeden in demselben, obwohl nur mittelbar, richten. — Es wäre auch unter der Würde des Staatsoberhaupt's, den Richter zu

spielen, d. i. sich in die Möglichkeit zu versehen, Unrecht zu thun und so in den Fall der Appellation (*a rege male informato ad regem melius informandum*) zu gerathen.

Also sind es drei verschiedene Gewalten (*potestas legislativa, executiva, iudiciaria*), wodurch der Staat (*civitas*) seine Autonomie hat, d. i. 5 sich selbst nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. — In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staats (*salus reipublicae suprema lex est*); worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß; denn die kann vielleicht (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel 10 behaglicher und erwünschter ausfallen: sondern den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien versteht, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.

Allgemeine Anmerkung

15

von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

A.

Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, das unter derselben steht, in praktischer Absicht unerforschlich: d. i. der Unterthan 20 soll nicht über diesen Ursprung, als ein noch in Ansehung des ihr schuldigen Gehorsams zu bezweifelndes Recht (*ius controversum*), werththätig vernünfteln. Denn da das Volk, um rechtskräftig über die oberste Staatsgewalt (*summum imperium*) zu urtheilen, schon als unter einem 25 allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muß, so kann und darf es nicht anders urtheilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt (*summus imperans*) es will. — Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (*pactum subiectionis civilis*) als ein Factum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach gekommen sei, oder auch in dieser Ordnung sich 30 habe folgen sollen: das sind für das Volk, das nun schon unter dem bürgerlichen Gesetze steht, ganz zweckleere und doch den Staat mit Gefahr bedrohende Vernünfteleien; denn wollte der Unterthan, der den letzteren Ursprung nun ergrübelt hätte, sich jener jetzt herrschenden Autorität wider-

sehen, so würde er nach den Gesetzen derselben, d. i. mit allem Recht, bestraft, vertilgt, oder (als vogelfrei, exlex) ausgestoßen werden. — Ein Gesetz, das so heilig (unverleßlich) ist, daß es praktisch auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effect einen Augenblick zu suspendiren
 5 schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchsten, tadellosen Gesetzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: „Alle Obrigkeit ist von Gott,“ welcher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee als praktisches Vernunftprincip aussagt: der jetzt be-
 10 stehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle.

Hieraus folgt nun der Satz: der Herrscher im Staat hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs-)Pflichten. — Ferner, wenn das Organ des Herrschers, der Regent, auch den Gesetzen zuwider ver-
 15 führe, z. B. mit Auflagen, Recrutirungen u. dergl. wider das Gesetz der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten, so darf der Unterthan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden (gravamina), aber keinen Widerstand entgegensetzen.

Sa es kann auch selbst in der Constitution kein Artikel enthalten
 20 sein, der es einer Gewalt im Staat möglich mache, sich im Fall der Übertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber ihm zu widersetzen, mithin ihn einzuschränken. Denn der, welcher die Staatsgewalt einschränken soll, muß doch mehr, oder wenigstens gleiche Macht haben, als derjenige, welcher eingeschränkt wird, und als ein rechtmäßiger
 25 Gebieter, der den Unterthanen befähle, sich zu widersetzen, muß er sie auch schüßen können und in jedem vorkommenden Fall rechtskräftig urtheilen, mithin öffentlich den Widerstand befehligen können. Alsdann ist aber nicht jener, sondern dieser der oberste Befehlshaber; welches sich widerspricht. Der Souverän verfährt alsdann durch seinen Minister zugleich als Regent,
 30 mithin despotisch, und das Blendwerk, das Volk durch die Deputirte derselben die einschränkende Gewalt vorstellen zu lassen (da es eigentlich nur die gesetzgebende hat), kann die Despotie nicht so verstecken, daß sie aus den Mitteln, deren sich der Minister bedient, nicht hervorblickte. Das Volk, das durch seine Deputirte (im Parlament) repräsentirt wird, hat an
 35 diesen Gewährsmännern seiner Freiheit und Rechte Leute, die für sich und ihre Familien und dieser ihre vom Minister abhängige Versorgung in Armeen, Flotte und Civilämtern lebhaft interessirt sind, und die (statt

des Widerstandes gegen die Annahme der Regierung, dessen öffentliche Ankündigung ohnedem eine dazu schon vorbereitete Einhelligkeit im Volk bedarf, die aber im Frieden nicht erlaubt sein kann) vielmehr immer bereit sind, sich selbst der Regierung in die Hände zu spielen. — Also ist die sogenannte gemäßigte Staatsverfassung, als Constitution des innern 5 Rechts des Staats, ein Umding und, anstatt zum Recht zu gehören, nur ein Klugheitsprincip, um so viel als möglich dem mächtigen Übertreter der Volksrechte seine willkürliche Einflüsse auf die Regierung nicht zu erschweren, sondern unter dem Schein einer dem Volk verstatteten Opposition zu bemänteln.

Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staats giebt es also keinen rechtmäßigen Widerstand des Volks; denn nur durch Unterwerfung unter seinen allgemein-gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand möglich; also kein Recht des Aufstandes (*seditio*), noch weniger des Aufbruchs (*rebellio*), am allerwenigsten gegen ihn als einzelne Person (*Monarch*) 15 unter dem Vorwande des Mißbrauchs seiner Gewalt (*tyrannis*) Vergriffung an seiner Person, ja an seinem Leben (*monarchomachismus sub specie tyrannicidii*). Der geringste Versuch hiezu ist Hochverrath (*proditio eminens*), und der Verräther dieser Art kann als einer, der sein Vaterland umzubringen versucht (*parricida*), nicht minder als mit 20 dem Tode bestraft werden. — — Der Grund der Pflicht des Volks einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen liegt darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß. Denn um zu dem- 25 selben befugt zu sein, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden sein, welches diesen Widerstand des Volks erlaubte, d. i. die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein und das Volk als Unterthan in einem und demselben Urtheile zum Souverän über den zu machen, dem es unterthänig ist; welches sich widerspricht und wovon der Widerspruch durch die Frage alsbald in die Augen fällt: wer denn in diesem Streit zwischen Volk und Souverän Richter sein sollte (denn es sind rechtlich betrachtet doch immer zwei verschiedene moralische Personen); wo sich dann zeigt, daß das erstere es in seiner eigenen Sache sein will. *)

*) Weil die Entthronung eines Monarchen doch auch als freiwillige Ab- 35 legung der Krone und Niederlegung seiner Gewalt mit Zurückgebung derselben an

Eine Veränderung der (fehlerhaften) Staatsverfassung, die wohl bisweilen nöthig sein mag — kann also nur vom Souverän selbst durch

das Volk gedacht werden kann, oder auch als eine ohne Vergreifung an der höchsten Person vorgenommene Verfassung derselben, wodurch sie in den Privatstand versetzt werden würde, so hat das Verbrechen des Volks, welches sie erzwang, doch noch wenigstens den Vorwand des Nothrechts (*casus necessitatis*) für sich, niemals aber das mindeste Recht ihn, das Oberhaupt, wegen der vorigen Verwaltung zu strafen: weil alles, was er vorher in der Qualität eines Oberhauptes that, als äußerlich rechtmäßig geschehen angesehen werden muß, und er selbst, als Quell der Gesetze betrachtet, nicht unrecht thun kann. Unter allen Gräueln einer Staatsumwälzung durch Aufruhr ist selbst die Ermordung des Monarchen noch nicht das Ärgste; denn noch kann man sich vorstellen, sie geschehe vom Volk aus Furcht, er könne, wenn er am Leben bleibt, sich wieder ermannen und jenes die verdiente Strafe fühlen lassen, und solle also nicht eine Verfügung der Straferechtigkeit, sondern bloß der Selbsterhaltung sein. Die formale Hinrichtung ist es, was die mit Ideen des Menschenrechts erfüllte Seele mit einem Schauern ergreift, das man wiederholentlich fühlt, so bald und so oft man sich diesen Austritt denkt, wie das Schicksal Karls I. oder Ludwigs XVI. Wie erklärt man sich aber dieses Gefühl, was hier nicht ästhetisch (ein Mitgefühl, Wirkung der Einbildungskraft, die sich in die Stelle des Leidenden versetzt), sondern moralisch, der gänzlichen Umkehrung aller Rechtsbegriffe, ist? Es wird als Verbrechen, was ewig bleibt und nie ausgetilgt werden kann, (*crimen immortale, inextinguibile*) angesehen und scheint demjenigen ähnlich zu sein, was die Theologen diejenige Sünde nennen, welche weber in dieser noch in jener Welt vergeben werden kann. Die Erklärung dieses Phänomens im menschlichen Gemüthe scheint aus folgenden Reflexionen über sich selbst, die selbst auf die staatsrechtlichen Principien ein Licht werfen, hervorzugehen.

Eine jede Übertretung des Gesetzes kann und muß nicht anders als so erklärt werden, daß sie aus einer Maxime des Verbrechers (sich eine solche Unthat zur Regel zu machen) entspringe; denn wenn man sie von einem sinnlichen Antriebe ableitete, so wäre sie nicht von ihm, als einem freien Wesen, begangen und könnte ihm nicht zugerechnet werden; wie es aber dem Subject möglich ist, eine solche Maxime wider das klare Verbot der gesetzgebenden Vernunft zu fassen, läßt sich schlechterdings nicht erklären; denn nur die Begebenheiten nach dem Mechanismus der Natur sind erklärungsfähig. Nun kann der Verbrecher seine Unthat entweder nach der Maxime einer angenommenen objectiven Regel (als allgemein geltend), oder nur als Ausnahme von der Regel (sich davon gelegentlich zu dispensiren) begehen; im letzteren Fall weicht er nur (obzwar vorseßlich) vom Gesetz ab; er kann seine eigene Übertretung zugleich verabsehen und, ohne dem Gesetz förmlich den Gehorsam aufzukündigen, es nur umgehen wollen; im ersteren aber ver-
wirft er die Autorität des Gesetzes selbst, dessen Gültigkeit er sich doch vor seiner Vernunft nicht ablängnen kann, und macht es sich zur Regel wider dasselbe zu handeln; seine Maxime ist also nicht bloß ermangelungsweise (negative), son-

Reform, aber nicht vom Volk, mithin durch Revolution verrichtet werden, und wenn sie geschieht, so kann jene nur die ausübende Gewalt, nicht die gesetzgebende treffen. — In einer Staatsverfassung, die so beschaffen ist, daß das Volk durch seine Repräsentanten (im Parlament) jener und dem Repräsentanten derselben (dem Minister) gesetzlich wider-
 stehen kann — welche dann eine eingeschränkte Verfassung heißt —, ist
 gleichwohl kein activer Widerstand (der willkürlichen Verbindung des Volks
 die Regierung zu einem gewissen thätigen Verfahren zu zwingen, mithin
 selbst einen Act der ausübenden Gewalt zu begehen), sondern nur ein ne-
 gativer Widerstand, d. i. Weigerung des Volks (im Parlament), er-
 laubt, jener in den Forderungen, die sie zur Staatsverwaltung nöthig
 zu haben vorgiebt, nicht immer zu willfahren; vielmehr wenn das letztere
 geschähe, so wäre es ein sicheres Zeichen, daß das Volk verderbt, seine Re-
 präsentanten erkäuflich und das Oberhaupt in der Regierung durch seinen
 Minister despotisch, dieser selber aber ein Verräther des Volks sei.

Ubrigens, wenn eine Revolution einmal gelungen und eine neue

hern sogar abbruchsweise (contrarie) oder, wie man sich ausdrückt, diametra-
 liter, als Widerspruch (gleichsam feindselig) dem Gesetz entgegen. So viel wir
 einsehen, ist ein dergleichen Verbrechen einer förmlichen (ganz nutzlosen) Bosheit zu
 begehen Menschen unmöglich und doch (obzwar bloße Idee des Äußerst-Bösen) in
 einem System der Moral nicht zu übergehen.

Der Grund des Schauderhaften bei dem Gedanken von der förmlichen Hin-
 richtung eines Monarchen durch sein Volk ist also der, daß der Mord nur als
 Ausnahme von der Regel, welche dieses sich zur Maxime machte, die Hinrich-
 tung aber als eine völlige Umkehrung der Principien des Verhältnisses zwischen
 Souverän und Volk (dieses, was sein Dasein nur der Gesetzgebung des ersteren
 zu verdanken hat, zum Herrscher über jenen zu machen) gedacht werden muß, und
 so die Gewaltthätigkeit mit dreufter Stirn und nach Grundsätzen über das heiligste
 Recht erhoben wird; welches, wie ein Alles ohne Wiederkehr verschlingender Abgrund,
 als ein vom Staate an ihm verübter Selbstmord, ein keiner Entsündigung fähiges
 Verbrechen zu sein scheint. Man hat also Ursache anzunehmen, daß die Zustimmung
 zu solchen Hinrichtungen wirklich nicht aus einem vermeint-rechtlichen Princip, son-
 dern aus Furcht vor Rache des vielleicht dereinst wieder auflebenden Staats am
 Volk herrührte, und jene Förmlichkeit nur vorgenommen worden, um jener That
 den Anstrich von Bestrafung, mithin eines rechtlichen Verfahrens (vergleichen
 der Mord nicht sein würde) zu geben, welche Bemäntelung aber verunglückt, weil
 eine solche Anmaßung des Volks noch ärger ist, als selbst der Mord, da diese einen
 Grundsatz enthält, der selbst die Wiedererzeugung eines umgestürzten Staats un-
 möglich machen müßte.

Verfassung gegründet ist, so kann die Unrechtmäßigkeit des Beginns und der Vollführung derselben die Unterthanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreien, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat. Der entthronte Monarch (der jene Umwälzung überlebt) kann wegen seiner vorigen Geschäftsführung nicht in Anspruch genommen, noch weniger aber gestraft werden, wenn er, in den Stand eines Staatsbürgers zurückgetreten, seine und des Staats Ruhe dem Wagstück vorzieht, sich von diesem zu entfernen, um als Prä-
 10 tendent das Abenteuer der Wiedererlangung desselben, es sei durch in-
 geheim angestiftete Gegenrevolution, oder durch Beistand anderer Mächte, zu bestehen. Wenn er aber das letztere vorzieht, so bleibt ihm, weil der Aufruhr, der ihn aus seinem Besitz vertrieb, ungerecht war, sein Recht an demselben unbenommen. Ob aber andere Mächte das Recht haben,
 15 sich diesem verunglückten Oberhaupt zum besten in ein Staatenbündniß zu vereinigen, bloß um jenes vom Volk begangene Verbrechen nicht unge-
 ahndet, noch als Skandal für alle Staaten bestehen zu lassen, mithin eine in jedem anderen Staat durch Revolution zu Stande gekommene Ver-
 20 fassung in ihre alte mit Gewalt zurückzubringen berechtigt und berufen
 seien, das gehört zum Völkerrecht.

B.

Kann der Beherrscher als Obereigenthümer (des Bodens), oder muß er nur als Oberbefehlshaber in Ansehung des Volks durch Gesetze be-
 trachtet werden? Da der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein
 25 es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, deren möglicher
 Besitz und Gebrauch das erste erwerbliche Recht ausmacht, so wird von dem Souverän, als Landesherren, besser als Obereigenthümer (*dominus territorii*), alles solche Recht abgeleitet werden müssen. Das Volk, als
 die Menge der Unterthanen, gehört ihm auch zu (es ist sein Volk), aber
 30 nicht ihm als Eigenthümer (nach dem dinglichen), sondern als Oberbefehlshaber (nach dem persönlichen Recht). — Dieses Obereigenthum ist aber
 nur eine Idee des bürgerlichen Vereins, um die nothwendige Vereinigung
 des Privateigenthums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen
 35 Besizer zu Bestimmung des besonderen Eigenthums nicht nach Grund-
 sätzen der Aggregation (die von den Theilen zum Ganzen empirisch
 fortschreitet), sondern dem nothwendigen formalen Princip der Ein-

theilung (Division des Bodens) nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen. Nach diesen kann der Obereigenthümer kein Privateigenthum an irgend einem Boden haben (denn sonst machte er sich zu einer Privatperson), sondern dieses gehört nur dem Volk (und zwar nicht collectiv, sondern distributiv genommen) zu; wovon doch ein nomadisch-beherrschtes Volk auszunehmen ist, als in welchem gar kein Privateigenthum des Bodens statt findet. — Der Oberbefehlshaber kann also keine Domänen, d. i. Ländereien zu seiner Privatbenutzung (zu Unterhaltung des Hofes), haben. Denn weil es alsdann auf sein eigen Gutbefinden ankäme, wie weit sie ausgebreitet sein sollten, so würde der Staat Gefahr laufen, alles Eigenthum des Bodens in den Händen der Regierung zu sehen und alle Unterthanen als grundunterthänig (*glebae adscripti*) und Besitzer von dem, was immer nur Eigenthum eines Anderen ist, folglich aller Freiheit beraubt (*servi*) anzusehen. — Von einem Landesherren kann man sagen: er besitzt nichts (zu eigen), außer sich selbst; denn wenn er neben einem anderen im Staat etwas zu eigen hätte, so würde mit diesem ein Streit möglich sein, zu dessen Schlichtung kein Richter wäre. Aber man kann auch sagen: er besitzt alles; weil er das Befehlshaberrecht über das Volk hat (jedem das Seine zu Theil kommen zu lassen), dem alle äußere Sachen (*divisim*) zugehören.

Hieraus folgt: daß es auch keine Corporation im Staat, keinen Stand und Orden geben könne, der als Eigenthümer den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Generationen (ins Unendliche) nach gewissen Statuten überliefern könne. Der Staat kann sie zu aller Zeit aufheben, nur unter der Bedingung, die Überlebenden zu entschädigen. Der Ritterorden (als Corporation, oder auch bloß Rang einzelner, vorzüglich beehrter Personen), der Orden der Geistlichkeit, die Kirche genannt, können nie durch diese Vorrechte, womit sie begünstigt worden, ein auf Nachfolger übertragbares Eigenthum am Boden, sondern nur die einstweilige Benutzung desselben erwerben. Die Comthureien auf einer, die Kirchengüter auf der anderen Seite können, wenn die öffentliche Meinung wegen der Mittel, durch die Kriegsehre den Staat wider die Lausigkeit in Vertheidigung desselben zu schützen, oder die Menschen in demselben durch Seelmessen, Gebete und eine Menge zu bestellender Seelsorger, um sie vor dem ewigen Feuer zu bewahren, anzutreiben, aufgehört hat, ohne Bedenken (doch unter der vorgenannten Bedingung) aufgehoben werden. Die, so hier in die Reform fallen, können nicht klagen, daß ihnen

ihr Eigenthum genommen werde; denn der Grund ihres bisherigen Besitzes lag nur in der Volksmeinung und mußte auch, so lange diese fortwährte, gelten. So bald diese aber erlosch, und zwar auch nur in dem Urtheil derjenigen, welche auf Leitung desselben durch ihr Verdienst den größten Anspruch haben, so mußte, gleichsam als durch eine Appellation desselben an den Staat (*a rege male informato ad regem melius informandum*), das vermeinte Eigenthum aufhören.

Auf diesem ursprünglich erworbenen Grundeigenthum beruht das Recht des Oberbefehlshabers, als Obereigenthümers (des Landesherrn), die Privateigenthümer des Bodens zu beschägen, d. i. Abgaben durch die Landtare, Accise und Zölle, oder Dienstleistung (dergleichen die Stellung der Mannschaft zum Kriegsdienst ist) zu fordern: so doch, daß das Volk sich selber beschägt, weil dieses die einzige Art ist, hiebei nach Rechtsgesetzen zu verfahren, wenn es durch das Corps der Deputirten desselben geschieht, auch als gezwungene (von dem bisher bestandenen Gesetz abweichende) Anleihe nach dem Majestätsrechte, als in einem Falle, da der Staat in Gefahr seiner Auflösung kommt, erlaubt ist.

Hierauf beruht auch das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Polizei, welche letztere die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit besorgt (denn daß das Gefühl für diese (*sensus decori*) als negativer Geschmack durch Bettelei, Lärmen auf Straßen, Gestank, öffentliche Wollust (*venus volgivaga*), als Verletzungen des moralischen Sinnes, nicht abgestumpft werde, erleichtert der Regierung gar sehr ihr Geschäfte, das Volk durch Gesetze zu lenken).

Zu Erhaltung des Staats gehört auch noch ein drittes: nämlich das Recht der Aufsicht (*ius inspectionis*), daß ihm nämlich keine Verbindung, die auf öffentliche Wohl der Gesellschaft (*publicum*) Einfluß haben kann, (von Staats- oder Religions-Illuminaten) verheimlicht, sondern, wenn es von der Polizei verlangt wird, die Eröffnung ihrer Verfassung nicht geweigert werde. Die aber der Untersuchung der Privatbehaltung eines jeden ist nur ein Nothfall der Polizei, wozu sie durch eine höhere Autorität in jedem besonderen Falle berechtigt werden muß.

C.

Dem Oberbefehlshaber steht indirect, d. i. als Übernehmer der Pflicht des Volks, das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks)

eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: das Armenwesen, die Findelhäuser und das Kirchenwesen, sonst milde oder fromme Stiftungen genannt.

Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nöthigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es selbst den nothwendigsten Naturbedürfnissen nach nicht sind, herbei zu schaffen: weil ihre Existenz zugleich als Act der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nöthige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen. Das kann nun geschehen: durch Belastung des Eigenthums der Staatsbürger, oder ihres Handelsverkehrs, oder durch errichtete Fonds und deren Zinsen; nicht zu Staats- (denn der ist reich), sondern zu Volksbedürfnissen, aber nicht bloß durch freiwillige Beiträge (weil hier nur vom Rechte des Staats gegen das Volk die Rede ist), worunter einige gewinnjüchtige sind (als Lotterien, die mehr arme und dem öffentlichen Eigenthum gefährliche machen, als sonst sein würden, und die also nicht erlaubt sein sollten), sondern zwangsmäßig, als Staatslasten. Hier fragt sich nun: ob die Versorgung der Armen durch laufende Beiträge, so daß jedes Zeitalter die Seinigen ernährt, oder durch nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt fromme Stiftungen (dergleichen Wittwenhäuser, Hospitäler u. dergl. sind) und zwar jenes nicht durch Bettlei, welche mit der Räuberei nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflage ausgerichtet werden soll. — Die erstere Anordnung muß für die einzige dem Rechte des Staats angemessene, der sich niemand entziehen kann, der zu leben hat, gehalten werden: weil sie nicht (wie von frommen Stiftungen zu besorgen ist), wenn sie mit der Zahl der Armen anwachsen, das Armsein zum Erwerbsmittel für faule Menschen machen und so eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung sein würden.

Was die Erhaltung der aus Noth oder Scham Ausgesetzten, oder wohl gar darum ermordeten Kinder betrifft, so hat der Staat ein Recht, das Volk mit der Pflicht zu belasten, diesen, obzwar unwillkommenen Zuwachs des Staatsvermögens nicht wissentlich umkommen zu lassen. Ob dieses aber durch Besteuerung der Hagestolzen beiderlei Geschlechts (worunter die

vermögende Ledige verstanden werden), als solche, die daran doch zum Theil Schuld sind, vermittelt dazu errichteter Zindelhäuser, oder auf andere Art mit Recht geschehen könne (ein anderes Mittel es zu verhüten möchte es aber schwerlich geben), ist eine Aufgabe, deren Lösung, ohne
 5 entweder wider das Recht, oder die Moralität zu verstoßen, bisher noch nicht gelungen ist.

Da auch das Kirchenwesen, welches von der Religion als innerer Gefinnung, die ganz außer dem Wirkungskreise der bürgerlichen Macht ist, sorgfältig unterschieden werden muß (als Anstalt zum öffentlichen Gottes-
 10 dien st für das Volk, aus welchem dieser auch seinen Ursprung hat, es sei Meinung oder Überzeugung), ein wahres Staatsbedürfniß wird, sich auch als Unterthanen einer höchsten unsichtbaren Macht, der sie huldigen müssen, und die mit der bürgerlichen oft in einen sehr ungleichen Streit kommen kann, zu betrachten: so hat der Staat das Recht, nicht etwa der
 15 inneren Constitutionalgesetzgebung, das Kirchenwesen nach seinem Sinne, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen (ritus) dem Volk vorzuschreiben oder zu befehlen (denn dieses muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben), sondern nur das negative Recht den Einfluß
 20 der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem inneren Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen, welches also ein Recht der Polizei ist. Daß eine Kirche einen gewissen Glauben und
 25 welchen sie haben, oder daß sie ihn unabänderlich erhalten müsse und sich nicht selbst reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind: weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke, auf den Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt (der Monarch sich zum Priester macht), die ihr geradezu sagen können, daß sie
 30 hievon nichts verstehe; vornehmlich was das letztere, nämlich das Verbot innerer Reformen, betrifft; — denn was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, daß kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nun kann aber kein Volk beschließen, in seinen den Glauben betreffenden Einsichten (der Aufklärung) niemals weiter fortzuschreiten,
 35 mithin auch sich in Ansehung des Kirchenwesens nie zu reformieren: weil dies der Menschheit in seiner eigenen Person, mithin dem höchsten Recht desselben entgegen sein würde. Also kann es auch keine obrigkeitliche Ge-

walt über das Volk beschließen. — Was aber die Kosten der Erhaltung des Kirchenwesens betrifft, so können diese aus eben derselben Ursache nicht dem Staat, sondern müssen dem Theil des Volks, der sich zu einem oder dem anderen Glauben bekennt, d. i. nur der Gemeinde, zu Lasten kommen.

5

D.

Das Recht des obersten Befehlshabers im Staat geht auch 1) auf Vertheilung der Ämter, als mit einer Besoldung verbundener Geschäftsführung; 2) der Würden, die als Standeserhöhungen ohne Sold, d. i. Rangertheilung des Oberen (der zum Befehlen) in Ansehung der Niedrigern (die, obzwar als freie und nur durchs öffentliche Gesetz verbindliche, doch jenen zu gehorsamen zum Voraus bestimmt sind), bloß auf Ehre fundirt sind — und 3) außer diesem (respectiv-wohlthätigen) Recht auch aufs Strafrecht.

Was ein bürgerliches Amt anlangt, so kommt hier die Frage vor: hat 15 der Souverän das Recht, einem, dem er ein Amt gegeben, es nach seinem Gutbefinden (ohne ein Verbrechen von Seiten des letzteren) wieder zu nehmen? Ich sage: nein! Denn was der vereinigte Wille des Volks über seine bürgerliche Beamte nie beschließen wird, das kann auch das Staats- oberhaupt über ihn nicht beschließen. Nun will das Volk (das die Kosten 20 tragen soll, welche die Ansehung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, daß dieser seinem ihm auferlegten Geschäfte völlig gewachsen sei; welches aber nicht anders, als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über der er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines anderen ihn nährenden Geschäfts 25 hätte verwenden können, geschehen kann; mithin würde in der Regel das Amt mit Leuten versehen werden, die keine dazu erforderliche Geschicklichkeit und durch Übung erlangte reife Urtheilskraft erworben hätten; welches der Absicht des Staats zuwider ist, als zu welcher auch erforderlich ist, daß jeder vom niedrigeren Amte zu höheren (die sonst lauter Untauglichen 30 in die Hände fallen würden) steigen, mithin auch auf lebenswierige Versorgung müsse rechnen können.

Die Würde betreffend, nicht bloß die, welche ein Amt bei sich führen mag, sondern auch die, welche den Besitzer auch ohne besondere Bedienungen zum Gliede eines höheren Standes macht, ist der Adel, der, 35 vom bürgerlichen Stande, in welchem das Volk ist, unterschieden, den

männlichen Nachkommen anerbt, durch diese auch wohl den weiblichen unadlicher Geburt, nur so, daß die adlich Geborne ihrem unadlichen Ehemann nicht umgekehrt diesen Rang mittheilt, sondern selbst in den bloß bürgerlichen (des Volks) zurückfällt. — Die Frage ist nun: ob der Souverän einen Adelstand, als einen erblichen Mittelstand zwischen ihm und den übrigen Staatsbürgern, zu gründen berechtigt sei. In dieser Frage kommt es nicht darauf an: ob es der Klugheit des Souveräns wegen seines oder des Volks Vortheils, sondern nur, ob es dem Rechte des Volks gemäß sei, einen Stand von Personen über sich zu haben, die zwar selbst Unterthanen, aber doch in Ansehung des Volks geborne Befehlshaber (wenigstens privilegierte) sind. — Die Beantwortung derselben geht nun hier eben so wie vorher aus dem Princip hervor: „Was das Volk (die ganze Masse der Unterthanen) nicht über sich selbst und seine Genossen beschließen kann, das kann auch der Souverän nicht über das Volk beschließen.“ Nun ist ein angeerbter Adel ein Rang, der vor dem Verdienst vorher geht und dieses auch mit keinem Grunde hoffen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Denn wenn der Vorfahr Verdienst hatte, so konnte er dieses doch nicht auf seine Nachkommen vererben, sondern diese mußten es sich immer selbst erwerben, da die Natur es nicht so fügt, daß das Talent und der Wille, welche Verdienste um den Staat möglich machen, auch anarten. Weil nun von keinem Menschen angenommen werden kann, er werde seine Freiheit wegwerfen, so ist es unmöglich, daß der allgemeine Volkswille zu einem solchen grundlosen Prärogativ zusammenstimme, mithin kann der Souverän es auch nicht geltend machen. — Wenn indessen gleich eine solche Anomalie in das Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten (des Lehnswesens, das fast gänzlich auf den Krieg angelegt war) eingeschlichen, von Unterthanen, die mehr als Staatsbürger, nämlich geborne Beamte (wie etwa ein Erbprofessor), sein wollen, so kann der Staat diesen von ihm begangenen Fehler eines widerrechtlich erteilten erblichen Vorzugs nicht anders, als durch Eingehen und Nichtbesetzung der Stellen allmählich wiederum gut machen, und so hat er provisorisch ein Recht, diese Würde dem Titel nach fort dauern zu lassen, bis selbst in der öffentlichen Meinung die Eintheilung in Souverän, Adel und Volk der einzigen natürlichen in Souverän und Volk Platz gemacht haben wird.

Ohne alle Würde kann nun wohl kein Mensch im Staate sein, denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers; außer wenn er sich durch sein eigenes

Verbrechen darum gebracht hat, da er dann zwar im Leben erhalten, aber zum bloßen Werkzeuge der Willkür eines Anderen (entweder des Staats, oder eines anderen Staatsbürgers) gemacht wird. Wer nun das letztere ist (was er aber nur durch Urtheil und Recht werden kann), ist ein Leibeigener (*servus in sensu stricto*) und gehört zum Eigenthum ⁵ (*dominium*) eines Anderen, der daher nicht bloß sein Herr (*herus*), sondern auch sein Eigenthümer (*dominus*) ist, der ihn als eine Sache veräußern und nach Belieben (nur nicht zu schandbaren Zwecken) brauchen und über seine Kräfte, wenn gleich nicht über sein Leben und Gliedmaßen verfügen (*disponiren*) kann. Durch einen Vertrag kann sich ¹⁰ niemand zu einer solchen Abhängigkeit verbinden, dadurch er aufhört, eine Person zu sein; denn nur als Person kann er einen Vertrag machen. Nun scheint es zwar, ein Mensch könne sich zu gewissen, der Qualität nach erlaubten, dem Grad nach aber unbestimmten Diensten gegen einen Andern (für Lohn, Kost oder Schutz) verpflichten durch einen Verdingungs- ¹⁵ vertrag (*locatio conductio*), und er werde dadurch bloß Unterthan (*subiectus*), nicht Leibeigener (*servus*); allein das ist nur ein falscher Schein. Denn wenn sein Herr befugt ist, die Kräfte seines Unterthans nach Belieben zu benutzen, so kann er sie auch (wie es mit den Negern auf den Zuckerinseln der Fall ist) erschöpfen bis zum Tode oder der Verzweiflung, und ²⁰ jener hat sich seinem Herrn wirklich als Eigenthum weggegeben; welches unmöglich ist. — Er kann sich also nur zu der Qualität und dem Grade nach bestimmten Arbeiten verdingen: entweder als Tagelöhner, oder anfassiger Unterthan; im letzteren Fall, daß er theils für den Gebrauch des Bodens seines Herrn statt des Tagelohns Dienste auf demselben Boden, ²⁵ theils für die eigene Benutzung desselben bestimmte Abgaben (einen Zins) nach einem Pachtvertrage leistet, ohne sich dabei zum Gutsunterthan (*glebae adscriptus*) zu machen, als wodurch er seine Persönlichkeit einbüßen würde, mithin eine Zeit- oder Erbpacht gründen kann. Er mag nun aber auch durch sein Verbrechen ein persönlicher Unterthan geworden sein, so kann diese Unterthänigkeit ihm doch nicht anerben, weil er sie sich nur durch seine eigene Schuld zugezogen hat, und eben so wenig kann der von einem Leibeigenen Erzeugte wegen der Erziehungskosten, die er gemacht hat, in Anspruch genommen werden, weil Erziehung eine absolute Naturpflicht der Eltern und, im Falle daß diese Leibeigene waren, ³⁰ der Herren ist, welche mit dem Besiz ihrer Unterthanen auch die Pflichten derselben übernommen haben. ³⁵

E.

Vom Straf- und Vergnadigungsrecht.

I.

Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unter-
 5 würfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen.
 Der Oberste im Staate kann also nicht bestraft werden, sondern man kann
 sich nur seiner Herrschaft entziehen. — Diejenige Übertretung des öffent-
 lichen Gesetzes, die den, welcher sie begeht, unfähig macht, Staatsbürger
 zu sein, heißt Verbrechen schlechthin (*crimen*), aber auch ein öffentliches
 10 Verbrechen (*crimen publicum*); daher das erstere (das Privatverbrechen)
 vor die Civil-, das andere vor die Criminalgerechtigkeit gezogen wird. —
 Veruntreuung, d. i. Unterschlagung der zum Verkehr anvertrauten
 Gelder oder Waaren, Betrug im Kauf und Verkauf bei sehenden Augen
 des Anderen sind Privatverbrechen. Dagegen sind: falsch Geld oder falsche
 15 Wechsel zu machen, Diebstahl und Raub u. dergl. öffentliche Verbrechen,
 weil das gemeine Wesen und nicht bloß eine einzelne Person dadurch ge-
 fährdet wird. — Sie könnten in die der niederträchtigen Gemüthsart
 (*indolis abiectae*) und die der gewaltthätigen (*indolis violentae*) ein-
 getheilt werden.

20 Richterliche Strafe (*poena forensis*), die von der natürlichen
 (*poena naturalis*), dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche
 der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann niemals bloß
 als Mittel ein anderes Gute zu befördern für den Verbrecher selbst, oder
 für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider
 25 ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie
 bloß als Mittel zu den Absichten eines Anderen gehandhabt und unter die
 Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wovon ihn seine ange-
 borne Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar
 wohl verurtheilt werden kann. Er muß vorher strafbar befunden sein,
 30 ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn
 selbst oder seine Mitbürger zu ziehen. Das Strafgesetz ist ein kategorischer
 Imperativ, und wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glück-
 seligkeitslehre durchfriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vortheil,
 den es verspricht, ihn von der Strafe, oder auch nur einem Grade der-
 35 selben entbinde nach dem pharisäischen Wahlspruch: „Es ist besser, daß

ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe;" denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben. — Was soll man also von dem Vorschlage halten: einem Verbrecher auf den Tod das Leben zu erhalten, wenn er sich dazu verstände, an sich gefährliche Experimente machen zu lassen, und so glücklich wäre gut durchzukommen; damit die Ärzte dadurch eine neue, dem gemeinen Wesen ersprießliche Belehrung erhielten? Ein Gerichtshof würde das medicinische Collegium, das diesen Vorschlag thäte, mit Verachtung abweisen; denn die Gerechtigkeit hört auf eine zu sein, wenn sie sich für irgend einen Preis weggiebt.

Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Princip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Princip der Gleichheit, (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit) sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Übel du einem Anderen im Volk zufügst, das thust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehst du ihn, so bestiehst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (*ius talionis*) aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privat-urtheil), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere sind hin und her schwankend und können anderer sich einmischenden Rücksichten wegen keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten. — Nun scheint es zwar, daß der Unterschied der Stände das Princip der Wiedervergeltung Gleiches mit Gleichem nicht verstatte; aber wenn es gleich nicht nach dem Buchstaben möglich sein kann, so kann es doch der Wirkung nach respective auf die Empfindungsart der Vornehmeren immer geltend bleiben. — So hat z. B. Geldstrafe wegen einer Verbalinjurie gar kein Verhältniß zur Beleidigung, denn der des Geldes viel hat, kann diese sich wohl einmal zur Lust erlauben; aber die Kränkung der Ehrliche des Einen kann doch dem Behthun des Hochmuths des Anderen sehr gleich kommen: wenn dieser nicht allein öffentlich abzubitten, sondern jenem, ob er zwar niedriger ist, etwa zugleich die Hand zu küssen durch Urtheil und Recht genöthigt würde. Eben so wenn der gewaltthätige Vornehme für die Schläge, die er dem niederen, aber schuldlosen Staatsbürger zumißt, außer der Abbitte noch zu einem einsamen und beschwerlichen Arrest verurtheilt würde, weil

hiemit, außer der Ungemächlichkeit, noch die Eitelkeit des Thäters schmerzhaft angegriffen und so durch Beschämung Gleiches mit Gleichem gehörig vergolten würde. — Was heißt das aber: „Bestiehlt du ihn, so bestiehlt du dich selbst“? Wer da stiehlt, macht aller Anderer Eigenthum unsicher; er beraubt sich also (nach dem Recht der Wiedervergeltung) der Sicherheit alles möglichen Eigenthums; er hat nichts und kann auch nichts erwerben, will aber doch leben; welches nun nicht anders möglich ist, als daß ihn Andere ernähren. Weil dieses aber der Staat nicht umsonst thun wird, so muß er diesem seine Kräfte zu ihm beliebigen Arbeiten (Karren- oder Zuchthausarbeit) überlassen und kommt auf gewisse Zeit, oder nach Befinden auch auf immer in den Sklavenstand. — Hat er aber gemordet, so muß er sterben. Es giebt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Ver- brechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod. — Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.

Diese Gleichheit der Strafen, die allein durch die Erkenntniß des Richters auf den Tod nach dem strengen Wiedervergeltungsrechte möglich ist, offenbart sich daran, daß dadurch allein proportionirlich mit der inneren Bössartigkeit der Verbrecher das Todesurtheil über alle (selbst wenn es nicht einen Mord, sondern ein anderes nur mit dem Tode zutilgendes Staatsverbrechen beträfe) ausgesprochen wird. — Setzet: daß, wie in der letzten schottischen Rebellion, da verschiedene Teilnehmer an derselben (wie Balmerino und andere) durch ihre Empörung nichts als eine dem Hause Stuart schuldige Pflicht auszuüben glaubten, andere dagegen Privatabsichten hegten, von dem höchsten Gericht das Urtheil so gesprochen worden wäre: ein jeder solle die Freiheit der Wahl zwischen dem Tode und der Karrenstrafe haben; so sage ich: der ehrliche Mann wählt den Tod,

der Schelm aber die Karre; so bringt es die Natur des menschlichen Gemüths mit sich. Denn der erstere kennt etwas, was er noch höher schätzt, als selbst das Leben: nämlich die Ehre; der andere hält ein mit Schande bedecktes Leben doch immer noch für besser, als gar nicht zu sein (*animam praeferre pudori. Iuven.*). Der erstere ist nun ohne Widerrede weniger strafbar als der andere, und so werden sie durch den über alle gleich verhängten Tod ganz proportionirlich bestraft, jener gelinde nach seiner Empfindungsart und dieser hart nach der seinigen; da hingegen, wenn durchgängig auf die Karrenstrafe erkannt würde, der erstere zu hart, der andere für seine Niederträchtigkeit gar zu gelinde bestraft wäre; und so ist auch hier im Ausspruche über eine im Complot vereinigte Zahl von Verbrechern der beste Ausgleich vor der öffentlichen Gerechtigkeit der Tod. — Überdem hat man nie gehört, daß ein wegen Mordes zum Tode Verurtheilter sich beschwert hätte, daß ihm damit zu viel und also unrecht geschehe; jeder würde ihm ins Gesicht lachen, wenn er sich dessen äußerte. — Man müßte sonst annehmen, daß, wenn dem Verbrecher gleich nach dem Gesez nicht unrecht geschieht, doch die gesetzgebende Gewalt im Staat diese Art von Strafe zu verhängen nicht befugt und, wenn sie es thut, mit sich selbst im Widerspruch sei.

So viel also der Mörder sind, die den Mord verübt, oder auch befohlen, oder dazu mitgewirkt haben, so viele müssen auch den Tod leiden; so will es die Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen, a priori begründeten Gesezen. — Wenn aber doch die Zahl der Complicen (*correi*) zu einer solchen That so groß ist, daß der Staat, um keine solche Verbrecher zu haben, bald dahin kommen könnte, keine Unterthanen mehr zu haben, und sich doch nicht auflösen, d. i. in den noch viel ärgeren, aller äußeren Gerechtigkeit entbehrenden Naturzustand übergehen (vornehmlich nicht durch das Spectakel einer Schlachtbank das Gefühl des Volks abstumpfen) will, so muß es auch der Souverän in seiner Macht haben, in diesem Nothfall (*casus necessitatis*) selbst den Richter zu machen (vorzustellen) und ein Urtheil zu sprechen, welches statt der Lebensstrafe eine andere den Verbrechern zuerkennt, bei der die Volksmenge noch erhalten wird, dergleichen die Deportation ist: dieses selbst aber nicht als nach einem öffentlichen Gesez, sondern durch einen Machtspruch, d. i. einen Act des Majestätsrechts, der als Begnadigung nur immer in einzelnen Fällen ausgeübt werden kann.

Siegegen hat nun der Marchese Beccaria aus theilnehmender Em-

pfindelei einer affectirten Humanität (*compassibilitas*) seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafe aufgestellt: weil sie im ursprünglichen bürgerlichen Vertrage nicht enthalten sein könnte; denn da hätte jeder im Volk einwilligen müssen, sein Leben zu verlieren, wenn er etwa einen Anderen (im Volk) ermordete; diese Einwilligung aber sei unmöglich, weil Niemand über sein Leben disponiren könne. Alles Sophisterei und Rechtsverdrehung.

Strafe erleidet jemand nicht, weil er sie, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; denn es ist keine Strafe, wenn einem geschieht, was er will, und es ist unmöglich, gestraft werden zu wollen. — Sagen: ich will gestraft werden, wenn ich jemand ermorde, heißt nichts mehr als: ich unterwerfe mich sammt allen übrigen den Gesetzen, welche natürlicherweise, wenn es Verbrecher im Volk giebt, auch Strafgesetze sein werden. Ich als Mitgesetzgeber, der das Strafgesetz dictirt, kann unmöglich dieselbe Person sein, die als Unterthan nach dem Gesetz bestraft wird; denn als ein solcher, nämlich als Verbrecher, kann ich unmöglich eine Stimme in der Gesetzgebung haben (der Gesetzgeber ist heilig). Wenn ich also ein Strafgesetz gegen mich als einen Verbrecher abfasse, so ist es in mir die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft (*homo noumenon*), die mich als einen des Verbrechens Fähigen, folglich als eine andere Person (*homo phaenomenon*) sammt allen übrigen in einem Bürgerverein dem Strafgesetze unterwirft. Mit andern Worten: nicht das Volk (jeder einzelne in demselben), sondern das Gericht (die öffentliche Gerechtigkeit), mithin ein anderer als der Verbrecher dictirt die Todesstrafe, und im Socialcontract ist gar nicht das Versprechen enthalten, sich strafen zu lassen und so über sich selbst und sein Leben zu disponiren. Denn wenn der Befugniß zu strafen ein Versprechen des Missethätters zum Grunde liegen müßte, sich strafen lassen zu wollen, so müßte es diesem auch überlassen werden, sich straffällig zu finden, und der Verbrecher würde sein eigener Richter sein. — Der Hauptpunkt des Irrthums (*πρωτον ψευδος*) dieses Sophismus besteht darin: daß man das eigene Urtheil des Verbrechers (das man seiner Vernunft nothwendig zutrauen muß), des Lebens verlustig werden zu müssen, für einen Beschluß des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen, und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt.

Es giebt indeß zwei todeswürdige Verbrechen, in Ansehung deren, ob die Gesetzgebung auch die Befugniß habe, sie mit der Todesstrafe

zu belegen, noch zweifelhaft bleibt. Zu beiden verleitet das Ehrgefühl. Das eine ist das der Geschlechtslehre, das andere der Kriegsehre und zwar der wahren Ehre, welche jeder dieser zwei Menschenklassen als Pflicht obliegt. Das eine Verbrechen ist der mütterliche Kindesmord (*infanticidium maternale*); das andere der Kriegsgesellenmord (*com-* 5 *militonicidium*), das Duell. — Da die Gesetzgebung die Schmach einer unehelichen Geburt nicht wegnehmen und eben so wenig den Fleck, welcher aus dem Verdacht der Feigheit, der auf einen untergeordneten Kriegsbefehlshaber fällt, welcher einer verächtlichen Begegnung nicht eine über die Todesfurcht erhobene eigene Gewalt entgegensetzt, wegwischen kann: 10 so scheint es, daß Menschen in diesen Fällen sich im Naturzustande befinden und Tödtung (*homicidium*), die alsdann nicht einmal Mord (*homicidium dolosum*) heißen müßte, in beiden zwar allerdings strafbar sei, von der obersten Macht aber mit dem Tode nicht könne bestraft werden. Das uneheliche auf die Welt gekommene Kind ist außer dem Gesetz (denn 15 das heißt Ehe), mithin auch außer dem Schutz desselben geboren. Es ist in das gemeine Wesen gleichsam eingeschlichen (wie verbotene Waare), so daß dieses seine Existenz (weil es billig auf diese Art nicht hätte existiren sollen), mithin auch seine Vernichtung ignoriren kann, und die Schande der Mutter, wenn ihre uneheliche Niederkunft bekannt wird, kann keine 20 Verordnung heben. — Der zum Unter-Befehlshaber eingesetzte Kriegesmann, dem ein Schimpf angethan wird, sieht sich eben sowohl durch die öffentliche Meinung der Mitgenossen seines Standes genöthigt, sich Genugthuung und, wie im Naturzustande, Bestrafung des Beleidigers nicht durchs Gesetz, vor einem Gerichtshofe, sondern durch das Duell, darin er 25 sich selbst der Lebensgefahr aussetzt, zu verschaffen, um seinen Kriegsmuth zu beweisen, als worauf die Ehre seines Standes wesentlich beruht, sollte es auch mit der Tödtung seines Gegners verbunden sein, die in diesem Kampfe, der öffentlich und mit beiderseitiger Einwilligung, doch auch ungern geschieht, eigentlich nicht Mord (*homicidium dolosum*) genannt 30 werden kann. — Was ist nun in beiden (zur Criminalgerechtigkeit gehörigen) Fällen Rechtens? — Hier kommt die Strafgerechtigkeit gar sehr ins Gedränge: entweder den Ehrbegriff (der hier kein Wahn ist) durchs Gesetz für nichtig zu erklären und so mit dem Tode zu strafen, oder von dem Verbrechen die angemessene Todesstrafe wegzunehmen, und so ent- 35 weder grausam oder nachsichtig zu sein. Die Auflösung dieses Knotens ist: daß der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit (die gesetzwidrige

Tödtung eines Anderen müsse mit dem Tode bestraft werden) bleibt, die Gesetzgebung selber aber (mithin auch die bürgerliche Verfassung), so lange noch als barbarisch und unausgebildet, daran Schuld ist, daß die Triebfedern der Ehre im Volk (subjectiv) nicht mit den Maßregeln zusammen
 5 treffen wollen, die (objectiv) ihrer Absicht gemäß sind, so daß die öffentliche, vom Staat ausgehende Gerechtigkeit in Ansehung der aus dem Volk eine Ungerechtigkeit wird.

II.

Das Begnadigungsrecht (*ius aggratiandi*) für den Verbrecher,
 10 entweder der Milderung oder gänzlichen Erlassung der Strafe, ist wohl unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch im hohen Grade unrecht zu thun. — In Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander steht es
 15 schlechterdings ihm nicht zu, es auszuüben; denn hier ist Straflosigkeit (*impunitas criminis*) das größte Unrecht gegen die Letztern. Also nur bei einer Läsion, die ihm selbst widerfährt, (*crimen laesae maiestatis*) kann er davon Gebrauch machen. Aber auch da nicht einmal, wenn durch Ungestraftheit dem Volk selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könnte. — Dieses Recht ist das einzige, was den Namen des
 20 Majestätsrechts verdient.

Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande.

§ 50.

Das Land (*territorium*), dessen Einsassen schon durch die Constitution, d. i. ohne einen besonderen rechtlichen Act ausüben zu dürfen (mithin durch die Geburt), Mitbürger eines und desselben gemeinen Wesens
 25 sind, heißt das Vaterland; das, worin sie es ohne diese Bedingung nicht sind, das Ausland, und dieses, wenn es einen Theil der Landesherrschaft überhaupt ausmacht, heißt die Provinz (in der Bedeutung, wie die
 30 Römer dieses Wort brauchten), welche, weil sie doch keinen coalisirten Theil des Reichs (*imperii*) als Sitz von Mitbürgern, sondern nur eine Besizung desselben als eines Unterhauses ausmacht, den Boden des herrschenden Staats als Mutterland (*regio domina*) verehren muß.

1) Der Unterthan (auch als Bürger betrachtet) hat das Recht der Auswanderung; denn der Staat könnte ihn nicht als sein Eigenthum zurückhalten. Doch kann er nur seine fahrende, nicht die liegende Habe mit herausnehmen, welches alsdann doch geschehen würde, wenn er seinen bisher besessenen Boden zu verkaufen und das Geld dafür mit sich zu nehmen befugt wäre. 5

2) Der Landesherr hat das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedelung Fremder (Colonisten), obgleich seine Landesinder dazu scheel sehen möchten; wenn ihnen nur nicht das Privateigenthum derselben am Boden gekürzt wird. 10

3) Ebenderselbe hat auch im Falle eines Verbrechens des Unterthans, welches alle Gemeinschaft der Mitbürger mit ihm für den Staat verderblich macht, das Recht der Verbannung in eine Provinz im Auslande, wo er keiner Rechte eines Bürgers theilhaftig wird, d. i. zur Deportation. 15

4) Auch das der Landesverweisung überhaupt (*ius exilii*), ihn in die weite Welt, d. i. ins Ausland überhaupt (in der altdeutschen Sprache *Elend* genannt), zu schicken; welches, weil der Landesherr ihm nun allen Schutz entzieht, so viel bedeutet, als ihn innerhalb seinen Grenzen vogelfrei zu machen. 20

§ 51.

Die drei Gewalten im Staat, die aus dem Begriff eines gemeinen Wesens überhaupt (*res publica latius dicta*) hervorgehen, sind nur so viel Verhältnisse des vereinigten, *a priori* aus der Vernunft abstammenden Volkswillens und eine reine Idee von einem Staatsoberhaupt, welche 25 objective praktische Realität hat. Dieses Oberhaupt (der Souverän) aber ist so fern nur ein (das gesammte Volk vorstellendes) Gedankending, als es noch an einer physischen Person mangelt, welche die höchste Staatsgewalt vorstellt und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschafft. Das Verhältniß der ersteren zum letzteren ist nun auf dreierlei 30 verschiedene Art denkbar: entweder daß Einer im Staate über alle, oder daß Einige, die einander gleich sind, vereinigt, über alle andere, oder daß Alle zusammen über einen jeden, mithin auch über sich selbst gebieten, d. i. die Staatsform ist entweder autokratisch, oder aristokratisch, oder demokratisch. (Der Ausdruck monarchisch statt auto- 35 kratisch ist nicht dem Begriffe, den man hier will, angemessen; denn

Monarch ist der, welcher die höchste, Autokrator aber oder Selbstherrscher der, welcher alle Gewalt hat; dieser ist der Souverän, jener repräsentirt ihn bloß). — Man wird leicht gewahr, daß die autokratische Staatsform die einfachste sei, nämlich von Einem (dem Könige) zum Volke, mithin wo nur Einer der Gesetzgeber ist. Die aristokratische ist schon aus zwei Verhältnissen zusammengesetzt: nämlich dem der Vornehmen (als Gesetzgeber) zu einander, um den Souverän zu machen, und dann das dieses Souveräns zum Volk; die demokratische aber die allerzusammengesetzteste, nämlich den Willen Aller zuerst zu vereinigen, um daraus ein Volk, dann den der Staatsbürger, um ein gemeines Wesen zu bilden, und dann diesem gemeinen Wesen den Souverän, der dieser vereinigte Wille selbst ist, vorzusetzen. *) Was die Handhabung des Rechts im Staat betrifft, so ist freilich die einfachste auch zugleich die beste, aber, was das Recht selbst anlangt, die gefährlichste fürs Volk in Betracht des Despotismus, zu dem sie so sehr einladet. Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftigste Maxime: wenn nämlich alle im Volk passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen; aber das giebt keine Unterthanen als Staatsbürger. Was die Bertröstung, womit sich das Volk befriedigen soll, betrifft, daß nämlich die Monarchie (eigentlich hier Autokratie) die beste Staatsverfassung sei, wenn der Monarch gut ist (d. i. nicht bloß den Willen, sondern auch die Einsicht dazu hat): gehört zu den tautologischen Weisheitsprüchen und sagt nichts mehr als: die beste Verfassung ist die, durch welche der Staatsverwalter zum besten Regenten gemacht wird, d. i. diejenige, welche die beste ist.

§ 52.

Der Geschichtsurkunde dieses Mechanismus nachzuspüren, ist vergeblich, d. i. man kann zum Zeitpunkt des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht herauslangen (denn die Wilden errichten kein Instrument ihrer Unterwerfung unter das Gesetz, und es ist auch schon aus der Natur roher Menschen abzunehmen, daß sie es mit der Gewalt angefangen haben werden). Diese Nachforschung aber in der Absicht anzustellen, um

*) Von der Verfälschung dieser Formen durch sich eindringende unbefugte Macht-haber (der Oligarchie und Ochlokratie), imgleichen den sogenannten gemischten Staatsverfassungen erwähne ich hier nichts, weil es zu weit führen würde.

allenfalls die jetzt bestehende Verfassung mit Gewalt abzuändern, ist sträflich. Denn diese Umänderung müßte durchs Volk, welches sich dazu rothirte, also nicht durch die Gesetzgebung, geschehen; Meuterei aber in einer schon bestehenden Verfassung ist ein Umsturz aller bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse, mithin alles Rechts, d. i. nicht Veränderung der bürgerlichen Verfassung, sondern Auflösung derselben, und dann der Übergang in die bessere nicht Metamorphose, sondern Palingenesie, welche einen neuen gesellschaftlichen Vertrag erfordert, auf den der vorige (nun aufgehobene) keinen Einfluß hat. — Es muß aber dem Souverän doch möglich sein, die bestehende Staatsverfassung zu ändern, wenn sie mit der Idee des ursprünglichen Vertrags nicht wohl vereinbar ist, und hiebei doch diejenige Form bestehen zu lassen, die dazu, daß das Volk einen Staat ausmache, wesentlich gehört. Diese Veränderung kann nun nicht darin bestehen, daß der Staat sich von einer dieser drei Formen zu einer der beiden anderen selbst constituiert, z. B. daß die Aristokraten einig werden, sich einer Autokratie zu unterwerfen, oder in eine Demokratie verschmelzen zu wollen, und so umgekehrt; gleich als ob es auf der freien Wahl und dem Belieben des Souveräns beruhe, welcher Verfassung er das Volk unterwerfen wolle. Denn selbst dann, wenn er sich zu einer Demokratie umzuändern beschlösse, würde er doch dem Volk unrecht thun können, weil es selbst diese Verfassung verabscheuen könnte und eine der zwei übrigen für sich zuträglicher fände.

Die Staatsformen sind nur der Buchstabe (*littera*) der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande, und sie mögen also bleiben, so lange sie, als zum Maschinenwesen der Staatsverfassung gehörend, durch alte und lange Gewohnheit (also nur subjectiv) für nothwendig gehalten werden. Aber der Geist jenes ursprünglichen Vertrages (*anima pacti originarii*) enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und continuirlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einer reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme, und jene alte empirische (statutarische) Formen, welche bloß die Unterthänigkeit des Volks zu bewirken dienten, sich in die ursprüngliche (rationale) auflösen, welche allein die Freiheit zum Princip, ja zur Bedingung alles Zwanges macht, der zu einer rechtlichen Verfassung im eigentlichen Sinne des Staats erforderlich ist und dahin auch dem Buchstaben nach endlich

führen wird. — Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt; der letzte Zweck alles öffentlichen Rechts, der Zustand, in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugetheilt werden kann; indessen daß, so lange jene Staatsformen dem Buchstaben nach eben so viel verschiedene mit der obersten Gewalt bekleidete moralische Personen vorstellen sollen, nur ein provisorisches inneres Recht und kein absolut-rechtlicher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zugestanden werden kann.

Alle wahre Republik aber ist und kann nichts anders sein, als ein repräsentatives System des Volks, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, mittelst ihrer Abgeordneten (Deputirten) ihre Rechte zu besorgen. Sobald aber ein Staatsoberhaupt der Person nach (es mag sein König, Adelftand, oder die ganze Volkszahl, der demokratische Verein) sich auch repräsentiren läßt, so repräsentirt das vereinigte Volk nicht bloß den Souverän, sondern es ist dieser selbst; denn in ihm (dem Volk) befindet sich ursprünglich die oberste Gewalt, von der alle Rechte der Einzelnen, als bloßer Unterthanen (allenfalls als Staatsbeamten), abgeleitet werden müssen, und die nunmehr errichtete Republik hat nun nicht mehr nöthig, die Zügel der Regierung aus den Händen zu lassen und sie denen wieder zu übergeben, die sie vorher geführt hatten, und die nun alle neue Anordnungen durch absolute Willkür wieder vernichten könnten.

Es war also ein großer Fehltritt der Urtheilskraft eines mächtigen Beherrschers zu unserer Zeit, sich aus der Verlegenheit wegen großer Staatsschulden dadurch helfen zu wollen, daß er es dem Volk übertrug, diese Last nach dessen eigenem Gutbefinden selbst zu übernehmen und zu vertheilen; da es denn natürlicherweise nicht allein die gesetzgebende Gewalt in Ansehung der Besteuerung der Unterthanen, sondern auch in Ansehung der Regierung in die Hände bekam: nämlich zu verhindern, daß diese nicht durch Verschwendung oder Krieg neue Schulden machte, mithin die Herrschergewalt des Monarchen gänzlich verschwand (nicht bloß suspendirt wurde) und aufs Volk überging, dessen gesetzgebenden Willen nun das Mein und Dein jedes Unterthans unterworfen wurde. Man kann auch nicht sagen: daß dabei ein stillschweigendes, aber doch vertragsmäßiges Versprechen der Nationalversammlung, sich nicht eben zur Souverän-

nität zu constituiren, sondern nur dieser ihr Geschäfte zu administiren,
 nach verrichtetem Geschäfte aber die Zügel des Regiments dem Mo-
 narchen wiederum in seine Hände zu überliefern, angenommen wer-
 den müsse; denn ein solcher Vertrag ist an sich selbst null und nichtig.
 Das Recht der obersten Gesetzgebung im gemeinen Wesen ist kein 5
 veräußerliches, sondern das allerpersönlichste Recht. Wer es hat,
 kann nur durch den Gesamtwillen des Volks über das Volk, aber
 nicht über den Gesamtwillen selbst, der der Urgrund aller öffent-
 lichen Verträge ist, disponiren. Ein Vertrag, der das Volk ver-
 pflichtete, seine Gewalt wiederum zurückzugeben, würde demselben 10
 nicht als gesetzgebender Macht zustehen und doch das Volk verbinden,
 welches nach dem Sage: Niemand kann zweien Herren dienen, ein
 Widerspruch ist.

Des
öffentlichen Rechts
Zweiter Abschnitt.

Das Völkerrecht.

5

§ 53.

Die Menschen, welche ein Volk ausmachen, können als Landeseinge-
geborne nach der Analogie der Erzeugung von einem gemeinschaftlichen
Elterstamm (congeniti) vorgestellt werden, ob sie es gleich nicht sind:
dennoch aber in intellectueller und rechtlicher Bedeutung, als von einer
gemeinschaftlichen Mutter (der Republik) geboren, gleichsam eine Familie
(gens, natio) ausmachen, deren Glieder (Staatsbürger) alle ebenbürtig
sind und mit denen, die neben ihnen im Naturzustande leben möchten, als
unedlen keine Vermischung eingehen, obgleich diese (die Wilden) ihrer-
seits sich wiederum wegen der geschlossenen Freiheit, die sie gewählt haben,
vornehmer dünken, die gleichfalls Völkerschaften, aber nicht Staaten
ausmachen. Das Recht der Staaten in Verhältniß zu einander [welches
nicht ganz richtig im Deutschen das Völkerrecht genannt wird, sondern
vielmehr das Staatenrecht (ius publicum civitatum) heißen sollte] ist
nun dasjenige, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu betrachten
haben: wo ein Staat, als eine moralische Person, gegen einen anderen im
Zustande der natürlichen Freiheit, folglich auch dem des beständigen
Krieges betrachtet, theils das Recht zum Kriege, theils das im Kriege,
theils das, einander zu nöthigen, aus diesem Kriegszustande heraus-
zugehen, mithin eine den beharrlichen Frieden gründende Verfassung,
d. i. das Recht nach dem Kriege, zur Aufgabe macht, und führt nur
das Unterscheidende von dem des Naturzustandes einzelner Menschen
oder Familien (im Verhältniß gegen einander) von dem der Völker bei
sich, daß im Völkerrecht nicht bloß ein Verhältniß eines Staats gegen
den anderen im Ganzen, sondern auch einzelner Personen des einen gegen

einzelne des anderen, imgleichen gegen den ganzen anderen Staat selbst in Betrachtung kommt; welcher Unterschied aber vom Recht Einzelner im bloßen Naturzustande nur solcher Bestimmungen bedarf, die sich aus dem Begriffe des letzteren leicht folgern lassen.

§ 54.

5

Die Elemente des Völkerrechts sind: 1) daß Staaten, im äußeren Verhältniß gegen einander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind; 2) daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenn gleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist, welche (indem 10 sie es beide nicht besser haben wollen), obzwar dadurch keinem von dem Anderen unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist, und aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, auszugehen verbunden sind; 3) daß ein Völkerbund nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages nothwendig ist, sich zwar ein- 15 ander nicht in die einheimische Mißheiligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der äußeren zu schützen; 4) daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbündung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit 20 erneuert werden muß, — ein Recht in subsidium eines anderen und ursprünglichen Rechts, den Verfall in den Zustand des wirklichen Krieges derselben untereinander von sich abzuwehren (foedus Amphictyonum).

§ 55.

Bei jenem ursprünglichen Rechte zum Kriege freier Staaten gegen 25 einander im Naturzustande (um etwa einen dem rechtlichen sich annähernden Zustand zu stiften) erhebt sich zuerst die Frage: welches Recht hat der Staat gegen seine eigene Unterthanen sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, ihre Güter, ja ihr Leben dabei aufzuwenden, oder aufs Spiel zu setzen: so daß es nicht von dieser ihrem eigenen Urtheil 30 abhängt, ob sie in den Krieg ziehen wollen oder nicht, sondern der Oberbefehl des Souveräns sie hineinschicken darf?

Dieses Recht scheint sich leicht darthun zu lassen; nämlich aus dem Rechte mit dem Seinen (Eigenthum) zu thun, was man will. Was jemand

aber der Substanz nach selbst gemacht hat, davon hat er ein unbestrittenes Eigenthum. — Hier ist also die Deduction, so wie sie ein bloßer Jurist abfassen würde.

Es giebt mancherlei Naturproducte in einem Lande, die doch, was
 5 die Menge derselben von einer gewissen Art betrifft, zugleich als Gemächsel (artefacta) des Staats angesehen werden müssen, weil das Land sie in solcher Menge nicht liefern würde, wenn es nicht einen Staat und eine ordentliche machthabende Regierung gäbe, sondern die Bewohner im Stande der Natur wären. — Haushühner (die nützlichste Art des Ge-
 10 flügels), Schafe, Schweine, das Rindergeschlecht u. a. m. würden entweder aus Mangel an Futter, oder der Raubthiere wegen in dem Lande, wo ich lebe, entweder gar nicht, oder höchst sparsam anzutreffen sein, wenn es darin nicht eine Regierung gäbe, welche den Einwohnern ihren Erwerb und Besitz sicherte. — Eben das gilt auch von der Menschenzahl, die eben
 15 so wie in den amerikanischen Wüsten, ja selbst dann, wenn man diesen den größten Fleiß (den jene nicht haben) beilegte, nur gering sein kann. Die Einwohner würden nur sehr dünn gesäet sein, weil keiner derselben sich mit sammt seinem Gesinde auf einem Boden weit verbreiten könnte, der immer in Gefahr ist, von Menschen oder wilden und Raubthieren
 20 verwüstet zu werden; mithin sich für eine so große Menge von Menschen, als jezt auf einem Lande leben, kein hinlänglicher Unterhalt finden würde. — So wie man nun von Gewächsen (z. B. den Kartoffeln) und von Hausthieren, weil sie, was die Menge betrifft, ein Machwerk der Menschen sind, sagen kann, daß man sie gebrauchen, verbrauchen und verzehren
 25 (tödten lassen) kann: so, scheint es, könne man auch von der obersten Gewalt im Staat, dem Souverän sagen, er habe das Recht, seine Unterthanen, die dem größten Theil nach sein eigenes Product sind, in den Krieg wie auf eine Jagd und zu einer Feldschlacht wie auf eine Lustpartie zu führen.

30 Dieser Rechtsgrund aber (der vermuthlich den Monarchen auch dunkel vorschweben mag) gilt zwar freilich in Ansehung der Thiere, die ein Eigenthum des Menschen sein können, will sich aber doch schlechterdings nicht auf den Menschen, vornehmlich als Staatsbürger, anwenden lassen, der im Staat immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden muß
 35 (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst), und der also zum Kriegführen nicht allein überhaupt, sondern auch zu jeder besondern Kriegserklärung mittelst seiner Repräsentanten seine

freie Bestimmung geben muß, unter welcher einschränkenden Bedingung allein der Staat über seinen gefährvollen Dienst disponiren kann.

Wir werden also wohl dieses Recht von der Pflicht des Souveräns gegen das Volk (nicht umgekehrt) abzuleiten haben; wobei dieses dafür angesehen werden muß, daß es seine Stimme dazu gegeben habe, in welcher Dualität es, obzwar passiv (mit sich machen läßt), doch auch selbstthätig ist und den Souverän selbst vorstellt.

§ 56.

Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich, wenn er von diesem sich lädirt glaubt, durch eigene Gewalt: weil es durch einen Proceß (als durch den allein die Zwistigkeiten im rechtlichen Zustande ausgeglichen werden) in jenem Zustande nicht geschehen kann. — Außer der thätigen Verletzung (der ersten Aggression, welche von der ersten Hostilität unterschieden ist) ist es die Bedrohung. Hierzu gehört entweder eine zuerst vorgenommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuvorkommens (*ius praeventionis*) gründet, oder auch bloß die fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht (*potentia tremenda*) eines anderen Staats. Diese ist eine Läsion des Mindermächtigen bloß durch den Zustand vor aller That des Übermächtigen, und im Naturzustande ist dieser Angriff allerdings rechtmäßig. Hierauf gründet sich also das Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten.

Was die thätige Verletzung betrifft, die ein Recht zum Kriege giebt, so gehört dazu die selbstgenommene Genugthuung für die Beleidigung des einen Volks durch das Volk des anderen Staats, die Wiedervergeltung (*retorsio*), ohne eine Erstattung (durch friedliche Wege) bei dem anderen Staate zu suchen, womit der Förmlichkeit nach der Ausbruch des Krieges ohne vorhergehende Aufkündigung des Friedens (Kriegsankündigung) eine Ähnlichkeit hat: weil, wenn man einmal ein Recht im Kriegszustande finden will, etwas Analogisches mit einem Vertrag angenommen werden muß, nämlich Annahme der Erklärung des anderen Theils, daß beide ihr Recht auf diese Art suchen wollen.

§ 57.

Das Recht im Kriege ist gerade das im Völkerrecht, wobei die meiste Schwierigkeit ist, um sich auch nur einen Begriff davon zu machen und ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu denken (*inter arma silent leges*), ohne sich selbst zu widersprechen; es müßte denn dasjenige sein: den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es immer noch möglich bleibt, aus jenem Naturzustande der Staaten (im äußeren Verhältniß gegen einander) herauszugehen und in einen rechtlichen zu treten.

10 Kein Krieg unabhängiger Staaten gegen einander kann ein Straf-
krieg (*bellum punitivum*) sein. Denn Strafe findet nur im Verhältnisse
eines Oben (*imperantis*) gegen den Unterworfenen (*subditum*) statt,
welches Verhältniß nicht das der Staaten gegen einander ist. — Aber
auch weder ein Ausrottungs- (*bellum internecinum*) noch Unter-
15 jochungskrieg (*bellum subiugatorium*), der eine moralische Vertilgung
eines Staats (dessen Volk nun mit dem des Überwinders entweder in eine
Masse verschmelzt, oder in Knechtschaft verfällt) sein würde. Nicht als ob
dieses Nothmittel des Staats zum Friedenszustande zu gelangen an sich
dem Rechte eines Staats widerspräche, sondern weil die Idee des Völker-
20 rechts bloß den Begriff eines Antagonismus nach Principien der äußeren
Freiheit bei sich führt, um sich bei dem Seinen zu erhalten, aber nicht
eine Art zu erwerben, als welche durch Vergrößerung der Macht des einen
Staats für den anderen bedrohend sein kann.

Vertheidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten Staat erlaubt,
25 nur nicht solche, deren Gebrauch die Unterthanen desselben, Staatsbürger
zu sein, unfähig machen würde; denn alsdann machte er sich selbst zugleich
unfähig im Staatenverhältnisse nach dem Völkerrecht für eine Person zu
gelten (die gleicher Rechte mit andern theilhaftig wäre). Darunter gehört:
seine eigne Unterthanen zu Spionen, diese, ja auch Auswärtige zu Mordel-
30 mördern, Giftmischern (in welche Classe auch wohl die sogenannten Scharf-
schützen, welche Einzelnen im Hinterhalte auflauern, gehören möchten), oder
auch nur zur Verbreitung falscher Nachrichten zu gebrauchen; mit einem
Wort, sich solcher heimtückischen Mittel zu bedienen, die das Vertrauen,
welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erforderlich
ist, vernichten würden.

35 Im Kriege ist es erlaubt, dem überwältigten Feinde Lieferungen

und Contribution aufzulegen, aber nicht das Volk zu plündern, d. i. einzelnen Personen das Ihrige abzuwingen (denn das wäre Raub: weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führte): sondern durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine, um bei nachfolgendem Frieden die dem Lande 5 oder der Provinz aufgelegte Last proportionirlich zu vertheilen.

§ 58.

Das Recht nach dem Kriege, d. i. im Zeitpunkte des Friedensvertrags und in Hinsicht auf die Folgen desselben, besteht darin: der Sieger macht die Bedingungen, über die mit dem Besiegten übereinzu- 10 kommen und zum Friedensschluß zu gelangen Tractaten gepflogen werden, und zwar nicht gemäß irgend einem vorzuschüßenden Recht, was ihm wegen der vorgeblichen Läsion seines Gegners zustehe, sondern, indem er diese Frage auf sich beruhen läßt, sich stützend auf seine Gewalt. Daher kann der Überwinder nicht auf Erstattung der Kriegskosten an- 15 tragen, weil er den Krieg seines Gegners alsdann für ungerecht ausgeben müßte: sondern ob er sich gleich dieses Argument denken mag, so darf er es doch nicht anführen, weil er ihn sonst für einen Bestrafungskrieg erklären und so wiederum eine Beleidigung ausüben würde. Hierzu gehört auch die (auf keinen Loskauf zu stellende) Auswechselung der Gefangenen, 20 ohne auf Gleichheit der Zahl zu sehen.

Der überwundene Staat, oder dessen Unterthanen verlieren durch die Eroberung des Landes nicht ihre staatsbürgerliche Freiheit, so daß jener zur Colonie, diese zu Leibeigenen abgewürdigt würden; denn sonst wäre es ein Strafkrieg gewesen, der an sich selbst widersprechend ist. — 25 Eine Colonie oder Provinz ist ein Volk, das zwar seine eigene Verfassung, Gesetzgebung, Boden hat, auf welchem die zu einem anderen Staat Gehörige nur Fremdlinge sind, der dennoch über jenes die oberste ausübende Gewalt hat. Der letztere heißt der Mutterstaat. Der Tochterstaat wird von jenem beherrscht, aber doch von sich selbst (durch 30 sein eigenes Parlament, allenfalls unter dem Vorßiß eines Vicekönigs) regiert (*civitas hybrida*). Dergleichen war Athen in Beziehung auf verschiedene Inseln und ist jetzt Großbritannien in Ansehung Irlands.

Noch weniger kann Leibeigenschaft und ihre Rechtmäßigkeit von der Überwältigung eines Volks durch Krieg abgeleitet werden, weil man 35

hiezum einen Straffkrieg annehmen müßte. Am allerwenigsten eine erbliche Leibeigenschaft, die überhaupt absurd ist, weil die Schuld aus Jemandes Verbrechen nicht anerben kann.

Daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sei, liegt schon im Begriffe desselben.

§ 59.

Daß Recht des Friedens ist 1) das im Frieden zu sein, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist, oder das der Neutralität; 2) sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zusichern zu lassen, d. i. das der Garantie; 3) zu wechselseitiger Verbindung (Bundsgenossenschaft) mehrerer Staaten, sich gegen alle äußere oder innere etwanige Angriffe gemeinschaftlich zu vertheidigen; nicht ein Bund zum Angreifen und innerer Vergrößerung.

§ 60.

Das Recht eines Staats gegen einen ungerechten Feind hat keine Grenzen (wohl zwar der Qualität, aber nicht der Quantität, d. i. dem Grade, nach): d. i. der beeinträchtigte Staat darf sich zwar nicht aller Mittel, aber doch der an sich zulässigen in dem Maße bedienen, um das Seine zu behaupten, als er dazu Kräfte hat. — Was ist aber nun nach Begriffen des Völkerrechts, in welchem wie überhaupt im Naturzustande ein jeder Staat in seiner eigenen Sache Richter ist, ein ungerechter Feind? Es ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder thätlich) geäußerter Wille eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte. Vergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, daß sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen; — aber doch auch nicht, um sich in sein Land zu theilen, einen Staat gleichsam auf der Erde verschwinden zu machen; denn das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann, sondern es eine neue Verfassung annehmen zu lassen, die ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist.

Ubrigens ist der Ausdruck eines ungerechten Feindes im Natur-

zustande pleonastisch; denn der Naturzustand ist selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit. Ein gerechter Feind würde der sein, welchem meinerseits zu widerstehen ich unrecht thun würde; dieser würde aber alsdann auch nicht mein Feind sein.

§ 61.

5

Da der Naturzustand der Völker eben so wohl als einzelner Menschen ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesellschaftlichen zu treten: so ist vor diesem Ereigniß alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß *provisorisch* und kann nur in einem allgemeinen Staaten-
verein (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird) *peremptorisch* 10
geltend und ein wahrer Friedenszustand werden. Weil aber bei gar zu großer Ausdehnung eines solchen Völkerstaats über weite Landstriche die Regierung desselben, mithin auch die Beschützung eines jeden Gliedes endlich unmöglich werden muß, eine Menge solcher Corporationen aber 15
wiederum ein Kriegszustand herbeiführt: so ist der ewige Friede (das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts) freilich eine unausführbare Idee. Die politische Grundsätze aber, die darauf abzielen, nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen, als zur continuirlichen Annäherung zu demselben dienen, sind es nicht, sondern, so wie diese eine auf der Pflicht, 20
mithin auch auf dem Recht der Menschen und Staaten gegründete Aufgabe ist, allerdings ausführbar.

Man kann einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten, den permanenten Staatencongreß nennen, zu welchem sich zu gesellen jedem benachbarten unbenommen bleibt; dergleichen (we- 25
nigstens was die Formlichkeiten des Völkerrechts in Absicht auf Erhaltung des Friedens betrifft) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Versammlung der Generalstaaten im Haag noch statt fand; wo die Minister der meisten europäischen Höfe und selbst der kleinsten Republiken ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem anderen wider- 30
fahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen söderirten Staat dachten, den sie in jener ihren öffentlichen Streitigkeiten gleichsam als Schiedsrichter annahmen, statt dessen späterhin das Völkerrecht bloß in Büchern übrig geblieben, aus Cabinetten aber verschwunden, oder nach schon verübter Gewalt in Form der Deductionen der Dunkelheit 35
der Archive anvertrauet worden ist.

Unter einem Congreß wird hier aber nur eine willkürliche, zu aller Zeit auflösbare Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine solche Verbindung, welche (so wie die der amerikaniſchen Staaten) auf einer Staatsverfaſſung gegründet und daher unauflöslich iſt, verſtanden; ⁵ — durch welchen allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre Streitigkeiten auf civile Art, gleichſam durch einen Proceß, nicht auf barbariſche (nach Art der Wilden), nämlich durch Krieg, zu entſcheiden, realiſirt werden kann.

Des
öffentlichen Rechts

Dritter Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

§ 62.

5

Dieser Vernunftidee einer friedlichen, wenn gleich noch nicht freundschaftlichen, durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden, die untereinander in wirksame Verhältnisse kommen können, ist nicht etwa philanthropisch (ethisch), sondern ein rechtliches Princip. Die Natur hat sie alle zusammen (vermöge der Kugelgestalt ihres Aufenthalts, als globus 10 terraqueus) in bestimmte Grenzen eingeschlossen; und da der Besitz des Bodens, worauf der Erdbewohner leben kann, immer nur als Besitz von einem Theil eines bestimmten Ganzen, folglich als ein solcher, auf den jeder derselben ursprünglich ein Recht hat, gedacht werden kann: so stehen alle Völker ursprünglich in einer Gemeinschaft des Bodens, nicht aber 15 der rechtlichen Gemeinschaft des Besizes (communio) und hiemit des Gebrauchs, oder des Eigenthums an demselben, sondern der physischen möglichen Wechselwirkung (commercium), d. i. in einem durchgängigen Verhältnisse eines zu allen Anderen, sich zum Verkehr untereinander anzubieten, und haben ein Recht, den Versuch mit demselben zu machen, 20 ohne daß der Auswärtige ihm darum als einem Feind zu begegnen berechtigt wäre. — Dieses Recht, so fern es auf die mögliche Vereinigung aller Völker in Absicht auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs geht, kann das weltbürgerliche (ius cosmopoliticum) genannt werden.

25

Meere können Völker aus aller Gemeinschaft mit einander zu setzen scheinen, und dennoch sind sie vermittelt der Schifffahrt gerade die glücklichsten Naturanlagen zu ihrem Verkehr, welcher, je mehr es einander nahe Küsten giebt (wie die des mittelländischen), nur desto lebhafter sein

kann, deren Besuchung gleichwohl, noch mehr aber die Niederlassung auf denselben, um sie mit dem Mutterlande zu verknüpfen, zugleich die Veranlassung dazu giebt, daß Übel und Gewaltthätigkeit an einem Orte unseres

5 Klobs an allen gefühlt wird. Dieser mögliche Mißbrauch kann aber das Recht des Erdbürgers nicht aufheben, die Gemeinschaft mit allen zu versuchen und zu diesem Zweck alle Gegenden der Erde zu besuchen, wenn es gleich nicht ein Recht der Ansiedelung auf dem Boden eines anderen Volks (*ius incolatus*) ist, als zu welchem ein besonderer Vertrag erfordert wird.

10 Es fragt sich aber: ob ein Volk in neuentdeckten Ländern eine Anwohnung (*accolatus*) und Besitznehmung in der Nachbarschaft eines Volks, das in einem solchen Landstriche schon Platz genommen hat, auch ohne seine Einwilligung unternehmen dürfe. —

Wenn Anbanung in solcher Entlegenheit vom Sitz des ersteren geschieht, daß keines derselben im Gebrauch seines Bodens dem anderen

15 Eintrag thut, so ist das Recht dazu nicht zu bezweifeln; wenn es aber Hirten- oder Jagdvölker sind (wie die Hottentotten, Tungusen und die meisten amerikanischen Nationen), deren Unterhalt von großen öden Landstrecken abhängt, so würde dies nicht mit Gewalt, sondern nur durch Vertrag, und selbst dieser nicht mit Benutzung der Unwissenheit jener Einwohner in Ansehung der Abtretung solcher Ländereien geschehen können; obzwar die Rechtfertigungsgründe scheinbar genug sind, daß eine solche

20 Gewaltthätigkeit zum Weltbesten gereiche; theils durch Cultur roher Völker (wie der Vorwand, durch den selbst Büsching die blutige Einführung der christlichen Religion in Deutschland entschuldigen will), theils zur Reinigung seines eigenen Landes von verderbten Menschen und gehoffter Besserung derselben oder ihrer Nachkommenschaft in einem andern Welttheile (wie in Neuhollland); denn alle diese vermeintlich gute Absichten können doch den Flecken der Ungerechtigkeit in den dazu gebrauchten Mitteln nicht abwaschen. — Wendet man hiegegen ein: daß bei solcher

25 Bedenklichkeit, mit der Gewalt den Anfang zu Gründung eines gesetzlichen Zustandes zu machen, vielleicht die ganze Erde noch in gesetzlosem Zustande sein würde: so kann das eben so wenig jene Rechtsbedingung aufheben, als der Vorwand der Staatsrevolutionisten, daß es auch, wenn Verfassungen verumartet sind, dem Volk zustehe, sie mit Gewalt umzu-

30 formen und überhaupt einmal für allemal ungerecht zu sein, um nachher die Gerechtigkeit desto sicherer zu gründen und ausblühen zu machen.

*

*

*

B e s c h l u ß.

Wenn jemand nicht beweisen kann, daß ein Ding ist, so mag er versuchen zu beweisen, daß es nicht ist. Will es ihm mit keinem von beiden gelingen (ein Fall, der oft eintritt), so kann er noch fragen: ob es ihn interessire, das Eine oder das Andere (durch eine Hypothese) anzunehmen, und dies zwar entweder in theoretischer, oder in praktischer Rücksicht, d. i. entweder um sich bloß ein gewisses Phänomen (wie z. B. für den Astronom das des Rückganges und Stillstandes der Planeten) zu erklären, oder um einen gewissen Zweck zu erreichen, der nun wiederum entweder pragmatisch (bloßer Kunstzweck) oder moralisch, d. i. ein solcher Zweck sein kann, den sich zu setzen die Maxime selbst Pflicht ist. — Es versteht sich von selbst: daß nicht das Annehmen (suppositio) der Ausführbarkeit jenes Zwecks, welches ein bloß theoretisches und dazu noch problematisches Urtheil ist, hier zur Pflicht gemacht werde, denn dazu (etwas zu glauben) giebt's keine Verbindlichkeit; sondern das Handeln nach der Idee jenes Zwecks, wenn auch nicht die mindeste theoretische Wahrscheinlichkeit da ist, daß er ausgeführt werden könne, dennoch aber seine Unmöglichkeit gleichfalls nicht demonstirt werden kann, das ist es, wozu uns eine Pflicht obliegt.

Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein; weder der, welcher zwischen Mir und Dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesellschaftlichen, doch äußerlich (in Verhältniß gegen einander) im gesellschaftlosen Zustande sind; — denn das ist nicht die Art, wie jedermann sein Recht suchen soll. Also ist nicht mehr die Frage: ob der ewige Friede ein Ding oder Unding sei, und ob wir uns nicht in unserm theoretischen Urtheile betrügen, wenn wir das erstere annehmen, sondern wir müssen so handeln, als ob das Ding sei, was vielleicht nicht ist, auf Begründung desselben und diejenige Constitution, die uns dazu die tauglichste scheint (vielleicht den Republicanism aller Staaten sammt und sonders) hinwirken, um ihn herbei zu führen und dem heillosen Kriegsführen, worauf als den Hauptzweck bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre innere Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu machen. Und wenn das letztere, was die Vollenbung dieser Absicht betrifft, auch immer ein

frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiß nicht mit der Annahme der Maxime dahin unablässig zu wirken; denn diese ist Pflicht; das moralische Gesetz aber in uns selbst für betrüglich anzunehmen, würde den Abscheu erregenden Wunsch hervorbringen, lieber aller Vernunft zu
 5 entbehren und sich seinen Grundsätzen nach mit den übrigen Thierclassen in einen gleichen Mechanismus der Natur geworfen anzusehen.

Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Theil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der
 10 Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind, deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für Andere, sondern die durch die Vernunft a priori von
 15 dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele (als die nur erläutern, aber nichts beweisen können) trüglich sind, und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Nothwendigkeit diejenigen, die dieser spotten, doch unvorsichtiger Weise selbst zugestehen, wenn sie z. B.,
 20 wie sie es oft thun, sagen: „Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind.“ Denn was kann mehr metaphysisch sublimirt sein, als eben diese Idee, welche gleichwohl nach jener ihrer eigenen Behauptung die bewährteste objective Realität hat, die sich auch in vorkommenden Fällen leicht darstellen läßt, und welche
 25 allein, wenn sie nicht revolutionsmäßig, durch einen Sprung, d. i. durch gewaltsame Umstürzung einer bisher bestandenenen fehlerhaften — (denn da würde sich zwischeninne ein Augenblick der Vernichtung alles rechtlichen Zustandes ereignen), sondern durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und durchgeführt wird, in continuirlicher Annäherung zum
 30 höchsten politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.

A n h a n g

erläuternder Bemerkungen

zu den

metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Die Veranlassung zu denselben nehme ich größtentheils von der Re- 5
 cension dieses Buchs in den Götting. Anz. 28stes Stück, den 18ten Februar
 1797; welche, mit Einsicht und Schärfe der Prüfung, dabei aber doch auch
 mit Theilnahme und „der Hoffnung, daß jene Anfangsgründe Gewinn
 für die Wissenschaft bleiben werden,“ abgefaßt, ich hier zum Leitfaden der
 Beurtheilung, überdem auch einiger Erweiterung dieses Systems gebrau- 10
 chen will.

Gleich beim Anfange der Einleitung in die Rechtslehre stößt sich
 mein scharfprüfender Recensent an einer Definition. — Was heißt Be-
 gehrungsvermögen? Sie ist, sagt der Text, das Vermögen, durch seine
 Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein. — 15
 Dieser Erklärung wird entgegengesetzt: „daß sie nichts wird, sobald man
 von äußeren Bedingungen der Folge des Begehrens abstrahirt. — Das
 Begehungsvermögen ist aber auch dem Idealisten Etwas, obgleich diesem
 die Außenwelt nichts ist.“ Antwort: Giebt es aber nicht auch eine heftige
 und doch zugleich mit Bewußtsein vergebliche Sehnsucht (z. B. wollte Gott, 20
 jener Mann lebte noch!), die zwar thatleer, aber doch nicht folgeleer
 ist und zwar nicht an Außendingen, aber doch im Innern des Subjects
 selbst mächtig wirkt (krank macht). Eine Begierde als Bestreben (nisus)
 vermittelt seiner Vorstellungen Ursache zu sein ist, wenn das Subject
 gleich die Unzulänglichkeit der letzteren zur beabsichtigten Wirkung einsieht, 25
 doch immer Causalität, wenigstens im Innern desselben. — Was hier den

Mißverstand ausmacht, ist: daß, da das Bewußtsein seines Vermögens überhaupt (in dem genannten Falle) zugleich das Bewußtsein seines Unvermögens in Ansehung der Außenwelt ist, die Definition auf den Idealisten nicht anwendbar ist; indessen daß doch, da hier bloß von dem Verhältniſſe einer Ursache (der Vorstellung) zur Wirkung (dem Gefühl) überhaupt die Rede ist, die Causalität der Vorstellung (jene mag äußerlich oder innerlich sein) in Ansehung ihres Gegenstandes im Begriff des Begehrungsvermögens unvermeidlich gedacht werden muß.

1.

10 Logische Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten
Rechtsbegriffe.

Wenn rechtskundige Philosophen sich bis zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre erheben oder versteigen wollen (ohne welche alle ihre Rechtswissenschaft bloß statutarisch sein würde), so können sie über die Sicherung der Vollständigkeit ihrer Eintheilung der Rechtsbegriffe nicht gleichgültig wegsehen: weil jene Wissenschaft sonst kein Vernunftsystem, sondern bloß aufgerafftes Aggregat sein würde. — Die Topik der Principien muß der Form des Systems halber vollständig sein, d. i. es muß der Platz zu einem Begriff (*locus communis*) angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begriff offen ist: man mag nachher auch darthun, daß einer oder der andere Begriff, der in diesen Platz gesetzt würde, an sich widersprechend sei und aus diesem Plage weg falle.

Die Rechtslehrer haben bisher nun zwei Gemeinplätze besetzt: den des dinglichen und den des persönlichen Rechts. Es ist natürlich, zu fragen: ob auch, da noch zwei Plätze aus der bloßen Form der Verbindung beider zu einem Begriffe, als Glieder der Eintheilung a priori, offen stehen, nämlich der eines auf persönliche Art dinglichen, imgleichen der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, ob nämlich ein solcher neuzukommender Begriff auch statthaft sei und vor der Hand, obzwar nur problematisch, in der vollständigen Tafel der Eintheilung angetroffen werden müsse. Das letztere leidet keinen Zweifel. Denn die bloß logische Eintheilung (die vom Inhalt der Erkenntniß — dem Object — abstrahirt) ist immer Dichotomie, z. B. ein jedes Recht ist entweder ein dingliches oder ein nicht-dingliches Recht. Diejenige aber, von der hier die Rede ist,

nämlich die metaphysische Eintheilung, kann auch Tetrachotomie sein: weil außer den zwei einfachen Gliedern der Eintheilung noch zwei Verhältnisse, nämlich die der das Recht einschränkenden Bedingungen, hinzukommen, unter denen das eine Recht mit dem anderen in Verbindung tritt, deren Möglichkeit einer besonderen Untersuchung bedarf. — Der Begriff eines auf persönliche Art dinglichen Rechts fällt ohne weitere Umstände weg; denn es läßt sich kein Recht einer Sache gegen eine Person denken. Nun fragt sich: ob die Umkehrung dieses Verhältnisses auch eben so undenkbar sei; oder ob dieser Begriff, nämlich der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, nicht allein ohne inneren Widerspruch, sondern selbst auch ein nothwendiger (a priori in der Vernunft gegebener) zum Begriffe des äußeren Mein und Dein gehörender Begriff sei, Personen auf ähnliche Art als Sachen zwar nicht in allen Stücken zu behandeln, aber sie doch zu besitzen und in vielen Verhältnissen mit ihnen als Sachen zu verfahren.

2.

Rechtfertigung des Begriffs von einem auf dingliche Art persönlichen Recht.

Die Definition des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist nun kurz und gut diese: „Es ist das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine*) zu haben.“ Ich sage mit Fleiß: eine Person; denn einen anderen Menschen, der durch Verbrechen seine Persönlichkeit eingebüßt hat (zum Leibeigenen geworden ist), könnte man wohl als das Seine haben; von diesem Sachenrecht ist aber hier nicht die Rede.

Ob nun jener Begriff „als neues Phänomen am juristischen Himmel“ eine Stella mirabilis (eine bis zum Stern-erster Größe wachsende, vorher

*) Ich sage hier auch nicht: eine Person als die meinige (mit dem Adjectiv), sondern: als das Meine (*to meum*, mit dem Substantiv) zu haben. Denn ich kann sagen: dieser ist mein Vater, das bezeichnet nur mein physisches Verhältniß (der Verknüpfung) zu ihm überhaupt. Z. B.: ich habe einen Vater. Aber ich kann nicht sagen: ich habe ihn als das Meine. Sage ich aber: mein Weib, so bedeutet dieses ein besonderes, nämlich rechtliches, Verhältniß des Besitzers zu einem Gegenstande (wenn es auch eine Person wäre), als Sache. Besitz (physischer) aber ist die Bedingung der Möglichkeit der Handhabung (*manipulatio*) eines Dinges als einer Sache; wenn dieses gleich in einer anderen Beziehung zugleich als Person behandelt werden muß.

nie gesehene, allmählig aber wieder verschwindende, vielleicht einmal wiederkehrende Erscheinung), oder bloß eine Sternschnuppe sei, das soll jetzt untersucht werden.

3.

Beispiele.

5

Etwas Äußeres als das Seine haben heißt es rechtlich besitzen; Besitz aber ist die Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs. Wenn diese Bedingung bloß als die physische gedacht wird, so heißt der Besitz Inhabung. — Rechtmäßige Inhabung reicht nun zwar allein nicht zu, um deshalb
 10 den Gegenstand für das Meine auszugeben, oder es dazu zu machen; wenn ich aber, es sei, aus welchem Grunde es wolle, befugt bin auf die Inhabung eines Gegenstandes zu dringen, der meiner Gewalt entwischt oder entrissen ist, so ist dieser Rechtsbegriff ein Zeichen (wie Wirkung von ihrer Ursache), daß ich mich für befugt halte ihn als das Meine, mich
 15 aber auch als im intelligibelen Besitz desselben befindlich gegen ihn zu verhalten und diesen Gegenstand so zu gebrauchen.

Das Seine bedeutet zwar hier nicht das des Eigenthums an der Person eines anderen (denn Eigenthümer kann ein Mensch nicht einmal von sich selbst, viel weniger von einer anderen Person sein), sondern nur
 20 das Seine des Nießbrauchs (ius utendi fruendi), unmittelbar von dieser Person gleich als von einer Sache, doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit, als Mittel zu meinem Zweck Gebrauch zu machen.

Dieser Zweck aber, als Bedingung der Rechtmäßigkeit des Gebrauchs, muß moralisch nothwendig sein. Der Mann kann weder das Weib be-
 25 gehren, um es gleich als Sache zu genießen, d. i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden, noch das Weib sich ihm dazu hingeben, ohne daß beide Theile ihre Persönlichkeit aufgeben (fleischliche oder viehische Bewohnung), d. i. ohne unter der Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung
 30 seiner Person selbst in den Besitz der anderen, vorher geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom anderen macht, sich nicht zu entmenschen.

Ohne diese Bedingung ist der fleischliche Genuß dem Grundsatz (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) cannibalisch. Ob mit Maul
 35 und Zähnen, oder der weibliche Theil durch Schwängerung und daraus vielleicht erfolgende, für ihn tödtliche Niederkunft, der männliche aber durch

von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende Erschöpfungen aufgezehrt wird, ist bloß in der Manier zu genießen unterschieden, und ein Theil ist in Ansehung des anderen bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen wirklich eine verbrauchbare Sache (*res fungibilis*), zu welcher also sich ver- 5 mittelst eines Vertrags zu machen, es ein gesetzwidriger Vertrag (*pactum turpe*) sein würde.

Eben so kann der Mann mit dem Weibe kein Kind, als ihr beiderseitiges Nachwerk (*res artificialis*), zeugen, ohne daß beide Theile sich gegen dieses und gegen einander die Verbindlichkeit zuziehen es zu er- 10 halten: welches doch auch die Erwerbung eines Menschen gleich als einer Sache, aber nur der Form nach (einem bloß auf dingliche Art persönlichen Rechte angemessen) ist. Die Eltern*) haben ein Recht gegen jeden Besitzer des Kindes, das aus ihrer Gewalt gebracht worden, (*ius in re*) und zugleich ein Recht, es zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer 15 Befehle zu nöthigen, die einer möglichen gesetzlichen Freiheit nicht zuwider sind (*ius ad rem*): folglich auch ein persönliches Recht gegen dasselbe.

Endlich, wenn bei eintretender Volljährigkeit die Pflicht der Eltern zur Erhaltung ihrer Kinder aufhört, so haben jene noch das Recht, diese als ihren Befehlen unterworfenen Hausgenossen zu Erhaltung des Haus- 20 wesens zu brauchen, bis zur Entlassung derselben; welches eine Pflicht der Eltern gegen diese ist, die aus der natürlichen Beschränkung des Rechts der ersteren folgt. Bis dahin sind sie zwar Hausgenossen und gehören zur Familie, aber von nun an gehören sie zur Dienerschaft (*famulatus*) in derselben, die folglich nicht anders als durch Vertrag zu dem 25 Seinen des Hausherrn (als seine Domestiken) hinzu kommen können. — Eben so kann auch eine Dienerschaft außer der Familie zu dem Seinen des Hausherrn nach einem auf dingliche Art persönlichen Rechte gemacht und als Gesinde (*famulus domesticus*) durch Vertrag erworben werden. Ein solcher Vertrag ist nicht der einer bloßen Verdingung (*locatio con-* 30 *ductio operae*), sondern der Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn, Vermiethung (*locatio conductio personae*), welche darin von jener Verdingung unterschieden ist, daß das Gesinde sich zu allem Erlaubten versteht, was das Wohl des Hauswesens betrifft und ihm

*) In deutscher Schreibart werden unter dem Wort Eltern *Seniores*, unter den 35 Eltern aber *Parentes* verstanden; welches im Sprachlaut nicht zu unterscheiden, dem Sinne nach aber sehr unterschieden ist.

5

über die Verwechslung des dinglichen mit dem
persönlichen Rechte.

Ferner ist mir als Heterodoxie im natürlichen Privatrechte auch der Satz: Kauf bricht Miete (Rechtslehre § 31. S. 129)¹⁾ zur Rüge aufgestellt worden.

20

¹⁾ Oben S. 290f.

Denn das Recht des letzteren aus dem Miethscontracte ist ein persönliches Recht auf das, was eine gewisse Person der anderen zu leisten hat (*ius ad rem*); nicht gegen jeden Besitzer der Sache (*ius in re*), ein dingliches.

Nun konnte der Miether sich wohl in seinem Miethscontracte sichern und sich ein dingliches Recht am Hause verschaffen: er durfte nämlich diesen nur auf das Haus des Vermiethers, als am Grunde haftend, einschreiben (*ingrossiren*) lassen: alsdann konnte er durch keine Aufkündigung des Eigenthümers, selbst nicht durch dessen Tod (den natürlichen oder auch den bürgerlichen, den Bankrott) vor Ablauf der abgemachten Zeit aus der Miethе gesetzt werden. Wenn er es nicht that, weil er etwa frei sein wollte, anderweitig eine Miethе auf bessere Bedingungen zu schließen, oder der Eigenthümer sein Haus nicht mit einem solchen onus belegt wissen wollte, so ist daraus zu schließen: daß ein jeder von beiden in Ansehung der Zeit der Aufkündigung (die bürgerlich bestimmte Frist zu derselben ausgenommen) einen stillschweigend-bedingten Contract gemacht zu haben sich bewußt war, ihn ihrer Convenienz nach wieder aufzulösen. Die Bestätigung der Befugniß, durch den Kauf Miethе zu brechen, zeigt sich auch an gewissen rechtlichen Folgerungen aus einem solchen nackten Miethscontracte; denn den Erben des Miethers, wenn dieser verstorben ist, wird doch nicht die Verbindlichkeit zugemuthet, die Miethе fortzusetzen: weil diese nur die Verbindlichkeit gegen eine gewisse Person ist, die mit dieser ihrem Tode aufhört (wobei doch die gesetzliche Zeit der Aufkündigung immer mit in Anschlag gebracht werden muß). Eben so wenig kann auch das Recht des Miethers, als eines solchen, auch auf seine Erben ohne einen besonderen Vertrag übergehen; so wie er auch beim Leben beider Theile ohne ausdrückliche Übereinkunft keinen Afler-miether zu setzen befugt ist.

5.

Zusatz zur Erörterung der Begriffe des Strafrechts. 30

Die bloße Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begriff einer Strafgerechtigkeit bei sich, welche der obersten Gewalt zusteht. Es fragt sich nur, ob die Strafarten dem Gesetzgeber gleichgültig sind, wenn sie nur als Mittel dazu taugen, das Verbrechen (als Verletzung der Staatsicherheit im Besiße des Seinen eines jeden) zu entfernen, oder ob auch noch auf Achtung für die Menschheit in der Person des Missethüters zu sehen ist.

thäters (d. i. für die Gattung) Rücksicht genommen werden müsse, und zwar aus bloßen Rechtsgründen, indem ich das *ius talionis* der Form nach noch immer für die einzige *a priori* bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommene) Idee als Princip des Strafrechts halte.*) — Wie wird es aber mit den Strafen gehalten werden, die keine Erwiederung zulassen, weil diese entweder an sich unmöglich, oder selbst ein strafbares Verbrechen an der Menschheit überhaupt sein würden, wie z. B. das der Nothzüchtigung, imgleichen das der Päderastie, oder Bestialität? Die beiden ersteren durch Castration (entweder wie eines weißen oder schwarzen Verschnittenen im Serail), das letztere durch Ausstoßung aus der bürgerlichen Gesellschaft auf immer, weil er sich selbst der menschlichen unwürdig gemacht hat. — Per quod quis peccat, per idem punitur et idem. — Die gedachten Verbrechen heißen darum unnatürlich, weil sie an der Menschheit selbst ausgeübt werden. — Willkürlich Strafen für sie zu verhängen ist dem Begriff einer Straf-Gerechtigkeit buchstäblich zuwider. Nur dann kann der Verbrecher nicht klagen, daß ihm unrecht geschehe, wenn er seine Übelthat sich selbst über den Hals zieht, und ihm, wenn gleich nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Strafgesetzes gemäß das widerfährt, was er an anderen verbrochen hat.

6.

Vom Recht der Erziehung.

„Das Recht der Erziehung (*Usucapio*) soll nach S. 131 ff.¹⁾ durchs Naturrecht begründet werden. Denn nähme man nicht an, daß durch den

*) In jeder Bestrafung liegt etwas das Ehrgefühl des Angeklagten (mit Recht) Kränken des, weil sie einen bloßen einseitigen Zwang enthält und so an ihm die Würde eines Staatsbürgers, als eines solchen, in einem besonderen Fall wenigstens suspendirt ist: da er einer äußeren Pflicht unterworfen wird, der er seinerseits keinen Widerstand entgegen setzen darf. Der Vornehme und Reiche, der auf den Beutel geklopft wird, fühlt mehr seine Erniedrigung sich unter den Willen des geringeren Mannes beugen zu müssen, als den Geldverlust. Die Strafgerechtigkeit (*iustitia punitiva*), da nämlich das Argument der Strafbarkeit moralisch ist (*quia peccatum est*), muß hier von der Strafflugheit, da es bloß pragmatisch ist (*ne peccetur*) und sich auf Erfahrung von dem gründet, was am stärksten wirkt, Verbrechen abzuhalten, unterschieden werden und hat in der Topik der Rechtsbegriffe einen ganz andern Ort,

¹⁾ Oben S. 291 ff.

ehrliehen Besitz eine ideale Erwerbung, wie sie hier genannt wird, begründet werde, so wäre gar keine Erwerbung peremptorisch gesichert. (Aber Hr. K. nimmt ja selbst im Naturstande eine nur provisorische Erwerbung an und dringt deswegen auf die juristische Nothwendigkeit der bürgerlichen Verfassung. — — Ich behaupte mich als ehrlicher Besitzer aber nur gegen den, der nicht beweisen kann, daß er eher als ich ehrlicher Besitzer derselben Sache war und mit seinem Willen zu sein nicht aufgehört hat.)" — — Davon ist nun hier nicht die Rede, sondern ob ich mich auch als Eigenthümer behaupten kann, wenn sich gleich ein Prä-
tendent als früherer wahrer Eigenthümer der Sache melden sollte, die
Erkundung aber seiner Existenz als Besitzers und seines Besitzstandes als
Eigenthümers schlechterdings unmöglich war; welches letztere alsdann
zutrifft, wenn dieser gar kein öffentlich gültiges Zeichen seines ununter-
brochenen Besitzes (es sei aus eigener Schuld oder auch ohne sie), z. B.
durch Einschreibung in Matrifeln, oder unwidersprochene Stimmgebung
als Eigenthümer in bürgerlichen Versammlungen, von sich gegeben hat.

Denn die Frage ist hier: wer soll seine rechtmäßige Erwerbung beweisen? Dem Besitzer kann diese Verbindlichkeit (*onus probandi*) nicht aufgebürdet werden; denn er ist, so weit wie seine constatirte Geschichte reicht, im Besitz derselben. Der frühere angebliche Eigenthümer der Sache
ist durch eine Zwischenzeit, innerhalb deren er keine bürgerlich gültige
Zeichen seines Eigenthums gab, von der Reihe der auf einander folgenden
Besitzer nach Rechtsprincipien ganz abgeschnitten. Diese Unterlassung
irgend eines öffentlichen Besitzacts macht ihn zu einem unbetitelten Prä-
tendenten. (Dagegen heißt es hier wie bei der Theologie: *conservatio est
continua creatio*.) Wenn sich auch ein bisher nicht manifestirter, ob-
zwar hinten nach mit aufgefundenen Documenten versehener Prä-
tendent vorfände, so würde doch wiederum auch bei diesem der Zweifel vormalten,
ob nicht ein noch älterer Prä-
tendent dereinst auftreten und seine Ansprüche auf den früheren Besitz gründen könnte. — Auf die Länge der Zeit des
Besitzes kommt es hiebei gar nicht an, um die Sache endlich zu ersizen
(*acquirere per usucapionem*). Denn es ist ungereimt, anzunehmen, daß
ein Unrecht dadurch, daß es lange gewährt hat, nachgerade ein Recht
werde. Der (noch so lange) Gebrauch setzt das Recht in der Sache vor-

locus iusti, nicht des *conducibilis* oder des Zuträglichen in gewisser Absicht, noch
auch den des bloßen *honesti*, dessen Ort in der Ethik aufgesucht werden muß.

aus: weit gefehlt, daß dieses sich auf jenen gründen sollte. Also ist die Erſizung (*usucapio*) als Erwerbung durch den langen Gebrauch einer Sache ein sich selbst widersprechender Begriff. Die Verjährung der Ansprüche als Erhaltungsart (*conservatio possessionis meae per praescriptionem*) ist es nicht weniger: indeſſen doch ein von dem vorigen unterschiedener Begriff, was das Argument der Zueignung betrifft. Es ist nämlich ein negativer Grund, d. i. der gänzliche Nichtgebrauch seines Rechts, selbst nicht einmal der, welcher nötig ist, um sich als Besitzer zu manifestiren, für eine Verzichtthung auf dieselbe (*derelictio*), welche ein rechtlicher Act, d. i. Gebrauch seines Rechts gegen einen anderen, ist, um durch Ausschließung desselben vom Ansprüche (*per praescriptionem*) das Object desselben zu erwerben, welches einen Widerspruch enthält.

Ich erwerbe also ohne Beweisführung und ohne allen rechtlichen Act: ich brauche nicht zu beweisen, sondern durchs Gesetz (*lege*); und was dann? Die öffentliche Befreiung von Ansprüchen, d. i. die gesetzliche Sicherheit meines Besitzes, dadurch daß ich nicht den Beweis führen darf und mich auf einen ununterbrochenen Besitz gründe. Daß aber alle Erwerbung im Naturstande bloß provisorisch ist, das hat keinen Einfluß auf die Frage von der Sicherheit des Besitzes des Erworbenen, welche vor jener vorhergehen muß.

7.

Von der Beerbung.

Was das Recht der Beerbung anlangt, so hat den Herrn Recensenten diesesmal sein Scharfblick, den Nerven des Beweises meiner Behauptung zu treffen, verlassen. — Ich sage ja nicht (S. 135¹⁾: daß ein jeder Mensch nothwendigerweise jede ihm angebotene Sache, durch deren Annahme er nur gewinnen, nichts verlieren kann, annahme (denn solche Sachen giebt es gar nicht), sondern daß ein jeder das Recht des Angebots in demselben Augenblick unvermeidlich und stillschweigend, dabei aber doch gültig immer wirklich annahme: wenn es nämlich die Natur der Sache so mit sich bringt, daß der Widerruf schlechterdings unmöglich ist, nämlich im Augenblicke seines Todes; denn da kann der Promittent nicht widerrufen, und der Promissar ist, ohne irgend einen rechtlichen Act begehen zu dürfen, in demselben Augenblick Acceptant, nicht der versprochenen Erbschaft, sondern des

¹, Oben S. 294.

Rechts, sie anzunehmen oder auszuschlagen. In diesem Augenblicke sieht er sich bei Eröffnung des Testaments, daß er schon vor der Acceptation der Erbschaft vermögender geworden ist, als er war; denn er hat ausschließlich die Befugniß zu acceptiren erworben, welche schon ein Vermögensumstand ist. — Daß hierbei ein bürgerlicher Zustand vorausgesetzt wird, um etwas zu dem Seinen eines Anderen zu machen, wenn man nicht mehr da ist, dieser Übergang des Besizthums aus der Todtenhand ändert in Ansehung der Möglichkeit der Erwerbung nach allgemeinen Principien des Naturrechts nichts, wenn gleich der Anwendung derselben auf den vorkommenden Fall eine bürgerliche Verfassung zum Grunde gelegt werden muß. — Eine Sache nämlich, die ohne Bedingung anzunehmen oder auszuschlagen in meiner freien Wahl gestellt wird, heißt *res iacens*. Wenn der Eigenthümer einer Sache mir etwas, z. B. ein Möbel des Hauses, aus dem ich ausziehen eben im Begriff bin, umsonst anbietet (verspricht, es soll mein sein), so habe ich, so lange er nicht wider- ruft (welches, wenn er darüber stirbt, unmöglich ist), ausschließlich ein Recht zur Acceptation des Angebotenen (*ius in re iacente*), d. i. ich allein kann es annehmen oder ausschlagen, wie es mir beliebt: und dieses Recht ausschließlich zu wählen erlange ich nicht vermittelt eines besonderen rechtlichen Acts meiner Declaration, ich wolle, dieses Recht solle mir zustehen, sondern ohne denselben (*lege*). — Ich kann also zwar mich dahin erklären, ich wolle, die Sache solle mir nicht angehören (weil diese Annahme mir Verdrießlichkeiten mit Anderen zuziehen dürfte), aber ich kann nicht wollen, ausschließlich die Wahl zu haben, ob sie mir angehören solle oder nicht; denn dieses Recht (des Annehmens oder Ausschlagens) habe ich ohne alle Declaration meiner Annahme unmittelbar durchs Angebot: denn wenn ich sogar die Wahl zu haben ausschlagen könnte, so würde ich wählen nicht zu wählen; welches ein Widerspruch ist. Dieses Recht zu wählen geht nun im Augenblicke des Todes des Erblassers auf mich über, durch dessen Vermächtniß (*institutio haeredis*) ich zwar noch nichts von der Habe und Gut des Erblassers, aber doch den bloß-rechtlichen (intelligibelen) Besiz dieser Habe oder eines Theils derselben erwerbe: deren Annahme ich mich nun zum Vortheil Anderer begeben kann, mithin dieser Besiz keinen Augenblick unterbrochen ist, sondern die Succession als eine stetige Reihenfolge vom Sterbenden zum eingesezten Erben durch seine Acceptation übergeht und so der Satz: *testamenta sunt iuris naturae* wider alle Zweifel befestigt wird.

8.

Von den Rechten des Staats in Ansehung ewiger Stiftungen für seine Unterthanen.

Stiftung (*sanctio testamentaria beneficii perpetui*) ist die frei-
 5 willige, durch den Staat bestätigte, für gewisse auf einander folgende
 Glieder desselben bis zu ihrem gänzlichen Aussterben errichtete wohlthätige
 Anstalt. — Sie heißt ewig, wenn die Verordnung zu Erhaltung derselben
 mit der Constitution des Staats selbst vereinigt ist (denn der Staat muß
 für ewig angesehen werden); ihre Wohlthätigkeit aber ist entweder für das
 10 Volk überhaupt, oder für einen nach gewissen besonderen Grundsätzen ver-
 einigten Theil desselben, einen Stand, oder für eine Familie und die
 ewige Fortdauer ihrer Descendenten abgezweckt. Ein Beispiel vom ersteren
 sind die Hospitäler, vom zweiten die Kirchen, vom dritten die Orden
 (geistliche und weltliche), vom vierten die Majorate.

15 Von diesen Corporationen und ihrem Rechte zu succediren sagt man
 nun, sie können nicht aufgehoben werden: weil es durch Vermächtniß
 zum Eigenthum des eingesetzten Erben geworden sei, und eine solche Ver-
 fassung (*corpus mysticum*) aufzuheben so viel heiße, als jemanden das
 Seine nehmen.

20 A.

Die wohlthätige Anstalt für Arme, Invalide und Kranke, welche auf
 dem Staatsvermögen fundirt worden, (in Stiften und Hospitälern) ist
 allerdings unablässlich. Wenn aber nicht der Buchstabe, sondern der Sinn
 des Willens des Testators den Vorzug haben soll, so können sich wohl
 25 Zeitumstände ereignen, welche die Aufhebung einer solchen Stiftung
 wenigstens ihrer Form nach anrathig machen. — So hat man gefunden:
 daß der Arme und Kranke (den vom Narrenhospital ausgenommen) besser
 und wohlfeiler versorgt werde, wenn ihm die Beihülfe in einer gewissen
 (dem Bedürfnisse der Zeit proportionirten) Geldsumme, wofür er sich, wo
 30 er will, bei seinen Verwandten oder sonst Bekannten, einmieten kann,
 gereicht wird, als wenn — wie im Hospital von Greenwich — prächtige
 und dennoch die Freiheit sehr beschränkende, mit einem kostbaren Perso-
 nale versehene Anstalten dazu getroffen werden. — Da kann man nun
 nicht sagen, der Staat nehme dem zum Genuß dieser Stiftung berechtigten
 35 Volke das Seine, sondern er befördert es vielmehr, indem er weisere
 Mittel zur Erhaltung desselben wählt.

B.

Die Geistlichkeit, welche sich fleischlich nicht fortpflanzt, (die katholische) besitzt mit Begünstigung des Staats Ländereien und daran haftende Unterthanen, die einem geistlichen Staate (Kirche genannt) angehören, welchem die Weltliche durch Vermächtniß zum Heil ihrer Seelen sich als ihr Eigenthum hingegeben haben, und so hat der Klerus als ein besonderer Stand einen Besitzthum, der sich von einem Zeitalter zum anderen gesetzmäßig vererben läßt und durch päpstliche Bullen hinreichend documentirt ist. — Kann man nun wohl annehmen, daß dieses Verhältniß derselben zu den Laien durch die Machtvollkommenheit des weltlichen Staats geradezu den ersteren könne genommen werden, und würde das nicht so viel sein, als jemanden mit Gewalt das Seine nehmen; wie es doch von Ungläubigen der französischen Republic versucht wird?

Die Frage ist hier: ob die Kirche dem Staat oder der Staat der Kirche als das Seine angehören könne; denn zwei oberste Gewalten können einander ohne Widerspruch nicht untergeordnet sein. — Daß nur die erstere Verfassung (politico-hierarchica) Bestand an sich haben könne, ist an sich klar: denn alle bürgerliche Verfassung ist von dieser Welt, weil sie eine irdische Gewalt (der Menschen) ist, die sich sammt ihren Folgen in der Erfahrung documentiren läßt. Die Gläubigen, deren Reich im Himmel und in jener Welt ist, müssen, in so fern man ihnen eine sich auf dieses beziehende Verfassung (hierarchico-politica) zugesteht, sich den Leiden dieser Zeit unter der Oborgewalt der Weltmenschen unterwerfen. — Also findet nur die erstere Verfassung statt.

Religion (in der Erscheinung), als Glaube an die Sagen der Kirche und die Macht der Priester als Aristokraten einer solchen Verfassung, oder auch, wenn diese monarchisch (päpstlich) ist, kann von keiner staatsbürgerlichen Gewalt dem Volke weder aufgedrungen, noch genommen werden, noch auch (wie es wohl in Großbritannien mit der irländischen Nation gehalten wird) der Staatsbürger wegen einer von des Hofes seiner unterschiedenen Religion von den Staatsdiensten und den Vortheilen, die ihm dadurch erwachsen, ausgeschlossen werden.

Wenn nun gewisse andächtige und gläubige Seelen, um der Gnade theilhaftig zu werden, welche die Kirche den Gläubigen auch nach ihrer ihrem Tode zu erzeigen verspricht, eine Stiftung auf ewige Zeiten errichten, durch welche gewisse Ländereien derselben nach ihrem Tode ein Eigen-

thum der Kirche werden sollen, und der Staat an diesem oder jenem Theil, oder gar ganz sich der Kirche lehnspflichtig macht, um durch Gebete, Ablässe und Büßungen, durch welche die dazu bestellten Diener derselben (die Geistlichen) das Loos in der anderen Welt ihnen vortheilhaft zu machen verheißten: so ist eine solche vermeintlich auf ewige Zeiten gemachte Stiftung keineswegs auf ewig begründet, sondern der Staat kann diese Last, die ihm von der Kirche aufgelegt worden, abwerfen, wenn er will. — Denn die Kirche selbst ist als ein bloß auf Glauben errichtetes Institut, und wenn die Täuschung aus dieser Meinung durch Volksaufklärung verschwunden ist, so fällt auch die darauf gegründete furchtbare Gewalt des Klerus weg, und der Staat bemächtigt sich mit vollem Rechte des angemessenen Eigenthums der Kirche: nämlich des durch Vermächtnisse an sie verschenkten Bodens; wiewohl die Lehnsträger des bis dahin bestandenen Instituts für ihre Lebenszeit schadenfrei gehalten zu werden aus ihrem Rechte fordern können.

Selbst Stiftungen zu ewigen Zeiten für Arme, oder Schulanstalten, sobald sie einen gewissen, von dem Stifter nach seiner Idee bestimmten entworfenen Zuschnitt haben, können nicht auf ewige Zeiten fundirt und der Boden damit belastigt werden; sondern der Staat muß die Freiheit haben, sie nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten. — Daß es schwerer hält, diese Idee allerwärts auszuführen (z. B. die Pauperbursche die Unzulänglichkeit des wohlthätig errichteten Schulfonds durch bettelhaftes Singen ergänzen zu müssen), darf niemanden wundern; denn der, welcher gutmüthiger, aber doch zugleich etwas ehrbegierigerweise eine Stiftung macht, will, daß sie nicht ein anderer nach seinen Begriffen umändere, sondern Er darin unsterblich sei. Das ändert aber nicht die Beschaffenheit der Sache selbst und das Recht des Staats, ja die Pflicht desselben zum Umändern einer jeden Stiftung, wenn sie der Erhaltung und dem Fortschreiten desselben zum Bessern entgegen ist, kann daher niemals als auf ewig begründet betrachtet werden.

C.

Der Adel eines Landes, das selbst nicht unter einer aristokratischen, sondern monarchischen Verfassung steht, mag immer ein für ein gewisses Zeitalter erlaubtes und den Umständen nach nothwendiges Institut sein; aber daß dieser Stand auf ewig könne begründet werden, und ein Staats- oberhaupt nicht solle die Befugniß haben, diesen Standesvorzug gänzlich

aufzuheben, oder, wenn er es thut, man sagen könne, er nehme seinem (adlichen) Unterthan das Seine, was ihm erblich zukommt, kann keinesweges behauptet werden. Er ist eine temporäre, vom Staat autorisirte Zunftgenossenschaft, die sich nach den Zeitumständen bequemen muß und dem allgemeinen Menschenrechte, das so lange suspendirt war, nicht Abbruch thun darf. — Denn der Rang des Edelmanns im Staate ist von der Constitution selber nicht allein abhängig, sondern ist nur ein Accidens derselben, was nur durch Inhärenz in demselben existiren kann (ein Edelmann kann ja als ein solcher nur im Staate, nicht im Stande der Natur gedacht werden). Wenn also der Staat seine Constitution abändert, so kann der, welcher hiemit jenen Titel und Vorrang einbüßt, nicht sagen, es sei ihm das Seine genommen: weil er es nur unter der Bedingung der Fortdauer dieser Staatsform das Seine nennen konnte, der Staat aber diese abzuändern (z. B. in den Republikanism umzuformen) das Recht hat. — Die Orden und der Vorzug, gewisse Zeichen desselben zu tragen, geben also kein ewiges Recht dieses Besitzes.

D.

Was endlich die Majoratsstiftung betrifft, da ein Gutsbesitzer durch Erbeseinsetzung verordnet: daß in der Reihe der auf einander folgenden Erben immer der nächste von der Familie der Guts herr sein solle (nach der Analogie mit einer monarchisch-erblichen Verfassung eines Staats, wo der Landesherr es ist), so kann eine solche Stiftung nicht allein mit Beistimmung aller Agnaten jederzeit aufgehoben werden und darf nicht auf ewige Zeiten — gleich als ob das Erbrecht am Boden haftete — immerwährend fort dauern, noch gesagt werden, es sei eine Verlegung der Stiftung und des Willens des Urahn herrn derselben, des Stifters, sie eingehen zu lassen: sondern der Staat hat auch hier ein Recht, ja sogar die Pflicht, bei den allmählig eintretenden Ursachen seiner eigenen Reform ein solches föderatives System seiner Unterthanen gleich als Unterkönige (nach der Analogie von Dynasten und Satrapen), wenn es loschen ist, nicht weiter aufkommen zu lassen.

Beschluß.

Zuletzt hat der Herr Recensent von den unter der Rubrik öffentliches Recht aufgeführten Ideen, von denen, wie er sagt, der Raum nicht erlaube, sich darüber zu äußern, noch folgendes angemerkt: „Unseres

Wissens hat noch kein Philosoph den paradoxesten aller paradoxen Sätze anerkannt, den Satz: daß die bloße Idee der Oberherrschaft mich nöthigen soll, jedem, der sich zu meinem Herrn aufwirft, als meinem Herrn zu gehorchen, ohne zu fragen, wer ihm das Recht gegeben, mir zu befehlen.

5 Daß man Oberherrschaft und Oberhaupt anerkennen und man Diesen oder Jenen, dessen Dasein nicht einmal a priori gegeben ist, a priori für seinen Herrn halten soll, das soll einerlei sein?" — Nun, hiebei die Paradoxie eingeräumt, hoffe ich, es solle, näher betrachtet, doch wenigstens der Heterodoxie nicht überwiesen werden können; vielmehr solle es dem ein-

10 sichtsvollen und mit Bescheidenheit tadelnden, gründlichen Recensenten (der jenes genommenen Anstoßes ungeachtet „diese metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre im Ganzen als Gewinn für die Wissenschaft ansieht“) nicht gereuen, sie wenigstens als einen der zweiten Prüfung nicht unwürdigen Versuch gegen Anderer trogige und leichte Absprechungen in

15 Schutz genommen zu haben.

Daß dem, welcher sich im Besitz der zu oberst gebietenden und gesetzgebenden Gewalt über ein Volk befindet, müsse gehorcht werden und zwar so juridisch-unbedingt, daß auch nur nach dem Titel dieser seiner Erwerbung öffentlich zu forschen, also ihn zu bezweifeln, um sich bei etwaniger

20 Ermangelung desselben ihm zu widersetzen, schon strafbar, daß es ein kategorischer Imperativ sei: Gehorchet der Obrigkeit (in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet), die Gewalt über euch hat, ist der anstößige Satz, der in Abrede gezogen wird. — Nicht allein aber dieses Princip, welches ein Factum (die Bemächtigung) als Bedingung dem

25 Rechte zum Grunde legt, sondern daß selbst die bloße Idee der Oberherrschaft über ein Volk mich, der ich zu ihm gehöre, nöthige, ohne vorhergehende Forschung dem angemessenen Rechte zu gehorchen (Rechtslehre § 49), das scheint die Vernunft des Rec. zu empören.

Ein jedes Factum (Thatfache) ist Gegenstand in der Erscheinung (der Sinne); dagegen das, was nur durch reine Vernunft vorgestellt werden kann, was zu den Ideen gezählt werden muß, denen adäquat kein Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann, dergleichen eine vollkommene rechtliche Verfassung unter Menschen ist, das ist das Ding an sich selbst.

35 Wenn dann nun ein Volk, durch Gesetze unter einer Obrigkeit vereinigt, da ist, so ist der Idee der Einheit desselben überhaupt unter einem machthabenden obersten Willen gemäß als Gegenstand der Erfah-

rung gegeben; aber freilich nur in der Erscheinung; d. i. eine rechtliche
 Verfassung im allgemeinen Sinne des Worts ist da; und obgleich sie mit
 großen Mängeln und groben Fehlern behaftet sein und nach und nach
 wichtiger Verbesserungen bedürfen mag, so ist es doch schlechterdings un-
 erlaubt und sträflich, ihr zu widerstehen: weil, wenn das Volk dieser, ob-
 gleich noch fehlerhaften Verfassung und der obersten Autorität Gewalt
 entgegen setzen zu dürfen sich berechtigt hielte, es sich dünken würde, ein
 Recht zu haben: Gewalt an die Stelle der alle Rechte zu oberst vorschrei-
 benden Gesetzgebung zu setzen; welches einen sich selbst zerstörenden obersten
 Willen abgeben würde.

Die Idee einer Staatsverfassung überhaupt, welche zugleich abso-
 lutes Gebot der nach Rechtsbegriffen urtheilenden praktischen Vernunft
 für ein jedes Volk ist, ist heilig und unwiderstehlich; und wenn gleich
 die Organisation des Staats durch sich selbst fehlerhaft wäre, so kann doch
 keine subalterne Gewalt in demselben dem gesetzgebenden Oberhaupte des-
 selben thätlichen Widerstand entgegensetzen, sondern die ihm anhängenden
 Gebrechen müssen durch Reformen, die er an sich selbst verrichtet, all-
 mählig gehoben werden: weil sonst bei einer entgegengesetzten Maxime
 des Unterthans (nach eigenmächtiger Willkür zu verfahren) eine gute Ver-
 fassung selbst nur durch blinden Zufall zu Stande kommen kann. — Das
 Gebot: „Gehorchet der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat,“ grübelt nicht
 nach, wie sie zu dieser Gewalt gekommen sei (um sie allenfalls zu unter-
 graben); denn die, welche schon da ist, unter welcher ihr lebt, ist schon im
 Besitz der Gesetzgebung, über die ihr zwar öffentlich vernünfteln, euch aber
 selbst nicht zu widerstrebenden Gesetzgebern aufwerfen könnt.

Unbedingte Unterwerfung des Volkswillens (der an sich unvereinigt,
 mithin gesetzlos ist) unter einem souveränen (alle durch Ein Gesetz ver-
 einigenden) Willen ist That, die nur durch Bemächtigung der obersten
 Gewalt anheben kann und so zuerst ein öffentliches Recht begründet. —
 Wegen diese Machtvollkommenheit noch einen Widerstand zu erlauben (der
 jene oberste Gewalt einschränkte), heißt sich selbst widersprechen; denn als-
 dann wäre jene (welcher widerstanden werden darf) nicht die gesetzliche
 oberste Gewalt, die zuerst bestimmt, was öffentlich recht sein soll oder nicht
 — und dieses Princip liegt schon a priori in der Idee einer Staatsver-
 fassung überhaupt, d. i. in einem Begriffe der praktischen Vernunft, dem
 zwar adäquat kein Beispiel in der Erfahrung untergelegt werden kann,
 dem aber auch als Norm keine widersprechen muß.

Die
Metaphysik der Sitten.

Abgefaßt

von

Immanuel Kant.

Zweiter Theil.

Metaphysische Anfangsgründe

der

Tugendlehre.

Vorrede.

Wenn es über irgend einen Gegenstand eine Philosophie (System der Vernunftbegriffe aus Begriffen) giebt, so muß es für diese Philosophie auch ein System reiner, von aller Anschauungsbedingung unabhängiger Vernunftbegriffe, d. i. eine Metaphysik, geben. — Es fragt sich nur: ob es für jede praktische Philosophie als Pflichtenlehre, mithin auch für die Tugendlehre (Ethik) auch metaphysischer Anfangsgründe bedürfe, um sie als wahre Wissenschaft (systematisch), nicht bloß als Aggregat einzeln aufgesuchter Lehren (fragmentarisch) aufstellen zu können. — Von der reinen Rechtslehre wird niemand dies Bedürfnis bezweifeln; denn sie betrifft nur das Formliche der nach Freiheitsgesetzen im äußeren Verhältniß einzuschränkenden Willkür; abgesehen von allem Zweck (als der Materie derselben). Die Pflichtenlehre ist also hier eine bloße Wissenschaftslehre (*doctrina scientiae*)*).

In dieser Philosophie (der Tugendlehre) scheint es nun der Idee derselben gerade zuwider zu sein, bis zu metaphysischen Anfangsgrün-

*) Ein der praktischen Philosophie Kundiger ist darum eben nicht ein praktischer Philosoph. Der letztere ist derjenige, welcher sich den Vernunftendzweck zum Grundsatz seiner Handlungen macht, indem er damit zugleich das dazu nöthige Wissen verbindet: welches, da es auf's Thun abgezweigt ist, nicht eben bis zu den subtilsten Fäden der Metaphysik ausgesponnen werden darf, wenn es nicht etwan eine Rechtspflicht betrifft — als bei welcher auf der Wage der Gerechtigkeit das Mein und Dein nach dem Princip der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung genau bestimmt werden und darum der mathematischen Abgemeßenheit analog sein muß; — sondern eine bloße Tugendpflicht angeht. Denn da kommt es nicht bloß darauf an, zu wissen, was zu thun Pflicht ist (welches wegen der Zwecke, die natürlicherweise alle Menschen haben, leicht angegeben werden kann): sondern vornehmlich auf dem inneren Princip des Willens, nämlich daß das Bewußtsein dieser Pflicht zugleich Triebfeder der Handlungen sei, um von dem, der mit seinem Wissen dieses Weisheitsprincip verknüpft, zu sagen: daß er ein praktischer Philosoph sei.

den zurückzugehen, um den Pflichtbegriff, von allem Empirischen (jedem Gefühl) gereinigt, doch zur Triebfeder zu machen. Denn was kann man sich für einen Begriff von einer Kraft und herculischer Stärke machen, um die lasterergebärende Neigungen zu überwinden, wenn die Tugend ihre Waffen aus der Rüstkammer der Metaphysik entlehnen soll? welche eine Sache der Speculation ist, die nur wenig Menschen zu handhaben wissen. Daher fallen auch alle Tugendlehren in Hörsälen, von Kanzeln und in Volksbüchern, wenn sie mit metaphysischen Brocken ausgeschmückt werden, ins Lächerliche. — Aber darum ist es doch nicht unnütz, viel weniger lächerlich, den ersten Gründen der Tugendlehre in einer Metaphysik nachzuspüren; denn irgend einer muß doch als Philosoph auf die ersten Gründe dieses Pflichtbegriffs hinausgehen: weil sonst weder Sicherheit noch Lauterkeit für die Tugendlehre überhaupt zu erwarten wäre. Sich desfalls auf ein gewisses Gefühl, welches man seiner davon erwarteten Wirkung halber moralisch nennt, zu verlassen, kann auch wohl dem Volkslehrer gnügen: indem dieser zum Probirstein einer Tugendpflicht, ob sie es sei oder nicht, die Aufgabe zu beherzigen verlangt: „wie, wenn nun ein jeder in jedem Fall deine Maxime zum allgemeinen Gesetz machte, würde eine solche wohl mit sich selbst zusammenstimmen können?“ Aber wenn es blos Gefühl wäre, was auch diesen Satz zum Probirstein zu nehmen uns zur Pflicht machte, so wäre diese doch alsdann nicht durch die Vernunft dictirt, sondern nur instinctmäßig, mithin blindlings dafür angenommen.

Allein kein moralisches Princip gründet sich in der That, wie man wohl wähnt, auf irgend einem Gefühl, sondern ist wirklich nichts anders, als dunkel gedachte Metaphysik, die jedem Menschen in seiner Vernunftanlage bewohnt; wie der Lehrer es leicht gewahr wird, der seinen Lehrling über den Pflichtimperativ und dessen Anwendung auf moralische Beurtheilung seiner Handlungen sokratisch zu catechisiren versucht. — Der Vortrag desselben (die Technik) darf eben nicht allemal metaphysisch und die Sprache scholastisch sein, wenn jener den Lehrling nicht etwa zum Philosophen bilden will. Aber der Gedanke muß bis auf die Elemente der Metaphysik zurück gehen, ohne die keine Sicherheit und Reinigkeit, ja selbst nicht einmal bewegende Kraft in der Tugendlehre zu erwarten ist.

Geht man von diesem Grundsatz ab und fängt vom pathologischen, oder dem rein-ästhetischen, oder auch dem moralischen Gefühl (dem subjectiv-praktischen statt des objectiven), d. i. von der Materie des Willens, dem Zweck, nicht von der Form desselben, d. i. dem Gesetz, an, um von

da aus die Pflichten zu bestimmen: so finden freilich keine metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre statt — denn Gefühl, wodurch es auch immer erregt werden mag, ist jederzeit physisch. — Aber die Tugendlehre wird alsdann auch in ihrer Quelle, einerlei ob in Schulen, oder Hörsälen u. s. w., verderbt. Denn es ist nicht gleichviel, durch welche Triebfedern als Mittel man zu einer guten Absicht (der Befolgung aller Pflicht) hingeleitet werde. — — Es mag also den orakel- oder auch geniemäßig über Pflichtenlehre absprechenden vermeinten Weisheitslehrern Metaphysik noch so sehr anekeln: so ist es doch für die, welche sich dazu aufwerfen, unerlässliche Pflicht, selbst in der Tugendlehre zu jener ihren Grundsätzen zurückzugehen und auf ihren Bänken vorerst selbst die Schule zu machen.

*

*

*

Man muß sich hiebei billig wundern: wie es nach allen bisherigen Läuterungen des Pflichtprincips, so fern es aus reiner Vernunft abgeleitet wird, noch möglich war, es wiederum auf Glückseligkeitslehre zurück zu führen: doch so, daß eine gewisse moralische Glückseligkeit, die nicht auf empirischen Ursachen beruhte, zu dem Ende angedacht worden, welche ein sich selbst widersprechendes Umding ist. — Der denkende Mensch nämlich, wenn er über die Anreize zum Laster gesiegt hat und seine oft saure Pflicht gethan zu haben sich bewußt ist, findet sich in einem Zustande der Seelenruhe und Zufriedenheit, den man gar wohl Glückseligkeit nennen kann, in welchem die Tugend ihr eigener Lohn ist. — Nun sagt der Eudämonist: diese Wonne, diese Glückseligkeit ist der eigentliche Bewegungsgrund, warum er tugendhaft handelt. Nicht der Begriff der Pflicht bestimme unmittelbar seinen Willen, sondern nur vermittelt der im Prospect gesehenen Glückseligkeit werde er bewogen seine Pflicht zu thun. — Nun ist aber klar, daß, weil er sich diesen Tugendlohn nur von dem Bewußtsein seine Pflicht gethan zu haben versprechen kann, das letztgenannte doch vorangehen müsse; d. i. er muß sich verbunden finden seine Pflicht zu thun, ehe er noch und ohne daß er daran denkt, daß Glückseligkeit die Folge der Pflichtbeobachtung sein werde. Er dreht sich also mit seiner Ätiologie im Circle herum. Er kann nämlich nur hoffen glücklich (oder innerlich selig) zu sein, wenn er sich seiner Pflichtbeobachtung bewußt ist: er kann aber zur Beobachtung seiner Pflicht nur bewogen werden, wenn er voraussieht, daß er sich dadurch glücklich machen werde.

— Aber es ist in dieser Vernünftelei auch ein Widerspruch. Denn einerseits soll er seine Pflicht beobachten, ohne erst zu fragen, welche Wirkung dieses auf seine Glückseligkeit haben werde, mithin aus einem moralischen Grunde: andererseits aber kann er doch nur etwas für seine Pflicht anerkennen, wenn er auf Glückseligkeit rechnen kann, die ihm dadurch erwachsen wird, mithin nach pathologischem Princip, welches gerade das Gegentheil des vorigen ist. 5

Ich habe an einem andern Orte (der Berlinischen Monatschrift) den Unterschied der Lust, welche pathologisch ist, von der moralischen, wie ich glaube, auf die einfachste Ausdrücke zurück geführt. Die Lust nämlich, welche vor der Befolgung des Gesetzes hergehen muß, damit diesem gemäß gehandelt werde, ist pathologisch, und das Verhalten folgt der Naturordnung; diejenige aber, vor welcher das Gesetz hergehen muß, damit sie empfunden werde, ist in der sittlichen Ordnung. — Wenn dieser Unterschied nicht beobachtet wird: wenn Eudämonie (das Glückseligkeitsprincip) statt der Cleutheronomie (des Freiheitsprincips der inneren Gesetzgebung) zum Grundsatz aufgestellt wird, so ist die Folge davon Euthanasie (der sanfte Tod) aller Moral. 10 15

Die Ursache dieser Irrungen ist keine andere als folgende. Der kategorische Imperativ, aus dem diese Gesetze dictatorisch hervorgehen, will denen, die bloß an physiologische Erklärungen gewohnt sind, nicht in den Kopf; unerachtet sie sich doch durch ihn unwiderstehlich gedrungen fühlen. Sich aber das nicht erklären zu können, was über jenen Kreis gänzlich hinaus liegt (die Freiheit der Willkür), so seelenerhebend auch eben dieser Vorzug des Menschen ist, einer solchen Idee fähig zu sein, wird durch die stolzen Ansprüche der speculativen Vernunft, die sonst ihr Vermögen in andern Feldern so stark fühlt, gleichsam zum allgemeinen Aufgebot der für die Allgewalt der theoretischen Vernunft Verbündeten gereizt, sich jener Idee zu widersetzen und so den moralischen Freiheitsbegriff jezt und vielleicht noch lange, obzwar am Ende doch vergeblich, anzufechten und wo möglich verdächtig zu machen. 20 25 30

Einleitung

zur Tugendlehre.

Ethik bedeutete in den alten Zeiten die Sittenlehre (*philosophia moralis*) überhaupt, welche man auch die Lehre von den Pflichten benannte. In der Folge hat man es rathsam gefunden, diesen Namen auf einen Theil der Sittenlehre, nämlich auf die Lehre von den Pflichten, die nicht unter äußeren Gesetzen stehen, allein zu übertragen (dem man im Deutschen den Namen Tugendlehre angemessen gefunden hat): so daß jetzt das System der allgemeinen Pflichtenlehre in das der Rechtslehre (ius), welche äußerer Gesetze fähig ist, und der Tugendlehre (*Ethica*) eingetheilt wird, die deren nicht fähig ist; wobei es denn auch sein Bewenden haben mag.

I.

Erörterung des Begriffs einer Tugendlehre.

Der Pflichtbegriff ist an sich schon der Begriff von einer Nöthigung (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz; dieser Zwang mag nun ein äußerer oder ein Selbstzwang sein. Der moralische Imperativ verkündigt durch seinen kategorischen Ausspruch (das unbedingte Sollen) diesen Zwang, der also nicht auf vernünftige Wesen überhaupt (deren es etwa auch heilige geben könnte), sondern auf Menschen als vernünftige Naturwesen geht, die dazu unheilig genug sind, daß sie die Lust wohl anwandeln kann das moralische Gesetz, ob sie gleich dessen Ansehen selbst anerkennen, doch zu übertreten und, selbst wenn sie es befolgen, es dennoch ungern (mit Widerstand ihrer Neigung) zu thun, als worin der Zwang eigentlich besteht*). — Da aber der Mensch doch ein freies (moralisches)

*) Der Mensch aber findet sich doch als moralisches Wesen zugleich (wenn er sich objectiv, wozu er durch seine reine praktische Vernunft bestimmt ist, (nach der Mensch-

Wesen ist, so kann der Pflichtbegriff keinen anderen als den Selbstzwang (durch die Vorstellung des Gesetzes allein) enthalten, wenn es auf die innere Willensbestimmung (die Triebfeder) angesehen ist, denn dadurch allein wird es möglich jene Nöthigung (selbst wenn sie eine äußere wäre) mit der Freiheit der Willkür zu vereinigen, wobei aber alsdann der Pflichtbegriff ein ethischer sein wird.

Die Antriebe der Natur enthalten also Hindernisse der Pflichtvollziehung im Gemüth des Menschen und (zum Theil mächtig) widerstrebende Kräfte, die also zu bekämpfen und durch die Vernunft nicht erst künftig, sondern gleich jetzt (zugleich mit dem Gedanken) zu besiegen er sich vermögend urtheilen muß: nämlich das zu können, was das Gesetz unbedingt befiehlt, daß er thun soll.

Nun ist das Vermögen und der überlegte Vorsatz einem starken, aber ungerechten Gegner Widerstand zu thun die Tapferkeit (*fortitudo*) und in Ansehung des Gegners der sittlichen Gesinnung in uns Tugend (*virtus, fortitudo moralis*). Also ist die allgemeine Pflichtenlehre in dem Theil, der nicht die äußere Freiheit, sondern die innere unter Gesetz bringt, eine Tugendlehre.

Die Rechtslehre hatte es blos mit der formalen Bedingung der äußeren Freiheit (durch die Zusammenstimmung mit sich selbst, wenn ihre *Maxime* zum allgemeinen Gesetz gemacht wurde), d. i. mit dem Recht, zu thun. Die Ethik dagegen giebt noch eine Materie (einen Gegenstand der freien Willkür), einen Zweck der reinen Vernunft, der zugleich als objectiv-nothwendiger Zweck, d. i. für den Menschen als Pflicht, vorgestellt wird, an die Hand. — Denn da die sinnlichen Neigungen zu Zwecken (als der Materie der Willkür) verleiten, die der Pflicht zuwider sein können, so

heit in seiner eigenen Person) betrachtet) heilig genug, um das innere Gesetz ungern zu übertreten; denn es giebt keinen so verruchten Menschen, der bei dieser Übertretung in sich nicht einen Widerstand fühlte und eine Verabscheuung seiner selbst, bei der er sich selbst Zwang anthun muß. — Das Phänomen nun: daß der Mensch auf diesem Scheidewege (wo die schöne Fabel den Hercules zwischen Tugend und Wohl Lust hinstellt) mehr Hang zeigt der Neigung als dem Gesetz Gehör zu geben, zu erklären ist unmöglich: weil wir, was geschieht, nur erklären können, indem wir es von einer Ur-sache nach Gesetzen der Natur ableiten; wobei wir aber die Willkür nicht als frei denken würden. — Dieser wechselseitig entgegengesetzte Selbstzwang aber und die Unvermeidlichkeit desselben giebt doch die unbegreifliche Eigenschaft der Freiheit selbst zu erkennen.

kann die gesetzgebende Vernunft ihrem Einfluß nicht anders wehren, als wiederum durch einen entgegengesetzten moralischen Zweck, der also von der Neigung unabhängig a priori gegeben sein muß.

Zweck ist ein Gegenstand der Willkür (eines vernünftigen Wesens),
 5 durch dessen Vorstellung diese zu einer Handlung diesen Gegenstand hervor-
 zubringen bestimmt wird. — Nun kann ich zwar zu Handlungen, die
 als Mittel auf einen Zweck gerichtet sind, nie aber einen Zweck zu
 haben von anderen gezwungen werden, sondern ich kann nur selbst mir
 etwas zum Zweck machen. — Daß ich aber auch verbunden bin mir
 10 irgend etwas, was in den Begriffen der praktischen Vernunft liegt, zum
 Zwecke zu machen, mithin außer dem formalen Bestimmungsgrunde der
 Willkür (wie das Recht dergleichen enthält) noch einen materialen, einen
 Zweck zu haben, der dem Zweck aus sinnlichen Antrieben entgegengesetzt
 werden könne: dieses würde der Begriff von einem Zweck sein, der an
 15 sich selbst Pflicht ist; die Lehre desselben aber würde nicht zu der des
 Rechts, sondern zur Ethik gehören, als welche allein den Selbstzwang
 nach (moralischen) Gesetzen in ihrem Begriffe mit sich führt.

Aus diesem Grunde kann die Ethik auch als das System der Zwecke
 der reinen praktischen Vernunft definirt werden. — Zweck und Pflicht
 20 unterscheiden die zwei Abtheilungen der allgemeinen Sittenlehre. Daß
 die Ethik Pflichten enthalte, zu deren Beobachtung man von andern nicht
 (physisch) gezwungen werden kann, ist blos die Folge daraus, daß sie eine
 Lehre der Zwecke ist, weil dazu (sie zu haben) ein Zwang sich selbst
 widerspricht.

25 Daß aber die Ethik eine Tugendlehre (*doctrina officiorum virtutis*) sei, folgt aus der obigen Erklärung der Tugend, verglichen mit der
 Verpflichtung, deren Eigenthümlichkeit so eben gezeigt worden. — Es
 giebt nämlich keine andere Bestimmung der Willkür, die durch ihren Be-
 griff schon dazu geeignet wäre, von der Willkür Anderer selbst physisch
 30 nicht gezwungen werden zu können, als nur die zu einem Zwecke. Ein
 Anderer kann mich zwar zwingen etwas zu thun, was nicht mein Zweck
 (sondern nur Mittel zum Zweck eines Anderen) ist, aber nicht dazu, daß
 ich es mir zum Zweck mache, und doch kann ich keinen Zweck haben,
 ohne ihn mir zu machen. Das letztere ist ein Widerspruch mit sich selbst:
 35 ein Act der Freiheit, der doch zugleich nicht frei ist. — Aber sich selbst
 einen Zweck zu setzen, der zugleich Pflicht ist, ist kein Widerspruch: weil
 ich da mich selbst zwingen, welches mit der Freiheit gar wohl zusammen

besteht.*) — Wie ist aber ein solcher Zweck möglich? das ist jetzt die Frage. Denn die Möglichkeit des Begriffs von einer Sache (daß er sich nicht widerspricht) ist noch nicht hinreichend dazu, um die Möglichkeit der Sache selbst (die objective Realität des Begriffs) anzunehmen.

II.

5

Erörterung des Begriffs von einem Zwecke, der zugleich Pflicht ist.

Man kann sich das Verhältniß des Zwecks zur Pflicht auf zweierlei Art denken: entweder, von dem Zwecke ausgehend, die *Maxime* der pflichtmäßigen Handlungen, oder umgekehrt, von dieser anhebend, den 10 Zweck ausfindig zu machen, der zugleich Pflicht ist. — Die Rechtslehre geht auf dem ersten Wege. Es wird jedermanns freier Willkür überlassen, welchen Zweck er sich für seine Handlung setzen wolle. Die *Maxime* derselben aber ist *a priori* bestimmt: daß nämlich die Freiheit des Handelnden mit Jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen 15 bestehen könne.

Die Ethik aber nimmt einen entgegengesetzten Weg. Sie kann nicht von den Zwecken ausgehen, die der Mensch sich setzen mag, und darnach über seine zu nehmende *Maximen*, d. i. über seine Pflicht, verfügen; denn das wären empirische Gründe der *Maximen*, die keinen Pflichtbegriff ab- 20 geben, als welcher (das kategorische Sollen) in der reinen Vernunft allein seine Wurzel hat; wie denn auch, wenn die *Maximen* nach jenen Zwecken (welche alle selbstsüchtig sind) genommen werden sollten, vom Pflichtbegriff eigentlich gar nicht die Rede sein könnte. — Also wird in der Ethik der Pflichtbegriff auf Zwecke leiten und die *Maximen* in Ansehung der 25 Zwecke, die wir uns setzen sollen, nach moralischen Grundsätzen begründen müssen.

*) Je weniger der Mensch physisch, je mehr er dagegen moralisch (durch die bloße Vorstellung der Pflicht) kann gezwungen werden, desto freier ist er. — Der so z. B. von genugsam fester Entschließung und starker Seele ist eine Lustbarkeit, die er sich 30 vorgenommen hat, nicht aufzugeben, man mag ihm noch so viel Schaden vorstellen, den er sich dadurch zuzieht, aber auf die Vorstellung, daß er hiebei eine Amtspflicht verabsäume, oder einen kranken Vater vernachlässige, von seinem Vorsatz unbedenklich, obzwar sehr ungern, absteht, beweist eben damit seine Freiheit im höchsten 35 Grade, daß er der Stimme der Pflicht nicht widerstehen kann.

Dahin gestellt: was denn das für ein Zweck sei, der an sich selbst Pflicht ist, und wie ein solcher möglich sei, ist hier nur noch zu zeigen nöthig, daß und warum eine Pflicht dieser Art den Namen einer Tugendspflicht führe.

5 Aller Pflicht correspondirt ein Recht, als Befugniß (*facultas moralis generatim*) betrachtet, aber nicht aller Pflicht correspondiren Rechte eines Anderen (*facultas iuridica*) jemand zu zwingen; sondern diese heißen besonders Rechtspflichten. — Eben so correspondirt aller ethischen Verbindlichkeit der Tugendbegriff, aber nicht alle ethische Pflichten sind
10 darum Tugendpflichten. Diejenige nämlich sind es nicht, welche nicht sowohl einen gewissen Zweck (*Materie, Object der Willkür*), als bloß das Förmliche der sittlichen Willensbestimmung (z. B. daß die pflichtmäßige Handlung auch aus Pflicht geschehen müsse) betreffen. Nur ein Zweck, der zugleich Pflicht ist, kann Tugendpflicht genannt werden. Daher
15 giebt es mehrere der letztern (auch verschiedene Tugenden); dagegen von der ersteren nur eine, aber für alle Handlungen gültige (tugendhafte Gesinnung) gedacht wird.

Die Tugendpflicht ist von der Rechtspflicht wesentlich darin unterschieden: daß zu dieser ein äußerer Zwang moralisch-möglich ist, jene aber
20 auf dem freien Selbstzwange allein beruht. — Für endliche heilige Wesen (die zur Verletzung der Pflicht gar nicht einmal versucht werden können) giebt es keine Tugendlehre, sondern bloß Sittenlehre, welche letztere eine Autonomie der praktischen Vernunft ist, indessen daß die erstere zugleich eine Autokratie derselben, d. i. ein, wenn gleich nicht unmittelbar
25 wahrgenommenes, doch aus dem sittlichen kategorischen Imperativ richtig geschlossenes Bewußtsein des Vermögens enthält, über seine dem Gesetz widerspenstige Neigungen Meister zu werden: so daß die menschliche Moralität in ihrer höchsten Stufe doch nichts mehr als Tugend sein kann; selbst wenn sie ganz rein (vom Einflusse aller fremdartigen Trieb-
30 feder als der der Pflicht völlig frei) wäre, da sie dann gemeinlich als ein Ideal (dem man stets sich annähern müsse) unter dem Namen des Weisen dichterisch personificirt wird.

Tugend ist aber auch nicht bloß als Fertigkeit und (wie die Preisschrift des Hopsred. Cochius sich ausdrückt) für eine lange, durch Übung
35 erworbene Gewohnheit moralisch-guter Handlungen zu erklären und zu würdigen. Denn wenn diese nicht eine Wirkung überlegter, fester und immer mehr geläuterter Grundsätze ist, so ist sie wie ein jeder andere

Mechanism aus technisch-praktischer Vernunft weder auf alle Fälle gerüstet, noch vor der Veränderung, die neue Anlockungen bewirken können, hinreichend gesichert.

Anmerkung.

Der Tugend = + a ist die negative Untugend (moralische Schwäche) = 0 als logisches Gegentheil (contradictorie oppositum), das Laster aber = — a als Widerspiel (contrarie s. realiter oppositum) entgegen gesetzt, und es ist eine nicht bloß unnöthige, sondern auch anstößige Frage: ob zu großen Verbrechen nicht etwa mehr Stärke der Seele als selbst zu großen Tugenden gehöre. 10 Denn unter Stärke der Seele verstehen wir die Stärke des Vorsatzes eines Menschen, als mit Freiheit begabten Wesens, mithin so fern er seiner selbst mächtig (bei Sinnen) ist, also im gesunden Zustande des Menschen. Große Verbrechen aber sind Paroxysmen, deren Anblick den an Seele gesunden Menschen schaudern macht. Die Frage 15 würde also etwa dahin auslaufen: ob ein Mensch im Anfall einer Raserei mehr physische Stärke haben könne, als wenn er bei Sinnen ist; welches man einräumen kann, ohne ihm darum mehr Seelenstärke beizulegen, wenn man unter Seele das Lebensprincip des Menschen im freien Gebrauch seiner Kräfte versteht. Denn weil 20 jene bloß in der Macht der die Vernunft schwächenden Reigungen ihren Grund haben, welches keine Seelenstärke beweiset, so würde diese Frage mit der ziemlich auf einerlei hinauslaufen: ob ein Mensch im Anfall einer Krankheit mehr Stärke als im gesunden Zustande beweisen könne, welche geradezu verneinend beantwortet werden kann, 25 weil der Mangel der Gesundheit, die im Gleichgewicht aller körperlichen Kräfte des Menschen besteht, eine Schwächung im System dieser Kräfte ist, nach welchem man allein die absolute Gesundheit beurtheilen kann.

III.

30

Von dem Grunde sich einen Zweck, der zugleich Pflicht ist, zu denken.

Zweck ist ein Gegenstand der freien Willkür, dessen Vorstellung diese zu einer Handlung bestimmt (wodurch jener hervorgebracht wird).

Eine jede Handlung hat also ihren Zweck, und da niemand einen Zweck haben kann, ohne sich den Gegenstand seiner Willkür selbst zum Zweck zu machen, so ist es ein Act der Freiheit des handelnden Subjects, nicht eine Wirkung der Natur irgend einen Zweck der Handlungen zu haben.

5 Weil aber dieser Act, der einen Zweck bestimmt, ein praktisches Princip ist, welches nicht die Mittel (mithin nicht bedingt), sondern den Zweck selbst (folglich unbedingt) gebietet, so ist es ein kategorischer Imperativ der reinen praktischen Vernunft, mithin ein solcher, der einen Pflichtbegriff mit dem eines Zwecks überhaupt verbindet.

10 Es muß nun einen solchen Zweck und einen ihm correspondirenden kategorischen Imperativ geben. Denn da es freie Handlungen giebt, so muß es auch Zwecke geben, auf welche als Object jene gerichtet sind. Unter diesen Zwecken aber muß es auch einige geben, die zugleich (d. i. ihrem Begriffe nach) Pflichten sind. — Denn gäbe es keine dergleichen, so wür-
 15 den, weil doch keine Handlung zwecklos sein kann, alle Zwecke für die praktische Vernunft immer nur als Mittel zu andern Zwecken gelten, und ein kategorischer Imperativ wäre unmöglich; welches alle Sittenlehre aufhebt.

Hier ist also nicht von Zwecken, die der Mensch sich nach sinnlichen
 20 Antrieben seiner Natur macht, sondern von Gegenständen der freien Willkür unter ihren Gesetzen die Rede, welche er sich zum Zweck machen soll. Man kann jene die technische (subjective), eigentlich pragmatische, die Regel der Klugheit in der Wahl seiner Zwecke enthaltende: diese aber muß man die moralische (objective) Zwecklehre nennen; welche Unterscheidung
 25 hier doch überflüssig ist, weil die Sittenlehre sich schon durch ihren Begriff von der Naturlehre (hier der Anthropologie) deutlich absondert, als welche letztere auf empirischen Principien beruht, dagegen die moralische Zwecklehre, die von Pflichten handelt, auf a priori in der reinen praktischen Vernunft gegebenen Principien beruht.

30

IV.

Welche sind die Zwecke, die zugleich Pflichten sind?

Sie sind: Eigene Vollkommenheit — fremde Glückseligkeit.

Man kann diese nicht gegen einander umtauschen und eigene Glückseligkeit einerseits mit fremder Vollkommenheit andererseits zu
 35 Zwecken machen, die an sich selbst Pflichten derselben Person wären.

Denn eigene Glückseligkeit ist ein Zweck, den zwar alle Menschen (vermöge des Antriebes ihrer Natur) haben, nie aber kann dieser Zweck als Pflicht angesehen werden, ohne sich selbst zu widersprechen. Was ein jeder unvermeidlich schon von selbst will, das gehört nicht unter den Begriff von Pflicht; denn diese ist eine Nöthigung zu einem ungern genommenen Zweck. Es widerspricht sich also zu sagen: man sei verpflichtet seine eigene Glückseligkeit mit allen Kräften zu befördern.

Eben so ist es ein Widerspruch: eines anderen Vollkommenheit mir zum Zweck zu machen und mich zu deren Beförderung für verpflichtet zu halten. Denn darin besteht eben die Vollkommenheit eines andern Menschen, als einer Person, daß er selbst vermögend ist sich seinen Zweck nach seinen eigenen Begriffen von Pflicht zu setzen, und es widerspricht sich, zu fordern (mir zur Pflicht zu machen), daß ich etwas thun soll, was kein anderer als er selbst thun kann.

V.

15

Erläuterung dieser zwei Begriffe.

A.

Eigene Vollkommenheit.

Das Wort Vollkommenheit ist mancher Mißdeutung ausgesetzt. Es wird bisweilen als ein zur Transcendentalphilosophie gehörender Begriff der Allheit des Mannigfaltigen, was zusammengekommen ein Ding ausmacht, — dann aber auch, als zur Teleologie gehörend, so verstanden, daß es die Zusammenstimmung der Beschaffenheiten eines Dinges zu einem Zwecke bedeutet. Man könnte die Vollkommenheit in der ersteren Bedeutung die quantitative (materiale), in der zweiten die qualitative (formale) Vollkommenheit nennen. Jene kann nur eine sein (denn das All des einem Dinge Zugehörigen ist Eins). Von dieser aber kann es in einem Dinge mehrere geben; und von der letzteren wird hier auch eigentlich gehandelt.

Wenn von der dem Menschen überhaupt (eigentlich der Menschheit) zugehörigen Vollkommenheit gesagt wird: daß, sie sich zum Zweck zu machen, an sich selbst Pflicht sei, so muß sie in demjenigen gesetzt werden, was Wirkung von seiner That sein kann, nicht was bloß Geschenk ist, das er der Natur verdanken muß; denn sonst wäre sie nicht Pflicht. Sie kann

also nichts anders sein als Cultur seines Vermögens (oder der Naturanlage), in welchem der Verstand als Vermögen der Begriffe, mithin auch deren, die auf Pflicht gehen, das oberste ist, zugleich aber auch seines Willens (sittlicher Denkungsart) aller Pflicht überhaupt ein Gnüge zu thun. 1) Es ist ihm Pflicht: sich aus der Rohigkeit seiner Natur, aus der Thierheit (*quoad actum*), immer mehr zur Menschheit, durch die er allein fähig ist sich Zwecke zu setzen, empor zu arbeiten: seine Unwissenheit durch Belehrung zu ergänzen und seine Irrthümer zu verbessern, und dieses ist ihm nicht bloß die technisch=praktische Vernunft zu seinen anderweitigen Absichten (der Kunst) anrathig, sondern die moralisch=praktische gebietet es ihm schlechthin und macht diesen Zweck ihm zur Pflicht, um der Menschheit, die in ihm wohnt, würdig zu sein. 2) Die Cultur seines Willens bis zur reinsten Tugendgesinnung, da nämlich das Gesetz zugleich die Triebfeder seiner pflichtmäßigen Handlungen wird, zu erheben und ihm aus Pflicht zu gehorchen, welches innere moralisch=praktische Vollkommenheit ist, die, weil es ein Gefühl der Wirkung ist, welche der in ihm selbst gesetzgebende Wille auf das Vermögen ausübt darnach zu handeln, das moralische Gefühl, gleichsam ein besonderer Sinn (*sensus moralis*), ist, der zwar freilich oft schwärmerisch, als ob er (gleich dem Genius des Sokrates) vor der Vernunft vorhergehe, oder auch ihr Urtheil gar entbehren könne, mißbraucht wird, doch aber eine sittliche Vollkommenheit ist, jeden besonderen Zweck, der zugleich Pflicht ist, sich zum Gegenstande zu machen.

B.

Fremde Glückseligkeit.

Glückseligkeit, d. i. Zufriedenheit mit seinem Zustande, sofern man der Fortdauer derselben gewiß ist, sich zu wünschen und zu suchen ist der menschlichen Natur unvermeidlich; eben darum aber auch nicht ein Zweck, der zugleich Pflicht ist. — Da einige noch einen Unterschied zwischen einer moralischen und physischen Glückseligkeit machen (deren erstere in der Zufriedenheit mit seiner Person und ihrem eigenen sittlichen Verhalten, also mit dem, was man thut, die andere mit dem, was die Natur beschert, mithin was man als fremde Gabe genießt, bestehe): so muß man bemerken, daß, ohne den Mißbrauch des Worts hier zu rügen (das schon einen Widerspruch in sich enthält), die erstere Art zu empfinden allein zum

vorigen Titel, nämlich dem der Vollkommenheit, gehöre. — Denn der, welcher sich im bloßen Bewußtsein seiner Rechtschaffenheit glücklich fühlen soll, besitzt schon diejenige Vollkommenheit, die im vorigen Titel für denjenigen Zweck erklärt war, der zugleich Pflicht ist.

Wenn es also auf Glückseligkeit ankommt, worauf als meinen Zweck 5 hinzuwirken es Pflicht sein soll, so muß es die Glückseligkeit anderer Menschen sein, deren (erlaubten) Zweck ich hiemit auch zu dem meinigen mache. Was diese zu ihrer Glückseligkeit zählen mögen, bleibt ihnen selbst zu beurtheilen überlassen; nur daß mir auch zusteht manches zu weigern, was sie dazu rechnen, was ich aber nicht dafür halte, wenn sie sonst kein 10 Recht haben es als das Ihrige von mir zu fordern. Jenem Zweck aber eine vorgebliche Verbindlichkeit entgegen zu setzen, meine eigene (physische) Glückseligkeit auch besorgen zu müssen, und so diesen meinen natürlichen und bloß subjectiven Zweck zur Pflicht (objectiven Zweck) machen, ist ein scheinbarer, mehrmals gebrauchter Einwurf gegen die obige Ein- 15 theilung der Pflichten (No. IV) und bedarf einer Zurechtweisung.

Widerwärtigkeiten, Schmerz und Mangel sind große Versuchungen zu Übertretung seiner Pflicht. Wohlhabenheit, Stärke, Gesundheit und Wohlfahrt überhaupt, die jenem Einflusse entgegen stehen, können also auch, wie es scheint, als Zwecke angesehen werden, die zugleich Pflicht 20 sind; nämlich seine eigene Glückseligkeit zu befördern und sie nicht bloß auf fremde zu richten. — Aber alsdann ist diese nicht der Zweck, sondern die Sittlichkeit des Subjects ist es, von welchem die Hindernisse wegzuräumen, es bloß das erlaubte Mittel ist; da niemand anders ein Recht hat von mir Aufopferung meiner nicht unmoralischen Zwecke zu fordern. 25 Wohlhabenheit für sich selbst zu suchen ist direct nicht Pflicht; aber indirect kann es eine solche wohl sein: nämlich Armuth, als eine große Versuchung zu Lastern, abzuwehren. Alsdann aber ist es nicht meine Glückseligkeit, sondern meine Sittlichkeit, deren Integrität zu erhalten mein Zweck und zugleich meine Pflicht ist. 30

VI.

Die Ethik giebt nicht Gesetze für die Handlungen (denn das thut das Jus), sondern nur für die Maximen der Handlungen.

Der Pflichtbegriff steht unmittelbar in Beziehung auf ein Gesetz (wenn ich gleich noch von allem Zweck als der Materie desselben abstra- 35

hire); wie denn das formale Princip der Pflicht im kategorischen Imperativ: „Handle so, daß die *Maxime* deiner Handlung ein allgemeines Gesetz werden könne“ es schon anzeigt; nur daß in der Ethik dieses als das Gesetz deines eigenen Willens gedacht wird, nicht des Willens überhaupt, der auch der Wille Anderer sein könnte: wo es alsdann eine Rechtspflicht abgeben würde, die nicht in das Feld der Ethik gehört. — Die *Maximen* werden hier als solche subjective Grundsätze angesehen, die sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung bloß qualificiren; welches nur ein negatives Princip (einem Gesetz überhaupt nicht zu widerstreiten) ist. —
 10 Wie kann es aber dann noch ein Gesetz für die *Maxime* der Handlungen geben?

Der Begriff eines Zwecks, der zugleich Pflicht ist, welcher der Ethik eigenthümlich zugehört, ist es allein, der ein Gesetz für die *Maximen* der Handlungen begründet, indem der subjective Zweck (den jedermann hat)
 15 dem objectiven (den sich jedermann dazu machen soll) untergeordnet wird. Der Imperativ: „Du sollst dir Dieses oder Jenes (z. B. die Glückseligkeit Anderer) zum Zweck machen“ geht auf die Materie der Willkür (ein Object). Da nun keine freie Handlung möglich ist, ohne daß der Handelnde hiebei zugleich einen Zweck (als Materie der Willkür) beabsichtigte, so
 20 muß, wenn es einen Zweck giebt, der zugleich Pflicht ist, die *Maxime* der Handlungen als Mittel zu Zwecken nur die Bedingung der Qualification zu einer möglichen allgemeinen Gesetzgebung enthalten; wogegen der Zweck, der zugleich Pflicht ist, es zu einem Gesetz machen kann eine solche *Maxime* zu haben, indessen daß für die *Maxime* selbst die bloße Möglichkeit zu einer allgemeinen Gesetzgebung zusammen zu stimmen schon ge-
 25 nug ist.

Denn *Maximen* der Handlungen können willkürlich sein und stehen nur unter der einschränkenden Bedingung der Habität zu einer allgemeinen Gesetzgebung, als formalem Princip der Handlungen. Ein Ge-
 30 setz aber hebt das Willkürliche der Handlungen auf und ist darin von aller Anpreisung (da bloß die schicklichsten Mittel zu einem Zwecke zu wissen verlangt werden) unterschieden.

VII.

Die ethischen Pflichten sind von weiter, dagegen die Rechts-
pflichten von enger Verbindlichkeit.

Dieser Satz ist eine Folge aus dem vorigen; denn wenn das Gesetz nur die *Maxime* der Handlungen, nicht die Handlungen selbst gebieten kann, so ist's ein Zeichen, daß es der Befolgung (*Observanz*) einen Spielraum (*latitudo*) für die freie Willkür überlasse, d. i. nicht bestimmt angeben könne, wie und wie viel durch die Handlung zu dem Zweck, der zugleich Pflicht ist, gewirkt werden solle. — Es wird aber unter einer weiten Pflicht nicht eine Erlaubniß zu Ausnahmen von der *Maxime* der Handlungen, sondern nur die der Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andere (z. B. die allgemeine Nächstenliebe durch die Elternliebe) verstanden, wodurch in der That das Feld für die Tugendpraxis erweitert wird. — Je weiter die Pflicht, je unvollkommener also die Verbindlichkeit des Menschen zur Handlung ist, je näher er gleichwohl die *Maxime* der *Observanz* derselben (in seiner Gesinnung) der engen Pflicht (des Rechts) bringt, desto vollkommener ist seine Tugendhandlung.

Die unvollkommenen Pflichten sind also allein Tugendpflichten. Die Erfüllung derselben ist Verdienst (*meritum*) = + a: ihre Übertretung aber ist nicht sofort Verschuldung (*demeritum*) = — a, sondern bloß moralischer Unwerth = 0, außer wenn es dem Subject Grundsatz wäre, sich jenen Pflichten nicht zu fügen. Die Stärke des Vorsatzes im ersteren heißt eigentlich allein Tugend (*virtus*), die Schwäche in der zweiten nicht sowohl Laster (*vitium*) als vielmehr bloß Untugend, Mangel an moralischer Stärke (*defectus moralis*). (Wie das Wort Tugend von taugen, so stammt Untugend von zu nichts taugen.) Eine jede pflichtwidrige Handlung heißt Übertretung (*peccatum*). Die vorsätzliche aber, die zum Grundsatz geworden ist, macht eigentlich das aus, was man Laster (*vitium*) nennt.

Obzwar die Angemessenheit der Handlungen zum Rechte (ein rechtlicher Mensch zu sein) nichts Verdienstliches ist, so ist doch die der *Maxime* solcher Handlungen, als Pflichten, d. i. die Achtung fürs Recht, verdienstlich. Denn der Mensch macht sich dadurch das Recht der Menschheit, oder auch der Menschen zum Zweck und erweitert dadurch seinen Pflichtbegriff über den der Schuldigkeit (*officium debiti*): weil ein

Anderer aus seinem Rechte wohl Handlungen nach dem Geseß, aber nicht daß dieses auch zugleich die Triebfeder zu denselben enthalte, von mir fordern kann. Eben dieselbe Bewandniß hat es auch mit dem allgemeinen ethischen Gebote: „Handle pflichtmäßig aus Pflicht.“ Diese Gesinnung
 5 in sich zu gründen und zu beleben ist so wie die vorige verdienstlich: weil sie über das Pflichtgeseß der Handlungen hinaus geht und das Geseß an sich zugleich zur Triebfeder macht.

Aber eben darum müssen auch diese Pflichten zur weiten Verbindlichkeit gezählt werden, in Ansehung deren ein subjectives Princip ihrer
 10 ethischen Belohnung (und zwar um sie dem Begriffe einer engen Verbindlichkeit so nahe als möglich zu bringen), d. i. der Empfänglichkeit derselben nach dem Tugendgeseße, statt findet, nämlich einer moralischen Lust, die über die bloße Zufriedenheit mit sich selbst (die bloß negativ sein kann) hinaus geht und von der man rühmt, daß die Tugend in diesem Bewußt-
 15 sein ihr eigner Lohn sei.

Wenn dieses Verdienst ein Verdienst des Menschen um andere Menschen ist, ihren natürlichen und von allen Menschen dafür anerkannten Zweck zu befördern (ihre Glückseligkeit zu der seinigen zu machen), so könnte man dies das süße Verdienst nennen, dessen Bewußtsein einen morali-
 20 schen Genuß verschafft, in welchem Menschen durch Mitfreude zu schweben geneigt sind; indessen daß das saure Verdienst, anderer Menschen wahres Wohl, auch wenn sie es für ein solches nicht erkennen, (an Unerkennlichen, Undankbaren) doch zu befördern, eine solche Rückwirkung gemeiniglich nicht hat, sondern nur Zufriedenheit mit sich selbst be-
 25 wirkt, obzwar es in letzterem Falle noch größer sein würde.

VIII.

Exposition der Tugendpflichten als weiter Pflichten.

1. Eigene Vollkommenheit als Zweck, der zugleich Pflicht ist.

30 a) Physische, d. i. Cultur aller Vermögen überhaupt zu Beförderung der durch die Vernunft vorgelegten Zwecke. Daß dieses Pflicht, mithin an sich selbst Zweck sei, und jener Bearbeitung auch ohne Rücksicht auf den Vortheil, den sie uns gewährt, nicht ein bedingter (pragmatischer), sondern unbedingter (moralischer) Imperativ zum Grunde liege, ist hier-

aus zu ersehen. Das Vermögen sich überhaupt irgend einen Zweck zu setzen ist das Charakteristische der Menschheit (zum Unterschiede von der Thierheit). Mit dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen Person ist also auch der Vernunftwille, mithin die Pflicht verbunden, sich um die Menschheit durch Cultur überhaupt verdient zu machen, sich das Ver- 5 mögen zu Ausführung allerlei möglichen Zwecke, so fern dieses in dem Menschen selbst anzutreffen ist, zu verschaffen oder es zu fördern, d. i. eine Pflicht zur Cultur der rohen Anlagen seiner Natur, als wodurch das Thier sich allererst zum Menschen erhebt: mithin Pflicht an sich selbst.

Allein diese Pflicht ist bloß ethisch, d. i. von weiter Verbindlichkeit. 10 Wie weit man in Bearbeitung (Erweiterung oder Berichtigung seines Verstandesvermögens, d. i. in Kenntnissen oder in Kunstfähigkeit) gehen solle, schreibt kein Vernunftprincip bestimmt vor; auch macht die Verschiedenheit der Lagen, worin Menschen kommen können, die Wahl der Art der Beschäftigung, dazu er sein Talent anbauen soll, sehr willkürlich. — 15 Es ist also hier kein Gesetz der Vernunft für die Handlungen, sondern bloß für die Maxime der Handlungen, welche so lautet: „Baue deine Gemüths- und Leibeskräfte zur Tauglichkeit für alle Zwecke an, die dir aufstoßen können“, ungewiß welche davon einmal die deinigen werden könnten.

b) Cultur der Moralität in uns. Die größte moralische Voll- 20 kommenheit des Menschen ist: seine Pflicht zu thun und zwar aus Pflicht (daß das Gesetz nicht bloß die Regel, sondern auch die Triebfeder der Handlungen sei). — Nun scheint dieses zwar beim ersten Anblick eine enge Verbindlichkeit zu sein und das Pflichtprincip zu jeder Handlung nicht bloß die Legalität, sondern auch die Moralität, d. i. Gesinnung, 25 mit der Pünktlichkeit und Strenge eines Gesetzes zu gebieten; aber in der That gebietet das Gesetz auch hier nur die Maxime der Handlung, nämlich den Grund der Verpflichtung nicht in den sinnlichen Antrieben (Vortheil oder Nachtheil), sondern ganz und gar im Gesetz zu suchen — mithin nicht die Handlung selbst. — — Denn es ist dem Menschen 30 nicht möglich so in die Tiefe seines eigenen Herzens einzuschauen, daß er jemals von der Reinigkeit seiner moralischen Absicht und der Lauterkeit seiner Gesinnung auch nur in einer Handlung völlig gewiß sein könnte; wenn er gleich über die Legalität derselben gar nicht zweifelhaft ist. Viel- 35 mals wird Schwäche, welche das Wagstück eines Verbrechens abräth, von demselben Menschen für Tugend (die den Begriff von Stärke giebt) ge- halten, und wie viele mögen ein langes schuldloses Leben geführt haben,

die nur Glückliche sind, so vielen Versuchungen entgangen zu sein; wie viel reiner moralischer Gehalt bei jeder That in der Gesinnung gelegen habe, das bleibt ihnen selbst verborgen.

Also ist auch diese Pflicht, den Werth seiner Handlungen nicht bloß nach der Legalität, sondern auch der Moralität (Gesinnung) zu schätzen, nur von weiter Verbindlichkeit, das Gesetz gebietet nicht diese innere Handlung im menschlichen Gemüth selbst, sondern bloß die *Maxime* der Handlung, darauf nach allem Vermögen auszugehen: daß zu allen pflichtmäßigen Handlungen der Gedanke der Pflicht für sich selbst hinreichende Triebfeder sei.

2. Fremde Glückseligkeit als Zweck, der zugleich Pflicht ist.

a) *Physische Wohlfahrt.* Das Wohlwollen kann unbegränzt sein; denn es darf hiebei nichts gethan werden. Aber mit dem Wohlthun, vornehmlich wenn es nicht aus Zuneigung (Liebe) zu Anderen, sondern aus Pflicht, mit Aufopferung und Kränkung mancher Concupiscenz geschehen soll, geht es schwieriger zu. — Daß diese Wohlthätigkeit Pflicht sei, ergibt sich daraus: daß, weil unsere Selbstliebe von dem Bedürfniß von Anderen auch geliebt (in Nothfällen geholfen) zu werden nicht getrennt werden kann, wir also uns zum Zweck für Andere machen und diese *Maxime* niemals anders als bloß durch ihre Qualification zu einem allgemeinen Gesetz, folglich durch einen Willen Andere auch für uns zu Zwecken zu machen verbinden kann, fremde Glückseligkeit ein Zweck sei, der zugleich Pflicht ist.

Allein ich soll mit einem Theil meiner Wohlfahrt ein Opfer an Andere ohne Hoffnung der Wiedervergeltung machen, weil es Pflicht ist, und nun ist unmöglich bestimmte Grenzen anzugeben: wie weit das gehen könne. Es kommt sehr darauf an, was für jeden nach seiner Empfindungsart wahres Bedürfniß sein werde, welches zu bestimmen jedem selbst überlassen bleiben muß. Denn mit Aufopferung seiner eigenen Glückseligkeit (seiner wahren Bedürfnisse) Anderer ihre zu befördern, würde eine an sich selbst widerstreitende *Maxime* sein, wenn man sie zum allgemeinen Gesetz machte. Also ist diese Pflicht nur eine weite; sie hat einen Spielraum, mehr oder weniger hierin zu thun, ohne daß sich die Grenzen davon bestimmt angeben lassen. — Das Gesetz gilt nur für die *Maximen*, nicht für bestimmte Handlungen.

b) *Moralisches Wohlsein Anderer* (*salubritas moralis*) gehört auch zu der Glückseligkeit Anderer, die zu befördern für uns Pflicht, aber nur negative Pflicht ist. Der Schmerz, den ein Mensch von Gewissensbissen fühlt, obzwar sein Ursprung moralisch ist, ist doch der Wirkung nach physisch, wie der Gram, die Furcht und jeder andere krankhafte Zustand. 5
 Zu verhüten, daß jenen dieser innere Vorwurf nicht verdiensterweise treffe, ist nun zwar eben nicht meine Pflicht, sondern seine Sache; wohl aber nichts zu thun, was nach der Natur des Menschen Verleitung sein könnte zu dem, worüber ihn sein Gewissen nachher peinigen kann, welches man Skandal nennt. — Aber es sind keine bestimmte Gränzen, innerhalb wel- 10
 chen sich diese Sorgfalt für die moralische Zufriedenheit Anderer halten ließe; daher ruht auf ihr nur eine weite Verbindlichkeit.

IX.

Was ist Tugendpflicht?

Tugend ist die Stärke der *Maxime* des Menschen in Befolgung 15
 seiner Pflicht. — Alle Stärke wird nur durch Hindernisse erkannt, die sie überwältigen kann; bei der Tugend aber sind diese die *Naturneigungen*, welche mit dem sittlichen Vorsatz in Streit kommen können, und da der Mensch es selbst ist, der seinen *Maximen* diese Hindernisse in den Weg legt, so ist die Tugend nicht bloß ein Selbstzwang (denn da könnte eine 20
Naturneigung die andere zu bezwingen trachten), sondern auch ein Zwang nach einem Princip der innern Freiheit, mithin durch die bloße Vorstellung seiner Pflicht nach dem formalen Gesetz derselben.

Alle Pflichten enthalten einen Begriff der Nöthigung durch das Gesetz; die *ethische* eine solche, wozu nur eine innere, die *Rechtspflichten* 25
 dagegen eine solche Nöthigung, wozu auch eine äußere Gesetzgebung möglich ist; beide also eines Zwanges, er mag nun Selbstzwang oder Zwang durch einen Andern sein: da dann das moralische Vermögen des ersteren Tugend und die aus einer solchen Gesinnung (der Achtung fürs Gesetz) entspringende Handlung Tugendhandlung (*ethisch*) genannt werden kann, 30
 obgleich das Gesetz eine Rechtspflicht aussagt. Denn es ist die Tugendlehre, welche gebietet das Recht der Menschen heilig zu halten.

Aber was zu thun Tugend ist, das ist darum noch sofort eigentliche Tugendpflicht. Jenes kann bloß das *Formale* der *Maximen* betreffen, diese aber geht auf die *Materie* derselben, nämlich auf einen 35

Zweck, der zugleich als Pflicht gedacht wird. — Da aber die ethische Verbindlichkeit zu Zwecken, deren es mehrere geben kann, nur eine weite ist, weil sie da bloß ein Gesetz für die *Maxime* der Handlungen enthält und der Zweck die *Materie* (*Object*) der Willkür ist, so giebt es viele nach
 5 Verschiedenheit des geselligen Zwecks verschiedene Pflichten, welche Tugendpflichten (*officia honestatis*) genannt werden; eben darum weil sie bloß dem freien Selbstzwange, nicht dem anderer Menschen unterworfen sind und die den Zweck bestimmen, der zugleich Pflicht ist.

Die Tugend, als die in der festen Gesinnung gegründete Überein-
 10 stimmung des Willens mit jeder Pflicht, ist wie alles Formale bloß eine und dieselbe. Aber in Ansehung des Zwecks der Handlungen, der zugleich Pflicht ist, d. i. desjenigen (des *Materiale*), was man sich zum Zwecke machen soll, kann es mehr Tugenden geben, und die Verbindlichkeit zu der *Maxime* desselben heißt Tugendpflicht, deren es also viele giebt.
 15 Das oberste Princip der Tugendlehre ist: handle nach einer *Maxime* der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann. — Nach diesem Princip ist der Mensch sowohl sich selbst als Andern Zweck, und es ist nicht genug, daß er weder sich selbst noch andere bloß als Mittel zu brauchen befugt ist (dabei er doch gegen sie auch indifferent sein kann),
 20 sondern den Menschen überhaupt sich zum Zwecke zu machen ist an sich selbst des Menschen Pflicht.

Dieser Grundsatz der Tugendlehre verstattet, als ein kategorischer Imperativ, keinen Beweis, aber wohl eine Deduction aus der reinen praktischen Vernunft. — Was im Verhältniß der Menschen zu sich selbst
 25 und anderen Zweck sein kann, das ist Zweck vor der reinen praktischen Vernunft; denn sie ist ein Vermögen der Zwecke überhaupt, in Ansehung derselben indifferent sein, d. i. kein Interesse daran zu nehmen, ist also ein Widerspruch: weil sie alsdann auch nicht die *Maximen* zu Handlungen (als welche letztere jederzeit einen Zweck enthalten) bestimmen, mithin keine
 30 praktische Vernunft sein würde. Die reine Vernunft aber kann *a priori* keine Zwecke gebieten, als nur so fern sie solche zugleich als Pflicht ankündigt; welche Pflicht alsdann Tugendpflicht heißt.

X.

Das oberste Princip der Rechtslehre war analytisch; das der Tugendlehre ist synthetisch.

Daß der äußere Zwang, so fern dieser ein dem Hindernisse der nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden äußeren Freiheit entgegenge- 5
setzter Widerstand (ein Hinderniß des Hindernisses derselben) ist, mit Zwecken überhaupt zusammen bestehen könne, ist nach dem Satz des Widerspruchs klar, und ich darf nicht über den Begriff der Freiheit hinausgehen, um ihn einzusehen; der Zweck, den ein jeder hat, mag sein, welcher er wolle. — Also ist das oberste Rechtsprincip ein analyti- 10
scher Satz.

Dagegen geht das Princip der Tugendlehre über den Begriff der äußern Freiheit hinaus und verknüpft nach allgemeinen Gesetzen mit demselben noch einen Zweck, den es zur Pflicht macht. Dieses Princip ist also synthetisch. — Die Möglichkeit desselben ist in der Deduction (§ IX) 15
enthalten.

Diese Erweiterung des Pflichtbegriffs über den der äußeren Freiheit und der Einschränkung derselben durch das bloße Förmliche ihrer durchgängigen Zusammenstimmung, wo die innere Freiheit statt des Zwanges von außen, das Vermögen des Selbstzwanges und zwar nicht ver- 20
mittelt anderer Neigungen, sondern durch reine praktische Vernunft (welche alle diese Vermittelung verschmäht), aufgestellt wird, besteht darin und erhebt sich dadurch über die Rechtspflicht: daß durch sie Zwecke aufgestellt werden, von denen überhaupt das Recht abstrahirt. — Im moralischen Imperativ und der nothwendigen Voraussetzung der Freiheit zum 25
Behuf desselben machen das Gesetz, das Vermögen (es zu erfüllen) und der die Maxime bestimmende Wille alle Elemente aus, welche den Begriff der Rechtspflicht bilden. Aber in demjenigen, welcher die Tugendpflicht gebietet, kommt noch über den Begriff eines Selbstzwanges der eines Zwecks dazu, nicht den wir haben, sondern haben sollen, den also 30
die reine praktische Vernunft in sich hat, deren höchster, unbedingter Zweck (der aber doch immer noch Pflicht ist) darin gesetzt wird: daß die Tugend ihr eigener Zweck und bei dem Verdienst, das sie um den Menschen hat, auch ihr eigener Lohn sei [wobei sie als Ideal so glänzt, daß sie nach menschlichem Augenmaß die Heiligkeit selbst, die zur Ubertretung nie 35

versucht wird, zu verdunkeln scheint*); welches gleichwohl eine Täuschung ist, da, weil wir kein Maß für den Grad einer Stärke, als die Größe der Hindernisse haben, die da haben überwunden werden können (welche in uns die Neigungen sind), wir die subjective Bedingung der Schätzung einer Größe für die objective der Größe an sich selbst zu halten verleitet werden]. Aber mit menschlichen Zwecken, die insgesammt ihre zu bekämpfende Hindernisse haben, verglichen, hat es seine Richtigkeit, daß der Werth der Tugend selbst, als ihres eigenen Zwecks, den Werth alles Nutzens und aller empirischen Zwecke und Vortheile weit überwiege, die sie zu ihrer Folge immerhin haben mag.

Man kann auch gar wohl sagen: der Mensch sei zur Tugend (als einer moralischen Stärke) verbunden. Denn obgleich das Vermögen (facultas) der Überwindung aller sinnlich entgegenwirkenden Antriebe seiner Freiheit halber schlechthin vorausgesetzt werden kann und muß: so ist doch dieses Vermögen als Stärke (robur) etwas, was erworben werden muß, dadurch daß die moralische Triebfeder (die Vorstellung des Gesetzes) durch Betrachtung (contemplatione) der Würde des reinen Vernunftgesetzes in uns, zugleich aber auch durch Übung (exercitio) erhoben wird.

20 *) Der Mensch mit seinen Mängeln
Ist besser als das Heer von willenlosen Engeln.

XI.

Das Schema der Tugendpflichten kann obigen Grundsätzen gemäß auf folgende Art bezeichnet werden:

Das Materiale der Tugendpflicht

1.	2.
Eigener Zweck, der mir zugleich Pflicht ist.	Zweck Anderer, dessen Beförderung mir zu- gleich Pflicht ist.
(Meine eigene Vollkommen- heit.)	(Die Glückseligkeit Anderer.)
3.	4.
Das Gesetz, welches zugleich Triebfeder ist.	Der Zweck, der zugleich Triebfeder ist.
Worauf die Moralität — Worauf die Legalität aller freien Willensbestimmung beruht.	

Innere
Tugendpflicht

Äußere
Tugendpflicht.

Das Normale der Tugendpflicht.

XII.

Asthetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüths für Pflichtbegriffe überhaupt.

Es sind solche moralische Beschaffenheiten, die, wenn man sie nicht
 5 besitzt, es auch keine Pflicht geben kann sich in ihren Besitz zu setzen. —
 Sie sind das moralische Gefühl, das Gewissen, die Liebe des Näch-
 sten und die Achtung für sich selbst (Selbstschätzung), welche zu haben
 es keine Verbindlichkeit giebt: weil sie als subjective Bedingungen der
 10 Empfänglichkeit für den Pflichtbegriff, nicht als objective Bedingungen
 der Moralität zum Grunde liegen. Sie sind insgesammt ästhetisch und
 vorübergehende, aber natürliche Gemüthsanlagen (praedispositio) durch
 Pflichtbegriffe afficirt zu werden; welche Anlagen zu haben nicht als Pflicht
 angesehen werden kann, sondern die jeder Mensch hat und kraft deren er
 verpflichtet werden kann. — Das Bewußtsein derselben ist nicht empiri-
 15 schen Ursprungs, sondern kann nur auf das eines moralischen Gesetzes,
 als Wirkung desselben aufs Gemüth, folgen.

a.

Das moralische Gefühl.

Dieses ist die Empfänglichkeit für Lust oder Unlust bloß aus dem
 20 Bewußtsein der Übereinstimmung oder des Widerstreits unserer Hand-
 lung mit dem Pflichtgesetze. Alle Bestimmung der Willkür aber geht von
 der Vorstellung der möglichen Handlung durch das Gefühl der Lust oder
 Unlust, an ihr oder ihrer Wirkung ein Interesse zu nehmen, zur That;
 wo der ästhetische Zustand (der Afficirung des inneren Sinnes) nun
 25 entweder ein pathologisches oder moralisches Gefühl ist. — Das
 erstere ist dasjenige Gefühl, welches vor der Vorstellung des Gesetzes vor-
 hergeht, das letztere das, was nur auf diese folgen kann.

Nun kann es keine Pflicht geben ein moralisches Gefühl zu haben,
 oder sich ein solches zu erwerben; denn alles Bewußtsein der Verbindlich-
 30 keit legt dieses Gefühl zum Grunde, um sich der Nöthigung, die im Pflicht-
 begriffe liegt, bewußt zu werden: sondern ein jeder Mensch (als ein mora-
 lisches Wesen) hat es ursprünglich in sich; die Verbindlichkeit aber kann
 nur darauf gehen, es zu cultiviren und selbst durch die Bewunderung

seines unerforschlichen Ursprungs zu verstärken: welches dadurch geschieht, daß gezeigt wird, wie es abge sondert von allem pathologischen Reize und in seiner Reinigkeit, durch bloße Vernunftvorstellung, eben am stärksten erregt wird.

Dieses Gefühl einen moralischen Sinn zu nennen ist nicht schädlich; 5 denn unter dem Wort Sinn wird gemeiniglich ein theoretisches, auf einen Gegenstand bezogenes Wahrnehmungsvermögen verstanden: dahingegen das moralische Gefühl (wie Lust und Unlust überhaupt) etwas bloß Sub- 10 jectives ist, was kein Erkenntniß abgiebt. — Ohne alles moralische Gefühl ist kein Mensch; denn bei völliger Unempfänglichkeit für diese Em- 10 pfindung wäre er sittlich todt, und wenn (um in der Sprache der Ärzte zu reden) die sittliche Lebenskraft keinen Reiz mehr auf dieses Gefühl bewir- 15 fen könnte, so würde sich die Menschheit (gleichsam nach chemischen Ge- setzen) in die bloße Thierheit auflösen und mit der Masse anderer Natur- wesen unwiederbringlich vermischt werden. — Wir haben aber für das 15 (Sittlich-) Gute und Böse eben so wenig einen besonderen Sinn, als wir einen solchen für die Wahrheit haben, ob man sich gleich oft so aus- drückt, sondern Empfänglichkeit der freien Willkür für die Bewegung derselben durch praktische reine Vernunft (und ihr Gesetz), und das ist es, was wir das moralische Gefühl nennen. 20

b.

Vom Gewissen.

Eben so ist das Gewissen nicht etwas Erwerbliches, und es giebt keine Pflicht sich eines anzuschaffen; sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, 25 hat ein solches ursprünglich in sich. Zum Gewissen verbunden zu sein, würde so viel sagen als: die Pflicht auf sich haben Pflichten anzuerkennen. Denn Gewissen ist die dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflicht zum Losprechen oder Beurtheilen vorhaltende praktische Vernunft. Seine Beziehung also ist nicht die auf ein Object, sondern bloß aufs Sub- 30 ject (das moralische Gefühl durch ihren Act zu afficiren); also eine unaus- bleibliche Thatsache, nicht eine Obliegenheit und Pflicht. Wenn man daher jagt: dieser Mensch hat kein Gewissen, so meint man damit: er kehrt sich nicht an den Ausspruch desselben. Denn hätte er wirklich keines, so würde er sich auch nichts als pflichtmäßig zurechnen, oder als pflicht-

widrig vorwerfen, mithin auch selbst die Pflicht ein Gewissen zu haben sich gar nicht denken können.

Die mancherlei Eintheilungen des Gewissens gehe ich noch hier vorbei und bemerke nur, was aus dem eben Angeführten folgt: daß nämlich
 5 ein irrendes Gewissen ein Unding sei. Denn in dem objectiven Urtheile, ob etwas Pflicht sei oder nicht, kann man wohl bisweilen irren; aber im subjectiven, ob ich es mit meiner praktischen (hier richtenden) Vernunft zum Behuf jenes Urtheils verglichen habe, kann ich nicht irren, weil ich
 10 alsdann praktisch gar nicht geurtheilt haben würde; in welchem Fall weder Irrthum noch Wahrheit statt hat. Gewissenlosigkeit ist nicht Mangel des Gewissens, sondern Hang sich an dessen Urtheil nicht zu kehren. Wenn aber jemand sich bewußt ist nach Gewissen gehandelt zu haben, so kann von ihm, was Schuld oder Unschuld betrifft, nichts mehr verlangt werden. Es liegt ihm nur ob, seinen Verstand über das, was Pflicht ist oder
 15 nicht, aufzuklären: wenn es aber zur That kommt oder gekommen ist, so spricht das Gewissen unwillkürlich und unvermeidlich. Nach Gewissen zu handeln kann also selbst nicht Pflicht sein, weil es sonst noch ein zweites Gewissen geben müßte, um sich des Acts des ersteren bewußt zu werden.

Die Pflicht ist hier nur sein Gewissen zu cultiviren, die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden (mithin nur indirecte Pflicht), um ihm Gehör zu verschaffen.

c.

Von der Menschenliebe.

Liebe ist eine Sache der Empfindung, nicht des Wollens, und ich
 25 kann nicht lieben, weil ich will, noch weniger aber weil ich soll (zur Liebe genöthigt werden); mithin ist eine Pflicht zu lieben ein Unding. Wohlwollen (*amor benevolentiae*) aber kann als ein Thun einem Pflichtgesetz unterworfen sein. Man nennt aber oftmals ein uneigennütziges Wohlwollen gegen Menschen auch (obzwar sehr uneigentlich) Liebe; ja, wo es nicht um des Andern Glückseligkeit, sondern die gänzliche und
 30 freie Ergebung aller seiner Zwecke in die Zwecke eines anderen (selbst eines übermenschlichen) Wesens zu thun ist, spricht man von Liebe, die zugleich für uns Pflicht sei. Aber alle Pflicht ist Nöthigung, ein Zwang, wenn er auch ein Selbstzwang nach einem Gesetz sein sollte. Was man aber aus
 35 Zwang thut, das geschieht nicht aus Liebe.

Anderen Menschen nach unserem Vermögen wohl zu thun ist Pflicht, man mag sie lieben oder nicht, und diese Pflicht verliert nichts an ihrem Gewicht, wenn man gleich die traurige Bemerkung machen müßte, daß unsere Gattung, leider! dazu nicht geeignet ist, daß, wenn man sie näher kennt, sie sonderlich liebenswürdig befunden werden dürfte. — Menschen-⁵ haß aber ist jederzeit häßlich, wenn er auch ohne thätige Anfeindung bloß in der gänzlichen Abkehrung von Menschen (der separatistischen Misanthropie) bestände. Denn das Wohlwollen bleibt immer Pflicht, selbst gegen den Menschenhasser, den man freilich nicht lieben, aber ihm doch Gutes erweisen kann.¹⁰

Das Laster aber am Menschen zu hassen ist weder Pflicht noch pflichtwidrig, sondern ein bloßes Gefühl des Abscheues vor demselben, ohne daß der Wille darauf, oder umgekehrt dieses Gefühl auf den Willen einigen Einfluß hätte. Wohlthun ist Pflicht. Wer diese oft ausübt, und es gelingt ihm mit seiner wohlthätigen Absicht, kommt endlich wohl gar dahin,¹⁵ den, welchem er wohl gethan hat, wirklich zu lieben. Wenn es also heißt: du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst, so heißt das nicht: du sollst unmittelbar (zuerst) lieben und vermittelst dieser Liebe (nachher) wohlthun, sondern: thue deinem Nebenmenschen wohl, und dieses Wohlthun wird Menschenliebe (als Fertigkeit der Neigung zum Wohlthun²⁰ überhaupt) in dir bewirken!

Die Liebe des Wohlgefallens (*amor complacentiae*) würde also allein direct sein. Zu dieser aber (als einer unmittelbar mit der Vorstellung der Existenz eines Gegenstandes verbundenen Lust) eine Pflicht zu haben, d. i. zur Lust woran genöthigt werden zu müssen, ist ein Wider-²⁵ spruch.

d.

Von der Achtung.

Achtung (*reverentia*) ist eben sowohl etwas bloß Subjectives; ein Gefühl eigener Art, nicht ein Urtheil über einen Gegenstand, den zu be-³⁰ wirken oder zu befördern es eine Pflicht gäbe. Denn sie könnte, als Pflicht betrachtet, nur durch die Achtung, die wir vor ihr haben, vorgestellt werden. Zu dieser also eine Pflicht zu haben würde so viel sagen, als zur Pflicht verpflichtet werden. — Wenn es demnach heißt: Der Mensch hat eine Pflicht der Selbstschätzung, so ist das unrichtig ge-³⁵ sagt, und es müßte vielmehr heißen: das Gesetz in ihm zwingt ihm un-

vermeidlich Achtung für sein eigenes Wesen ab, und dieses Gefühl (welches von eigener Art ist) ist ein Grund gewisser Pflichten, d. i. gewisser Handlungen, die mit der Pflicht gegen sich selbst zusammen bestehen können; nicht: er habe eine Pflicht der Achtung gegen sich; denn er muß
 5 Achtung vor dem Gesetz in sich selbst haben, um sich nur eine Pflicht überhaupt denken zu können.

XIII.

Allgemeine Grundsätze der Metaphysik der Sitten in
 Behandlung einer reinen Tugendlehre.

10 Erstlich: Für Eine Pflicht kann auch nur ein einziger Grund der Verpflichtung gefunden werden, und werden zwei oder mehrere Beweise darüber geführt, so ist es ein sicheres Kennzeichen, daß man entweder noch gar keinen gültigen Beweis habe, oder es auch mehrere und verschiedene Pflichten sind, die man für Eine gehalten hat.

15 Denn alle moralische Beweise können, als philosophische, nur vermittelt einer Vernunftserkenntniß aus Begriffen, nicht, wie die Mathematik sie giebt, durch die Construction der Begriffe geführt werden; die letztern verstatten Mehrheit der Beweise eines und desselben Satzes: weil in der Anschauung a priori es mehrere Bestimmungen der Beschaffen-
 20 heit eines Objects geben kann, die alle auf eben denselben Grund zurück führen. — Wenn z. B. für die Pflicht der Wahrhaftigkeit ein Beweis erstlich aus dem Schaden, den die Lüge andern Menschen verursacht, dann aber auch aus der Nichtswürdigkeit eines Lügners und der Verletzung der Achtung gegen sich selbst geführt werden will, so ist im ersteren
 25 eine Pflicht des Wohlwollens, nicht eine der Wahrhaftigkeit, mithin nicht diese, von der man den Beweis verlangte, sondern eine andere Pflicht bewiesen worden. — Was aber die Mehrheit der Beweise für einen und denselben Satz betrifft, womit man sich tröstet, daß die Menge der Gründe den Mangel am Gewicht eines jeden einzeln genommen ergänzen werde,
 30 so ist dieses ein sehr unphilosophischer Behelf: weil er Hinterlist und Unredlichkeit verräth — denn verschiedene unzureichende Gründe, neben einander gestellt, ergänzen nicht der eine den Mangel des anderen zur Gewißheit, ja nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit. Sie müssen als Grund und Folge in einer Reihe bis zum zureichenden Grunde fortschreiten

und können auch nur auf solche Art beweisend sein. — Und gleichwohl ist dies der gewöhnliche Handgriff der Überredungskunst.

Zweitens. Der Unterschied der Tugend vom Laster kann nie in Graden der Befolgung gewisser Maximen, sondern muß allein in der specifischen Qualität derselben (dem Verhältniß zum Gesetz) gesucht werden; mit andern Worten, der belobte Grundsatz (des Aristoteles), die Tugend in dem Mittleren zwischen zwei Lastern zu setzen, ist falsch*). Es sei z. B. gute Wirthschaft, als das Mittlere zwischen zwei Lastern, Verschwendung und Geiz, gegeben: so kann sie als Tugend nicht durch die allmähliche Verminderung des ersten beider genannten Laster (Ersparrung), noch durch die Vermehrung der Ausgaben des dem letzteren Ergebenen als entspringend vorgestellt werden: indem sie sich gleichsam nach entgegengesetzten Richtungen in der guten Wirthschaft begegneten; sondern eine jede derselben hat ihre eigene Maxime, die der andern nothwendig widerspricht.

Eben so wenig und aus demselben Grunde kann kein Laster überhaupt durch eine größere Ausübung gewisser Absichten, als es zweckmäßig ist (e. g. *Prodigalitas est excessus in consumendis opibus*), oder durch die kleinere Bewirkung derselben, als sich schickt (e. g. *Avaritia est defectus etc.*), erklärt werden. Denn da hiedurch der Grad gar nicht bestimmt wird, auf diesen aber, ob das Betragen pflichtmäßig sei oder nicht, Alles ankommt: so kann es nicht zur Erklärung dienen.

Drittens: die ethischen Pflichten müssen nicht nach den dem Menschen beigelegten Vermögen dem Gesetz Gnüge zu leisten, sondern umgekehrt: das sittliche Vermögen muß nach dem Gesetz geschäpft werden, welches kategorisch gebietet: also nicht nach der empirischen Kenntniß, die wir

*) Die gewöhnlichen, der Sprache nach ethisch-classische Formeln: *medio tutissimus ibis: omne nimium vertitur in vitium; est modus in rebus, etc.; medium tenere beati; insani sapiens nomen habeat etc.* enthalten eine schale Weisheit, die gar keine bestimmte Principien hat: denn dieses Mittlere zwischen zwei äußeren Enden, wer will mir es angeben? Der Geiz (als Laster) ist von der Sparsamkeit (als Tugend) nicht darin unterschieden, daß diese zu weit getrieben wird, sondern hat ein ganz anderes Princip (Maxime), nämlich den Zweck der Haushaltung nicht im Genuß seines Vermögens, sondern mit Entsagung auf denselben bloß im Besitz desselben zu setzen: so wie das Laster der Verschwendung nicht im Übermaße des Genußes seines Vermögens, sondern in der schlechten Maxime zu suchen ist, die den Gebrauch, ohne auf die Erhaltung desselben zu sehen, zum alleinigen Zweck macht.

vom Menschen haben, wie sie sind, sondern nach der rationalen, wie sie der Idee der Menschheit gemäß sein sollen. Diese drei Maximen der wissenschaftlichen Behandlung einer Tugendlehre sind den älteren Apophthegmen entgegengesetzt:

5 1) Es ist nur eine Tugend und nur ein Laster.

2) Tugend ist die Beobachtung der Mittelstraße zwischen entgegengesetzten Lastern.

3) Tugend muß (gleich der Klugheit) der Erfahrung abgelernt werden.

10

Von der Tugend überhaupt.

Tugend bedeutet eine moralische Stärke des Willens. Aber dies erschöpft noch nicht den Begriff; denn eine solche Stärke könnte auch einem heiligen (übermenschlichen) Wesen zukommen, in welchem kein hindernder Antrieb dem Geseze seines Willens entgegen wirkt; das also alles dem
 15 Geseze gemäß gerne thut. Tugend ist also die moralische Stärke des Willens eines Menschen in Befolgung seiner Pflicht: welche eine moralische Nöthigung durch seine eigene gesetzgebende Vernunft ist, insofern diese sich zu einer das Gesez ausführenden Gewalt selbst constituiert. — Sie ist nicht selbst, oder sie zu besitzen ist nicht Pflicht (denn sonst
 20 würde es eine Verpflichtung zur Pflicht geben müssen), sondern sie gebietet und begleitet ihr Gebot durch einen sittlichen (nach Gesezen der inneren Freiheit möglichen) Zwang; wozu aber, weil er unwiderstehlich sein soll, Stärke erforderlich ist, deren Grad wir nur durch die Größe der Hindernisse, die der Mensch durch seine Neigungen sich selber schafft, schätzen können. Die Laster, als die Brut gesezwidriger Gesinnungen
 25 sind die Ungeheuer, die er nun zu bekämpfen hat: weshalb diese sittliche Stärke auch, als Tapferkeit (*fortitudo moralis*), die größte und einzige wahre Kriegsehre des Menschen ausmacht; auch wird sie die eigentliche, nämlich praktische, Weisheit genannt: weil sie den Endzweck des Daseins der Menschen auf Erden zu dem ihrigen macht. — In ihrem Besiße
 30 ist der Mensch allein frei, gesund, reich, ein König u. s. w. und kann weder durch Zufall noch Schicksal einbüßen: weil er sich selbst besitzt und der Tugendhafte seine Tugend nicht verlieren kann.

Alle Hochpreisungen, die das Ideal der Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit betreffen, können durch die Beispiele des Widerspiels
 35 dessen, was die Menschen jezt sind, gewesen sind, oder vermuthlich künftig

sein werden, an ihrer praktischen Realität nichts verlieren, und die Anthropologie, welche aus bloßen Erfahrungserkenntnissen hervorgeht, kann der Anthroponomie, welche von der unbedingt gesetzgebenden Vernunft aufgestellt wird, keinen Abbruch thun, und wiewohl Tugend (in Beziehung auf Menschen, nicht aufs Gesetz) auch hin und wieder verdienstlich heißen und einer Belohnung würdig sein kann, so muß sie doch für sich selbst, so wie sie ihr eigener Zweck ist, auch als ihr eigener Lohn betrachtet werden.

Die Tugend, in ihrer ganzen Vollkommenheit betrachtet, wird also vorgestellt, nicht wie der Mensch die Tugend, sondern als ob die Tugend den Menschen besitze: weil es im ersten Falle so aussehen würde, als ob er noch die Wahl gehabt hätte (wozu er alsdann noch einer andern Tugend bedürfen würde, um die Tugend vor jeder andern angebotenen Waare zu erlesen). — Eine Mehrheit der Tugenden sich zu denken (wie es denn unvermeidlich ist) ist nichts anderes, als sich verschiedne moralische Gegenstände denken, auf die der Wille aus dem einigen Princip der Tugend geleitet wird; eben so ist es mit den entgegenstehenden Lastern bewandt. Der Ausdruck, der beide verpersönlicht, ist eine ästhetische Maschinerie, die aber doch auf einen moralischen Sinn hinweist. — Daher ist eine Ästhetik der Sitten zwar nicht ein Theil, aber doch eine subjective Darstellung der Metaphysik derselben: wo die Gefühle, welche die nöthigende Kraft des moralischen Gesetzes begleiten, jener ihre Wirksamkeit empfindbar machen (z. B. Ekel, Grauen u., welche den moralischen Widerwillen versinnlichen), um der bloßsinnlichen Anreizung den Vorrang abzugewinnen.

25

XIV.

Vom Princip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre.

Diese Absonderung, auf welcher auch die Obereintheilung der Sittenlehre überhaupt beruht, gründet sich darauf: daß der Begriff der Freiheit, der jenen beiden gemein ist, die Eintheilung in die Pflichten der äußeren und inneren Freiheit nothwendig macht; von denen die letztern allein ethisch sind. — Daher muß diese und zwar als Bedingung aller Tugendpflicht (so wie oben die Lehre vom Gewissen als Bedin-

gung aller Pflicht überhaupt) als vorbereitender Theil (discursus praeliminaris) voranzuschickt werden.

Anmerkung.

Von der Tugendlehre nach dem Princip der inneren Freiheit.

5 Fertigkeit (habitus) ist eine Leichtigkeit zu handeln und eine subjective Vollkommenheit der Willkür. — Nicht jede solche Leichtigkeit aber ist eine freie Fertigkeit (habitus libertatis); denn wenn sie Angewohnheit (assuetudo), d. i. durch öfters wiederholte Handlung zur Nothwendigkeit gewordene Gleichförmigkeit, derselben ist, so ist sie keine aus der Freiheit hervorgehende, mithin auch nicht moralische Fertigkeit. Die Tugend kann man also nicht durch die Fertigkeit in freien gesetzmäßigen Handlungen definiren; wohl aber, wenn hinzugesetzt würde, „sich durch die Vorstellung des Gesetzes im Handeln zu bestimmen“, und da ist diese Fertigkeit eine
10 Beschaffenheit nicht der Willkür, sondern des Willens, der ein mit der Regel, die er annimmt, zugleich allgemein-gesetzgebendes Begehungsvermögen ist, und eine solche allein kann zur Tugend gezählt werden.

Zur inneren Freiheit aber werden zwei Stücke erfordert: seiner selbst in einem gegebenen Fall Meister (animus sui compos) und über sich selbst Herr zu sein (imperium in semetipsum), d. i. seine Affecten zu zähmen und seine Leidenschaften zu beherrschen. — Die Gemüthsart (indoles) in diesen beiden Zuständen ist edel (erecta), im entgegengesetzten Fall aber unedel (indoles abiecta,
25 serva).

XV.

Zur Tugend wird zuerst erfordert die Herrschaft über sich selbst.

Affecten und Leidenschaften sind wesentlich von einander unterschieden; die erstern gehören zum Gefühl, so fern es, vor der Überlegung vorübergehend, diese selbst unmöglich oder schwerer macht. Daher heißt der Affect jäh oder jach (animus praeceps), und die Vernunft sagt durch den
30

Tugendbegriff, man solle sich fassen; doch ist diese Schwäche im Gebrauch seines Verstandes, verbunden mit der Stärke der Gemüthsbewegung, nur eine Untugend und gleichsam etwas Kindisches und Schwaches, was mit dem besten Willen gar wohl zusammen bestehen kann und das einzige Gute noch an sich hat, daß dieser Sturm bald aufhört. Ein Hang zum Affect (z. B. Zorn) verschwifert sich daher nicht so sehr mit dem Laster, als die Leidenschaft. Leidenschaft dagegen ist die zur bleibenden Neigung gewordene sinnliche Begierde (z. B. der Haß im Gegensatz des Zorns). Die Ruhe, mit der ihr nachgegangen wird, läßt Überlegung zu und verstatet dem Gemüth sich darüber Grundsätze zu machen und so, wenn die Neigung auf das Gesehwidrige fällt, über sie zu brüten, sie tief zu wurzeln und das Böse dadurch (als vorsätzlich) in seine Maxime aufzunehmen; welches alsdann ein qualificirtes Böse, d. i. ein wahres Laster, ist.

Die Tugend also, so fern sie auf innerer Freiheit gegründet ist, enthält für die Menschen auch ein bejahendes Gebot, nämlich alle seine Vermögen und Neigungen unter seine (der Vernunft) Gewalt zu bringen, mithin der Herrschaft über sich selbst, welche über das Verbot, nämlich von seinen Gefühlen und Neigungen sich nicht beherrschen zu lassen, (der Pflicht der Apathie) hinzu kommt: weil, ohne daß die Vernunft die Zügel der Regierung in ihre Hände nimmt, jene über den Menschen den Meister spielen.

XVI.

Zur Tugend wird Apathie (als Stärke betrachtet)
nothwendig vorausgesetzt.

Dieses Wort ist, gleich als ob es Fühllosigkeit, mithin subjective Gleichgültigkeit in Ansehung der Gegenstände der Willkür bedeutete, in übeln Ruf gekommen; man nahm es für Schwäche. Dieser Mißdeutung kann dadurch vorgebeugt werden, daß man diejenige Affectlosigkeit, welche von der Indifferenz zu unterscheiden ist, die moralische Apathie nennt: da die Gefühle aus sinnlichen Eindrücken ihren Einfluß auf das moralische nur dadurch verlieren, daß die Achtung fürs Geseh über sie insgesammt mächtiger wird. — Es ist nur die scheinbare Stärke eines Fieberkranken, die den lebhaften Antheil selbst am Guten bis zum Affect stei-

gen, oder vielmehr darin ausarten läßt. Man nennt den Affect dieser Art Enthusiasm, und dahin ist auch die Mäßigung zu deuten, die man selbst für Tugendausübungen zu empfehlen pflegt (*insani sapiens nomen habeat aequus iniqui — ultra quam satis est virtutem si petat ipsam. Horat.*). Denn sonst ist es ungereimt zu wännen, man könne auch wohl allzuweise, allzutugendhaft sein. Der Affect gehört immer zur Sinnlichkeit; er mag durch einen Gegenstand erregt werden, welcher es wolle. Die wahre Stärke der Tugend ist das Gemüth in Ruhe mit einer überlegten und festen Entschließung ihr Gesetz in Ausübung zu bringen. Das ist der Zustand der Gesundheit im moralischen Leben; dagegen der Affect, selbst wenn er durch die Vorstellung des Guten aufgeregt wird, eine augenblicklich glänzende Erscheinung ist, welche Mattigkeit hinterläßt. — Phantastisch-tugendhaft aber kann doch der genannt werden, der keine in Ansehung der Moralität gleichgültige Dinge (*adiaphora*) einräumt und sich alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fußangeln bestreut und es nicht gleichgültig findet, ob ich mich mit Fleisch oder Fisch, mit Bier oder Wein, wenn mir beides bekommt, nähre; eine Mikrologie, welche, wenn man sie in die Lehre der Tugend aufnähme, die Herrschaft derselben zur Tyrannei machen würde.

20

Anmerkung.

25

30

Die Tugend ist immer im Fortschreiten und hebt doch auch immer von vorne an. — Das erste folgt daraus, weil sie, objectiv betrachtet, ein Ideal und unerreichbar, gleichwohl aber sich ihm beständig zu nähern dennoch Pflicht ist. Das zweite gründet sich, subjectiv, auf der mit Neigungen afficirten Natur des Menschen, unter deren Einfluß die Tugend mit ihren einmal für allemal genommenen Maximen niemals sich in Ruhe und Stillstand setzen kann, sondern, wenn sie nicht im Steigen ist, unvermeidlich sinkt: weil sittliche Maximen nicht so wie technische auf Gewohnheit gegründet werden können (denn dieses gehört zur physischen Beschaffenheit seiner Willensbestimmung), sondern, selbst wenn ihre Ausübung zur Gewohnheit würde, das Subject damit die Freiheit innehmung seiner Maximen einbüßen würde, welche doch der Charakter einer Handlung aus Pflicht ist.

XVII.

Vorbegriffe zur Eintheilung der Tugendlehre.

Dieses Princip der Eintheilung muß **erstlich**, was das Formale betrifft, alle Bedingungen enthalten, welche dazu dienen, einen Theil der allgemeinen Sittenlehre von der Rechtslehre und zwar der specifischen 5 Form nach zu unterscheiden, und das geschieht dadurch: daß 1) Tugendpflichten solche sind, für welche keine äußere Gesetzgebung statt findet; 2) daß, da doch aller Pflicht ein Gesetz zum Grunde liegen muß, dieses in der Ethik ein Pflichtgesetz, nicht für die Handlungen, sondern blos für die Maximen der Handlungen gegeben, sein kann; 3) daß (was wiederum 10 aus diesem folgt) die ethische Pflicht als *weite*, nicht als *enge* Pflicht gedacht werden müsse.

Zweitens: was das Materiale anlangt, muß sie nicht blos als Pflichtlehre überhaupt, sondern auch als Zwecklehre aufgestellt werden: so daß der Mensch sowohl sich selbst, als auch jeden anderen Menschen 15 sich als seinen Zweck zu denken verbunden ist, (die man Pflichten der Selbstliebe und Nächstenliebe zu nennen pflegt) welche Ausdrücke hier in uneigentlicher Bedeutung genommen werden, weil es zum Lieben direct keine Pflicht geben kann, wohl aber zu Handlungen, durch die der Mensch sich und andere zum Zweck macht. 20

Drittens: was die Unterscheidung des Materialen vom Formalen (der Gesetzmäßigkeit von der Zweckmäßigkeit) im Princip der Pflicht betrifft, so ist zu merken: daß nicht jede Tugendverpflichtung (*obligatio ethica*) eine Tugendpflicht (*officium ethicum s. virtutis*) sei; mit anderen 25 Worten: daß die Achtung vor dem Gesetze überhaupt noch nicht einen Zweck als Pflicht begründe; denn der letztere allein ist Tugendpflicht. — Daher giebt es nur *Eine* Tugendverpflichtung, aber *viel* Tugendpflichten: weil es zwar viel Objecte giebt, die für uns Zwecke sind, welche zu haben zugleich Pflicht ist, aber nur eine tugendhafte Gesinnung als subjectiver Bestimmungsgrund seine Pflicht zu erfüllen, welche sich auch über 30 Rechtspflichten erstreckt, die aber darum nicht den Namen der Tugendpflichten führen können. — Daher wird alle Eintheilung der Ethik nur auf Tugendpflichten gehen. Die Wissenschaft von der Art, auch ohne Rücksicht auf mögliche äußere Gesetzgebung verbindlich zu sein, ist die Ethik selbst, ihrem formalen Princip nach betrachtet. 35

Anmerkung.

Wie komme ich aber dazu, wird man fragen, die Eintheilung der Ethik in Elementarlehre und Methodenlehre einzuführen: da ich ihrer doch in der Rechtslehre überhoben sein konnte? — Die
 5 Ursache ist: weil jene es mit weiten, diese aber mit lauter engen Pflichten zu thun hat; weshalb die letztere, welche ihrer Natur nach strenge (präcis) bestimmend sein muß, eben so wenig wie die reine Mathematik einer allgemeinen Vorschrift (Methode), wie im Urtheilen
 10 verfahren werden soll, bedarf, sondern sie durch die That wahr macht. — Die Ethik hingegen führt wegen des Spielraums, den sie ihren unvollkommenen Pflichten verstattet, unvermeidlich dahin, zu Fragen, welche die Urtheilskraft auffordern auszumachen, wie eine Maxime in besonderen Fällen anzuwenden sei und zwar so: daß dieselbe wieder-
 15 um eine (untergeordnete) Maxime an die Hand gebe (wo immer wiederum nach einem Princip der Anwendung dieser auf vorkommende Fälle gefragt werden kann); und so geräth sie in eine Casuistik, von welcher die Rechtslehre nichts weiß.

Die Casuistik ist also weder eine Wissenschaft, noch ein Theil derselben; denn das wäre Dogmatik und ist nicht sowohl Lehre,
 20 wie etwas gefunden, sondern Übung, wie die Wahrheit solle gesucht werden; fragmentarisch also, nicht systematisch (wie die erstere sein mußte) in sie verwebt, nur gleich den Scholien zum System hinzu gethan.

Dagegen: nicht sowohl die Urtheilskraft, als vielmehr die Vernunft und zwar in der Theorie seiner Pflichten sowohl als in der Praxis zu üben, das gehört besonders zur Ethik, als Methoden-
 25 lehre der moralisch-praktischen Vernunft; wovon die erstere Übung darin besteht, dem Lehrling dasjenige von Pflichtbegriffen abzufragen, was er schon weiß, und die erotematische Methode genannt werden kann, und dies zwar entweder weil man es ihm schon gesagt hat, bloß aus seinem Gedächtniß, welche die eigentliche kate-
 30 chetische, oder, weil man voraus setzt, daß es schon in seiner Vernunft natürlicherweise enthalten sei und es nur daraus entwickelt zu werden brauche, die dialogische (Sokratische) Methode heißt.

Der Katechetik als theoretischer Übung entspricht als Gegenstück
 35 im Praktischen die Ascetik, welche derjenige Theil der Methoden-

lehre ist, in welchem nicht bloß der Tugendbegriff, sondern auch, wie das Tugendvermögen sowohl als der Wille dazu in Ausübung gesetzt und cultivirt werden könne, gelehrt wird.

Nach diesen Grundsätzen werden wir also das System in zwei Theilen: der ethischen Elementarlehre und der ethischen Methodenlehre aufstellen. Jeder Theil wird in seine Hauptstücke, welche im ersten Theile nach Verschiedenheit der Subjecte, wogegen dem Menschen eine Verbindlichkeit obliegt, im zweiten nach Verschiedenheit der Zwecke, welche zu haben ihm die Vernunft auferlegt, und der Empfänglichkeit für dieselbe in verschiedene Capitel zerfällt werden. 5
10

XVIII.

Die Eintheilung, welche die praktische Vernunft zu Gründung eines Systems ihrer Begriffe in einer Ethik entwirft (die architektonische), kann nun nach zweierlei Principien, einzeln oder zusammen verbunden, gemacht werden: das eine, welches das subjective Verhältniß der Verpflichteten zu dem Verpflichtenden der Materie nach, das andere, welches das objective Verhältniß der ethischen Gesetze zu den Pflichten überhaupt in einem System der Form nach vorstellt. — Die erste Eintheilung ist die der Wesen, in Beziehung auf welche eine ethische Verbindlichkeit gedacht werden kann; die zweite wäre die der Begriffe der reinen ethisch-praktischen Vernunft, welche zu jener ihren Pflichten gehören, die also zur Ethik, nur so fern sie Wissenschaft sein soll, also zu der methodischen Zusammensetzung aller Sätze, welche nach der ersteren aufgefunden worden, erforderlich sind. 15
20

Erste Eintheilung der Ethik
nach dem Unterschiede der Subjecte und ihrer Gesetze.

Sie enthält:

Pflichten

5	des Menschen gegen den Menschen		des Menschen gegen nicht menschliche Wesen	
	gegen sich selbst	gegen andere Wesen	untermensch- liche Wesen.	übermensch- liche Wesen.

Zweite Eintheilung der Ethik

10 nach Principien eines Systems der reinen praktischen
Vernunft.

Ethische

Elementarlehre		Methodenlehre	
Dogmatik	Casuistik	Katechetik	Ascetik.

15 Die letztere Eintheilung muß also, weil sie die Form der Wissen-
schaft betrifft, vor der ersteren als Grundriß des Ganzen vorhergehen.

I.

Ethische Elementarlehre.

Der ethischen Elementarlehre

Erster Theil.

Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt.

Einleitung.

§ 1. Der Begriff einer Pflicht gegen sich selbst enthält (dem ersten Anscheine nach) einen Widerspruch.

Wenn das verpflichtende Ich mit dem verpflichteten in einerlei Sinn genommen wird, so ist Pflicht gegen sich selbst ein sich widersprechender Begriff. Denn in dem Begriffe der Pflicht ist der einer passiven
10 Nöthigung enthalten (ich werde verbunden). Darin aber, daß es eine Pflicht gegen mich selbst ist, stelle ich mich als verbindend, mithin in einer activen Nöthigung vor (Ich, eben dasselbe Subject, bin der Verbindende); und der Satz, der eine Pflicht gegen sich selbst ausspricht (ich soll mich selbst verbinden), würde eine Verbindlichkeit verbunden zu sein
15 (passive Obligation, die doch zugleich in demselben Sinne des Verhältnisses eine active wäre), mithin einen Widerspruch enthalten. — Man kann diesen Widerspruch auch dadurch ins Licht stellen: daß man zeigt, der Verbindende (auctor obligationis) könne den Verbundenen (subiectum obligationis) jederzeit von der Verbindlichkeit (terminus obligationis) los-
20 sprechen; mithin (wenn beide ein und dasselbe Subject sind) er sei an eine Pflicht, die er sich auferlegt, gar nicht gebunden: welches einen Widerspruch enthält.

§ 2. Es giebt doch Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

Denn setzet: es gebe keine solche Pflichten, so würde es überall gar keine,
25 auch keine äußere Pflichten geben. — Denn ich kann mich gegen Andere nicht für verbunden erkennen, als nur so fern ich zugleich mich selbst verbinde: weil das Gesetz, kraft dessen ich mich für verbunden achte, in allen

Fällen aus meiner eigenen praktischen Vernunft hervorgeht, durch welche ich genöthigt werde, indem ich zugleich der Nöthigende in Ansehung meiner selbst bin.*)

§ 3. Aufschluß dieser scheinbaren Antinomie.

Der Mensch betrachtet sich in dem Bewußtsein einer Pflicht gegen 5 sich selbst, als Subject derselben, in zwiefacher Qualität: erstlich als Sinnenwesen, d. i. als Mensch (zu einer der Thierarten gehörig); dann aber auch als Vernunftwesen (nicht bloß vernünftiges Wesen, weil die Vernunft nach ihrem theoretischen Vermögen wohl auch die Qualität eines lebenden körperlichen Wesens sein könnte), welches kein Sinn erreicht und 10 das sich nur in moralisch-praktischen Verhältnissen, wo die unbegreifliche Eigenschaft der Freiheit sich durch den Einfluß der Vernunft auf den innerlich gesetzgebenden Willen offenbar macht, erkennen läßt.

Der Mensch nun als vernünftiges Naturwesen (homo phaenomenon) ist durch seine Vernunft, als Ursache, bestimmbar zu Handlungen 15 in der Sinnenwelt, und hiebei kommt der Begriff einer Verbindlichkeit noch nicht in Betrachtung. Eben derselbe aber seiner Persönlichkeit nach, d. i. als mit innerer Freiheit begabtes Wesen (homo noumenon) gedacht, ist ein der Verpflichtung fähiges Wesen und zwar gegen sich selbst (die Menschheit in seiner Person) betrachtet, so: daß der Mensch (in zweier- 20 lei Bedeutung betrachtet), ohne in Widerspruch mit sich zu gerathen (weil der Begriff vom Menschen nicht in einem und demselben Sinn gedacht wird), eine Pflicht gegen sich selbst anerkennen kann.

§ 4. Vom Princip der Eintheilung der Pflichten gegen sich selbst.

25

Die Eintheilung kann nur in Ansehung des Objects der Pflicht, nicht in Ansehung des sich verpflichtenden Subjects gemacht werden. Das

*) So sagt man, wenn es z. B. einen Punkt meiner Ehrenrettung oder der Selbsterhaltung betrifft: „Ich bin mir das selbst schuldig“. Selbst wenn es Pflichten von minderer Bedeutung, die nämlich nicht das Nothwendige, sondern nur das Ber- 30 dienstliche meiner Pflichtbefolgung betreffen, spreche ich so, z. B.: „Ich bin es mir selbst schuldig meine Geschicklichkeit für den Umgang mit Menschen u. s. w. zu erweitern (mich zu cultiviren).“

verpflichtete sowohl als das verpflichtende Subject ist immer nur der Mensch, und wenn es uns in theoretischer Rücksicht gleich erlaubt ist im Menschen Seele und Körper als Naturbeschaffenheiten des Menschen von einander zu unterscheiden, so ist es doch nicht erlaubt sie als verschiedene
 5 den Menschen verpflichtende Substanzen zu denken, um zur Eintheilung in Pflichten gegen den Körper und gegen die Seele berechtigt zu sein. — Wir sind weder durch Erfahrung, noch durch Schlüsse der Vernunft hinreichend darüber belehrt, ob der Mensch eine Seele (als in ihm wohnende, vom Körper unterschiedene und von diesem unabhängig zu denken
 10 vermögende, d. i. geistige Substanz) enthalte, oder ob nicht vielmehr das Leben eine Eigenschaft der Materie sein möge, und wenn es sich auch auf die erstere Art verhielte, so würde doch keine Pflicht des Menschen gegen einen Körper (als verpflichtendes Subject), ob er gleich der menschliche ist, denkbar sein.

1) Es wird daher nur eine objective Eintheilung der Pflichten gegen sich selbst in das **Formale** und **Materiale** derselben statt finden; wovon die eine einschränkend (negative Pflichten), die andere erweiternd (positive Pflichten gegen sich selbst) sind: jene, welche dem Menschen in Ansehung des Zwecks seiner Natur verbieten demselben zu-
 20 wider zu handeln, mithin bloß auf die moralische Selbsterhaltung, diese, welche gebieten sich einen gewissen Gegenstand der Willkür zum Zweck zu machen und auf die Vervollkommenung seiner selbst gehen: von welchen beide zur Tugend entweder als Unterlassungspflichten (*sustine et abstine*) oder als Begehungspflichten (*viribus concessis utere*), beide
 25 aber als Tugendpflichten gehören. Die erstere gehört zur moralischen **Gesundheit** (*ad esse*) des Menschen, sowohl als Gegenstandes seiner äußeren, als seines inneren Sinnes zu Erhaltung seiner Natur in ihrer Vollkommenheit (als *Receptivität*), die andere zur moralischen **Wohlhabenheit** (*ad melius esse; opulentia moralis*), welche in dem Besitz
 30 eines zu allen Zwecken hinreichenden Vermögens besteht, so fern dieses erwerblich ist und zur Cultur (als thätiger Vollkommenheit) seiner selbst gehört. — Der erstere Grundsatz der Pflicht gegen sich selbst liegt in dem Spruch: lebe der Natur gemäß (*naturae convenienter vive*), d. i. erhalte dich in der Vollkommenheit deiner Natur, der zweite in dem Satz: mache
 35 dich vollkommner, als die bloße Natur dich schuf (*perfice te ut finem; perfice te ut medium*).

2) Es wird eine subjective Eintheilung der Pflichten des Menschen

gegen sich selbst, d. i. eine solche, nach der das Subject der Pflicht (der Mensch) sich selbst entweder als **animalisches** (physisches) und zugleich moralisches, oder **blos als moralisches** Wesen betrachtet.

Da sind nun die Antriebe der Natur, was die **Thierheit** des Menschen betrifft, a) der, durch welchen die Natur die Erhaltung seiner selbst, 5 b) die Erhaltung der Art, c) die Erhaltung seines Vermögens zum angenehmen, aber doch nur thierischen Lebensgenuß beabsichtigt. — Die Laster, welche hier der Pflicht des Menschen gegen sich selbst widerstreiten, sind: der Selbstmord, der unnatürliche Gebrauch, den jemand von der Geschlechtsneigung macht, und der das Vermögen zum zweckmäßigen 10 Gebrauch seiner Kräfte schwächende unmäßige Genuß der Nahrungsmittel.

Was aber die Pflicht des Menschen gegen sich selbst **blos als moralisches** Wesen (ohne auf seine Thierheit zu sehen) betrifft, so besteht sie im Formalen der Übereinstimmung der Maximen seines Willens mit der 15 Würde der Menschheit in seiner Person; also im Verbot, daß er sich selbst des Vorzugs eines moralischen Wesens, nämlich nach Principien zu handeln, d. i. der inneren Freiheit, nicht beraube und dadurch zum Spiel bloßer Neigungen, also zur Sache, mache. — Die Laster, welche dieser Pflicht entgegen stehen, sind: die Lüge, der Geiz und die falsche Demuth 20 (Kriecherei). Diese nehmen sich Grundsätze, welche ihrem Charakter als moralischer Wesen, d. i. der inneren Freiheit, der angeborenen Würde des Menschen, geradezu (schon der Form nach) widersprechen, welches so viel sagt: sie machen sich es zum Grundsatz, keinen Grundsatz und so auch keinen Charakter zu haben, d. i. sich wegzuerwerfen und sich zum Gegenstande 25 der Verachtung zu machen. — Die Tugend, welche allen diesen Lastern entgegen steht, könnte die Ehrliche (honestas interna, iustum sui aestimium), eine von der Ehrbegierde (ambitio) (welche auch sehr niederträchtig sein kann) himmelweit unterschiedene Denkungsart, genannt werden, wird aber unter dieser Betitelung in der Folge besonders vorkommen. 30

Der Tugendlehre
Erster Theil.
Ethische Elementarlehre.

Erstes Buch.

5 Von den vollkommenen Pflichten gegen sich selbst.

Erstes Hauptstück.

Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als ein
animalisches Wesen.

§ 5.

10 Die, wenn gleich nicht vornehmste, doch erste Pflicht des Menschen gegen sich selbst in der Qualität seiner Thierheit ist die Selbsterhaltung in seiner animalischen Natur.

Das Widerspiel derselben ist der willkürliche physische Tod, welcher wiederum entweder als total oder bloß partial gedacht werden kann.
15 — Der physische, die Entleibung (autochiria), kann also auch total (suicidium) oder partial, Entgliederung (Verstümmelung), sein, welche wiederum in die materiale, da man sich selbst gewisser integrierenden Theile als Organe beraubt, d. i. sich verstümmelt, und die formale, da man sich (auf immer oder auf einige Zeit) des Vermögens des physischen (und hiemit indirect auch des moralischen Gebrauchs) seiner
20 Kräfte beraubt.

Da in diesem Hauptstücke nur von negativen Pflichten, folglich von Unterlassungen nur die Rede ist, so werden die Pflichtartikel wider die Laster gerichtet sein müssen, welche der Pflicht gegen sich selbst entgegen
25 gesetzt sind.

Des ersten Hauptstücks

Erster Artikel.

Von der Selbstentleibung.

§ 6.

Die willkürliche Entleibung seiner selbst kann nur dann allererst 5
Selbstmord (*homicidium dolosum*) genannt werden, wenn bewiesen werden kann, daß sie überhaupt ein Verbrechen ist, welches entweder an unserer eigenen Person oder auch durch dieser ihre Selbstentleibung an anderen begangen wird (z. B. wenn eine schwangere Person sich selbst umbringt).

a) Die Selbstentleibung ist ein Verbrechen (Mord). Dieses kann 10
 nun zwar auch als Übertretung seiner Pflicht gegen andere Menschen (Eheleute, Eltern gegen Kinder, des Unterthans gegen seine Obrigkeit, oder seine Mitbürger, endlich auch gegen Gott, dessen uns anvertrauten Posten in der Welt der Mensch verläßt, ohne davon abgerufen zu sein) betrachtet werden; — aber hier ist nur die Rede von Verletzung einer 15
 Pflicht gegen sich selbst, ob nämlich, wenn ich auch alle jene Rücksichten bei Seite setze, der Mensch doch zur Erhaltung seines Lebens bloß durch seine Qualität als Person verbunden sei und hierin eine (und zwar strenge) Pflicht gegen sich selbst anerkennen müsse.

Daß der Mensch sich selbst beleidigen könne, scheint ungereimt zu 20
 sein (*volenti non fit iniuria*). Daher sah es der Stoiker für einen Vorzug seiner (des Weisen) Persönlichkeit an, beliebig aus dem Leben (als aus einem Zimmer, das raucht), ungedrängt durch gegenwärtige oder besorgliche Übel, mit ruhiger Seele hinaus zu gehen: weil er in demselben zu nichts mehr nutzen könne. — Aber eben dieser Muth, diese Seelenstärke, 25
 den Tod nicht zu fürchten und etwas zu kennen, was der Mensch noch höher schätzen kann, als sein Leben, hätte ihm ein um noch so viel größerer Bewegungsgrund sein müssen, sich, ein Wesen von so großer, über die stärkste sinnliche Triebfedern gewalthabenden Obermacht, nicht zu zerstören, mithin sich des Lebens nicht zu berauben. 30

Der Persönlichkeit kann der Mensch sich nicht entäußern, so lange von Pflichten die Rede ist, folglich so lange er lebt, und es ist ein Widerspruch die Befugniß zu haben sich aller Verbindlichkeit zu entziehen, d. i. frei so zu handeln, als ob es zu dieser Handlung gar keiner Befugniß bedürfte.

Das Subject der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, so viel an ihm ist, aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist; mithin über sich als bloßes Mittel zu ihm beliebigen Zweck zu disponiren, heißt die
 5 Menschheit in seiner Person (homo noumenon) abwürdigen, der doch der Mensch (homo phaenomenon) zur Erhaltung anvertrauet war.

Sich eines integrirenden Theils als Organs berauben (verstümmeln),
 3. B. einen Zahn zu verschlucken oder zu verkaufen, um ihn in die Kinn-
 lade eines andern zu pflanzen, oder die Castration mit sich vornehmen zu
 10 lassen, um als Sänger bequemer leben zu können, u. dgl. gehört zum partialen Selbstmorde; aber nicht ein abgestorbenes oder die Absterbung dro-
 hendes und hiemit dem Leben nachtheiliges Organ durch Amputation, oder, was zwar ein Theil, aber kein Organ des Körpers ist, z. E. die
 15 Haare, sich abnehmen zu lassen, kann zum Verbrechen an seiner eigenen Person gerechnet werden; wiewohl der letztere Fall nicht ganz schuldfrei
 ist, wenn er zum äußeren Erwerb beabsichtigt wird.

Casuistische Fragen.

Ist es Selbstmord, sich (wie Curtius) in den gewissen Tod zu stürzen, um das Vaterland zu retten? — oder ist das vorsehliche Märterthum, sich
 20 für das Heil des Menschengeschlechts überhaupt zum Opfer hinzugeben, auch wie jenes für Heldenthat anzusehen?

Ist es erlaubt dem ungerechten Todesurtheile seines Oberen durch Selbsttödtung zuvor zu kommen? — selbst wenn dieser es (wie Nero am Seneca) erlaubte zu thun?

25 Kann man es einem großen unlängst verstorbenen Monarchen zum verbrecherischen Vorhaben anrechnen, daß er ein behend wirkendes Gift bei sich führte, vermuthlich damit, wenn er in dem Kriege, den er persönlich führte, gefangen würde, er nicht etwa genöthigt sei, Bedingungen der
 30 Auslösung einzugehn, die seinem Staate nachtheilig sein könnten; denn diese Absicht kann man ihm unterlegen, ohne daß man nöthig hat, hierunter einen bloßen Stolz zu vermuthen?

Ein Mann empfand schon die Wasserscheu, als Wirkung von dem Biß eines tollen Hundes, und nachdem er sich darüber so erklärt hatte: er habe noch nie erfahren, daß jemand daran geheilt worden sei, brachte
 35 er sich selbst um, damit, wie er in einer hinterlassenen Schrift sagte, er

nicht in seiner Hundewuth (zu welcher er schon den Anfall fühlte) andere Menschen auch unglücklich machte; es fragt sich, ob er damit unrecht that.

Wer sich die Pocken einimpfen zu lassen beschließt, wagt sein Leben aufs Ungewisse, ob er es zwar thut, um sein Leben zu erhalten, und ist so fern in einem weit bedenklicheren Fall des Pflichtgesetzes, als der Seefahrer, welcher doch wenigstens den Sturm nicht macht, dem er sich anvertraut, statt dessen jener die Krankheit, die ihn in Todesgefahr bringt, sich selbst zuzieht. Ist also die Pockeninoculation erlaubt?

Zweiter Artikel.

Von der wohlthätigen Selbstschändung.

10

§ 7.

So wie die Liebe zum Leben von der Natur zur Erhaltung der Person, so ist die Liebe zum Geschlecht von ihr zur Erhaltung der Art bestimmt; d. i. eine jede von beiden ist Naturzweck, unter welchem man diejenige Verknüpfung der Ursache mit einer Wirkung versteht, in welcher jene, auch ohne ihr dazu einen Verstand beizulegen, diese doch nach der Analogie mit einem solchen, also gleichsam absichtlich Menschen hervorbringend gedacht wird. Es fragt sich nun, ob der Gebrauch des letzteren Vermögens in Ansehung der Person selbst, die es ausübt, unter einem einschränkenden Pflichtgesetz stehe, oder ob diese, auch ohne jenen Zweck zu beabsichtigen, den Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaften der bloßen thierischen Lust zu widmen befugt sei, ohne damit einer Pflicht gegen sich selbst zuwider zu handeln. — In der Rechtslehre wird bewiesen, daß der Mensch sich einer andern Person dieser Lust zu gefallen ohne besondere Einschränkung durch einen rechtlichen Vertrag nicht bedienen könne; wo dann zwei Personen wechselseitig einander verpflichten. Hier aber ist die Frage: ob in Ansehung dieses Genusses eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst obwalte, deren Übertretung eine Schändung (nicht blos Abwürdigung) der Menschheit in seiner eigenen Person sei. Der Trieb zu jenem wird Fleischeslust (auch Wohlthätigkeit schlechthin) genannt. Das Laster, welches dadurch erzeugt wird, heißt Unkeuschheit, die Tugend aber in Ansehung dieser sinnlichen Antriebe wird Keuschheit genannt, die nun hier als Pflicht des Menschen gegen sich selbst vorgestellt werden soll. Unnatürlich heißt eine Wohlthätigkeit, wenn der Mensch dazu nicht durch den wirkli-

chen Gegenstand, sondern durch die Einbildung von demselben, also zweckwidrig, ihn sich selbst schaffend, gereizt wird. Denn sie bewirkt alsdann eine Begierde wider den Zweck der Natur und zwar einen noch wichtigern, als selbst der der Liebe zum Leben ist, weil dieser nur auf Erhaltung des

5 Individuum, jener aber auf die der ganzen Species abzielt. —

Daß ein solcher naturwidrige Gebrauch (also Mißbrauch) seiner Geschlechtseigenschaft eine und zwar der Sittlichkeit im höchsten Grad widerstreitende Verletzung der Pflicht wider sich selbst sei, fällt jedem zugleich mit dem Gedanken von demselben sofort auf, erregt eine Abkehrung von
10 diesem Gedanken, in der Maße, daß selbst die Nennung eines solchen Lasters bei seinem eigenen Namen für unsittlich gehalten wird, welches bei dem des Selbstmords nicht geschieht; den man mit allen seinen Greueln (in einer species facti) der Welt vor Augen zu legen im mindesten kein Bedenken trägt; gleich als ob der Mensch überhaupt sich beschämt fühle, einer
15 solchen ihn selbst unter das Vieh herabwürdigenden Behandlung seiner eigenen Person fähig zu sein: so daß selbst die erlaubte (an sich freilich bloß thierische) körperliche Gemeinschaft beider Geschlechter in der Ehe im gesitteten Umgange viel Feinheit veranlaßt und erfordert, um einen Schleier darüber zu werfen, wenn davon gesprochen werden soll.

20 Der Vernunftbeweis aber der Unzulässigkeit jenes unnatürlichen und selbst auch des bloß unzumuthigen Gebrauchs seiner Geschlechtseigenschaften als Verletzung (und zwar, was den ersteren betrifft, im höchsten Grade) der Pflicht gegen sich selbst ist nicht so leicht geführt. — Der Beweisgrund liegt freilich darin, daß der Mensch seine Persönlichkeit da-
25 durch (wegwerfend) aufgibt, indem er sich bloß zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht. Aber der hohe Grad der Verletzung der Menschheit in seiner eigenen Person durch ein solches Laster in seiner Unnatürlichkeit, da es der Form (der Gesinnung) nach selbst das des Selbstmordes noch zu übergehen scheint, ist dabei nicht erklärt. Es sei denn,
30 daß, da die trostlose Wegwerfung seiner selbst im letzteren, als einer Lebenslast, wenigstens nicht eine weiche Hingebung an thierische Reize ist, sondern Muth erfordert, wo immer noch Achtung für die Menschheit in seiner eigenen Person Platz findet, jene, welche sich gänzlich der thierischen Neigung überläßt, den Menschen zur genießbaren, aber hierin doch
35 zugleich naturwidrigen Sache, d. i. zum ekelhaften Gegenstande, macht und so aller Achtung für sich selbst beraubt.

Casuistische Fragen.

Der Zweck der Natur ist in der Bewohnung der Geschlechter die Fortpflanzung, d. i. die Erhaltung der Art; jenem Zwecke darf also wenigstens nicht zuwider gehandelt werden. Ist es aber erlaubt, auch ohne auf diesen Rücksicht zu nehmen, sich (selbst wenn es in der Ehe geschähe) jenes Gebrauchs anzumassen?

Ist es z. B. zur Zeit der Schwangerschaft — ist es bei der Sterilität des Weibes (Alters oder Krankheit wegen), oder wenn dieses keinen Anreiz dazu bei sich findet, nicht dem Naturzwecke und hiemit auch der Pflicht gegen sich selbst an einem oder dem anderen Theil eben so wie bei der unnatürlichen Wohl lust zuwider, von seinen Geschlechtseigenschaften Gebrauch zu machen; oder giebt es hier ein Erlaubnißgesetz der moralisch-praktischen Vernunft, welches in der Collision ihrer Bestimmungsgründe etwas an sich zwar Unerlaubtes doch zur Verhütung einer noch größeren Übertretung (gleichsam nachsichtlich) erlaubt macht? — Von wo an kann man die Einschränkung einer weiten Verbindlichkeit zum Purism (einer Pedanterei in Ansehung der Pflichtbeobachtung, was die Weite derselben betrifft) zählen und den thierischen Neigungen mit Gefahr der Verlassung des Vernunftgesetzes einen Spielraum verstatten?

Die Geschlechtsneigung wird auch Liebe (in der engsten Bedeutung des Worts) genannt und ist in der That die größte Sinnenlust, die an einem Gegenstande möglich ist; — nicht bloß sinnliche Lust, wie an Gegenständen, die in der bloßen Reflexion über sie gefallen (da die Empfänglichkeit für sie Geschmack heißt), sondern die Lust aus dem Genuße einer anderen Person, die also zum Begehrungsvermögen und zwar der höchsten Stufe desselben, der Leidenschaft, gehört. Sie kann aber weder zur Liebe des Wohlgefallens, noch der des Wohlwollens gezählt werden (denn beide halten eher vom fleischlichen Genuß ab), sondern ist eine Lust von besonderer Art (*sui generis*), und das Brünstigsein hat mit der moralischen Liebe eigentlich nichts gemein, wiewohl sie mit der letzten, wenn die praktische Vernunft mit ihren einschränkenden Bedingungen hinzu kommt, in enge Verbindung treten kann.

Dritter Artikel.

Von der Selbstbetäubung durch Unmäßigkeit im Gebrauch der Genieß- oder auch Nahrungsmittel.

§ 8.

5 Das Laster in dieser Art der Unmäßigkeit wird hier nicht aus dem Schaden, oder den körperlichen Schmerzen, (solchen Krankheiten), die der Mensch sich dadurch zuzieht, beurtheilt; denn da wäre es ein Princip des Wohlbefindens und der Behaglichkeit (folglich der Glückseligkeit), wodurch ihm entgegen gearbeitet werden sollte, welches aber nie eine Pflicht, son-

10 dern nur eine Klugheitsregel begründen kann: wenigstens wäre es kein Princip einer directen Pflicht.

Die thierische Unmäßigkeit im Genuß der Nahrung ist der Mißbrauch der Genießmittel, wodurch das Vermögen des intellectuellen Gebrauchs derselben gehemmt oder erschöpft wird. Versoffenheit und Gefräßig-

15 keit sind die Laster, die unter diese Rubrik gehören. Im Zustande der Betrunktheit ist der Mensch nur wie ein Thier, nicht als Mensch zu behandeln; durch die Überladung mit Speisen und in einem solchen Zustande ist er für Handlungen, wozu Gewandtheit und Überlegung im Gebrauch seiner Kräfte erfordert wird, auf eine gewisse Zeit gelähmt. —

20 Daß sich in einen solchen Zustand zu versetzen Verletzung einer Pflicht wider sich selbst sei, fällt von selbst in die Augen. Die erste dieser Erniedrigungen, selbst unter die thierische Natur, wird gewöhnlich durch gegohrene Getränke, aber auch durch andere betäubende Mittel, als den Mohnsaft und andere Producte des Gewächsreichs, bewirkt und wird da-

25 durch verführerisch, daß dadurch auf eine Weile geträumte Glückseligkeit und Sorgenfreiheit, ja wohl auch eingebildete Stärke hervorgebracht, Niedergeschlagenheit aber und Schwäche und, was das Schlimmste ist, Nothwendigkeit dieses Betäubungsmittel zu wiederholen, ja wohl gar damit zu steigern eingeführt wird. Die Gefräßigkeit ist sofern noch unter

30 jener thierischen Sinnenbelustigung, daß sie blos den Sinn als passive Beschaffenheit und nicht einmal die Einbildungskraft, welche doch noch ein thätiges Spiel der Vorstellungen, wie im vorerwähnten Genuß der Fall ist, beschäftigt; mithin sich dem des Viehes noch mehr nähert.

Casuistische Fragen.

Kann man dem Wein, wenn gleich nicht als Panegyrist, doch wenigstens als Apologet einen Gebrauch verstatten, der bis nahe an die Beraus-
 schung reicht: weil er doch die Gesellschaft zur Gesprächigkeit belebt und
 damit Offenherzigkeit verbindet? — Oder kann man ihm wohl gar das 5
 Verdienst zugestehen, das zu befördern, was Seneca vom Cato rühmt:
virtus eius incaluit mero? — Der Gebrauch des Opium und Brannt-
 weins sind als Genießmittel der Niederträchtigkeit näher, weil sie bei
 dem geträumten Wohlbefinden stumm, zurückhaltend und unmittheilsam
 machen, daher auch nur als Arzneimittel erlaubt sind. — Wer kann aber 10
 das Maß für einen bestimmen, der in den Zustand, wo er zum Messen
 keine klare Augen mehr hat, überzugehen eben in Bereitschaft ist? Der
 Mohammedanism, welcher den Wein ganz verbietet, hat also sehr schlecht
 gewählt, dafür das Opium zu erlauben.

Der Schmaus, als förmliche Einladung zur Unmäßigkeit in beiderlei 15
 Art des Genusses, hat doch außer dem bloß physischen Wohlleben noch
 etwas zum sittlichen Zweck Abzielendes an sich, nämlich viel Menschen und
 lange zu wechselseitiger Mittheilung zusammen zu halten: gleichwohl aber,
 da eben die Menge (wenn sie, wie Chesterfield sagt, über die Zahl der
 Musen geht) nur eine kleine Mittheilung (mit den nächsten Beisitzern) 20
 erlaubt, mithin die Veranstaltung jenem Zweck widerspricht, so bleibt sie
 immer Verleitung zum Unsittlichen, nämlich der Unmäßigkeit, der Über-
 tretung der Pflicht gegen sich selbst; auch ohne auf die physischen Nach-
 theile der Überladung, die vielleicht vom Arzt gehoben werden können, zu
 sehen. Wie weit geht die sittliche Befugniß, diesen Einladungen zur Un- 25
 maßigkeit Gehör zu geben?

Zweites Hauptstück.

Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als ein
 moralisches Wesen.

Sie ist den Lastern: Lüge, Geiz und falsche Demuth (Kriecherei) 30
 entgegen gesetzt.

I.

Von der Lüge.

§ 9.

Die größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, 5 als moralisches Wesen betrachtet (die Menschheit in seiner Person), ist das Widerspiel der Wahrhaftigkeit: die Lüge (*aliud lingua promptum, aliud pectore inclusum gerere*). Daß eine jede vorsätzliche Unwahrheit in Äußerung seiner Gedanken diesen harten Namen (den sie in der Rechtslehre nur dann führt, wenn sie anderer Recht verletzt) in der Ethik, 10 aus der Unschädlichkeit kein Befugniß hernimmt, nicht ablehnen könne, ist für sich selbst klar. Denn Ehrlosigkeit (ein Gegenstand der moralischen Verachtung zu sein), welche sie begleitet, die begleitet auch den Lügner wie sein Schatten. Die Lüge kann eine äußere (*mendacium externum*), oder auch eine innere sein. — Durch jene macht er sich in Anderer, durch diese 15 aber, was noch mehr ist, in seinen eigenen Augen zum Gegenstande der Verachtung und verletzt die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person; wobei der Schade, der anderen Menschen daraus entspringen kann, nicht das Eigenthümliche des Lasters betrifft (denn da bestände es blos in der Verletzung der Pflicht gegen Andere) und also hier nicht in Ausschlag kommt, ja auch nicht der Schade, den er sich selbst zuzieht; denn 20 alsdann würde es blos als Klugheitsfehler der pragmatischen, nicht der moralischen. Maxime widerstreiten und gar nicht als Pflichtverletzung angesehen werden können. — Die Lüge ist Wegwerfung und gleichsam Vernichtung seiner Menschenwürde. Ein Mensch, der selbst nicht glaubt, was 25 er einem Anderen (wenn es auch eine blos idealische Person wäre) sagt, hat einen noch geringeren Werth, als wenn er blos Sache wäre; denn von dieser ihrer Eigenschaft etwas zu nutzen, kann ein anderer doch irgend einen Gebrauch machen, weil sie etwas Wirkliches und Gegebenes ist; aber die Mittheilung seiner Gedanken an jemanden durch Worte, die doch das 30 Gegentheil von dem (absichtlich) enthalten, was der Sprechende dabei denkt, ist ein der natürlichen Zweckmäßigkeit seines Vermögens der Mittheilung seiner Gedanken gerade entgegen gesetzter Zweck, mithin Verzichtthuung auf seine Persönlichkeit und eine blos täuschende Erscheinung vom Menschen, nicht der Mensch selbst. — Die Wahrhaftigkeit in Erklärungen 35 wird auch Ehrlichkeit und, wenn diese zugleich Versprechen sind, Redlichkeit, überhaupt aber Aufrichtigkeit genannt.

Die Lüge (in der ethischen Bedeutung des Worts), als vorsätzliche Unwahrheit überhaupt, bedarf es auch nicht anderen schädlich zu sein, um für verwerflich erklärt zu werden; denn da wäre sie Verletzung der Rechte Anderer. Es kann auch blos Leichtsin, oder gar Gutmüthigkeit die Ursache davon sein, ja selbst ein wirklich guter Zweck dadurch beabsichtigt werden, so ist doch die Art ihm nachzugehen durch die bloße Form ein Verbrechen des Menschen an seiner eigenen Person und eine Nichtswürdigkeit, die den Menschen in seinen eigenen Augen verächtlich machen muß.

Die Wirklichkeit mancher inneren Lüge, welche die Menschen sich zu Schulden kommen lassen, zu beweisen, ist leicht, aber ihre Möglichkeit zu erklären, scheint doch schwerer zu sein: weil eine zweite Person dazu erforderlich ist, die man zu hintergehen die Absicht hat, sich selbst aber vorsätzlich zu betrügen einen Widerspruch in sich zu enthalten scheint.

Der Mensch als moralisches Wesen (homo noumenon) kann sich selbst als physisches Wesen (homo phaenomenon) nicht als bloßes Mittel (Sprachmaschine) brauchen, das an den inneren Zweck (der Gedankenmittheilung) nicht gebunden wäre, sondern ist an die Bedingung der Übereinstimmung mit der Erklärung (declaratio) des ersteren gebunden und gegen sich selbst zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. — Wenn er z. B. den Glauben an einen künftigen Weltrihter lügt, indem er wirklich keinen solchen in sich findet, aber indem er sich überredet, es könne doch nicht schaden, wohl aber nutzen, einen solchen in Gedanken einem Herzenskündiger zu bekennen, um auf allen Fall seine Gunst zu erheucheln. Oder wenn er zwar desfalls nicht im Zweifel ist, aber sich doch mit innerer Verehrung seines Gesetzes schmeichelt, da er doch keine andere Triebfeder, als die der Furcht vor Strafe bei sich fühlt.

Unredlichkeit ist blos Ermangelung an Gewissenhaftigkeit, d. i. an Lauterkeit des Bekenntnisses vor seinem inneren Richter, der als eine andere Person gedacht wird, wenn diese in ihrer höchsten Strenge betrachtet wird, wo ein Wunsch (aus Selbstliebe) für die That genommen wird, weil er einen an sich guten Zweck vor sich hat, und die innere Lüge, ob sie zwar der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zuwider ist, erhält hier den Namen einer Schwachheit, so wie der Wunsch eines Liebhabers lauter gute Eigenschaften an seiner Geliebten zu finden ihm ihre augenscheinliche Fehler unsichtbar macht. — Indessen verdient diese Unlauterkeit in Erklärungen, die man gegen sich selbst verübt, doch die ernstlichste Rüge: weil von einer solchen faulen Stelle (der Falschheit, welche in der mensch-

lichen Natur gewurzelt zu sein scheint) aus das Übel der Unwahrhaftigkeit sich auch in Beziehung auf andere Menschen verbreitet, nachdem einmal der oberste Grundsatz der Wahrhaftigkeit verletzt worden. —

Anmerkung.

5 Es ist merkwürdig, daß die Bibel das erste Verbrechen, wodurch das Böse in die Welt gekommen ist, nicht vom Brudermorde (Kains), sondern von der ersten Lüge datirt (weil gegen jenen sich doch die Natur empört) und als den Urheber alles Bösen den Lügner von Anfang und den Vater der Lügen nennt; wiewohl die Vernunft
10 von diesem Hange der Menschen zur Gleisnerei (*esprit fourbe*), der doch vorher gegangen sein muß, keinen Grund weiter angeben kann: weil ein Act der Freiheit nicht (gleich einer physischen Wirkung) nach dem Naturgesetz des Zusammenhanges der Wirkung und ihrer Ursache, welche insgesammt Erscheinungen sind, deducirt und erklärt
15 werden kann.

Casuistische Fragen.

Kann eine Unwahrheit aus bloßer Höflichkeit (z. B. das ganz gehorsamster Diener am Ende eines Briefes) für Lüge gehalten werden? Niemand wird ja dadurch betrogen. — Ein Autor fragt einen seiner Leser:
20 wie gefällt Ihnen mein Werk? Die Antwort könnte nun zwar illusorisch gegeben werden, da man über die Verfänglichkeit einer solchen Frage spötelte; aber wer hat den Wiß immer bei der Hand? Das geringste Zögern mit der Antwort ist schon Kränkung des Verfassers; darf er diesem also zum Munde reden?

25 In wirklichen Geschäften, wo es aufs Mein und Dein ankommt, wenn ich da eine Unwahrheit sage, muß ich alle die Folgen verantworten, die daraus entspringen möchten? Z. B. ein Hausherr hat befohlen: daß, wenn ein gewisser Mensch nach ihm fragen würde, er ihn verläugnen solle. Der Diensthute thut dieses: veranlaßt aber dadurch, daß jener entwischt
30 und ein großes Verbrechen ausübt, welches sonst durch die gegen ihn ausgesandte Wache wäre verhindert worden. Auf wen fällt hier die Schuld (nach ethischen Grundsätzen)? Allerdings auch auf den letzteren, welcher hier eine Pflicht gegen sich selbst durch eine Lüge verletzte; deren Folgen ihm nun durch sein eigen Gewissen zugerechnet werden.

II.

Vom Geize.

§ 10.

Ich verstehe hier unter diesem Namen nicht den habgüchtigen Geiz (der Erweiterung seines Erwerbs der Mittel zum Wohlleben über die 5 Schranken des wahren Bedürfnisses): denn dieser kann auch als bloße Verletzung seiner Pflicht (der Wohlthätigkeit) gegen Andere betrachtet werden; auch nicht den kargen Geiz, welcher, wenn er schimpflich ist, Knickerei oder Knauferei genannt wird, aber doch bloß Vernachlässigung seiner Liebespflichten gegen Andere sein kann; sondern die Verengung 10 seines eigenen Genusses der Mittel zum Wohlleben unter das Maß des wahren eigenen Bedürfnisses; dieser Geiz ist es eigentlich, der hier gemeint ist, welcher der Pflicht gegen sich selbst widerstreitet.

An der Rüge dieses Lasters kann man ein Beispiel von der Unrichtigkeit aller Erklärung der Tugenden sowohl als Laster durch den bloßen 15 Grad deutlich machen und zugleich die Unbrauchbarkeit des Aristotelischen Grundsatzes darthun: daß die Tugend in der Mittelstraße zwischen zwei Lastern bestehe.

Wenn ich nämlich zwischen Verschwendung und Geiz die gute Birthschaft als das Mittlere ansehe, und dieses das Mittlere des Gra- 20 des sein soll: so würde ein Laster in das (contrarie) entgegengesetzte Laster nicht anders übergehen, als durch die Tugend, und so würde diese nichts anders, als ein vermindertes, oder vielmehr verschwindendes Laster sein, und die Folge wäre in dem gegenwärtigen Fall: daß von den Mitteln des Wohllebens gar keinen Gebrauch zu machen die ächte Tugendpflicht sei. 25

Nicht das Maß der Ausübung sittlicher Maximen, sondern das objective Princip derselben muß als verschieden erkannt und vorgetragen werden, wenn ein Laster von der Tugend unterschieden werden soll. — Die Maxime des habgüchtigen Geizes (als Verschwenders) ist: alle Mittel des Wohllebens in der Absicht auf den Genuß anzuschaffen 30 und zu erhalten. — Die des kargen Geizes ist hingegen der Erwerb sowohl, als die Erhaltung aller Mittel des Wohllebens, aber ohne Absicht auf den Genuß (d. i. ohne daß dieser, sondern nur der Besitz der Zweck sei).

Also ist das eigenthümliche Merkmal des letzteren Lasters der Grund- 35 sache des Besitzes der Mittel zu allerlei Zwecken, doch mit dem Vorbehalt,

keines derselben für sich brauchen zu wollen und sich so des angenehmen Lebensgenusses zu berauben: welches der Pflicht gegen sich selbst in Ansehung des Zwecks gerade entgegengesetzt ist. *) Verschwendung und Kargheit sind also nicht durch den Grad, sondern specifisch durch die entgegengesetzte Maximen von einander unterschieden.

Casuistische Fragen.

Da hier nur von Pflichten gegen sich selbst die Rede ist und Habsucht (Unerfättlichkeit im Erwerb), um zu verschwenden, eben so wohl als Knauerei (Peinlichkeit im Verthun) Selbstsucht (solipsismus) zum Grunde

- *) Der Satz: man soll keiner Sache zu viel oder zu wenig thun, sagt so viel als nichts; denn er ist tautologisch. Was heißt zu viel thun? Antw. Mehr als gut ist. Was heißt zu wenig thun? Antw. Weniger thun, als gut ist. Was heißt: ich soll (etwas thun oder unterlassen)? Antw. Es ist nicht gut (wider die Pflicht) mehr oder auch weniger zu thun, als gut ist. Wenn das die Weisheit ist, die zu erforschen wir zu den Alten (dem Aristoteles), gleich als solchen, die der Quelle näher waren, zurückkehren sollen: *virtus consistit in medio, medium tenuere beati, est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum*, so haben wir schlecht gewählt, uns an ihr Drafel zu wenden. — Es giebt zwischen Wahrhaftigkeit und Lüge (als *contradictorie oppositis*) kein Mittleres: aber wohl zwischen Offenherzigkeit und Zurückhaltung (als *contrarie oppositis*), da an dem, welcher seine Meinung erklärt, Alles, was er sagt, wahr ist, er aber nicht die ganze Wahrheit sagt. Nun ist doch ganz natürlich von dem Tugendlehrer zu fordern, daß er mir dieses Mittlere anzeige. Das kann er aber nicht; denn beide Tugendpflichten haben einen Spielraum der Anwendung (*latitudinem*), und was zu thun sei, kann nur von der Urtheilskraft nach Regeln der Klugheit (den pragmatischen), nicht denen der Sittlichkeit (den moralischen), d. i. nicht als enge (*officium strictum*), sondern nur als weite Pflicht (*officium latum*) entschieden werden. Daher der, welcher die Grundsätze der Tugend befolgt, zwar in der Ausübung im Mehr oder Weniger, als die Klugheit vorschreibt, einen Fehler (*peccatum*) begehn, aber nicht darin, daß er diesen Grundsätzen mit Strenge anhänglich ist, ein Laster (*vitium*) ausüben, und Horazens Vers: *insani sapiens nomen habeat aequus iniqui, ultra quam satis est virtutem si petat ipsam*, ist, nach dem Buchstaben genommen, grundfalsch. *Sapiens* bedeutet hier wohl nur einen gescheuten Mann (*prudens*), der sich nicht phantastisch Tugendvollkommenheit denkt, die als Ideal zwar die Annäherung zu diesem Zwecke, aber nicht die Vollendung fordert, als welche Forderung die menschlichen Kräfte übersteigt und Unsinn (Phantasterei) in ihr Princip hinein bringt. Denn gar zu tugendhaft, d. i. seiner Pflicht gar zu anhänglich, zu sein, würde ungefähr so viel sagen als: einen Cirkel gar zu rund, oder eine gerade Linie gar zu gerade machen.

haben, und beide, die Verschwendung sowohl als die Kargheit, blos darum verwerflich zu sein scheinen, weil sie auf Armuth hinaus laufen, bei dem einen auf nicht erwartete, bei dem anderen auf willkürliche (armselig leben zu wollen), — so ist die Frage: ob sie, die eine sowohl als die andere, überhaupt Laster und nicht vielmehr beide bloße Unflugheit genannt werden sollen, mithin nicht ganz und gar außerhalb den Grenzen der Pflicht gegen sich selbst liegen mögen. Die Kargheit aber ist nicht blos mißverständene Sparsamkeit, sondern sklavische Unterwerfung seiner selbst unter die Glücksgüter, ihrer nicht Herr zu sein, welches Verletzung der Pflicht gegen sich selbst ist. Sie ist der Liberalität (*liberalitas moralis*) der Denkungsart überhaupt (nicht der Freigebigkeit (*liberalitas sumptuosa*), welche nur eine Anwendung derselben auf einen besonderen Fall ist), d. i. dem Princip der Unabhängigkeit von allem anderen außer von dem Gesetz, entgegengesetzt und Defraudation, die das Subject an sich selbst begeht. Aber was ist das für ein Gesetz, dessen innerer Gesetzgeber selbst nicht weiß, wo es anzuwenden ist? So ich meinem Munde abbrechen, oder nur dem äußeren Aufwande? im Alter, oder schon in der Jugend? oder ist Sparsamkeit überhaupt eine Tugend?

III.

Von der Kriecherei.

20

§ 11.

Der Mensch im System der Natur (*homo phaenomenon, animal rationale*) ist ein Wesen von geringer Bedeutung und hat mit den übrigen Thieren, als Erzeugnissen des Bodens, einen gemeinen Werth (*pretium vulgare*). Selbst, daß er vor diesen den Verstand voraus hat und sich selbst Zwecke setzen kann, das giebt ihm doch nur einen äußeren Werth seiner Brauchbarkeit (*pretium usus*), nämlich eines Menschen vor dem anderen, d. i. ein Preis, als einer Waare, in dem Verkehr mit diesen Thieren als Sachen, wo er doch noch einen niedrigern Werth hat, als das allgemeine Tauschmittel, das Geld, dessen Werth daher ausgezeichnet (*pretium eminens*) genannt wird.

Allein der Mensch, als Person betrachtet, d. i. als Subject einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher (*homo noumenon*) ist er nicht blos als Mittel zu anderer ihren,

ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. i. er besitzt eine Würde (einen absoluten innern Werth), wodurch er allen andern vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnöthigt, sich mit jedem Anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit
5 schätzen kann.

Die Menschheit in seiner Person ist das Object der Achtung, die er von jedem andern Menschen fordern kann; deren er aber auch sich nicht verlustig machen muß. Er kann und soll sich also nach einem kleinen sowohl als großen Maßstabe schätzen, nachdem er sich als Sinnenwesen
10 (seiner thierischen Natur nach), oder als intelligibles Wesen (seiner moralischen Anlage nach) betrachtet. Da er sich aber nicht bloß als Person überhaupt, sondern auch als Mensch, d. i. als eine Person, die Pflichten auf sich hat, die ihm seine eigene Vernunft auferlegt, betrachten muß, so kann seine Geringfähigkeit als Thiermensch dem Bewußtsein seiner
15 Würde als Vernunftmensch nicht Abbruch thun, und er soll die moralische Selbstschätzung in Betracht der letzteren nicht verläugnen, d. i. er soll sich um seinen Zweck, der an sich selbst Pflicht ist, nicht kriechend, nicht knechtisch (*animo servili*), gleich als sich um Gunst bewerbend, bewerben, nicht seine Würde verläugnen, sondern immer mit dem Bewußtsein
20 der Erhabenheit seiner moralischen Anlage (welches im Begriff der Tugend schon enthalten ist), und diese Selbstschätzung ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst.

Das Bewußtsein und Gefühl der Geringfähigkeit seines moralischen Werths in Vergleichung mit dem Gesetz ist die Demuth (*humilitas*
25 *moralis*). Die Überredung von einer Größe dieses seines Werths, aber nur aus Mangel der Vergleichung mit dem Gesetz, kann der Tugendstolz (*arrogantia moralis*) genannt werden. — Die Entsagung alles Anspruchs auf irgend einen moralischen Werth seiner selbst in der Überredung, sich eben dadurch einen geborgten zu erwerben, ist die sittlich-falsche Kriecherei (*humilitas spuria*).
30

Demuth in Vergleichung mit anderen Menschen (ja überhaupt mit irgend einem endlichen Wesen, und wenn es auch ein Seraph wäre) ist gar keine Pflicht; vielmehr ist die Bestrebung in diesem Verhältnisse andern gleich zu kommen oder sie zu übertreffen mit der Überredung sich dadurch auch einen inneren größeren Werth zu verschaffen
35 Hochmuth (*ambitio*), welcher der Pflicht gegen andere gerade zuwider ist. Aber die bloß als Mittel zu Erwerbung der Gunst eines Anderen

(wer es auch sei) ausgesetzene Herabsetzung seines eigenen moralischen Werths (Heuchelei und Schmeichelei)*) ist falsche (erlogene) Demuth und als Abwürdigung seiner Persönlichkeit der Pflicht gegen sich selbst entgegen.

Aus unserer aufrichtigen und genauen Vergleichung mit dem moralischen Gesetz (dessen Heiligkeit und Strenge) muß unvermeidlich wahre Demuth folgen: aber daraus, daß wir einer solchen inneren Gesetzgebung fähig sind, daß der (physische) Mensch den (moralischen) Menschen in seiner eigenen Person zu verehren sich gedrungen fühlt, zugleich Erhebung und die höchste Selbstschätzung, als Gefühl seines inneren Werths (valor), nach welchem er für keinen Preis (pretium) feil ist und eine unverlierbare Würde (dignitas interna) besitzt, die ihm Achtung (reverentia) gegen sich selbst einflößt.

§ 12.

Mehr oder weniger kann man diese Pflicht in Beziehung auf die Würde der Menschheit in uns, mithin auch gegen uns selbst in folgenden Beispielen kennbar machen.

Werdet nicht der Menschen Knechte; — laßt euer Recht nicht ungeahndet von Anderen mit Füßen treten. — Macht keine Schulden, für die ihr nicht volle Sicherheit leistet. — Nehmt nicht Wohlthaten an, die ihr entbehren könnt, und seid nicht Schmarozer, oder Schmeichler, oder gar (was freilich nur im Grad von dem Vorigen unterschieden ist) Bettler. Daher seid wirthschaftlich, damit ihr nicht bettelarm werdet. — Das Klagen und Winseln, selbst das bloße Schreien bei einem körperlichen Schmerz ist euer schon unwerth, am meisten, wenn ihr euch bewußt seid ihn selbst verschuldet zu haben: daher die Veredlung (Abwendung der Schmach) des Todes eines Delinquenten durch die Standhaftigkeit, mit der er stirbt. — Das Hinknien oder Hinwerfen zur Erde, selbst um die Verehrung himmlischer Gegenstände sich dadurch zu versinnlichen, ist der Menschenwürde zuwider, so wie die Anrufung derselben in gegenwärtigen Bildern; denn ihr demüthigt euch alsdann nicht unter einem Ideal, das euch eure

*) Heucheln (eigentlich häuchlen) scheint vom ächzenden, die Sprache unterbrechenden Hauch (Stoßseufzer) abgeleitet zu sein; dagegen Schmeicheln vom Schmiegen, welches als Habitus Schmiegelein und endlich von den Hochdeutschen Schmeicheln genannt worden ist, abzustammen.

eigene Vernunft vorstellt, sondern unter einem Idol, was euer eigenes Gemächsel ist.

Casuistische Fragen.

Ist nicht in dem Menschen das Gefühl der Erhabenheit seiner Be-
 5 stimmung, d. i. die Gemüthserhebung (*elatio animi*) als Schätzung
 seiner selbst, mit dem Eigendünkel (*arrogantia*), welcher der wahren
 Demuth (*humilitas moralis*) gerade entgegengesetzt ist, zu nahe verwandt,
 als daß zu jener aufzumuntern es rathsam wäre; selbst in Vergleichung
 mit anderen Menschen, nicht bloß mit dem Geseß? oder würde diese Art
 10 von Selbstverläugnung nicht vielmehr den Ausspruch Anderer bis zur
 Geringschätzung unserer Person steigern und so der Pflicht (der Achtung)
 gegen uns selbst zuwider sein? Das Bücken und Schmiegen vor einem
 Menschen scheint in jedem Fall eines Menschen unwürdig zu sein.

Die vorzügliche Achtungsbezeigung in Worten und Manieren selbst
 15 gegen einen nicht Gebietenden in der bürgerlichen Verfassung — die Re-
 verenzen, Verbeugungen (*Complimente*), höfische — den Unterschied der
 Stände mit sorgfältiger Pünktlichkeit bezeichnende Phrasen, — welche von
 der Höflichkeit (die auch sich gleich Achtenden nothwendig ist) ganz unter-
 schieden sind — das Du, Er, Ihr und Sie, oder Ew. Wohledlen, Hoch-
 20 edeln, Hochedelgebornen, Wohlgebornen (ohe, iam satis est!) in der An-
 rede — als in welcher Pedanterei die Deutschen unter allen Völkern der
 Erde (die indische Kasten vielleicht ausgenommen) es am weitesten ge-
 bracht haben, sind das nicht Beweise eines ausgebreiteten Hanges zur
 Kriecherei unter Menschen? (*Hae nugae in seria ducunt.*) Wer sich aber
 25 zum Wurm macht, kann nachher nicht klagen, daß er mit Füßen getre-
 ten wird.

Des zweiten Hauptstücks

Erster Abschnitt.

Von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als den
 30 angeborenen Richter über sich selbst.

§ 13.

Ein jeder Pflichtbegriff enthält objective Nothigung durchs Geseß
 (als moralischen, unsere Freiheit einschränkenden Imperativ) und gehört

dem praktischen Verstande zu, der die Regel giebt; die innere Zurechnung aber einer That, als eines unter dem Gesetze stehenden Falles, (in meritum aut demeritum) gehört zur Urtheilskraft (iudicium), welche als das subjective Princip der Zurechnung der Handlung, ob sie als That (unter einem Gesetze stehende Handlung) geschehen sei oder nicht, rechtskräftig urtheilt; worauf denn der Schluß der Vernunft (die Sentenz), d. i. die Verknüpfung der rechtlichen Wirkung mit der Handlung (die Verurtheilung oder Loßsprechung), folgt: welches alles vor Gericht (coram iudicio), als einer dem Gesetze Effect verschaffenden moralischen Person, Gerichtshof (forum) genannt, geschieht. — Das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen („vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen“) ist das Gewissen. 10

Jeder Mensch hat Gewissen und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht und überhaupt im Respect (mit Furcht verbundener Achtung) gehalten, und diese über die Gesetze in ihm wachende Gewalt ist nicht etwas, was er sich selbst (willkürlich) macht, sondern es ist seinem Wesen einverleibt. Es folgt ihm wie sein Schatten, wenn er zu entfliehen gedenkt. Er kann sich zwar durch Lüste und Zerstreuungen betäuben oder in Schlaf bringen, aber nicht vermeiden dann und wann zu sich selbst zu kommen oder zu erwachen, wo er alsbald die furchtbare Stimme desselben vernimmt. Er kann es in seiner äußersten Verworfenheit allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören, kann er doch nicht vermeiden. 20

Diese ursprüngliche intellectuelle und (weil sie Pflichtvorstellung ist) moralische Anlage, Gewissen genannt, hat nun das Besondere in sich, daß, obzwar dieses sein Geschäfte ein Geschäfte des Menschen mit sich selbst ist, dieser sich doch durch seine Vernunft genöthigt sieht, es als auf den Geheiß einer anderen Person zu treiben. Denn der Handel ist hier die Führung einer Rechtsache (causa) vor Gericht. Daß aber der durch sein Gewissen Angeklagte mit dem Richter als eine und dieselbe Person vorgestellt werde, ist eine ungereimte Vorstellungsart von einem Gerichtshofe; denn da würde ja der Ankläger jederzeit verlieren. — Also wird sich das Gewissen des Menschen bei allen Pflichten einen Anderen (als den Menschen überhaupt, d. i.) als sich selbst, zum Richter seiner Handlungen denken müssen, wenn es nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen soll. Dieser Andere mag nun eine wirk- 35

liche, oder blos idealische Person sein, welche die Vernunft sich selbst schafft. *)

Eine solche idealische Person (der autorisirte Gewissensrichter) muß ein Herzenskundiger sein; denn der Gerichtshof ist im Inneren des Menschen aufgeschlagen — zugleich muß er aber auch allverpflichtend, d. i. eine solche Person sein, oder als eine solche gedacht werden, in Verhältniß auf welche alle Pflichten überhaupt auch als ihre Gebote anzusehen sind: weil das Gewissen über alle freie Handlungen der innere Richter ist. — Da nun ein solches moralisches Wesen zugleich alle Gewalt (im Himmel und auf Erden) haben muß, weil es sonst nicht (was doch zum Richteramt nothwendig gehört) seinen Gesetzen den ihnen angemessenen Effect verschaffen könnte, ein solches über Alles machthabende moralische Wesen aber Gott heißt: so wird das Gewissen als subjectives Princip einer vor Gott seiner Thaten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen: ja es wird der letztere Begriff (wenn gleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewußtsein jederzeit enthalten sein.

Dieses will nun nicht so viel sagen als: der Mensch, durch die Idee, zu welcher ihn sein Gewissen unvermeidlich leitet, sei berechtigt, noch weniger aber: er sei durch dasselbe verbunden ein solches höchste Wesen außer sich als wirklich anzunehmen; denn sie wird ihm nicht objectiv, durch theoretische, sondern blos subjectiv, durch praktische, sich selbst verpflicht-

*) Die zwiefache Persönlichkeit, in welcher der Mensch, der sich im Gewissen anklagt und richtet, sich selbst denken muß: dieses doppelte Selbst, einerseits vor den Schranken eines Gerichtshofes, der doch ihm selbst anvertraut ist, zitternd stehen zu müssen, anderseits aber das Richteramt aus angeborener Autorität selbst in Händen zu haben, bedarf einer Erläuterung, damit nicht die Vernunft mit sich selbst gar in Widerspruch gerathe. — Ich, der Kläger und doch auch Angeklagter, bin eben derselbe Mensch (numero idem), aber als Subject der moralischen, von dem Begriffe der Freiheit ausgehenden Gesetzgebung, wo der Mensch einem Gesetz unterthan ist, das er sich selbst giebt (homo noumenon), ist er als ein Anderer als der mit Vernunft begabte Sinnmensch (specie diversus), aber nur in praktischer Rücksicht zu betrachten — denn über das Causal-Verhältniß des Intelligiblen zum Sensiblen giebt es keine Theorie, — und diese specifische Verschiedenheit ist die der Facultäten des Menschen (der oberen und unteren), die ihn charakterisiren. Der erstere ist der Ankläger, dem entgegen ein rechtlicher Beistand des Verklagten (Sachwalter desselben) bewilligt ist. Nach Schließung der Acten thut der innere Richter, als machthabende Person, den Ausspruch über Glückseligkeit oder Elend, als moralische Folgen der That; in welcher Qualität wir dieser ihre Macht (als Weltherrschers) durch unsere Vernunft nicht weiter verfolgen, sondern nur das unbedingte iubeo oder veto verehren können.

tende Vernunft ihr angemessen zu handeln gegeben; und der Mensch erhält vermittelt dieser nur nach der Analogie mit einem Gesetzgeber aller vernünftigen Weltwesen eine bloße Leitung, die Gewissenhaftigkeit (welche auch *religio* genannt wird) als Verantwortlichkeit vor einem von uns selbst unterschiedenen, aber uns doch innigst gegenwärtigen heiligen Wesen (der moralisch-gesetzgebenden Vernunft) sich vorzustellen und dessen Willen den Regeln der Gerechtigkeit zu unterwerfen. Der Begriff von der Religion überhaupt ist hier dem Menschen bloß „ein Princip der Beurtheilung aller seiner Pflichten als göttlicher Gebote.“

1) In einer Gewissenssache (*causa conscientiam tangens*) denkt sich 10 der Mensch ein warnendes Gewissen (*praemonens*) vor der Entschlie-ßung; wobei die äußerste Bedenklichkeit (*scrupulositas*), wenn es einen Pflichtbegriff (etwas an sich Moralisches) betrifft, in Fällen, darüber das Gewissen der alleinige Richter ist (*casibus conscientiae*), nicht für Kleinigkeitskrämerei (Mikrologie) und eine wahre Übertretung nicht für Ba- 15 gatelle (*peccatillum*) beurtheilt und (nach dem Grundsatz: *minima non curat praetor*) einem willkürlich sprechenden Gewissensrath überlassen werden kann. Daher ein weites Gewissen jemanden zuzuschreiben so viel heißt als: ihn gewissenlos nennen. —

2) Wenn die That beschlossen ist, tritt im Gewissen zuerst der An- 20 kläger, aber zugleich mit ihm auch ein Anwalt (*Advocat*) auf; wobei der Streit nicht gütlich (*per amicabilem compositionem*) abgemacht, sondern nach der Strenge des Rechts entschieden werden muß; und hierauf folgt

3) der rechtskräftige Spruch des Gewissens über den Menschen, ihn 25 loszusprechen oder zu verdammen, der den Beschluß macht; wobei zu merken ist, daß der erstere nie eine Belohnung (*praemium*), als Gewinn von etwas, was vorher nicht sein war, beschließen kann, sondern nur ein Trohsein, der Gefahr, strafbar befunden zu werden, entgangen zu sein, enthalte und daher die Seligkeit in dem trostreichen Zuspruch seines Gewissens nicht positiv (als Freude), sondern nur negativ (Beruhigung nach vorhergegangener Bangigkeit) ist, was der Tugend, als einem Kampf gegen die Einflüsse des bösen Princip im Menschen, allein beige- 30 legt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst.

§ 14.

Dieses ist: **Erkenne** (erforsche, ergründe) dich selbst nicht nach
 5 deiner physischen Vollkommenheit (der Tauglichkeit oder Untauglichkeit
 zu allerlei dir beliebigen oder auch gebotenen Zwecke), sondern nach der
 moralischen in Beziehung auf deine Pflicht — dein Herz, — ob es gut
 oder böse sei, ob die Quelle deiner Handlungen lauter oder unlauter, und
 10 was entweder als ursprünglich zur Substanz des Menschen gehörend,
 oder als abgeleitet (erworben oder zugezogen) ihm selbst zugerechnet wer-
 den kann und zum moralischen Zustande gehören mag.

Das moralische Selbsterkenntniß, das in die schwerer zu ergründende
 Tiefen (Abgrund) des Herzens zu dringen verlangt, ist aller menschlichen
 Weisheit Anfang. Denn die letztere, welche in der Zusammenstimmung
 15 des Willens eines Wesen zum Endzweck besteht, bedarf beim Menschen zu
 allererst die Begräumung der inneren Hindernisse (eines bösen in ihm
 genistelten Willens) und dann die Entwicklung der nie verlierbaren ur-
 sprünglichen Anlage eines guten Willens in ihm zu entwickeln (nur die
 Höllenfahrt des Selbsterkenntnisses bahnt den Weg zur Vergötterung).

§ 15.

20 Dieses moralische Selbsterkenntniß wird erstlich die schwärmeri-
 sche Verachtung seiner selbst, als Mensch (seiner ganzen Gattung) über-
 haupt, verbannen; denn sie widerspricht sich selbst. — Es kann ja nur
 durch die herrliche in uns befindliche Anlage zum Guten, welche den Men-
 25 schen achtungswürdig macht, geschehen, daß er den Menschen, der dieser
 zuwider handelt, (sich selbst, aber nicht die Menschheit in sich) verachtungswürdig findet. —
 Dann aber widersteht sie auch der eigenliebigen Selbstschätzung, bloße Wünsche, wenn sie mit noch so großer Sehnsucht
 30 geschehen, da sie an sich doch thatleer sind und bleiben, für Beweise eines
 guten Herzens zu halten (Gebet ist auch nur ein innerlich vor einem
 Herzenskundiger declarirter Wunsch). Unparteilichkeit in Beurtheilung
 unserer selbst in Vergleichung mit dem Gesetz und Aufrichtigkeit im Selbst-
 geständnisse seines inneren moralischen Werths oder Unwerths sind Pflicht-

ten gegen sich selbst, die aus jenem ersten Gebot der Selbsterkenntniß unmittelbar folgen.

Episodischer Abschnitt.

Von der Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe: das, was Pflicht des Menschen gegen sich selbst ist, für Pflicht 5
gegen Andere zu halten.

§ 16.

Nach der bloßen Vernunft zu urtheilen, hat der Mensch sonst keine Pflicht, als bloß gegen den Menschen (sich selbst oder einen anderen); denn seine Pflicht gegen irgend ein Subject ist die moralische Nöthigung 10 durch dieses seinen Willen. Das nöthigende (verpflichtende) Subject muß also erstlich eine Person sein, zweitens muß diese Person als Gegenstand der Erfahrung gegeben sein: weil der Mensch auf den Zweck ihres Willens hinwirken soll, welches nur in dem Verhältnisse zweier existirender Wesen zu einander geschehen kann (denn ein bloßes Gedankending kann nicht 15 Ursache von irgend einem Erfolg nach Zwecken werden). Nun kennen wir aber mit aller unserer Erfahrung kein anderes Wesen, was der Verpflichtung (der activen oder passiven) fähig wäre, als bloß den Menschen. Also kann der Mensch sonst keine Pflicht gegen irgend ein Wesen haben, als bloß gegen den Menschen, und stellt er sich gleichwohl eine solche zu 20 haben vor, so geschieht dieses durch eine Amphibolie der Reflexionsbegriffe, und seine vermeinte Pflicht gegen andere Wesen ist bloß Pflicht gegen sich selbst; zu welchem Mißverstände er dadurch verleitet wird, daß er seine Pflicht in Ansehung anderer Wesen für Pflicht gegen diese Wesen verwechselt. 25

Diese vermeinte Pflicht kann nun auf unpersönliche, oder zwar persönliche, aber schlechterdings unsichtbare (den äußeren Sinnen nicht darzustellende) Gegenstände bezogen werden. — Die erstere (außer-menschliche) können der bloße Naturstoff, oder der zur Fortpflanzung organisirte, aber empfindungslose, oder der mit Empfindung und Willkür 30 begabte Theil der Natur (Mineralien, Pflanzen, Thiere) sein: die zweite (übermenschliche) können als geistige Wesen (Engel, Gott) gedacht werden. — Ob zwischen Wesen beider Art und den Menschen ein Pflichtverhältniß und welches dazwischen statt finde, wird nun gefragt.

§ 17.

In Ansehung des Schönen, obgleich Leblosen in der Natur ist ein Gang zum bloßen Zerstören (*spiritus destructionis*) der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zuwider: weil es dasjenige Gefühl im Menschen
 5 schwächt oder vertilgt, was zwar nicht für sich allein schon moralisch ist, aber doch diejenige Stimmung der Sinnlichkeit, welche die Moralität sehr befördert, wenigstens dazu vorbereitet, nämlich etwas auch ohne Absicht auf Nutzen zu lieben (z. B. die schöne Krystallisationen, das unbeschreiblich Schöne des Gewächsreichs).

10 In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Theils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Thiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität im Ver-
 15 hältnisse zu anderen Menschen sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird; obgleich ihre behende (ohne Qual verrichtete) Tödtung, oder auch ihre, nur nicht bis über Vermögen angestrengte Arbeit (vergleichen auch wohl Menschen sich gefallen lassen müssen) unter die Befugnisse des Menschen gehören; da hingegen die
 20 martervolle physische Versuche zum bloßen Behuf der Speculation, wenn auch ohne sie der Zweck erreicht werden könnte, zu verabscheuen sind. — Selbst Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Pferdes oder Hundes (gleich als ob sie Hausgenossen wären) gehört indirect zur Pflicht des Menschen, nämlich in Ansehung dieser Thiere, direct aber
 25 betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst.

§ 18.

In Ansehung dessen, was ganz über unsere Erfahrungsgränze hinaus liegt, aber doch seiner Möglichkeit nach in unseren Ideen angetroffen wird, z. B. der Idee von Gott, haben wir eben so wohl auch eine Pflicht,
 30 welche Religionspflicht genannt wird, die nämlich „der Erkenntniß aller unserer Pflichten als (*instar*) göttlicher Gebote.“ Aber dieses ist nicht das Bewußtsein einer Pflicht gegen Gott. Denn da diese Idee ganz aus unserer eigenen Vernunft hervorgeht und von uns, es sei in theoretischer Absicht, um sich die Zweckmäßigkeit im Weltganzen zu er-
 35 klären. oder auch um zur Triebfeder in unserem Verhalten zu dienen,

selbst gemacht wird, so haben wir hiebei nicht ein gegebenes Wesen vor uns, gegen welches uns Verpflichtung obläge: denn da müßte dessen Wirklichkeit allererst durch Erfahrung bewiesen (geoffenbart) sein; sondern es ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst, diese unumgänglich der Vernunft sich darbietende Idee auf das moralische Gesetz in uns, wo es von der größten sittlichen Fruchtbarkeit ist, anzuwenden. In diesem (praktischen) Sinn kann es also so lauten: Religion zu haben ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst.

Der Pflichten gegen sich selbst

Zweites Buch.

10

Von den unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst (in Ansehung seines Zwecks).

Erster Abschnitt.

Von der Pflicht gegen sich selbst in Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit, d. i. in pragmatischer Absicht.

§ 19.

Der Anbau (cultura) seiner Naturkräfte (Geistes-, Seelen- und Leibeskräfte) als Mittel zu allerlei möglichen Zwecken ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst. — Der Mensch ist es sich selbst (als einem Vernunftwesen) schuldig, die Naturanlage und Vermögen, von denen seine Vernunft dereinst Gebrauch machen kann, nicht unbenutzt und gleichsam rosten zu lassen, sondern, gesetzt daß er auch mit dem angeborenen Maß seines Vermögens für die natürlichen Bedürfnisse zufrieden sein könne, so muß ihm doch seine Vernunft dieses Zufriedensein mit dem geringen Maß seiner Vermögen erst durch Grundsätze anweisen, weil er als ein Wesen, das der Zwecke (sich Gegenstände zum Zweck zu machen) fähig ist, den Gebrauch seiner Kräfte nicht bloß dem Instinct der Natur, sondern der Freiheit, mit der er dieses Maß bestimmt, zu verdanken haben muß. Es ist also nicht Rücksicht auf den Vortheil, den die Cultur so

seines Vermögens (zu allerlei Zwecken) verschaffen kann; denn dieser würde vielleicht (nach Rousseauschen Grundsätzen) für die Nothigkeit des Naturbedürfnisses vortheilhaft ausfallen: sondern es ist Gebot der moralisch-practischen Vernunft und Pflicht des Menschen gegen sich selbst, seine Vermögen (unter denselben eins mehr als das andere nach Verschiedenheit seiner Zwecke) anzubauen und in pragmatischer Rücksicht ein dem Zweck seines Daseins angemessener Mensch zu sein.

Geisteskräfte sind diejenigen, deren Ausübung nur durch die Vernunft möglich ist. Sie sind so fern schöpferisch, als ihr Gebrauch nicht aus Erfahrung geschöpft, sondern a priori aus Principien abgeleitet wird. Vergleichend sind Mathematik, Logik und Metaphysik der Natur, welche zwei letztere auch zur Philosophie, nämlich der theoretischen, gezählt werden, die zwar alsdann nicht, wie der Buchstabe lautet, Weisheitslehre, sondern nur Wissenschaft bedeutet, aber doch der ersteren zu ihrem Zwecke beförderlich sein kann.

Seelenkräfte sind diejenige, welche dem Verstande und der Regel, die er zu Befriedigung beliebiger Absichten braucht, zu Gebote stehen und so fern an dem Leitfaden der Erfahrung geführt werden. Vergleichend ist das Gedächtniß, die Einbildungskraft u. dgl., worauf Gelahrtheit, Geschmack (innere und äußere Verschönerung) u. gegründet werden können, welche zu mannigfaltiger Absicht die Werkzeuge darbieten.

Endlich ist die Cultur der Leibeskräfte (die eigentliche Gymnastik) die Besorgung dessen, was das Zeug (die Materie) am Menschen ausmacht, ohne welches die Zwecke des Menschen unausgeführt bleiben würden; mithin die fortdauernde absichtliche Belegung des Thieres am Menschen Pflicht des Menschen gegen sich selbst.

§ 20.

Welche von diesen physischen Vollkommenheiten vorzüglich, und in welcher Proportion in Vergleichung gegen einander sie sich zum Zweck zu machen es Pflicht des Menschen gegen sich selbst sei, bleibt ihrer eigenen vernünftigen Überlegung in Ansehung der Lust zu einer gewissen Lebensart und zugleich der Schätzung seiner dazu erforderlichen Kräfte überlassen, um darunter zu wählen (z. B. ob es ein Handwerk, oder der Kaufhandel, oder die Gelehrsamkeit sein sollte). Denn abgesehen von dem Bedürfniß der Selbsterhaltung, welches an sich keine Pflicht begründen

kann, ist es Pflicht des Menschen gegen sich selbst, ein der Welt nützliches Glied zu sein, weil dieses auch zum Werth der Menschheit in seiner eigenen Person gehört, die er also nicht abwürdigen soll.

Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst in Ansehung seiner physischen Vollkommenheit ist aber nur weite und unvollkommene Pflicht: 5 weil sie zwar ein Gesetz für die Maxime der Handlungen enthält, in Ansehung der Handlungen selbst aber ihrer Art und ihrem Grade nach nichts bestimmt, sondern der freien Willkür einen Spielraum verstattet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Pflicht gegen sich selbst in Erhöhung seiner 10 moralischen Vollkommenheit, d. i. in bloß sittlicher Absicht.

§ 21.

Sie besteht erstlich subjectiv in der Lauterkeit (*puritas moralis*) der Pflichtgesinnung: da nämlich auch ohne Beimischung der von der Sinnlichkeit hergenommenen Absichten das Gesetz für sich allein Trieb- 15 feder ist, und die Handlungen nicht bloß pflichtmäßig, sondern auch aus Pflicht geschehen. — „Seid heilig“ ist hier das Gebot. Zweitens objectiv in Ansehung des ganzen moralischen Zwecks, der die Vollkommenheit, d. i. seine ganze Pflicht und die Erreichung der Vollständigkeit des moralischen Zwecks in Ansehung seiner selbst, betrifft, „seid vollkommen“; 20 zu welchem Ziele aber hinzustreben beim Menschen immer nur ein Fortschreiten von einer Vollkommenheit zur anderen ist, „ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem trachtet nach.“

§ 22.

Diese Pflicht gegen sich selbst ist eine der Qualität nach enge und 25 vollkommene, obgleich dem Grade nach weite und unvollkommene Pflicht und das wegen der Gebrechlichkeit (*fragilitas*) der menschlichen Natur.

Diejenige Vollkommenheit nämlich, zu welcher zwar das Streben, aber nicht das Erreichen derselben (in diesem Leben) Pflicht ist, deren Befolgung also nur im continuirlichen Fortschreiten bestehen kann, ist in 30 Hinsicht auf das Object (die Idee, deren Ausführung man sich zum Zweck machen soll) zwar enge und vollkommene, in Rücksicht aber auf das Subject weite und nur unvollkommene Pflicht gegen sich selbst.

Die Tiefen des menschlichen Herzens sind unergründlich. Wer kennt sich gnugsam, wenn die Triebfeder zur Pflichtbeobachtung von ihm gefühlt wird, ob sie gänzlich aus der Vorstellung des Gesetzes hervorgehe, oder ob nicht manche andere, sinnliche Antriebe mitwirken, die auf den Vortheil
 5 (oder zur Verhütung eines Nachtheils) angelegt sind und bei anderer Gelegenheit auch wohl dem Laster zu Diensten stehen könnten? — Was aber die Vollkommenheit als moralischen Zweck betrifft, so giebt's zwar in der Idee (objectiv) nur eine Tugend (als sittliche Stärke der Maximen), in der That (subjectiv) aber eine Menge derselben von heterogener Beschaffen-
 10 heit, worunter es unmöglich sein dürfte, nicht irgend eine Untugend (ob sie gleich eben jener wegen den Namen des Lasters nicht zu führen pflegen) aufzufinden, wenn man sie suchen wollte. Eine Summe von Tugenden aber, deren Vollständigkeit oder Mängel das Selbsterkenntniß uns nie hinreichend einschauen läßt, kann keine andere als unvollkommene Pflicht
 15 vollkommen zu sein begründen.

*

*

*

Also sind alle Pflichten gegen sich selbst in Ansehung des Zwecks der Menschheit in unserer eigenen Person nur unvollkommene Pflichten.

Der ethischen Elementarlehre

Zweiter Theil.

Von den Tugendpflichten gegen Andere.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Andere, bloß als Menschen.

5

Erster Abschnitt.

Von der Liebespflicht gegen andere Menschen.

Einteilung.

§ 23.

Die oberste Einteilung kann die sein: in Pflichten gegen Andere, 10
so fern du sie durch Leistung derselben zugleich verbindest, und in solche,
deren Beobachtung die Verbindlichkeit Anderer nicht zur Folge hat. —
Die erstere Leistung ist (respectiv gegen Andere) verdienstlich; die der
zweiten ist schuldige Pflicht. — Liebe und Achtung sind die Gefühle,
welche die Ausübung dieser Pflichten begleiten. Sie können abgesondert 15
(jede für sich allein) erwogen werden und auch so bestehen (Liebe des
Nächsten, ob dieser gleich wenig Achtung verdienen möchte; imglei-
chen nothwendige Achtung für jeden Menschen, unerachtet er kaum der
Liebe werth zu sein beurtheilt würde). Sie sind aber im Grunde dem
Gesetze nach jederzeit mit einander in einer Pflicht zusammen verbunden; 20
nur so, daß bald die eine Pflicht, bald die andere das Princip im Subject
ausmacht, an welche die andere accessorisch geknüpft ist. — So werden
wir gegen einen Armen wohlthätig zu sein uns für verpflichtet erkennen;
aber weil diese Gunst doch auch Abhängigkeit seines Wohls von meiner
Großmuth enthält, die doch den Anderen erniedrigt, so ist es Pflicht, dem 25
Empfänger durch ein Betragen, welches diese Wohlthätigkeit entweder als

bloße Schuldigkeit oder geringen Liebesdienst vorstellt, die Demüthigung zu ersparen und ihm seine Achtung für sich selbst zu erhalten.

§ 24.

Wenn von Pflichtgesetzen (nicht von Naturgesetzen) die Rede ist und
 5 zwar im äußeren Verhältniß der Menschen gegen einander, so betrachten wir uns in einer moralischen (intelligibelen) Welt, in welcher nach der Analogie mit der physischen die Verbindung vernünftiger Wesen (auf Erden) durch Anziehung und Abstoßung bewirkt wird. Vermöge des Princips der Wechselliebe sind sie angewiesen sich einander beständig
 10 zu nähern, durch das der Achtung, die sie einander schuldig sind, sich im Abstände von einander zu erhalten; und sollte eine dieser großen sittlichen Kräfte sinken, „so würde dann das Nichts (der Immoralität) mit aufgesperrrtem Schlund der (moralischen) Wesen ganzes Reich wie einen Tropfen Wasser trinken“ (wenn ich mich hier der Worte Hallers,
 15 nur in einer andern Beziehung, bedienen darf).

§ 25.

Die Liebe wird hier aber nicht als Gefühl (ästhetisch), d. i. als Lust an der Vollkommenheit anderer Menschen, nicht als Liebe des Wohlgefallens, verstanden (denn Gefühle zu haben, dazu kann es keine Ver-
 20 pflichtung durch Andere geben), sondern muß als Maxime des Wohlwollens (als praktisch) gedacht werden, welche das Wohlthun zur Folge hat.

Eben dasselbe muß von der gegen Andere zu beweisenden Achtung gesagt werden: daß nämlich nicht bloß das Gefühl aus der Vergleichung
 25 unseres eigenen Werths mit dem des Anderen (vergleichen ein Kind gegen seine Ältern, ein Schüler gegen seinen Lehrer, ein Niedriger überhaupt gegen seinen Oberen aus bloßer Gewohnheit fühlt), sondern nur eine Maxime der Einschränkung unserer Selbstschätzung durch die Würde der Menschheit in eines Anderen Person, mithin die Achtung im prakti-
 30 schen Sinne (observantia aliis praestanda) verstanden wird.

Auch wird die Pflicht der freien Achtung gegen Andere, weil sie eigentlich nur negativ ist (sich nicht über Andere zu erheben) und so der Rechtspflicht, niemanden das Seine zu schmälern, analog, obgleich als

bloße Tugendpflicht, verhältnißweise gegen die Liebespflicht für enge, die letztere also als weite Pflicht angesehen.

Die Pflicht der Nächstenliebe kann also auch so ausgedrückt werden: sie ist die Pflicht Anderer ihre Zwecke (so fern diese nur nicht unsittlich sind) zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der Andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu fröhnen).

Dadurch, daß ich die erstere Pflicht gegen jemand ausübe, verpflichte ich zugleich einen Anderen; ich mache mich um ihn verdient. Durch die Beobachtung der letzteren aber verpflichte ich bloß mich selbst, halte mich in meinen Schranken, um dem Anderen an dem Werthe, den er als Mensch in sich selbst zu setzen befugt ist, nichts zu entziehen.

Von der Liebespflicht insbesondere.

§ 26.

15

Die Menschenliebe (Philanthropie) muß, weil sie hier als praktisch, mithin nicht als Liebe des Wohlgefallens an Menschen gedacht wird, im thätigen Wohlwollen gesetzt werden und betrifft also die Maxime der Handlungen. — Der, welcher am Wohlsein (salus) der Menschen, so fern er sie bloß als solche betrachtet, Vergnügen findet, dem wohl ist, wenn es jedem Anderen wohlergeht, heißt ein Menschenfreund (Philanthrop) überhaupt. Der, welchem nur wohl ist, wenn es Anderen übel ergeht, heißt Menschenfeind (Misanthrop in praktischem Sinne). Der, welchem es gleichgültig ist, wie es Anderen ergehen mag, wenn es ihm selbst nur wohl geht, ist ein Selbstsüchtiger (solipsista). — Derjenige aber, welcher Menschen flieht, weil er kein Wohlgefallen an ihnen finden kann, ob er zwar allen wohl will, würde menschenstau (ästhetischer Misanthrop) und seine Abkehrung von Menschen Anthropophobie genannt werden können.

§ 27.

30

Die Maxime des Wohlwollens (die praktische Menschenliebe) ist aller Menschen Pflicht gegen einander, man mag diese nun liebenswürdig finden oder nicht, nach dem ethischen Gesetz der Vollkommenheit: Liebe deinen Nebenmenschen als dich selbst. — Denn alles moralisch=praktische Ver-

håltniß gegen Menschen ist ein Verhältniß derselben in der Vorstellung der reinen Vernunft, d. i. der freien Handlungen nach Maximen, welche sich zur allgemeinen Gesetzgebung qualificiren, die also nicht selbstsüchtig (ex solipsismo prodeunt) sein können. Ich will jedes Anderen Wohl-

5 wollen (benevolentiam) gegen mich; ich soll also auch gegen jeden Anderen wohlwollend sein. Da aber alle Andere außer mir nicht Alle sein, mithin die Maxime nicht die Allgemeinheit eines Gesetzes an sich haben würde, welche doch zur Verpflichtung nothwendig ist: so wird das Pflichtgesetz des Wohlwollens mich als Object desselben im Gebot der praktischen Vernunft

10 mit begreifen: nicht als ob ich dadurch verbunden würde, mich selbst zu lieben (denn das geschieht ohne das unvermeidlich, und dazu giebt's also keine Verpflichtung), sondern die gesetzgebende Vernunft, welche in ihrer Idee der Menschheit überhaupt die ganze Gattung (mich also mit) einschließt, nicht der Mensch, schließt als allgemeingesetzgebend mich in der

15 Pflicht des wechselseitigen Wohlwollens nach dem Princip der Gleichheit wie alle Andere neben mir mit ein und erlaubt es dir dir selbst wohlzuwollen, unter der Bedingung, daß du auch jedem Anderen wohl willst: weil so allein deine Maxime (des Wohlthuns) sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung qualificirt, als worauf alles Pflichtgesetz gegründet ist.

20

§ 28.

Das Wohlwollen in der allgemeinen Menschenliebe ist nun zwar dem Umfange nach das größte, dem Grade nach aber das kleinste, und wenn ich sage: ich nehme an dem Wohl dieses Menschen nur nach der allgemeinen Menschenliebe Antheil, so ist das Interesse, was ich hier nehme, das

25 kleinste, was nur sein kann. Ich bin in Ansehung desselben nur nicht gleichgültig.

Aber Einer ist mir doch näher als der Andere, und ich bin im Wohlwollen mir selbst der Nächste. Wie stimmt das nun mit der Formel: Liebe deinen Nächsten (deinen Mitmenschen) als dich selbst? Wenn

30 einer mir näher ist (in der Pflicht des Wohlwollens) als der Andere, ich also zum größeren Wohlwollen gegen Einen als gegen den Anderen verbunden, mir selber aber geständig näher (selbst der Pflicht nach) bin, als jeder Andere, so kann ich, wie es scheint, ohne mir selbst zu widersprechen, nicht sagen: ich soll jeden Menschen lieben wie mich selbst; denn der Maß-

35 stab der Selbstliebe würde keinen Unterschied in Graden zulassen. — Man

sieht bald: daß hier nicht bloß das Wohlwollen des Wunsches, welches eigentlich ein bloßes Wohlgefallen am Wohl jedes Anderen ist, ohne selbst dazu etwas beitragen zu dürfen (ein jeder für sich; Gott für uns alle), sondern ein thätiges, praktisches Wohlwollen, sich das Wohl und Heil des Anderen zum Zweck zu machen, (das Wohlthun) gemeint sei. Denn im 5 Wünschen kann ich allen gleich wohlwollen, aber im Thun kann der Grad nach Verschiedenheit der Geliebten (deren Einer mich näher angeht als der Andere), ohne die Allgemeinheit der Maxime zu verletzen, doch sehr verschieden sein.

Einteilung der Liebespflichten.

10

Sie sind: A) Pflichten der Wohlthätigkeit, B) der Dankbarkeit, C) der Theilnehmung.

A.

Von der Pflicht der Wohlthätigkeit.

§ 29.

15

Sich selber gütlich thun, so weit als nöthig ist, um nur am Leben ein Vergnügen zu finden, (seinen Leib, doch nicht bis zur Weichlichkeit zu pflegen) gehört zu den Pflichten gegen sich selbst; — deren Gegentheil ist: sich aus Geiz (sklavisch) des zum frohen Genuß des Lebens Nothwendigen oder aus übertriebener Disciplin seiner natürlichen Neigungen (schwär- 20 merisch) sich des Genusses der Lebensfreuden zu berauben, welches beides der Pflicht des Menschen gegen sich selbst widerstreitet.

Wie kann man aber außer dem Wohlwollen des Wunsches in Ansehung anderer Menschen (welches uns nichts kostet) noch, daß dieses praktisch sei, d. i. das Wohlthun in Ansehung der Bedürftigen, jeder- 25 mann, der das Vermögen dazu hat, als Pflicht anfinnen? — Wohlwollen ist das Vergnügen an der Glückseligkeit (dem Wohlsein) Anderer; Wohlthun aber die Maxime, sich dasselbe zum Zweck zu machen, und Pflicht dazu ist die Nothigung des Subjects durch die Vernunft, diese Maxime als allgemeines Gesetz anzunehmen. 30

Es fällt nicht von selbst in die Augen: daß ein solches Gesetz überhaupt in der Vernunft liege; vielmehr scheint die Maxime: „Ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle,“ die natürlichste zu sein.

§ 30.

Wohlthätig, d. i. anderen Menschen in Nöthen zu ihrer Glückseligkeit, ohne dafür etwas zu hoffen, nach seinem Vermögen beförderlich zu sein, ist jedes Menschen Pflicht.

5 Denn jeder Mensch, der sich in Noth befindet, wünscht, daß ihm von anderen Menschen geholfen werde. Wenn er aber seine Maxime, Anderen wiederum in ihrer Noth nicht Beistand leisten zu wollen, laut werden ließe, d. i. sie zum allgemeinen Erlaubnißgesetz machte: so würde ihm, wenn er selbst in Noth ist, jedermann gleichfalls seinen Beistand versagen,
10 oder wenigstens zu versagen befugt sein. Also widerstreitet sich die eigennützige Maxime selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, d. i. sie ist pflichtwidrig, folglich die gemeinnützige des Wohlthuns gegen Bedürftige allgemeine Pflicht der Menschen und zwar darum: weil sie als Mitmenschen, d. i. bedürftige, auf einem Wohnplatz durch die Natur zur
15 wechselseitigen Beihülfe vereinigte vernünftige Wesen, anzusehen sind.

§ 31.

Wohlthun ist für den, der reich (mit Mitteln zur Glückseligkeit Anderer überflüssig, d. i. über sein eigenes Bedürfniß, versehen) ist, von dem Wohlthäter fast nicht einmal für seine verdienstliche Pflicht zu halten;
20 ob er zwar dadurch zugleich den Anderen verbindet. Das Vergnügen, was er sich hiemit selbst macht, welches ihm keine Aufopferung kostet, ist eine Art in moralischen Gefühlen zu schwelgen. Auch muß er allen Schein, als dächte er den Andern hiemit zu verbinden, sorgfältig vermeiden: weil es sonst nicht wahre Wohltat wäre, die er diesem erzeugte,
25 indem er ihm eine Verbindlichkeit (die den letzteren in seinen eigenen Augen immer erniedrigt) auslegen zu wollen äußerte. Er muß sich vielmehr, als durch die Annahme des Anderen selbst verbindlich gemacht, oder beehrt, mithin die Pflicht bloß als seine Schuldigkeit äußern, wenn er nicht (welches besser ist) seinen Wohlthätigkeitsact ganz im Verborgenen aus-
30 übt. — Größer ist diese Tugend, wenn das Vermögen zum Wohlthun beschränkt und der Wohlthäter stark genug ist, die Übel, welche er Anderen erspart, stillschweigend über sich zu nehmen, wo er alsdann wirklich für moralisch=reich anzusehen ist.

Casuistische Fragen.

Wie weit soll man den Aufwand seines Vermögens im Wohlthun treiben? Doch wohl nicht bis dahin, daß man zuletzt selbst Anderer Wohlthätigkeit bedürftig würde. Wie viel ist die Wohlthat werth, die man mit kalter Hand (im Abscheiden aus der Welt durch ein Testament) beweiset? — Kann derjenige, welcher eine ihm durchs Landesgesetz erlaubte Obergewalt über einen übt, dem er die Freiheit raubt, nach seiner eigenen Wahl glücklich zu sein (seinem Erbunterthan eines Guts), kann, sage ich, dieser sich als Wohlthäter ansehen, wenn er nach seinen eigenen Begriffen von Glückseligkeit für ihn gleichsam väterlich sorgt? Oder ist nicht vielmehr die Ungerechtigkeit, einen seiner Freiheit zu berauben, etwas der Rechtspflicht überhaupt so Widerstreitendes, daß unter dieser Bedingung auf die Wohlthätigkeit der Herrschaft rechnend sich hinzugeben die größte Wegwerfung der Menschheit für den sein würde, der sich dazu freiwillig verstände, und die größte Vorsorge der Herrschaft für den letzteren gar keine Wohlthätigkeit sein würde? Oder kann etwa das Verdienst mit der letzteren so groß sein, daß es gegen das Menschenrecht aufgewogen werden könnte? — Ich kann niemand nach meinen Begriffen von Glückseligkeit wohlthun (außer unmündigen Kindern oder Gestörten), sondern nach jenes seinen Begriffen, dem ich eine Wohlthat zu erweisen denke, indem ich ihm ein Geschenk aufdringe.

Das Vermögen wohlzuthun, was von Glücksgütern abhängt, ist größtentheils ein Erfolg aus der Begünstigung verschiedener Menschen durch die Ungerechtigkeit der Regierung, welche eine Ungleichheit des Wohlstandes, die Anderer Wohlthätigkeit nothwendig macht, einführt. Verdient unter solchen Umständen der Beistand, den der Reiche den Nothleidenden erweisen mag, wohl überhaupt den Namen der Wohlthätigkeit, mit welcher man sich so gern als Verdienst brüstet?

B.

Von der Pflicht der Dankbarkeit.

Dankbarkeit ist die Verehrung einer Person wegen einer uns erwiesenen Wohlthat. Das Gefühl, was mit dieser Beurtheilung verbunden ist, ist das der Achtung gegen den (ihn verpflichtenden) Wohlthäter, da hingegen dieser gegen den Empfänger nur als im Verhältniß der

Liebe betrachtet wird. — Selbst ein bloßes herzliches Wohlwollen des Anderen ohne physische Folgen verdient den Namen einer Tugendpflicht; welches dann den Unterschied zwischen der thätigen und bloß affecti-
nellen Dankbarkeit begründet.

5

§ 32.

Dankbarkeit ist Pflicht, d. i. nicht bloß eine Klugheitsmaxime, durch Bezeugung meiner Verbindlichkeit wegen der mir widerfahrenen Wohlthätigkeit den Andern zu mehrerem Wohlthun zu bewegen (*gratiarum actio est ad plus dandum invitatio*); denn dabei bediene ich mich dieser
10 bloß als Mittel zu meinen anderweitigen Absichten; sondern sie ist unmittelbare Nothigung durchs moralische Gesetz, d. i. Pflicht.

Dankbarkeit aber muß auch noch besonders als heilige Pflicht, d. i. als eine solche, deren Verletzung die moralische Triebfeder zum Wohlthun in dem Grundsatz selbst vernichten kann (als skandalöses Beispiel), an-
15 gesehen werden. Denn heilig ist derjenige moralische Gegenstand, in Ansehung dessen die Verbindlichkeit durch keinen ihr gemäßen Act völlig getilgt werden kann (wobei der Verpflichtete immer noch verpflichtet bleibt). Alle andere ist gemeine Pflicht. — Man kann aber durch keine Vergeltung einer empfangenen Wohlthat über dieselbe quittiren: weil der
20 Empfänger den Vorzug des Verdienstes, den der Geber hat, nämlich der Erste im Wohlwollen gewesen zu sein, diesem nie abgewinnen kann. — Aber auch ohne einen solchen Act (des Wohlthuns) ist selbst das bloße herzliche Wohlwollen schon Grund der Verpflichtung zur Dankbarkeit. — Eine dankbare Gesinnung dieser Art wird Erkenntlichkeit genannt.

25

§ 33.

Was die Extension dieser Dankbarkeit betrifft, so geht sie nicht allein auf Zeitgenossen, sondern auch auf die Vorfahren, selbst diejenige, die man nicht mit Gewißheit namhaft machen kann. Das ist auch die
30 Ursache, weswegen es für unanständig gehalten wird, die Alten, die als unsere Lehrer angesehen werden können, nicht nach Möglichkeit wider alle Angriffe, Beschuldigungen und Geringschätzung zu vertheidigen; wobei es aber ein thörichter Wahn ist, ihnen um des Alterthums willen einen Vorzug in Talenten und gutem Willen vor den Neueren, gleich als ob die Welt in continuirlicher Abnahme ihrer ursprünglichen Vollkommenheit

nach Naturgesetzen wäre, anzudichten und alles Neue in Vergleichung damit zu verachten.

Was aber die Intension, d. i. den Grad der Verbindlichkeit zu dieser Tugend, betrifft, so ist er nach dem Nutzen, den der Verpflichtete aus der Wohlthat gezogen hat, und der Uneigennützigkeit, mit der ihm diese ertheilt worden, zu schätzen. Der mindeste Grad ist, gleiche Dienstleistungen dem Wohlthäter, der dieser empfänglich (noch lebend) ist, und, wenn er es nicht ist, Anderen zu erweisen: eine empfangene Wohlthat nicht wie eine Last, deren man gern überhoben sein möchte, (weil der so Begünstigte gegen seinen Gönner eine Stufe niedriger steht und dies dessen Stolz kränkt) anzusehen; sondern selbst die Veranlassung dazu als moralische Wohlthat aufzunehmen, d. i. als gegebene Gelegenheit, diese Tugend der Menschenliebe, welche mit der Innigkeit der wohlwollenden Gesinnung zugleich Zärtlichkeit des Wohlwollens (Aufmerksamkeit auf den kleinsten Grad derselben in der Pflichtvorstellung) ist, zu verbinden und so die Menschenliebe zu cultiviren.

C.

Theilnehmende Empfindung ist überhaupt Pflicht.

§ 34.

Mitfreude und Mitleid (*sympathia moralis*) sind zwar sinnliche Gefühle einer (darum ästhetisch zu nennenden) Lust oder Unlust an dem Zustande des Vergnügens sowohl als Schmerzens Anderer (Mitgefühl, theilnehmende Empfindung), wozu schon die Natur in den Menschen die Empfänglichkeit gelegt hat. Aber diese als Mittel zu Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen, ist noch eine besondere, obzwar nur bedingte Pflicht unter dem Namen der Menschlichkeit (*humanitas*): weil hier der Mensch nicht bloß als vernünftiges Wesen, sondern auch als mit Vernunft begabtes Thier betrachtet wird. Diese kann nun in dem Vermögen und Willen, sich einander in Ansehung seiner Gefühle mitzutheilen (*humanitas practica*), oder bloß in der Empfänglichkeit für das gemeinsame Gefühl des Vergnügens oder Schmerzens (*humanitas aesthetica*), was die Natur selbst giebt, gesetzt werden. Das erstere ist frei und wird daher theilnehmend genannt (*communio sentiendi liberalis*) und gründet sich auf praktische Vernunft:

das zweite ist unfrei (*communio sentiendi illiberalis, servilis*) und kann mittheilend (wie die der Wärme oder ansteckender Krankheiten), auch Mitleidenschaft heißen: weil sie sich unter nebeneinander lebenden Menschen natürlicher Weise verbreitet. Nur zu dem ersteren giebt's Verbind-

lichkeit.
Es war eine erhabene Vorstellungsart des Weisen, wie ihn sich der Stoiker dachte, wenn er ihn sagen ließ: ich wünsche mir einen Freund, nicht der mir in Armuth, Krankheit, in der Gefangenschaft u. s. w. Hülfe leiste, sondern damit ich ihm beistehen und einen Menschen retten könne; und gleichwohl spricht eben derselbe Weise, wenn sein Freund nicht zu retten ist, zu sich selbst: was gehts mich an? d. i. er verwarf die Mitleidenschaft.

In der That, wenn ein anderer leidet und ich mich durch seinen Schmerz, dem ich doch nicht abhelfen kann, auch (vermittelt der Einbildungskraft) anstecken lasse, so leiden ihrer zwei; obzwar das Übel eigentlich (in der Natur) nur Einen trifft. Es kann aber unmöglich Pflicht sein, die Übel in der Welt zu vermehren, mithin auch nicht aus Mitleid wohl zu thun; wie dann dieses auch eine beleidigende Art des Wohlthuns sein würde, indem es ein Wohlwollen ausdrückt, was sich auf den Unwürdigen bezieht und Barmherzigkeit genannt wird, und unter Menschen, welche mit ihrer Würdigkeit glücklich zu sein eben nicht prahlen dürfen, respectiv gegen einander gar nicht vorkommen sollte.

§ 35.

Obzwar aber Mitleid (und so auch Mitfreude) mit Anderen zu haben an sich selbst nicht Pflicht ist, so ist es doch thätige Theilnehmung an ihrem Schicksale und zu dem Ende also indirecte Pflicht, die mitleidige natürliche (ästhetische) Gefühle in uns zu cultiviren und sie als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen. — So ist es Pflicht: nicht die Stellen, wo sich Arme befinden, denen das Nothwendigste abgeht, umzugehen, sondern sie aufzusuchen, die Krankenstuben, oder die Gefängnisse der Schuldener u. dergl. zu fliehen, um dem schmerzhaften Mitgefühl, dessen man sich nicht erwehren könne, auszuweichen: weil dieses doch einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe ist, dasjenige zu thun, was die Pflichtvorstellung für sich allein nicht ausrichten würde.

Casuistische Fragen.

Würde es mit dem Wohl der Welt überhaupt nicht besser stehen, wenn alle Moralität der Menschen nur auf Rechtspflichten, doch mit der größten Gewissenhaftigkeit eingeschränkt, das Wohlwollen aber unter die *Adiaphora* gezählt würde? Es ist nicht so leicht zu übersehen, welche 5 Folge es auf die Glückseligkeit der Menschen haben dürfte. Aber in diesem Fall würde es doch wenigstens an einer großen moralischen Zierde der Welt, nämlich der Menschenliebe, fehlen, welche also für sich, auch ohne die Vortheile (der Glückseligkeit) zu berechnen, die Welt als ein schönes moralisches Ganze in ihrer ganzen Vollkommenheit darzustellen er- 10 fordert wird.

Dankbarkeit ist eigentlich nicht Gegenliebe des Verpflichteten gegen den Wohlthäter, sondern Achtung vor demselben. Denn der allgemeinen Nächstenliebe kann und muß Gleichheit der Pflichten zum Grunde gelegt werden; in der Dankbarkeit aber steht der Verpflichtete um eine Stufe 15 niedriger als sein Wohlthäter. Sollte das nicht die Ursache so mancher Undankbarkeit sein, nämlich der Stolz, einen über sich zu sehen; der Widerwille, sich nicht in völlige Gleichheit (was die Pflichtverhältnisse betrifft) mit ihm setzen zu können?

Von den der Menschenliebe gerade (*contrarie*) entgegen- 20 gesetzten Lastern des Menschenhasses.

§ 36.

Sie machen die abscheuliche Familie des Neides, der Undankbarkeit und der Schadenfreude aus. — Der Haß ist aber hier nicht offen und gewalthätig, sondern geheim und verschleiert, welches zu der Pflicht- 25 vergessenheit gegen seinen Nächsten noch Niederträchtigkeit hinzuthut und so zugleich die Pflicht gegen sich selbst verletzt.

a) Der Neid (*livor*), als Haß das Wohl Anderer mit Schmerz wahrzunehmen, obzwar dem seinigen dadurch kein Abbruch geschieht, der, wenn er zur That (jenes Wohl zu schmälern) ausschlägt, qualificirter 30 Neid, sonst aber nur Mißgunst (*invidentia*) heißt, ist doch nur eine indirect-bösartige Gefinnung, nämlich ein Unwille, unser eigen Wohl durch das Wohl Anderer in Schatten gestellt zu sehen, weil wir den Maßstab desselben nicht in dessen innerem Werth, sondern nur in der Vergleichung mit

dem Wohl Anderer zu schätzen und diese Schätzung zu versinnlichen wissen. — Daher spricht man auch wohl von einer beneidungswürdigen Eintracht und Glückseligkeit in einer Ehe oder Familie u. s. w.; gleich als ob es in manchen Fällen erlaubt wäre, jemanden zu beneiden. Die Regungen des Neides liegen also in der Natur des Menschen, und nur der Ausbruch derselben macht sie zu dem scheuslichen Laster einer grämischen, sich selbst folternden und auf Zerstörung des Glücks Anderer wenigstens dem Wunsche nach gerichteten Leidenschaft, ist mithin der Pflicht des Menschen gegen sich selbst sowohl, als gegen Andere entgegengesetzt.

b) Undankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, welche, wenn sie gar so weit geht, seinen Wohlthäter zu hassen, qualificirte Undankbarkeit, sonst aber bloß Unerkenntlichkeit heißt, ist ein zwar im öffentlichen Urtheile höchst verabscheutes Laster, gleichwohl ist der Mensch desselben wegen so berüchtigt, daß man es nicht für unwahrscheinlich hält, man könne sich durch erzeigte Wohlthaten wohl gar einen Feind machen. — Der Grund der Möglichkeit eines solchen Lasters liegt in der mißverstandenen Pflicht gegen sich selbst, die Wohlthätigkeit Anderer, weil sie uns Verbindlichkeit gegen sie auferlegt, nicht zu bedürfen und aufzufordern, sondern lieber die Beschwerden des Lebens selbst zu ertragen, als Andere damit zu belästigen, mithin dadurch bei ihnen in Schulden (Verpflichtung) zu kommen: weil wir dadurch auf die niedere Stufe des Beschützten gegen seinen Beschützer zu gerathen fürchten; welches der ächten Selbstschätzung (auf die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person stolz zu sein) zuwider ist. Daher Dankbarkeit gegen die, die uns im Wohlthun unvermeidlich zuvor kommen mußten, (gegen Vorfahren im Angedenken, oder gegen Eltern) freigebig, die aber gegen Zeitgenossen nur kärglich, ja, um dieses Verhältniß der Ungleichheit unsichtbar zu machen, wohl gar das Gegentheil derselben bewiesen wird. — Dieses ist aber alsdann ein die Menschheit empörendes Laster, nicht bloß des Schadens wegen, den ein solches Beispiel Menschen überhaupt ziehen muß, von fernerer Wohlthätigkeit abzuschrecken (denn diese können mit ächtmoralischer Gesinnung eben in der Verschmähung alles solchen Lohns ihrem Wohlthun nur einen desto größeren inneren moralischen Werth setzen): sondern weil die Menschenliebe hier gleichsam auf den Kopf gestellt und der Mangel der Liebe gar in die Befugniß, den Liebenden zu hassen, verunedelt wird.

c) Die Schadenfreude, welche das gerade Umgekehrte der Theilnehmung ist, ist der menschlichen Natur auch nicht fremd; wiewohl, wenn

sie so weit geht, das Übel oder Böses selbst bewirken zu helfen, sie als qualificirte Schadenfreude den Menschenhaß sichtbar macht und in ihrer Gräßlichkeit erscheint. Sein Wohlsein und selbst sein Wohlverhalten stärker zu fühlen, wenn Unglück oder Verfall Anderer in Scandale gleichsam als die Folie unserem eigenen Wohlstande untergelegt wird, um diesen in ein desto helleres Licht zu stellen, ist freilich nach Gesetzen der Einbildungskraft, nämlich des Contrastes, in der Natur gegründet. Aber über die Existenz solcher das allgemeine Weltbeste zerstörenden Enormitäten unmittelbar sich zu freuen, mithin dergleichen Gräunisse auch wohl zu wünschen, ist ein geheimer Menschenhaß und das gerade Widerspiel der Nächstenliebe, die uns als Pflicht obliegt. — Der Übermuth Anderer bei ununterbrochenem Wohlergehen und der Eigendünkel im Wohlverhalten (eigentlich aber nur im Glück, der Verleitung zum öffentlichen Laster noch immer entwischt zu sein), welches beides der eigenliebige Mensch sich zum Verdienst anrechnet, bringen diese feindselige Freude hervor, die der Pflicht nach dem Princip der Theilnehmung (des ehrlichen Ohremes beim Terenz): „Ich bin ein Mensch; Alles, was Menschen widerfährt, das trifft auch mich“ gerade entgegengesetzt ist.

Von dieser Schadenfreude ist die süßeste und noch dazu mit dem Schein des größten Rechts, ja wohl gar der Verbindlichkeit (als Rechtshunger), den Schaden Anderer auch ohne eigenen Vortheil sich zum Zweck zu machen, die Rachbegierde.

Eine jede das Recht eines Menschen fränkende That verdient Strafe, wodurch das Verbrechen an dem Thäter gerächt (nicht blos der zugefügte Schaden ersetzt) wird. Nun ist aber Strafe nicht ein Act der Privatautorität des Beleidigten, sondern eines von ihm unterschiedenen Gerichtshofes, der den Gesetzen eines Oberen über Alle, die demselben unterworfen sind, Effect giebt, und wenn wir die Menschen (wie es in der Ethik nothwendig ist) in einem rechtlichen Zustande, aber nach bloßen Vernunftgesetzen (nicht nach bürgerlichen) betrachten, so hat niemand die Befugniß Strafen zu verhängen und von Menschen erlittene Beleidigung zu rächen, als der, welcher auch der oberste moralische Gesetzgeber ist, und dieser allein (nämlich Gott) kann sagen: „Die Rache ist mein; ich will vergelten.“ Es ist also Tugendpflicht nicht allein selbst blos aus Rache die Feindseligkeit Anderer nicht mit Haß zu erwidern, sondern selbst nicht einmal den Weltrichter zur Rache aufzufordern; theils weil der Mensch von eigener Schuld genug auf sich sitzen hat, um der Verzeihung

selbst sehr zu bedürfen, theils und zwar vornehmlich, weil keine Strafe, von wem es auch sei, aus Haß verhängt werden darf. — Daher ist Ver-
söhnlichkeit (*placabilitas*) Menschenpflicht; womit doch die sanfte
Duldsamkeit der Beleidigungen (*mitis iniuriarum patientia*) nicht ver-
wechselt werden muß, als Entsagung auf harte (*rigorosa*) Mittel, um der
fortgesetzten Beleidigung Anderer vorzubeugen; denn das wäre Wegwer-
fung seiner Rechte unter die Füße Anderer und Verletzung der Pflicht des
Menschen gegen sich selbst.

Anmerkung. Alle Laster, welche selbst die menschliche Natur
hassenswerth machen würden, wenn man sie (als qualificirt) in der
Bedeutung von Grundsätzen nehmen wollte, sind inhuman, objec-
tiv betrachtet, aber doch menschlich, subjectiv erwogen: d. i. wie die
Erfahrung uns unsere Gattung kennen lehrt. Ob man also zwar
einige derselben in der Heftigkeit des Abscheues teuflisch nennen
möchte, so wie ihr Gegenstück Engelstugend genannt werden
könnte: so sind beide Begriffe doch nur Ideen von einem Maximum,
als Maßstab zum Behuf der Vergleichung des Grades der Morali-
tät gedacht, indem man dem Menschen seinen Platz im Himmel
oder der Hölle anweist, ohne aus ihm ein Mittelwesen, was weder
den einen dieser Plätze, noch den anderen einnimmt, zu machen. Ob
es Haller mit seinem „zweideutig Mittelding von Engeln und von
Bieh“ besser getroffen habe, mag hier unausgemacht bleiben. Aber
das Halbiren in einer Zusammenstellung heterogener Dinge führt
auf gar keinen bestimmten Begriff, und zu diesem kann uns in der
Ordnung der Wesen nach ihrem uns unbekannten Classenunterschiede
nichts hinleiten. Die erstere Gegeneinanderstellung (von Engels-
tugend und teuflischem Laster) ist Ubertreibung. Die zweite, obzwar
Menschen, leider! auch in viehische Laster fallen, berechtigt doch nicht
eine zu ihrer Species gehörige Anlage dazu ihnen beizulegen,
so wenig als die Verkrüppelung einiger Bäume im Walde ein Grund
ist, sie zu einer besondern Art von Gewächsen zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung.

§ 37.

Mäßigung in Ansprüchen überhaupt, d. i. freiwillige Einschränkung der Selbstliebe eines Menschen durch die Selbstliebe Anderer, heißt Bescheidenheit; der Mangel dieser Mäßigung (Unbescheidenheit) in Ansehung der Würdigkeit von Anderen geliebt zu werden die Eigenliebe (philautia). Die Unbescheidenheit der Forderung aber, von Anderen geachtet zu werden, ist der Eigendünkel (arrogantia). Achtung, die ich für andere trage, oder die ein Anderer von mir fordern kann (observantia aliis praestanda), ist also die Anerkennung einer Würde (dignitas) an anderen Menschen, d. i. eines Werths, der keinen Preis hat, kein Äquivalent, wogegen das Object der Werthschätzung (aestimii) ausgetauscht werden könnte. — Die Beurtheilung eines Dinges als eines solchen, das keinen Werth hat, ist die Verachtung.

§ 38.

Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden Anderen verbunden.

Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von Anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er also sich selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so nothwendigen Selbstschätzung Anderer als Menschen entgegen handeln, d. i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihm eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen nothwendig zu erzeugende Achtung bezieht.

§ 39.

Andere verachten (*contemnere*), d. i. ihnen die dem Menschen überhaupt schuldige Achtung weigern, ist auf alle Fälle pflichtwidrig; denn es sind Menschen. Sie vergleichungsweise mit Anderen innerlich gering-
 5 schätzen (*despicatui habere*) ist zwar bisweilen unvermeidlich, aber die äußere Bezeigung der Geringschätzung ist doch Beleidigung. — Was gefährlich ist, ist kein Gegenstand der Verachtung, und so ist es auch nicht der Lasterhafte; und wenn die Überlegenheit über die Angriffe desselben mich berechtigt zu sagen: ich verachte jenen, so bedeutet das nur so viel,
 10 als: es ist keine Gefahr dabei, wenn ich gleich gar keine Vertheidigung gegen ihn veranstaltete, weil er sich in seiner Verworfenheit selbst darstellt. Nichts desto weniger kann ich selbst dem Lasterhaften als Menschen nicht alle Achtung versagen, die ihm wenigstens in der Qualität eines Menschen nicht entzogen werden kann; ob er zwar durch seine That sich
 15 derselben unwürdig macht. So kann es schimpfliche, die Menschheit selbst entehrende Strafen geben (wie das Biertheilen, von Hunden zerreißen lassen, Nasen und Ohren abschneiden), die nicht blos dem Ehrliebenden (der auf Achtung Anderer Anspruch macht, was ein jeder thun muß) schmerzhafter sind, als der Verlust der Güter und des Lebens, sondern
 20 auch dem Zuschauer Schamröthe abjagen, zu einer Gattung zu gehören, mit der man so verfahren darf.

Anmerkung. Hierauf gründet sich eine Pflicht der Achtung für den Menschen selbst im logischen Gebrauch seiner Vernunft: die Fehltritte derselben nicht unter dem Namen der Ungereimtheit, des
 25 abgemachten Urtheils u. dg. zu rügen, sondern vielmehr voraus zu setzen, daß in demselben doch etwas Wahres sein müsse, und dieses heraus zu suchen; dabei aber auch zugleich den trüglischen Schein (das Subjective der Bestimmungsgründe des Urtheils, was durch ein Versehen für objectiv gehalten wurde) aufzudecken und so, indem
 30 man die Möglichkeit zu irren erklärt, ihm noch die Achtung für seinen Verstand zu erhalten. Denn spricht man seinem Gegner in einem gewissen Urtheile durch jene Ausdrücke allen Verstand ab, wie will man ihn dann darüber verständigen, daß er geirrt habe? — Eben
 35 so ist es auch mit dem Vorwurf des Lasters bewandt, welcher nie zur völligen Verachtung und Absprechung alles moralischen Werths des Lasterhaften ausschlagen muß: weil er nach dieser Hypothese auch

nie gebessert werden könnte; welches mit der Idee eines Menschen, der als solcher (als moralisches Wesen) nie alle Anlage zum Guten einbüßen kann, unvereinbar ist.

§ 40.

Die Achtung vor dem Gesetze, welche subjectiv als moralisches Gefühl bezeichnet wird, ist mit dem Bewußtsein seiner Pflicht einerlei. Eben darum ist auch die Bezeigung der Achtung vor dem Menschen als moralischen (seiner Pflicht höchstschätzenden) Wesen selbst eine Pflicht, die Andere gegen ihn haben, und ein Recht, worauf er den Anspruch nicht aufgeben kann. — Man nennt diesen Anspruch Ehrliche, deren Phänomen im äußeren Betragen Ehrbarkeit (*honestas externa*), der Verstoß dazwider aber Skandal heißt: ein Beispiel der Nichtachtung derselben, das Nachfolge bewirken dürfte, welches zu geben zwar höchst pflichtwidrig, aber am bloß Widersinnlichen (*paradoxon*), sonst an sich Guten zu nehmen, ein Wahn (da man das Nichtgebräuchliche auch für nicht erlaubt hält), ein der Tugend gefährlicher und verderblicher Fehler ist. — Denn die schuldige Achtung für andere ein Beispiel gebende Menschen kann nicht bis zur blinden Nachahmung (da der Gebrauch, *mos*, zur Würde eines Gesetzes erhoben wird) ausarten; als welche Tyrannei der Volkssitte der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zuwider sein würde.

§ 41.

Die Unterlassung der bloßen Liebespflichten ist Untugend (*peccatum*). Aber die Unterlassung der Pflicht, die aus der schuldigen Achtung für jeden Menschen überhaupt hervorgeht, ist Laster (*vitium*). Denn durch die Verabsäumung der ersteren wird kein Mensch beleidigt; durch die Unterlassung aber der zweiten geschieht dem Menschen Abbruch in Ansehung seines gesetzmäßigen Anspruchs. — Die erstere Übertretung ist das Pflichtwidrige des Widerspiels (*contrarie oppositum virtutis*). Was aber nicht allein keine moralische That ist, sondern sogar den Werth derjenigen, die sonst dem Subject zu Gute kommen würde, aufhebt, ist Laster.

Eben darum werden auch die Pflichten gegen den Nebenmenschen aus der ihm gebührenden Achtung nur negativ ausgedrückt, d. i. diese

Tugendpflicht wird nur indirect (durch das Verbot des Widerspiels) ausgedrückt werden.

Von den die Pflicht der Achtung für andere Menschen verletzenden Lastern.

5 Diese Laster sind: A) der Hochmuth, B) das Aferreden und C) die Verhöhnung.

A.

Der Hochmuth.

§ 42.

10 Der Hochmuth (superbia und, wie dieses Wort es ausdrückt, die Neigung immer oben zu schwimmen) ist eine Art von Ehrbegierde (ambitio), nach welcher wir anderen Menschen ansinnen, sich selbst in Vergleichung mit uns gering zu schätzen, und ist also ein der Achtung, worauf jeder Mensch gesetzmäßigen Anspruch machen kann, widerstreiten-
15 des Laster.

Er ist vom Stolz (animus elatus) als Ehrliche, d. i. Sorgfalt seiner Menschenwürde in Vergleichung mit Anderen nichts zu vergeben, (der daher auch mit dem Beiwort des edlen belegt zu werden pflegt) unterschieden; denn der Hochmuth verlangt von Andern eine Achtung, die er
20 ihnen doch verweigert. — Aber dieser Stolz selbst wird doch zum Fehler und Beleidigung, wenn er auch bloß ein Ansinnen an Andere ist, sich mit seiner Wichtigkeit zu beschäftigen.

Daß der Hochmuth, welcher gleichsam eine Bewerbung des Ehrsucht-
tigen um Nachtreter ist, und denen verächtlich zu begegnen er sich berech-
25 tigt glaubt, ungerecht und der schuldigen Achtung für Menschen überhaupt widerstreitend sei: daß er Thorheit, d. i. Eitelkeit im Gebrauch der Mittel zu etwas, was in einem gewissen Verhältnisse gar nicht den Werth hat, um Zweck zu sein, ja daß er sogar Narrheit, d. i. ein beleidigender Unverstand sei, sich solcher Mittel, die an Andern gerade das
30 Widerpiel seines Zwecks hervorbringen müssen, zu bedienen (denn dem Hochmüthigen weigert ein jeder um desto mehr seine Achtung, je bestrebt er sich darnach bezeugt), — dies alles ist für sich klar. Weniger möchte

doch angemerkt worden sein: daß der Hochmüthige jederzeit im Grunde seiner Seele niederträchtig ist. Denn er würde Anderen nicht ansinnen, sich selbst in Vergleichung mit ihm gering zu halten, fände er nicht bei sich, daß, wenn ihm das Glück umschlüge, er es gar nicht hart finden würde, nun seinerseits auch zu kriechen und auf alle Achtung Anderer 5 Verzicht zu thun.

B.

Das Aferreden.

§ 43.

Die übele Nachrede (obtrectatio) oder das Aferreden, worunter ich 10 nicht die Verleumdung (contumelia), eine falsche, vor Recht zu ziehende Nachrede, sondern bloß die unmittelbare, auf keine besondere Absicht angelegte Neigung verstehe, etwas der Achtung für Andere Nachtheiliges ins Gerücht zu bringen, ist der schuldigen Achtung gegen die Menschheit überhaupt zuwider: weil jedes gegebene Skandal diese Achtung, auf wel- 15 cher doch der Antrieb zum Sittlichguten beruht, schwächt und so viel möglich gegen sie unglaublich macht.

Die geflüsterte Verbreitung (propalatio) desjenigen die Ehre eines Andern Schmälern den, was auch nicht zur öffentlichen Gerichtharkeit gehört, es mag übrigens auch wahr sein, ist Verringerung der Achtung 20 für die Menschheit überhaupt, um endlich auf unsere Gattung selbst den Schatten der Nichtswürdigkeit zu werfen und Misanthropie (Menschen-scheu) oder Verachtung zur herrschenden Denkungsart zu machen, oder sein moralisches Gefühl durch den öfteren Anblick derselben abzustumpfen und sich daran zu gewöhnen. Es ist also Tugendpflicht, statt einer häm- 25 ischen Lust an der Bloßstellung der Fehler Anderer, um sich dadurch die Meinung, gut, wenigstens nicht schlechter als alle andere Menschen zu sein, zu sichern, den Schleier der Menschenliebe nicht bloß durch Milde- rung unserer Urtheile, sondern auch durch Verschweigung derselben über die Fehler Anderer zu werfen: weil Beispiele der Achtung, welche uns an- 30 dere geben, auch die Bestrebung rege machen können sie gleichmäßig zu verdienen. — Um deswillen ist die Ausspähungsfucht der Sitten Anderer (allotrio-episcopia) auch für sich selbst schon ein beleidigender Vorwitz der Menschenkunde, welchem jedermann sich mit Recht als Verletzung der ihm schuldigen Achtung widersehen kann.

C.

Die Verhöhnung.

§ 44.

Die leichtfertige Tadelsucht und der Hang Andere zum Gelächter
 5 bloß zu stellen, die Spottsucht, um die Fehler eines Anderen zum un-
 mittelbaren Gegenstande seiner Belustigung zu machen, ist Bosheit und
 von dem Scherz, der Vertraulichkeit unter Freunden, sie nur zum Schein
 als Fehler, in der That aber als Vorzüge des Muths, bisweilen auch
 10 außer der Regel der Mode zu sein, zu belachen (welches dann kein Hohn-
 lachen ist), gänzlich unterschieden. Wirkliche Fehler aber, oder, gleich
 als ob sie wirklich wären, angedichtete, welche die Person ihrer verdienten
 Achtung zu berauben abgezweckt sind, dem Gelächter bloß zu stellen, und
 der Hang dazu, die bittere Spottsucht (*spiritus causticus*), hat etwas von
 teuflischer Freude an sich und ist darum eben eine desto härtere Verletzung
 15 der Pflicht der Achtung gegen andere Menschen.

Sie von ist doch die scherzhafte, wenn gleich spottende Abweisung der
 beleidigenden Angriffe eines Gegners mit Verachtung (*retorsio iocosa*)
 unterschieden, wodurch der Spötter (oder überhaupt ein schadenfroher, aber
 kraftloser Gegner) gleichmäßig verspottet wird, und rechtmäßige Verthei-
 20 digung der Achtung, die er von jenem fordern kann. Wenn aber der
 Gegenstand eigentlich kein Gegenstand für den Wit, sondern ein solcher
 ist, an welchem die Vernunft nothwendig ein moralisches Interesse nimmt,
 so ist es, der Gegner mag noch so viel Spötterei ausgestoßen, hiebei aber
 auch selbst zugleich noch so viel Blößen zum Belachen gegeben haben, der
 25 Würde des Gegenstandes und der Achtung für die Menschheit angemessener,
 dem Angriffe entweder gar keine oder eine mit Würde und Ernst
 geführte Vertheidigung entgegen zu setzen.

Anmerkung. Man wird wahrnehmen, daß unter dem vorher-
 gehenden Titel nicht sowohl Tugenden angepriesen, als vielmehr die
 30 ihnen entgegenstehende Laster getadelt werden; das liegt aber schon
 in dem Begriffe der Achtung, so wie wir sie gegen andere Menschen
 zu beweisen verbunden sind, welche nur eine negative Pflicht ist.
 — Ich bin nicht verbunden andere (bloß als Menschen betrachtet) zu
 verehren, d. i. ihnen positive Hochachtung zu beweisen. Alle
 35 Achtung, zu der ich von Natur verbunden bin, ist die vor dem Gesetz

überhaupt (*reverere legem*), und dieses, nicht aber andere Menschen überhaupt zu verehren (*reverentia adversus hominem*), oder hierin ihnen etwas zu leisten, ist allgemeine und unbedingte Menschenpflicht gegen Andere, welche als die ihnen ursprünglich schuldige Achtung (*observantia debita*) von jedem gefordert werden kann. 5

Die verschiedene Andern zu beweisende Achtung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit der Menschen, oder ihrer zufälligen Verhältnisse, nämlich der des Alters, des Geschlechts, der Abstammung, der Stärke oder Schwäche, oder gar des Standes und der Würde, welche zum Theil auf beliebigen Anordnungen beruhen, darf in 10 metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre nicht ausführlich dargestellt und classificirt werden, da es hier nur um die reine Vernunftprincipien derselben zu thun ist.

Zweites Hauptstück.

Von den ethischen Pflichten der Menschen gegen einander 15
in Ansehung ihres Zustandes.

§ 45.

Diese (Tugendpflichten) können zwar in der reinen Ethik keinen Anlaß zu einem besondern Hauptstück im System derselben geben; denn sie enthalten nicht Principien der Verpflichtung der Menschen als solcher 20 gegen einander und können also von den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre eigentlich nicht einen Theil abgeben, sondern sind nur nach Verschiedenheit der Subjecte der Anwendung des Tugendprincips (dem Formale nach) auf in der Erfahrung vorkommende Fälle (das Materiale) modificirte Regeln, weshalb sie auch wie alle empirische 25 Eintheilungen keine gesichert-vollständige Classification zulassen. Indeß gleichwie von der Metaphysik der Natur zur Physik ein Überschritt, der keine besondern Regeln hat, verlangt wird: so wird der Metaphysik der Sitten ein Ähnliches mit Recht angesonnen: nämlich durch Anwendung reiner Pflichtprincipien auf Fälle der Erfahrung jene gleichsam zu sche- 30 matisiren und zum moralisch-praktischen Gebrauch fertig darzulegen. — Welches Verhalten also gegen Menschen, z. B. in der moralischen Reinheit ihres Zustandes, oder in ihrer Verdorbenheit; welches im cultiviren, oder rohen Zustande; was den Gelehrten oder Ungelehrten und jenen im

Gebrauch ihrer Wissenschaft als umgänglichen (geschliffenen), oder in ihrem Fach unumgänglichen Gelehrten (Pedanten), pragmatischen, oder mehr auf Geist und Geschmaç ausgehenden; welches nach Verschiedenheit der Stände, des Alters, des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des
 5 der Wohlhabenheit oder Armuth u. s. w. zukomme: das giebt nicht so vielerlei Arten der ethischen Verpflichtung (denn es ist nur eine, nämlich die der Tugend überhaupt), sondern nur Arten der Anwendung (Porismen) ab; die also nicht, als Abschnitte der Ethik und Glieder der Eintheilung eines Systems (das a priori aus einem Vernunftbegriffe
 10 hervorgehen muß), aufgeführt, sondern nur angehängt werden können. — Aber eben diese Anwendung gehört zur Vollständigkeit der Darstellung desselben.

Beschluß der Elementarlehre.

Von der innigsten Vereinigung der Liebe mit der Achtung
 15 in der Freundschaft.

§ 46.

Freundschaft (in ihrer Vollkommenheit betrachtet) ist die Vereinigung zweier Personen durch gleiche wechselseitige Liebe und Achtung. — Man sieht leicht, daß sie ein Ideal der Theilnehmung und Mittheilung
 20 an dem Wohl eines jeden dieser durch den moralisch guten Willen Vereinigten sei, und, wenn es auch nicht das ganze Glück des Lebens bewirkt die Aufnahme desselben in ihre beiderseitige Gesinnung die Würdigkeit enthalte glücklich zu sein, mithin daß Freundschaft unter Menschen Pflicht derselben ist. — Daß aber Freundschaft eine bloße (aber doch praktisch-
 25 nothwendige) Idee, in der Ausübung zwar unerreichbar, aber doch darnach (als einem Maximum der guten Gesinnung gegen einander) zu streben von der Vernunft aufgegeben, nicht etwa gemeine, sondern ehrenvolle Pflicht sei, ist leicht zu ersehen. Denn wie ist es für den Menschen in Verhältniß zu seinem Nächsten möglich, die Gleichheit eines der dazu
 30 erforderlichen Stücke eben derselben Pflicht (z. B. des wechselseitigen Wohlwollens) in dem Einem mit eben derselben Gesinnung im Anderen auszumitteln, noch mehr aber, welches Verhältniß das Gefühl aus der einen Pflicht zu dem aus der andern (z. B. das aus dem Wohlwollen zu dem aus der Achtung) in derselben Person habe, und ob, wenn die eine

in der Liebe inbrünstiger ist, sie nicht eben dadurch in der Achtung des Anderen etwas einbüße, so daß beiderseitig Liebe und Hochschätzung subjectiv schwerlich in das Ebenmaß des Gleichgewichts gebracht werden wird; welches doch zur Freundschaft erforderlich ist? — Denn man kann jene als Anziehung, diese als Abstoßung betrachten, und wenn das Princip der 5 ersteren Annäherung gebietet, das der zweiten sich einander in geziemendem Abstände zu halten fordert, welche Einschränkung der Vertraulichkeit, durch die Regel: daß auch die besten Freunde sich unter einander nicht gemein machen sollen, ausgedrückt, eine Maxime enthält, die nicht bloß dem Höheren gegen den Niedrigen, sondern auch umgekehrt gilt. Denn 10 der Höhere fühlt, ehe man es sich versieht, seinen Stolz gekränkt und will die Achtung des Niedrigen etwa für einen Augenblick aufgeschoben, nicht aber aufgehoben wissen, welche aber, einmal verletzt, innerlich unwiederbringlich verloren ist; wenn gleich die äußere Bezeichnung derselben (das Ceremoniell) wieder in den alten Gang gebracht wird. 15

Freundschaft in ihrer Reinigkeit oder Vollständigkeit, als erreichbar (zwischen Drestes und Phylades, Theseus und Pirithous) gedacht, ist das Steckenpferd der Romanensreiber; wogegen Aristoteles sagt: meine lieben Freunde, es giebt keinen Freund! Folgende Anmerkungen können 20 auf die Schwierigkeiten derselben aufmerksam machen.

Moralisch erwogen, ist es freilich Pflicht, daß ein Freund dem andern seine Fehler bemerklich mache; denn das geschieht ja zu seinem Besten, und es ist also Liebespflicht. Seine andere Hälfte aber sieht hierin einen Mangel der Achtung, die er von jenem erwartete, und zwar daß er ent- 25 weder darin schon gefallen sei, oder, da er von dem Anderen beobachtet und ingeheim kritisiert wird, beständig Gefahr läuft in den Verlust seiner Achtung zu fallen; wie dann selbst, daß er beobachtet und gemeistert werden solle, ihm schon für sich selbst beleidigend zu sein dünken wird.

Ein Freund in der Noth, wie erwünscht ist er nicht (wohl zu verstehen, wenn er ein thätiger, mit eigenem Aufwande hülfreicher Freund 30 ist)! Aber es ist doch auch eine große Last, sich an Anderer ihrem Schicksal angefettet und mit fremdem Bedürfniß beladen zu fühlen. — Die Freundschaft kann also nicht eine auf wechselseitigen Vortheil abgezwecte Verbindung, sondern diese muß rein moralisch sein, und der Beistand, auf den jeder von beiden von dem Anderen im Falle der Noth rechnen darf, 35 muß nicht als Zweck und Bestimmungsgrund zu derselben — dadurch würde er die Achtung des andern Theils verlieren, — sondern kann nur als

äußere Bezeichnung des inneren herzlich gemeinten Wohlwollens, ohne es doch auf die Probe, als die immer gefährlich ist, ankommen zu lassen, gemeint sein, indem ein jeder großmüthig den Anderen dieser Last zu überheben, sie für sich allein zu tragen, ja ihm sie gänzlich zu verhehlen bedacht
 5 ist, sich aber immer doch damit schmeicheln kann, daß im Falle der Noth er auf den Beistand des Andern sicher würde rechnen können. Wenn aber Einer von dem Andern eine Wohlthat annimmt, so kann er wohl vielleicht auf Gleichheit in der Liebe, aber nicht in der Achtung rechnen, denn er sieht sich offenbar eine Stufe niedriger, verbindlich zu sein und nicht
 10 gegenseitig verbinden zu können. — Freundschaft ist bei der Süßigkeit der Empfindung des bis zum Zusammenschmelzen in eine Person sich annähernden wechselseitigen Besizes doch zugleich etwas so Hartes (*teneritas amicitiae*), daß, wenn man sie auf Gefühle beruhen läßt und dieser wechselseitigen Mittheilung und Ergebung nicht Grundsätze oder das Ge-
 15 meinmachen verhütende und die Wechselliebe durch Forderungen der Achtung einschränkende Regeln unterlegt, sie keinen Augenblick vor Unterbrechungen sicher ist; dergleichen unter uncultivirten Personen gewöhnlich sind, ob sie zwar darum eben nicht immer Trennung bewirken (denn Böbel schlägt sich und Böbel verträgt sich); sie können von einander nicht
 20 lassen, aber sich auch nicht unter einander einigen, weil das Zanken selbst ihnen Bedürfnis ist, um die Süßigkeit der Eintracht in der Versöhnung zu schmecken. — Auf alle Fälle aber kann die Liebe in der Freundschaft nicht Affect sein: weil dieser in der Wahl blind und in der Fortsetzung verrauchend ist.

25

§ 47.

Moralische Freundschaft (zum Unterschiede von der ästhetischen) ist das völlige Vertrauen zweier Personen in wechselseitiger Eröffnung ihrer geheimen Urtheile und Empfindungen, so weit sie mit beiderseitiger Achtung gegen einander bestehen kann.

30 Der Mensch ist ein für die Gesellschaft bestimmtes (obzwar doch auch ungeselliges) Wesen, und in der Cultur des gesellschaftlichen Zustandes fühlt er mächtig das Bedürfnis sich Anderen zu eröffnen (selbst ohne etwas dabei zu beabsichtigen); andererseits aber auch durch die Furcht vor dem Mißbrauch, den Andere von dieser Aufdeckung seiner Gedanken
 35 machen dürften, beengt und gewarnt, sieht er sich genöthigt, einen guten Theil seiner Urtheile (vornehmlich über andere Menschen) in sich selbst zu

verschließen. Er möchte sich gern darüber mit irgend jemand unterhalten, wie er über die Menschen, mit denen er umgeht, wie er über die Regierung, Religion u. s. w. denkt; aber er darf es nicht wagen: theils weil der Andere, der sein Urtheil behutsam zurückhält, davon zu seinem Schaden Gebrauch machen, theils, was die Eröffnung seiner eigenen Fehler betrifft, 5 der Andere die seinigen verhehlen und er so in der Achtung desselben einbüßen würde, wenn er sich ganz offenherzig gegen ihn darstellte.

Findet er also einen, der Verstand hat, bei dem er in Ansehung jener Gefahr gar nicht besorgt sein darf, sondern dem er sich mit völligem Vertrauen eröffnen kann, der überdem auch eine mit der seinigen übereinstimmende Art die Dinge zu beurtheilen an sich hat, so kann er seinen Gedanken Luft machen; er ist mit seinen Gedanken nicht völlig allein, wie im Gefängniß, und genießt eine Freiheit, der er in dem großen Haufen entbehrt, wo er sich in sich selbst verschließen muß. Ein jeder Mensch hat Geheimnisse und darf sich nicht blindlings Anderen anvertrauen; theils 15 wegen der unedlen Denkungsart der Meisten, davon einen ihm nachtheiligen Gebrauch zu machen, theils wegen des Unverständes mancher in der Beurtheilung und Unterscheidung dessen, was sich nachsagen läßt, oder nicht (der Indiscretion), welche Eigenschaften zusammen in einem Subject anzutreffen selten ist (*rara avis in terris et nigro simillima cygno*); zumal 20 da die engste Freundschaft es verlangt, daß dieser verständige und vertraute Freund zugleich verbunden ist, ebendasselbe ihm anvertraute Geheimniß einem anderen, für eben so zuverlässig gehaltenen ohne des ersten ausdrückliche Erlaubniß nicht mitzutheilen.

Diese (blos moralische Freundschaft) ist kein Ideal, sondern (der 25 schwarze Schwan) existirt wirklich hin und wieder in seiner Vollkommenheit; jene aber mit den Zwecken anderer Menschen sich, obzwar aus Liebe, belästigende (pragmatische) kann weder die Lauterkeit, noch die verlangte Vollständigkeit haben, die zu einer genau bestimmenden Maxime erforderlich ist, und ist ein Ideal des Wunsches, das im Vernunftbegriffe keine 30 Grenzen kennt, in der Erfahrung aber doch immer sehr begrenzt werden muß.

Ein Menschenfreund überhaupt aber (d. i. der ganzen Gattung) ist der, welcher an dem Wohl aller Menschen ästhetischen Antheil (der Mitfreude) nimmt und es nie ohne inneres Bedauern stören wird. Doch 35 ist der Ausdruck eines Freundes der Menschen noch von etwas engerer Bedeutung, als der des blos Menschenliebenden (Philanthrop). Denn

in jenem ist auch die Vorstellung und Beherzigung der Gleichheit unter Menschen, mithin die Idee dadurch selbst verpflichtet zu werden, indem man Andere durch Wohlthun verpflichtet, enthalten; gleichsam als Brüder unter einem allgemeinen Vater, der Aller Glückseligkeit will. — Denn
 5 das Verhältniß des Beschüßers als Wohlthäters zu dem Beschützten als Dankpflichtigen ist zwar ein Verhältniß der Wechselliebe, aber nicht der Freundschaft: weil die schuldige Achtung beider gegen einander nicht gleich ist. Die Pflicht als Freund den Menschen wohl zu wollen (eine nothwendige Herablassung) und die Beherzigung derselben dient dazu, vor dem
 10 Stolz zu verwahren, der die Glücklichen anzuwandeln pflegt, welche das Vermögen wohl zu thun besitzen.

Zusatz.

Von den Umgangstugenden (virtutes homileticae).

15

§ 48.

Es ist Pflicht sowohl gegen sich selbst, als auch gegen Andere, mit feinen sittlichen Vollkommenheiten unter einander Verkehr zu treiben (*officium commercii, sociabilitas*), sich nicht zu isoliren (*separatistam agere*); zwar sich einen unbeweglichen Mittelpunkt seiner Grundsätze zu machen,
 20 aber diesen um sich gezogenen Kreis doch auch als einen, der den Theil von einem allbefassenden der weltbürgerlichen Gesinnung ausmacht, anzusehen; nicht eben um das Weltbeste als Zweck zu befördern, sondern nur die wechselseitige, die indirect dahin führt, die Annehmlichkeit in derselben, die Verträglichkeit, die wechselseitige Liebe und Achtung (Leutseligkeit und
 25 Wohlanständigkeit, *humanitas aesthetica et decorum*) zu cultiviren und so der Tugend die Grazien beizugesellen; welches zu bewerkstelligen selbst Tugendpflicht ist.

Dies sind zwar nur Außenwerke oder Beiwerke (*parerga*), welche einen schönen, tugendähnlichen Schein geben, der auch nicht betrügt, weil
 30 ein jeder weiß, wofür er ihn annehmen muß. Es ist zwar nur Scheidemünze, befördert aber doch das Tugendgefühl selbst durch die Bestrebung, diesen Schein der Wahrheit so nahe wie möglich zu bringen, in der Zugänglichkeit, der Gesprächigkeit, der Höflichkeit, Gastfreiheit, Gelindigkeit (im Widersprechen, ohne zu zanken), insgesamt als blo-

ßen Manieren des Verkehrs mit geäußerten Verbindlichkeiten, dadurch man zugleich Andere verbindet, die also doch zur Tugendgesinnung hinwirken, indem sie die Tugend wenigstens beliebt machen.

Es fragt sich aber hiebei: ob man auch mit Lasterhaften Umgang pflegen dürfe. Die Zusammenkunft mit ihnen kann man nicht vermeiden, ⁵ man müßte denn sonst aus der Welt gehen; und selbst unser Urtheil über sie ist nicht competent. — Wo aber das Laster ein Skandal, d. i. ein öffentlich gegebenes Beispiel der Verachtung strenger Pflichtgesetze, ist, mithin Ehrlosigkeit bei sich führt: da muß, wenn gleich das Landesgesetz es nicht bestraft, der Umgang, der bis dahin statt fand, abgebrochen, oder so viel ¹⁰ möglich gemieden werden: weil die fernere Fortsetzung desselben die Tugend um alle Ehre bringt und sie für jeden zu Kauf stellt, der reich genug ist, um den Schmaroher durch die Vergnügungen der Üppigkeit zu be-
stechen.

II.

Ethische Methodenlehre.

Der ethischen Methodenlehre

Erster Abschnitt.

Die ethische Didaktik.

§ 49.

5 Daß Tugend erworben werden müsse (nicht angeboren sei), liegt, ohne sich deshalb auf anthropologische Kenntnisse aus der Erfahrung be-
rufen zu dürfen, schon in dem Begriffe derselben. Denn das sittliche Ver-
mögen des Menschen wäre nicht Tugend, wenn es nicht durch die Stärke
des Vorsatzes in dem Streit mit so mächtigen entgegenstehenden Nei-
10 gungen hervorgebracht wäre. Sie ist das Product aus der reinen prak-
tischen Vernunft, so fern diese im Bewußtsein ihrer Überlegenheit (aus
Freiheit) über jene die Obermacht gewinnt.

Daß sie könne und müsse gelehrt werden, folgt schon daraus, daß
sie nicht angeboren ist; die Tugendlehre ist also eine Doctrin. Weil
15 aber durch die bloße Lehre, wie man sich verhalten solle, um dem Tugend-
begriffe angemessen zu sein, die Kraft zur Ausübung der Regeln noch nicht
erworben wird, so meinten die Stoiker hiemit nur, die Tugend könne
nicht durch bloße Vorstellungen der Pflicht, durch Ermahnungen (paräne-
tisch), gelehrt, sondern sie müsse durch Versuche der Bekämpfung des
20 inneren Feindes im Menschen (ascetisch) cultivirt, geübt werden; denn
man kann nicht Alles sofort, was man will, wenn man nicht vorher seine
Kräfte versucht und geübt hat, wozu aber freilich die Entschliebung auf
einmal vollständig genommen werden muß: weil die Gesinnung (animus)
sonst bei einer Capitulation mit dem Laster, um es allmählich zu verlassen,
25 an sich unlauter und selbst lasterhaft sein, mithin auch keine Tugend (als
die auf einem einzigen Princip beruht) hervorbringen könnte.

§ 50.

Was nun die doctrinale Methode betrifft (denn methodisch muß eine jede wissenschaftliche Lehre sein; sonst wäre der Vortrag tumultuarisch): so kann sie auch nicht fragmentarisch, sondern muß systematisch sein, wenn die Tugendlehre eine Wissenschaft vorstellen soll. — Der Vortrag aber kann entweder akroamatisch, da alle Andere, welchen er geschieht, bloße Zuhörer sind, oder erotematisch sein, wo der Lehrer das, was er seine Zünger lehren will, ihnen abfragt; und diese erotematische Methode ist wiederum entweder die, da er es ihrer Vernunft, die dialogische Lehrart, oder bloß ihrem Gedächtnisse abfragt, die katechetische Lehrart. Denn wenn jemand der Vernunft des Anderen etwas abfragen will, so kann es nicht anders als dialogisch, d. i. dadurch geschehen: daß Lehrer und Schüler einander wechselseitig fragen und antworten. Der Lehrer leitet durch Fragen den Gedankengang seines Lehrjüngers dadurch, daß er die Anlage zu gewissen Begriffen in demselben durch vorgelegte Fälle bloß entwickelt (er ist die Hebamme seiner Gedanken); der Lehrling, welcher hiebei inne wird, daß er selbst zu denken vermöge, veranlaßt durch seine Gegenfragen (über Dunkelheit, oder den eingeräumten Sätzen entgegenstehende Zweifel), daß der Lehrer nach dem docendo discimus selbst lernt, wie er gut fragen müsse. [Denn es ist eine an die Logik ergehende, noch nicht genugsam beherzigte Forderung: daß sie auch Regeln an die Hand gebe, wie man zweckmäßig suchen solle, d. i. nicht immer bloß für bestimmende, sondern auch für vorläufige Urtheile (*iudicia praevia*), durch die man auf Gedanken gebracht wird; eine Lehre, die selbst dem Mathematiker zu Erfindungen ein Fingerzeig sein kann und die von ihm auch oft angewandt wird.]

§ 51.

Das erste und nothwendigste doctrinale Instrument der Tugendlehre für den noch rohen Zögling ist ein moralischer Katechismus. Dieser muß vor dem Religionskatechismus hergehen und kann nicht bloß als Einschiesfel in die Religionslehre mit verwebt, sondern muß abgesondert, als ein für sich bestehendes Ganze, vorgetragen werden: denn nur durch rein moralische Grundsätze kann der Überschnitt von der Tugendlehre zur Religion gethan werden, weil dieser ihre Bekenntnisse sonst unlauter sein würden. — Daher haben gerade die würdigsten und größten Theologen An-

stand genommen, für die statutarische Religionslehre einen Katechismus aufzufassen (und sich zugleich für ihn zu verbürgen); da man doch glauben sollte, es wäre das Kleinste, was man aus dem großen Schatz ihrer Gelehrsamkeit zu erwarten berechtigt wäre.

5 Dagegen hat ein rein moralischer Katechismus, als Grundlehre der Tugendpflichten, keine solche Bedencklichkeit oder Schwierigkeit, weil er aus der gemeinen Menschenvernunft (seinem Inhalte nach) entwickelt werden kann und nur den didaktischen Regeln der ersten Unterweisung (der Form nach) angemessen werden darf. Das formale Princip eines solchen Unter-
 10 richts aber verstatet zu diesem Zweck nicht die sokratisch-dialogische Lehrart: weil der Schüler nicht einmal weiß, wie er fragen soll; der Lehrer ist also allein der Fragenbe. Die Antwort aber, die er aus der Vernunft des Lehrlings methodisch auslockt, muß in bestimmten, nicht leicht zu ver-
 15 ändernden Ausdrücken abgefaßt und aufbewahrt, mithin seinem Gedächtniß anvertraut werden: als worin die katechetische Lehrart sich sowohl von der dogmatischen (da der Lehrer allein spricht), als auch der dia-
 20 logischen (da beide Theile einander fragend und antwortend sind) unterscheidet.

§ 52.

20 Das experimentale (technische) Mittel der Bildung zur Tugend ist das gute Beispiel an dem Lehrer selbst (von exemplarischer Führung zu sein) und das warnende an Andern; denn Nachahmung ist dem noch ungebildeten Menschen die erste Willensbestimmung zu Annehmung von Maximen, die er sich in der Folge macht. — Die Angewöhnung oder Ab-
 25 gewöhnung ist die Begründung einer beharrlichen Neigung ohne alle Maximen durch die öftere Befriedigung derselben; und ist ein Mechanismus der Sinnesart statt eines Principis der Denkungsart (wobei das Verlernen in der Folge schwerer wird als das Erlernen). — Was aber
 30 die Kraft des Exempels (es sei zum Guten oder Bösen) betrifft, was sich dem Hange zur Nachahmung oder Warnung darbietet*), so kann das,

*) Beispiel, ein deutsches Wort, was man gemeinlich für Exempel als ihm gleichgeltend braucht, ist mit diesem nicht von einerlei Bedeutung. Woran ein Exempel nehmen und zur Verständlichkeit eines Ausdrucks ein Beispiel anführen, sind ganz verschiedene Begriffe. Das Exempel ist ein besonderer Fall von einer praktischen
 35 Regel, sofern diese die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit einer Handlung vorstellt. Gegen ein Beispiel ist nur das Besondere (concretum), als unter dem Allgemeinen

was uns Andere geben, keine Tugendmaxime begründen. Denn diese besteht gerade in der subjectiven Autonomie der praktischen Vernunft eines jeden Menschen, mithin daß nicht Anderer Menschen Verhalten, sondern das Gesetz uns zur Triebfeder dienen müsse. Daher wird der Erzieher seinem verunarteten Lehrling nicht sagen: Nimm ein Exempel an jenem guten (ordentlichen, fleißigen) Knaben! denn das wird jenem nur zur Ursache dienen, diesen zu hassen, weil er durch ihn in ein nachtheiliges Licht gestellt wird. Das gute Exempel (der exemplarische Wandel) soll nicht als Muster, sondern nur zum Beweise der Thunlichkeit des Pflichtmäßigen dienen. Also nicht die Vergleichung mit irgend einem andern Menschen (wie er ist), sondern mit der Idee (der Menschheit), wie er sein soll, also mit dem Gesetz, muß dem Lehrer das nie fehlende Richtmaß seiner Erziehung an die Hand geben.

Anmerkung.

Bruchstück eines moralischen Katechismus.

15

Der Lehrer = L. fragt der Vernunft seines Schülers = S. dasjenige ab, was er ihn lehren will, und wenn dieser etwa nicht die Frage zu beantworten wüßte = O, so legt er sie ihm (seine Vernunft leitend) in den Mund.

1. L. Was ist dein größtes, ja dein ganzes Verlangen im Leben? S. 20
O. — L. Daß es dir Alles und immer nach Wunsch und Willen gehe.
2. L. Wie nennt man einen solchen Zustand? S. O. L. Man nennt ihn Glückseligkeit (das beständige Wohlergehen, vergnügtes Leben, völlige Zufriedenheit mit seinem Zustande). 25
3. L. Wenn du nun alle Glückseligkeit (die in der Welt möglich ist) in deiner Hand hättest, würdest du sie alle für dich behalten, oder sie auch deinen Nebenmenschen mittheilen? — S. Ich würde sie mittheilen, Andere auch glücklich und zufrieden machen.
4. L. Das beweist nun wohl, daß du noch so ziemlich ein gutes Herz hast; laß aber sehen, ob du dabei auch guten Verstand zeigst. — Würdest du wohl dem Faulenzler weiche Polster verschaffen, damit

nach Begriffen (abstractum) enthalten vorgestellt, und blos theoretische Darstellung eines Begriffs.

er im süßen Nichtsthun sein Leben dahin bringe, oder dem Trunkensbolde es an Wein, und was sonst zur Berausung gehört, nicht ermangeln lassen, dem Betrüger eine einnehmende Gestalt und Manieren geben, um andere zu überlisten, oder dem Gewaltthätigen Rühtheit und starke Faust, um Andere überwältigen zu können? Das sind ja so viel Mittel, die ein jeder sich wünscht, um nach seiner Art glücklich zu sein. S. Nein, das nicht.

5. L. Du siehst also: daß, wenn du auch alle Glückseligkeit in deiner Hand und dazu den besten Willen hättest, du jene doch nicht ohne Bedenken jedem, der zugreift, preis geben, sondern erst untersuchen würdest, wie fern ein jeder der Glückseligkeit würdig wäre. — L. Für dich selbst aber würdest du doch wohl kein Bedenken haben, dich mit Allem, was du zu deiner Glückseligkeit rechnest, zuerst zu versorgen? S. Ja. L. Aber kommt dir da nicht auch die Frage in Gedanken, ob du wohl selbst auch der Glückseligkeit würdig sein mögest? S. Allerdings. L. Das nun in dir, was nur nach Glückseligkeit strebt, ist die Neigung; dasjenige aber, was deine Neigung auf die Bedingung einschränkt, dieser Glückseligkeit zuvor würdig zu sein, ist deine Vernunft, und daß du durch deine Vernunft deine Neigung einschränken und überwältigen kannst, das ist die Freiheit deines Willens.

6. L. Um nun zu wissen, wie du es anfängst, um der Glückseligkeit theilhaftig und doch auch nicht unwürdig zu werden, dazu liegt die Regel und Anweisung ganz allein in deiner Vernunft; das heißt so viel als: du hast nicht nöthig diese Regel deines Verhaltens von der Erfahrung, oder von Anderen durch ihre Unterweisung abzuler-
 25 nen; deine eigene Vernunft lehrt und gebietet dir geradezu, was du zu thun hast. Z. B. wenn dir ein Fall vorkommt, da du durch eine fein ausgedachte Lüge dir oder deinen Freunden einen großen Vortheil verschaffen kannst, ja noch dazu dadurch auch keinem anderen schadest, was sagt dazu deine Vernunft? S. Ich soll nicht lügen; der Vor-
 30 theil für mich und meinen Freund mag so groß sein, wie er immer wolle. Lügen ist niederträchtig und macht den Menschen unwürdig glücklich zu sein. — Hier ist eine unbedingte Nöthigung durch ein Vernunftgebot (oder Verbot), dem ich gehorchen muß: wo-
 35 gegen alle meine Neigungen verstummen müssen. L. Wie nennt man diese unmittelbar durch die Vernunft dem Menschen auferlegte

Nothwendigkeit, einem Gesetze derselben gemäß zu handeln? *S.* Sie heißt Pflicht. *L.* Also ist dem Menschen die Beobachtung seiner Pflicht die allgemeine und einzige Bedingung der Würdigkeit glücklich zu sein, und diese ist mit jener ein und dasselbe.

7. *L.* Wenn wir uns aber auch eines solchen guten und thätigen Willens, durch den wir uns würdig (wenigstens nicht unwürdig) halten glücklich zu sein, auch bewußt sind, können wir darauf auch die sichere Hoffnung gründen, dieser Glückseligkeit theilhaftig zu werden? *S.* Nein! darauf allein nicht; denn es steht nicht immer in unserem Vermögen, sie uns zu verschaffen, und der Lauf der Natur richtet sich auch nicht so von selbst nach dem Verdienst, sondern das Glück des Lebens (unsere Wohlfahrt überhaupt) hängt von Umständen ab, die bei weitem nicht alle in des Menschen Gewalt sind. Also bleibt unsere Glückseligkeit immer nur ein Wunsch, ohne daß, wenn nicht irgend eine andere Macht hinzukommt, dieser jemals Hoffnung werden kann.

8. *L.* Hat die Vernunft wohl Gründe für sich, eine solche die Glückseligkeit nach Verdienst und Schuld der Menschen austheilende, über die ganze Natur gebietende und die Welt mit höchster Weisheit regierende Macht als wirklich anzunehmen, d. i. an Gott zu glauben? *S.* Ja; denn wir sehen an den Werken der Natur, die wir beurtheilen können, so ausgebreitete und tiefe Weisheit, die wir uns nicht anders als durch eine unaussprechlich große Kunst eines Weltsehers erklären können, von welchem wir uns denn auch, was die sittliche Ordnung betrifft, in der doch die höchste Zierde der Welt besteht, eine nicht minder weise Regierung zu versprechen Ursache haben: nämlich daß, wenn wir uns nicht selbst der Glückseligkeit unwürdig machen, welches durch Übertretung unserer Pflicht geschieht, wir auch hoffen können, ihrer theilhaftig zu werden.

In dieser Katechese, welche durch alle Artikel der Tugend und des Lasters durchgeführt werden muß, ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das Pflichtgebot ja nicht auf die aus dessen Beobachtung für den Menschen, den es verbinden soll, ja selbst auch nicht einmal für Andere fließenden Vortheile oder Nachtheile, sondern ganz rein auf das sittliche Princip gegründet werde, der letzteren aber nur beiläufig, als an sich zwar entbehrlicher, aber für den Gaumen der von Natur Schwachen zu bloßen Behelfen dienender Zusätze, Er-

wähnung geschehe. Die Schändlichkeit, nicht die Schädlichkeit des Lasters (für den Thäter selbst) muß überall hervorstechend dargestellt werden. Denn wenn die Würde der Tugend in Handlungen nicht über Alles erhoben wird, so verschwindet der Pflichtbegriff selbst und zerrinnt in bloße pragmatische Vorschriften; da dann der Adel des Menschen in seinem eigenen Bewußtsein verschwindet und er für einen Preis feil ist und zu Kauf steht, den ihm verführerische Neigungen anbieten.

Wenn dieses nun weislich und pünktlich nach Verschiedenheit der Stufen des Alters, des Geschlechts und des Standes, die der Mensch nach und nach betritt, aus der eigenen Vernunft des Menschen entwickelt worden, so ist noch etwas, was den Beschluß machen muß, was die Seele inniglich bewegt und den Menschen auf eine Stelle setzt, wo er sich selbst nicht anders als mit der größten Bewunderung der ihm bewohnenden ursprünglichen Anlagen betrachten kann, und wovon der Eindruck nie erlischt. — Wenn ihm nämlich beim Schlusse seiner Unterweisung seine Pflichten in ihrer Ordnung noch einmal summarisch vorerzählt (recapituliert), wenn er bei jeder derselben darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle Übel, Drangsale und Leiden des Lebens, selbst Bedrohung mit dem Tode, die ihn darüber, daß er seiner Pflicht treu gehorcht, treffen mögen, ihm doch das Bewußtsein, über sie alle erhoben und Meister zu sein, nicht rauben können, so liegt ihm nun die Frage ganz nahe: was ist das in dir, was sich getrauen darf, mit allen Kräften der Natur in dir und um dich in Kampf zu treten und sie, wenn sie mit deinen sittlichen Grundsätzen in Streit kommen, zu besiegen? Wenn diese Frage, deren Auflösung das Vermögen der speculativen Vernunft gänzlich übersteigt und die sich dennoch von selbst einstellt, ans Herz gelegt wird, so muß selbst die Unbegreiflichkeit in diesem Selbsterkenntniße der Seele eine Erhebung geben, die sie zum Heilighalten ihrer Pflicht nur desto stärker belebt, je mehr sie angefochten wird.

In dieser catechetischen Moralunterweisung würde es zur sittlichen Bildung von großem Nutzen sein, bei jeder Pflichtergliederung einige casuistische Fragen aufzuwerfen und die versammelten Kinder ihren Verstand versuchen zu lassen, wie ein jeder von ihnen die ihm vorgelegte verfängliche Aufgabe aufzulösen meinte. — Nicht allein daß dieses eine der Fähigkeit des Ungebildeten am meisten angemessene

Cultur der Vernunft ist (weil diese in Fragen, die, was Pflicht ist, betreffen, weit leichter entscheiden kann, als in Ansehung der speculativen) und so den Verstand der Jugend überhaupt zu schärfen die schicklichste Art ist: sondern vornehmlich deswegen, weil es in der Natur des Menschen liegt, das zu lieben, worin und in dessen Bearbeitung er es bis zu einer Wissenschaft (mit der er nun Bescheid weiß) gebracht hat, und so der Lehrling durch dergleichen Übungen unvermerkt in das Interesse der Sittlichkeit gezogen wird. 5

Von der größten Wichtigkeit aber in der Erziehung ist es, den moralischen Catechismus nicht mit dem Religionscatechismus vermisch- 10 vorzutragen (zu amalgamiren), noch weniger ihn auf den letzteren folgen zu lassen; sondern jederzeit den ersteren und zwar mit dem größten Fleiße und Ausführlichkeit zur klärsten Einsicht zu bringen. Denn ohne dieses wird nachher aus der Religion nichts als Heuchelei, sich aus Furcht zu Pflichten zu bekennen und eine Theilnahme an 15 derselben, die nicht im Herzen ist, zu lügen.

Zweiter Abschnitt.

Die ethische Ascetik.

§ 53.

Die Regeln der Übung in der Tugend (*exercitiorum virtutis*) gehen 20 auf die zwei Gemüthsstimmungen hinaus, wackeren und fröhlichen Gemüths (*animus strenuus et hilaris*) in Befolgung ihrer Pflichten zu sein. Denn sie hat mit Hindernissen zu kämpfen, zu deren Überwältigung sie ihre Kräfte zusammen nehmen muß, und zugleich manche Lebensfreuden zu opfern, deren Verlust das Gemüth wohl bisweilen finster und 25 mürrisch machen kann; was man aber nicht mit Lust, sondern bloß als Frohndienst thut, das hat für den, der hierin seiner Pflicht gehorcht, keinen inneren Werth und wird nicht geliebt, sondern die Gelegenheit ihrer Ausübung so viel möglich geflohen.

Die Cultur der Tugend, d. i. die moralische Ascetik, hat in An- 30 sehung des Princips der rüstigen, muthigen und wackeren Tugendübung den Wahlspruch der Stoiker: gewöhne dich die zufälligen Lebensübel zu ertragen und die eben so überflüssigen Ergötzlichkeiten zu entbehren (*assuesce incommodis et desuesce commoditatibus vitae*). Es ist eine

Art von Diätetik für den Menschen, sich moralisch gesund zu erhalten. Gesundheit ist aber nur ein negatives Wohlbefinden, sie selber kann nicht gefühlt werden. Es muß etwas dazu kommen, was einen angenehmen Lebensgenuß gewährt und doch bloß moralisch ist. Das ist das

5 jederzeit fröhliche Herz in der Idee des tugendhaften Epikurs. Denn wer sollte wohl mehr Ursache haben frohen Muts zu sein und nicht darin selbst eine Pflicht finden, sich in eine fröhliche Gemüthsstimmung zu versetzen und sie sich habituell zu machen, als der, welcher sich keiner vorseßlichen Übertretung bewußt und wegen des Verfalls in eine solche gesichert

10 ist (*hic murus aeneus esto etc. Horat.*). — Die Mönchsascetik hingegen, welche aus abergläubischer Furcht, oder geheucheltem Abscheu an sich selbst mit Selbstpeinigung und Fleischeskreuzigung zu Werke geht, zweckt auch nicht auf Tugend, sondern auf schwärmerische Entsündigung ab, sich selbst

15 Strafe aufzulegen und, anstatt sie moralisch (d. i. in Absicht auf die Besserung) zu bereuen, sie büßen zu wollen, welches bei einer selbstgewählten und an sich vollstreckten Strafe (denn die muß immer ein Anderer auflegen) ein Widerspruch ist, und kann auch den Frohsinn, der die Tugend begleitet, nicht bewirken, vielmehr nicht ohne geheimen Haß gegen das Tugendgebot statt finden. — Die ethische Gymnastik besteht also nur in

20 der Bekämpfung der Naturtriebe, die das Maß erreicht, über sie bei vor kommenden, der Moralität Gefahr drohenden Fällen Meister werden zu können; mithin die wacker und im Bewußtsein seiner wiedererworbenen Freiheit fröhlich macht. Etwas bereuen (welches bei der Rückerinnerung ehemaliger Übertretungen unvermeidlich, ja wobei diese Erinnerung

25 nicht schwinden zu lassen, es sogar Pflicht ist) und sich eine Pönitenz auferlegen (z. B. das Fasten), nicht in diätetischer, sondern frommer Rücksicht, sind zwei sehr verschiedene, moralisch gemeinte Vorkehrungen, von denen die letztere, welche freudenlos, finster und mürrisch ist, die Tugend selbst verhaßt macht und ihre Anhänger verjagt. Die Zucht (Disciplin),

30 die der Mensch an sich selbst verübt, kann daher nur durch den Frohsinn, der sie begleitet, verdienstlich und exemplarisch werden.

Beischluß.

Die Religionslehre als Lehre der Pflichten gegen Gott liegt außerhalb den Grenzen der reinen Moralphilosophie.

Protagoras von Abdera fing sein Buch mit den Worten an: „Ob Götter sind, oder nicht sind, davon weiß ich nichts zu sagen“*). 5 Er wurde deshalb von den Atheniensen aus der Stadt und von seinem Landbesitz verjagt und seine Bücher vor der öffentlichen Versammlung verbrannt (Quinctiliani Inst. Orat. lib. 3. Cap. 1). — Hierin thaten ihm die Richter von Athen als Menschen zwar sehr unrecht; aber als Staatsbeamte und Richter verfuhrten sie ganz rechtlich und conse- 10 quent; denn wie hätte man einen Eid schwören können, wenn es nicht öffentlich und gesetzlich von hoher Obrigkeit wegen (de par le Sénat) befohlen wäre: daß es Götter gebe**).

*) „De Diis, neque ut sint, neque ut non sint, habeo dicere.“

**) Zwar hat später hin ein großer moralisch-gesetzgebender Weise das Schwören 15 als ungereimt und zugleich beinahe an Blasphemie grenzend ganz und gar verboten; allein in politischer Rücksicht glaubt man noch immer dieses mechanischen, zur Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit dienlichen Mittels schlechterdings nicht entbehren zu können und hat milde Auslegungen ausgedacht, um jenem Verbot auszuweichen. — Da es eine Ungereintheit wäre im Ernst zu schwören, daß ein Gott sei (weil man 20 diesen schon postuliert haben muß, um überhaupt nur schwören zu können), so bleibt noch die Frage: ob nicht ein Eid möglich und geltend sei, da man nur auf den Fall, daß ein Gott sei (ohne wie Protagoras darüber etwas auszumachen), schwöre. — In der That mögen wohl alle redlich und zugleich mit Besonnenheit abgelegten Eide in keinem anderen Sinne gethan worden sein. — Denn daß einer sich erböte schlechthin 25 zu beschwören, daß ein Gott sei: scheint zwar kein bedenkliches Anerbieten zu sein, er mag ihn glauben oder nicht. Ist einer (wird der Betrüger sagen), so habe ichs getroffen; ist keiner, so zieht mich auch keiner zur Verantwortung, und ich bringe mich durch solchen Eid in keine Gefahr. — Ist denn aber keine Gefahr dabei, wenn ein solcher ist, auf einer vorsehlichen und, selbst um Gott zu täuschen, angelegten Lüge 30 betroffen zu werden?

Diesen Glauben aber zugestanden und, daß Religionslehre ein integrierender Theil der allgemeinen Pflichtenlehre sei, eingeräumt, ist jetzt nun die Frage von der Grenzbestimmung der Wissenschaft, zu der sie gehört: ob sie als ein Theil der Ethik (denn vom Recht der Menschen
5 gegen einander kann hier nicht die Rede sein) angesehen, oder ganz außerhalb den Grenzen einer rein-philosophischen Moral liegend müsse betrachtet werden.

Das Formale aller Religion, wenn man sie so erklärt: sie sei „der Inbegriff aller Pflichten als (instar) göttlicher Gebote“, gehört zur philo-
10 sophischen Moral, indem dadurch nur die Beziehung der Vernunft auf die Idee von Gott, welche sie sich selber macht, ausgedrückt wird, und eine Religionspflicht wird alsdann noch nicht zur Pflicht gegen (erga) Gott als ein außer unserer Idee existirendes Wesen gemacht, indem wir hiebei von der Existenz desselben noch abstrahiren. — Daß alle Menschenpflichten
15 diesem Formalen (der Beziehung derselben auf einen göttlichen, a priori gegebenen Willen) gemäß gedacht werden sollen, davon ist der Grund nur subjectiv-logisch. Wir können uns nämlich Verpflichtung (moralische Nothigung) nicht wohl anschaulich machen, ohne einen Anderen und dessen Willen (von dem die allgemein gesetzgebende Vernunft nur der
20 Sprecher ist), nämlich Gott, dabei zu denken. — Allein diese Pflicht in Ansehung Gottes (eigentlich der Idee, welche wir uns von einem solchen Wesen machen) ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst, d. i. nicht objective, die Verbindlichkeit zur Leistung gewisser Dienste an einen Andern, sondern nur subjective zur Stärkung der moralischen Triebfeder in
25 unserer eigenen gesetzgebenden Vernunft.

Was aber das Materiale der Religion, den Inbegriff der Pflichten gegen (erga) Gott, d. i. den ihm zu leistenden Dienst (ad praestandum), anlangt, so würde sie besondere, von der allgemein-gesetzgebenden Vernunft allein nicht ausgehende, von uns also nicht a priori, sondern nur
30 empirisch erkennbare, mithin nur zur geoffenbarten Religion gehörende Pflichten als göttliche Gebote enthalten können; die also auch das Dasein dieses Wesens, nicht bloß die Idee von demselben in praktischer Absicht, nicht willkürlich voraussetzen, sondern als unmittelbar (oder mittelbar) in der Erfahrung gegeben dargelegt werden könnte. Eine solche Religion
35 aber würde, so gegründet sie sonst auch sein möchte, doch keinen Theil der reinen philosophischen Moral ausmachen.

Religion also, als Lehre der Pflichten gegen Gott, liegt jenseit

aller Grenzen der rein-philosophischen Ethik hinaus, und das dient zur Rechtfertigung des Verfassers des Gegenwärtigen, daß er zur Vollständigkeit derselben nicht, wie es sonst wohl gewöhnlich war, die Religion, in jenem Sinne gedacht, in die Ethik mit hinein gezogen hat.

Es kann zwar von einer „Religion innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft,“ die aber nicht aus bloßer Vernunft abgeleitet, sondern zugleich auf Geschichts- und Offenbarungslehren gegründet ist und die nur die Übereinstimmung der reinen praktischen Vernunft mit denselben (daß sie jener nicht widerstreite) enthält, die Rede sein. Aber alsdann ist sie auch nicht reine, sondern auf eine vorliegende Geschichte angewandte Religionslehre, für welche in einer Ethik, als reiner praktischen Philosophie, kein Platz ist.

Schlussanmerkung.

Alle moralische Verhältnisse vernünftiger Wesen, welche ein Princip der Übereinstimmung des Willens des einen mit dem des anderen enthalten, lassen sich auf Liebe und Achtung zurückführen und, sofern dies Princip praktisch ist, der Bestimmungsgrund des Willens in Ansehung der ersteren auf den Zweck, in Ansehung des zweiten auf das Recht des Anderen. — Ist eines dieser Wesen ein solches, was lauter Rechte und keine Pflichten gegen das andere hat (Gott), hat mithin das andere gegen das erstere lauter Pflichten und keine Rechte, so ist das Princip des moralischen Verhältnisses zwischen ihnen transscendent (dagegen das der Menschen gegen Menschen, deren Wille gegen einander wechselseitig einschränkend ist, ein immanentes Princip hat).

Den göttlichen Zweck in Ansehung des menschlichen Geschlechts (dessen Schöpfung und Leitung) kann man sich nicht anders denken, als nur aus Liebe, d. i. daß er die Glückseligkeit der Menschen sei. Das Princip des Willens Gottes aber in Ansehung der schuldigen Achtung (Ehrfurcht), welche die Wirkungen der ersteren einschränkt, d. i. des göttlichen Rechts, kann kein anderes sein als das der Gerechtigkeit. Man könnte sich (nach Menschenart) auch so ausdrücken: Gott hat vernünftige Wesen erschaffen, gleichsam aus dem Bedürfnisse etwas außer sich zu haben, was er lieben könne, oder auch von dem er geliebt werde.

Aber nicht allein eben so groß, sondern noch größer (weil das Princip einschränkend ist) ist der Anspruch, den die göttliche Gerechtigkeit im Urtheile unserer eigenen Vernunft und zwar als strafende an uns macht. — Denn Belohnung (*praemium, remuneratio gratuita*) bezieht sich gar nicht auf Gerechtigkeit gegen Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte gegen das andere haben, sondern bloß auf Liebe und Wohlthätigkeit (*benignitas*); — noch weniger kann ein Anspruch auf Lohn (*merces*) bei einem solchen Wesen stattfinden, und eine belohnende Gerechtigkeit (*iustitia brabeutica*) ist im Verhältniß Gottes gegen Menschen ein Widerspruch.

Es ist aber doch in der Idee einer Gerechtigkeitsausübung eines Wesens, was über allen Abbruch an seinen Zwecken erhaben ist, etwas, was sich mit dem Verhältniß des Menschen zu Gott nicht wohl vereinigen läßt: nämlich der Begriff einer *Lä s i o n*, welche an dem unumschränkten und unerreichbaren Weltherrscher begangen werden könne; denn hier ist nicht von den Rechtsverletzungen, die Menschen gegen einander verüben und worüber Gott als strafender Richter entscheide, sondern von der Verletzung, die Gott selber und seinem Recht widerfahren solle, die Rede, wovon der Begriff transscendent ist, d. i. über den Begriff aller Strafgerechtigkeit, wovon wir irgend ein Beispiel aufstellen können (d. i. der unter Menschen), ganz hinaus liegt und überschwengliche Principien enthält, die mit denen, welche wir in Erfahrungsfällen gebrauchen würden, gar nicht in Zusammenstimmung gebracht werden können, folglich für unsere praktische Vernunft gänzlich leer sind.

Die Idee einer göttlichen Strafgerechtigkeit wird hier personificirt; es ist nicht ein besonderes richtendes Wesen, was sie ausübt (denn da würden Widersprüche desselben mit Rechtsprincipien vorkommen), sondern die Gerechtigkeit gleich als Substanz (sonst die ewige Gerechtigkeit genannt), die wie das *Fatum* (Verhängniß) der alten philosophirenden Dichter noch über dem Jupiter ist, spricht das Recht nach der eisernen, unablenkbaren Nothwendigkeit aus, die für uns weiter unerforschlich ist. — Hievon jezt einige Beispiele.

Die Strafe läßt (nach dem Horaz) den vor ihr stolz schreitenden Verbrecher nicht aus den Augen, sondern hinkt ihm unablässig nach, bis sie ihn ertappt. — Das unschuldig vergossene Blut schreit um Rache. — Das Verbrechen kann nicht ungerächt bleiben; trifft die

Strafe nicht den Verbrecher, so werden es seine Nachkommen entgelten müssen; oder geschiehts nicht bei seinem Leben, so muß es in einem Leben nach dem Tode*) geschehen, welches ausdrücklich darum auch angenommen vnd gern geglaubt wird, damit der Anspruch der ewigen Gerechtigkeit ausgeglichen werde. — Ich will keine Blutschuld auf mein Land kommen lassen, dadurch daß ich einen boshaft mordenden Duellant, für den ihr Fürbitte thut, begnadige, sagte einmal ein wohlbedenkender Landesherr. — Die Sündenschuld muß bezahlt werden, und sollte sich auch ein völlig Unschuldiger zum Sühnopfer hingeben (wo dann freilich die von ihm übernommene Leiden eigentlich nicht Strafe — denn er hat selbst nichts verbrochen — heißen könnten); aus welchem allem zu ersehen ist, daß es nicht eine die Gerechtigkeit verwaltende Person ist, der man diesen Verurtheilungspruch beilegt (denn die würde nicht so sprechen können, ohne Anderen unrecht zu thun), sondern daß die bloße Gerechtigkeit, als überschwengliches, einem übersinnlichen Subject angedachtes Princip, das Recht dieses Wesens bestimme; welches zwar dem Formalen dieses Principis gemäß ist, dem Materialen desselben aber, dem Zweck, welcher immer die Glückseligkeit der Menschen ist, widerstreitet. — Denn bei der etwanigen großen Menge der Verbrecher, die ihr Schuldenregister immer so fortlaufen lassen, würde die Strafgerechtigkeit den Zweck der Schöpfung nicht in der Liebe des Welturhebers (wie man sich doch denken muß), sondern in der strengen Befolgung des Rechts setzen (das Recht selbst zum Zweck machen, der in der Ehre Gottes gesetzt wird), welches, da das Letztere (die Gerechtigkeit) nur die einschränkende Bedingung des Ersteren (der Gütigkeit) ist, den Principien der praktischen Vernunft zu

*) Die Hypothese von einem künftigen Leben darf hier nicht einmal eingebracht werden, um jene drohende Strafe als vollständig in der Vollziehung vorzustellen. Denn der Mensch, seiner Moralität nach betrachtet, wird als übersinnlicher Gegenstand vor einem übersinnlichen Richter nicht nach Zeitbedingungen beurtheilt; es ist nur von seiner Existenz die Rede. Sein Erdenleben, es sei kurz oder lang, oder gar ewig, ist nur das Dasein desselben in der Erscheinung, und der Begriff der Gerechtigkeit bedarf keiner näheren Bestimmung; wie denn auch der Glaube an ein künftiges Leben eigentlich nicht vorausgeht, um die Strafgerechtigkeit an ihm ihre Wirkung sehen zu lassen, sondern vielmehr umgekehrt aus der Nothwendigkeit der Bestrafung auf ein künftiges Leben die Folgerung gezogen wird.

widersprechen scheint, nach welchen eine Welterschöpfung hätte unterbleiben müssen, die ein der Absicht ihres Urhebers, die nur Liebe zum Grunde haben kann, so widerstreitendes Product geliefert haben würde.

5 Man sieht hieraus: daß in der Ethik, als reiner praktischer Philosophie der inneren Gesetzgebung, nur die moralischen Verhältnisse des Menschen gegen den Menschen für uns begreiflich sind: was
10 aber zwischen Gott und dem Menschen hierüber für ein Verhältniß obwalte, die Grenzen derselben gänzlich übersteigt und uns schlechterdings unbegreiflich ist; wodurch dann bestätigt wird, was oben behauptet ward: daß die Ethik sich nicht über die Grenzen der wechselseitigen Menschenpflichten erweitern könne.

Tafel

der Eintheilung der Ethik.

I. Ethische Elementarlehre.

Erster Theil.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

5

Erstes Buch.

Von den vollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst als animalisches Wesen.

Zweites Hauptstück.

10

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, bloß als moralisches Wesen.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst als angeborenen Richter über sich selbst.

15

Zweiter Abschnitt.

Vom ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst.

Episodischer Abschnitt.

Von der Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe in Ansehung der Pflichten gegen sich selbst.

20

Zweites Buch.

Von den unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst in
Ansehung seines Zwecks.

Erster Abschnitt.

5 Von der Pflicht gegen sich selbst in Entwicklung und Vermehrung
seiner Naturvollkommenheit.

Zweiter Abschnitt.

Von der Pflicht gegen sich selbst in Erhöhung seiner moralischen
Vollkommenheit.

10 **Der ethischen Elementarlehre.**

Zweiter Theil.

Von den ethischen Pflichten gegen Andere.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Andere bloß als Menschen.

15 **Erster Abschnitt.**

Von der Liebespflicht gegen andere Menschen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Pflicht der Achtung für Andere.

Zweites Hauptstück.

20 Von der Pflicht gegen Andere nach Verschiedenheit ihres Zustandes.

Beschluß der Elementarlehre.

Von der inniglichen Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der Freundschaft.

II. Ethische Methodenlehre.**Erster Abschnitt.**

25 **Ethische Didaktik.**

Zweiter Abschnitt.**Ethische Aesthetik.**

Beschluß der ganzen Ethik.

Anmerkungen.

Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.

Herausgeber: Georg Wobbermin.

Einleitung.

1. In dem Begleitschreiben bei Übersendung eines Exemplars der Religion innerhalb der Grenzen d. bl. V. an den Göttinger Theologie-Professor Carl Friedrich Stäudlin hat Kant selbst die Stelle angegeben, welche diese Schrift in seinem System einzunehmen bestimmt ist. Es heißt dort: Mein schon seit geraumer Zeit gemachter Plan der mir obliegenden Bearbeitung des Feldes der reinen Philosophie ging auf die Auflösung der drei Aufgaben: 1) Was kann ich wissen? (Metaphysik.) 2) Was soll ich thun? (Moral.) 3) Was darf ich hoffen? (Religion); welcher zuletzt die vierte folgen sollte: Was ist der Mensch? (Anthropologie.) — Mit beikommender Schrift habe die dritte Abtheilung meines Plans zu vollführen gesucht, in welcher Arbeit mich Gewissenhaftigkeit und wahre Hochachtung für die christliche Religion, dabei aber auch der Grundsatz einer geziemenden Freimüthigkeit geleitet hat, nichts zu verheimlichen, sondern, wie ich die mögliche Vereinigung der letzteren mit der reinsten praktischen Vernunft einzusehen glaube, offen darzulegen.¹⁾

Die Publicationsgeschichte dieser religionsphilosophischen Hauptschrift Kants, welche unter der Herrschaft des Wöllnerschen Religions-Edictes und des von diesem im April 1791 als oberste Censurbehörde in Kirchen und Schulsachen eingesetzten Dreimänner-Collegiums (Hermes, Woltersdorf, Hillmer) verfaßt und veröffentlicht wurde,²⁾ ist aufs engste mit den Censurschwierigkeiten verknüpft, die die preußische Unterrichts-Verwaltung dem Philosophen bereitete.

Kant hatte, wie er am 4. Mai 1793 an Stäudlin berichtet,³⁾ ursprünglich beabsichtigt, das ganze Werk in 4 Stücken in der von Biester herausgegebenen Berliner Monatsschrift⁴⁾ erscheinen zu lassen. Nun hatten Herausgeber und Verleger der

¹⁾ Brief an Stäudlin vom 4. Mai 1793; XI 414.

²⁾ Vgl. Vorrede zum Streit der Facultäten, VII 5f.

³⁾ XI 415.

⁴⁾ Genauer: Berlinische Monatsschrift.

Monatsschrift sich schon Ende des Jahres 1791 entschlossen, die Drucklegung statt in Berlin in Jena besorgen zu lassen; denn „auswärts drucken zu lassen, ist nie hier verboten gewesen“¹⁾. Damit waren sie der Nothwendigkeit ausgewichen, die Artikel der Monatsschrift der Berliner Censur vorlegen zu müssen. Das wäre also an sich auch nicht nöthig gewesen, als Kant für das März-Heft 1792 seinen Aufsatz *Über das radicale Böse in der menschlichen Natur* (denn nur so lautet die ursprüngliche Überschrift) einsandte. Indess in einem besonderen, leider verloren gegangenen Schreiben an Biester²⁾ bat Kant ausdrücklich, sein Manuscript der Berliner Censur einzureichen. Er wollte, wie es in Borowskis (in diesen Worten wohl authentischem) Bericht über „Kants Censurleiden“³⁾ heißt, „durchaus auch nicht den Schein einmal haben, als ob er einen literarischen Schleichweg gerne einschläge und nur bei geöffneter Ausweichung der strengen Berlinischen Censur sogenannte kühne Meinungen äußere“.⁴⁾ Allerdings fürchtete Kant schon, er habe zu spät von dem Wechsel des Druckorts gehört, sein Manuscript sei bereits nach Jena gesandt. „Durch einen Zufall“ lag es aber noch bei Biester, da dieser den Aufsatz erst im Aprilheft bringen wollte. Biester entsprach also — wenn auch offenbar nicht gerne — dem Wunsche Kants und erhielt schon Tags darauf das Manuscript von Hillmer, der es — weil moralischen Inhalts — zu beurtheilen hatte, mit der Druck-erlaubniss und dem Bescheid zurück, „er [finde] nach sorgfältiger Durchlesung diese Schrift, wie die übrigen Kantischen, nur nachdenkenden, Untersuchungs- und Unterscheidungs-fähigen Gelehrten, nicht aber allen Lesern überhaupt, bestimmt u. genießbar.“⁵⁾

Das zweite Stück aber war nicht ebenso glücklich.⁶⁾ Kant hatte wieder „durchaus“ auf die Überweisung an die Censurbehörde in Berlin gedrungen.⁷⁾ Diesmal antwortete Hillmer: „Da es ganz in die bibl. Theologie einschläge, habe er es, seiner Instruction gemäß, mit seinem Collegen HEn Hermes gemeinschaftl. durchgesehen, u. da dieser sein Imprimatur verweigere, trete er diesem bei.“⁸⁾ Biester wandte sich sofort an Hermes, erhielt aber nur die Antwort: „Das Rel.-edikt sei

¹⁾ Joh. Erich Biester an Kant, d. 6. März 1792; XI 315 (vgl. auch XI 451).

²⁾ Vgl. in dem unter ¹⁾ genannten Briefe XI 316.

³⁾ Von Borowski als 4te Beilage seiner „Darstellung des Lebens und Charakters I. Kants“ mit der Vorbemerkung angefügt: „Von K. an mich, als Beitrag zu meine[n] in Hinsicht auf seine Biographie gesammelten Miscellaneen, mitgetheilt und hier aus der Handschrift abgedruckt.“ Vgl. a. a. O. S. 233f. und XI 336.

⁴⁾ Zur Beurtheilung vgl. Emil Arnoldt, Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kants Leben u. Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine Religionslehre u. seinen Conflict mit der Preußischen Regierung, Altpreuß. Monatsschrift, 1898, XXXIV, S. 346.

⁵⁾ XI 316.

⁶⁾ XI 415.

⁷⁾ Vgl. Biesters Brief vom 18. Juni 1792; XI 329. Unter dem 30. Juli 1792, XI 336, begründet Kant Biester gegenüber seinen Standpunkt.

⁸⁾ Biesters Brief vom 18. Juni 1792; XI 329f. — Vgl. Kant an Stäudlin, XI 415.

hierin seine Richtschnur, weiter könne er sich nicht darüber erklären.“¹⁾ Auch ein von Biester am 20. Juni an den König gerichtetes Immediat-Gesuch blieb erfolglos. Das Ministerium beschied Biester am 2. Juli, „daß seine Beschwerde ungegründet befunden worden und es bei dem ihm verweigerten Imprimatur sein Verbleiben habe.“²⁾

Kant erbat sich nun am 30. Juli 1792 das Manuscript von Biester zurück, weil er einen anderen Gebrauch, und zwar bald, davon zu machen gefinnet sei, welches um desto nöthiger sei, da die vorhergehende Abhandlung, ohne die nachfolgende Stücke, eine befremdliche Figur in der Monatschrift machen müsse, der Urtheilspruch aber der drei Glaubensrichter unwiederruflich zu sein scheine.³⁾ Er hat dann unter Hinzufügung des 3. u. 4. Stückes diese drei philosophische Abhandlungen, die mit der in der Berl. Monatschrift unter dem bekannten Gesamttitel und mit der ausdrücklichen Näherbestimmung als philosophische Religionslehre ein Ganzes ausmachen sollten,⁴⁾ der theologischen Fakultät einer einheimischen⁵⁾ Universität⁶⁾ — wahrscheinlich derjenigen in Königsberg — überreicht, nicht so wohl zur Censur als vielmehr zur Beurtheilung, ob die theologische Fakultät sich die Censur derselben anmaße, damit die philosophische ihr Recht über dieselbe gemäß dem Titel, den die Schrift führt, unbedenklich ausüben könne.⁷⁾ Die Entscheidung fiel denn auch im Sinne Kants aus⁸⁾ und so reichte er nun die Schrift bzw. ihre Stücke 2—4 der philosophischen Facultät in Jena zur eigentlichen Censur ein und erhielt von dieser, genauer von ihrem Decan Justus Christian Hennings das Imprimatur, wie es auf den erhaltenen Manuscript-Bogen der Stücke 2, 3 und 4 noch zu lesen ist. Die eigene — Königsberger — Facultät wird Kant, wie leicht verständlich, nicht haben angehen wollen, und sich nach Jena zu wenden, mag ihn der Umstand mitbestimmt haben, daß, wie schon das erste Stück der Schrift dort gedruckt worden war, so auch die drei weiteren vom Verleger Nicolovius jetzt nach Jena zum Druck gegeben wurden. Schon am 21. Dec. 1792 kündigt er C. L. Reinhold in Jena das Buch für die nächste Ostermesse an, ohne ihm doch

¹⁾ XI 330. Ausführlich bei E. Fromm, I. Kant u. die preußische Censur Leipzig 1894, S. 26 f.

²⁾ Vgl. E. Fromm, a. a. O., S. 28 ff.

³⁾ XI 336; vgl. Borowski, a. a. O., S. 79.

⁴⁾ XI 344.

⁵⁾ d. h. einer preußischen.

⁶⁾ XI 415.

⁷⁾ XI 344. Dieser Entwurf des Schreibens an den Decan einer theologischen Facultät ist erstmalig von W. Dilthey im Archiv f. Gesch. d. Philos. III, S. 429 ff. (1890) zusammen mit zwei Entwürfen zur Vorrede der ganzen Schrift publicirt worden. — Vgl. außerdem den Brief an Stäudlin, XI 415. Daß sich Kant an die theologische Facultät in Königsberg gewandt hat, ist die nächstliegende Annahme, der keine Indicien widersprechen; direct belegt ist sie aber bisher nicht. Doch sprechen die — im Einzelnen freilich recht ungenauen — Darstellungen von Borowski u. Schubert (in seiner Biographie Kants 1842) sehr stark dafür.

⁸⁾ Vgl. XI 415.

den Titel zu verrathen.¹⁾ Am 28. Febr. 1793 war der Druck zur Hälfte vollendet,²⁾ am 20. März stand das Erscheinen zur Ostermesse fest.³⁾

Noch im Lauf desselben Jahres beabsichtigte Prof. Grillo in Berlin, „ein Mann von 60 Jahren, einen Auszug aus [Kants Schrift] drucken zu lassen“, wurde aber von Hermes, der ihm „wie einem Schulknaben Knittel am Rande des Msc.“ machte, daran gehindert.⁴⁾ Im übrigen vgl. man Kants Vorrede und die Einleitung⁵⁾ zum Streit der Facultäten.

2. Manuscript und Drucke. Die Schrift ist, abgesehen von einigen allerdings nicht unbedeutenden Lücken im vierten Stück, handschriftlich erhalten, und zwar — entsprechend der Publicationsgeschichte — in zwei Theilen.

Für Stück I besitzt der „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ zu Prag das Manuscript, das als Druckvorlage für die erste Veröffentlichung in der Berlinischen Monatsschrift diente. Es sind 7½ Doppelblätter (nebst einer nur einseitig beschriebenen Beilage zum dritten Doppelblatt) in Quart-Format; also 31 beschriebene Quart-Seiten. Am Schluß der letzten findet sich die eigenhändige Unterschrift: I. Kant — links daneben: Königsberg. Der Haupttext ist nicht von Kant selbst geschrieben, wohl aber stammen von seiner Hand vielfache Correcturen und Zusätze. Daß dies Manuscript die Druckvorlage der Monatsschrift gewesen ist, beweisen folgende Momente: Dem ganzen Aufsatz ist die Ziffer 2 vorgesetzt; die Überschrift lautet einfach: *Über das radicale Böse in der menschlichen Natur*; neben der Überschrift befindet sich Hillmers Censurvermerk; die Seitenumbrechungen der Monatsschrift sind am Rande markirt.

Das Manuscript der Stücke II—IV erster Auflage ist kürzlich aus dem Nachlaß R. Reicke's in den Besitz der Königsberger Universitäts-Bibliothek übergegangen. Es umfaßt 66 Seiten in Folio, von denen die ersten 20 das zweite Stück, die folgenden 30 das dritte Stück enthalten. Die letzten 16 Folio-Seiten bieten zwei Fragmente des vierten Stückes, nämlich vom Anfang desselben bis zu den Worten: *Es ist der letzter[en] vielmehr vortheilhaft* = S. 157, Z. 5. 6; und sodann von den Worten *[all]mählich die moralische Bildung der Menschen* = S. 176 Z. 4. 5 bis zum 6ten Absatz der allgemeinen Anmerkung, wo das Manuscript mit den Worten: *4) Die Erhaltung die[ser Gemeinschaft]* = S. 193, Z. 13/14 abbricht. — Die Blätter tragen das Vidi von Hennings; auch sie sind von fremder Hand geschrieben (das dritte Stück von einer anderen, als das zweite und vierte), von Kant aber sorgfältig überarbeitet.

Beide Manuscripte durfte der Herausgeber durch das freundliche Entgegenkommen ihrer Besitzer benutzen.

¹⁾ XI 385.

²⁾ Vgl. Schillers Nachricht an G. Körner; Schillers Briefe (ed. F. Jonas) III 287.

³⁾ Schiller an Fischenich; a. a. O. III 305f.

⁴⁾ Carl Christian Kiesewetter an Kant am 23. XI. 93; XI 451.

⁵⁾ VII 337f.

Drucke: I. Über das radicale Böse in der menschlichen Natur. Aprilheft 1792 der Berlinischen Monatsschrift. — Hiervon erschien ein Nachdruck 1792 ohne Ort- und Verlags-Angabe.

II. 1. Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Vorge stellt von Immanuel Kant. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius. 1793. XX und 296 S.

2. — — Zweyte vermehrte Auflage, 1794. XXVI und 314 S. Hiervon sind zwei Drucke vorhanden, welche dadurch kenntlich sind, daß der unter Emendenda angegebene Druckfehler 2319 Unmuth in und in einigen Exemplaren verbessert ist. Unserem Druck lag ein an dieser Stelle ungebessertes Exemplar zugrunde.¹⁾

Nachdrucke erschienen:

1. — — Frankfurt u. Leipzig, 1793.

2. — — Neuwied, 1793.

3. — — Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig, 1794.

Ein **Auszug** erschien unter dem Titel: Kants Theorie der rein moralischen Religion mit Rücksicht auf das reine Christenthum. Kurz dargestellt. Riga, Hartknoch 1796.

Sachliche Erläuterungen.

13¹⁶ des sel. Michaelis]. Vgl. VII s. 24. 25 und die Erläuterung zu dieser Stelle.

13^{24. 25} des berühmten Herrn D. Storr in Tübingen] Gottlob Christian Storr (1746—1805), seit 1775 a. o. Prof. der Philosophie in Tübingen, seit 1777 a. o. Prof. der Theologie ebendort und seit 1786—1797 Ordinarius; dann Oberhofprediger in Stuttgart. Er war in Süddeutschland das Haupt der „Supernaturalisten“, die den Offenbarungscharacter der christlichen Religion auf historischem Wege zu erweisen suchten. Diesen Standpunkt vertreten auch seine 1793 veröffentlichten Annotationes gegen Kant, die Süsskind im folgenden Jahre deutsch herausgab.

13³⁰ in den — Nachrichten. 13³⁰] Neueste Critische Nachrichten für das Jahr 1793. Greifswald 1793, S. 225—229, das Citat findet sich auf S. 226.

19^{24 ff.}] Horaz, Oden III. 6.

20^{15 ff.}] Seneca, De ira II. 13. 1.

30^{30 ff.} dem Buchstaben nach . . . dem Geiste nach] vgl. Röm. II 27 und 2. Cor. 3 6 ff.

30³³ Was nicht usw.] vgl. Röm. XIV 23.

32¹²] Horaz, Sat. I 3, 68.

33⁸ (die Rapt. Hearne anführt)] Samuel Hearne (1745—1792). Ein kurzer Bericht der Reiseergebnisse H.'s findet sich in: Des Capitain J. Cook dritte Entdeckungsreise übers. von Forster, 1798 I, Einleitung S. 51 A, ff. Die Erzählung, auf welche Kant anspielt, dort S. 54 ff.

33^{20 f.}] bezieht sich auf Chesterfields Briefe an seinen Sohn; deutsche Übersetzg. 1774, Leipzig, Bd. II, S. 148.

¹⁾ Über die Erscheinungszeit von A² giebt Aufschluß Schillers Brief an Körner vom 18. Mai 1794 (Jonas III 438).

3437 wie ein Alter sagte]. Von Kant auch citirt in dem Ersten Zusatz zum 2. Abschnitt von Zum ewigen Frieden. Dort wird das Citat ein Ausspruch jenes Griechen genannt; es war leider nicht auffindbar.

3716 zu überwiegen] in H auf Kants eigene Hand zurückgehend; überwiegen transitiv gebraucht = das Übergewicht gewinnen über.

3834f. Ein Mitglied . .] Den Ausspruch soll Robert Walpole gethan haben.

394ff. Der Apostel] Paulus, Römer III 9ff.

4014f.] Zitat aus Ovid, Met. XIII, 140.

4219f.] Zitat aus Hor., Sat. I 1. v. 69f.

4220.21 „in Adam — haben“] Röm. V 12 ist das ἐφ' ᾧ πάντες ἥμαρτον des griechischen Textes (= ἐπεὶ τοῦτο ὅτι κ.τ.λ. = auf Grund dessen, daß) in der lateinischen Übersetzung (Vulgata) durch in quo omnes peccaverunt wiedergegeben und dies in quo frühzeitig (zumal von Augustin im Interesse seiner Erbsündenlehre: in Adam omnes tunc peccaverunt, quando in eius natura illa insita vi, qua eos gignere poterat, adhuc omnes ille unus fuerunt, De pecc. mer. et rem. III, 7, 14.) masculinisch = in Adam gedeutet worden. Diese Auslegung war denn auch in der älteren protestantischen Exegese herrschend geblieben. Übrigens vertreten auch heute noch kritische Exegeten die Auffassung, daß im Sinne des Paulus sachlich ein „in Adam“ zu ergänzen sei.

481 einen neuen Menschen anzieht] Ephes. 424.

4836ff. Denn — verdient] Vgl. Evang. Luc. 1710.

4927 Phalaris — tauro] Phalaris, Tyrann zu Agrigent, ließ sich für Folterzwecke von dem Athenischen Kunsthandwerker Perill einen ehernen Stier mit hohlem Leibe verfertigen, der durch untergelegtes Feuer glühend gemacht wurde. Das Citat aus Juvenal, Sat. III, 881f. von Kant auch gebraucht V 159f. und unten 3344.5.

5838 jener Kirchenvater] Augustin, dem die Tradition das in den uns erhaltenen Schriften allerdings nicht nachweisbare, einer Richtung seiner Gedanken aber entsprechende Wort zuschreibt: virtutes gentium splendida vitia.

5916ff. ein Apostel] Paulus, Ephes. VI 11f. Die nachfolgende Mahnung v. 13ff. belegt das Wahrheitsmoment der Auslegung Kants.

6014ff.] vgl. Evang. Joh. I 1ff.

6020] Hebr. I 3.

6021] 1. Joh. IV 10.

611] Evang. Joh. I 12.

6116 Stand der Erniedrigung] Die dogmatische Christologie unterscheidet in Anlehnung an Philipp. II 6ff. zwei „Stände“: den Stand der Erniedrigung und den Stand der Erhöhung (status exinanitionis, status exaltationis).

6513] Haller, Vgl. unten 39720—22 und Erläuterung dazu.

6516.17.] Evang. Joh. III 16.

664.5] Evang. Joh. VIII 46.

6624f.] 3. Mos. XI 44, vgl. 1. Petr. I 16.

6725ff.] Evang. Matth. VI 33, vgl. Evang. Luc. XII 31.

685f.] Röm. VIII 16.

6813] Philipp. II 12.

6918 Moore's Reisen] Francis Moore, a new general collection of voyages and travels 1745, übers. bei G. J. Schwabe Allgemeine Historie der Reisen, 3. Bd. 1748.

7223 ff. nicht sowohl — worden] dies die scholastisch-dogmatische Betrachtung, deren classische Ausprägung sich schon in Anselms Schrift „Cur deus homo?“ findet.

7315 ff. gleichwohl — Genüge geschehen] dies ist auch der oberste Grundsatz der kirchlich-orthodoxen Satisfactionstheorie, aus dem dann schon Anselm die — das Wesen des christlichen Gottesglaubens verkennende — Alternative gezogen hat: aut poena aut satisfactio.

742.3.] Ephes. IV 22. 24, Coloss. III 9 f.

7412 f.] Röm. VI 2. 6, Galat. V 24.

7433 Malebranche] Vgl. De la recherche de la vérité Livre IV chap. XI.

7518] Röm. VIII 1.

7830 ff.] Evang. Matth. V 25. Eben diese Stelle hat Kant nach Hasse (letzte Äußerungen Kants. Zweiter Abdruck, S. 27) am Buß- und Bettage des Jahres 1802 als einen sehr schickslichen Bußtext bezeichnet. Weiter heißt es a. a. O.: Er wollte selbst über diesen Text einst als Candidat eine Predigt ausgearbeitet [aber nicht gehalten] haben, die sich noch unter seinen Papieren finden mußte. Aber bei allem Nachsuchen wurde nichts gefunden.

7932 Der P. Charlevoix] Pierre-François-Xavier de Ch. (1682—1761), Jesuit und Missionar in Kanada. Er schrieb „Histoire et description générale de la Nouvelle-France“ Paris 1744. 3 vol. Vgl. V 20432 f.

8010 f.] vgl. Evang. Joh. XIV 30.

8029 Hypothese der Epigenese] Vgl. Kritik der Urtheilskraft § 81.

8120 D. Bahrdt] Karl Friedrich B., 1741—1792. Populärster aber auch unwürdigster Vertreter des sog. vulgären Rationalismus. Vgl. zur Stelle sein „System der moralischen Religion zur endlichen Beruhigung für Zweifler und Denker. Allen Christen und Nichtchristen lesbar“, Berlin 1787, Kap. IX, X. Von der Autorität Jesu, philosophisch geurtheilt, wo es zusammenfassend S. 64 heißt: „Wahrhaftig so frei hat noch niemand sein Schicksal gewählt, so absichtlich hat kein Märtyrer der Wahrheit seine Hinrichtung veranstaltet. Und eine fühllose Seele muß es sein, die nicht hier mit starrer Verwunderung gesteht, daß kein Mensch sich ja so eigentlich selbst für den Zweck der Menschheit hingepfert hat, wie Jesus.“

8127 Der Wolfenbüttelsche Fragmentist] vgl. das siebente Wolfenbüttler Fragment nebst Lessings Vorrede; vgl. auch E. Arnoldt, Kritische Excursus, Königsberg 1894 S. 255 ff.

8220] Evang. Joh. I 11 f.

8226 f.] 1. Timoth. VI 18.

835 Fürst dieser Welt] vgl. Evang. Joh. XII 31, XIV 30, XVI 11.

8328f.] Evang. Matth. XVI¹⁸.

844f.] Evang. Marc. IX⁴⁰.

8416] Evang. Joh. IV⁴⁸.

8419 im Geist — Wahrheit] vgl. Evang. Joh. IV²³.

8524 Pfenninger] Johann Konrad. P. (1747—1792), 1775 Diakonus, 1778 Pastor an der Waisenhauskirche zu Zürich, seit 1786 an der Peterskirche daselbst. Vgl. seine Schrift: Appellation an den Menschenverstand, gewisse Vorfälle, Schriften und Personen betreffend. Hamburg 1776, bes. No. VIII.

8716 dieser — Nichts] 2. Corinth. XI¹⁴.

8728 aus dem hßlischen Proteus]: Der höllische Proteus oder tausendkünstige Versteller (nebenst vorberichtlichem Grundbeweis der Gewißheit, daß es wirklich Gespenster gebe) abgebildet durch Erasmus Francisci, Nürnberg 1708.

938f.] vgl. Röm. VI^{17.18}.

9725 Hobbes] Vgl. De cive, Cap. I, 12. Zusammengezogen aus dem Satz: „negari non potest, quin status hominum naturalis antequam in societatem coiretur, bellum fuerit; neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes.“

9914 ein Herzensfünfbiger] vgl. Apostelgeschichte I²⁴, XV⁸; Psalm VII¹⁰, Evang. Luc. XVI¹⁵.

9919 Wolf Gottes] 1. Petr. II¹⁰, Röm. IX²⁵.

10010] Tit. II¹⁴.

10026ff. Wie kann man aber u. s. w.] Vgl. Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht 6. Satz.

1014f.] Evang. Matth. VI¹⁰, Evang. Luc. XI².

10125ff.] Die nachfolgende Charakteristik giebt eine Auslegung der 4 alten Attribute der Kirche: una, sancta, catholica, apostolica.

10433f.] Evang. Matth. VII²¹.

10833] Alphabetum Tibetanum missionum apostolicarum commodo editum. Praemissa est disquisitio qua de vario literarum ac regionis nomine, gentis origine, moribus, superstitione ac manichaeismo fuse disseritur, Beansobrii calumniae in S. Augustinum aliosque ecclesiae patres refutantur. Studio et labore Fr. Augustini Antonii Georgii eremitae Augustinui. Romae, 1762.

10836 Reßer] Diese ethymologische Erklärung ist sicher unrichtig. Aller Wahrscheinlichkeit nach hängt „Ketzer“ zusammen mit Gazzari, lombardisch, für Kathari = καθαρῶι. Die Katharer (die „Reinen“) waren die bedeutendste „häretische Secte“, mit der die Kirche im Mittelalter (besonders im 12. und 13. Jahrhundert) zu thun hatte. Der manichäische Einschlag in der Bewegung ist unverkennbar.

11019.20 Michaelis] vgl. zu VII^{8.24.25}.

11025.26] Evang. Matth. V^{21ff.} (44).

11035] 5. Mos. XXXII³⁵, vgl. Röm. XII¹⁹.

11116 Reland] holländischer Orientalist (1676—1718). Vgl. sein Werk: De religione mohammedica libri duo, Trajecti ad Rhenum 2. ed. 1717, Lib. II § XVII.

11135f.] Jacob. II¹⁷.

1123f.] 2. Thimoth. III 16.

1127] Evang. Johann. XVI 13.

11214f.] Evang. Johann. V 39.

11331f.] Evang. Johann. VII 17.

1218f.] Röm. IX 18.

12117f.] 1. Corinth. XV 28 (*ὅτι ὁ θεὸς [τα] πάντα ἐν πασιν.*)

12123f.] 1. Corinth. XIII 11.

1222f.] 1. Corinth. XIII 11.

12225f.] Evang. Matth. XII 28.

12814f.] 1. Petr. I 16.

1295ff.] Evang. Matth. XXVIII 20.

13119.20 *tantum — malorum*] Lucretz, De rerum natura I 101.

1354f.] Evang. Matth. V 12.

13518f.] 1. Corinth. XV 26.

13523 Gott — ist] 1. Corinth. XV 28, vgl. zu 12117.

14521] 1. Johann. IV 8, IV 16.

14531f. αἰς — ausgehend] wie die abendländische (Augustinische) Form der Trinitätslehre lautet, während die morgenländische den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater allein behauptet (vgl. Evang. Johann. XV 26).

14532f.] Evangel. Johann. XVI 13.

14627] 2. Timoth. IV 1.

14632f.] Evangel. Johann. XVI 8.

1517] Evang. Matth. VI 10, Evang. Luc. XI 2.

15429f.] Apostelgesch. V 29.

16620] Wendels[ohn] Vgl. VII 5228—33.

17120f. in Ansehung — gift] vgl. Röm. III 21ff. Röm. X 3.

17220f. Opfer der Lippen] vgl. Hebr. XIII 15.

17229f. Phaedrus] Fabeln II 51f. Kant citirt verkürzt; die von ihm auch in der Anthropologie (VII, 1482) citirte Stelle lautet ausführlich:

Est ardelionum quaedam Romae natio,

Trepide concursans, occupata in otio

Gratis anhelans, multa agendo nil agens.

1736 Tibetaner] Gebetsräder und sonstige Gebetsmaschinen sind im Buddhismus Tibets sehr gebräuchlich. Die Gebetsformel lautet meist: om mani padme hum, gewöhnlich übersetzt: O Kleinod im Lotus, Amen.

17416f.] Evang. Joh. III 8.

1798 Freiheit der Kinder Gottes] vgl. Röm. VIII 21.

17924] Evang. Matth. XI 30.

17928] 1. Johann. V 3.

1813] 1. Corinth. I 26.

1816] 1. Corinth. I 27.

18524.25 *Plinius*] Vgl. Epist. I 185, wo es heißt: si tutius putas illud cautissimi cuiusque praeceptum: „quod dubites, ne feceris“.

1867 der **Probabilismus**] wie er von den Jesuiten und den Redemptoristen (Alphons Liguori) methodisch ausgebildet worden ist. Die classische Formel des Probabilismus — schon 1577 von dem Dominicaner Bartholomäus de Medina aufgestellt — lautet: *si est opinio probabilis, licitum est eam sequi, licet opposita est probabilior.*

18631f.] vgl. Evang. Luc. XIV 23. Dies Wort (*coge intrare*) hat schon Augustin zum Erweis der Verpflichtung des Staates, der Kirche durch Zwangsmaßregeln gegen Götzendienst, Häretiker und Schismatiker zu dienen, gebraucht: epist. 93 und 185.

1908] Evang. Marc. IX 24.

19221f.] vgl. Evang. Joh. IV 23f.

1953] vgl. 1. Thessal. V 17.

19630] Evang. Matth. XVII 20, Evang. Luc. XVII 6.

19831 als — **erbaut**] vgl. Ephes. II 21f., 1. Petr. II 5.

1994f.] 2. Mos. XX 4.

2018f.] Evang. Matth. VII 21.

20126f.] Evang. Matth. V 15.

Lesarten.

Dem Text wurde naturgemäß A² zu Grunde gelegt. In das Verzeichniß der Lesarten wurden neben den Abweichungen zwischen A¹ und A² die des Manuscriptes (H) und des Druckes in der Berlinischen Monatsschrift (E) aufgenommen. Zur Emendation wurden außerdem benutzt: Die Gesamtausgaben von Hartenstein und Rosenkranz-Schubert, die Einzelausgaben von Kehrbach (1879) und Vorländer (1903), das Druckfehlerverzeichniß in dem „Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung“ vom 22. Juni 1793 (S. 488) und das gleiche im „Neuen theologischen Journal“ 1797 3. Stück (angeheftet nach S. 302).

In dies Verzeichniß wurden nicht aufgenommen die Zusätze von A², welche Kant mit einem Kreuz + bezeichnet (s. o. 124f.) wissen wollte. Die im Original oft fehlenden Zeichen wurden überall eingesetzt.

319 **formale**] fremde A || 413. 14 **daß — habe**] **daß** sie zu einem dergleichen in nothwendiger Beziehung **stehe** A¹ || 415 **jenen**] **jenem?** **jener?** Vorländer. Die Änderung ist in beiden von Vorländer vorgeschlagenen Formen abzuweisen. **jenen** ist auf ihre **Gesetze** (314) zurückzubeziehen, was keine besondere Schwierigkeit bereitet, da der Satz **So bedarf es u. s. w.** nur zur Illustration zwischeneingeschoben ist. Vorländer will entweder **jenem** auf **das Gesetz** bezogen wissen, oder **jener** auf die **Moral**. Aber ersteres ist aus formalen, letzteres aus sachlichen Gründen abzuweisen. Die Singularform **Gesetz** findet sich nur fünf Sätze zurück; die **Maximen** aber führt Kant nicht allgemein auf die **Moral**, sondern auf das **Moralgesetz** bzw. die **Moralgesetze** zurück || 631. 32 **und — Bedingung**] A² **Bedingung** und zugleich zureichende A¹ || 728. 29 **jenes als Bedürfnis**] **jenes Bedürfnis** Vorländer. Die

Änderung ist unberechtigt, da sie dem Gedanken seine Prägnanz nimmt. Jenes sich bei allen Handlungen nach dem Erfolg aus denselben umsehen, erkennt das Gesetz nicht als — scil. berechtigtes — Bedürfnis an || 11 12–15 Die — entschuldig- gen] A¹ fehlt A² ||

21 17 Naturursachen] H Natur[sachen] EA || 21 27 derselben] HEA desselben Vorländer. derselben geht auf die Mehrheit dieser Charaktere zurück, erst nach- her wird für jeden einzelnen Menschen — daß der Mensch — individualisirt || 24 10 desselben: fehlt in HEA¹ || 25 18 den] A² jeden HEA¹ || 26 13 den] dem A || 26 16 zur] fehlt in HEA¹ || 26 31.32 sich — höchste] HEA sich selbst, und zwar als höchste Hartenstein, Kehrbach, Vorländer. Die Änderung nimmt dem Gedanken die von Kant beabsichtigte Prägnanz: daß moralische, schlechthin gebietende Gesetz ist selbst Triebfeder und kündigt sich als solche an — und zwar als höchste Triebfeder || 27 33 ihre] Arnoldt seine HEA. Die Änderung ist nothwendig, da nur die Beziehung auf Willfür einen Sinn giebt. Kant hat wahrscheinlich auf „der freie Wille“ con- struiert || 28 15 ursprünglich] A auch ursprünglich H. Das auch ist wohl von Kant absichtlich gestrichen; es würde die neue Aussage der vorangehenden (sind auch Anlagen zum Guten) coordiniren, während jene doch in Wirklichkeit etwas Neues bringt || 28 28 concupiscentia] fehlt in HEA¹ || 29 2 als] A² als ein HEA¹ || 30 26 Gesetz] HEA Ganzen Vorländer; unberechtigte Änderung || 30 33 für sich allein] H allein A. Das für sich in H präcisirt den Gedanken, ist also wohl von Kant nicht absichtlich gestrichen, sondern im Druck versehentlich ausge- fallen || 32 15 gelegentliche] A gelegentliche HE; Kant dürfte die präcisere, dem 18. Jahrhundert geläufige Form selbst eingesetzt haben || 32 34 ver- derbter] A² verdorbener A¹ verderblicher HE || 34 6 Naturstandes] A Naturzu- standes HE || eines] A² einem A¹ || 35 33 wovon] HEA¹ worin A² || 36 11 zur] A² zu A¹ || 37 11 ist radical] HEA. — H hatte ursprünglich: ist auch radical; das auch ist aber von Kant selbst gestrichen || 37 16 gleichwohl — sein] EA gleichwohl aber zu überwiegen möglich sein muß H || 39 34.35 Beurtheilung] A² die Beurtheilung HEA¹. Der Artikel scheint von Kant absichtlich gestrichen zu sein. Das Verständniss der Periode wird dadurch erleichtert: die Beur- theilung, . . . daß es ein Mittleres zwischen den Extremen gebe, wird ihrer Qualität nach näher bestimmt als nur Beurtheilung der Moralität des Menschen in der Erscheinung || 39 35 ist] A² fehlt A¹ || 42 7.8 geradezu] HE gerade A || 44 1 erhabnerer] HEA¹ erhabener A² Vorländer. In H ist ursprüngliches er- habener von Kants eigener Hand in erhabnerer geändert || 44 12 Allgemeine An- merkung] A² V A¹ || 45 24.25 und — müssen] HEA¹ auch — müssen A² auch müssen beide Vorländer. Da auch in A² trotz des an die Stelle von und tretenden auch die Wortstellung von HEA¹ beibehalten ist, so ist es methodisch ge- boten, das auch in A² als Druckfehler anzusehen, anstatt, wie Vorländer will, das auch beizubehalten und dann die Construction entsprechend zu ändern || 45 34 Eine] A Die E || 45 38 Wohlwollens] HEA¹ Wohlgefallens A² || 46 11.12 mit- hin — Pflicht] HE fehlt in A. Da die Auslassung als Versehen des Setzers leicht erklärlich, eine absichtliche Tilgung Kants dagegen kaum anzunehmen

ist — handelt es sich doch um den wichtigsten Grundsatz seiner Moralphilosophie —, so habe ich die in A ausgefallenen Worte wieder in den Text eingesetzt || 4621 diese] HEA dieses? Vorländer || 4718–20 Daß — werde] A² Um aber nicht bloß ein gesetzlich guter — zu werden HEA¹ || 488–10 Dies ist — viel A Welches — viel ist] E || 4811–14 und in sofern kann diese Veränderung — können, ist sie — anzusehen] A welche Veränderung sofern — können, nur — anzusehen E || 4814 Sinnlichkeit] Die Sinnlichkeit? Hartenstein, Vorländer || 4925 und fehlt in A² ||

584 damit — sondern] A² damit — sich untereinander selbst aufreiben und HA¹ || 5813.14 haßten, und] HA haßen und Vorländer. Die Streichung des Kommas ordnet die Worte sich dagegen zu bewaffnen dem nicht bloß unter, während sie als Ergänzung zu verachten zu deuten sind || 5821 lehteren] HA¹ lehten A² || 5913 und, obgleich] A² und fehlt in A¹. Das und ist von Kant offenbar hinzugefügt, um die Zugehörigkeit der Worte obgleich unumgänglich zum Relativsatz welcher u. s. w. deutlicher werden zu lassen; der Relativsatz denen u. s. w. wird erst mit dennoch unwillkommen ist zu Ende geführt || 6114.15 und — herablasse] A² fehlt in HA¹ || 6119 diese] A² sie HA¹ || 631 geschehen — müßten] A² geschehen HA¹ || 642 es] Wobbermin ihn HA. Der Gedankengang erfordert nothwendig die Rückbeziehung auf das Urbild. Wenn der nächstfolgende Satz von der Erhebung eines solchen Heiligen über alle Gebrechlichkeit u. s. w. spricht, so ist die Voraussetzung dafür eben die, daß jenes Urbild in einem besondern Menschen hypostasirt angenommen wird || 6515 liebendes] A² liebend HA¹ || 676 Ur[sache] HA Ursachen Vorländer. Die Einsetzung der Pluralform für die Singularform ist zwar sachlich möglich, aber sie ist keineswegs nothwendig und beeinträchtigt sogar die Präcision des Gedankengangs. Es handelt sich im Context nur um das Verhältniß einer bestimmten Ursache (der Gesinnung als dem Keime, woraus alles Gute entwickelt werden soll) zu ihren Wirkungen. Deshalb bleibt Kant auch in der Begründung bei den Begriffen des Verhältnisses der Ursache und Wirkungen stehen || 6719 Gütigkeit] HA¹ Glückseligkeit A² || 6720 hier] A² fehlt in HA¹ || 694 müßte] A² müsse HA¹ || 6922 späten] HA² spätern A¹ || 6925 (sondern — gestraft)] A² fehlt in HA¹ || 723 an ihm] A in ihm? Vorländer. An entspricht dem Sprachgebrauch Kants; Vorländers Änderungsvorschlag ist also abzulehnen || 7225 überschwenglichen] A² moralischen HA¹ || 743 (mithin] A² mithin (H mithin) A¹ || allen] A² aller A¹ || 7412.13 (als „das — Fleisches“) H Vorländer als „(das — Fleisches“) A || 7428 Sachverwalter] HA Sachwalter Vorländer. Kant hat allerdings auch die Form Sachwalter, doch ist das kein hinreichender Grund zur Änderung || 764 der — Gesinnung] A² (der verneinten gebesserten Gesinnung) HA¹ || 7634 an Stelle] Wobbermin an die Stelle HA, an der Stelle Hartenstein Kirchmann Vorländer, um an die Stelle der That zu treten Neues Theologisches Journal 1797. Es dürfte in Bezug auf diese Stelle das Wahrscheinlichste sein, daß Kant ursprünglich hat schreiben wollen: um an die Stelle der That zu treten, daß er dann aber für treten das präcisere und sinngemäßere gelten eingesetzt und nun versehentlich die zu streichen vergessen hat ||

773.5 habe — habe] A² hat — hat HA¹ || 7718 kann — nun] Schöndörffer kann er nun; ebenso Kehrbach und Vorländer || 7720 Was, meint der Leser wohl, wird] Wobbermin Was meint der Leser wohl; wird HA Was meint der Leser wohl? wird Kehrbach Was meint der Leser wohl: wird Vorländer. Da was Object zu dem nachfolgenden urtheilen ist, so ist das Semikolon Kants zu streichen, nicht aber durch ein Kolon oder Fragezeichen zu ersetzen. Dagegen sind die eingeschobenen Worte meint der Leser wohl in Kommata einzuschließen || 791.2 er — er] HA. Eine masculinische Bezeichnung des bösen Wesens, die Kant in Gedanken vorausnimmt, ist in Wirklichkeit allerdings nicht vorausgegangen || 828 in ihrer] A² in ihrer ganzen HA¹. ganzen dürfte von Kant als überflüssiger Pleonasmus absichtlich gestrichen sein || 829 konnte] A² kann HA¹. konnte ist logisch correcter, also wohl von Kant absichtlich für kann eingesetzt || 8219 feinen] A² ihren HA¹ || 836 sich immer] A immer Vorländer || 838 machen] Wobbermin sein HA Vorländer || 8332 ergänzen] A² zu ergänzen HA¹ || 8424 Revolution] HA Religion? Kirchmann. Die Änderung scheint durch das vorangehende Beiwort neue nahegelegt zu werden, doch ist sie um der folgenden Worte willen abzuweisen. Denn wenn hier gesagt wird, daß die Religion des bloßen Cultus und der Obsequenzen als älteres Vorbild dessen, was in der letztern der Endzweck der Vorsetzung war, ausgelegt werden darf, so fordert der Ausdruck „der Endzweck der Vorsetzung in der letztern“ als Beziehungswort für die letztere nicht die neue Religion selbst, sondern das Ereigniss, durch welches dieselbe eingeführt worden ist || 8428 befreiten] HA im Sinne von „umstreiten“, „zum Gegenstand des Streites machen“, nicht aber in der negativen Bedeutung = ableugnen || 859 Seele] A² H Menschen Seele A¹ || 8520.21 Alters] A² Alters zwar HA¹. In H ist das zwar allerdings von Kant selbst nachträglich hinzugefügt worden; trotzdem wird es in A² von ihm selbst wieder gestrichen worden sein, um die unnütze Wiederholung zu vermeiden || 8527 da sie doch] A² fehlt in HA¹ || 861 die alten Wunder] A² die Alten HA¹ || 8619 ihn] HA scil. Gott: auf das Folgende construiert || 8627 daß] A² daß alles HA¹ || 8810–12 Aber daß man durch — und so] A² Daß aber recht fest Wunder theoretisch zu glauben, sie auch wohl gar selbst bewirken, und man so H Daß aber die Gabe — recht fest an Wunder theoretisch zu glauben, sie nach wohl gar selbst bewirken, und man so A¹. In H ist das man erst nachträglich von Kant selbst hinzugefügt, so daß ursprünglich der Infinitiv „recht fest Wunder theoretisch zu glauben“ als Subject zu bewirken und den Himmel stürmen gedacht war || 8833.34 werden, da — wird] A² werden, durch Wunders aber dasselbe niedergelegt lag en wird HA¹ || 8934 demüthige] H demüthigende A. Die Lesart demüthige geht nicht nur auf H, sondern auch auf Kants eigene Hand zurück; denn die Anmerkung schloß in H ursprünglich mit dem Wort Vermeffenheit, die übrigen Schlußworte sind erst von Kant selbst hinzugefügt ||

9318 und darin erhalten] HA scil. und ihn || 941 die] A² fehlt HA¹ || 947 könnten] A² können A¹ kein Mittel ausgefunden werden könnte H || 949 als eine] A² als fehlt in HA¹ und ist auch im Druckfehlerverzeichniß von A¹ nicht hinzu-

gefügt, obgleich dieses zu der Lesart des Textes keine im Menschen dahin abzuwendende Vereinigung eine bestehende die Bemerkung macht: „die Worte keine und dahin (sind) auszustreichen und nach Vereinigung ein Comma zu setzen“ || 9415. 16 hinwirken können, — einsehen] A² hinwirken können — einsehen können HA¹ hinwirken — einsehen können Kehrbach. Kant hat offenbar absichtlich das zweite können aus sprachlichen Rücksichten gestrichen, da es sachlich entbehrlich ist. Das erste können ist dagegen für den Sinn des Satzes unentbehrlich und wird also von Kehrbach mit Unrecht gestrichen || 952 ihre] A² seine A¹ || 955 sie zu] A² sie jemals zu HA¹. Vorländer setzt das jemals aus A¹ in den Text mit der Begründung: „jemals ist in der 2. Auflage ausgefallen“. Es scheint indes eine absichtliche Streichung vorzuliegen, da das vorhergehende nie das nachfolgende jemals thatsächlich überflüssig macht || 9617 die] fehlt in HA¹ || 9628 auch] HA¹ fehlt in A², scheint versehentlich ausgefallen zu sein, da das auch die beabsichtigte Vergleichung deutlicher hervorhebt || 971.2 Befehdung — Böse] H statt das Böse „das böse“ A¹, die Worte des guten Principes, das in jedem Menschen liegt fehlen in A², wo zugleich wieder für das böse „das Böse“ eingesetzt ist. Kant hat die Schwerfälligkeit der Periode von A¹ für A² durch die vorgenommene Streichung beseitigen wollen, dabei aber übersehen, daß nun in A² das in ihm beziehungslos wird. Ich habe daher den Text von A¹ oder genauer von H wiederhergestellt, denn daß Kant das Böse, nicht das böse (Princip) gelesen wissen wollte, beweist die Übereinstimmung von H und A² || 975 jedes] H jenes A || 976 sich] Hartenstein sie HA || 979 ferner] fehlt in HA¹ || 9716 befehligen soll] befehligt A¹ || 9724 derselben] HA auf vernünftige Wesen [oben Z. 19] zurückzubeziehen || 9730 (des — derselben)] A² (ihres Erwerbs oder Erhaltung nach) HA¹ || 9732 recht] HA² Ruhe A¹ || 9733 in] HA² mit A¹ || 9830 in] A² fehlt in HA¹ || 9832.33 (welche — kann)] Hartenstein (welche etwas Innerliches ist) mithin — kann HA. Die Worte mithin — kann gehören mit zur Parenthese und sind also mit in die Klammer hereinzunehmen || 991 welches] A² welche HA¹ || 9916 zu lassen] HA¹ lassen A² || 10026 sinnlichen] HA¹ sittlichen A² || 10117.18 die — welche] Vorländer die Gemeinde, welche unter ihren Oberrn HA. Die Aussage des Relativsatzes welche etc. bezieht sich ausschließlich auf die Oberrn, die Umstellung der Worte ist daher nothwendig || 1023 in] A² als das in H als in A¹ || 1039 überfinnlicher] Neues theolog. Journal finnlicher HA || 10319 doch — Gehorsam] A² dadurch HA¹ || 10329 gegen seine Befehle] A² unter seinen Befehlen HA¹ || 10425 selbst] fehlt in HA¹ || 1059 Glaubens] A² fehlt HA¹ || 10531 Usurpation — Ansehens] A² ein usurpirtes Ansehen HA¹ || 10537 1061 gehörig vorbereiteten] A² gewöhnlichen vorbereitenden HA¹ || 10611.12 vermittelt — uns] vermittelt der Vernunft und] HA¹ || 10621 ihm] A² ihn HA¹ || 1075 fordert] H fördert A || 1079 Einwürfe] A² Zweifel HA¹ || 10712 bestimmten] A² bestellten HA¹ || 10720 Befehlen] A² Befehl HA¹ || 10721 kann] A² können HA¹ || 10723 dasselbe] A² sie HA¹ || 10733 wir also] A² man also HA¹ || 1088 diesem] Vorländer diesen HA. Kant construiert diesen auf den im Singularbegriff das große Publicum beschlossenen Plural „die gemeinen Leute“. Doch ist in

diesem Falle die Änderung unabweislich, weil der Neutralbegriff die zu ergänzende masculinische Pluralform nicht ohne weiteres an die Hand giebt || 108²⁶ ihr] A ihnen H || 108³¹ vornehmlich — ausbreitet] fehlt HA¹ || 109⁶ despotische] A die despotische H || 109⁹ öfters] fehlt HA¹ || 109²³ der spätesten] A² durch späteste HA¹ || 110³ oder nur] HA¹ nur oder A² || 110^{15.16} mit — Büchern] A mit allen Älten und Neuern theils in schriftlichen, theils in heiligen Büchern H || 110^{28.29} (daß — nicht] A² (daß hier nicht etwa Vorländer. V.'s Änderung ist abzulehnen, da sie dem Gedankengang Kants seine Präcision nimmt; das etwa soll die erste von Kant für möglich gehaltene Auslegung einleiten || 111⁴ nachgerade] fehlt HA¹ || 111⁵ eben so] A² so HA¹ || 111⁹ nicht] A² es nicht A¹ || 112²¹ dem Volke] A² ihm HA¹ || 112²² es] A² er HA¹ || 112^{29.30} jetzt todtet] A² alten, jetzt todtet HA¹ || 112³⁴ diese] A² die HA¹ || 112³⁷ sein würde] A² ist HA¹ || 113² nicht] A² fehlt HA¹ || 113^{6.7} daher — muß] A² und der Ausleger — bedarf doch noch H aber der Ausleger — bedarf doch noch A¹ || 113^{24.25} den Gesetzgeber] A² ihn HA¹ || 113^{25.26} weil sie unter seiner Würde ist] fehlt in HA¹. Doch hieß es in H ursprünglich: ist nicht allein wider seine Befugniß, sondern auch unter seiner Würde; dafür ist dann von Kant eingesetzt: ist eine Zumuthung, die das Publikum an ihn nicht ohne Unbescheidenheit thun kann. || 115¹⁴ aber] A² und HA¹ || 115¹⁹ solchen] A² solcher HA² || 115³⁴ lautere] H lauter A || 116¹¹ guten] fehlt HA¹ || 116²³ des] HA¹ der A² || 117⁴ Gutes] A² Guten HA¹ || 117^{23.24} wenn er — sich — bewußt — noch] Wobbermin wenn er sich, der Vergehungen, deren —, bewußt noch A. Wenn er sich die Vergehungen, deren — bewußt, noch H || 117^{30.30} worauf — gründen] fehlt in HA¹ || 120⁸ sowohl] A² jetzt sowohl HA¹ || 120¹⁶ (auch des ungelehrten] Zusatz A² || 120²³ an] A² der HA¹ || 120²⁶ dagegen] fehlt in HA¹ || 121¹⁶ werde] fehlt HA¹ || 121^{33.34} anthropopathisch] A² anthropomorphistisch HA¹. Vorländer kehrt zur Lesart von A¹, die allerdings auf H zurückgeht, zurück, aber diejenige von A² präcisirt offenbar den Gedanken Kants || 122¹¹ äußeren] fehlt HA¹ || 122¹⁷ geschehenden] HA¹ geschehenen A² || 122³⁷ in der] A² darin HA¹ || 123² Hemmungen] Rosenkranz Hemmung HA || 123¹⁵ moralischen] fehlt HA¹ || 123¹⁶ Zwangsmittels] Zwangsglaubens HA¹. Der Ausdruck in A² präcisirt den Gedanken, Vorländer kehrt daher fälschlich zu dem Ausdruck von A¹ zurück || 123²⁵ Vernunftreligion] A² Vernunftreligion gemäß HA¹ || 123³² zersplittete] HA¹ zersplitterte A² || 124^{18.19} des — ihm] A² der — ihr HA¹ || 125¹ der Sagenen] H, fehlt in A; da sinngemäß, wohl versehentlich ausgefallen || 125³⁰ bleibe] A² bleibt HA¹ || 125^{33.34} Instruktionen] HA¹ Instruktion A²; da das Wort in A² am Zeilenende steht, ist die Pluralendung wohl versehentlich ausgefallen || 125³⁵ Anspruch] A² Ausspruch HA¹ || 126²⁰ daß] A² daß nicht HA¹ || 127¹⁸ macht] A² machte HA¹ || 127²⁷ zeigt] zeigen HA || 128³² statt finde] Vorländer statt finden HA; der Singular ist nöthig, weil auf Persönlichkeit zu beziehen || 129²⁸ dadurch] HA¹ fehlt in A²; nöthig, da sonst das nachfolgende daß beziehungslos ist || 130¹ eine] HA² die A¹ || 130³ seiner] Vorländer ihrer HA; scil. Volf || 130⁸ stellten] A² stellte HA¹ || 130²⁵ drückten] Wobbermin drückte HA || 130²⁹ aufruft] A² aufruft HA¹ || 131³ wurden] HA wurde? Vorländer ||

132¹⁶ daß] HA¹ bis A² dieß? Hartenstein, Kehrbach, Vorländer || 133^{21.22} zu verbieten — zu hindern] das doppelte zu von mir nicht gestrichen; „können“ im Sinne von „vermögen“ ist wie dieses construiert. Solche Vermischung zweier Constructionen ist bei Kant nicht selten || 133³¹ daß] A² so, daß HA¹ || 133³⁶ eben daß-jenige] A² es eben, dem H eben, daß A¹ || 133³⁹ daß] HA¹ fehlt A² || 134³⁴ dieser] A² jener HA¹ || 135² eine] fehlt in H || 135^{2.3} gänzliche Verzichtthuuung] HA² gänzliche Verzicht A¹ || 135⁴ Klammerzeichen nach kann H fehlt A, Zusatz Neues theol. Journ. || 135³³ dann schon jetzt] HA¹. schon fehlt in A² und ist auch von Vorländer nicht in den Text aufgenommen worden. Da es durchaus sinngemäß ist, wird es in A² versehentlich ausgefallen sein || 135³⁵ arbeiten] A uns . . . bearbeiten H (wohin wir uns denn schon jetzt . . . fleißig bearbeiten sollen) || 136⁶ der Chiliasm] HA¹ des Chiliasm A² || 136³¹ nach] Vorländer vor A². || 137³ ihre innere] Wobbermin (bestätigt durch H) ihrer innern A. H hatte ursprünglich: die Nachforschung ihrer inneren Beschaffenheit, diese Worte hat aber Kant geändert in: daß Nachforschen hinter ihre innere Beschaffenheit, wobei allerdings die Wortenden von ihre und innere sehr undeutlich geworden sind || 137⁷ innerlich] fehlt HA¹ || 137¹⁰ äußerlich und] fehlt HA¹ || 137³⁰ ihrer — ihnen] die Pluralformen in Rückbeziehung auf den Collectiv-Singular „das Volk“ || 138¹¹ finde] A² finden HA¹ || 139¹⁵ (seine Natur)] fehlt HA¹ || 139²⁹ Geheimhaltung] HA¹ Geheimnißhaltung A² || 139³⁶ etwa] fehlt in HA¹ || 139³⁷ fein möchte] ist HA¹ || 140^{8.9} in einem und demselben] A² in einem einzigen HA¹ || 140¹¹ müßte] mußte HA¹ || 140¹⁹ wie] A² so wie HA¹ || unserm HA zu unserm Vorländer: im Sinne Kants, doch unnöthig || 140²⁰ vorge stellt] A² vorge stellt wird HA¹ || 141^{26.27} für welche die] A² für die die HA¹ || 141³¹ des] A² der HA¹ || 142¹⁵ was aber] fehlt in HA¹, wo dafür aber nach Absicht steht || 142³² durch] fehlt in HA¹ || 142³⁶ schon als] HA als schon Vorländer || 143² Bürgerschaft] A¹ Bürgschaft A², H zu Bürgern || 143²⁷ diesen Beistand] fehlt HA¹ || 144¹ doch] fehlt HA¹ || 144^{6.7} die — Handlung] A² aus welchen Ursachen dieses aber HA¹ || 144¹⁴ der Mensch] A² er HA¹ || 145¹⁷ Daß] A² Dieß HA¹ || 145¹⁹ aber] fehlt HA¹ || 145²⁰ Glaubensprinzip] A² Glaubensgesetz HA¹ || 145^{23—25} ferner — Urbilde] ferner, der (den H) in ihm, so fern er sich in seiner alles erhaltenden Idee der von ihm selbst gezeugten und geliebten, dem Urbilde HA¹ || 145²⁴ erhaltenden] HA enthaltenden? Rosenkranz || 145³⁵ oder über] HA¹ über fehlt A² || 146^{8—20} Daß — thut] fehlt HA¹ ||

152²² da — ihnen] A² diejenigen unter ihnen aber HA¹ || 152²⁴ Diener] A² Diener (*officiales*) HA¹; vgl. C. 157^{30ff.} || 153²⁰ in der That] fehlt HA¹ || 153²⁴ mache] H macht A || 155¹⁸ der Beschaffenheit] HA¹ der fehlt A² || 156³⁰ sonst] A² selbst HA¹ || 156³¹ aber] A² also HA¹ || 157² in] A² an HA¹ || 158²⁹ sollen] A² sollten A¹ || 158³³ streitig machen] A² streiten A¹ || 159¹⁴ könne] A² kann A¹ || 159²⁸ Heiligsten] A¹ Heiligen A² || 159³⁸ daß] fehlt A¹ || 160⁷ es] A² sie A¹ || 162²¹ ältere] die ältere Hartenstein, Vorländer. Die Zufügung des bestimmten Artikels dürfte kaum im Sinne Kants sein. Der Text

von A ohne die giebt dem ausgesprochenen Gedanken größere Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit; die historische Specialisirung wird daher nur in Klammern hinzugefügt: (moſaiſche) || 164³² mußte] A² müßte A¹ || 166^{2.3} ein — iſt] in A¹ nicht geſperrt || 166¹⁴ ihu] A ſeine Vorländer. ihre iſt nach Kantſchem Sprachgebrauch auf den Collectiv-Singular Subſtantum zurückzubeziehen || 167²⁵ erhielten] Neues theol. Journal enthielten A || 169⁶ nicht] A² auch nicht A¹ || 170⁸ an ſich] die Worte fehlen in A¹ || 170²⁸ nur] A¹ fehlt in A². Das nur iſt in A² wahrſcheinlich verſehenſich angefallen und alſo gegen Vorländer wieder in den Text einzusetzen, denn es dient der Klarſtellung des Gedankenganges. Der erſte Satz der Arm. wird begründet, indem die Beſchränkung (nur) des Menſchen als Sinnempfehlen auf die Erſcheinungen des intellectuellen Principſ hervorgehoben wird || 171¹⁵ wird] A² würde A¹ || 172²⁸ in] fehlt in A² || 174¹⁰ ſie] Wobbermin die letztern A die erſteren Neues theolog. Journal 1797, Hartenſtein durch die erſtere die letzteren Intelligenzblatt d. Allg. Lit.-Zeitg. 1793, Vorländer. Der Sinn des Satzes kann nicht zweifelhaft ſein; der ganze nachfolgende Abſchnitt erläutert ihn und ſpeciell wiederholt der letzte Satz denſelben Gedanken. Kant hat aller Wahrſcheinlichkeit nach mit Abſicht die letztern geſchrieben und dieſen Ausdruck auf die Wirkungen der Gnade zurückbezogen, von denen „zuletzt“ d. h. unmittelbar vorher die Rede iſt. Für uns würde ſich aber dieſes die letztern auf die Wirkungen der Natur (der Tugend) gerade im Unterſchied zu denen der Gnade beziehen, was völlig ſinnwidrig wäre. Deſhalb erſetze ich die letzteren durch ſie, nicht durch die erſteren, was zwar ſachlich daſſelbe wäre, aber formell die Reflexion auf die Unterſcheidung von erſteren und letzteren einträgt, die Kants Sprachgefühl fern gelegen haben dürfte. Die größere Änderung, die ſchon die Allg. Lit.-Zeitg. vorgeschlagen und die Vorländer aufgenommen hat, iſt unnütz complicirt und dabei doch ſprachlich nicht correct, denn ſie bezieht erſtere auf den Genetiv Gnade, letztere dagegen nicht auf den eſſenſprechenden Genetiv Natur (Tugend), ſondern auf den Geſamtausdruck Wirkungen der Natur. Auch ſpricht die Formulirung des Schlußſatzes des Abſchnitts nicht für dieſe, ſondern für unſere Änderung; denn hier iſt in den Worten noch mehr aber (ſind wir unermögend) zur Hervorbringung derſelben etwas zu thun das derſelben auf Gnadenwirkungen zurückzubeziehen || 175⁸ dieſem] A¹ dieſen A² || 175³³ Formen] A¹ fernern A² || 177⁶ zu bezeugen] A² überhaupt zu bezeugen HA¹. Die Weglaſſung des überhaupt in A² iſt wohl eine abſichtliche, da es der Straffheit des Gedankens eher ſchadet als nützt und da ein (weiteres) überhaupt ſofort folgt || 177¹⁸ wiſſen] A² wiſſen können HA¹ || 177²¹ als] Zus. Intelligenzblatt d. Allg. Lit. Zeitg. || 177²⁸ des Beſißeſ] A² fehlt in HA¹ || 179¹² ſchwerereſ] HA¹ ſchwerereſ A² || 179²² derſelben Wobbermin derſelben HA || 180³⁴ welchem] HA¹ welchen A² || 181⁶ Welt“, ſelbſt] Wobbermin Welt“, ſelbſt A Welt“ ſelbſt H. Das Semikolon der Ausgaben und Herausgeber ſtört die Periode und erſchwert den Sinn || 181⁶—11 ſcheint's zwar, daß — ſei] Vorländer ſcheint's zwar, daß — zu ſein H ſcheint zwar — zu ſein A. Kant ſelbſt hat in H die Infinitiv-Conſtruction durch einen Satz mit

daß ersetzen wollen, am Schluß allerdings doch den Infinitiv stehen lassen || 18135 dieses Erkenntniß] Wobbermin (bestätigt durch H) diese Erkenntniß A. Da Kant vorher ein praktisches Erkenntniß schreibt, und auch nachher Z. 37 das Subject wieder mit es aufnimmt, so ist auch hier die neutra e Form einzusetzen || 1822 es] Wobbermin er HA sie Vorländer. Vergleiche die vorige Anmerkung: die dort getroffene Entscheidung bewährt sich an der hier vorzunehmenden Correctur || 18229 Gottes] A² fehlt in HA¹ || 18418 hinduische] HA² heidnische A¹ vgl. Jen. Allg. Literat.-Ztg. a. a. O. | 18428 Selbstverachtung] A² Kleinmüthigkeit HA¹ || 18430 (im — Frömmel) A² (ein Pietismus) A¹ (im Pietismus) H || eine] A² fehlt in HA¹ || 18438 welche] Vorländer welcher A². Kant hat die Constructionen zum Grunde haben und zum Grunde liegen ineinander gewirrt || 18630 vielleicht] HA¹ völlig A². Der Gedankenzusammenhang erfordert die Wiedereinsetzung des vielleicht aus A¹ | 18714 oder erlaubt, unrecht] HA² erlaubt, oder unrecht A¹ || 18737 diese] A² dieses A¹ diesen H || 18816.17 so — aufgeladen] A² es, zwar, war, aber fehlen in A¹. so habe ich bloß überflüssig geglaubt, was nicht nöthig war (mir nur etwa eine Beschwerde . . . ist, aufgeladen) H || 18820 in den] A² im HA¹ || 18836 die] Vorländer der HA. Kant construiert auf das in Gottheit enthaltene Masculinum Gott || 1893 vereinbarte] HA vereinbare? Vorländer || 18911–13 nicht — mache] A² durch den Mangel — nicht unwürdig mache HA¹ | 19129 außer — Bestrebung] A² über die stetige Bestrebung HA¹ | 19135 oder] A² aber HA¹ | 19211 können] A² fehlt in HA¹ || 19221 Dienst — Herzen] A² in H, A¹ nicht gesperrt || 19221.22 (im — der Wahrheit)] A² die Worte fehlen in HA¹ || 19231 doch] A² aber HA¹ || 1941 daß Mosesgeben] A² die Worte fehlen in A¹ || 1946 gar wohl] A² die Worte fehlen in A¹ || 19414 objectiven] A² fehlt in A¹ || 19423 Stücken dieser Schrift] A² Abschnitten A¹ || 19424 von den Gnadenmitteln] A² von dem an Gnadenmittel A¹ || 19425–28 (die — gehört)] A². Die Klammern fehlen in A¹; auch ist in A¹ das Wort Gnadenwirkungen (Z. 25) nicht gesperrt || 19536 er] Vorländer es] A. Die Änderung ist nothwendig, da nur die Beziehung auf Wunsch sinngemäß ist || 1976 hinreichend] A² fehlt in A¹ || 19716 die — nennt] A². Die Worte stehen in A¹ in Klammern || 19718 so] A¹ fehlt in A² || 19721 der — Gottes] A². Die Worte fehlen in A¹ || 19725 mit] sich mit A. Kant ist aus der Medial- in die Passiv-Construction übergegangen, das sich ist also zu streichen. || 19734 die — Menschen] A². Die Worte sind in A¹ nicht gesperrt || im] A² zum A¹ || 1982 Demüthigungen] A¹ Demüthigung A². Die Einsetzung der Singularform Demüthigung neben Lobpreisungen ist offenbar Druckfehler von A². || 19834.35 erbaut — gebauet] A². Die Worte sind in A¹ nicht gesperrt || 2004 den Satz] A². Die Worte fehlen in A¹ || 20017 nur] A¹ fehlt in A²: wohl versehentlich ausgefallen, da es der Verdeutlichung des Sinnes dient || 20030 gebrechlichen] A² Gebrechlichkeit der A¹ || 2013.4 jede] A² um jede A¹. Das um ist in A² wohl absichtlich zur Vereinfachung der Construction und des Gedankenganges gestrichen: durch die Idee — kenntlich zu machen ist nach dieser Lesart die Näherbestimmung der wichtigen Absonderung. Die Lesart von A¹ giebt die Näherbestimmung zunächst nur mittelst des Ablativ durch die Idee u. s. w. und fügt dann nochmals hinzu: um jede u. s. w. || 20116.17 zur Beobachtung] A¹.

Die Worte fehlen — offenbar versehentlich — in A² || 201 is mit — verbunden] A². Die Worte sind in A¹ nicht gesperrt || Georg Wobbermin.

Orthographie, Interpunction und Sprache.

Orthographie. Vocale. Änderungen waren selten nöthig bei aa: Maasregel (neben dermaßen), Saamen; häufiger bei ey: Freyheit, frey, zwey, drey, dreyfach, zweyte, meynen (Verbum), seyn (dgl.), sey, Beyspiel, bey, Wüsteney, Vernünftelen (vgl. dazu Layen); bei ie: gieng, fieng, hieng, Probierstein, hypostasiert (neben confrontiren u. a.). — Consonanten. Auch hier bedurfte es verhältnißmäßig selten eines Eingriffs. c steht in Clerus, Cleriker, practisch (zuweilen practisch, so in der Vorrede zur 1. Aufl.), Punct. Dafür findet sich öfter in Wörtern lateinischer Herkunft f: Effect, Fakultät, Disjunction, subjectiv, objectiv (doch überwiegend c: Cultus, Introduction, subjectiv, objectiv usw.). — Auch Dehnungs-h stört mehrfach: Willführ, Rahme, Merkmahl, einmahl (in der Regel einmal, diesmal), zerstört, auffahren (meist zerstört, gehört u. a.); dazu th: Bothschaft (neben geboten), parthenlos. — Die Schreibung der f-Laute entspricht nur in einzelnen Fällen der späteren Gewohnheit nicht: Erkenntniße, anßig, vernachlässigt (überwiegend: Besserung, gewisse usw.); Beweisgründe, beweist (neben Beweis u. a.); außerordentlich, entäußernde (meist äußere, bloße, aufschließen usw.): mißlich (meist Bewußtseyn, Anstoß usw.). — Die Consonantenverdoppelung und -vereinfachung erregt selten Anstoß: betrifft (sonst betriff, eröffnet, Begriff u. a.): Innhalt, worinn (meist darin, hierin, worin u. a.). — Anfangsbuchstaben. Die Minuskel substantivirter Adjective bildet die Ausnahme, doch stört das Schwanken oft innerhalb weniger Zeilen: etwas gleichgültiges — nichts Bestimmbares, das historische — den Gewissenhaften; so auch im entgegengesetzten Falle: Messianisch — messianisch. — Zuweilen entspricht auch der Anfangsbuchstabe nicht der vorangehenden Interpunction, z. B. die Minuskel nach Kolon in directer Rede, die Majuskel nach Semikolon. — Zusammensetzung. ob zwar, so gar mußten mehrfach zusammengedrückt, unförmliche Verbindungen wie moralischgut, öffentlichgesetzlich, juridischbürgerlich getrennt werden. — Eigennamen. Es fanden sich die Schreibungen Arißman, Ciewen, Brama, Herfules, Connecticut, fartheuserartig, Chadjaren, muhammedanisch (neben mohammedanisch).

Interpunction. Die Zeichensetzung ist hinsichtlich des Kommas geradezu verwahrlost. Der Druck leidet mehr als andere der Spätzeit an einer Überfülle der Kommata bei regellosem Gebrauch. Am häufigsten stört es wie gewöhnlich vor und hinter oder nur hinter adverbialen Bestimmungen ohne Rücksicht auf deren Umfang, dann vor Satztheilen, die durch und angeknüpft sind, auch hinter ihnen oder hinter solchen, die durch oder, mithin, aber, vergleichendes als, wie angeschlossen werden. Das Prädicatsnomen, ebenso ein zweites Object bei Verben, die doppelten Accusativ regieren, ist nicht selten durch Komma abgegliedert. An Gegenbeispielen ist in allen diesen Fällen kein Mangel. — Zahllos sind die Belege für falsch oder überflüssig gesetztes Komma vor, hinter und in Klammern. — Mehrfach scheint seine Anwendung durch

keinen benachbarten Satztheil, sondern durch das Bedürfniß nach Pausenbildung beeinflusst, also rein rhetorisch. Vgl. noch Verbindungen wie *darum, weil; und, wer; und, da; also, daß; indeffen, daß; denn, was; denn, wenn.* — Dagegen verschwinden die Stellen, an denen Komma vermißt wurde. So mußte es nur zuweilen eingefügt werden vor Haupt- und Nebensätzen, vor und hinter Appositionen, prädicativ gestellten adjectivischen Attributen, vor unverbunden angefügten gleichartigen Satztheilen, vor *mithin u. a.* — Recht häufig veranlaßten auch Semikolon und Kolon Eingriffe. Namentlich tritt Semikolon zwischen Vorder- und Nachsätzen auf, wo wir Kolon erwarten. Oder es ist gleich diesem verschwenderisch an Stelle des besser angebrachten Kommas gesetzt. Andererseits steht Komma vor Aufzählungen, wo der heutige Brauch Kolon fordert.

Die **Sprache** weicht verhältnißmäßig wenig von unserer Norm ab. Laute. Vocale. Geändert wurden die umgelauteten Formen *ankömmmt, kömmmt* (16mal neben vorwiegenden umlautlosen Bildungen), *genennet* (1mal; sonst *genannt*), *Jüden* (1mal; auf derselben Seite und sonst *Juden*). Hingegen erhielt den Umlaut *ausgedrückt* (1mal; sonst *ü*). — Für die sonstigen Stammsilbenvocale kommt allein *alsbenn* mit 3 Belegen in Betracht, während sonst stets *alsbann* gesetzt ist. — Ableitungssilben. In den Superlativen ist stets Synkope eingetreten mit Ausnahme von *schweresten* (1mal); ebenso im Conj. Imperf., ausgenommen einmaliges *führten.* — Häufiger hat sich *e* in der unflektirten Form des Part. Perf. gehalten: *gefället* (aber *vorgefällt u. a.*), *geirret*, *verführret* (aber *hypostasirt*), *verneinet* (aber *gemeynt*, *befrönt u. a.*), *geweihet*, *bewachet* (aber *versucht*, *gemacht u. a.*), im Ganzen doch nur 8mal. Vgl. 3 Belege der flektirten Form: *vergönnete*, *geweihte* (meist Synkope: *gefinnter* usw.). — Flexionssilben. 1mal steht *Ursach*; nur 8mal ist *e* in der 3. Pers. Sing. Präs. bewahrt: *harret*, *währet*, *gehöret*, *fället*; *einräumet*, *scheinet*; *drohet*, *wirfet*. Die Gegenbeispiele überwiegen bedeutend. — Die Adverbialform *ferne*, *soferne* ist nur 3mal belegt. — Consonanten. *sobern* findet sich noch an 3 Stellen. *Pabst* ist wohl orthographisch zu fassen. — Flexion. *seyn* steht = *sind* 416, 15421, = *seien* 8531, 868. — Wortbildung. Einzeln kommen vor *von selbst*, *mehrmalen*; häufig *vornämlich* (doch auch *vornehmlich*). — Syntax. Die Verwendung der starken und schwachen Flexion entbehrt auch in unserm Drucke klarer, streng durchgeführter Regeln, sei es, daß es sich um substantivirte Adjective handelt: *vieleß Hergenommenes*, oder um adjectivische Attribute, die trotz fehlenden Artikels manchmal die schwache Form aufweisen: *mit völligen Vermögen*, *von ganzen Herzen*, *aus so frummen Folge*, *ihm als allein seelenbessernden Glauben*, *von Gott als moralischen Urheber*, *von jüdischen Glauben*; aber auch nach einem Pronomen die starke: *ein jeder moralisch wohlgefinnter Mensch*, *ein jeder großer Herr.* — Es kommt auch vor, daß coordinirte, durch Komma getrennte adjectivische Attribute verschieden behandelt sind: *besonderer*, *auf Gott . . . bezogenen Pflichten* 15419. — Zur Behandlung der Pronomina vgl. *allen ihren Thun* (2mal), *denen* = *den* (2mal); — zu *derjenigen der Zahlwörter zwischen zweyen . . . Personen*, *diesem Allen* (je 1mal).

Ewald Frey.

Die Metaphysik der Sitten.

Herausgeber: Paul Natorp.

Einleitung.

Zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik der Sitten findet man das Material größtenteils in der Einleitung zur Kritik der praktischen Vernunft (Bd. V, S. 489 ff.) zusammengestellt. Es ergibt sich daraus, daß der Plan des Werkes zwar bis in die sechziger Jahre zurückgeht, die Ausführung aber sich immer wieder hinausschob, weil die wichtigere Aufgabe einer grundlegenden Kritik der reinen (theoretischen wie praktischen) Vernunft zuvor erledigt sein mußte. Nach Vollendung beider Kritiken aber war es der neu entstandene Plan der Kritik der Urtheilskraft, dessen verhältnißmäßig rasche Ausführung die Arbeit des Philosophen für die nächste Zeit (bis 1790) ganz in Anspruch nahm. Nun endlich hätte die Reihe an die Fertigstellung der seit lange vorbereiteten und verheißenen Metaphysik der Sitten kommen sollen. Wir hören auch, daß sie zur Ostermesse 1791 sicher erwartet wurde (Kiesewetter an Kant, 14. Juni 1791, XI 253). Aber noch in den nächsten zwei Jahren bezeichnet Kant selbst das Werk in Briefen erst als unter Händen habende oder als vorhabende Arbeit (an Erhard, 21. Dec. 1792, und an Fichte, 12. Mai 1793, XI 384, 419). Und es ging auch jetzt langsam damit; die Abfassung der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (ersch. 1793) und mehrerer kleinerer Arbeiten schob sich dazwischen. Auch sachliche Schwierigkeiten scheinen die Vollendung des Werkes aufgehalten zu haben. Schiller schreibt am 28. Oct. 1794 an Erhard (Jonas IV, 46): „Die Ableitung des Eigenthumsrechts ist jetzt ein Punkt, der sehr viele denkende Köpfe beschäftigt, und von Kanten selbst höre ich, sollen wir in seiner Metaphysik der Sitten etwas darüber zu erwarten haben. Zugleich höre ich aber, daß er mit seinen Ideen darüber nicht mehr zufrieden sei, und deßwegen die Herausgabe vor der Hand unterlassen habe.“ Endlich im Sommer 1796 wurde die Rechtslehre für den Druck fertig. Sie sollte zur Michaelis-Messe 1796 erscheinen und wurde auch als zu diesem Termin erschienen in verschiedenen Zeitungen aufgeführt. Wirklich aber scheint sie erst im Jan. 1797 ausgegeben worden zu sein. Denn zwar bezeichnet Jäsche in einem Briefe vom 4. Nov. (XII 105) das Werk (dessen Erscheinung noch am 23. Sept. [XII 96f.] Kiese-

wetter mit großem Verlangen entgegensah) als „soeben erschienen“; aber am 7. Dez. (XII 134) erwartet Jakob das Buch noch immer mit Sehnsucht, das „als fertig angekündigt ist, wovon aber wahrscheinlich der Druck noch nicht vollendet ist“; und am 16. Jan. 1797 hat Erhard (XII 144) es „noch nicht erhalten“. Entscheidend aber ist, daß in der Beilage zum 6. Stück der Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen vom Donnerstag den 19. Januar 1797 das Buch als soeben bei Friedrich Nicolovius erschienen angezeigt ist (s. Warda, *Altpr. Monatschr.* XXXI 132f., wo auch die unrichtige Datirung des Brieffragments XII 186, betreffend die Honorarzahung für die Rechtslehre, hiernach berichtigt ist).

Nach dem erwähnten Briefe von Jacob arbeitete Kant Anfangs December 1796 bereits an der *Tugendlehre*. Sie sollte zur Ostermesse 1797 erscheinen (Reuß an Kant, 21. April 1797, XII 159), wurde aber erst im Laufe des Sommers fertig. Denn nur auf dies Buch kann die als Brieffragment 879 von Reicke (XII 377) veröffentlichte Aufzeichnung vom 29. Juli 1797¹⁾ sich beziehen, wo Kant schreibt: Wegen der möglichen Ansprüche auf das *Mein und Dein an Schriften*, nach der früheren oder späteren Erscheinung derselben, bemerke ich noch: daß das *Miscet* dem Hrn. Verleger so früh vor der Ostermesse und vollständig eingehändigt worden, daß der Abdruck desselben nothwendig um diese Zeit hätte vollendet seyn müssen, aber sich, aus mir unbekannten Ursachen, bis jetzt verzogen hat. Erst die Beilage zum 69. Stück der Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen, vom Montag den 28. August 1797, zeigt das Buch als soeben erschienen an; am 8. Sept. hat Jakob (XII 195) es in Händen. Gedruckt wurde die *Rechtslehre* in Leipzig bei Solbrig; so ist in den mir vorliegenden (3) Exemplaren auf S. 235 angegeben; nach Warda soll in andern Exemplaren diese Angabe fehlen. Ein entsprechender Vermerk findet sich dagegen in der *Tugendlehre*, wie es scheint, überhaupt nicht; die Lettern sind andre als in der *Rechtslehre*.

Beide Schriften erschienen einestheils gesondert als: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* von Immanuel Kant. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius. 1797 (XII S. Vorrede, dann 235 S., von denen die der doppelten Einleitung, in die *Metaphysik der Sitten* und in die *Rechtslehre*, S. I—LII, wiederum in römischen, die folgenden in arabischen Ziffern gesetzt sind; auf der letzten, nicht paginirten Seite finden sich Verbesserungen) und: *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre* von Immanuel Kant. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius, 1797 (X u. 190 S. und 1. Bl. Verbesserungen); andernteils vereint u. d. T. *Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen*. Abgefaßt von Immanuel Kant. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius, 1797. Dieser Obertitel ist so gleichlautend jeder der beiden Schriften vorgesetzt; daneben steht dann der Sondertitel:

¹⁾ S. darüber ebenfalls Warda a. a. O. (133 Anm.) Ob das Bruchstück als ein „von Kant beabsichtigter, vielleicht mit Rücksicht auf Nicolovius fortgelassener Schluß der Vorrede“ anzusehen sei, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Die Metaphysik der Sitten. Abgefaßt von Immanuel Kant. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius, 1797, und entsprechend: Zweyter Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Nach diesem doppelten Titel folgt dann überflüssigerweise auch noch der oben angegebene Titel der Sonderausgabe. Es wurde, so scheint es, der neue, doppelte Titel den mit Titel fertigen beiden Büchern nachträglich vorgeheftet.

Über die Rechtslehre waren inzwischen bereits Recensionen erschienen, von denen eine, in den Göttingischen Anzeigen 1797, 1, 28. Stück, 18. Febr., Kant einer eingehenden Beantwortung werth schien. Eine solche wird in Aussicht gestellt in einem Briefe an Schütz, 10. Juli 1797 (XII 180 ff.) und bestimmter, als Zugabe zu seinem Buche, in einem Briefe an Tieftrunk, 13. Okt. (XII 206). Da aber 1798 schon eine zweite Auflage der Rechtslehre nöthig wurde, so traf Kant in einem Schreiben an Nicolovius vom 9. Mai 1798 (XII 241) folgende Anordnung: Noch habe ich, was die zweyte Auflage der metaph. Anf. Gr. der Rechtslehre betrifft, anzumerken: daß zweyerley Titel dazu gemacht werden müßten: der eine, welcher nur das Wort „Zweyte Auflage“ hinzufügte der Andere aber welcher so lautete: „Erläuternde Anmerkungen zu den metaph. Anfangsgr. d. Rechtslehre v. I Kant“: damit die, welche das erstere Buch schon beßßen nur das zweyte zu kaufen nöthig haben. Das kann nur so gemeint sein: es solle die gedachte Zugabe als Sonderschrift mit eigenem Titel gedruckt und dies Schriftchen der zweiten Auflage der Rechtslehre nur angeheftet werden, daneben aber, besonders für die Besitzer der ersten Auflage, auch separat käuflich sein. Dieser Anordnung entspricht aber die Ausführung nicht: die Zugabe erschien zwar separat unter dem im Briefe angegebenen Titel (Königsberg, bey Friedrich Nicolovius. 1798. 31 S.; über die zwei verschiedenen Drucke dieser Schrift s. Lesarten), der zweiten Auflage der Rechtslehre aber ist sie nicht in eben dieser Gestalt, mit besonderem Titel und besonderer Paginirung, angehängt, sondern unter durchgehender Paginirung (S. 159—187) nicht am Ende, sondern inmitten des Werks, zwischen dem ersten und zweiten Theil, eingefügt. Daß dies nicht so von Kant beabsichtigt gewesen sein kann, geht, abgesehen von dem klaren Wortlaut des angeführten Briefes, aus der Sache hervor: der Anhang — ausdrücklich als solcher zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre im Titel bezeichnet — steht schon darum nicht richtig zwischen deren beiden Theilen, dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht: überdies bezieht sich ein Theil der Anmerkungen auf das öffentliche Recht, ja es wird der zu diesem gehörige § 49 darin citirt. Diese sinnwidrige Einfügung kann also nur entweder vom Verleger auf eigne Hand verfügt, oder vom Drucker, vielleicht nur infolge eines Mißverständnisses¹⁾, bewirkt worden sein. Ich habe daher kein Bedenken getragen, die sachlich allein richtige und der ausdrück-

¹⁾ Es könnte etwa die Anordnung, daß der Anhang auf den ersten Theil — nämlich der Metaphysik der Sitten — folgen solle, irrthümlich auf den ersten Theil der Rechtslehre bezogen worden sein.

lichen Anordnung Kants entsprechende Stellung des Anhangs am Schluß der Rechtslehre wiederherzustellen. Wohl ebenso wenig ist Kant dafür verantwortlich zu machen, daß die zweite Auflage im Titel nicht, wie doch in dem Briefe ausdrücklich bestimmt wird, einfach so als „Zweite Auflage“, sondern als „Zweyte mit einem Anhange erläuternder Bemerkungen und Zusätze vermehrte Auflage“ bezeichnet wird. Da die Worte „und Zusätze“ der Überschrift des in die Rechtslehre eingeschobenen Anhangs ebenso fremd sind wie dem Sondertitel des letzteren, so ist vermuthlich gemeint: und Zusätze (nämlich: mit solchen vermehrt). Auch das entspricht gewiß nicht der Absicht Kants, da die zweite Auflage, abgesehen von einer einzigen, wohl gleichfalls durch die Göttingische Recension veranlaßten Änderung (2491–3, s. u. Lesarten), irgendwelche Zusätze oder sachliche Änderungen gegenüber der ersten Auflage nicht enthält. An den stilistischen, orthographischen und sonstigen äußern Änderungen der 2. Aufl. aber (Königsberg, bey Friedrich Nicolovius. 1798. XII u. 266 S.) dürfte Kant erst recht keinen Theil haben. Und dasselbe gilt jedenfalls auch von den viel stärkeren Änderungen, welche die i. J. 1803 erschienene „Zweyte verbesserte Auflage“ der *Eugenlehre* (X u. 188 S., dazu Inhaltsverzeichnis auf nicht paginirtem Blatt) gegenüber dem Erstdruck aufweist. Von Nachdrucken liegen vor einer der *Rechtslehre*, Frankfurt und Leipzig, 1797 (XII u. 235 S.), und einer der *Eugenlehre*, keck als 2. Auflage bezeichnet, Kreuznach bei Ludwig Christian Kehr, 1800, derselbe Druck mit der Jahreszahl 1803 (248 S.). Auch ein zweiter Druck der „*Erläuternden Anmerkungen*“, Königsberg, 1800 (32 S.), von dem ein Exemplar aus der Bibliothek des Paulus-Museums in Worms mir vorlag, ist, da ein Verlag nicht angegeben ist, wohl als Nachdruck zu bezeichnen.

Sachliche Erläuterungen.

1. Zur *Rechtslehre*. — Die von Kant gebrauchten juristischen Termini bedürfen im allgemeinen keiner Erklärung, da das im Text Gesagte zum Verständniß hinreicht. Sie sind faßt durchweg dem Achenwall entnommen, auf den jede genauere Untersuchung dieser Dinge an erster Stelle zurückzugehen hat. Tieftrunks umfänglicher Commentar („*Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht zur Erläuterung und Beurtheilung der Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre vom Herrn Prof. Imm. Kant*“, zwei Theile, Halle 1797 und 1798) giebt meist nur eine weitläufige Umschreibung dessen, was bei Kant selbst steht. Eine beachtenswerthe Kritik der Kantischen Rechtslehre liefert L. H. Jakob in den „*Annalen der Philosophie*“, Bd. 3, S. 13–58, 1797; vgl. auch dessen Brief an Kant, 8. September 1797 (XII, 196).

2067.12 Garbe — in seinem Werk, *Vermischte Aufsätze*] 1796. In unmittelbarem Anschluß an die citirte Stelle (in dem Aufsatz „Von der Popularität des Vortrages“) beklagt sich Garbe, daß „seit einiger Zeit verschiedne Schriftsteller aus der Kantischen Schule an den Namen eines Populärphilosophen eine verächtliche Nebenidee geknüpft“ hätten. Die von Kant angeführte Bemerkung hatte also deutlichen Bezug, wenn nicht auf Kant selbst, so doch auf dessen Schule.

207¹⁴ Lavoisier] 1743—1794, der alsbald nach der Entdeckung des Sauerstoffgases (durch Priestley 1774) die richtige Erklärung des Verbrennungsprocesses lieferte, dadurch und durch seine weiteren Entdeckungen die Stahlsche Phlogistontheorie beseitigte und die Chemie auf eine neue Grundlage stellte.

207¹⁵ Brown] 1735—1788. Vgl. Anthropologie Bd. VII 255²⁶.

207^{33.34} ein tübingscher Recensent] nach aller Wahrscheinlichkeit derselbe, gegen den sich Kant in der Vorrede der *Kritik der praktischen Vernunft* bereits zu wehren hatte (vgl. Bd. V, S. 505f.), nämlich der Tübinger Professor J. Fr. Flatt, der in den Tüb. gel. Anz. zahlreiche Schriften von und über Kant und dessen Schule recensirt hat und dabei, ebenso wie in seinen eigenen Schriften, in immer neuen Wendungen besonders den Vorwurf wiederholt, daß die Lehre Kants in Stücken, auf die sie selbst großes Gewicht lege, nicht neu sei. So will er die Unterscheidung analytischer und synthetischer Urtheile bei Samuel Werenfels (T. g. A., 1789, S. 620), dann bei Lambert (1790, S. 89) gefunden haben; er berichtet mit Genugthuung von der Entdeckung seines Gesinnungsgenossen, des Stuttgarter Professors Schwab, daß schon die Alten (Plut. adv. Col. 1119f., mit Bezug auf Stilpos Satz, daß es nur identische Urtheile gebe) diese Unterscheidung gekannt hätten (1794, S. 410). Und so heißt es nun, T. g. A., 1795, S. 815, in der Recension einer in Erlangen erschienenen mathematischen Dissertation von J. C. Yelin: „In Ansehung der Construction dieser und anderer krummer Linien erinnert d. H. Vf. noch mit Recht, daß dadurch nicht nothwendig eine mechanische Beschreibung verstanden werde, und diese also keiner praktischen Richtigkeit bedürfe; weil nun heut zu Tag alles in der Kantischen Sprache ausgedrückt sein muß, so nennt er die Construction einer Größe eine Darstellung durch reine Anschauung. Zum Beweis, daß blos die Sprache, keineswegs aber der Begriff neu sei, will Rec. eine Stelle aus der Vorrede zu Hausens Elem. Geometriae hersetzen, wo es von den geometrischen Constructionen heißt: „*De actuali . . . est*“ (die von Kant, oben 208^{33—35}, citirten Worte; darauf weiter:) „Es ist Zeit, sagt Herr Nicolai in einer neuen Schrift, daß bald ein neuer Zeidler wiederum den Mißbrauch scholastischer Terminologien rüge, womit unsere deutsche energische Sprache verderbt und die Philosophie nicht gebessert wird.“ Direct wird zwar hier, wie man sieht, nur der unnöthige Gebrauch Kantischer Terminologie zum Ausdruck einer einfachen, jedem Mathematiker geläufigen Unterscheidung getadelt; aber gewiß nicht ohne Grund setzt Kant dabei die Nebenabsicht voraus, wieder einmal einen wichtigen Punkt seiner Lehre als eine altbekannte Sache erscheinen zu lassen, für die Kant nur unnöthiger Weise eine neue „Sprache“ eingeführt habe, wie es ihm von Eberhard und dessen ganzer Partei, besonders oft aber von dem anonymen, doch wohlbekannten tübingschen Recensenten widerfahren war. Man könnte sich wundern, dem Theologen und Philosophen Flatt als Recensenten einer mathematischen Dissertation zu begegnen. Aber Flatt war in der That sehr vielseitig; seine „Vermischten Versuche“ z. B. enthalten neben rechtsphilosophischen, dogmatisch-, exegetisch- und historisch-theologischen sowie

religionsphilosophischen Aufsätzen auch einen über den Begriff der Subtraction. Vermuthlich war ihm die Anzeige jener mathematischen Abhandlung nur der willkommene Anlaß, wieder einmal seinem Herzen gegen Kant und dessen siegreich vordringende Schule Luft zu machen.

2085.38 Gaußen] 1693—1745, Professor der Mathematik in Leipzig Vgl. Anthropologie, Bd. VII 21326.

20810 wie Wolff ihn erklärt] Ontol. § 588: Si ad simultaneorum A, B, C, D etc. coexistentiam attendentes modum, quo A coexistit ipsi B, distinguimus a modo, quo ceteris C et D coexistit, et similiter modum, quo B coexistit ipsi C, a modo, quo ceteris A et D coexistit etc., quatenus tali ordine iuxta se invicem collocantur, ut distantia inter A et C sit diversa a distantia inter idem A et D etc., notionem spatii habemus. Patet propositionis veritas per experientiam, si ad objecta quaevis nobis proxima attendamus . . . Vgl. Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt etc. § 45. 46.

20824 Hr. Nicolai] Es handelt sich um die „Geschichte eines dicken Mannes“, 1794, wo über den pedantischen Mißbrauch philosophischer, besonders Kantischer Terminologie zur Bezeichnung alltäglicher Dinge nicht allzu witzig gespottet wird; vgl. auch die „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz“, Bd. XI, 1796, S. 183 Anm. Kants Bemerkung mag durch die Berufung des tübingschen Recensenten auf Nicolai (s. o. zu 20733.34) mitveranlaßt sein.

2091 Shaftesburys Behauptung] Characteristics of Men, Manners, Opinions, Times, Tr. II. Sensus communis, an Essay on the Freedom of Wit and Humour (1709), Sect. I (im 3. Absatz): Truth . . . may bear all Lights: and one of those principal Lights . . . is Ridicule itself . . . So much, at least, is allow'd by All, who at any time appeal to this Criterion . . .

2158 Newton] beruft sich für seine Lex III in der Tat nur auf „vielfältige Erfahrung“ (in der Einl. zu den Principia: Axiomata s. leges motus, Lex III, nebst Scholion zu den Axiomata).

2242.3 Übertretung (reatus).] Reatus heißt vielmehr der Anklagezustand. Kant folgt in dem abweichenden Gebrauch des Wortes dem Achenwall (Jus nat. § 17); ebenso in der Fassung der Begriffe culpa und dolus. Vgl. „Religion etc.“, oben S. 38.

23417 Masfopel] von holl. Maatschappij, Handelsgesellschaft.

23515 Dieses vermeinte Recht] vgl. „Über den Gemeinpruch etc.“ (in der „Folgerung“ zu Abschn. II).

23620 nach dem Ulpian] Corp. iur. civ. D. 1,1, 10,1. I. 1,1,3.

23914 Cicero] in dem Werke de officiis.

27029.30 dominus directus . . . dominus utilis] Achenwall § 162. Beispiele: Lehnsherr und Vasall, Eigenthümer und Erbpächter (emphyteuta).

27221 ff. Die äußern Formlichkeiten . . .] die altrömische stipulatio. — Die subtile Untersuchung über die Stetigkeit im Besitzübergang (in der Vorlesung dem Problem der Stetigkeit in der Bewegung verglichen) ist dem Achenwall fremd; ebenso der auch sonst so nicht gebräuchliche Terminus pactum reinitum 2736; 2757.22.34.

273^{13.14} Moses Mendelssohn in seinem „Jerusalem“] 1783 (auch citirt im „Gemeinpruch“, Abschn. III). Dort findet sich (S. 29 ff.) eine Untersuchung des Ursprungs der Zwangsrechte und der Gültigkeit des Vertrags.

285²¹ nur der Species nach] vielmehr dem Genus nach. So richtig Achenwall § 219. Dagegen gilt Zurückerstattung in specie beim Commodatum, § 210. Diese ganze „dogmatische Eintheilung“ entnimmt die Materie aus Achenwall; das System selbst ist Kants Eigenthum.

286²³ (nach Achenwall)] § 207: pecuniae usum praecipuum et ordinarium consistere in alienando. Das will freilich keine Definition sein; eine solche war vielmehr § 205 gegeben: Et res ista, cuius definita quaedam quantitas physica sumitur pro mensura pretii obiectorum quorumvis aestimandorum, pecunia vocatur. Aber schon in der Vorlesung macht Kant aus dem ersteren Satze eine Definition: Pecunia est res, cuius usus ordinarius consistit in alienando.

289¹² (nach Adam Smith)] Auch hier hat erst Kant dem allgemeinen Gedanken des Autors die Form einer Definition gegeben. Smith sagt nur (Wealth of Nations, B. I, ch. IV): Money . . . has become in all civilized nations the universal instrument of commerce, by the intervention of which goods of all kinds are bought and sold, or exchanged for one another, und lehrt andererseits (ch. V), daß der letzte und wahre (nach einer zweiten Stelle: der allgemeine) Maßstab, wonach der Werth aller Güter zu allen Zeiten und an allen Orten geschätzt und verglichen werden könne, die Arbeit sei; woran das Wort Fleiß in der von Kant formulirten Definition die Erinnerung bewahrt.

289³² ff. Büchernachdruck] vgl. die Abhandlung „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ in der Berl. Monatsschrift 1785.

290¹³ *furtum usus*] Anmaßung des Gebrauchs einer Sache, der nur dem Eigenthümer zusteht, durch den Nichteigenthümer; z. B. der Pfandleiher trägt den ihm verpfändeten Überzieher.

291² Ingroffation] Eintragung in das Grundbuch; auch 362s.

291⁵ „Kauf bricht Miethe“] nicht nach Achenwall § 217. Die Darstellung Kants ist eine genaue Wiedergabe der hierüber geltenden Sätze des römischen Rechts.

294²⁶ ff. Testamente . . . *sunt iuris naturae*] dagegen Achenwall § 240: testamenta non esse iuris naturalis.

304s Marsden] Erforscher der Sprachen etc. der malayischen Völker, besonders Sumatras (1754—1836). Vgl. V, 2434.

306¹⁹ (wie Achenwall meint)] Auch in der Vorlesung findet sich diese Kritik (vgl. oben 242^{12—19}) an Achenwalls Eintheilung des Naturrechts in das natürliche i. e. S. (d. h. Privatrecht) und das gesellschaftliche (zum Eingang des ersten und wieder des zweiten Buchs des Jus naturale). Doch schließt sich Kant in der Vorlesung noch an Achenwall äußerlich an, indem er das Ehe- und Familienrecht als ersten Abschnitt des gesellschaftlichen Rechts vorträgt, dem dann das Staats- und Völkerrecht folgt.

312¹ ff. § 44.] Für den wichtigen Satz, daß der Eintritt in den bürgerlichen Zustand nicht aus bloß empirischen Gründen, sondern *a priori* nothwendig

sei, bezieht sich Kant in der Vorlesung auf Hobbes und Rousseau. Vgl. auch hier die Abhandlung „Über den Gemeinpruch etc.“, Abschn. II (bes. die „Folgerung“), wo Rousseau zwar nicht genannt, aber durchweg vorausgesetzt ist.

320¹¹ *Wider daß . . .*] Auch hier richtet sich Kants Kritik besonders gegen Achenwall (§ 203—206), den er in der Abb. „Über den Gemeinpruch etc.“ auch citirt.

333^{31.32} in der letzten [schottischen Rebellion], dem mißglückten Versuch des Karl Eduard Stuart, Enkels Jakobs II., den Thron Schottlands wiederzuerlangen, 1745—1746. Lord Balmerino zeichnete sich unter denen, die ihre Theilnahme an dem Aufstand mit dem Leben büßen mußten, durch heldenmüthige Standhaftigkeit aus und ist wohl darum hier besonders hervorgehoben. Vgl. Schubert in der Einl. zur Rechtslehre, Werke, Bd. IX, S. XIII.

334^{4.5} (*animam praeferre pudori. Juven.*)] sat. III, 8,83; ein von Kant gern citirtes Wort (Str. b. pr. B., Bd. V, S. 158f.; Rel., oben S. 4927).

334³⁷ der *Marchese Beccaria*] *Dei delitti e delle pene*, 1764. In der Vorlesung wird in derselben Sache Beccaria citirt, und zwar in Gegenüberstellung gegen Rousseau, der aus der gleichen Voraussetzung des Socialcontracts die entgegengesetzte Folgerung zog. Dabei kann auffallen, daß als Voraussetzung Beccarias der Satz bezeichnet wird: „Alle Gesetze müssen angesehen werden, als ob sie aus dem einmüthigen Willen des Volks entspringen“ (vgl. hier 335²⁻⁶), welche Voraussetzung doch Beccaria nur aus Rousseaus kurz vorher (1762) erschienenem *Contrat social* übernommen haben kann. Die Meinung ist aber wohl, daß dies die gemeinsame Voraussetzung beider Rechtsphilosophen war, die ja auch Kant mit beiden theilt. Daß es ursprünglich und hauptsächlich die Rousseaus war, brauchte, als bekannt, nicht besonders bemerkt zu werden; daß aber auch Beccaria von dieser selben Voraussetzung aus argumentirte, war in der That erwähnenswerth.

347^{4.5} (*inter arma silent leges*)] Cic. pro Milone 4,10.

353²⁴ selbst *Büßching*] Anton Friedrich Büßching (1724—1793), berühmter Geograph und Polyhistor, zugleich freidenkender Theolog.

356^{5.6} von der Recension dieses Buchs in den *Götting. Anz.*] s. o. S. 519. Der nicht genannte Recensent ist der Göttinger Professor Friedrich Bouterwek, wie Fichte (an Kant, 1. Jan. 1798, XII 228) bestimmt angiebt und ein Blick in Bouterweks „Abriß seiner akademischen Vorlesungen zum Gebrauch seiner Zuhörer“ (1799) bestätigt, da dort dieselben Haupteinwürfe gegen Kants Rechtslehre wiederkehren. Zum Theil ähnliche Einwendungen (so besonders gegen den Begriff eines auf dingliche Art persönlichen Rechts) theilt Schütz dem Hofprediger Schultz mit; Kant antwortet darauf in einem Briefe an den ersteren, 10. Juli 1797 (Bd. XII, S. 180ff.), der sich mit diesem Anhang vielfach berührt. Vgl. ferner die oben erwähnte Recension von Jakob. (Dagegen giebt sich Tieftrunk alle Mühe, Kant auch in diesem Punkte zu rechtfertigen.) Kants Anführungen aus der Recension sind übrigens nicht immer buchstäblich genau (s. Lesarten). — Wenn Kant sagt, er nehme die Veranlassung zu dem Anhang „größtentheils“ von der Recension der *Gött. Anz.*, so ist wohl an N. 8 gedacht, die sich in der That nicht auf die Recension bezieht. Auf eine andere, wahrscheinliche Veranlassung hat Graden-

witz („Der Wille des Stifters“, in den Abhandlungen der Königsberger Universität „Zur Erinnerung an I. Kant aus Anlaß der hundertsten Wiederkehr des Tages seines Todes“) hingewiesen; vgl. Th. Ziegler, Kantstudien Bd. XIV, S. 491 ff.

3605 *res fungilibis*] müßte *consumptilibis* heißen.

3628 *ingrossiren*] s. o. zu 2912.

3692 *Pauperburſche*] Kurrentschüler. „Pauperknabe“ auch in Hermes, Sophiens Reise (s. Grimms Wörterbuch).

2. Zur *Jugendlehre*.

3788 *Berlinischen Monatsschrift*] in der Abhandlung *Von einem neuerbingß erhobenen vornehmen Ton*, erschienen in der B. M. 1796 (in dieser Ausgabe VIII, 39532). So richtig Schöndörffer (Altpreuß. Monatsschrift XLIX, S. 522) und Vorländer in s. Ausg. der *Metaph. d. Sitten*. Auf dieselbe Abhandlung bezieht sich (nach Schöndörffers Bemerkung) auch schon S. 3777 ff.

38333.34 *die Preisschrift des Hofpred. Cochius*] Leonhard Cochius († 1779), Untersuchung über die Neigungen. Preisschrift (der Berliner Akademie auf das Jahr 1767). Berlin, 1769. Eine Stelle, welche direct das enthielte, was der Text besagt, findet sich in der rein psychologischen Abhandlung übrigens nicht.

3845 *die Jugend* = + a etc.] vgl. „*Religion etc.*“, oben 2229 ff und *Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen*, Bd. II S. 182.

39720—22 *Der Mensch* — *Haller*.] Albrecht Haller in dem Gedicht „Über den Ursprung des Übels“ (1734) 233. Die von Kant aus dem Gedächtniß ungenau citirten Verse lauten wirklich:

Denn Gott liebt keinen Zwang, die Welt mit ihren Mängeln
Ist besser als ein Reich von willenslosen Engeln.

40427 ff. *Die gewöhnlichen — Formeln*] *Medio etc.* Ovid. *Metam.* II 137. *Omne nimium etc. vertitur in vitium*, wohl so kaum antik; am ähnlichsten wohl Seneca, *de tranquillitate animi* 96: *vitiosum est ubique, quod nimium est. Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum.* Hor. *Serm.* I 1106. *Medium tenere beati*, wohl kaum antik. *Insani sapiens etc.* Hor. *Ep.* I 615 (statt dieses Verses in A²: *Virtus est medium etc.* Hor. *Ep.* I 189). Vgl. 4093; 43331.

4093—5 (*insani — Horat.*)] s. o. zu 40427 ff.

4286 *Seneca*] vielmehr Horaz, *Carm.* III, 2115 f. Vgl. *Anthropologie* (VII, 17113), wo derselbe Irrthum vorliegt.

42819 (*Chesterfield*) den auch in der *Anthropologie* (Bd. VII, 27812) von Kant citirten Ausspruch habe ich ebenso wenig auffinden können wie Kälpe z. d. St. Die ursprüngliche Quelle ist Gellius, *Noct. Att.* 1311.

4296.7 (*aliud lingua promptum, aliud pectore inclusum gerere*)] Sallust. *Catil.* 105: *aliud clausum in pectore, aliud in lingua promptum habere.* Vgl. Bd. XII, S. 397

43315 *Aristoteles*] Die berühmte Lehre von der Tugend als Mittlerem zwischen den Extremen (*Eth. Nic.* II c. 5 ff. und sonst). — Von den folgenden lateinischen

Sprüchen mag bei dem ersten (*Virtus consistit in medio*) der oben 404^{28f.} citirte Horazvers Ep. I 189 vorschweben; die weiteren ebenda.

433³⁰ [Horazens Vers] s. o. 404²⁹.

437²⁰ (*ohe, iam satis est!*) Horat. sat. I, 512f.

438^{11.12} „vor welchem — entschuldigen“ Paulus im Römerbrief 215.

441^{18.19} (nur — Vergötterung) aus Hamanns „Abelardi Virbii Chimärische Einfälle“, Roth II, 198. Vgl. VII, 55^{29.30}

446¹⁷ „Seid heilig“ 3. Mos. 192; 1. Petr. 116.

446²⁰ „seid vollkommen“ Ev. Matth. 548.

446^{22.23} „ist etwa — nach“ Philipp. 48.

449^{12—15} „so würde — darf.“ Hallers Verse (aus dem von Kant viel citirten Gedicht „Über die Ewigkeit“, 1736, V. 76—85) lauten:

O Gott! du bist allein des Alles Grund! . . .

Ja, könnten nur bei dir die festen Kräfte sinken,

So würde bald, mit aufgesperrtem Schlund,

Ein allgemeines Nichts des Wesens ganzes Reich,

Die Zeit und Ewigkeit zugleich,

Als wie der Ocean ein Tröpfchen Wasser, trinken.

460¹⁷ [Chremes beim Terenz] Heaut. I 125 (77).

461²¹ [Hallers] Vom Ursprung des Übels, II 107.

470¹⁸ [Aristoteles] ὁ φιλοι, οὐδεὶς φιλος wird als Ausspruch des Aristoteles angegeben von Favorinus bei Diog. Laert. V 121. (Wenn es dort weiter heißt: dies stehe auch im 7. Buche der Ethik, so scheint p. 1245b20 gemeint, wo aber vielmehr steht: ὡς οὐθεις φιλος ὅ πολλοι φιλοι.) Vgl. VII 152 und XI 319.

472²⁰ (*rara — cygno*) Juven. sat. II 6, 165.

485¹⁰ (*hic . . . Horat.*) Ep. I 160.

486^{4—8} [Protagoras — Cap. 1.] Bei Quintilian a. a. O. wird von Protagoras nur Rhetorisches berührt. Gemeint ist vielmehr Cic. de nat. deor. I 23, 63. „von seinem Landbesitz“ ist falsch übersetzt; urbe atque agro exterminatus: „der Stadt und des Landes verwiesen.“ (Protagoras war nicht in Attica ansässig, sondern zugereist.)

489³⁴ nach dem [Horaz] Carm. III 231.32: raro antecedentem scelestum deseruit pede Poena claudo.

Lesarten.

Bei der Rechtslehre wie bei der Jugendlehre konnte man in Zweifel sein, welche der beiden zu Kants Lebzeiten erschienenen Auflagen dem Druck zu Grunde zu legen sei. Nach den für diese Ausgabe allgemein geltenden Grundsätzen (I 508) sollte der Neudruck geschehen auf Grund des Textes der letzten Auflage, in welcher Änderungen enthalten sind, die mit Sicherheit oder mindestens mit großer Wahrscheinlichkeit auf Kant selbst zurückgeführt werden können. Nun enthält zunächst die 2. Aufl. der Rechtslehre, wenn man vom

Anhang absieht (der ja nicht eine Änderung, sondern eine selbständige Zugabe darstellt), allerdings eine sachliche Änderung, die als von Kant herrührend anzunehmen ist, nämlich die (wohl durch die Göttinger Recension veranlaßte) nähere Erklärung zum Worte *Qäffion*, 2491—3. Im übrigen sind Druckfehler der 1. Aufl. (nicht bloß die in dieser selbst am Schluß bereits verzeichneten) berichtigt, und auch sonst finden sich hin und wieder leichte Verbesserungen. Aber diesen stehen gegenüber mindestens 40 neue Druckversehen gewöhnlicher Art, außerdem 18 schwerere Fehler, 21 Auslassungen, die sich auf ein oder zwei Wörter bis zu ganzen Satzstücken erstrecken; weiter eine sehr große Zahl interpunctioneller, orthographischer und kleinerer sprachlicher Änderungen; z. B. sind über 80 mal, doch nicht etwa consequent, die Dativ-e (dem Wolfe, dem Staate etc.) zugesetzt, nichts anders durch nichts anderes ersetzt, und was solcher schulmeisterlicher „Verbesserungen“ mehr sind; es ist über 60 mal, doch ohne Grund oder Regel, der in der 1. Aufl. allerdings reichlich, aber nicht sinnwidrig verwendete Sperrdruck unterlassen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Kant an all dem keinen Theil hat, daß seine eigne Sorge um die 2. Auflage sich auf jene einzige sachliche Änderung beschränkte. Und so schien es, wenn auch nicht völlig dem Buchstaben, dann um so mehr dem Sinn jenes allgemeinen Grundsatzes gemäß, den Erstdruck als den (bis auf jene einzige Verbesserung) maßgeblichen anzusehen, Änderungen der 2. Aufl. also nur so weit in den Text aufzunehmen, als sie wirklich einleuchtende Verbesserungen darstellen.

Besondere Umstände müssen bei dem Druck der *Erläuternden Anmerkungen* zur Rechtslehre gewaltet haben. Diese sind in demselben Jahre 1798 im Verlag von Fr. Nicolovius in zwei Drucken erschienen, die sonst zwar bis zur Seiten- und Zeilenabtheilung, auch in den Lettern übereinstimmen, aber eine Anzahl von Abweichungen in orthographischen und anderen Kleinigkeiten aufweisen. Und zwar ist nicht etwa der eine Typus ausschließlich durch den in die 2. Aufl. der *Rechtslehre* eingeschalteten Anhang, der andre durch die Sonderausgabe vertreten, sondern es existiren Sonderdrucke beider Typen, während wenigstens die mir vorliegenden (drei) Exemplare der 2. Aufl. einem und demselben Typus angehören. Ich vermuthe, daß die Abzüge für die Sonderausgabe, welche von dem für die 2. Auflage der *Rechtslehre* veranstalteten Satz nur unter Änderung der Paginirung und Weglassung der Columnentitel hergestellt waren, der Nachfrage nicht genügten, und daß nun, da der ursprüngliche Satz inzwischen abgebrochen war, der Text nochmals gesetzt werden mußte; wobei der Erstdruck zwar als Vorlage diente und sonst bis ins einzelne getreu (auch in denselben Lettern) nachgebildet wurde, beim Satz aber oder bei der Correctur die erwähnten geringfügigen Abweichungen theils mit, theils ohne Absicht hineinkamen. Die beiden Typen unterscheiden sich leicht an der Stelle S. 12 des Sonderdrucks = S. 168 der 2. Aufl.; dort steht in der 2. Aufl. und den dieser entsprechenden Exemplaren des Sonderdrucks Z. 8 (in dieser Ausgabe 3611r) das richtige Citat §. 129, dagegen Z. 9 (3611v) fälschlich Daß st. Daß; die abweichenden Exemplare des Sonderdrucks dagegen haben an erster Stelle

fälschlich C. 29, an zweiter richtig Daß. (Der Fehler § 30 st. § 31 ist beiden Typen gemein.) Hiernach dürfte als Erstdruck der in der 2. Aufl. und der dieser entsprechende Typus der Sonderausgabe anzusehen sein. Er ist in den Lesarten durch A², der abweichende Typus durch B bezeichnet.

Handelt es sich bei der Rechtslehre faßt durchweg nur um die bei verschiedenen Auflagen gewöhnlichen Abweichungen, so stellt dagegen die 2. Aufl. der Tugendlehre eine sehr eingreifende, größtentheils stilistische, an manchen Stellen aber auch den Sinn mehr oder weniger berührende Überarbeitung der ersten dar. Schubert und nach ihm Hartenstein hatten diese Überarbeitung ohne Bedenken Kant selbst zugetraut. Doch ist das schon wegen der gesundheitlichen Verfassung Kants in seinen letzten Lebensjahren wohl ganz ausgeschlossen. Eher wäre denkbar, daß Kant einen seiner Freunde zu einer solchen stilistischen Überarbeitung ermächtigt hätte; ebenso möglich und schließlich wahrscheinlicher ist aber, daß sie ohne sein Vorwissen und seine Mitwirkung durch irgend einen vom Verleger Beauftragten bewirkt wurde, lediglich in der Absicht, das Buch dem Publicum etwas schmackhafter zu machen. Viele der Änderungen sind sachlich zwar unanstößig und stilistisch nicht ungeschickt, aber nicht etwa nur ohne pietätvolle Rücksicht auf Kants sprachliche und stilistische Eigenheiten, sondern mit der sichtlichen Absicht vorgenommen, diese soviel als nur möglich zum Verschwinden zu bringen. Bedenklicher noch sind die sachlichen Eingriffe; unter diesen sind einige, von denen man sich nicht wohl denken kann, daß Kant, hätte er Kenntnis davon gehabt, sie gebilligt hätte. Bei dieser Sachlage konnte es nicht zweifelhaft sein, daß der Erstdruck zu Grunde zu legen und Änderungen der 2. Aufl. nur in den wenigen Fällen aufzunehmen seien, wo man sie ohnedies als richtig erkennen mußte. Die Abweichungen erstrecken sich auch auf das Äußere der Eintheilung: aus I. und II. ist **Erster, Zweiter Theil**, aus 1., 2. Theil 1., 2. Buch, aus 1., 2. Buch 1., 2. Abtheilung geworden u. s. f.; in der Einleitung hat der Abschnitt **Von der Tugend überhaupt**, der in A¹ unnummerirt geblieben ist, die Nummer XIV. erhalten, wodurch aus XIV.—XVIII. in A¹, XV.—XIX. in A² geworden ist. Diese letzte Änderung ist zwar sachlich begründet, sie ist aber zugleich von so geringem Belang, daß sich der Herausgeber nicht entschließen konnte, in diesem einzigen Fall vom Urdruck abzusehen. Verzeichnet sind übrigens die Abweichungen der 2. Aufl. beider Schriften von der ersten in den Lesarten; abgesehen natürlich vom bloß Sprachlichen und Orthographischen, sowie von der Interpunction, soweit sie den Sinn nicht berührt.

Da die Rechtslehre sich in weitem Umfang an Achenwalls *Naturrecht*¹⁾ anlehnt, welches ebenfalls bei den in den Jahren 1767—1788²⁾ zwölfmal von Kant gehaltenen Vorlesungen über Naturrecht als Textbuch ge-

¹⁾ *Ius naturae in usum auditorum* (mir lag vor: ed. VI. emendatior, Göttingae 1767), sowie *Prolegomena iuris naturalis in usum auditorum* (3. ed., Gott. 1767).

²⁾ Nach Arnoldts Nachweisungen, *Altpr. Monatsschr.* Bd. 27, 1890, S. 99 ff. vgl. 302 ff. 313.

dient hat, so lag es nahe zu vermuthen, daß aus erhaltenen Nachschriften dieser Vorlesung nicht bloß für das Sachverständniß, sondern selbst für den Text der Rechtslehre einiges zu gewinnen sein möchte. Daher war es dem Herausgeber erwünscht, wenigstens eine solche Nachschrift (von Gottfr. Feyerabend, aus dem Sommersemester 1784, Eigenthum der Danziger Stadtbibliothek) einsehen zu können. Die Vergleichung ergab indessen, daß von einer irgend engeren Anlehnung der Rechtslehre an die Vorlesungen nicht die Rede sein kann. Es war aus den letzteren wohl für die „Sachlichen Erläuterungen“ einiges zu entnehmen; für den Text aber kam einzig in Betracht die ausdrückliche Erklärung über den substantivischen und adjectivischen Gebrauch von *Recht*, *recht* (s. u. zu 22335), wodurch eine nicht ganz leichte Frage von nicht bloß orthographischem Interesse in erwünschter Weise ihre authentische Erledigung fand.

Wie bei der Kritik der *praktischen Vernunft* durfte sich der Herausgeber auch bei der *Metaphysik der Sitten* der Mitarbeit seiner Freunde Dr. Görland und Dr. Vorländer (anfangs auch noch Dr. Nolte) erfreuen. Besonders werthvoll aber war es ihm, für die Rechtslehre in R. Stammler einen zugleich in Kantischer Philosophie gründlich gebildeten Juristen zur Seite zu haben. Seine Hülfe erstreckte sich nicht bloß auf die Sacherklärung, sondern nicht minder auf die Textgestaltung. Bei dieser wurde noch vorsichtiger als in der Kritik der *praktischen Vernunft* verfahren; in der ersten Auflage dieser Ausgabe nach dem Urtheil mancher Kritiker allzu vorsichtig; in dieser zweiten ist eine Anzahl von Verbesserungen, die dort nur in den Lesarten angemerkt worden waren, in den Text aufgenommen worden. Außerdem konnten einige neue Bemerkungen Schöndörffers (Altpreuß. Monatsschrift XLIX 513 ff.) und Vorländers (Zeitschr. f. Philos. u. philos. Kritik CXXXVIII 143 ff., und in seiner Ausgabe der *Metaphysik der Sitten*, 1907) verwertet werden.

20511 aß] zu streichen? Vorländer (schwerlich; die gleiche Verbindung ist aß findet sich 25311, 32610, 3698) || 2076 die gegenwärtige] verst. Philosophie oder: Art zu philosophiren). || sein] A¹ ein A² weniger gut || 20714 Ein] ein A || 20733 (oder Mathematik] A (oder der Mathematik) Hartenstein || 20827 läßt sich] A¹ läßt es sich A² || 2099 den] A¹ dem A² || 20915.16 Die—können.] A¹ fehlt A² || 21020 vor einer Gerichtsbarkeit.] vor einer Gerichtsbarkeit. A¹ durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit A², wie unten 29613.14. Doch stimmt auch die Überschrift des Epilogischen Abschnitts hier Z. 18 nicht mit 29112.13 überein; desgleichen sind die Zusätze in Klammern Z. 4.5 und 22.23 dieser Tafel eigenthümlich. ||

21129 Sinn. Oder] Mellin. Sinn: aber A. Sinn. Oder aber Nolte, vielleicht richtig || 21319 desselben] derselben A (was, auf Willkür bezogen, unlogisch wäre; auf Begehrung in Begehrungsvermögen aber zu beziehen vielleicht bei Kant nicht ganz ausgeschlossen — s. z. B. 35614 —, hier indessen, nach viermal richtiger Beziehung, kaum möglich erscheint) || 21325 sie] nämlich die Vernunft || 21336 ihrer] von ihrer? Vorländer (was aber dem Gedanken Kants vielleicht doch nicht ganz entspricht. Es schwebt ohne

Zweifel vor: Bestimmbarkeit unabhängig von sinnlichen Antrieben — also nicht durch solche; welches beides dann hart, aber nicht unverständlich, in Eins zusammengezogen ist) || 214²⁶ Eben so, mag] Eben so mag A || 215⁴ darum] bloß darum? || 215²⁶ immer auch] A¹ auch immer A² || 215³⁵ ebendieselbe] nämlich die Erfahrung || 217¹⁴ Erziehung, der] Erziehung der A || 218¹⁵ welche] A² welche A¹ || 219⁹ müsse] Vorländer müssen A || 220^{16.17} Verschiedenheit — Triebfeder] A Verschiedenheit der Triebfeder, welche die eine oder die andere Gesetzgebung Mellin; doch läßt das Überlieferte sich vertheidigen || 220^{20.21} ist, welche] bei Kant möglich || 220³¹ doch] A¹ Druckf.-Verz. A², fehlt A¹ Text || 220³⁵ aus üben] mit machen zu verbinden (Görland) || 221^{16.17} zu bestimmen, unb] Hartenstein bestimmen und A, was Schöndörffer Altpreuß. Monatsschrift Bd. XLIX S. 520 vertheidigt || 221³³ betreffen] betrifft? Vorländer. Doch möchte das Überlieferte sich halten lassen, nicht als Infinitiv, sondern indem hier an Lust oder Unlust, hernach bei kann Z. 36 an den jedesmaligen Fall gedacht ist || 222¹⁹ (ihrer Form)] A ihrer Form nach läge nahe; doch läßt sich das Überlieferte auch verstehen || 223^{27.28} sich der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins] sich seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins A¹ im Text, sich seiner selbst in den verschiedenen Zuständen, der Identität seines Daseins A¹ Druckf.-Verz., ebenso, nur ohne Komma, A². Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß das versehentlich ausgefallene der Identität in der (auch sonst fehlerhaften) Druckfehlerverbesserung nur irrtümlich an die unrichtige Stelle gerathen ist || 223³⁵ unrecht] Unrecht A. Daß das Adjectivum gemeint, scheint nach der lateinischen Wiedergabe hier wie nach 224^{7.8} und zahlreichen weiteren Stellen sicher. Vgl. unten zu 231²⁶ und 236^{12.13.14}. Im Vorlesungsheft (s. o. S. 528f.) wird unterschieden: recht adjective betrachtet, welches nur singulariter genommen werden könne, und substantive, welches pluraliter genommen wird. „Ich habe Recht wozu, wenn ich jemand wozu zwingen kann. Eine Handlung ist recht, wenn sie unbeschadet der allgemeinen Freiheit zu einem allgemeinen Gesetz gemacht werden kann. Das ist adjective. Da braucht der Mensch dem andern nur nicht unrecht thun; habe ich aber ein Recht, so kann ich ihn wozu zwingen.“ Das schließt zwar nicht aus Recht, Unrecht auch im erstern Sinne zu schreiben, wenn der substantivirte Allgemeinbegriff gemeint ist; so 229^{25.26}: *moran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne.* (So verhält sich z. B. „Gut“ und „Übel“ zu „gut“ und „übel.“) Wenn aber, wie hier, recht, unrecht als Prädicat gesetzt wird, so ist doch die adjectivische Schreibung nothwendig. Nahe liegt die substantivische Schreibung in der Verbindung mit „thun“. Aber wenigstens in „recht thun“ wird „recht“ sicher nicht substantivisch verstanden (vgl. „gut, übel thun“; dagegen „ein Übel anthun“ wie „ein Unrecht anthun“); also wäre auch in dieser Verbindung die adjectivische Schreibung folgerichtig. Doch wurde die Schreibung Unrecht thun festgehalten, wo sie in der Druckvorlage sich fand || 224⁵ vorseßliche] vorseßliche A || 224⁶ ungerecht] A² ungerecht A¹ || 224³⁴ positive] Kirchmann Erl. 65 natürliche A (eine schwerlich haltbare Erklärung des über-

lieferten Textes versucht Tieftrunk, Philos. Unters. üb. d. Privat- u. öfftl. Recht 1797/98 I 72f. || 225¹⁰ weil] wohl in der älteren, temporalen Bedeutung (während, indem); daher nicht zu ändern (in einem Exemplar fand ich an den Rand geschrieben: wenn). Sinn: daß in der Probe, der ihn seine Vernunft unterwirft . . . sich erweist, daß er . . . || 225²³ hätte] wäre (Vorländer Görland) läge nahe wegen des folgenden gerieth, da aber das Überlieferte immerhin einen Sinn giebt, mochte ich nicht ändern || 226⁶ auf Geseß] auf das Geseß (Nolte) oder auß Geseß liegt nahe, doch ist die Weglassung des Artikels bei Kant am Ende möglich || 226⁹ al[s]o A¹ Druckf.-Verz. A² als A¹ Text || 226¹⁹ Handeln] A² handeln A¹ || 228² gütige] A¹ gültige A² (Druckfehler) ||

230⁸ desselben] Vorländer derselben A || 230²¹ durch] A dadurch Hartenstein Schubert; ob durch die Handlung eines von beiden Freiheit sich mit der des andern Görland (ansprechend; aber durch die Handlung bleibt schwierig. Bei solcher Unsicherheit habe ich vorgezogen nichts zu ändern) || 230^{21.22} eines — des andern] A¹ Text Eines — des Anderen A¹ Druckf.-Verz. A² (doch müßte dann auch Z. 25 des Einen — des Andern geschrieben werden. Da die Schreibung in den Originaldrucken fortwährend schwankt, schien es zwecklos im einzelnen Fall zu ändern) || 230³¹ fann.“] Mellin fann zc.“ A || 231¹⁴ ganz] Ich hätte ganz allein für eine genügend sichere Verbesserung gehalten; aber schließlich bestehen doch noch andere Möglichkeiten, z. B. könnte ganz aus der vorigen Zeile versehentlich wiederholt, also überhaupt zu streichen sein (so Görland) || 231²⁶ unrecht] Unrecht A (vgl. oben zu 223³⁵). Zweifellos handelt es sich Z. 26 und Z. 29 um denselben Begriff; es müßte also, wenn hier Unrecht stehen bleiben sollte, Z. 29 geändert werden; da aber ist das Adjectivum durch den Gegensatz recht Z. 32 geschützt; also war die nothwendige Übereinstimmung zwischen Z. 26 und 29 durch Änderung der ersten Stelle herzustellen. Es ist auch eher anzunehmen, daß der Setzer oder Abschreiber aus dem minder geläufigen, in der Rechtslehre aber regelmäßig so gebrauchten Adjectivum das ihm geläufigere Substantivum gemacht hat als umgekehrt || 232^{18.19} Geseße; aber] Geseße aber A Geseße; aber um Görland (doch kann das um wohl entbehrt werden) || 233⁷⁻¹¹ Diemeil — versorgen.] A Der Satz ist nicht ohne Schwierigkeit. Der Sinn scheint zu sein: Für das Recht besteht zunächst die dynamische Analogie der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung. Da aber der Dynamik überhaupt die reine Mathematik (Geometrie) zu Grunde liegt, so muß es neben der dynamischen auch eine rein mathematische (und zwar geometrische) Analogie zum Recht geben, nämlich die des Rechten in der Bedeutung des beiderseits gleichen Verhaltens. „Ein bloß formaler in der reinen Mathematik“ kann verwundern, da der dynamische Begriff auch bloß formal ist. Aber im Vergleich zum mathematischen kann er wohl als relativ materialer gedacht sein. Irgend etwas am Text zu ändern wäre gewagt || 234^{29.30} aufrufen] A¹ anrufen A² vielleicht richtig || 235⁴ Ansprüch] Ausprüch A || 235⁵ solche] A nämlich Dienste. Die Auslassung an sich ist nicht auffällig, aber Z. 2 steht Singular. Ich möchte dennoch nicht ändern, da Kant im Gebrauch des Numerus bei Zurückbeziehung

sich große Freiheit gestattet. Da mehrere Subjecte in Frage stehen, sind es in der That Dienste, also construirt er, als ob Plural vorausgegangen wäre || 235¹¹ *soli*] Hartenstein (des Himmels — der Erde) *poli* A || 236¹² recht] Recht A (vgl. zu 223³⁵ und 231²⁶. Das Adj. ist auch hier gefordert durch den Gegensatz un-
recht 13.14 wie durch den allgemeinen Kantischen Gebrauch) || 237⁹ ob]stehende] A¹ oben]stehende A² || 237¹⁹ als einen gesetzlichen Grund zu den letzteren (*titulum*) A fehlt etwas wie enthaltend? Außerdem ist den letzteren unverständlich. Ich ver-
müthe dem letzteren, nämlich dem Verpflichten — zog aber bei der Unsicherheit der Sache vor nichts zu ändern || 237³³ mehreren] A¹ mehreren A² || 238³⁸ an-
heim fällt,] A fehlt etwas wie sonder || 239²⁵ unabhängiger] A unabhängige Gör-
land sehr ansprechend, aber doch wohl nicht richtig. Auf der Mensch bezogen
würde es bei Kant wohl nicht Persönlichkeit sondern Person heißen; so aber
entspricht das Abstractum Persönlichkeit dem Abstractum Menschheit || 239²⁹
Zweck, wiederum] Zweck wiederum A || 241^{11.12} die weder Recht noch Pflicht
haben] in A Schwabacher Lettern. Da solche Hervorhebung im Druck sonst in
dieser ganzen Eintheilung nicht geschehen, schien es richtiger sie auch hier zu
unterlassen || 241^{32.33} aber doch nicht durch seinen] A durch seinen aber doch nicht
Görland aber doch nicht durch einen Vorländer (so auch eine Randbemerkung in
einem mir vorliegenden Exemplar), wodurch der Anstoß an der Wortstellung
vielleicht gehoben würde. Ich mochte nichts ändern ||

246²⁰ formale] A¹ formelle A² || 247¹⁵ es ihn] ihn A || 248⁹ seinem] Hartenstein
meinem A || 248¹⁵ für] A nämlich die Leistung, wie Z. 9 || 249¹⁻³ (Abbruch — kann)]
A² (Unrecht) A¹ (die einzige sachliche Änderung der 2. Aufl., ohne Zweifel veranlaßt
durch die Frage des Göttinger Recensenten: „Aber was heißt *lädiren*? Setzt der
Begriff der juristischen Läsion nicht den Begriff des Mein und Dein voraus?“) ||
249⁷ im Besitz] A im empirischen (oder physischen) Besitz Mellin (Ersteres wäre
nach Z. 13 vorzuziehen. Doch ist möglich, daß Kant den Ausdruck zunächst im ge-
wöhnlich, besonders von den Juristen verstandenen Sinn setzt, dem ja auch
die Parenthese entspricht, um ihn dann erst aus seinem philosophischen Ge-
sichtspunkt genauer zu fassen) || 250³⁰ er es] so A er Hartenstein (aber man
könnte ebenso gut und vielleicht noch eher im Folgenden frei streichen; und
schließlich ist das Überlieferte möglich. — Dagegen ist der folgende Satz
schwierig: es fehlt ein Hauptsatz, der das enthielte, was mit *weil* etc. begründet
wird. Indessen ist der Sinn klar: sondern — es verhält sich so, wie vorher ge-
sagt worden, nämlich: der Boden muß für frei erst ausdrücklich erklärt oder
wie durch stillschweigenden Vertrag als frei angesehen werden — *weil* etc. Ich
habe daher nur die Interpunction geändert: Z. 31 *sei*, denn st. *sei*. Denn und
Z. 32 *verweigerte*; sondern st. *verweigerte*, sondern) || 251²⁰ oder] A¹ Druckf.-Verz.
A² aber Text A¹ (was freilich auch guten Sinn hätte, ja fast vorzuziehen wäre,
zumal das Druckfehlerverzeichnis nicht durchaus maßgebend ist) || 251³⁵ die
erste Besitznehmung als einen rechtlichen Grund] A¹ die rechtliche Besitznehmung
als einen Grund A² (sicher falsch || 251³⁷ In einem] A² Einem A¹ || 252¹⁸
welcher] A *welche*? (so auch Stammler) || nur] A¹ fehlt A² || 252¹⁸ aber] A¹ fehlt

A² || 252²⁰ correspondirend] A¹ fehlt A² || 252²⁶ vorstellen] A² verstellen (Druckf.)
A¹ || 252³⁵ Raum- und Zeitbedingungen] Vorländer Raum und Zeitbedingungen
A || 253² abhängig] A¹ unabhängig A² || 253⁹ Vorstellung] A¹ Druckf.-Verz.
A² Verstellung A¹ Text || 253¹¹ als — sei] A vgl. zu 205¹¹ || 253¹⁵⁻²⁰
Nun — kann.] Der Satz scheint nicht in Ordnung, doch dürfte eine überzeugende
Verbesserung schwerlich gefunden werden || 253¹⁸ denselben] A¹ demselben A² ||
254²³ hätte] A² hatte A¹ (Druckf.) || 255¹⁹ erweitere] A erweitern Harten-
stein (vielleicht richtig) || 225²⁷ jeden] A¹ jedem A² (Kant construirt verbindlich
ebenso wie verbunden, verpflichtet, daher ist 260²⁶ der Dativ, hier der Accusativ
richtig) || 256²⁷ mich“;] mich; A || 257⁷ er — ihn] A auf Subject bezüglich (was
bei Kant nicht anstößig) || 257²⁵ weil] A daß? Vorländer (doch ist das Über-
lieferte möglich) || 258⁶ mein ist] A¹ ist mein A² || 258⁷ Erwerbung aber ist ur-
sprünglich] A ursprüngliche Erwerbung aber ist Natop Görland (doch schien die
Änderung nicht sicher genug, um sie in den Text aufzunehmen) || 258¹⁴ nur]
Natop Görland Stammler (vgl. S. 250 f.) und A || 248¹⁴ Auch] A¹ Druckf.-Verz.
A² Doch A¹ Text || 258³³ ist (possessio phaenomenon)] so A. Die Klammern
lassen wohl mit Sicherheit schließen, daß der entsprechende deutsche Ausdruck
(sensibler Besitz, 259¹⁰, oder Besitz in der Erscheinung, 264¹²) versehentlich aus-
gefallen ist || 259²² sofort nicht] A statt nicht sofort (bei Kant wohl möglich) ||
261¹¹ Aller] A¹ fehlt A² || 261¹² so] A¹ fehlt A² || 261²⁵ Besitz] A Besitz der-
selben? || 262²⁰ Dieser] A¹ Der A² || 263⁷ der der] A¹ der A² || 264¹¹ welchem
14 die] so A (bei Kant wohl möglich) || 267²¹ ist, als gültig] A¹ fehlt A² || 267²⁹
des] A¹ der A² || 268¹²⁻²⁰ Der Rechtsbegriff — bedeuten.] A Die Periode, die
Mellin gänzlich ändern wollte, dürfte schließlich haltbar sein. Weder das zwei-
malige bedeuten noch die ungenaue Entsprechung; den eines nicht — sondern nur
den des . . . ist bei Kant unerhört; daher jede Änderung bedenklich || 268³³
einen] Hartenstein ein A || 269^{27.30} sich — ausdehnen] sich — sich ausdehnen A ||
269³⁴ gehört er] Hartenstein gehört A || 271²⁹ oder] A und Schöndörffer Alt-
preuß. Monatsschrift XLIX, S. 521 (für mich nicht überzeugend) || 272⁹ erstern]
A¹ ersten A² || 273¹ weil] A weil aber (entsprechend dem zwar 272³⁴)? ||
273⁸ ausgedrückt] Hartenstein ausgedruckt A || 273²⁶ desselben] A (nämlich des
Begriffs der Erwerbung durch Vertrag, Z. 11. 12 und 27, woran durch den Rechts-
begriff Z. 24 erinnert worden) || 274³⁴ entrichtet] errichtet A || 275³⁵ dem] A¹ den
A² || 276²⁹ in einer Sache, auch nicht ein bloßes Recht] A¹ fehlt A² || 279¹ den]
A¹ denn A² 279^{2.3} Versprechen] so A¹ Versprechens A² || 279⁸ diese] A¹ die A² ||
279²⁴ des darauf gegründeten Rechts] A das darauf gegründete Recht Mellin (an
sich besser, doch läßt der Genetiv sich erklären, als abhängig von Überlegenheit ||
280²⁰ die] A¹ fehlt A² || 280²⁹ in] A¹ im A² || 280³¹ in theoretischer] A in theo-
retischer Hinsicht Hartenstein (doch kann wohl aus Z. 30 Absicht ergänzt werden) ||
281^{9.10} herüber gezogen] herüber zogen A¹ herüberzogen A² (Auslassung des Hilfs-
verbum ist zwar bei Kant selten, aber doch eher anzunehmen, als daß Kant, wie
Hartenstein meint, geschrieben hätte: weil sie an ihm — einen Weltbürger —
herüber zogen, da nicht nur das doppelte Druckversehen weniger wahrscheinlich,

sondern überdies das Imperfectum schwer erklärlich wäre. Es müßte vielmehr auch bei activer Construction herübergezogen lauten. Ist aber diese Änderung so wie so nöthig, so kann es im übrigen beim überlieferten Text bleiben) || 281³⁵ er die] A¹ er in die A² || 282¹ dieser] A der? || 283¹ Form der] A¹ fehlt A² || 283⁴—7 durch den — eine häusliche Gesellschaft stiften] den — eine häusliche Gesellschaft stiften A den — schließt, eine häusliche Gesellschaft stiften Hartenstein Schubert (wodurch die Periode nicht in Ordnung kommt) || 283⁴ erstere] A¹ erste A² || 283^{8.9} Dienerschaft, *imperantis*] Dienerschaft (*imperantis* A || 283²⁸ unbestimmte] A¹ bestimmte A² keineswegs besser || 284¹ also] A¹ fehlt A² || 284¹⁴ eingetheilt] A¹ eigentlichen A² || 284¹⁹ re] A¹ in re A² || 285⁴ statutarische] statuariſche A || 285¹⁶ B. Der belästigte Vertrag] A Mellin möchte zusetzen (*pactum onerosum*) — was freilich Z. 12 und 286² entspräche || 285²³ Verbindungsvertrag] A¹ Verbindungsvertrag A² || 286⁹—11 zu sein und — haben] A zu sein scheinen und — haben Hartenstein (Kant hatte wohl im Sinn zu schreiben: zu sein und — zu haben scheinen) || 286²⁰ daß deß] A (richtig wäre deß deß) || 286³³ ein] A¹ fehlt A² || 287⁶ statt] A statt dienen Hartenstein (ziemlich wahrscheinlich, da wohl schwerlich sind ergänzt werden soll) || 287⁷ also] A nicht recht verständlich || 287²⁸ Verkäufer] Hartenstein Käufer A || 287³² zu] A¹ (nach Kantischem Gebrauch richtig) zur A² || 288² und] A¹ fehlt A² || 288⁷ auf] A¹ auf der A² || 288^{22.23} denselben] A derselben Mellin (nämlich Materie als Waare; doch ist wohl an die verschiedenen Materien Z. 17—20 gedacht) || 288²⁴ lohnt. — Dadurch] A (Vermuthlich war Z. 15—27 als ein Satz gemeint; also lohnt: — dadurch. Doch läßt das Überlieferte sich allenfalls auch erklären) || 289¹⁸ auf Rechtsbegriff] A auf den Rechtsbegriff Hartenstein vielleicht richtig || 290²⁰—23 andrerseits — Recht] A (schwierig zu construiren, aber wohl nicht anzufechten) || 290³⁰ Bedingung] A¹ Bedingungen A² || 291²⁵ der Anspruch] A¹ Anspruch A² || 291³⁵ dieses] A¹ diese A² || 292²¹ ununterbrochen] A¹ unterbrochen A² || 294¹ ankommt] A vielmehr nicht ankommt? || 294⁶ Titius] Titus A || seine A¹ sein A² || 294¹² Titius] A¹ Titus A² || 294²¹ Titius] A¹ Titus A² || 295¹⁶ ist,) A ist: Vorländer (vielleicht besser) || 295^{17.18} ungroßmüthig] A¹ Druckf.-Verz. A² ungroßmüthig A¹ Text || 296¹⁰ ist nicht] A¹ Druckf.-Verz. A² ist also nicht A¹ Text || 297^{16.17} die eine — die andere] A statt die einen — die anderen (sprachlich) || 297^{18.19} Leihvertrag] A¹ Leihvertrag A² || 299²⁵ erbäte] A verbäte Hartenstein (schwerlich richtig) || 299³¹—300⁵ Da nun — kann.] A eine unmögliche Periode: 1. Da nun über das Mein und Dein — das Urtheil darüber; 2. zu das Urtheil darüber, d. i. die Entscheidung — fehlt das Verbum (zu fällen ist o. ä). Eine sichere Verbesserung scheint nicht möglich. Vorländer vermuthet, daß das Urtheil — müsse von Kant nachträglich eingeschoben sei. (Nahe läge 300¹ zu schreiben das Urtheil, d. i. die Entscheidung darüber Görland || 300²⁵ von selbst] A¹ selbst A² || 300²⁹ dieses Recht auch] A¹ auch dieses Recht A² || 301¹⁶ donec] A¹ fehlt A² || 302²⁴ wiederum] A¹ wieder A² || 302³⁴ einen] A¹ einem A² || 303¹⁵ statutarische] A¹ statuariſche A² || 304²³ Beweisgrund] Hartenstein Beweisgrunde A || 305² unverlierbaren] A¹ unverleihbaren

A² || 305^{25.26} und — bereitelt] A¹ fehlt A² || 306¹⁰ als Materie noch] A der Materie nach? || 306¹⁰ gesetzfähig] A gesetzmäßig? Oder läßt sich dem Überliefert ein Sinn abgewinnen? || 306²⁷ Rechtsverhältniſſe] A² Rechtsverhältniſſe A¹ || 306³⁰ und dritten] A¹ Druckf.-Verz. A² fehlt A¹ Text || 307³⁵ Capitulation] A¹ Capitulationen A² ||

311^{25.25} *cosmopoliticum*] A¹ Druckf.-Verz. A² *cosmopolitum* A¹ || 311²⁹ übrigen] A¹ übrigen durch Geſetze (b. G. irrthümlich wiederholt aus Z. 28) A² || 312¹ § 44] A¹ § 35 A² || 313²⁴ jeneſ] A¹ eineſ A² || 313²⁸ § 46] A¹ § 30 A² || 313³¹ unrecht] A¹ Unrecht A² vgl. zu 223³⁵ || 314⁹ nur] A¹ fehlt A² || 315²⁴ weſentliche] A weſentlich? || 316²⁶ hervorgehend] A hervorgehende Hartenstein (nicht nothwendig) || 315²⁷ der] so A (interessant für die freie Beziehung der Pronomina bei Kant) || 315²⁹ Unterthanſ] A¹ Druckf.-Verz. A² Unterhaus A¹ Text || 315³⁶—316¹ der Menſch] Hartenstein der Staat, der Menſch A || 316¹⁶ ertheilend] Hartenstein Schubert ertheilend ſeyn A (Vielleicht aber liegt der Fehler anderswo. Dies ganze drittens — ertheilend ist nicht zu verstehen. Es scheint eher eine Bestimmung, die die dritte Gewalt allein betrifft, als eine dritte Bestimmung, die sich auf alle drei und ihr gegenseitiges Verhältniß beziehe. Ich komme daher auf den Verdacht, daß ein größeres Stück Text ausgefallen ist. Vielleicht kam zweimal ein erstens — zweitens — drittens und wurde versehentlich beim Satz vom ersten drittens aufs zweite übergesprungen) || 317²¹ ihrer] A dürfte richtig sein feiner? Vorländer || 318⁶ ſelbſt] A¹ fehlt A² || 318¹³ einen] einen A || 319³⁶ abhängige] abhängigen A || 320⁴ der] A¹ die A² || 321²⁰ moralisch, der] A moralisch, daß der Schubert (nicht nothwendig) || 322^{10.11} (im Parlament), erlaubt, jener in] Vorländer (im Parlament) und erlaubt jener, in A || 323⁵ die Gewalt] A¹ Gewalt A² || 323⁸ zurückgetreten] A¹ zurücktretend A² || 323¹⁰ deſſelben] A scil. deſ Thronſ (aus entthronte Z. 5)? || 323¹⁹ in ihre alte] A nämlich Verfaſſung (ihre auf einen gedachten Plural Staaten zu beziehen) || 325⁴ u. 6 deſſelben] A nämlich deſ Volkeſ (aus Volkſmeinung Z. 2) || 325^{23.24} werde, erleichtert — zu lenken] werde, erleichtert — zu lenken A || 325³⁰ Die aber] A ist schwierig. Gedacht vielleicht etwas wie Befugniß? Oder Aufſicht? so daß Aufſicht der Unterſuchung heißen sollte: Aufſicht, die in der Unterſuchung beſteht? || 326¹⁰—12 als — iſt] vgl. zu 205¹¹ || 326^{13.14} ſein Recht gründet, zur Erhaltung — beizutragen.] A Es müßte lauten: ſein Recht gründet, die Vermögenen zu nöthigen, zur Erhaltung — beizutragen. Es ist wohl anzunehmen, daß Kant wirklich so oder ähnlich geschrieben oder zu schreiben im Sinne gehabt hat || 326^{23.24} nach und nach geſammelte] A¹ fehlt A² || 326²⁹—32 weil — würden] so A (Subject ist: laufende Beiträge aus Z. 22) || 327¹ ſolche] A ſolcher Vorländer; doch conſtruirt Kant bei als bisweilen ähnlich frei, z. B. 286²⁰ eineſ Buchſ, als daſ (scil. Mittel) etc.; 410^{29.30} || 327⁹—11 muß (als — Überzeugung,) muß, als — Überzeugung] A || 327¹² Unterthanen] A¹ Unterthan A² || 327²⁰ der öffentlichen Lehrer] A¹ fehlt A² || 328¹⁰ deſ] A¹ der A² || 328¹⁶ einem] A² einen A¹ (Druckf.) || 329¹⁵ Adel ein Rang] A; beſſer wohl Adel, ein Rang (verſt. daſ heißt, ein Rang) || 329³⁰ erblichen] A¹ fehlt A² || 330³⁰ auch]

A¹ fehlt A² || 3319 aber] A oder? (doch s. zu Z. 10) || 33110 daß erstere] A worauf zu beziehen? Es scheint eine bezügliche Bestimmung vorher ausgefallen || 33134 einem] A¹ in einem A² || 33211 der] A¹ des A² || 33333 nichts] A¹ nicht A² || 3349 erstere] A¹ erste A² || 33531 daß man] daß A daß es Hartenstein || 3368 Feigheit, der auf] A Feigheit auf Vorländer (vielleicht richtig) || 33621 heben] A¹ haben A² || 33634 strafen] A¹ bestrafen A² || 3373 als barbarisch und unausgebildet] A als sie barbarisch und unausgebildet ist Vorländer (Mir scheint, daß die Worte, so wie sie dastehen, eben dies besagen wollen) || 33732 Unterhauses] A Unterthanß Mellin vielleicht richtig (ähnlicher Druckfehler 31529); aber schließlich nicht sicher genug. Die lateinische Übersetzung von G. L. Koenig, 1799, wie der Commentar von Tieftrunk, 1798, II 480, halten an dem überlieferten Text fest. Daß er unverständlich sei, bemerkt dagegen schon Jakob an Kant, 10. Mai 1797, XII 160) || 33818 ihm] A¹ ihn A² || 33825 Staatsoberhaupt] A¹ Staatsoberhaupte A² || 3391 Monarch ist der, welcher] A¹ der Monarch, welcher A² || 3398 daß] A dem Hartenstein (an sich richtiger) || 33929 herauslangen] A herauslangen Hartenstein vielleicht richtig || 3407 bessere nicht] bessere, nicht A || 34119 nun] A¹ fehlt A² || 34134 Unterthanß] A² Unterhaus A¹ (vgl. 31529 u. 33732) || 3435 § 53] A¹ § 43 A² || 3438 Elterstamm] A¹ Elternstamm A² || 34315 vornehmer] Hartenstein sich vornehmer A || 34322 das Recht] A¹ fehlt A² || 34327 von dem der Völker] A (ist zuviel, da schon Subject des Satzes das Völkerrecht ist) || 34417 äußeren] A äußeren Feinde? || 34419.20 Verbündung] so A¹ Verbindung A² vielleicht richtig nach Z. 17 und 34910 || 34426.27 annähernden] A¹ annähernden A² || 34519 wilden] Hartenstein Wilden A || 34610.11 gegen einen anderen Staat] A¹ fehlt A² || 34611 von diesem sich] A¹ sich von diesem A² || 34613 im rechtlichen Zustande] A¹ fehlt A² || 3472 im Kriege] A besser im Kriege, vgl. 3469 u. 3488 Vorländer || 3481 Contribution] A¹ Contributionen A² vielleicht richtig || 3485 nachfolgendem] A¹ nachfolgenden A² || 34824 jener] A¹ jene A² || 34912 ein] A¹ einen A² || 35028 auf Erhaltung] A¹ auf die Erhaltung A² || 3512 auflöseliche] Mellin (vgl. Z. 4 unauflöslich) auflöseliche A || 35217 demselben] denselben A || 35221 einem] einen A || 35228 welcher] Vorländer welches A || 3536 diesem] A¹ diesen A² || 35423 in Verhältniß] A¹ im Verhältniß A² (besser, doch nicht nothwendig) || 35514 sondern die] A sondern? || 35516–18 weil — bedürfen] so A (als Subject zu bedürfen nicht Beispiele Z. 16 zu verstehen, sondern dem Sinn nach die Gesetze Z. 10; genauer wäre bedarf, auf Regel Z. 12 bezüglich, doch ist solcher Beziehungswechsel bei Kant wohl möglich) || 35524 und welche] so A. (Der Satz läßt sich verstehen, wenn mit welche gemeint die beste Verfassung Z. 20, die den Inhalt dieser Idee Z. 22 bildet) ||

35614 Sie] A (nämlich die Begehrung) || 35616 nichts] A zu nichts im Original der Recension || 35729 nämlich] A zu streichen als Wiederholung aus Z. 28? Vorländer || 35829 mein Vater] A² mein Vater B || 35834 als] A² als B || 35935 oder der] Vorländer Natorp Stammler der A²B || 36035 Ältern 38 Eltern] B Älteren Eltern A² || 3618 Leistung] A²B Leistungen (wegen des Plur. stehen Z. 9) läge nahe, wäre aber neben des Versprochenen wohl

nicht passend. Ich möchte gleichwohl auch den Plural stehen nicht ändern, da dem Schreiber wohl der Plural aus Z. 5 noch im Sinne lag || 36117 § 31. [S. 129] §. 30. [S. 129 A² §. 30. [S. 29 B || 36119 Daß] B Das A² || 3623.4 nicht gegen jeden Besitzer der Sache (*iur in re*), ein dingliches] so (außer daß das Komma fehlt) A²B nicht ein dingliches gegen jeden Besitzer der Sache (*iur in re*) läge nahe. (Vielleicht war ein dingliches nachträglich am Rand oder zwischen den Zeilen beigelegt und ist an die unrechte Stelle gekommen) || 36210.11 abgemachten] A² gemachten B || 3634 hergenommene] Hartenstein hergenommen A²B || 3636 Strafen] A²B Verbrechen Hartenstein Strafen für Verbrechen Vorländer (dem Sinn nach richtig) || 3642 gesichert.] gesichert“ A²B (was insofern Grund hat, als in der Rec. hier die Anführung aus der Rechtslehre schließt) || 3643 eine nur] so Kant nur eine Rec. || 3645 Verfassung.] Verfassung.“ A²B (ohne Grund, da die Anführung aus der Rec. weiter geht) || 3647.8 zu sein nicht aufgehört] A²B nie zu sein aufgehört Rec. || 36434 Der] B Der A² || 3658–9 Es ist — (*derelictio*),] A²B (fehlt ein Partic. wie genommen oder mißverstanden o. dgl. — dieselbe Z. 9, nämlich Sache, s. Z. 3) || 36514 (*lege*); und] (*lege*) und A²B || 36515 Die öffentlichen] A² Die öffentliche B || 3662 sich] A²B wohl nicht zu beanstanden || 3677 ewig] A² ewig B || 36710 Volk] A² Volk B || 36711 Familie] Familie A² B || 36733 versehene] versehenen A²B || 3689 derselben] A²B (Plural dem Sinne nach: der Geistlichen) || 36833–3695 Wenn — verheißten:] ein Anakoluth. Es fehlt nach um 3692 ein zu mit Infinitiv. Ich vermuthete, daß der ganze Abschnitt 3692–5 um — verheißten am Rande oder unter dem Text stand und als Zusatz zum ersten Theil des Satzes gemeint war, und daß das um aus 36833 nur wiederholt ist, um die Stelle zu bezeichnen, wo die Einschlebung geschehen sollte. Der Satz hätte also lauten sollen: Wenn nun gewisse andächtige und gläubige Seelen, um durch Gebete — verheißten, der Gnade theilhaftig zu werden — lehnspflichtig macht: so ist zc. || 3698 ist als ein] A²B (vgl. zu 20511) ist ein Hartenstein || 36917.18 bestimmten entworfenen] A²B Umstellung läge nahe || 36923 zu müssen] A²B müssen Hartenstein (vielleicht richtig) || 36929 kann] A²B (erg. eine solche kann) || 3702.3 keineswegs] A² keineswegs B || 37015 desselben] A²B (nämlich des Ordens) || 3717 Herrn] B Herren A² || 37127.28 (Rechtslehre § 49)] (R. L. §. 44.) A²B, genauer: Anmerkung zu § 49 || 37136 so ist der] A²B so ist es der Hartenstein (was auch Stammler befürwortet) ||

37527.28 dem inneren] A¹ das innere A² || 37530 zu sagen] A¹ sagen zu können A² || 3761.2 (jedem Gefühl] A¹ (von jedem Gefühl) A² || 3763 von einer Kraft und herculischer Stärke machen,] A¹ von der hohen Kraft und herculischen Stärke machen, die ausreichen sollte, A² || 37623 Allein kein moralisches Princip gründet sich in der That,] A¹ Allein in der That gründet sich kein moralisches Princip, A² || 37624 einem] A¹ ein A² || 37624 sondern ist] A¹ sondern ein solches Princip ist A² || 37630 Sprache scholastisch] A¹ Sprache nicht nothwendig scholastisch A² || 3777 orakelmäßig] A¹ (nach älterem Gebrauch richtig) ausgedacht A² || 37731 sich also] A² sich A¹ || 37823 Sich aber] A¹ Der Unmuth aber, sich A² || 37826–29 wird durch — fühlt, gleichsam zum allgemeinen Aufgebot

der für die Allgewalt der theoretischen Vernunft Verbündeten gereizt, sich] A¹ reizt durch — fühlt, die für die Allgewalt der theoretischen Vernunft verbündeten gleichsam zum allgemeinen Aufgebot sich A². — Nach der Vorrede hat A² ein Inhaltsverzeichnis (Inhalt der Tugendlehre), entsprechend der Tafel der Eintheilung der Ethik in A¹, oben 492f., wozu weiter unten die Abweichungen angegeben sind. —

379¹⁰ (*iur*) A¹ (*Iurisprudencia*) A² || 380³ angesehen] A abgesehen? || 381¹ ihrem] A¹ ihren A² || 381⁹ Daß] A¹ Wenn A² || 381¹⁴ dieses würde der Begriff von einem Zweck sein,] A¹ so giebt dieses den Begriff von einem Zweck || 381¹⁵ würde] A¹ kann A² || 381¹⁶ sondern zur] A¹ sondern muß zur A² || 381¹⁹ Pflicht] A¹ Zwangspflicht A² || 381²³ dazu (sie zu haben) ein Zwang] A¹ ein Zwang dergleichen zu haben, oder sich vorzusetzen A² || 381³⁴ letztere] A¹ letzte A² || 381³⁵ ist] A¹ wäre A² || 382²¹ als welcher (das kategorische Sollen)] A¹ indem dieser, das kategorische Sollen, A² || 383⁶ aller Pflicht] A¹ allen Pflichten A² || 383^{7.8} diese heißen besonders] A¹ nur den besonders sogenannten A² || 383¹⁶ gültige (tugendhafte] A¹ gültige Pflicht (nur eine tugendhafte A² || 383²³ erstere] A¹ erste A² || 383²⁹ aller] A¹ einer der Pflicht A² || 383³⁰ als der der Pflicht] A¹ fehlt A² || 384¹⁴ des Menschen.] A¹ der Seele sich befindet. A² || 384¹⁵ an Seele] A¹ an der Seele A² || 384²⁴ Krankheit] A¹ Druckf.-Verz. A² Rajerei A¹ Text || 387¹⁶ weil es] A¹ weil sie A² Hartenstein (die Verbesserung erscheint nicht nothwendig) || 387¹⁶ das moralische Gefühl, gleichsam] A¹ der moralische Sinn, heißt gleichsam A² || 387¹⁹ ist,] A¹ fehlt A² || 387²² zum Gegenstande] A¹ zu dem seinigen A² || 387³⁴ daß] A¹ der A² || 387³⁵ erstere] A¹ erste A² || 388³ schon] A¹ Druckf.-Verz. A² fehlt A¹ Text || 388²¹ sie] A (Sinn etwa: seine Zwecke?) sich Görland (wahrscheinlich, aber nicht sicher) || 388³³ das *Ius*] A¹ die Rechtslehre A² || 390¹² die allgemeine] A der allgemeinen läge nahe, doch sind ähnliche Ungenauigkeiten der Construction bei Kant nicht selten || 390²⁶ taugen, so stammt Untugend von] A¹ taugen herkömmt, so bedeutet Untugend der Etymologie nach so viel als A² || 390²⁷ vorsehlische] Vorsehlische A¹ vorsehlische Übertretung A² || 391² von mir] A¹ Druckf.-Verz. A² fehlt A¹ Text || 391¹¹ d. i. der] A¹ der A² || 391²⁵ es] A (nämlich das Verdienst) || in letzterem] A¹ im letzten A² || 392¹⁹ können“, ungewiß — könnten.] A¹ können, ungewiß — könnten.“ A² || 392³⁵ welche] A¹ welche einem Menschen A² || 392³⁶ Menschen] A¹ fehlt A² || 393¹² a) Physische Wohlfahrt.] a) Physische Wohlfahrt. A (vgl. 391³⁰, 392²⁰, 394¹) || 393¹⁸ geliebt (in Nothfällen geholfen) zu werden] A¹ geliebt zu werden, (in Nothfällen von ihnen Hilfe zu erhalten) A² || 393³⁰ eine] A² fehlt A¹ || 394¹ *salubritas*] A¹ *salus* A² || 394^{9.10} welches man Scandal nennt.] A¹ das heißt, ihm kein Scandal zu geben. A² || 394²⁵ die ethische] A¹ und zwar enthalten die ethischen A² || 394²⁵ Rechtspflichten] A¹ Rechtspflichten A² || 394²⁷ ist; beide also] A¹ ist. In beiden liegt also der Begriff A² || 394³² der Menschen] A des Menschen Hartenstein (nicht überzeugend) || 395⁷ dem anderer] dem, anderer A¹ dem Zwange anderer A² || 395⁸ die den] A¹ den A² || 395¹² Materiale] A¹ Materialen A² || 395¹³ und die] A¹ und da die A² || 395¹⁴ desselben] A (nämlich des Zweckes) ||

395¹⁴ heißt Tugendpflicht, deren es also viele giebt.] A¹ Tugendpflicht heißt, so folgt, daß es auch der Tugendpflichten mehrere gebe. A² || 395²⁷ sein] A¹ zu sein A² || 397⁸ ihres] A¹ Druckf.-Verz. A² ihren A¹ Text || 397¹³ sinnlich] A¹ sinnlichen Hartenstein (die Änderung erscheint nicht nothwendig) || 397²⁰ *) Der Mensch] A¹ *) So daß man zwei bekannte Verse von Haller also variiren könnte: Der Mensch A² || 397²² Haller.] A¹ fehlt A² || 399¹² welche Anlagen] A¹ Anlagen, welche A² || 399²⁵ moralisches] moralisches A || 399²⁶ erstere] A¹ erste A² || 399²⁷ letztere] A¹ letzte A² || 400¹⁹ (und ihr Gesetz] A¹ und ihr Gesetz A² || 402^{14.15} und es gelingt ihm mit seiner wohlthätigen Absicht,] A¹ und die Absicht seines Wohlthuns gelingen sieht, A² || 403^{3.4} können; nicht: er habe] können, nicht er habe A¹ können, nicht aber kann man sagen, er habe A² || 403²⁴ ersteren] A¹ ersten A² || 403^{27.28} Was aber die Mehrheit — Satz betrifft, womit man sich tröstet,] A¹ Wenn man sich aber bei der Mehrheit — Satz damit tröstet A² || 404⁹ so kann sie als Tugend nicht durch] A¹ so kann ihr Ursprung als einer Tugend weder durch A² || 404¹¹ letzteren] A¹ letzten A² || 404¹² als entspringend vorgestellt werden: indem sie] A¹ erklärt; auch können diese Laster nicht so angesehen werden, als ob sie A² || 404¹⁴ eine jede] A¹ ein jedes A² || ihre] A¹ seine A² || 404¹⁶ Eben so wenig und aus] A¹ Aus A² || 404¹⁷ Absichten] A¹ Handlungen A² || 404²⁹ *insani sapiens nomen habeat* etc.] A¹ *virtus est medium vitiorum et utrinque reductum* A² (vgl. übrigens unten zu 409⁴ und 433³¹) || 405¹ vom] so A, was ich nicht ändern mochte || 405⁷ Lastern] A² Meinungen A¹ (etwa: Neigungen?) || 405¹⁰ Von der Tugend überhaupt.] A¹ XIV. Von der Tugend überhaupt A², wo dem entsprechend die Abschnitte XIV.—XVIII. (A¹) die Nummern XV.—XIX. tragen || 406¹³ angebotenen] A¹ ihm angebotenen A² || 408⁹ ihr nachgehangen wird,] A¹ man ihr nachhängt, A² || 408¹² zu wurzeln] A¹ einwurzeln zu lassen A² || 408¹⁸ mithin der] A¹ mithin das Gebot der A² || welche] A¹ welches wäre richtig || 408¹⁹ der] A¹ die A² (man erwartet die, aber Dativ nach über ist an sich möglich, daher nicht zu ändern || 408^{31.32} das moralische] so A (erg. Gefühl) || 409⁴ *habeat*] A¹ *ferat* A² (richtig) || 409^{7.8} er mag durch einen Gegenstand erregt werden, welcher es wolle.] A¹ durch was für einen Gegenstand er auch erregt werden möge. A² || 409¹⁶ ich mich] A¹ man sich A² || 409¹⁷ mir] A¹ einem A² || 409³²nehmung] A¹ der Wahl A² || 410¹⁶ die] A¹ was A² || 410^{29.30} subjectiver] so A (über freie Construction bei als vgl. zu 327¹) || 411¹¹ unvermeidlich dahin, zu Fragen.] so A¹ (Sinn: nämlich zu Fragen) unvermeidlich zu Fragen A² || 411²¹ fragmentarisch also,] A¹ Sie ist also fragmentarisch, A² || 411²² erstere] A¹ Ethik A² || 411^{27—30} Vernunft; wovon — und dies] A¹ Vernunft. Die Methodik der ersten Übung (in der Theorie der Pflichten) heißt Didaktik, und hier ist die Lehrart entweder akroamatisch, oder erotematisch; die letzte ist die Kunst, dem Lehrling dasjenige von Pflichtbegriffen abzufragen, was er schon weiß, und dies A² (vgl. § 50 ff.) || 411³⁵ Katechetik als] A¹ Didaktik als der Methode A² || 412⁷ welche] A¹ und diese A² (wodurch die Anakoluthe beseitigt wird) || wogegen] A¹ gegen welche A² || 412¹⁰ verschiedene Capitel] A² verschiedenen Capiteln A¹ || 413¹⁴ Katechetik] A¹ Didaktik A² (entsprechend der Änderung 411³⁵) ||

4151 I.] A¹ **Erster Theil.** A² || 4172 **Erster Theil.** A¹ **Erstes Buch.** A² || 41715 **passive**] A¹ eine **passive** A² || 41720 **mithin** (wenn) A¹ **mithin** sei, wenn A² || **sind**] er sei] A¹ **sind**, der **Verbindende** A² || 41819 **fähiges Wesen** und zwar] A¹ und **insonderheit** der **Verpflichtung** A² || 41820 **betrachtet**] A¹ **fähiges Wesen**, A² || 41822 **vom**] von A || 41830 **Bedeutung**] A² **Bedeutung** A¹ **Bedeutung** **sind**, läge nahe (so auch Menzer), indessen ist der Ausfall der Copula bei Kant, wenn auch selten, doch nicht unerhört || 4192 **uns** in **theoretischer Rücksicht** gleich] A¹ **uns** gleich in **theoretischer Rücksicht** A² || 4199.10 **und** — **geistige**] A¹ **Druckf.-Verz.** A² fehlt A¹ Text || 41917.18 **die eine** — **selbst**] A¹ **die einen einschränkende** (oder **negative**) **Pflichten**, die **andern erweiternde** (**positive**) **Pflichten** gegen sich selbst A² || 41925 **erstere**] A¹ **ersten** A² || **gehört**] A¹ **gehören** A² vielleicht richtig (**Vorländer**) || 41937 2) **Es** **wird**] A¹ (fehlt etwas wie **statt finden**, vgl. Z. 15. 16) **Es** **gibt** aber 2) A² || 4205 **betrifft**, a) **der**] A¹ **betrifft**, **dreifach**: nämlich a) **der Trieb** A² || **die Erhaltung**] A¹ **zur Erhaltung** A² || 4206 b) **die Erhaltung**] A¹ b) **der**, durch welchen sie die **Erhaltung** A² || c) **die Erhaltung**] A¹ c) **der Trieb**, wodurch sie die **Erhaltung** A² || 4206.7 **zum angenehmen**] A¹ **zum zweckmäßigen Gebrauch** seiner Kräfte, und **zum angenehmen** A² || 42018 **beraubt**] A¹ **beraubt** A² || 42021.22 **ihrem Charakter als moralischer Wesen**] **ihrem Charakter**, als **moralischer Wesen** A¹ (ihrem ohne bestimmten Bezug, doch bei Kant wohl so möglich) **dem Charakter** des Menschen, als eines **moralischen Wesens**, A² || 42028 **Ehrbegierde**] A¹ **Ehrsucht** A² || 4211—3] Diese Überschrift fehlt A² || 4214 **Erstes Buch.**] A¹ **Erste Abtheilung.** A² || 4217.8 **ein animalisches**] A² **einem animalischen** A¹ (vgl. 42828.29; 43729) || 42113.14 **der** — **wiederum**] A¹ **die willkürliche oder vorsehlische Zerstörung** seiner **animalischen Natur**, welche A² || 42114 **partial**] A¹ als **partial** A² || 42115.16 **Der physische** — **welche**] A¹ **Die totale** heißt die **Selbstentleibung** (*autochiria*, *suicidium*) die **partiale** läßt sich A² || 42117 **in**] A¹ **eintheilen** in A² (in A¹ fehlt **Verbum** zu **welche**) || 42118 **d. i.** **sich verstümmelt**] A¹ **Entgliederung** oder **Verstümmelung**, A² || **und** **die**] A¹ **und** in **die** A² || 42121 **beraubt**] A¹ **beraubt**; **Selbstbetäubung**. A² || 42122.23 **von Unterlassungen** nur] A¹ **nur** von **Unterlassung** A² || 4227 **an**] A¹ **blos** an A² || 4228 **dieser ihre Selbstentleibung**] **diese ihre Selbstentleibung** A¹ **dieses zugleich** A² || 42212 (**Eheleute**, **Eltern**) A¹ (als eines der **Ehegatten** gegen dem andern, der **Ältern** A² || 42213 **Gott**] **Gott** **betrachtet** werden A (vgl. Z. 15) || 42215 **nur** die **Rede** von **Verletzung** einer] A¹ **nur** davon die **Rede**, ob die **vorsehlische Selbstentleibung** eine **Verletzung** der A² || 42216 **selbst**, ob nämlich, wenn ich] A¹ **selbst** sei, und ob wenn man A² || 42233 **die Befugniß** zu **haben**] A¹ **daß** er die **Befugniß** **haben** solle A² || 4234 **ihm**] A¹ (vgl. 4416) **einem** A² || 42315 **Person**] **Person** **nicht** A¹ || 42312—13 **Amputation**, oder, was] A¹ **Amputation** **abnehmen** zu **lassen**. Auch kann es nicht zum **Verbrechen** an seiner **eigenen Person** **gerechnet** werden, **sich** etwas, daß A² || 42313 **z. E.**] A¹ **z. B.** A² || 42314.15 **sich** — **werden**] A² **abzuschneiden**, || 42315 **letzte**] A¹ **letzte** A² || 42319 **Märterthum**] A¹ **Märtyrertum** A² || 42323 **am**] A **dem Görland** (wahrscheinlich, doch nicht sicher) || 42334 **baran**] A **wohl** richtig || 42416 **jene**] A¹ **jene** **Ursach** A² || 42417.18 **gleichsam** **absichtlich** **Menschen**

hervorbringend] A¹ gleichsam, als brächte sie abichtlich die Wirkung hervor, A² || 424^{18.19} letzteren Vermögens] A¹ Vermögens zur Erhaltung der Art, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts, A² || 424³⁰ Fleischeslust] A¹ Fleischeslust A² || 424³¹ Unfeuschheit] A¹ Unfeuschheit A² || 424³² Keuschheit] A¹ Keuschheit A² || 425³ wichtigern,] A¹ wichtigern Zweck, A² || 425⁵ Individuum] A¹ Individuum A² || 425³⁰ letzteren] A¹ letzten A² || 425³³ jene,] A¹ jene hingegen A² || 427⁶ Schmerzen (solchen Krankheiten,)] A¹ Schmerzen, selbst Krankheiten, A² || 427¹⁶ Betrunktheit] A¹ Trunkenheit A² || 427²⁵ dadurch] A¹ dabei A² || 427^{26.27} hervorgebracht, Nidergeschlagenheit aber] A¹ hervorgebracht; schädlich aber dadurch, daß nachher Nidergeschlagenheit A² || 427²⁸ dieses] A¹ diese A² || 427²⁹ sofern] A¹ in so fern A² || 427³¹ welche] A¹ wobei A² || 427³² Vorstellungen,] A¹ Vorstellungen stattfindet, A² || 427³³ des Viehes] A¹ viehischen Genuße A² || 428⁵ verbindet?] A² verbindet. A¹ || 428⁶ Seneca] A¹ Horaz A² (richtig) || 428⁷⁻¹² Der Gebrauch — erlaubt sind. — Wer kann — Bereitschaft ist?] so A¹; in A² sind die beiden Sätze umgestellt (wohl richtig) || 428⁹ unmittheilbar] unmittheilbar A || 428²² Unmäßigkeit, der] A¹ Unmäßigkeit, und zur A² || 428^{28.29} als ein moralisches Wesen.] als einem moralischen Wesen. A¹ (vgl. 421^{7.8}; 437²⁹) als moralisches Wesen betrachtet. A² || 428³⁰ Laster: Lüge, Geiz und falsche] A¹ Laster der Lüge, des Geizes und der falschen A² || 429¹ I.] A¹ Erster Artikel. A² || 429⁵ (die) A¹ (gegen die A² (nicht nothwendig) || 429⁶ Wahrhaftigkeit: die Lüge] A¹ Wahrhaftigkeit, oder die Lüge A² || 429¹² sie] A (worauf bezüglich? Auf vorsehlige Unwahrheit Z. 7? — Görland dachte daran welche sie begleitet mit in die Klammer zu setzen; aber das folgende: die begleitet u. läßt eher vermuthen, daß der Relativsatz zu Ehrlosigkeit gehört) || 429¹⁴ er sich] A¹ sich der Mensch A² || 429^{16.17} Person; wobei] A¹ Person. Sieben kommt weder A² || 429¹⁸ nicht] A¹ da er nicht A² || be- trifft] A¹ trifft A² || (denn da bestände es] A¹ (daß alsdann A² || 429^{19.20} Andere) — auch nicht] A¹ Andere bestände) in Anschlag, noch auch A² || 429²⁰ er] A¹ der Lügner A² || 429²⁸ aber] A¹ Druckf.-Verz. A² fehlt A¹ Text || 429³³ Persönlichkeit und eine] A¹ Persönlichkeit, wobei der Lügner sich als eine A² || 429³⁴ der Mensch selbst.] A¹ als wahren Menschen zeigt. A² || 430⁶ werden, so ist doch] A¹ werden; dennoch ist A² || 430^{16.17} (der Gedankenmittheilung)] A¹ der Gedankenmittheilung A² || 430²⁰ indem] A¹ Druckf.-Verz. A² obgleich A¹ Text (vielleicht dennoch richtig) || 430²⁷ Unredlichkeit] A¹ Unlauterkeit A² || 430^{29.30} wird, wenn — für] A¹ wird. Z. B. nach der größten Strenge betrachtet, ist es schon Unlauterkeit, wenn ein Wunsch aus Selbstliebe für A² || 430³⁷ Stelle] A¹ Stelle aus A² || 431¹ aus] A¹ fehlt A² || 431²⁵ In] A¹ Muß ich, wenn ich in A² || 431²⁶ wenn ich da] A¹ fehlt A² || muß ich] A¹ fehlt A² || 431³² (nach ethischen Grundsätzen?)] A¹ nach ethischen Grundsätzen? A² || letzteren] A¹ letzten A² || 431³⁴ eignen] A¹ eignes A² || 432¹ II.] A¹ Zweiter Artikel. A² || 432⁵ (der Erweiterung] A¹ (den Gang zur Erweiterung A² || 432⁸ auch nicht] A¹ sondern A² || 432⁹ aber doch bloß] A¹ und zwar nicht in sofern er in A² || 432¹⁰ sein kann;] A¹ besteht; A² || 432¹⁰ sondern die] A¹ sondern in so fern als

die A² || 432^{12.13} eigenen Bedürfnisse; dieser — welcher der] eigenen Bedürfnisses, dieser — welcher der A¹ Bedürfnisses der A² || 432²¹ entgegengesetzte Laster] A¹ Druckf.-Verz. Entgegengesetzte, die Tugend A¹ Text entgegengesetzte Tugend, die Tugend A² || 432²⁹ des habfüchtigen Geizes (als Verschwenders)] A¹ der verschwenderischen Habsucht A² || 432³⁰ in] A¹ lediglich in A² || 432³¹ und zu erhalten] A¹ fehlt A² || 432^{32–34} aber — Zweck sei.) A¹ wobei man sich bloß den Besitz zum Zwecke macht, und sich des Genusses entäußert. A² || 433¹² Weniger] A¹ Druckf.-Verz. A² Nicht weniger A¹ Text || 433^{16.17} *virtus — rectum*,] A¹ fehlt A² || 433²⁹ begeh'n,] A¹ begeh'n kann, A² (vielleicht aber sollte der Satz sich an den vorigen eng anschließen und aus diesem, Z. 24, das fehlende kann ergänzt werden; dann wäre nur die Interpunction Z. 27 zu ändern: werden; daher) || 433³⁰ ausüben] A¹ ausübt A² || 433³¹ *habeat*] A¹ *ferat* A² vgl. 4094; 40429 || 433³² bedeutet] A¹ bedeutet aber A² || 434³ (armfelig] A¹ (auf den Vorsaß armfelig A² || 434¹⁹ III.] A¹ Dritter Artikel. A² || 434²⁸ ein] A¹ (nach d. i. möglich, z. B. V, 1299) einen A² || 434³⁴ solcher] A¹ Druckf.-Verz. A² solches A¹ Text (vielleicht doch richtig) || 435¹⁴ Geringfähigkeit] A¹ Geringfügigkeit A² (vgl. Z. 23) || 435¹⁹ mit dem] A¹ das A² || 435^{20.21} (welches — ist),] A¹ in sich aufrecht erhalten; A² || 435²³ Geringfähigkeit] A¹ Geringfügigkeit A² || 435²⁴ Demuth] A¹ moralische Demuth A² || 435²⁵ feines] A¹ feinen A¹ || 435^{29.30} fittlich-falsche Kriecherei (*humilitas spuria*).] A¹ falsche moralische Demuth (*humilitas moralis spuria*) oder geistliche Kriecherei. A² || 435³¹ Demuth] A¹ Demuth als Geringschätzung seiner selbst A² || 435^{33.34} in diesem Verhältnisse] A¹ in solcher Demuth A² || 436^{16.17} in folgenden Beispielen] A¹ durch folgende Vorschriften A² || 437²⁷ Des zweiten Hauptstücks] A¹ Drittes Hauptstück A² || 437^{29.30} den angeborenen] dem angeborenen A¹ (vgl. 4217.8; 42828.29) den gebornen A² || 438^{2.3} in meritum] A¹ Druckf.-Verz. A² inmeritum A¹ Text || 438¹³ Gewissen] A ein Gewissen Vorländer (wohl nicht nothwendig) || 438²⁷ den] A¹ das A² || 438³⁴ (als den Menschen überhaupt, d. i.)] (als den Menschen überhaupt) d. i. A¹ fehlt A² || 439¹⁵ letztere] A¹ letzte A² || 439³² Intelligiblen zum Sensiblen] A¹ Intelligiblen zum Sensiblen A² || 440⁷ den Regeln] A¹ sich als Regel A² || 440¹⁹ gewissenlos gewissenslos A || 440²⁵ den] A¹ Druckf.-Verz. A² die A¹ Text || 440²⁷ erstere] A¹ erste Spruch A² || 440³⁰ enthalte] A¹ enthält A² || 440³² ist, was] A¹ ist; eine Seligkeit, die A² || 440³³ Princip] A¹ Princip A² || 441⁶ Zwecke] A¹ Zwecken A² || 441⁷ dein Herz] A¹ prüfe dein Herz A² || 441¹¹ kann] A¹ könne A² || mag.] A¹ möge. A² || 441¹² Das moralische Selbsterkenntniß, das] A¹ Diese Selbstprüfung, die A² || 441¹³ Tiefen (Abgrund)] A¹ Tiefen oder den Abgrund A² || verlangt, ist] A¹ verlangt, und die dadurch zu erhaltende Selbsterkenntniß ist A² || 441¹⁴ letztere] A¹ letzte A² || 441¹⁶ die] A¹ der A² || 441^{17.18} und dann die Entwicklung — in ihm zu entwickeln] A¹ (und dann die Entwicklung — in ihm zu befördern? oder einfacher zu entwickeln zu streichen?) und dann, der Bestrebung die nie verlierbare ursprüngliche Anlage eines guten Willens in sich zu entwickeln. A² || 441¹⁸ (nur die] A¹ Nur die A² || 441¹⁹ des Selbsterkenntnisses] A¹ der Selbsterkenntniß A² || Vergötterung.)] A¹ Vergötte-

rung A² || 441²¹ Diese] A¹ Diese A² || 441²² Mensch (seiner ganzen Gattung)]
 A¹ eines Menschen, oder des ganzen Menschengeschlechts A² || 441²³ sie] A¹
 diese A² || 441^{26.27} (sich — findet. —) A¹ und in einem solchen Falle auch
 sich selbst der Verachtung würdig findet; einer Verachtung, die denn immer nur
 diesen oder jenen Menschen, nicht die Menschheit überhaupt treffen kann. — ||
 441^{30.31} halten (Gebet — Wunsch.)] A¹ halten. Gebet — Wunsch. A² || 442⁵
 sich selbst] A¹ sich oder andere Menschen A² || 442⁶ Andere] A¹ An-
 dere Wesen A² || 442^{15.16} kann (denn — werden.)] A¹ kann; denn — werden.
 A² || 442²⁴ für] A¹ (bei verwechseln, wenn ich nicht irre, auch sonst) mit einer
 A² || 442^{28.29} erstere (außer menschliche)] A¹ ersten (außer menschlichen) A² ||
 442^{31.32} zweite (über menschliche)] A¹ zweiten (über menschlichen) A² || 443⁶
 diejenige — Moralität] A¹ eine der Moralität günstige Stimmung der Sinnlichkeit
 A² (dem Sinn nach richtig) || 443⁷ nämlich] A¹ nämlich die Lust A² || 443⁸
 lieben (z. B. — Gewächtreichs.)] A¹ lieben und z. B. an den schönen Crystallisa-
 tionen an der unbeschreiblichen Schönheit des Gewächtreichs ein uninteressirtes
 Wohlgefallen zu finden. A² || 443^{11.12} Pflicht — grausamer] A¹ gewaltthätige und
 zugleich grausame A² (dem Sinn nach richtig) || 443¹⁴ dadurch] A¹ folglich A² ||
 443²⁷ dessen] A¹ eines Wesens A² || 443²⁹ z. B. der Idee von Gott.] A¹ nemlich
 der Gottheit, A² || 443³¹ Gebote.“] A² Gebete.“ A¹ || 444¹ selbst] A² von uns
 selbst A¹ (möglich auch 443³³ von uns zu streichen) || 444³ (geoffenbart)] A¹
 (oder geoffenbart) A² || 444⁵ es] A¹ sie A² (doch ist es — in dem Sinne „diese
 Anwendung“ — vielleicht haltbar) ||

444¹⁰ Zweites Buch.] A¹ Zweite Abtheilung. A² || 444²¹ Naturanlage] A¹
 Naturanlagen A² || 444²⁷ der Zwecke (sich — zu machen)] A¹ Zwecke zu haben, oder
 sich — zu machen A² || 445²⁶ Pflicht] A² Zweck A¹ || 445²⁸ Welche] A² Auf welche
 A¹ Aber welche Görland (sehr ansprechend, vgl. 446⁵, wo dann freilich richtiger
 also statt aber stände) || 445³⁰ es] A¹ fehlt A² || ihrer] A¹ seiner A² || 446³ ab-
 würdigen] A¹ herabwürdigen A² || 446²¹ zu — hinzustreben] A¹ die Bestrebung
 nach diesem Ziele ist A² || 446²² anderen ist] A¹ anderen A² || 446³⁰ im con-
 tinuirlichen Fortschreiten) (vgl. Z. 21. 22) im continuirlichen Fortschritten A¹ in
 continuirlichen Fortschritten A² || 447⁴ andere, sinnliche] andere sinnliche A ||
 447^{4.5} Vortheil (oder — Nachtheils)] A¹ Vortheil, oder — Nachtheils, A² ||
 447⁶ könnten? —] A² könnten. — A¹ || 447¹¹ jener] A¹ jener Tugenden A² ||
 447¹² aufzufinden,] A¹ bei sich aufzufinden, A² ||

448² Zweiter Theil.] A¹ Zweites Buch. A² || 448¹³ erstere] A¹ erste A² ||
 verdienstlich;] A¹ verdienstliche; A² || 449¹⁴ der] A¹ die A² || 449¹⁹ ver-
 standen] A¹ genommen A² || 449²⁴ daß] A¹ da A² || 449²⁷ nur] A¹ fehlt A² ||
 450² letztere] A¹ letzte A² || 450⁵ Nächsten] A² Nächstens A¹ || 450⁷ abzuwürdigen]
 A¹ herabzuwürdigen A² || 450⁹ erstere] A¹ erste A² || 450¹¹ letzteren] A¹ letzten A² ||
 450²⁷ menschen[scheu] A² Menschen[scheu] A¹ || 451¹⁴ nicht der Mensch.] A¹ fehlt A²
 (stände besser in Klammern) || 451^{15.16} Gleichheit wie alle Andere] Natorp Görland
 Gleichheit alle Andere A¹ Gleichheit mit allen Anderen A² (weniger gut wegen
 des folgenden mit) || 452¹⁹ des zum — Nothwendigen] A¹ fehlt A² || 452^{20.21}

Neigungen (schwärmerisch)] A² Neigungen, schwärmerisch, A¹ || 452²⁴ noch] A¹ auch noch A² || 452²⁵ sei] A¹ werde A² || d. i. daß] A¹ d. i. wie kann man daß A² || 453¹² die gemeinnützige] A¹ ist die gemeinnützige Maxime A² || 453¹⁷ für den, der] A¹ im Fall daß jemand A² || 453¹⁹ seine] A¹ eine A² || 453²⁵ letzteren] A¹ letzten A² || 453²⁹ seinen Wohlthätigkeitsact] A¹ seine Wohlthätigkeit A² || 454¹⁵ Vorforge] A¹ Fürforge A² || 454^{15.16} letzteren] A¹ letzten A² || 454¹⁷ letzteren] A¹ letzten A² || 454¹⁹ Gestörten] A¹ Blödsinnigen und Verrückten A² || 454²¹ denke, indem] A¹ denke; dem ich aber wirklich keine Wohlthat erweise, indem A² || 454³⁴ da hingegen] A¹ dahingegen (Rel.) Görland || 455¹³ Verletzung] A¹ Verletzung (als scandalöses Beispiel) A² || 455¹⁴ (als scandalöses Beispiel)] A¹ fehlt A² || 455²³ schon — Dankbarkeit.] A¹ gegen den Wohlthäter schon eine Art von Dankbarkeit. A² || 456³ Grad] A¹ Druckf.-Verz. A² Grund A¹ Text || 456⁷ der] A¹ deren A² || 456¹³ der Menschenliebe] A¹ (Dativ!) fehlt A² || 456¹⁵ ist, zu verbinden] A¹ verbindet, auszuüben A² || 456³³ erstere] A¹ erste A² || 456³⁴ liberalis] A¹ libera A² || 457¹ illiberalis, servilis] A¹ necessaria A² || 457⁴ ersteren] A¹ ersten A² || 457¹⁸ dieses] A¹ fehlt A² || 457¹⁹ sein würde, indem es] A¹ Barmherzigkeit genannt, die A² || 457²⁰ und — wird] A¹ fehlt A² || 457²⁰ und unter] Vorländer unter A || 457²² respectiv] A² und respectiv A¹ (dies und scheint nur an die falsche Stelle gerathen zu sein, s. zu Z. 20) || 457²⁵ es] A¹ fehlt A² || 457²⁶ Schicksale] A¹ Schicksale Pflicht A² || indirecte Pflicht] A¹ fehlt A² || 457²⁹ benutzen.] A¹ benutzen, wenigstens indirecte Pflicht. A² || 457³⁰ umzugehen] A¹ zu umgehen A² || 457^{30.31} aufzusuchen, die] A¹ aufzusuchen, nicht die A² (dem Sinn nach richtig) || 458¹³ allgemeinen] A¹ Druckf.-Verz. A² fehlt A¹ Text || 458¹⁶ daß] A¹ also A² || 458¹⁷ sein, nämlich der Stolz.] A¹ der Stolz sein, A² || über sich zu setzen:] A¹ nicht über sich setzen zu wollen; A² || 458³² eignen] A¹ eignes A² || 459^{13.14} desselben wegen] A¹ dessentwegen A² || 459¹⁵ erzeugte] A² erzeugte A¹ || 459²⁶ Etern] A¹ Altern A² || 459³¹ ächt-moralischer] A¹ ächt moralischer A² || 460¹ Böses] A¹ Böse A² (vielleicht richtig) || 460⁹ Eräugnisse] A¹ Ereignisse A² || 460^{16.17} Theilnehmung (des — Terenz)] A¹ Theilnehmung, der Maxime des — Terenz, A² || 461³ sanfte] A¹ schlaffe A² || 461⁴ milis] A¹ ignare A² || 461⁵ Entfagung] A¹ Verzicht-leistung A² || 461²⁶ erstere] A¹ erste A² || 462⁶ durch die Selbstliebe Anderer] A¹ (logisch genau wäre etwa: durch Rücksicht auf die berechnigte Selbstliebe Anderer; aber nicht zu ändern) || 462⁷ (Unbescheidenheit)] A¹ oder die Unbescheidenheit A² || 462⁸ Würbigkeit] A¹ Forderung A² || werden die] A¹ werden, ist die Hartenstein (nicht notwendig) || 462⁹ der Forderung aber] A¹ aber in der Forderung A² || 462³¹ ihm] A² ihn A¹ || 463¹⁷ Ehrliebenden] A¹ Bestraften A² || 463¹⁸ auf] A¹ noch auf A² || 463¹⁹ schmerzhafter] A¹ durch diese Entehrung schmerzhafter A² || 463²⁴ derselben] A¹ desselben Görland (an sich richtig, doch ist ähnlicher Wechsel zwischen Singular und Plural bei Kant nicht selten) || 463²⁶ demselben] A¹ (nämlich Urtheil) || 463³⁵ und — Werths] A¹ fehlt A² || 463³⁶ ausschlagen] A¹ ausschlagen, nie ihm allen moralischen Werth absprechen A² || 464⁷ als] A¹ als einen A² || 464⁸ höchstschätzenden] A¹ hochschätzenden A² ||

46414 aber — Guten] A¹ hingegen an dem was bloß als Abweichung von der gemeinen Meinung auffallend (paradoxon), sonst aber an sich gut ist, solches A² || 46414.15 nehmen] A² nehmen A¹ || 46416 ein] A¹ und ein A² (vielleicht richtig) || 46427 erstere] A¹ erste A² || 4651 Widerspiels] A¹ Gegentheils A² || 46617 ungläubisch] A¹ ungläubig A² || 46618.19 desjenigen die — Schmälern den, was] A¹ desjenigen, was die — schmälert, wenn es] A² || 46620 es mag — fein] A¹ gesetzt daß es — wäre A² || 46630.31 uns andere] A¹ wir Andern A² || 4677 sie] A¹ gewisse Sonderbarkeiten A² || 46713 causticus] A¹ Druckf.-Verz. A² casticus A¹ Text || 4681 dieses,] A¹ dieses, auch in Beziehung auf andere Menschen zu befolgen, A² || 46812 reine] A¹ reinen A² || 46818 Diese (Tugendpflichten)] A¹ Diese Tugendpflichten A² || 46823 Subjecte der Anwendung] A Subjecte durch Anwendung Görland (doch läßt sich das Überlieferte wohl halten) || 46834 Zustände; was den] A¹ Zustände zu beobachten sei; welches Verhalten dem || und jenen] A¹ gezieme und welches den A² || 4691 ihrer] A¹ seiner A² || 4692 ihrem] A¹ seinem A² || pragmatischen] A¹ der pragmatischen A² || 4693 ausgehenden;] A¹ ausgehenden Gelehrten charakterisire; A² || 4695 zusammen:] A¹ zu beobachten sei: A² || 46914 innigsten] A in beiden Auflagen; dagegen inniglichen A¹ in der Tafel der Einteilung 493 22, ebenso A² im Inhaltsverzeichnis; vielleicht richtig || 46923 Menschen] A¹ Menschen zu suchen A² vielleicht richtig || 46924 Daß aber Freundschaft] A¹ Daß aber, obwohl nach Freundschaft als einem Maximum der guten Gesinnung gegeneinander zu streben eine von der Vernunft aufgegebenen, nicht etwa gemeine, sondern ehrenvolle Pflicht ist, dennoch eine vollkommene Freundschaft A² || 46925 in der Ausübung zwar] A¹ in jeder Ausübung A² || 46925—28 aber — Pflicht] A¹ fehlt A² || 46932 noch mehr aber] A¹ oder, was noch mehr ist zu erwarten A² || 4702 einbüße, so daß beiderseitig] A¹ einbüße? Wie läßt sich also erwarten, daß von beiden Seiten A² || 4703 schwerlich] A¹ fehlt A² || wird:] A¹ sollte; A² || 4705 und wenn] A¹ (ohne Nachsatz!) so daß A² || 4707.8 welche — durch] A¹ eine — welche, durch A² || 47016 Freundschaft] A¹ Freundschaft also A² || 47017 Pirithous] A² Pyrrithous A¹ || 47019 Folgende Anmerkungen können] A¹ Auch können noch folgende Anmerkungen A² || 47024 und zwar daß er] A¹ und glaubt A² || 47025 gefallen sei, oder,] A¹ gesunken zu sein, oder fürchtet wenigstens A² || 47026 ingeheim] A¹ insgeheim A² || 47026.27 beständig — fallen] A¹ immer die Gefahr seine Achtung zu verlieren A² || 47110 können. —] A² können, — A¹ || 47113 Gefühle] A¹ Gefühlen A² (auch Vorländer; mir scheint Sing. richtig) || 47114 oder daß] A¹ oder feste, daß A² || 47120 aber sich] A¹ Druckf.-Verz. A² aber A¹ Text || 47133 aber] A¹ aber wird er A² || 47135 sieht er sich] A¹ und sieht er sich daher A² || 4723.4 theils weil der Andere, der sein — zurückhält] A¹ weil Andere, indem sie ihr — zurückhalten A² || 4725 machen — betrifft] A¹ machen könnten. Er möchte auch wohl andern seine Mängel oder Fehler eröffnen; aber er muß fürchten, daß A² || 4727 würde] A¹ möchte A² || 4728—11 einen — an sich hat,] A¹ einen Menschen, der gute Gesinnung und Verstand hat, so daß er ihm, ohne jene Gefahr

besorgen zu dürfen, sein Herz mit völligem Vertrauen aufschließen kann, und der überdem in der Art die Dinge zu beurtheilen mit ihm übereinstimmt, A² || 472¹² allein.] A¹ allein, A² || 472^{18.19} oder — welche] A¹ oder nicht; oder der Indiscretion. Nun ist es aber äußerst selten jene || 472²⁰ selten ist] A¹ fehlt A² || 472²⁰ *et nigro*] A² *nigroque* A² (richtig) || 472²² zugleich — anvertraute] A¹ sich verbunden achte, ein ihm anvertrautes A² || 472^{23.24} ersteren] A¹ ersteren, der es ihm anvertraute, A² || 472²⁵ Diese — ist] A¹. Indeß ist doch die bloß moralische Freundschaft A² || 472^{25.26} (der schwarze Schwan)] A¹ der schwarze Schwan A² || 472²⁸ (pragmatische)] A¹ (pragmatische) Freundschaft A² || 472³³ (d. i. der] A² (d. i. ein Freund der A² || 472³⁷ des bloß Menschenliebenden (Philanthrop).] A¹ des Philantropen, die Menschen bloß liebenden Menschen. A² || 473³ gleichsam] A¹ wobei man alle Menschen A² || 473⁴ will.] A¹ will, sich vorstellt. A² || 473^{20–22} einen, der — anzusehen;] A¹ einen Theil eines allbefassenden Kreises, der weltbürgerlichen Gesinnung anzusehen; A² || 473²³ die wechselseitige,] A¹ (es scheint ein Substantivum wie Theilnehmung oder Mittheilung zu fehlen) die Mittel, A² || führt] A¹ führen A² || derselben] A¹ (worauf bezüglich? etwa auf Welt in das Weltbeste? der Gesellschaft A² || 473³⁰ Es ist zwar nur] A¹ Sie gelten nur als A² || 473³¹ befördert] A¹ befördern A² || 473^{33.34} Gastfreiheit, Gelindigkeit] A¹ der Gastfreiheit, der Gelindigkeit A² || 473³⁴ insgesammt] A¹ welche insgesammt A² || 473³⁴ 474¹ bloßen A¹ bloße A² || 474¹ mit geäußerten] A¹ durch geäußerte A² || 474^{1.2} dadurch man] A¹ fehlt A² || 474² verbindet] A¹ verbinden A² || die also] Natorp Menzer also A ||

475¹ II.] A¹ Zweiter Theil. A² || 477¹³ die Obermacht] A¹ Obermacht A² || 477¹⁷ hiemit] A¹ fehlt A² || 477²⁵ sein] A¹ sein würde A² || 478^{6.7} welchen er geschickt,] A¹ an welche er gerichtet wird, A² || 478³² Ganze] A¹ Ganzes A² || 479¹⁶ dogmatischen] A¹ acroamatischen A² || 479²¹ Beispiel] A¹ Exempel*) A² || 479^{24.25} oder Abgewöhnung] A¹ fehlt A² || 579³⁰ darbietet*),] A¹ darbietet A² || 480¹⁶ = E.] A¹ fehlt A² || = E.] A¹ fehlt A² || 480¹⁸ = O] A¹ Druckf.-Verz. = D A¹ Text (so im Folgenden durchweg) fehlt A² || 480²⁰ 1. E.] A¹ Der Lehrer. A² (so im Folgenden stets; auch die Numerirung fehlt durchweg in A²) || 480^{26.21} E. O] E. = D. — = D. A¹ Der Schüler. (schweigt). A²; ebenso im Folgenden statt E. stets D. Schüler. und statt = D (schweigt) || 480²¹ Alles] A¹ in Allem A² || 480²³ 2. E.] A¹ fehlt A², wo das Folgende nach einem bloßen — an das Vorige angehängt ist || E. O] E. = D A¹ Der Schüler. (schweigt). A² || 480²⁶ 3. E.] A¹ fehlt A² (indem auch hier die neue Frage gleich an die vorige Antwort des Lehrers sich anschließt) || 481¹¹ E.] A¹ fehlt A² || 481¹⁴ E.] fehlt A¹ Der Lehrer. A² || 481¹⁵ mögest?] A² mögest A¹ || 481²² 6. E.] A¹ fehlt A² || 481²⁸ vor kommt,] A² vor kommt, A¹ || 481³⁰ schadet,] A¹ schadetst, A² || 482⁵ 7. E.] A¹ fehlt A² || 483¹⁶ Wenn ihm nämlich] A¹ Druckf.-Verz. A² Wenn ihm nun nämlich A¹ Text || 484²⁵ zu opfern] A¹ aufzuopfern A² || 484³⁴ (*assuesce — ritae*).] A¹ (*sustine et abstine*). A² || 485²⁰ das Maß erreicht] A¹ es dahin bringt

A² || 487³] nun A nur Görland (sehr möglich, doch nicht sicher) || 487²³ ob-
jective, die] objective die A || 487³⁴ dargelegt werden könnte] A¹ darlegen müßte
A² (dem Sinn nach richtig) || 488² des Gegenwärtigen] A¹ der gegenwärtigen
(nämlich Ethik) A² || 488⁹ (daß sie jener nicht widerstreite)] so A (wie zu ver-
stehen? Ich vermuthe: daß sie — die reine praktische Vernunft — jener —
nämlich Religion — nicht widerstreite. Somit ist nichts zu ändern. Man er-
wartet freilich jenen, den Geschichts- und Offenbarungslehren) || 488²⁸ auß]
A¹ als Zweck der A² || 489¹ Aber] A¹ so in neuem Absatz, A² an das Vorige
angehängt || 489⁵ bezieht sich] A¹ läßt sich von Seiten des höchsten Wesens A² ||
auf] A¹ aus A² || 489⁶ daß andere] das Andere A¹ jenes A² || 489⁷ auf] A¹ aus A² ||
489⁷ (*benignitas*); —] A¹ (*benignitas*) ableiten; — A² || 489²¹ (b. i. der unter
Menschen,)] A¹ (b. i. wie sie unter Menschen vorkommt), A² || 490³ nach] (nach A
die Klammer hat keinen Sinn || 490¹² welchem allem] welchen allen A¹ welchem
allen A² || 491^{11.12} wechselseitigen Menschenpflichten] A¹ Menschenpflichten gegen
sich selbst und andere Menschen, A² || 492. 493. Diese Tafel fehlt A², wo sich
dafür nach der Vorrede ein Inhaltsverzeichnis u. d. T. **Inhalt der Tugendlehre.**
findet. Dieses giebt die Überschriften durchweg nach den Änderungen
der 2. Auflage, nur theilweise gekürzt. Im Abdruck der Tafel aus A¹ ist die
dort wenig consequente Sperrung nach Möglichkeit gesperrt (A¹ hat nicht
gesperrt: 492⁵ gegen sich selbst 19 Reflexionsbegriffe 493² unvollkommenen
Pflichten 12 Pflichten gegen andere.) Zu 429⁹ animalisches 11 moralisches
vgl. zu 421^{7.8} 428^{28.29}.

Paul Natorp.

Orthographie, Interpunction und Sprache.

Orthographie. Vocale. Störendes aa ist vereinzelt: Maas (neben Maß-
stab), ee selten: Leutseeligkeit, Glückseeligkeit, verheelen, ey häufig: Freyheit, frey-
lich, zweyerley, zweyte, dreyerley, beyde, sey, seyn (= sint, esse), bey, Beyspiel,
Arzney, Pänderen, Kriecheren, Policen. — Consonanten. c herrscht in Wörtern
griechischer Abkunft wie in eingebürgerten Fremdwörtern: Character, Didactil,
Critic, Scandal, Canzel, practisch, acroamatisch, catechetisch (aber Punkt), selten
umgekehrt f, wo c erwartet wird: Publikum, Probuft (sonst Product, Cultur,
activ usw.). — Dehnungs-h wird reichlich gebraucht: Rahme, mißführlich, ver-
lohren, stöhren, angebohren, zuströhm, einmahl; aber vornemlich (neben vor-
nehmlich). Vgl. dazu th: Geboth, Dienstbothe, Abentheuer. — Die Schreibung
des stimmlosen f-Lautes ist nicht einheitlich. Im Inlaut zwischen Vocalen,
findet sich nach kurzem Vocal þ: Vernachlässigung, zuverlässig; nach Diphthong ff:
außer, Aussenwerte. Doch überwiegen die uns genehmen Formen (müsse; Ent-
schließung, geäußert usw.). Vgl. dazu Maas, Causalität. — þ weisen Geiz,
gereizt auf. Vgl. dagegen Privatbenutzung. Auch in Bewandniß fehlt das t
wie öfter in den Drucken. — Doppelconsonanz vermissen wir besonders bei f
in der Rechtslehre: Begriß, Begriffs, Hoffnung, betriß (daneben Begriff, Er-
öffnung, verschafft). ff überwiegt in der Tugendlehre, z. B. betriß. — An-
fangsbuchstaben. Im Allgemeinen entspricht die Schreibung den heu-

tigen Gewohnheiten; doch haben substantivierte Adjective mehrfach die Minuskel: das ärgste, der nächste, etwas zartes (überwiegend das Versprochene, deinen Nächsten, alles Ermerbliche u. a.). Häufig finden wir der eine . . . der Andere, ohne daß ein grammatischer Unterschied die Schwankung rechtfertigte. — Auch der Großbuchstabe tritt an ungewohnter Stelle auf, so bei Adjectiven: das Häusliche, Gut (Subject zu ergänzen), eine Andere Person; bei Präpositionen: Kraft; bei zusammengesetzten Adjectiven, deren erster Bestandtheil ein Substantiv ist: Grundunterthänig, Menschenföu; nach Semikolon, nach einfach vorbereitendem Kolon (nicht in direkter Rede. Überall herrscht aber die jetzt übliche Schreibung. — Zusammensetzung. Wir finden so gar, so fort, so wohl (neben sowohl), ob zwar (neben obzwar). — Eigennamen. Verändert wurden Wolf, Schaftsbury, Congo, Gauris, Cain, Greenwich, Socrates, Epicur, Pyrrhous.

Interpunction. Komma ist noch recht häufig zur Kennzeichnung rhetorischer Pausen gesetzt: vor und, welches gleichartige Satztheile verbindet, vor und hinter adverbialen Bestimmungen (z. B. nach Verordnungen des Verkehrs unter und mit ihnen überhaupt; aber auch wenn sie ganz kurz sind), Genitiv-Attributen, zumal wenn sie von einem Pronomen abhängen und hinter diesem ein Substantiv zu ergänzen ist (dem freyen Selbstzwange, nicht dem, anderer Menschen), hinter adjectivischen Attributen (in einem anderen, unter den Verbindungsvertrag gehörigen Falle), vor adverbialen Attributen (Fleiß, im Aufsuchen der Ergänge), hinter Satztheilen, die mit einem vergleichenden als, wie oder mit anknüpfendem mithin, (weber —) noch eingeleitet sind, vor oder, auch wenn es keinen Gegensatz ausdrückt (andererseits fehlt Komma mehrfach vor oder, das auf ein entweder antwortet); — bei denn, wo; und, wenn; nicht, als ob; sondern, wenn; sondern, weil; aber, weil. Dazu kommen überflüssige Kommata vor oder hinter oder in der Klammer. In allen diesen Fällen fehlt das Zeichen auch häufig, ohne daß ein Gesetz erkennbar wäre. — Nur selten vermissen wir ein Komma: hinter Appositionen, vor oder hinter Nebensätzen. — Zuweilen würden wir an seiner Stelle lieber Kolon sehen, z. B. nach einem Verbum des Sagens vor direkter Rede. — Semikolon ist sehr beliebt. Wir ziehen Kolon vor, wo Vorder- und Nachsatz sich scheiden, aber auch vor Nebensätzen mit weil, so daß. Mehrfach empfiehlt sich besser ein Komma, so, wenn das Zeichen vor einem Nebensatz steht und hinter diesem die grammatische Construction des Hauptsatzes weitergeführt wird.

Sprache. Die Fälle, welche ein Eingreifen erfordern, sind durchweg einzelt und verschwinden unter zahlreichen Gegenbeispielen. Sie seien in Kürze angeführt. Laute. Vocale der Stammsilben. In R (Rechtslehre) findet sich nur 1mal ausgedrückt, desgleichen in T (Tugendlehre) (auf derselben Seite wie auch sonst ausgedrückt), in dieser außerdem je 1mal bekömmmt, vorkömmmt. — alsdenn tritt in R 8, in T 4mal auf, dazu in R ausschließlic (2mal), in T Schwierigkeit, schwüriger (je 1 mal). — Vocale der Ableitungssilben. Belegt sind je 1 mal die Superlative schwereften in R, reinsten, engefte in T; der Ind. Imp.

beruhete in $\mathfrak{L}$, der Conj. Imp. zuerfennete, anfinnete, zusammenstimmete, fühlte, führete in $\mathfrak{R}$, einschränkte im Anhang zur Rechtslehre, fühlte, darstellte, meinete, erkannten in $\mathfrak{L}$. — Die entsprechenden Bildungen des unfl. Part. Perf. treten im Ganzen 16 mal auf: e ist erhalten nach Liquida in gefällt ($\mathfrak{R}$), aufgestellt (Anm. zu $\mathfrak{R}$, $\mathfrak{L}$), zerfällt ($\mathfrak{L}$); nach Resonans in gemeinet ($\mathfrak{R}$, $\mathfrak{L}$), eingeräumt ($\mathfrak{L}$); nach Spirans in angefehet ($\mathfrak{R}$), gerüchet ($\mathfrak{L}$); nach stimmhaftem Verschlusslaut in gelanget ($\mathfrak{R}$), geliebet, gezeigt ($\mathfrak{L}$); nach stimmlosem in bewirkt ($\mathfrak{R}$). — Für das seltenere flectirte Part. Perf. liegen nur 2 Beispiele aus $\mathfrak{R}$ vor: erfüllte, angebrohete. — Vocale der Flexionssilben. Von Substantiven findet sich 1 mal Ge-päcke ($\mathfrak{R}$), von Verbalformen nur 10 mal die 3. Pers. Sing. Präs. ohne Synkope: erhellet ($\mathfrak{R}$), offenbaret, gehöret ($\mathfrak{R}$), bestehet ($\mathfrak{R}$), ruhet ($\mathfrak{R}$, $\mathfrak{L}$), geschieht, siehet ($\mathfrak{L}$), fuget ($\mathfrak{R}$). — In $\mathfrak{L}$ steht 1 mal sahe (3. Pers.). — Consonanten. Forderung, erfordert tritt nur 3 mal in $\mathfrak{L}$ auf. gewissenlos 440¹⁹ ist wohl Druckfehler. — Flexion. sehn kommt 2 mal in $\mathfrak{R}$ vor in der Bedeutung von seien (294²³ 323²⁰). — Wortbildung. In $\mathfrak{L}$ steht 1 mal ohngefähr. — Syntax. Die Verwendung der starken bezw. schwachen Flexion der Adjective nach andren Adjectiven, Fürwörtern, Zahlwörtern und Präpositionen entbehrt wie immer der Festigkeit. Als Beispiele für Abweichungen von der Regel mögen dienen: auf öffentlichem, durchs Policeygesetz geordneten Markt ($\mathfrak{R}$, ein entsprechendes Beispiel in $\mathfrak{L}$; also trotz des Kommas, durch welches beide adjectivische Attribute als grammatisch coordinirt gekennzeichnet sind); einem . . . persönlichem Rechte angemessen (Anhang zu $\mathfrak{R}$; wohl Druckfehler), unser eigene Wille ($\mathfrak{R}$), vor jeder anderer angebotenen Waare ($\mathfrak{L}$), vor allem rechtlichem Act ($\mathfrak{R}$, 2 mal), dieses seinen Werths ($\mathfrak{L}$); mit fremden Bedürfniß ($\mathfrak{L}$), jeder anderer ($\mathfrak{R}$). Zur Flexion der Zahlwörter vgl. noch in zweyen Theilen (je 1 mal in $\mathfrak{R}$ und $\mathfrak{L}$). — Daß die Apposition auch in unsern Drucken zuweilen im Casus von ihrem Beziehungswort abweicht, beweist Pflicht gegen sich selbst, als einem animalischen Wesen (2 mal in $\mathfrak{L}$). — 276¹¹ wurde wann durch wenn ersetzt. — In $\mathfrak{R}$ fand sich 2 mal der Duell, 1 mal die Ereigniß.

Ewald Frey.

[illegible]

Demco 38-297

B2753
1910
v.6

STACKS B2753 1910 vol. 6
Kant, Immanuel,

Kant's gesammelte Schriften



3 5282 00157 0848